Bav. 651 hc

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

132 G

Bavar. 651 he

Ueberſicht

ſämmtlicher im

Königreiche Bayern

über das

Land-, Straßen- und Waſſerbauweſen

erſchienenen

Verordnungen.

132 G

EVC.

Ueberſicht

der das

Land-, Straßen- und Waſſer-Bauweſen in Bayern

betreffenden

geſetzlichen Anordnungen.

Zur Erleichterung

des

Nachſchlagens alphabetiſch geordnet

zum

bequemen Gebrauche

für

Ingenieure des Land-, Waſſer- und Eiſenbahnbaues, Baubeamte und Baudienſtbefliſſene überhaupt, ſowie für alle Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, Stadtmagiſtrate, Stiftungs-, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen, Anwälte 2c. zuſammengeſtellt

von

G. Döllinger,

geheimem Hausarchivar und Rath.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'ſchen Buchhandlung.

1845.

116. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

A.

Abbruch der Gebäude.

M. ſ. u. Gebäude.

Abfallholz.

Verſteigerung desſelben und Verrechnung des Erlöſes.

1) Bei einem approximativen Werthe von 20 fl. und darüber ſollen dergleichen Abfallhölzer von dem Diſtrikts-, Werk- oder Wegmeiſter gemeinſchaftlich mit einem Rentamts-Oberſchreiber gegen Aufrechnung der herkömmlichen Diäten von 2 fl. und eines Rittgeldes zur öffentlichen Verſteigerung gebracht werden, welche aber 19. Nov. 1814. (Gerets Samml. Bd. IV. S. 230)

2) bei einem Werthe unter 20 fl., jedoch über 5 fl., von dem Werk- oder Wegmeiſter bloß mit Zuziehung des Ortsvorſtehers des zunächſt an dem Bauplatze gelegenen Orts geſchehen ſoll; dann ſoll

3) das Abfallholz unter dem Werthe von 5 fl. zur Vermeidung aller Weitläufigkeit dem Diſtrikts-Wegmacher überlaſſen werden.

Die Erlöſe aus Holzabfällen und alten Baumaterialien bei Bauten werden in den Kreis-Kaſſerechnungen im 2. Theile, 4. Kapitel, 4. Titel unter Buchſtabe 6 in Einnahme geſtellt. 6. Mai 1815. (Ger. Sammlg. Bd. V. S. 128)

Da bei Ausführung der Bauten öfters alte Materialien und Geräthſchaften, Zimmerſpäne und andere Abfälle vorkommen, ſo iſt es Pflicht der königl. Rentämter, auf dieſe Gegenſtände ein wachſames Auge zu haben, ſolche ſammeln zu laſſen, und, inſofern ſich nichts davon zur Aufbewahrung oder zu anderer nützlicher 1. Auguſt 1816. (Ger. Sammlg. Bd. VI. S. 314)

Verwendung eignet, worüber mit der königl. Bauinſpektion zu kommuniziren iſt, ſo ſind dergleichen Gegenſtände an den Meiſtbietenden zu verkaufen, die Verkaufs=Protokolle an die Regierung einzuſenden und nach erfolgter Genehmigung die Beträge einzuziehen.

Abführung von Sand u. Kies aus der Iſar

23. Juni 1828. (Iſarkreis-Intelligenz-Blatt.) iſt ganz frei gegeben; die Abfuhr darf aber nur an den durch die Waſſerbaubehörde bezeichneten Stellen geſchehen.

Aus den Auen längs der Iſar dürfen nur Steine, welche zerſtreut liegen, oder reiner Kies, der ſich auf ebenes Terrain angelegt hat, mit Rückſichtnahme auf die Forſtcultur der Auen, weggeführt werden; die Abfuhr von kleinerem ſich angelagertem Kies, Sand und Schlick muß unterbleiben.

11. Jan. 1830. (Iſarkreis-Intelligenz-Blatt.) Die freie Abfuhr dieſes Materials iſt noch ferner nach den angeordneten Beſtimmungen, und unter gehöriger Aufſicht noch ferner und ſo lange zu geſtatten, als ſich nicht durch Mißbrauch zum Schaden der angränzenden Waldungen, ſowie der Schiff= und Floßfahrt, eine durch Wiedererhebung der aufgehobenen Recognition zu verfügende Beſchränkung zweckdienlich erweiſen ſollte.

Abgebrannte Gebäude.

5. Jan. 1838. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 38) Wenn der Wiederaufbau eines in der Brandverſicherung aſſekurirt geweſenen Hauſes weder innerhalb Jahresfriſt nach erhaltener Entſchädigung noch auch binnen der von der Kreisregierung feſtgeſetzten weiteren Friſt nicht zum Vollzug gelangt, ſo iſt die Rückgabe der gezogenen Entſchädigungsſumme zu verfügen.

Deßfallſige Inſtruktion für die Bezirks=Polizeibehörden.

Abſchälen des Bauholzes.

M. ſ. u. Bauholz.

Abſchleif an Gebäuden.

M. ſ. u. Freijahre.

Abtretung des Privateigenthums.

M. ſ. u. Bauanlagen und Privateigenthum.

Abtritte.

1. Reparaturen an denſelben.

Abtrittsſchläuche und deren Gruben gehören unter die großen oder Hauptbaufälle, welche in allen Staatsgebäuden ohne Unterſchied auf Staatskoſten gewendet werden. 19. April 1820. (Augsb. Intell.-Bl. v. J. 1820, St. XVI. S. 323. Titl. I. § 3)

2. Unterhalt und Räumung der Verſitzgruben.

Dagegen wird der Unterhalt der Schwind- und Verſitzgruben, dann ihre Räumung mit Einſchluß der Koſten der erforderlichen Baumaterialien von den Bewohnern aerarialiſcher Gebäude ohne Unterſchied, ob dieſelben von Amtswegen als Folge des von ihnen bekleideten Staatsdienſtes oder aus beſonderer allerhöchſter Gnade unentgeldlich darin wohnen, und ſelbſt in dem Falle, wenn ſie dafür einen Pacht oder Miethzins bezahlen, aus eigenen Mitteln beſtritten, und es kann für ſolches in den Baurechnungen keine Ausgabe paſſiren. Titl. II. im Anfange und § 8.

Abzugsdohlen.

Die Erhaltung und Unterhaltung derſelben gehören unter die großen oder Hauptbaufälle, welche in allen Staatsgebäuden ohne Unterſchied auf Staatskoſten gewendet werden. 10. April 1820. (Augsb. Intell.-Bl. v. J. 1820, St. XVI. S. 323. Th. I. § 3)

Actenverſendung an die Baubehörden.

Die Sendungen unter Aufſchrift der königl. Baubezirks-Ingenieure mit der Bezeichnung K. D. S. und mit dem königlichen Siegel verſchloſſen ſollen wie jede andere Dienſtſache poſtfrei behandelt werden. 24. März 1827.

Aerarialbauten.

Der königl. Bauinſpektion, reſp. dem Centralbureau ſollen bei allen jenen Aerarialbauten, welche durch dieſe Stelle in München geleitet werden, vor dem Anfange des Baues die deßfallſigen Plane in duplo der Baukommiſſion vorgelegt werden. 17. Auguſt 1816.

Bei allen künftigen Bauten, welche in die Lokalbauplane und Linien eingreifen, haben ſich die mit den Aerarialbauten beauftragten Behörden mit den königl. Polizeibehörden freundſchaftlich zu benehmen. 11. April 1812.

Aerarialbauten, Ausſcheidung derſelben.

12. Okt. 1819. Die Unterhaltung der für den Waſſer- und Brückenbau beſtimmten Baumagazine, ſowie der Wegmacherhäuſer, fallen wie bisher dem Straßen- und Waſſerbauetat zur Laſt. Alle übrigen Aerarialbauten, welche mit dem eigentlichen Straßen-, Brücken- und Waſſerbau in keiner Verbindung ſtehen, wie z. B. die Unterhaltung des Brunnengebäudes und Waſſerwerkes an der Weidemühle zu Nürnberg, den Mühlen und Brunnenwerken in Würzburg u. dergl., ſind auf den Landbau zu übertragen.

19. Dez. 1819. Der Unterhalt der herrſchaftlichen Mühle zu Unterhalt, Rentamts Hammelburg, und das Brunnenwerk des königl. Gartens zu Veitshöchheim ſollen als reine Landbaugegenſtände auf den Landbau übernommen und von der Landbau-Inſpektion beſorgt werden.

Der bauliche Unterhalt der Mainmühle und Brunnenwerke zu Würzburg aber ſind lediglich deßwegen, weil der Erhalt derſelben in unmittelbarer Verbindung mit dem Erhalt der Mainwehren, der Brücken, der Correktion des Stromes und endlich ſelbſt auch mit der Schiff- und Floßfahrt ſtehet, noch ferners vom Straßen- und Brückenperſonale zu beſorgen, die hierauf erlaufenden Koſten aber auf den Landbauetat zu ſtellen und zu verrechnen.

Aerarialiſche Gebäude, willkürliche Veränderungen von den Bewohnern

6. Juli 1818. (Iſarkreis-Intelligenzblatt) ſowohl im Innern, als Aeußern, und ſolche Vorkehrungen angeblich aus eigenen Privat- zum Theil ſogar aus Gemeindemitteln an denſelben zu treffen, die, wenn ſelbe auch nicht gerade zum Nachtheile der Gebäude ſind, das allerhöchſte Staatsaerar jedoch für die Folge in eine neue Unterhaltslaſt verſetzen, iſt ohne Anzeige und erholte Genehmigung nicht zu geſtatten.

Alleen.

M. ſ. u. Baumpflanzung an den Landſtraßen.

Altius non tollendi servitus.

Bayer. Landrecht Th. II. Cap. VIII. § 4. S. 150) Die Verbindlichkeit, mit ſeinem Gebäude nicht höher auffahren zu dürfen, hindert nicht, daß der dominus praedii servientis nicht eine Altane mit Bäumen oder Pflanzen darauf ſetzen kann.

Altius tollendi servitus.

Regulariter hat zwar Jeder die Freiheit, auf dem Seinigen ſo hoch zu bauen, als ihm beliebig iſt; wenn aber durch beſondere statuta oder Lokalgebräuche ein gewiſſes Maß hierin geſetzt iſt, ſo darf ſolches eigenmächtiger Weiſe von Niemand überſchritten werden, der nicht die Befugniß, höher zu bauen, specialiter hergebracht hat. Nebſt dem kann ſich auch servitus altius tollendi ergeben, wenn der Nachbar vermöge Revers höher aufzubauen verbunden iſt.

Amtskleidung der Baubeamten.

Vorſchriften über die Amtskleidung der Baubeamten, die Schirmmützen betreffend. — 17. Dez. 1834.

Uniform der Bauräthe. — 28. Febr. 1820.

Uniform der Aufſchlags- und Landbau-Inſpektionen. — 21. März 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 558)

Uniform der königl. Ingenieure und der Baukondukteure. — 13. März 1827.

Amtskleidung der Baupraktikanten und Wegmeiſter. — 16. Juli 1833. 11. Aug. 1833.

Amtskleidung der Wegmeiſter. — 8. Jänner 1835.

Kleidung der Wegmacher. — 30. April 1833.

Kleidung der Wegmacher auf den Staatsſtraßen. — 6. Juli 1833.

Schwarze Strohhüte der Wegmacher. — 16. Mai 1837.

Amtswohnungen.

Der Titel II. und III. der Bauinſtruktion von 1819, die Erhaltung der königl. Gebäude betreffend, welche von Landrichtern gegen Entrichtung eines Miethzinſes bewohnt werden, iſt auf dieſe Wohnungen nicht mehr anzuwenden, ſondern es ſollen alle jene Gegenſtände, welche landesüblich von den Eigenthümern von Miethswohnungen beſtritten werden müſſen, auf den jährlichen Landbau-Unterhaltungsetat gebracht werden. — 26. Jänner 1834. (Oberbayr. Int.-Blatt)

Anrichten

gehören bei den Staatsgebäuden zu den Gegenſtänden, welche auf Staatskoſten niemals weder angeſchafft noch erhalten werden. — 17. April 1820.

M. ſ. auch unter Baufälle und Staatsgebäude.

Anſchlag der Gebäude.

M. ſ. unter Brandverſicherungs-Anſtalt.

Anſchütten

23. Jan. 1806. und längs den Flüſſen ſtehende Holzungen ſollen nicht veräußert oder auf Veräußerung angetragen werden, ohne ſich vorher mit dem techniſchen geheimen Central-, Waſſer- und Straßenbau-Bureau mittels Note in's Benehmen geſetzt zu haben.

M. ſ. auch unter Inſeln.

Anſiedelungen.

16. März 1804. Anſiedelungen an den Straßen in dem zu beiden Seiten ausgehauenen Platze der kgl. Forſten anzulegen, kann nicht geſtattet werden.

6. März 1802. (Reg.-Bl. 1802, S. 167. 68) Denjenigen Koloniſten, welche ihre Wirthſchafts-Gebäude von Stein aufführen, ſoll alles zu den Dachſtühlen nöthige Zimmerholz ganz frei und ohne alle Bezahlung abgegeben werden.

Anſtrich öffentlicher Gebäude.

26. Nov. 1840. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1598) In Städten und Märkten ſoll er nicht mit einer Kalkweiße, ſondern mit einer den Augen unſchädlichen Farbe geſchehen; auch auf dem Lande bezüglich der Schulzimmer im Schulhauſe und den gegenüber liegenden Häuſern iſt dieſes zu beobachten.

Die Kreisregierung kann Diſpenſen eintreten laſſen.

Bei allen Anträgen wegen Erneuerung des Anſtriches von Staats-, Stiftungs- und Communalgebäuden iſt jedesmal anzugeben die Farbe, mit welcher das betreffende Gebäude bisher angeſtrichen war und warum eine Erneuerung des Anſtriches nothwendig wird. Zu jeder Veränderung in dem Anſtriche oder Bewurf der äußeren Faſſungsmauer an Staats- und Stiftungsgebäuden iſt die allerhöchſte Genehmigung zu erholen, welches auch bei dem Anſtrich und Bewurf des Inneren alterthümlicher Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude, dann auf die im Innern ſolcher Gebäude aufgeſtellten Skulpturen und ſonſtige Kunſtwerke ſeine Anwendung findet.

Arbeitsleute.

1) Die Tagzettel derſelben. 28. Dez. 1812.

Die Tag- und Wochenliſte derſelben ſind ſtempelfrei.

2) Taglohn. 29. März 1808. (Reg.-Bl. 1808, S. 769)

Den willkürlichen Verſteigerungen des Taglohns haben die Polzeibehörden und Obrigkeiten Schranken zu ſetzen und keine unbilligen Forderungen oder Mißbräuche zu erlauben.

An den Vorabenden der Sonn- und Feiertage früher als zu der an den übrigen Arbeitstagen gewöhnlichen Stunde aus der Taglohnsarbeit zu gehen, iſt nicht erlaubt.

3) Wenn Arbeitsleute die ihnen zum Vorarbeiten anvertraute Sache unterſchlagen, ſind ſie wie gemeine Diebe zu beſtrafen. Strafgeſetzbuch Th. 1. Bd. II. Kap. 3. Art. 231. (S. 91)

4) Arbeitsleute, Taglöhner, welche in dem Hauſe ſelbſt ihre Arbeit verrichten, werden unter dem Hausgeſinde verſtanden.

Arteſiſche Brunnen.

Den Anträgen des Landrathes von der Oberpfalz und Regensburg wegen Verwendung der Etats-Poſitionen für Beförderung des Bohrens arteſiſcher Brunnen wurde die allerhöchſte Genehmigung ertheilt. 22. Okt. 1842. (Reg.-Bl. 1842, S. 4195. S. 3)

Aſche

iſt nicht glühend aus dem Ofen zu thun, noch in hölzernen, ſondern in irdenen Geſchirren auf ſteinernen Böden, in Kellern oder Gewölben, und nicht auf dem Boden zu verwahren. 30. März 1791. (G.-S. v. 1799, S. 219. § 37)

M. ſ. auch unter Gebäude und unter Häuſer.

Auffahrtsdämme.

Die Koſten derſelben eignen ſich zu Kreis-Umlagen. 6. April 1818. (Geſ.-Bl. v. 1818, S. 41)

M. ſ. auch unter Straßenbau.

Ausbeſſerung der Straßen.

M. ſ. unter Straßen.

Aushilfsperſonal im Bauweſen.

Den Kreisbauräthen iſt überlaſſen, mit Genehmigung des Regierungs-Präſidenten einen oder nach Wichtigkeit der Baugeſchäfte 20. Mai 1826. (Iſarkreis-Int.-Blatt)

des Kreiſes zwei ſachverſtändige Gehilfen aus der Reihe der geprüften Baupraktikanten auszuwählen und gegen eine mäßige Remuneration auf Ruf und Widerruf aufzunehmen. Die hiefür verwendbare Summe ſoll etatsmäßig feſtgeſetzt werden.

M. ſ. auch unter Baupraktikanten.

Ausländer.

M. ſ. unter Verſteigerung von Staatsbauten.

Auslichtung der Gehölze neben den Straßen.

Das Gehölz an den Staatsſtraßen, ſowie bei Kreis- und Diſtriktsſtraßen ſoll auf beiden Seiten der Gräben nur in einer Breite von 10 Schritten ausgelichtet werden.

Das Auslichten der Waldungen an den Kreis- und Diſtriktsſtraßen ſoll unter ſorgfältiger Erwägung der Lokal- und aller ſonſtiger Verhältniſſe ſtets nur nach Maßgabe des Bedürfniſſes und in keinem Falle über daſſelbe eintreten, und das Auslichten iſt beſonders da möglichſt zu beſchränken, oder bei dem Nichtvorhandenſein eines dringenden und unabweislichen Bedürfniſſes ganz zu unterlaſſen, wo bedeutende Waldbeſtände der Gefahr des Windbruches blosgeſtellt werden würden.

19. Juni 1830. Eine Entſchädigung für das Auslichten der Waldungen an den Landſtraßen bis zu der verordnungsmäßigen Weite kann nicht gefordert werden, nachdem dabei nicht von einer Abtretung des Eigenthumes für öffentliche Zwecke, ſondern von einer geſetzlichen Beſchränkung der verſchiedenen ſonſt zuläſſigen Benützungsarten die Sprache iſt.

6. Dez. 1828. (Iſarkreis-Intelligenz-Blatt) Die wegen Auslichtungen der Waldungen an den Hauptlandſtraßen beſtehenden Verordnungen finden eine allgemeine und unbedingte Anwendung auf die Vizinalſtraßen nicht. Die Ausdehnung der Auslichtung auf dieſe letztere kann nur als eine jedesmal ſpezieller Genehmigungs-Erholung unterliegende Ausnahme von der Regel betrachtet werden.

Im Falle der Genehmigung ſind die Abräumungskoſten als Holzhauerlohne zu verrechnen, ſoweit ſie durch den Verkauf des anfallenden Materials gedeckt werden können; etwaiger Mehrbetrag derſelben aber kommt auf die Rubrik für Waldwege-Verbeſſerung (Holzabfuhrwege) ausgablich vorzutragen.

Zur möglichſten Koſtenerſparniß iſt nach Befinden der Umſtände die Wegräumung werthloſen Geſtrüppes an die wenigſtnehmenden Gemeinden oder Privatunternehmer zu veraccordiren.

Ausſitzfriſten.

Die Regulirung derſelben für die ad onus successorum bauenden Pfarrer und Benefiziaten reſſortirt zu den Kreisregierungen. 27. März 1817. (Reg.-Bl. 1817, S. 233. § 45)

Austrocknung der Gräben.

Die königl. Landgerichte und nachgeordneten Behörden ſollen die bürgerlichen Gemeinden zur Einwerfung und Trocknung der die Städte und Märkte umgebenden ſumpfigen Gräben, dann deren Vertheilung zur zweckmäßigen Kultur zu vermögen trachten. 4. Jan. 1804. (Reg.-Bl. 1804, S. 33)

Es wird auch geſtattet, daß in dieſer Vorausſetzung die Ringmauern der Städte und Märkte zur leichteren Verbindung der Gaſſen und Wohnungen mit den anſtoßenden Gründen an die Angränzer überlaſſen und geöffnet werden dürfen.

Es ſoll aber bei ſolcher Niederreißung der Ringmauern immer mit Rückſicht auf die Lokalumſtände nach einem allgemeinen Plane verfahren und wegen der inneren Sicherheit auf einen Zuſammenhang der äußeren Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich iſt, Bedacht genommen werden.

In den größeren Städten, in welchen ſich Garniſonen befinden, iſt hierin nicht ohne vorläufige Rückſprache mit der Kommandantſchaft des Ortes zu verfügen.

Ausweißen der Wohnungen in k. Gebäuden.

Alle in der königl. Reſidenz, in der Herzog-Maxburg, ſowie im Herzoggarten wohnenden Individuen erhalten freie Ausweißung ihrer Wohnungen. 27. Juli 1814.

1) Das Ausweißen der amtlichen Geſchäfts-Lokale alle zwei Jahre mit Ausnahme der Wohnungen wird unter die großen oder Hauptbaufälle gerechnet, welche auf Staatskoſten gewendet werden. 19. April 1820. (Allgem. Intell.-Bl. v. 1820, S. 323. Tit. I. § 5)

2) Das alle 2 Jahre wenigſtens einmal vorzunehmende Ausweißen aller Zimmer, Kammern, Vorplätze, Küchen, überhaupt aller inneren Theile, welche dem Bewohner zum Gebrauche überlaſſen werden, gehört zu den kleineren Baufällen, welche mit Ein-

ſchluß der Koſten für die zu ihrer Wendung erforderlichen Baumaterialien von den Bewohnern aerarialiſcher Gebäude, ohne Unterſchied, ob dieſelben von Amtswegen als Folge des von ihnen bekleideten Staatsdienſtes oder aus beſonderer allerhöchſter Gnade unentgeldlich darin wohnen, und ſelbſt in dem Falle, wenn ſie dafür einen Pacht oder Miethzins bezahlen, aus eigenen Mitteln beſtritten werden müſſen, ohne daß hiefür in den Baurechnungen eine Ausgabe paſſirt.

Ausweißen der von Gensdarmen bewohnten Lokale.

M. ſ. unter Gensdarmerie-Wohnungen.

B.

Backöfen.

5. Juli 1808. (Reg.-Bl. 1808, S. 1633) Die in den Wohnhäuſern ſelbſt angebrachten oder damit feuergefährlich zuſammenhängenden Backöfen ſind einer ſtrengen Unterſuchung der Bauverſtändigen zu unterwerfen, und diejenigen, welche feuergefährlich befunden werden, unverweilt einzulegen.

Die Errichtung eines Backofens in einem Wohnhauſe ſoll nicht mehr und nur in einer Entfernung von wenigſtens 20 Schritten von jedem Gebäude geſtattet werden. Hievon ſind jedoch die Backöfen der Bäcker ausgenommen.

In jeder Gemeinde ſoll eine zureichende Zahl von Commun-Backöfen errichtet, die Anlegung neuer Backöfen aber nicht bewilliget werden.

24. Sept. 1808. (Reg.-Bl. 1808, S. 2417) Die Gemeindevorſteher haben beſonders darauf zu ſehen, daß die Backöfen außer den Dörfern angelegt werden.

M. ſ. auch unter Feuerbeſchau.

Backſteine.

M. ſ. unter Ziegelſteine.

Balken.

Die Balken zweier Häuſer dürfen niemals einander berühren, ſondern ſie ſind durch eine Mauer von wenigſtens einem halben Schuh Dicke abzuſondern. 30. Mai 1191. (G. S. v. 1797, S. 211. § 7)

Ebenſowenig dürfen Balken in Kamine eingemauert werden; die eingemauerten ſind abzuſchneiden, und die Löcher mit einem liegenden Ziegelſteine zu vermauern. G. S. v. 1797. S. 215. § 12.

Bauadſpiranten,

welche die vorgeſchriebene Prüfung erſt ſpäter ablegen wollen oder in der bereits abgelegten nicht beſtanden haben, können zwar auch den Zutritt in den Baubureaux erlangen, ihr Zutritt und Beſchäftigung in denſelben ſoll jedoch nie zum Nachtheil der geprüften und aufgenommenen Praktikanten ſtattfinden. 3. Nov. 1832. (Kreis-Int.-Bl.)

Bauanlagen.

1) Im Allgemeinen.

Für jede Stadt und jeden Markt haben die Baukommiſſionen einen Hauptplan zu entwerfen, welcher auf das Lokale der Stadt (oder Markt) ſich beſchränkt, die ganze Bauſtellung umfaßt, und nach und nach eine bequeme und ordentliche Eintheilung der Quartiere und Straßen erzwecken ſoll. 28. Jan. 1805. (R.-B. S. 324)

Daß ordentliche Baulinien hergeſtellt werden, dafür haben die Polizeidirektionen jedes Orts mit Hilfe der Baukommiſſion Sorge zu tragen. 24. Sept. 1808. (R.-B. S. 2523)

Abtretungen des Privateigenthums zu ſolchen Anlagen iſt keine Staatsbehörde befugt, zu verfügen, oder darauf einen Antrag zu ſtellen. 14. Aug. 1815. (R.-Bl. S. 725)

M. ſ. unter Abtretung des Privateigenthums.

2) Bauſtellung einzelner Gebäude.

In Städten und Märkten hat die Ortsobrigkeit nicht zu geſtatten, daß die Häuſer zu eng zuſammengeſetzt werden; es muß dazwiſchen auf den Gaſſen ein Raum in gehöriger Straßenweite offen gelaſſen werden. 30. März 1791. (G. S. S. 213)

In Dörfern ſollen die Häuſer, wenn es der Raum geſtattet oder keine beſondern Umſtände, beſonders bei Brandſtätten, obwalten, immer in einer Entfernung von wenigſtens 30 Schuh gebaut

werden. Brandſtätten ſollen die Obrigkeiten vor der Wiederaufbauung der Gebäude mit Zuziehung der Baumeiſter beſichtigen, ob denſelben keine vortheilhaftere Lage zu geben iſt.

Bauart.

7. Juli 1836. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1057) Die Wiedererbauung der durch Brand oder durch Alter zerſtörten Häuſer auf dem Lande ſoll auf eine ihrem ländlichen eigenthümlichen Charakter entſprechende Art geſchehen.

Bauart an Flüſſen.

26. Okt. 1803. (R.-B. S. 879) Es iſt keinem Privaten erlaubt, für ſich allein ohne vorherige Anfrage und Vorlegung ſeiner Bauart an Flüſſen einen Bau vorzunehmen.

Bauausgaben ſtändige.

18. Dez. 1826. Unter die zu verſtehenden ſogenannten ſtändigen Bauausgaben ſind zu ſubſumiren:

1) die Brandaſſekuranz-Beiträge;
2) die Kaminfegerlöhne;
3) die Waſſerzinſe und die Koſten für Waſſerbeifuhr, und
4) Die Koſten auf Ausräumung der Schwindgruben.

Die Koſten:

1) auf Abſchätzung von Gebäuden, und
2) die Plankoſten nach der ſich ergebenden Veranlaſſung und zwar bei Veräußerungen auf die Staatsrealitäten, Kaufſchillingsgelder, bei Brandſchäden aber auf den Baufond; dagegen
   a) die Koſten auf Reparation der Feuerlöſchrequiſiten da, wo dieſe Requiſiten den ſtädtiſchen Gemeinden noch nicht überwieſen ſind,
   b) die Herſtellung und Unterhaltung der Waſſerleitungen,
   c) die Koſten und Reparatur der Blitzableiter, und
   d) die Kurkoſten für verunglückte Bauarbeiter ſind noch ferner unter den eigentlichen Baukoſten, reſp. auf das ſpezielle Bauobjekt zu verrechnen, die übrigen Koſten aber, als

1) die Löhnungen der Heizer, Holzträger und Hausknechte,
2) die Miethzinſe,

3) die Botenlöhnungen, und

4) die Koſten auf die Beleuchtung der Amtslokalitäten ſind auf die Regie der einſchlägigen Geſchäftsſtelle zu übernehmen.

Anderweitige Beſtimmungen, welche Gegenſtände entweder in die Rentamts-, Adminiſtrations- oder die Regierechnungen der betreffenden Stellen und Aemter aufzunehmen ſind. 20. Juni 1828. 28. Aug. 1828. (Iſarkreis-Int.-Blatt)

Bauausgaben, Transferirung derſelben.

Credits-Prolongation für Bauexigenzen, welche vorausſichtlich bis zum angeordneten Rechnungsſchluſſe in Folge gerechtfertigter Hinderniſſe nicht verwendet werden können, ſoll noch vor Ablauf des Etatsjahres, in welchem dieſe Bauexigenzen angewieſen wurden, ertheilt werden. Diejenigen Bauobjekte des Land-, Straßen-, Brücken- und Waſſer-Neubau-Etats, dann des Waſſerbau-Unterhaltungs-Etats, welche in dem beſtimmten Ausführungsjahre nicht mehr begonnen, oder nur theilweiſe ausgeführt werden können, ſind von den königl. Bauinſpektionen in Verzeichniß zu bringen, und jedem dieſer Objekte iſt derjenige approximativ beizufügen, welcher bis zum Rechnungsſchluß aller Wahrſcheinlichkeit nach nicht mehr verwendet werden wird, ſonach auf das nächſte Jahr zu transferiren iſt.

Dieſe Verzeichniſſe ſind von der königl. Regierung durch die Kreisbaubureaux prüfen und feſtſtellen zu laſſen, und längſtens bis letzten Auguſt mit Bericht an das Miniſterium des Innern einzuſenden, damit die Credits-Prolongation für dieſe vorläufig auf das nächſte Etatsjahr überzutragenden Bauexigenzen noch vor Ablauf des Monats September eingeleitet, dadurch der unausgeſetzte Betrieb der treffenden Bauten geſichert werden können.

Die Ausgabs-Manualien im Gegenhalt der Verwendungsbefugniſſe, ſowie die Lokalverhältniſſe ſetzen die königl. Bauinſpektionen in den Stand, annäherungsweiſe die Summe zu beſtimmen, für welche vorausſichtlich eine Kreditsprolongation als nothwendig erkannt wird.

Der Gefahr von Ueberſchreitungen wird vollkommen dadurch vorgebeugt, daß der Kredit für jene Beträge, für welche auf das nächſte Jahr eine Kreditsprolongation als nothwendig erkannt wird, gleichzeitig in demſelben Maße für das laufende Jahr bei den zahlenden Aemtern als erloſchen erklärt werden wird.

Es muß ſonach die Honorirung von Ausgabsbelegen, für welche der abgeminderte Kredit keine Deckung mehr darbietet, für Rechnung des für das nächſte Jahr prolongirten Kredits erfolgen.

Die definitive Feſtſtellung der Baukoſten-Transferirungen bleibt auf den Grund der Nachweiſungen der effektiv beſtrittenen Baukoſten vorbehalten, und die Vorlage dieſer Nachweiſungen iſt nach erfolgter primitiver Reviſion der Kreiskaſſerechnung zu bewerkſtelligen, damit ſodann für jene Beiträge, welche über die bereits approximativ transferirten und mit Kredit verſehenen Bauſummen auf den Grund obiger Nachweiſung als zur Transferirung geeignet ſich noch herausſtellen werden, nachträglich die Kredits-Prolongation veranlaßt werden könne.

8. April 1837. (Iſarkreis-Int.-Blatt) Baukoſten-Transferirungen auf die nächſte Finanzperiode dürfen nicht ſtattfinden.

Alle jene Bauexigenzen, welche nicht im letzten Jahre der Finanzperiode zur Verwendung und zur Verrechnung gebracht werden, bleiben denjenigen Bauobjekten, welchen ſie gewidmet waren, nicht reſervirt, ſind ſonach für den Baudienſt verloren.

28. Nov. 1827. (Intelligenzblatt des Untermainkreiſes) Erſparniſſe bei irgend einer Abtheilung des Landbau-Unterhaltungs- oder Neubau-Etats, und umgekehrt zur Deckung allenfallſiger Ueberſchreitungen dürfen nicht transferirt werden, indem beide Bauzweige, ſowie die Unterhaltung von dem Neubau, ſtets getrennt behandelt werden müſſen.

Bei Transferirung von unter 5 Procent betragenden Erſparniſſen am Neubau-Etat müſſen immer auf die einſchlägige Abtheilung, unter welcher das eines Zuſchuſſes bedürfende Bauobjekt begriffen iſt, beſchränkt werden.

Baubeamten

29. Sept. 1831. (Kreis-Int.-Bl.) iſt das Tragen der Schirmmütze mit einem Embleme geſtattet, welches aus der Namensſchrift Sr. Majeſtät des Königs mit einer Einfaſſung beſtehen darf.

Bauconcurrenz-Rechte der Stiftungen.

28. Jan. 1812. (Oberbayr. Kr.-Int.-Bl. S. 219) Die wegen Zehentablöſung contrahirenden Theile ſind über die auf dem Zehent etwa haftende Baupflicht gehörig zu belehren, und es iſt ihnen der Rath zu ertheilen, nach dem Grundſatz bei ärarialiſchen Zehentablöſungsverträgen, ausdrücklich feſtzuſetzen, daß der ablöſende Zehentholde die etwaige Baulaſt zu übernehmen habe.

Nach erfolgtem Abſchluſſe von Zehentablöſungs-Verträgen iſt den hinſichtlich der Konkurrenz-Verbindlichkeit bei Kirchen- und Pfarrhof-Bauten etwa betheiligten Kirchen- und Stiftungsverwaltungen oder Pfründebeſitzern, zum Zwecke der Wahrung ihrer allenfallſigen Rechte, hievon jedesmal ſogleich Nachricht zu geben und ihnen die Einſicht der gerichtlich geſchloſſenen Verträge zu geſtatten.

Bauconducteur.

Eine Erhöhung der Reiſediäten derſelben von 2 fl. 30 kr. auf 3 fl. findet nicht ſtatt. 3. Dez. 1837. (Ober-Donau-Kreis-Int.-Bl.)

Den Ingenieuren werden, wo es nöthig iſt, und nach der Entfernung der Werk- und Wegmeiſter, mehrere Conducteure beigegeben. Dieſe Bauconducteure ſollen an dem Wohnſitze des Ingenieurs leben, keine Zwiſchenſtelle bilden, und blos bei der Entfernung wichtiger Bauten exponirt werden; die Conducteure ſind blos die Gehilfen der Ingenieure, von welchen lediglich ihre Verwendung zum innern oder äußern Dienſt abhängt. 3. Nov. 1826. (Kreis-Int.-Bl.)

Die künftigen Conducteure können nicht geringer, wie die bisherigen Inſpections-Ingenieure geſtellt werden.

Baufälle.

1) Baufälle ärarialiſcher Gebäude.

Inſtruktion über die Wendung der kleinern Baufälle in ärarialiſchen Amtswohnungen, und zwar 5. Nov. 1838. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1896)

a) bezüglich der Aufſicht auf den baulichen Zuſtand bewohnter ärarialiſcher Gebäude,

b) in Bezug auf Baufallſchätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Perſon der Nutznießer und Inwohner bei Staatsgebäuden;

c) über die Anwendung dieſer Beſtimmungen auf die von den Mitgliedern der Geiſtlichkeit benützten öffentlichen Gebäude.

Die Wendung der kleineren Baufälle in Staatsgebäuden haben die Bewohner ärarialiſcher Gebäude zu übernehmen, ohne Unterſchied, ob dieſelben von Amtswegen, oder aus beſonderer allerhöchſter Gnade darin wohnen, oder einen Pacht oder Miethzins bezahlen. 25. Aug. 1842. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1234)

Die Ausbeſſerung der Fenſterſtöcke und Rahmen gehört zu den kleinen Baufällen; die gänzliche Erneuerung derſelben nach einem 22. Nov. 1843. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1553)

Zeitverlaufe, nach welchem ſämmtliche Holztheile der Qualität des Materials und den Umſtänden gemäß ſchadhaft zu werden pflegen, iſt als großer Baufall zu behandeln.

1. Febr. 1839. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 149) Die zur Zeit des Abzugs eines Nutznießers ärarialiſcher Gebäude erhobenen Baufälle ſollen nicht mehr von ihm oder ſeinen Erben ſelbſt gewendet, ſondern es ſoll die Sühne der Bauſchuld feſtgeſetzt und dem einſchlägigen Rentamte zur Erhebung angewieſen werden. Die von den Baubeamten contraſignirten Handwerks-Conto's ſind vorſchriftsmäßig zu verrechnen.

2) Baufälle kleinere.

31. Jan. 1839. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 166) Unter dieſe gehören:

§ 1. Die wenigſtens alle zwei Jahre vorzunehmende Ausweißung der zur Nutznießung überlaſſenen Wohnung.

§ 2. Die Erhaltung und Reparatur der Oefen, Küchen, Küchenheerde, Backöfen und Waſchhäuſer.

§ 3. Die Ausbeſſerung der Pflaſterböden, der Holzboden-Belegungen aller Art, auch der Unterhalt der Dreſchtennen.

§ 4. Die Reparatur an Fenſterſtöcken und Rahmen, ſowie der Fenſter ſelbſt. Das Einſetzen von Tafelgläſern.

§ 5. Die Reparatur der Fußböden, das Ausbeſſern der Thüren, Stiegen und Stiegengeländer, die Reparatur der Fenſterläden.

§ 6. Die Reparatur der Schlöſſer, der Bänder, Kolben, Riegeln an Thür- und Fenſterbeſchlägen, der Ofenrohre und Schellenzüge. Der Verluſt an Schlüſſeln muß von den Bewohnern erſetzt werden.

§ 7. Alle Oelanſtriche, ſowie das Malen der Zimmer.

§ 8. Der Unterhalt der Ciſternen, Dungſtätten, Schwind- und Verſitzgruben, dann ihre Räumung.

§ 9. Der Unterhalt der Hecken und Gartenmauern, der Planken, Stacket- und Stöckelzäune.

§ 10. In den Oekonomiegebäuden die Unterhaltung der Thüren, Fenſter und Beſchläge, der Staufen und Krippen, das Brucken der Ställe und Stände, die Auspflaſterung und Belegung derſelben mit Dielen, die Anſchaffung der Futterkäſten.

§ 11. Das Einzäunen, Einplanken und die Vergeländerung der Aecker und Wieſen, das Heckenſchneiden und Anbinden, das Grabenſtechen und die Grabenreinigung liegt dem Nutznießer ob.

§ 12. Die Erhaltung der Gärten, Gartengeländer, verſchiedene Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Gartenhäuſer, Ruhebänke, Baſſins.

§ 13. Bei größeren Gütercomplexen, Oekonomiehöfen, Schäfereien, Schäfer-Wohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerken, Säg- und Schneidmühlen, Bräuhäuſern, Glashütten und andern derlei fabrikähnlichen Gebäuden kommen die vorſtehenden Beſtimmungen über die großen und kleinen Baufälle ebenſo, wie

§ 14. in Beziehung auf die Unterhaltung der vorhandenen Werkzeuge und Betriebsgeräthſchaften in Anwendung, es wäre denn auch durch beſondere Verträge eine andere Behandlung vorbehalten.

Vorſchrift über die Aufſicht des Vollzuges dieſer Anordnungen, dann über die Vornahme von Baufallſchätzungen und Wendungen bei Veränderungen in der Perſon der Nutznießer und Inwohner.

3) In Kloſtergebäuden.

Solche kleine Reparaturen, deren Beſtreitung den Bewohnern obliegen, ſollen in dem Centralkloſter und in andern von Kloſter-Penſioniſten bewohnten Kloſtergebäuden auf das Aerar übernommen werden.

4) Beim Landbau.

Nur in ſolchen Fällen, für welche der Kreisbau-Reſervefond beſtimmt iſt, kann zugegeben werden, daß eine königliche Kreisregierung Bauunternehmungen auf gegenwärtige oder zukünftige Etatsrechnungen anordnet, ohne hierüber die Genehmigung erholt zu haben. 22. Juli 1822. (Untermainkreis-Intelligenzblatt)

5) Bei Pfarrhöfen und Benefiziatgebäuden.

M. ſ. unter Pfarrgebäude.

Bauführung und Reparaturen.

Alle Werkmeiſter haben vor jeder größern Baureparation und vor jeder neuen Bauführung den Grund- und Abriß nebſt Durchſchnitt der Baupolizei-Kommiſſion zur Prüfung vorzulegen. 28. Jan. 1805. (R.-Bl. S. 323)

Der Plan muß von einem Maurer- und Zimmermeiſter unterſchrieben ſeyn, beide haben für die Ausführung nach demſelben zu haften. 13. Febr. 1807. (R.-B. S. 350)

Von Palieren unterſchriebene Plane dürfen nicht angenommen werden, und ihre Unterſchrift iſt nur in ſo ferne zu geſtatten, als ſie als Zeichner derſelben ihre Namen beiſetzen.

28. Jan. 1805. (R.-B. S. 350) Die vorgelegten Plane, ſowohl bei Neubauten als auch bei Reparationen, müſſen vor ihrer Genehmigung von den Adjacenten unterſchrieben ſeyn. Sind die Förmlichkeiten erfüllt, dann erſt iſt der Bauplan ſelbſt zu prüfen, und zwar hinſichtlich

a) der Richtung des Gebäudes, ob die öffentliche Paſſage nicht geſchmälert wird;

b) des äußerlichen Anſtandes;

c) der möglichſten Sicherheit gegen Einſtürzen;

d) der Beſeitigung der Feuersgefahr;

e) der bequemen und der Landwirthſchaft angemeſſenen Eintheilung im Innern der Gebäude, worüber jedoch nur Rathſchläge zu ertheilen ſind.

Die Bauplane ſind unentgeltlich zu prüfen, ſohin iſt Niemand mit einer neuen Auflage zu beläſtigen.

13. Febr. 1807. (R.-B. S. 3.0) Wer einen Bau durch einen Geſellen (dazu auch die ſogenannten Paliere gehören, welche, wenn ſie nicht von einem Meiſter zur Aufſicht auf die Arbeit beſtellt ſind, den übrigen Geſellen gleich zu achten ſind) führen läßt, ſoll von der Polizeibehörde um zehn Reichsthaler geſtraft werden.

Die Ortsvorſtände haben nur dann die Führung eines Baues zu geſtatten, wenn ihnen der von dem Landgerichte und der Baukommiſſion unterſchriebene Bauplan vorgezeigt iſt.

Die Vernachläſſigung dieſer Aufſicht ſoll mit 5 Reichsthalern beſtraft werden.

Ein unratifizirter Bauplan oder ein durch einen Geſellen geführter Bau iſt, wenn die Anzeige darüber einläuft, ſogleich einzuſtellen und nur unter der Leitung eines Meiſters zu geſtatten.

Jeder ohne Vorwiſſen der Stadtpolizeibehörde oder des Landgerichts geführte Bau iſt ſogleich zu unterſagen, und wenn er ordnungswidrig geführt worden iſt, nach Erforderniß ganz oder zum Theil auf des Eigenthümers Koſten niederzureißen und deſſen Wiederherſtellung nur nach dem ratifizirten Bauplane zu geſtatten.

Sollten die Stadtpolizeibehörden und Landgerichte in dem nachläſſig befunden werden, was ihres Amtes iſt, ſo unterliegen ſie für jeden Fall einer Strafe von 15 Reichsthalern.

27. Mai 1805. (R.-B. S. 636) Niemand ſoll ſich unterſtehen, auf dem Lande, noch weit weniger in Städten und Märkten, Häuſer durchaus von Holz auf-

zubauen. Die Obrigkeiten haben hierüber keine Ausflüchte oder Verwendung zu gedulden, vielmehr die Uebertreter dieſer Verordnung zu beſtrafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigſtens der untere Stock des Hauſes oder ein Theil davon vom Grunde heraus, ſo, daß man eine ſtärkere Mauer höher darauf ſetzen kann, durchaus mit Steinen aufgeführt iſt, nach vorher fruchtlos geſchehenem Amtsverbote ſogleich wieder einreißen zu laſſen.

M. ſ. auch Verordn.-Sg. II. Band und unter Häuſerbau.

Jedes neu erbaute Haus ſoll nach der Vollendung von der Baukommiſſion mit Zuziehung eines Medicinalrathes beſichtiget werden. 24. Sept. 1808.

Die Baupolizei hat Sorge zu tragen, daß die ſchadhaften Gebäude reparirt und demolirt werden. 24. Sept. 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 2523)

Die Gemeindevorſteher ſollen die Häuſer und Gebäude öfters beſichtigen, durch Bauverſtändige unterſuchen laſſen, und die Eigenthümer zeitig genug zur Reparation anhalten. dit. S. 2450.

M. ſ. a. unter Kirchen, Kirchliche Gebäude, Pfarrgebäude.

Bauführung und Reparaturen dürfen Maurer- und Zimmergeſellen, ſowie die Paliere, ohne Vorwiſſen des betreffenden Meiſters, ſelbſt dann nicht, wenn er von ſeinem Meiſter hiezu ermächtigt wird, übernehmen; Geſellen und Paliere, ſowie der Bauunternehmer, unterliegen einer Strafe. 20. Dez. 1842. (Oberbayr. Int.-Bl. v. 1843, S. 18)

Die Bauführung durch fremde Gewerbsleute hat mit genauer Beobachtung der beſtehenden Baupolizei-Vorſchriften zu erfolgen, und die den Baukommiſſionen vorzulegenden Plane ſind der ſorgfältigſten Prüfung zu unterwerfen. 10. April 1831.

Bauernhäuſer.

M. ſ. unter Häuſerbau.

Bauetat.

Die Kreisregierungen haben Sorge zu tragen, daß 10. Juni 1833.

1) die vorgelegten Koſtenanſchläge gänzlich nachhaltig hergeſtellt,
2) keinerlei Abänderung in der genehmigten Konſtruktionsart ohne vorherige Anzeige vorgenommen,
3) keine genehmigte Bauunternehmung, namentlich Neubauten, ohne alsbaldige motivirte Anzeige an das Miniſterium verſchoben,

4) die durch derlei Aufſchube unbenützt gelaſſenen Kredite der Dispoſition des Miniſteriums vorbehalten, und daß endlich

5) die Bauetate ſelbſt mit einer Gründlichkeit behandelt werden müſſen, welche Nachgenehmigungen nur für den Fall erweislich unvorherſehbarer Umſtände nothwendig machen.

25. Juni 1819. Die Oberbauräthe haben bei Bereiſung der Kreiſe an Ort und Stelle darauf hinzuwirken, daß die Bauetats für das nächſte Jahr zweckmäßig abgefaßt und zu gehöriger Zeit vorgelegt werden. Sie haben deßhalb von allen Vorarbeiten zum Etat, hauptſächlich aber von den Gegenſtänden aller wichtigern Bauprojekte, ſelbſt an Ort und Stelle Einſicht zu nehmen, und ſich hierüber perſönlich mit den Bauinſpektionen, mit den Kreisbau-Referenten und nöthig erachteten Falls mit den Kreisregierungen ſelbſt zu berathen. Jedem einzelnen Baubeamten muß die Aeußerung und Vorlage ſeiner Meinung, auch wenn ſie von jener des Oberbaurathes abweicht, unbenommen ſeyn, und der letztere ſammelt ſich in dieſem Falle blos die Notizen, welche zur Prüfung und Berathung des Vorſchlages beim Central-Bureau nothwendig ſind.

Anfertigung der Bauetats.

13. Jan. 1815. (Gerets Verord.-Slg. Bd. 5, S. 25) Künftig ſollen die Rauchfangkehrer-Löhnungen, Boden- und Waſſergenuß-Zinſe, die fixirten Wochenlohne und Gehalte der angeſtellten Werkmeiſter, Brunnenarbeiter, Aufſeher und ſonſtigen Individuen, welche ſich zum Bauweſen eignen, ſo wie hie und da übliche Beleuchtungskoſten, dann die approximativen Brandaſſekuranz-Beiträge, obſchon ſelbige als ſtändige Poſten größtentheils jährlich unverzeichnet bleiben, zwar den verſchiedenen Bauetats einverleibt, doch aber nur intra latus dergeſtalt eingeſtellt werden, daß man zugleich den Geſammtbetrag derſelben erhöhen und die Genehmigung, wenn ſelbe erforderlich iſt, darüber ertheilen kann, ohne daß deßwegen die reine Bauausgabe-Summe verändert oder dadurch unnöthig vergrößert wird.

2. Mai 1832. Die Etats ſollen in allen ihren Abtheilungen ſpäteſtens am 15. Juli an das Miniſterium des Innern eingeſendet werden. Bei Anfertigung dieſer Etats darf eine Ueberſchreitung der für jede Abtheilung beſtimmten Maximal-Summen in keinem Falle eintreten und bei Vertheilung der Maximal-Summen iſt auf Bildung eines angemeſſenen Reſervefonds für die Unterhaltung gehörige Rückſicht zu nehmen.

Eine Abänderung der Hauptſtraßen-Anlagen iſt unter umſtändlicher Angabe der Motive ſpäteſtens bis Ende Mai zu beantragen.

Von neuen Land- und Brückenbauten dürfen in der Regel nur ſolche in Antrag gebracht werden, welche auf den Grund der Berichte, Angaben und Ueberſchläge der Kreisregierungen den Ständen des Reichs angezeigt und mittels eigenen Beilagen den Verhandlungen beigedruckt werden.

Abänderungen an dieſen Poſitionen und Summen finden nur dann ſtatt, wenn beſondere Umſtände ſie erheiſchen, und wenn ſtatt des neu beantragten Objekts ein beſtimmtes in jenen Etats wirklich eingetragen, und in dem Berichte ſogleich zu bezeichnendes Bauobjekt derſelben Abtheilung für die ganze Finanzperiode zurückgeſtellt werden kann. Solche Anträge ſind ſpäteſtens Ende Mai zu machen.

Da die Regierungen an den genehmigten Projekten keine Abänderungen weder im Mehr noch im Minder verfügen können, welche die veranſchlagte Bauſumme über fünf Prozent der Genehmigung überſteigen, ſo iſt bei Etats-Transferirungen in dieſem Falle die Abänderung anzuzeigen und die Genehmigung zu erholen. 8. Okt. 1827. (Kreis-Int.-Bl.)

Ueberſchreitung des Etats.

Jedes Anſuchen um Nachgenehmigung einer Etatsüberſchreitung, wenn der Anlaß hiezu nicht ſogleich bei dem Eintritte des unvorhergeſehenen oder unverſchieblichen Falles, ſondern erſt gelegenheitlich der Rechnungsablage zur Anzeige gebracht wird, ſoll ohne weiters von der Hand gewieſen werden. 14. Febr. 1818.

Bauholz.

Das ſämmtliche Forſtperſonal, oder wer nur immer Holzabgaben zu machen hat, auch die ſelbſt verkaufenden Unterthanen, ſodann Floßmeiſter, Sägmüller und andere Werkleute, welche das Holzmateriale verfahren und verarbeiten, ſollen ſich an die nachſtehenden Mäßereien genaueſt halten. 7. Mai 1781. (G.-S. v. 1784, S. 974)

Die Regierungen und Beamten ſollen auf dieſes Regulativ genau halten, daſſelbe an den Sägmühlen anheften laſſen, und die Sägmüller haben bei Strafe dafür zu ſorgen, daß es angeheftet bleibe.

Regulativ,

nach welcher Länge und Dicke das zum Bau erforderliche Holz geſchlagen werden ſoll.

Nachſtehende Gattungen ſollen mindeſtens haben an der	Länge	Dicke		Bemerkungen.
	Schuh	Schuh	Zoll	
Ein Ensbaum der kleinſten Gattung	36	1	6	Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die hier angeſetzte Dicke nur auf dem kleinen Ort zu nehmen und die ausgeſetzte Länge ohne den Schram gemeint ſey.
Baueichen	30	1	4	
Schneideichen	24	2	6	
Eichreiß	26 — 30	1	—	
Fichten u. Tannenbäume	48	2	—	
Dergleichen Baubäume	50 60 — 70	—	14 16 — 18	
Ein ſolcher Schneidbaum	24	—	15 — 18	
Schneidbuchen u. Ferchen	24	—	15 — 18	

Regulativ,

wie die Holzbaumaterialien bei Strafe der Konfiskation geſchnitten werden ſollen.

Mit Ausſchluß des Schrams ſollen halten an der Länge mindeſtens 24 Schuh	Dicke	Breite wenigſtens
	Zoll	Zoll
Laden	3. $3\frac{1}{2}$. 4.	13
Riemling	2	13
Falzbretter	$1\frac{3}{4}$	13
Truchenbretter	$1\frac{1}{4}$	13
Gemeine Bretter	1 Zoll ſtark	10
Tafelbretter	$\frac{3}{4}$	13
Dachlatten	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Wein- oder Wurflatten	1	2

NB. Jedermann bleibt aber freigeſtellt, die zu ſeinem vorhabenden eigenen Gebäude erforderlichen Baumaterialien nach ſeiner Willkür und Bedürfniß ſchneiden zu laſſen.

Prüfung des Bedürfniſſes für Forſtberechtigte.

18. Dez. 1813. (Reg.-Bl. 1814, S. 5) Statt der durch die Landbau-Inſpektoren vorzunehmenden Lokal-Beſichtigung ſind die Ueberſchläge über das Bauholz-Bedürfniß der

forſtberechtigten Unterthanen von den verpflichteten landgerichtlichen Werkmeiſtern zu verfaſſen und durch das Zeugniß der einſchlagenden Rentämter jeder Zeit zu bekräftigen.

Abſchälen des Bauholzes.

Wo es nur immer möglich iſt, iſt durch wechſelſeitiges Benehmen mit den Forſtbehörden die Einleitung zu treffen, daß in jenen nahen Schlägen, welche zum Abtreiben beſtimmt ſind, und in welchen brauchbares Bauholz vorhanden iſt, die erforderliche Menge desſelben zwei Jahre vor dem Hiebe durch Abſchälen eines Theils des Stammes zum allmäligen Austrocknen vorbereitet werde. 26. Aug. 1819. (§ 24. Ger. Sg. d. Finanz-Veror. Bd. IX. S. 709)

Bauingenieure.

Die Einwirkung der königl. Ingenieure hat ſich in der Regel nur auf die allgemeine Aufſicht zu beſchränken, gemäß welcher die Ingenieure und Baukondukteure gelegenheitlich ihrer gewöhnlichen Dienſtreiſen die Communal- und Stiftungsgebäude ſucceſſive kennen lernen, ſie haben die denſelben von den Polizeibehörden und Gemeindeverwaltungen zu ſtellenden Plane und Anſchläge entweder am Amtsſitze oder bei mangelnder Lokalkenntniß oder bei der Bedeutendheit des Bauobjektes und des Aufwandes nach gepflogener Nachſicht zu revidiren und auf Verlangen bei Akkordbauten die Beſichtigung des aufgeführten Baues vor der definitiven Uebernahme desſelben vorzunehmen, wogegen den Gemeindeverwaltungen die Wahl des Baumeiſters, welchem dieſelben den Planentwurf und die Leitung der Ausführung übertragen wollen, überlaſſen bleibt. 8. Juni 1827. (Kreis-Int.-Bl.)

Bauinſpektion.

Die dermaligen Ingenieurbezirke werden mit der früher üblichen Benennung „Bauinſpektion" bezeichnet; Dienſt- und Rangverhältniſſe bleiben dieſelben. 22. Juni 1831.

Bauinſpektionen.

Bildung der Bauinſpektionsbezirke nach der neuen Eintheilung des Königreichs.

Für Oberbayern beſtehen ſechs Bauinſpektionen: Inſpektion München I., München II., Ingolſtadt, Weilheim, Roſenheim, Reichenhall. 12. März 1838. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 386)

Für Niederbayern beſtehen vier Bauinſpektionen: Paſſau, Landshut, Straubing, Deggendorf.

Die Pfalz hat drei Bauinſpektionen: Speyer, Kaiſerslautern, Zweibrücken.

Oberpfalz und Regensburg hat drei Bauinſpektionen: Regensburg, Amberg und Weiden.

Oberfranken hat drei Bauinſpektionen: Bayreuth, Bamberg und Hof.

Mittelfranken hat vier Bauinſpektionen: Ansbach, Nürnberg, Eichſtätt, Windsheim.

Unterfranken und Aſchaffenburg hat vier Bauinſpektionen: Würzburg, Schweinfurt, Aſchaffenburg, Münnerſtadt.

Schwaben und Neuburg hat fünf Bauinſpektionen: Augsburg, Mindelheim, Kempten, Dillingen, Donauwörth.

Bauinſpektoren.

3. April 1832. Die Civil=Bauinſpektoren, welche das für die Ingenieure des innern Dienſtes normirte Pferdegeld=Averſum zu 200 fl. nebſt 12 Schäffel Haber zu beziehen haben, werden unmittelbar der Kreisregierung, Kammer des Innern, zugetheilt; ſie haben daſelbſt die auf das Civil=Bauweſen bezüglichen Geſchäftsgegenſtände unter Leitung, Kontrole und Verantwortlichkeit des Kreisbauraths ausſchließend zu bearbeiten.

Baukunſt-Ausſchuß.

6. Aug. 1829. Die Plane und Koſtenanſchläge aller neuen Staatsgebäude, die der Gemeinden und Stiftungen, wenn die Koſten in den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten 1000 fl., und bei kleineren Städten, Märkten und Ruralgemeinden 500 fl.
24. Febr. 1830. betragen, ſind an das Miniſterium des Innern zur Prüfung durch einen Ausſchuß von Kunſtverſtändigen vorzulegen, wobei ausdrücklich zu bemerken iſt, ob der beantragte Neubau auf Koſten des Staates, oder auf Koſten der Gemeinde oder Stiftung, mit oder ohne Zuſchuß aus dem Aerar, ausgeführt werden ſolle.

31. Okt. 1829. Dieſer Ausſchuß ſoll nicht als eine eigene Stelle, ſondern unter der Benennung „Baukunſt=Ausſchuß“ als eine Abtheilung der Sektion des Bauweſens bei dem Miniſterium des Innern beſtehen.

Bauleute.

Jede Baukommiſſion iſt verpflichtet, die Bauführer gegen Uebervortheilung durch Anſtellung ſchlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen und Schmälerung der Arbeitsſtunden beim wirklichen Baue zu ſchützen. 28. Jan. 1805. (R.-B. S. 325)

M. ſ. auch unter Maurer und Zimmerleute.

Baumaterialien.

Wer in irgend einer Gattung von Baumaterialien etwas fabrizirt, verkauft oder liefert, ſoll für die Güte desſelben beſorgt ſeyn, und ſich genau an die dießfalls vorgeſchriebene Mäßerei halten, außerdem hat die Konfiskation einzutreten. 28. Febr. 1768. (G.-S. v. 1784, S. 815)

Die Beamten und Werkmeiſter haben, wenn ſie dergleichen Materialien an ſich bringen, nebſt vorläufiger äußerlicher Beforſchung derſelben Güte, auch den Maßſtab anzuſchlagen, und von keinem Käufer oder Lieferanten etwas Mangelhaftes ſich aufdringen zu laſſen, ſondern auf dem Normativ zu beſtehen.

Die Zimmer- und Maurermeiſter, dann dergleichen Paliere, haben alle ſich in Maurer-, Holz- und Nägel-Material vorkommenden Fehler bei 10 Reichsthaler Strafe ſogleich bei der gehörigen Obrigkeit anzuzeigen.

Sämmtliche Baupolizei-Kommiſſionen haben die Aufſicht und Exekution gegen ſchlechtes und unmaßhaltiges Baumaterial. Sie haben durch periodiſche Viſitationen zu prüfen, ob die darüber beſtehenden Normativen genau eingehalten werden. 28. Jan. 1805. (R.-B. S. 325)

M. ſ. auch unter Bauholz, Eiſen, Kalk, Gyps, Nägel, Sandfuhren, Schindeln, Ziegelſteine.

Baumpflanzung an den Landſtraßen.

Es ſoll eine entſprechende techniſche Pflege der Bäume ſtattfinden. Die Alleebäume an den Landſtraßen ſollen keine größere Abſtände von einander erhalten, als es nach ihrer Natur die Größe der Krone bei vollendetem Wachsthume ohne eine das Austrocknen der Straße verhindernde Berührung nöthig macht, und daß an jenen Stellen, wo nach dieſen Rückſichten zwiſchen je zwei ſchon ſtehenden Bäumen die Einpflanzung eines dritten derſelben Art möglich iſt, die Alleen auf ſolche Weiſe vervollſtändiget werden; 17. Sept. 1837. 25. Dez. 1837. (Kreis-Int.-Bl.)

daß ferner durch rechtzeitiges Abſchneiden der noch dünnen Loden und der ausbrechenden Augen eine angemeſſene Schafthöhe erzielt werde, und daß nicht die Bäume durch eine bei 4—5 Fuß Stammlänge beginnende Krone im Wachsthume gehindert, und die Alleen ſelbſt zweckwidrig geſtaltet werden.

2. April 1833. 25. April 1835. (Kreis-Int.-Bl.) Von Gemeindegliedern, gegen welche gegründeter Verdacht beſteht, daß ſie als Adjazenten zum Vortheile ihrer Gründe die Bäume an den Straßen beſchädigen, können die Gemeinden eine angemeſſene Kaution fordern, welche auf Anbringen der Gemeindeverwaltung von der Bezirksbehörde zu beſtimmen iſt.

11. April 1832. Die Gemeinde hat für die Erhaltung der Baumpflanzungen zu haften, und in jedem Falle, wo der Thäter nicht entdeckt werden kann, den Schaden zu erſetzen und zwar für jeden Baum 24 kr.

26. Juli 1837. Bei gänzlicher oder theilweiſer Nachpflanzung von Straßenalleen iſt in der Eintheilung der Zwiſchenräume unbeſchadet der Symmetrie auf die Einfahrten der unmittelbar an den Straßen ſtehenden Gebäude Rückſicht zu nehmen.

10. März 1836. Da, wo eine Pflanzung von Obſtbäumen an den durch Staatswaldungen führenden Landſtraßen erweislich kein Gedeihen verſpricht, können hiefür andere der klimatiſchen Lage und Bodenbeſchaffenheit entſprechende Baumſorten ausgewählt und verwendet werden. Wo dem königl. Finanz-Aerar die Baumpflanzung an den Landſtraßen obliegt, iſt geeignetes Benehmen mit der Regierungskammer des Innern zu treffen und zu ſorgen, daß von Seite des mit dem Vollzuge der Baumpflanzung beauftragten königlichen Forſtperſonals mit beſonderer Umſicht und Sorgfalt bei der Ausführung verfahren und die Pflege und Unterhaltung nicht außer Augen gelaſſen werde.

31. Okt. 1828. Eine unentgeldliche Abgabe von Baumſtangen zur Pflanzung von Obſtbäumen findet nicht ſtatt. Es wird einſtweilen zugeſtanden, daß junge Wald- und Obſtbäume zu Straßenalleen, wo ſich ſolche Pflänzlinge in Plantagen oder Walddiſtrikten vorfinden und ohne Nachtheil ausgehoben werden können, unentgeldlich abgegeben werden dürfen.

19. Sept. 1829. Dort, wo es das Klima erlaubt, ſollen ſtatt der hin und wieder abſterbenden Bäume Kirſchen-, und an dazu geeigneten Orten Wallnußbäume, überhaupt aber nur Setzlinge, welche ein gutes Wachsthum verſprechen, gepflanzt werden.

28. Febr. 1834. (Landr.-Abſch. für d. Regenkreis Bl. 1834, S. 314) Es gehört in die Befugniß der Kreisregierung, das Anpflanzen anderer Baumſorten dort zu geſtatten, wo es ſich lediglich um

Ausbeſſerung ſchon vorhandener vollſtändiger Alleen und Zierbäume handelt.

21. Aug. 1835. (Jſarkreis-Jnt.-Bl. S. 1106)
Belehrung über die zweckmäßigſte Art der Anpflanzung von Alleen an Landſtraßen.

4. April 1835. (Kr.-Jnt.-Bl.)
Bezüglich der durch größere einer Gemeinde nicht einverleibten Staatswaldungen führenden Straßenſtrecken ſind die Finanzkammern zur Bewirkung und Beſtellung der entſprechenden Baumpflanzungen bereits angewieſen worden.

30. Okt. 1835. (Kr.-Jnt.-Bl.)
Der äußere Rand des Straßengrabens iſt der geeignetſte Platz für die Pflanzung der Bäume an den Straßen. Da, wo es ohne ſonſtige Schwierigkeiten, ohne weſentliche Koſtenmehrung und ohne eigentliche Beläſtigung der Gemeinden geſchehen kann, iſt daher auf dieſe Art des Wählens der Standorte entſprechende Rückſicht zu nehmen.

12. Okt. 1791. (Maier G.-S. v. 1797, Bd. V. S. 218. Nr. LXVII.)
Derjenige, welcher einen Baumfrevler an den Alleeſtraßen, Rameauart-, Maulbeer- und andern zur Zierde der Straßen ausgeſetzten Bäumen zur gründlichen Anzeige bringt, ſoll nicht nur mit 30 fl. Belohnung auf der Stelle begabt, auch ſein Name für immer verſchwiegen gehalten werden.

6. Febr. 1781. (Maier G.-S. v. 1784, Bd. 2. S. 960, Nr. 162)
Die Baumfrevler ſollen an einem Schrannentage oder ſonſt bei gelegenheitlich verſammelter Gemeinde auf den Schrägen öffentlich vorgeſtellt, nach Verkündung ihres Verbrechens mit leibeskonſtitutionsmäßigen Schlägen gezüchtiget, und ſodann auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus geliefert, oder unter dem Militär abgegeben werden.

25. Dez. 1837. (Kr.-Jnt.-Bl.)
Zu Gemeinde- und Diſtrikts-Umlagen wegen der Koſten auf Anlage von Baumpflanzungen an den Landſtraßen wird nach Beſchaffenheit der Umſtände beſondere Vollmacht oder Beſchluß der Gemeinde-Verwaltung, reſp. der Geſammtgemeinde, erfordert; die Erklärung des Gemeindevorſtehers genügt nicht.

19. Febr. 1835. (Kr.-Jnt.-Bl.)
Die allerhöchſten Anordnungen über das Anpflanzen der Landſtraßen mit Alleen bezieht ſich lediglich auf die Staats- und Kreisſtraßen, nicht aber auf die Diſtriktsſtraßen. Uebrigens werden es Se. Majeſtät der König wohlgefällig anſehen, wenn ſich die Gemeinden zur freiwilligen Bepflanzung der Diſtriktsſtraßen mit Bäumen entſchließen.

15. Juli 1830. (Kr.-Jnt.-Bl.)
Die Gemeinden ſind zu belehren:

a) daß nur geſunde, gerad gewachſene, durch das Waſſer nicht allzu ſehr verwundete, durch Kernausſchlag erzeugte Pflanzen gedeihen können, und zwar

b) nur dann, wenn ſolche in fruchtbare Erde auf eine Weiſe geſetzt werden, daß den Saugwurzeln die nöthige Feuchtigkeit aus der Atmoſphäre, und wenn nach der Pflanzung oder im folgenden Frühjahre ſehr trockne Witterung eintreten ſollte, ſelbſt durch angemeſſenes Begießen zugeführt werde;

c) daß es dort, wo gute Stämmchen nicht zu haben ſind, angemeſſener erſcheint, die Baumpflanzung durch Stopfen von Kirſchenkernen ꝛc. an den gehörigen Stellen zu erzeugen, als durch Pflänzlinge, die keinen Wachsthum verſprechen.

7. März 1830. (Iſarkreis-Intelligenz-Blatt.) 6. Juli 1829. (Kr.-Int.-Bl.) 3. März 1828. 10. Juli 1827. (Iſarkreis-Intelligenz-Blatt.) Die morſchen Alleebäume von Pappeln, Albern, können gegen Obſtbäume ausgetauſcht werden. Es ſollen allerwärts die fehlenden Bäume erſetzt, und nur wüchſige Stämmchen nachgepflanzt, die jungen Stämme mit den geeigneten Stangen verſehen und mit Dornen umgeben, dadurch die Alleen ſtets in einem möglichſt vollkommenen Zuſtande erhalten werden.

4. Juli 1827. (Kr.-Int.-Bl.) Die Alleen ſollen nicht ohne Noth auf die Straßen-Bermen oder an deren Abflächung, noch in die Gräben, ſondern ſtets nur jenſeits der Gräben auf die angepflanzte Fläche gepflanzt werden.

28. April 1827. (Iſarkreis-Intelligenz-Blatt) Gemeinden und Privaten, welche ſich durch Unternehmungen von Baumanlagen auszeichnen, ſollen Sr. Majeſtät dem Könige zur beſondern Berückſichtigung namhaft gemacht werden.

4. Juni 1825. (Kr.-Int.-Bl.) Die Baubehörden haben darüber zu wachen, damit nicht nur die Fahrbahn erhalten, die Fußbänke und die Straßengräben durch die Alleebäume nicht mehr beengt, ſondern auch dieſe Bäume nicht zu nahe neben einander geſetzt werden.

18. Aug. 1819. (Kr.-Int.-Bl.) Für jedes an Chauſſeen neu angepflanzte Hundert Obſtbäume, welches im vierten Jahre nach der Anpflanzung grünen wird, wird eine Belohnung von 5 Gulden aus der Staatskaſſe bewilligt.

Bauordnung und Baupolizei.

A. In allgemeiner Beziehung.

In jeder Stadt ꝛc. m. ſ. unter Bauplane, Baureparaturen, Bauſtyl, Bauzeit, Bauwerke öffentliche.

B. In beſonderer Beziehung

a) für die Stadt München;

b) für das ehemalige Großherzogthum Würzburg;

c) für das vormalige Fürſtenthum Bamberg.

A) Bauordnung für die Stadt München.

1) Wer zu klagen hat um Mauerſtätt, um Mauer an Häuſern oder Holzſtätten, um Zimmer und Nurſch, um Trogeſſall, um Einfahrt, um Licht und Wand, um Säulen, um Zäune und Gärten, um Bannung oder welcherlei Irrung, ſo einer dem andern thut an ſeinem Eignen, ſo ſoll der Richter das Recht geben auf die Hofſtätt, und ſoll man darauf mercken, ehrbare Leut, und die Nachbaren, und dann geſchehen nach alten Sätzen und nach der alten Gewohnheit, was recht iſt, und wen Bruch daran geſchieht, der Verluſtige gibt dem Richter 32 Pfennige. 25. Okt. 1628.

2) Wer dem andern überbaut an Häuſern, an Städeln, oder an einer Hofſtatt, der gibt dem Richter 60 Pfennige, und ſoll bauen, als er durch Recht bauen ſoll, ohne ſeiner Nachbarn Schaden.

3) Wer mauern will, dem ſoll ſein Nachbar ganze Mauerſtadt geben, wenn er mit ihm nicht mauern will, nur ſoll auch darnach dieſelbe Mauer halb des Nachbarn ſeyn. Wäre es, daß einer dem andern ſichtlich zu Grund bauen wollte, alſo daß ihme ein Einfahrt davon berührt wird, oder daß ihme ſichtlich Schad wäre, deß ſoll man einem ehrſamen Rath kund thun, und was alsdann ein Rath darmit thue, deß ſollen ſie beede Theil ſtatt halten.

4) Wer auf eine alte Mauer will mauren, deme ſein Nachbar nichts helfen, was er dann darauf mauert, das iſt für wahr ſein eigen, und ſollen beede gleich die Mauer mit einander mauren, oder aber der andere Nachbar für beſſer der Mauer bedurfen wurde, ſo ſoll der Rath gewaltig ſein, was er jenem gebe, der allein gemaurt hat.

5) Wer ſeinem Nachbar ganze Mauer gibt, dem ſoll jener, der da maurt, die Mauer aus dem Grund aufführt, ein Gaden ob der Erden, und ſoll die Mauer beeden Häuſern gemein ſeyn, als lang die Mauer iſt.

6) Wer auf eine alte Mauer, die gemein iſt, will mauren, der ſoll darauf ein Gaden hoch, nicht minder noch weiter, als ſie lang iſt, bauen.

7) Wer fürtershin mit Ziegel deckt, zu dem ſoll kein Nachbar mit keinem hölzernen Dach, noch mit keinem andern Dach, dann mit Ziegeln in einem Nurſch decken, und ſoll auch unter dem Nurſch, darin mit Ziegel gedeckt iſt, 3 Schuh bleiben, und nicht minder, oder er gibt dem Richter 1 und der Stadt 2 Pfennige.

8) Soll auch Niemand an die Stadtmaur, Dill- oder Stadtthor, daß es die Eiſenſtang, ſo dazu gehört, berühren möge, bauen, und was jetzt und derſelben nahe iſt, dasſelbe ſoll man abbrechen, oder dem Richter 1 und der Stadt 5 Pfennige geben.

9) Die eiſerne Stang ſoll an der Lange haben 24 Stadt-Werkſchuh.

10) Wer ein Mauer eines Gaden hoch hat, und mit Ziegeln gedeckt iſt, auf dieſelbe Maur ſoll ſein Nachbar nicht höher bauen, noch mauren, er wolle dann auch mit Ziegeln decken, das Haus, welches er darauf oder darein bauen will, ſo mag er die Mauer raumen, und darauf ein Gaden mauren, oder mehr und nicht minder, oder ein eingeförgtes Schindeldach machen, und ſoll auch ein Gaden bauen, oder mauren, und nicht minder, als dann, wenn er gemaurt hat, ſoll er ſeinen Nachbaren ſeine Mauer und ſein Ziegeldach wiederum machen und decken, ohne desſelben Schaden, wer aber ein Haus mit Ziegel gedeckt hat, und daß ſeine Mauer unter drei Gaden gebauet iſt, auch desſelben Nachbar an ſeine Mauer bauen, und darauf mit Ziegel decken will, der ſoll ein Gaden bauen, und nicht minder, alsdann die Mauer raumen, und ſeines Nachbaren Schindeldach aufbrechen, und wenn er gebaut hat, es ohne ſeines Nachbars Schaden wieder zu machen, und der Stadt Geſetz halten.

11) Wer ſeinen Nachbarn ganze Mauerſtätt gibt, es ſeyn gleich in der innern oder äußern Stadt, dem ſoll derſelbe ſein Nachbar bauen laſſen, 2 Gaden hoch und 1 Gaden 12 Werkſchuh.

12) Wenn ſich ein Werkmann, es ſeye Maurer, Zimmermann oder Decker, eines Werkes hie in Stadt und Burgfried unterfanget, zu Taglohn oder Fürgeding, dasſelbe Werk ſoll er mit Geſellen vollführen und vollbringen, und ſoll auch kein anderes Werk nicht ſtehen, noch daraus gehen, oder dem Richter 60 Heller und der Stadt 1 Pfund geben.

13) Es ſollen auch alle Werkleute, Maurer, Decker und Zimmerleute hinfüro hie in der Stadt und Burgfrieden niemand mehr ausbauen, noch machen, ſo wider der Stadt Recht iſt, ſondern daß dieſe all Werk zimmern und mauren nach gemeinem Nutzen und Frommen der Stadt und ihrer Sätzen Ausweiſung, und anders nit; welcher das überfahrt, gibt als oft es geſchieht zur Buß ½ Pfund Heller.

Mehr iſt eines Raths ernſtliche Meinung, daß die Werkleute allhie keinen neuen Bau anfangen, ſie haben dann nun ſolches,

und, wie ſie den Bau machen wollen, dem geſchwornen Baumeiſter Anzeig gethan, alsdann ſollen ſie ihne nach Inhalt und vermög der Ordnung, und nicht anders zu bauen Macht haben, zu erlauben, wurde aber ein Werkmann oder Meiſter anderſt bauen, dan ihme von dem Baumeiſter erlaubt, dem ſoll das Handwerk aufgehebt und dazu ernſtlich geſtraft werden.

14) Alle Rechten ob dem Laden, ob den Krämern in allen Gaſſen der ganzen Stadt ſollen in ſolcher Maaß gemacht und angehängt ſeyn und werden, daß ſie nicht breiter ſeint dann $^3/_4$ einer Ellen, von der Mauer und an der Höhe von dem Pflaſter bis an den Tropfſtall ſoll ein jegliches Dachel haben vierthalb Ellen, ausgenommen der Bäcken Tüchel ob ihren Läden, darunter ſie Brod feil haben, die ſollen ſie von der Hausmauer ein Ellen und darzu anderthalb Ellen breit, und ſollen die Bretter nicht länger ſeyn, denn auch anderthalb Ellen; welcher das überfahret, gibt als oft es geſchieht zur Buß 60 Heller.

15) Unter den obern Krämern, mit des Katzmayers Haus alle Kräm auf und ab, mit ſammt denen Schuſterläden, ſollen Krämer und Schuſter alle inwendig in ihren Läden feil haben, und nicht auswendig, ſie mögen alle ihre Läden auswendig anhängen, alſo, daß das Obertheil gerad nach der Mauer aufgehe, und das Untertheil an der Mauer abhange, das iſt von Alters erfunden, und geſetzt, wie es in denen Stadtbüchern geſchrieben ſteht; welcher das überfahrt, gibt, als oft es geſchieht, zur Buß 60 Heller.

16) Unter des Reſchen Haus, das jetzt die Kram heißt, ſollen Durchgang ſeyn, und ſoll ein Durchgang $^1/_3$, auch jede 2 Gaden ein Banck, und jede Banck $^2/_3$ Ellen an der Länge haben. In dem Durchgang aber ſoll Niemand feil haben; zur Buß, als oft einer dasſelbe überfahrt, 60 Heller.

17) Sollen auch in der ganzen Stadt alle Bürger und Bürgerinen in ihren Kramen und Läden inwendig, auswendig aber nicht feil haben, und alle ihre Läden inwendig und auswendig hängen, daß ſie aber an der Mauer flach anliegen, ſollen auch keinen Bau weder mit Brettern, noch Stein für die Hausmauer nicht mauren oder bauen; welcher Laden oder Kram anderſt gebaut, oder gemacht wäre, oder würde, den oder die wolle man abthuen; für Buß, als oft das von einem überfahren wird, 60 Hr.

18) Alle Stapfen vor den Krämern ſollen nicht weiter reichen, dann die Strepfeiller reichen.

19) Alle Stapfen vor den Hausthüren der ganzen Stadt ſollen auf das Pflaſter von der Hausmauer mehr nicht denn ¾ Ellen haben.

20) Nachdem das Pflaſter zum gemeinen Nutzen billig ſolle geraume ſeyn, hat ein Rath geſetzt und geordnet, daß nun hiefür jemand hier in der Stadt außerhalb ſeiner Hausmauer, Grund und Boden das Pflaſter mit nichten verſetzen ſoll, weder mit Banck, Plöck, Stöck, darauf er feil haben will, anhangen, noch bauen, weder Sauſtall, noch anders unbilliges; doch mag man in Jahrmärkten, Wochenmarkt, und zu heiligen Zeiten ſie feil haben auf dem Pflaſter, als es von Alters geweſen iſt, doch ſoll zu desſelben Zeiten jedermann ſeinen Schragen, darauf er des Tags feil gehabt, des Abends ab dem Pflaſter wieder mit ihme heimtragen.

21) Die Kuchen, darinnen die Koch ſeyn, gegen den Fiſchmarkt über, ſollen ihre Tüchel in der Höhe und Breite machen, als andere Tüchel, wie vorſteht, ſie ſollen aber ihre Gätter und Läden inwendig anhängen.

22) Alle Kellerfenſter in der Stadt, die in das Pflaſter treffen und erreichen, ſollen, ſo fern ſie darein reichen, mit eiſernen Gättern vergittert und verſorgt ſeyn und werden, damit weder Leuten noch Vieh daran Schaden wiederfahrt.

23) So einer in der innern Stadt einen Keller auf dem Grund ihm und ſeinem Nachbar führen will, der ſoll ihn machen von dritthalb Stein, desgleichen in der äußern Stadt alle Mauren nicht düner ſeyn, als von dritthalb Steinen im Grund, und ob der Erden das erſte Gaden 2 Stein dick gemauert werden, dann ein ehrſamer Rath will, daß hinfüran mit den Gebäuen in und außer der Stadt ein Gleichheit gehalten werden ſolle.

24) Ein jeder, der zwiſchen ſein und ſeiner Nachbarn Garten oder anders in der Stadt mauren und bauen will, ſoll das ſeinen Nachbaren kund thun, und dann mauern, auch bauen nach Ausweiſung der Stadt Satz, alsdann vor und nach verzeichnet iſt.

25) So einer den andern in der inner oder äußern Stadt zu Gauerdte mauert, ließ ihn dero unverboten 3 Werkſchuh hoch und gefährlich über die Erden verfahren, dieſelbe Mauer, ſo ſie nach der Stadt Sätzen alſo vorſtehet, gemauert iſt, bleib, was dann einer dem andern thuen ſoll, ſteht bei dem geſchwornen Baumeiſter.

26) Wer in der Stadt auf eine alte Mauer will mauren, die beeden Häuſern gemein iſt, ſoll jede einem andern ſo viel abgeſetzt werden.

27) Die Neubau, ſo einem Schaden zubringen, ſollen verboten ſeyn, und ſollen die Bauleut dieſelbe Neubau abzukehren, nach Gelegenheit der Sachen allwegen zu entſcheiden Macht haben.

28) Ein jeder mag auf ſeinen Grund nach ſeiner Nothdurft wohl bauen, doch ſoll er anderthalb Schuh von der Gränze liegen laſſen, wo er einen Tropffall leiten, und das Waſſer auf ſeinen Grund kehren und führen will.

29) Wo zwei Nachbarn in ihre beeden Schiedmauern zur Herſtellung von Wandſchranken (Käſtlen) oder Sitzen gegeneinander brechen, ſollen ſie entzwiſchen einen halben Stein laſſen, und mag ſonſt ein jeder in ſeinem Theilmauren zu Käſtlen, Kimich oder Sezſtätten brechen, doch ſeinem Nachbar unſchädlich, und welcher fürbaß ein Sezſtatt brechen will in ſeine Mauer, ſoll tiefer nicht brechen, dann einen halben Stein, und 8 Werkſchuh lang, und ſoll darüber Bogen ſchließen.

30) Schiedmauern in Gärten ſollen ſeyn von anderthalb Stein, ein Gaden hoch, darum, daß auf oder in ſolches Gemäuer hiefür nächſten Stadels, Stallungen oder anders gebauet werden ſollten, und die Mauer düner ſeyn möchten, man ſolche Bau nicht thue.

31) Wer neue Zimmer (Gebäude von Holz) aufſetzt, ſoll das weder mit Schindeln, noch Bretter, ſondern mit Ziegel decken.

32) Ein jeder mag in ſein freie Mauer, die nicht Tropffall hat, ein fallendes Licht haben, und machen, doch daß er ſeinem Nachbar weder Ungemach, weder mit Gießen durch ſolche Fenſter machen ſolle.

33) Welcher Taufrecht hat, darf darunter Licht haben.

34) Ein jeder mag Rauch von Kohlenfeuer auch durch ſein eigen Mauer eines Gaden hoch ab der Erden leiten an die Gaſſen, doch an Ort und End, da es nicht Schaden bringt, aber all Holzrauch ſollen nicht an die Gaſſen, ſondern in eines jeden ſein Haus durch die Dächer geführt werden.

35) Es ſoll auch keiner hier in der Stadt, da die Gemein hin und her geht, Dachtraufe, (Tropffall) haben, anderſt dann er lege Rueſchrinnen ſammt einem Senknueſch an, daß das Waſſer darob mitten an die Gaſſen ohngefählich fallen mag.

36) Ob nirgends in Gärten, oder Angern inn- oder außer der Stadt im Burgfriedt krumpe Märcher (Markſteine) gefunden wurden, haben die Baumeiſter zwiſchen beeden Theil die halb Gewalt, mit ihr beeder Will und Wiſſen zu vergleichen und zu richten.

37) Die Ruthen, ſo die Baumeiſter brauchen, ſoll faſſen 1000 Stein, in der Führung von anderthalb Stein dick ohngefährlich, und ſoll einer dem andern von neuem Mauren für ein Ruthen zu geben ſchuldig ſeyn 20 Schillinge, wurde man aber in den alten Mauren Mängel darin finden, ſollten die Baumeiſter allweg Macht haben, zu ſprechen. Und auf ſolcher Ruthen, die 1000 Stein faßt, iſt ein Mönch gebrannt, halt ein Gaden und haben die Baumeiſter ein Ruthen und iſt eine in der Stadtkammer.

38) Wann einer auf eine alte Mauer fahren will, und dem ſein Nachbar mit einem Nueſch weichen muß, der ſoll ihm ſelbſt mauren, und alslang die Mauer iſt, eines Gaden hoch mauren, und den Nueſch legen und eindecken, alles ohne ſeines Nachbarn Schaden.

39) Wer hinfüran allhier in der Stadt ein heimlich Gemach von neuem graben oder machen will, der ſoll durch den Letten nicht graben laſſen, ſondern auch in dem Letten bleiben, alſo daß die daran ſtoßenden guten Bronnen nicht ſchadhaft noch verderbt werden.

40) Wer Bronnen oder Gruben gräbt, oder hat, der ſoll ſie bewahren, als gewöhnlich iſt, daß denen Leuten nicht Schaden darum geſchehe.

41) Es ſoll auch Niemand in der Stadt und Burgfriedt auf Gewinn bauen oder graben, ohne eines Raths Erlaubniß.

42) Wer mauren will, gegen die Gemein, da vormals Wände, Mauer, Dill oder Zäun geſtanden oder geweſen ſind, den oder desſelben mögen die Baumeiſter, wo ſie deß ſtatt haben, ein halben Stein zugeben, wäre es aber an engen Gaſſen, daß es gemeiner Stadt Schaden brächt, ſo ſollen die Baumeiſter an einen Rath bringen, und eigentlich berichten, was dann derſelbe in ein oder andern vorgeſchriebenen Artikeln ſetzt, und erkennt, dabei ſoll es verbleiben.

43) Soll hinfüran kein Ausladung niederer als dann eines Gaden hoch von dem Pflaſter gemacht werden, und ſoll eines Gaden hoch 12 Werkſchuh haben, in der äußern Stadt ſowohl als in der innern. Auch ſollen zwiſchen der Ausladung und der rechten oder Schiedmauer zu beider Seit der Schiedmauer aufs wenigſt zwei ganze Ziegelſteine nach der Länge entzwiſchen liegend gelaſſen werden.

44) Wer allhier Fenſter, ſo kein Ausladung haben, es ſeyn gleich auf der recht oder linken Seite neben ſeines Nachbaren

anſtoßenden Häuſern, will machen, der ſoll ſie dermaßen machen, daß er zwiſchen der Schiedmauer, neben der er Fenſter zu machen willens, und zwiſchen den Fenſterrahmen einen Stein nach der Länge liegen laſſen, und die Fenſterrahmen, oder Holz nicht in dem Stein gehen, was der Appellation halber im Kundſchaftrechten von einem ehrſamen Rath zu thuen, und es hinfüro ſolle gehalten werden.

45) Wo in denen Kundſchaftsrechten der Gebäu, von dem Stadtrichter oder Baumeiſter vor einem ehrſamen Rath allhier dingt und appellirt wird, ſo ſolle ſolche Appellation in zehen Tagen, wie dann Recht iſt, beſchehen, und dieſelb Appellation alsdann in dennen nächſten 8 Tägen hernach durch den appellirten Theil, wo in Abweſenheit des Gegentheils appellirt iſt, derſelben Widerparthey beim Gerichts-Amtmann verkündet werden, um nichts deſto weniger in dennen nächſten zehn Tägen alle Gerichtshandlung, wie die vorberührter Kundſchaft-Rechten geübet und ergangen ſeynd, in glaubwürdiger Form, unter des Stadtrichters Inſigl mit ſammt der Beſchwerung, und was dazu jeder Theil fürzubringen hat, durch denſelben Theil einem Burgermeiſter und Rath fürgebracht werden, der ſeyn alsdan auf das förderlichſte, als er mag, auf ihr Eydspflicht mit Recht ohne weitere Weigerung um ſolch Irrung zu entſcheiden hat, wo aber der appellirte Theil in ſolchem ſaumig erſchien, und denn, wie vorſteht, ſeines Theils nicht nachkäme, ſo ſoll ihm Bruch beſchehen, und das Urtheil davon appellirt iſt worden, in ihr Kraft gangen, und alſo bald die Vollziehung zu Handen haben ſeyn.

Wurde aber der Gegentheil in deme, ſo ihm gebührt, ſäumig, ſo geſchehe nichts minder, auf das ſo für kommt, förderlich das recht iſt, doch mit Vorbehaltung, wo füran ein ſolch Recht für den Stadtrichter und Baumeiſter, darvon der Stadt Satz nichts einhalten können, ſo ſoll und mag alsdann rechtlich und ohne alle Weigerung aus vorbemalt ihrer Eydspflicht darunter auch wohl erkennen.

46) Es ſoll hinfüro von dem Endurthl in Kundſchafts-Sachen, als vom urthl keine Appellation ſtatt haben, noch verpönnt, oder zugelaſſen werden.

47) Ob auch Zeugen zu vernehmen ſeyen, darf man dem Gegentheil die Weis-Artikuln um ſeine interrogatoria und Fragſtück nicht zuſtellen, dann in Kundſchafts-Sachen wird von Alters her ein ſummariſcher Prozeß gebraucht, darein etliche rechtliche Weit-

läufigkeiten, als unvonnöthen abgeſchnitten ſeynd, alles auf Widerrufung und Verbeſſerung alter Bauſätz, darauf man vor den fürdenklichen Jahren her in gutlich und rechtlichen Kundſchaften geurtheilt, die auch in ſtättem Gebrauch erhalten, und anjetzo etwas ordentlich in dieß Kundſchafts-Satzbüchl einzuſchreiben befohlen worden.

48) Hinfüro ſoll ein Jeder, ſo ein heimliche Gruben in ſeiner Behauſung gegen ſeinen Nachbarn macht, anderthalb Werkſchuh von ſeines Nachbarn Mauer her dann weichen, dazu ſoll ein ganzer Schuh, wo man den Platz und Raum haben mag, mit Letten ausgeſtoßen werden.

49) Gleichermaßen ſoll es auch mit den Miſtlagen und Schwindgruben gehalten werden, daß einer zwiſchen ſeines Nachbarn Mauer und Mißlig oder Schwindgruben anderthalb Schuh liegen laſſen, und ein ganzen Schuh mit Letten ausſtoßen ſoll, es wäre dann an einem Ort ſo gar ein kleiner und enger Platz, ſo ſoll einer alsdann anderthalb Schuh liegen, und einen halben Schuh mit Letten ausſtoßen laſſen, wie ſchon Altersherkommen, aber ſonſte nicht, ſondern ein ganzer Schuh, wo man Platz hat.

50) Wer in ſeinen Garten gegen ſeinen Nachbar, dem das Dill oder Zaun zugehört, zu Weinſtöcken oder andern Gewächs und Kräutern will ein eingefangenes Böttl mit Brettern zuſam geſchlagen haben, oder machen, der mag damit an ſeines Nachbarn Dill oder Zaun wohl gar hinfahren.

51) Es ſoll keiner ein einfallendes Licht im erſten Gaden gegen ſeinen Nachbarn machen, es wollte dan einer aus einem freien Licht, ſo er vorhin gegen ſeinen Nachbarn hatte, aus Freundſchaft und gutem Willen ein einfallendes dafür machen.

52) Es ſoll auch hinfüro an die Tächel ob dem Laden und dergleichen nur einer Ellen lang herdan von der Mauer gemacht werden, und in einer ſolchen Höhe, daß man darunter füglich fahren, und reiten, auch mit Gelegenheit hin und wieder wandeln könne.

53) Wer ein Käſtel will einmauren und einſetzen laſſen, der ſoll dieſelbe nicht in die Mauer, ſondern heraus daran ſetzen laſſen.

54) So einer ein Kamin aufführt, der ſoll nicht mehr dann einen halben Stein gegen ſeinen Nachbarn in die Mauer brechen, zu Aufführung ſolchen Kamines.

55) Es ſollen die Kellerfenſter weiter nicht herdan gehen, oder gemacht werden, dann drey viertl eines Steins in das Pflaſter, wie bisher gebräuchig geweſen.

56) Es ſollen auch ſolche Kellerfenſter vergittert werden, auf das Niemand, weder alt noch jung hineinfallen, oder andern dadurch Schaden geſchehe, aber die Kellerfenſter der Weber, in welchen Kellern ſie ihr Handwerk treiben, und arbeiten, ſollen noch wie vor Alters verbleiben und gelaſſen werden.

57) Wer ſeinem Nachbarn zu einem fürhabenden Bau eine Mauer abkaufen will, der ſoll ihm dieſelbe nach der Ruthen bezahlen, um die Ruthen einer alten Mauer 20 Schilling, aber die Ruthen einer neuen Mauer 24 Schilling bezahlen und geben.

58) Es ſollen Werkleute, Zimmerleute, Maurer und andere außer Vorwiſſen und Befehl eines ehrſamen Rathes durchaus keine Altane ausbeſſern, noch flicken, oder das wenigſt daran machen, und welche Unbilligkeit halber nicht mehr zu brauchen ſeynd, ſollen abgethan und abweck gebrochen werden.

59) Wer aber in ſeinem Haus ſo viel Platz und Hofſtadt hat, daß er innerhalb ſeiner Mauer ein Altanen machen und zurichten kann, damit er in der Nähe keinen Nachbarn an den vier Ecken berühre, auch mit Einſehen oder Steigen Niemand beſchwerlich iſt, darzu auch ſolche Altanen nicht über das Haus ausgehet, auch ſonſt ſolcher Geſtalten zugerichtet wird, daß ſie Feuershalber ohne Gefahr, die ſollen bleiben, und gemacht werden mögen, doch ſoll man von neuem auch keine machen, es geſchehe dann mit Vorwiſſen des Raths und nach dem Anmaß.

60) Hinfüro ſoll es mit allerley Gebäu, in Inner und äußer Stadt gleich gehalten werden.

61) So oft eine Kundſchaft gehalten wird ſollen beede Theil geben jeder 6 — 12 kr.

Item, es ſoll auch hinfüro ein ordentliches Buch zu denen gütliche Abſchieden, ſo in Kundſchafts-Sachen ergehen, gehalten werden, darinnen man auf Begehren der Partheien die Abſchied ſchreiben und einzeichnen ſoll, und ſolches Buch bei der Stadtſchreiberey liegen, und durch desſelben Substitutum eingezeichnet, dan von einem jeden Abſchied einzuſchreiben 10 Heller zu Lohn geben werden.

62) Es hat auch ein edler, geſtrenger, veſter, ehrenveſter, fürſichtig, ehrſam, und weiſer Herr Bürgermeiſter und Räthe dieſer churfürſtlichen Hauptſtadt München ſo weit Verwirklichung gethan, das hinfürters, ſo oft ein Kundſchaft mehr gehalten wird, jede

Parthei, ſo ſolche Kundſchaft halten laſſet, den darzu Deputirten, ehe das Urthl ausgeſprochen wird, ein Reichsthaler geben ſoll.

21. März 1631. Weilen Maurer und Zimmermeiſter vermeſſen, wiſſentlicher Weiſe wider gemeine Stadt München althergebracht, wohlgeordnete Bauſätze die meiſten Fahl länger je mehr, ſelbſt verurſachen, und bei benachbarten ſoviel Zweck und Ungebühr erwecken, als ſeynd ihnen folgende Artikel nach längs abgeleſen, und zu halten ernſtlich eingebunden werden.

Als der 3t, 12t, 13t, 23t, 24t und 25t. Dieſe ſeynd kürzlich des Inhalts, daß darauf folgender General Articul für ein Interim dem Kundſchafts-Büchel nothwendig einzuverleiben geweſt.

Nemlich, wo ein Werkmeiſter nicht eigentlich gründlich wohl weis, einen vorhabenden Bau bei denen zu Kundſchaft Verordneten rechtlich zu vertreten, ſolchen ſoll er ohne vorgegebenes Anmaß der geſchwornen Stadtmeiſter nicht anfangen, auch hinfüro von neuem weder Keller, Graben, Fenſter, Thüren, oder Gäng, ja unbegrüßter, und ohne des Nachbarn Vorwiſſen (ob es auch gleich laut des 29. Artikels nicht zu verwöhren) kein Sitz, Käſtl, Träme, Kamin, oder anderes dergleichen, wie das Namen hat, ganz nichts mehr ein-, noch durchbrechen, damit die Hauptmauer heimlich nicht geſchwächt, auch Neubau, die laut 27t. Artikulus verboten, zeitlich verwöhrt, und nicht geſtattet werden.

Welcher nun dieß überfährt, ſoll ohnnachläßlich in bedrohte Strafe, laut hievor erzählt 13t. Artikels, gefallen ſeyn, und man will die Strafen nicht bei dem Geſellen, noch Bauherrn, ſondern bei ihnen den Werkmeiſter ſuchen.

1. März 1805. (Churpfalzbayr. R.-B. v. 1805, St. 11. S. 375) Der Baukommiſſion ſind alle Maurer und Zimmermeiſter von München, ſelbe mögen zum Hofe oder der Stadt gehören, dahin einzupflichten, daß keiner derſelben einen Neubau oder eine weſentliche Reparation in einem Gebäude von München unternehme, ohne der Baukommiſſion die vorläufige Anzeige davon gemacht und daſelbſt die gebührende Erlaubniß erhalten zu haben.

Jeder, der einen Bau oder eine weſentliche Reparation in ſeinem Hauſe unternimmt, darf nicht eher damit anfangen, bevor er ſich bei der Baukommiſſion mit Vorlegung des Planes deſſen, was er zu bauen gedenket, gemeldet haben wird, welcher Plan von ihm, dann ſeinem Maurer und Zimmermeiſter zu unterſchreiben iſt.

Dieſer Plan muß folgende Eigenſchaften haben und in duplo verfaßt ſeyn.

In dem Plane muß die Höhe, Länge und Dicke der Mauer nebſt der Träme und Sparren genau bemerkt ſeyn. Was auf dem Plane von den Plätzen und Gebäuden der anſtoßenden Nachbaren enthalten iſt, muß von den Nachbaren ſelbſt, ſo wie von ihren Maurer- und Zimmermeiſtern unterſchrieben ſeyn.

Dieſer Plan wird nach den unten aufgeſtellt werdenden Standpunkten geprüft, nöthigenfalls durch Lokalaugenſchein unterſucht, und was befehlsweiſe daran abzuändern iſt, durch aufgelegtes Papier bemerkt. Alles dieſes geſchieht unentgeldlich.

Iſt Rückſicht zu nehmen, ob die Nachbaren gegen den Bau keine gegründete Beſchwerde eingelegt haben.

Dieſe Beſchwerden ſind, inſofern es möglich iſt, gegenſeitig zu heben, wo es aber nicht möglich iſt, und wo ſelbe auf Beſitzthum, Servituten und Eigenthumsſtreitigkeiten Einfluß haben, dem Bau- und Kundſchaftsamte zur Entſcheidung zu übergeben; durante lite aber den Bau nicht zu bewilligen.

Erſt, wenn alles dieſes erſchöpft iſt, iſt der Bau zu bewilligen, ein Plan als Muſter dem Bauunternehmer, von der Kommiſſion unterſchrieben, zur Richtſchnur zuzuſtellen, das Duplicat aber in der Regiſtratur aufzubewahren. In Folge iſt durch ein Mitglied der Kommiſſion nachzuſehen. Hat der Bauunternehmer etwas geändert, was von der Kommiſſion nur rathweiſe geſagt war, ſo hat die Kommiſſion das Fehlerhafte ohne weiteres einreißen zu laſſen, ohne zu unterſuchen, ob der Bauunternehmer oder deſſen Werkleute an dem Fehler Schuld tragen.

Die Standpunkte, aus welchen die Kommiſſion jeden Bauplatz zu unterſuchen hat, ſind die äußern Schönheiten, die Dauerhaftigkeit, dann die Bequemlichkeit der Gebäude.

In Rückſicht der äußern Schönheit wird die Baukommiſſion nachfolgende Geſichtspunkte beobachten:

a) Sorge, daß die Gebäude in der beſtimmten Linie bleiben;

b) daß die allgemein angenommmenen Regeln der Baukunde nicht verletzt werden;

c) bei der Auswahl der Façaden und anderer Verzierungen ſoll der herrſchende Geſchmack den Ausſchlag geben, ſohin kein zu grober Verſtoß gegen ſelben zugelaſſen werden;

d) die an den Gebäuden angebracht werdenden Malereien und Inſkriptionen ſind in Rückſicht der Idee ſelbſt, dann der Aeſthetik und Orthographie zu prüfen;

e) dieſes gilt auch, wenn kein neuer Bau vorgenommen, ſondern nur die Façade abgeändert wird.

In Rückſicht der Dauerhaftigkeit werden folgende Geſichtspunkte ausgeſtellt:

a) Prüfung des Baumaterials nach Inhalt der Verordnung in der Generalien-Sammlung von 1771, Seite 441 und 442, und Fortſetzung der Sammlung Seite 812—815 und 974, und ſoll zur Erzielung guter Baumaterialien, zumal bei der neuen zur Einrichtung der Ziegeleien allgemein ertheilten Bewilligung, und alſo nun eintretenden Konkurrenz, kein beſtimmter Preis feſtgeſetzt, hingegen, was ſchlecht iſt, konfiszirt werden.

b) Prüfung der Backſteine nach ihrer Größe und ob ſie gut gebrannt ſind, dann Prüfung des Mörtels, ob deſſen Beſtandtheile in erforderlicher Quantität und Qualität vereiniget werden.

c) Prüfung der Bauhölzer in Rückſicht ihrer Größe und Güte.

d) Prüfung der Proportion der Mauern, ob die Laſten verhältnißmäßig ausgetheilt ſind, ob Tragpfeiler, Bogen, Mittelmauern und Trämmwerk im gehörigen Verhältniſſe ſtehen, ob nicht neue Stockwerke auf alte gebrechliche Mauern geſetzt, und ob nicht zu ungeeigneter Zeit Bauten geführt werden.

e) Prüfung, ob alle Gefährlichkeiten des Feuers vermieden werden; ſohin Sorge für feſte Kamine, Aufführung derſelben mit liegenden Guggeiſeln, wenigſtens 19 Zoll weit Entfernung aller entzündbaren Materien von ſelben, Entfernung der Trämme und Wechſeln wenigſtens auf 3 Zoll, zolldicke Lehmüberſtreichung der nur im äußerſten Falle anzubringenden hölzernen Roſten, doppelte Legung des Pflaſters an den Ofenhäuschen, Abſtellung der Krechſen oder Rauchröhren, die man nicht öffnen kann, Anordnung der Feuerbeſchauer, um die Fehler, die ſie finden, bei der Baukommiſſion anzuzeigen, Verbreitung der Blitzableiter.

f) Prüfung, ob dem Eindringen fremden Waſſers und fremder Schwindgruben vorgebeugt werde.

g) Strenges Verbot an Hausbeſitzer und Miethleute, ſich ohne Vorwiſſen der Baukommiſſion und Zuziehung ſachverſtändiger Meiſter die ſogenannten Hausmaurer und Zimmerleute zu Kamin-, Schwind- und Dunggruben-Abänderungen, Mauer-Wechſelungen und Verſetzungen, Holzausſcheidungen, Kamin-Anzapfungen und dergleichen zu bedienen.

Auf jeden Uebertretungsfall dieſer Art iſt eine nachdrückliche Beſtrafung zum Beſten der Feuer-Aſſekuranz zu verfügen. Die Maurer- und Zimmergeſellen, die ſich dazu gebrauchen laſſen, ſollen mit Perſonalarreſt nach Verhältniß der Umſtände behandelt werden.

h) Obſorge, daß keine zu ſchweren Laſten auf Speicher ꝛc. gelegt oder aufgeſchüttet werden.

In Rückſicht der Bequemlichkeit hat die Kommiſſion rathweiſe Sorge zu tragen:

a) daß die erforderliche Lichte in allen Theilen des Hauſes, vorzüglich in den Zimmern und Stiegen, gewonnen werde;

b) daß die innere Eintheilung des Gemaches eines jeden Stockwerkes der Benützung, den Geſchäften und der Geſundheit angemeſſen werde;

c) daß die Stiegen nicht zu jähe und zu enge, die Küchen nicht rauchend, die Abtritte nicht übelriechend werden u. ſ. f.

Während die Kommiſſion die laufenden Baugeſchäfte auf dieſe Art beſorgt, wird ſich ſelbe eine legale Kopie des jüngſt vermeſſenen Planes von München, den des Burgfriedens verſchaffen, durch Berathung mit ſachkundigen Männern aus dieſem Plane Baulinien für die Zukunft entwerfen, dieſe zur Genehmigung einſenden, und dadurch für die Zukunft einen als Geſetz obliegenden pragmatiſchen Baulinienplan für hieſige Stadt aufſtellen, wornach bei Wiederaufbauung der eingeriſſen werdenden und bei Herſtellung ganz neuer Häuſer ſich gehalten werden muß.

1) Die Baukommiſſion ſolle künftig als ein Zweig der Polizei- 19. Dez. 1806.
direktion betrachtet und dieſer untergeben werden.

2) Sie hält künftig ihre Sitzungen und verrichtet ihre Arbeiten in dem Gebäude der Polizei, wo ihr ein gemeſſenes Lokale angewieſen iſt.

3) Die Verrichtungen der Baukommiſſion bleiben die nämlichen, wie ſie in der Inſtruktion vom Febr. 1805 enthalten ſind.

4) Die Polizeidirektion bleibt verantwortlich, daß bei der Baukommiſſion die Geſchäfte ordentlich geführt, und ſowohl die erlaſſenen Bauverordnungen als die Verfügungen der Kommiſſion richtig vollzogen werden.

5) Die in der Inſtruktion Nr. 13. verordneten Baulinien ſollen gezogen werden.

6) Der Prüfung der Baukommiſſion müſſen alle Bauplane, ſowohl der Stadt- als der Hofgebäude, unterworfen werden, ſowie

alle Maurer- und Zimmermeiſter, ſie mögen zum Hof oder zur Stadt gehören, dahin nach der Inſtruktion bereits verpflichtet ſind.

7) Die Baukommiſſion, und vorzüglich dasjenige Mitglied derſelben, welches über den jedesmaligen Bauplan vorträgt, ſoll ſich ſelbſt überzeugen, daß der in Frage ſtehende Bau auch nach der Anordnung der Kommiſſion geführt werde.

8) Sie kann ſich auch zu der erforderlichen Nachſicht eines von dem Hofbauamte auszuwählenden Paliers, welchem jährlich von der Polizeikaſſe nach dem Gutachten der Kommiſſion eine Remuneration zu verreichen iſt, bedienen.

9) Der Baukommiſſion iſt die Aufſicht auf das Material vorzüglich einzuprägen.

10) Die Polizeidirektion hat das Publikum noch einmal auf die bekannt gemachte Bauordnung anzuweiſen, keinen Bau oder weſentliche Reparation, wovon der Plan der Baukommiſſion zuvor nicht vorgelegt und von ihr nicht genehmigt iſt, zu geſtatten, und alle Baulichkeiten, welche ohne Wiſſenſchaft oder gegen die Anordnung der Baukommiſſion geführt werden, zu inhibiren, und nach Beſchaffenheit der Umſtände niederreißen zu laſſen.

15. Sept. 1818. (Geſ.-Bl.v.1818, St.XXVI.S.596) Die Sorge für die Herſtellung und Berichtigung des topographiſchen Planes der Stadt liegt dem Magiſtrate, unter Mitwirkung der Baukommiſſion, ob.

„Was auf den der Kommune obliegenden Straßen-, Brücken- und Waſſerbau, ſowie auf Herſtellung, Einrichtung und Unterhaltung der den öffentlichen Zwecken der ſtädtiſchen Gemeinde gewidmeten Gebäude Beziehung hat, wird ausſchließend von dem Magiſtrat beſorgt, unbeſchadet der geeigneten Einwirkung der Baukommiſſion.“

Insbeſondere liegt derſelben ob: die ganze exekutive Lokal-Baupolizei, die Aufſicht auf öffentliche Baugebrechen, die Beſeitigung der diesfallſigen Gefahren, die Verfügung der unabweisbar nothwendigen Sperrungen und Demolitionen, die Aufſicht auf öffentliche Denkmäler und die Sorge für deren Erhaltung, die Aufſicht auf öffentliche Inſchriften u. dgl., ferner die Inſtruirung aller einzelnen Bauſachen; die gutachtliche Würdigung der Plane für einzelne Gebäude der Privaten; die Prüfung und Bewilligung der Bau-Reparaturen; die Aufſicht auf die den vorgeſchriebenen Planen der Baupolizei-Ordnung entſprechende Ausführung der Bauten; die Sorge für die Sicherheit und Bequemlichkeit; die Aufſicht auf die Baumaterialien und Werkleute, und endlich die

Beilegung oder Entſcheidung der Bauſtreitigkeiten, ſoferne ſie nicht zu gerichtlichen Verhandlungen geeignet ſind, welche jedoch bei den Gerichten nicht eher vorzunehmen ſind, bis die Vermittlung der Baukommiſſion eingetreten und fruchtlos geblieben iſt, worüber die gehörige Nachweiſung beigebracht werden muß.

In Beziehung auf obiges bildet die Kreisregierung die Mittelinſtanz und nächſte oberaufſehende Stelle, welcher noch beſonders die Genehmigung der einzelnen von der Baukommiſſion inſtruirten Bauplane, ſowie der Plane für ſolche Reparaturen, wodurch die Façaden der Gebäude geändert werden, ausſchließend zuſteht, ſofern in dieſen Fällen nicht höhere architektoniſche Rückſichten eintreten, wo ſodann die Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern erholt werden ſoll. Dem Letztern bleibt überhaupt nebſt denjenigen Gegenſtänden, welche auf die ſeiner unmittelbaren Aufſicht untergebenen Gebäude und Monumente Beziehung haben, die oberſte Leitung des Bauweſens im Allgemeinen, die Herſtellung, Berichtigung und Bewahrung der Generalplane, die Beſtimmung der Baulinien, die Prüfung und Regulirung der Plane zu neuen Anlagen in ganzen Partien, und die Ertheilung allgemeiner Vorſchriften über die Mittel, Art, Ordnung und Zeit der Aufführung vorbehalten.

Die künftige Geſchäftsführung in Baupolizeiſachen übernimmt die neue Lokal-Baubehörde, welche nach den in § 66 bis 69 angeführten Verordnungen zuſammengeſetzt iſt. 23. Sept. 1818. (R.-B. v. 1818, St. 46, S. 1085)

Außer den in der allerhöchſten Verordnung vom 15. Septbr. 1818 bezeichneten Obliegenheiten der Lokal-Baukommiſſion bleiben derſelben auch ferner übertragen: Dieſelbe hat allen Planen zu Neubauten der Privaten, ſowie auch ſolchen Reparaturen, wodurch die Façaden von Privatgebäuden verändert werden, aus eigener Kompetenz ohne vorhergegangene Anfrage bei der Kreisregierung die Genehmigung zu ertheilen. 27. März 1827.

In Fällen von Berufungen bildet gegen die Entſcheidung der Kommiſſion die Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, die zweite Inſtanz.

Als einen vorzüglichen Gegenſtand der Wirkſamkeit der Lokal-Baukommiſſion hat dieſelbe die Herſtellung eines Generalplans, ſowie den Entwurf einer vollſtändigen Bauinſtruktion für die Reſidenzſtadt München zu betrachten.

In den Fällen jedoch, wo es ſich um die Herſtellung oder Veränderung öffentlicher Gebäude und Monumente, um die Feſtſetzung neuer Baulinien, und um die Vollendung der Anlagen vor dem ehemaligen Schwabinger Thore handelt, hat die Baukommiſſion an die ihr vorgeſetzte Regierung zu berichten, welche die allerhöchſte Genehmigung erholen wird.

2. Juli 1837. (Oberbayr. Int.-B. S. 855, Art. V.) Die diesfallſigen Vorſchriften ſind auf kleine Märkte, Dörfer, Weiler u. ſ. w. nicht auszudehnen.

B. Bauordnung für die Stadt Würzburg.

22. Aug. 1722. (Würzb. Landes-Verordn. v. 1776, Th. 1. S. 678) Inskünftige ſoll Niemand, von was Condition er auch immer ſeyn möge, auf eine andere Weiſe gegen offene Gaſſen und Straßen, folglich von vornen derſelben, ſich eines Baues, wie der auch Namen hätte, bei Vermeidung der ihm allenfalls darauf ſtehenden Demolirung unternehmen, und ſich dazu eines von Unſern ſo einheimiſchen als ſonſtigen Bau-, Werk-, Zimmer- oder Maurermeiſter, ohne ſich deſſen ſträflich zu machen, gebrauchen laſſen ſolle; es habe dann ein ſolcher ſich des wegen vörderniß bei Unſern darüber Specialiter beſtellten Comissariis gebührend angemeldet, denenſelben nebſt Ueberreichung eines förmlichen Abriſſes ſein im Bauen intendirendes Vorhaben geziemend eröffnet und vorgetragen, welcher Riß alſo darauf zu Unſerer Durchſeh- und Nachſchauung, ob ſolcher auch Unſerm genädigſt placidirten Modelle conform ſey, oder ob und was Wir ſonſten zum gemeinen Beſten dabei gnädigſt zu erinnern hätten, jedesmal unterthänigſt eingehändigt, demnach aber derſelbe von Uns den Unſrigen Commissariis hinwider zugeſtellet, und jener hernach von dieſen, wie er ſich in einem und anderen und zwar ſowohl wegen Obſervirung einer gleichen Linie, als Einrichtung der Höhe von den Eingangs bemelten Stockwerkern, Fenſtern, Dächern und dergleichen zu verhalten habe, ordentlich angewieſen werden ſollte.

Und gleichwie nun nächſt dieſem auch beſonders der Sachen Nothdurft ſeyn will, daß einem ſolchen, der alſo zu bauen Willens iſt, und auf vorberührte Art von Unſern genannten Commissariis dazu wirklich angewießen worden, deswegen gleich anfänglich, beſonders aber des Brandes halber, um daß er ſein darein verwartes Vermögen nicht ſich und andern zum Schaden und gerabewohl in Gefahr ſtecke, zeitliche Vorſehung gethan werde: ſo befehlen

Wir alſo jedem, der ſich in einen ſolchen Bau einlaſſen wird, ſich ſolchennach und vor allem mit guten und feſten Feuermauern gegen ſeine daran ſtoßende Nachbarn ſo zu verwenden, damit in entſtehenden Feuersbrünſten kein Haus das andere ſo leicht anſtecken, folglich dadurch allſeitiger Schaden deſto mehr verhütet werden möge; immaßen Wir dann auch Unſerm Commissario, um darauf, daß ſolches geſchehe, nebſt Unſerem Oberrath ein wachſames und ſorgfältiges Auge zu tragen, deſſen hiemit beſonders erinnert haben wollen. Damit aber nebſt dieſem diejenigen, ſo zu bauen Vorhabens ſind, auch specialiter deſſen (woran Wir wegen des in hieſiger Unſerer Reſidenz ehevor geſchehenen Baues vor anderem beſonderes Misfallen geſchöpfet) verſtändiget ſeyn mögen, ſo verbieten Wir hiemit ausdrücklich und indistincte alle und jede Uebergebäude, Erker, Vorſprünge und dergleichen, wie auch in Specie die bei vorigen Zeiten gegen die offenen Gaſſen und Straßen ſehr in Schwung gekommenen Giebel oder ſogenannte Satteldächer dergeſtallt, daß, gleich wie dieſe bisher der gemein Stadt nichts als eine Deformität gegeben, die letztern aber die Aufführung der oben gemeldeten Feuermauern, wo doch ſolche gegen die Dächer bei einem entſtehenden Brand mehrmals am meiſten von nöthen ſind, notorie verhindern, auch und beinebſt wegen Ableitung des Regenwaſſers durch die dazwiſchen liegenden Kanäle und Rinnen bei Unſern Gerichten vieles, ſtätes und beſchwerliches Klagen machen, daß alſo und dahero Wir auch ſelbe, und zwar nicht allein an allen neuen Gebäuden nicht mehr zu gedulden, ſondern ſolche nicht weniger an alten, wenn dieſe des Bauens bedürftig, völlig abgebrochen und eingeriſſen zu werden hiemit aufs nachdrücklichſte gebiethen und anbefehlen.

Und weilen dann auch öfters viele unnöthige Zwieſpalt und Uneinigkeiten nicht weniger daher entſtanden, daß, wen Jemand einen dergleichen Bau zu führen angefangen, ein ſolcher den daran geſtoßenen Nachbaren, wie er ein und anders in ſelben einzurichten gewillet, es weder vorhero eröffnet, noch darüber einen Riß, am wenigſten aber, daß auch anderer Seiten ſich dieſe bei jenen gemeldet hätten, wo ſie doch hernachmals bald über dieſes und jenes (welchem allem nichts deſto weniger, wann nur einer gegen den andern ſich bei Zeiten hätte annehmen laſſen wollen, leicht und kürzlich abzuhelfen geweſen wäre) zu ihren beiderſeitigen Verdruß und Schaden in ein langwieriges Zancken und Proceſſiren gerathen:

als iſt Unſere gleichmäßige gnädigſt und ernſtlich befehlende Meinung, daß demnach und führo hin, der da zu bauen Vorhabens iſt, gleich bei dem Empfang ſeines von Uns approbirten und ihm darauf von Unſern Commissariis vorgedachter Dingen zugeſtellt werden ſollenden Abriß, mithin ehe und bevor ſolcher noch was eingeriſſen oder zu bauen angefangen, vor ſie als Unſere erſternannte Commissarios (welche eben darum künftig in der Woche wenigſtens einmal zuſammen komen ſollen) nebſt ſeinen Nachbarn und andern, welchen etwann mit daran gelegen, vorbeſcheiden, darauf hin deſſen Riß ihnen gezeiget, und ausgeleget, dan ob und was ſelbe gegen das andre vorhabendes Bauen mit Fug und Grund einzuwenden hätten, umſtändlich vernommen, und alſo ihre Differenzien, wann ſie deren einige hätten, entweder zwiſchen ihnen in der Güte verglichen, oder wo dieſe an ihnen nichts verfienge, ſothann ihre Stritt und Irrungen, worüber alsbald die Stadtgeſchworen in ihrer Meinung zu vernehmen, durch richterlichen Spruch erörtert und ausgemacht; wo aber ſie mehrberührte Nachbarn ſolche ihre Beſchwerniſſe vor ihren Commissariis nicht anzeigen, und ex post, wenn der andere in ſeinem Bauweſen ſchon begriffen, erſt klagen würden, ſie alsdann derentwegen Simpliciter abgewieſen, und nicht weiters gehört werden ſollen; es wäre dann Sach, daß bei dem Aufraumen oder Abreißen eines alten Gebäues, ſich als neues an Tag legte, welches ſie zuvor nicht hätten wiſſen noch ſehen können.

Ueber obiges wollen Wir auch anbei aus vorigen und andern Uns hiezu bewegenden Urſachen durchaus nimer geſtatten, daß fürhin bei vorkommenden Theilungen ein Haus anderſt, als von oben bis unten hinaus, um daß dadurch die Uebertritte von einem Theil in dem andern von Böden, Kellern und Gemächern vermieden werde, als Senkelrecht geſchehe, oder ex ipso zu gewärtigen, daß auf Erfahrung deſſen man nicht nur dergleichen Abtheilungen für null und nichtig declariren, darauf eine andere ex officio vornehmen, inſonderheit aber die Geſchwornen, die ſich ſolcher wider Unſer Geboth unternommen, zur wohlverdienten Straf ziehen werden.

Hingegen aber auch diejenigen, welche ſo fort nach Unſerm gnädigſt approbirten Modelle zu gemeiner Stadt Zierd gegen offene Gaſſen und Straßen zu bauen geſonnen, oder in ſolchem wirklich begriffen (um dadurch auch andere zu animiren), wiſſen mögen, was Wir ihnen dafür zur Ergötzlichkeit für eine Gnade angedeihen

zu laſſen Willens ſeyen, ſo geben und verleihen Wir hiemit allen denen, die alſo vorberührtermaßen einen völligen ganzen neuen Bau mit Dareinwendung ihrer Köſten in Viis publicis zu derſelben Zierde aufführen, und ſtellen werden, auf jeden ſolchen Bau eine vollkommene Schätzung und Steuer=Freiheit auf 10 völlige Jahre, welche gleich beim Anfang deſſen angerechnet werden ſollen; denenjenigen aber, die etwann ihre alte Häuſer nur einsweilen, jedoch nach Ausweiß Unſers Modelles von vorher bauen, und das übrige davon bis zu ihrer beſſern Gelegenheit anſtehen laſſen wollten, verwilligen Wir vorgemeldete Schatzung und Freiheit auf 5 Jahre, jedoch, und, wo hingegen ſie dieſes letztere auch noch befolgen würden, ihnen nicht weniger die übrigen 5 Freijahre zur Accomplirung der obigen 10 auch gegönnt ſeyn ſollen.

So wollen Wir nicht minder gnädigſt geſchehen laſſen, daß, wo auch diejenigen oder ihre Erben, welche ihre respective obige 10 oder 5 Freijahre noch nicht complete genoſſen, etwann deren Convenienz nach den von ihnen geführten Bau an einem andern käuflich oder ſonſten ex quocunque Titulo zu begaben Willens, oder benöthigt wären, das gleichwohl der Genuß der noch abgängigen obgedachten Freijahre ihrer Successori nicht weniger fortlaufen und angedeihen; welches auch ebenmäßig auf die, welche zwar den von ihnen Vorgehabten Bau angefangen, ſolchen aber nicht völlig zum Stand gebracht hätten oder können, dafern denn Successor denſelben folgendes auszuführen übernehmen würde, ſeinen expreſſen Verſtand nehmen ſolle.

Und wie nun über dieſes hierauf die weitere Frag vorgeſtellen, wie es dann allenfalls nach den Freijahren wegen ſolcher neu erbauten Häuſer mit der Schatzungs=Beleg zu halten, ſo erklären Wir Uns hiemit gegen alle diejenigen, die alſo vorgeſchriebener Dinge bauen werden, zu deren weiteren Vortheil dahin gnädigſt, was maßen Wir ſolche ihr Bäu bis auf deren von ihnen oder ihren Erben nach der Hand beſchehen werdenden erſten Verkaufungs=Fall auf keinen andern Fuß, als wir dieſelben oder deren neu erbaute Plätze ihrem vorigen Anſchlag nach in gedachter Unſerer Schatzung und Steuer ehevor gelegen und geweſen, beſchwert und angelegt zu werden wiſſen wollen.

Sollte nun aber ſchließlich ſich ergeben, daß einer oder der andere zur gemeiner Stadtzierde was ſonderliches bauen, und ſich dadurch mit zierlicher Ausſtaffirung der Fenſter, Portal, Geſimſer und dergleichen, die von Bildhauer= oder ſonſt künſtlicher Arbeit

gemacht würden, ſignaliſiren, oder einen ſonſt größern und importantern Bau, als wie die Ordinari gemeiniglich gebauet zu werden pflegeten, machen und herſtellen wollte, jedoch daß er ſich ſonſten in Obſervirung der Linie, dann Unſers Modells wegen Höhe der Fenſter, Stockwerker, Dächer gleich andern daran ſtehenden benachbarten Häuſern in aller Wege conform halten ſolle, ſo declariren Wir Uns nicht weniger gegen diejenigen auch gnädigſt denenſelben nicht nur obenmehr mentionirte Freijahre nach Proportion ihrer darein verwendeten Köſten in Gnaden zu vermehren, zu extendiren, ſondern auch ihnen durch Unſere ſo Bau- als Werkmeiſter oder andere der Sachen ſonſt erfahrne und geſchickte Leute, wie ſie es nöthig hätten, mit guten Rathſchlägen an die Hand gehen zu laſſen.

C. Großherzoglich Würzburgiſche Bauordnung für die Stadt und das Land Bamberg.

22. März 1808. (R.-B. für das Großherzgth. W. v. 1808, St. VIII. S. 35)

Alle Hauptgebäude in der Reſidenzſtadt ſollen vom Grunde auf bis zum Dachgeſimſe ganz mit Steinen aufgebaut werden. Als Ausnahmen dieſer Regel werden

1) alle Fälle beſtimmt, in welchen nach dem Gutachten der Kunſtverſtändigen, und nach vorhergegangener Einſicht der großherzoglichen Polizeidirektion der zu maſſiven Aufführung des Gebäudes mit Steinen erforderliche Raum gebricht. In dieſen Fällen genügt die Aufbauung des untern Stocks mit Steinen, und der zweite Stock kann mit Riegelwänden aufgebaut werden.

2) Da bei Häuſern, welche mit Giebelſeiten verſehen ſind, der maſſive Bau des untern Stocks für die Dauerhaftigkeit der Gebäude bürgt, und die Feuergefahr durch die ſchon vorhandene Feuermauer beſeitigt iſt; ſo wird geſtattet, die Giebelſeite vom zweiten Stock an mit Riegelwänden zu erbauen.

3) Wenn auf ein altes Fundament ein neues Stockwerk geſetzt werden ſoll, und die Schwäche deſſelben die maſſive Erbauung des neuen Stockwerkes von Steinen nach dem Gutachten der Kunſtverſtändigen und nach vorhergegangener Einſicht der Polizeidirektion nicht verträgt, wird die Erbauung des zweiten Stocks mit Backſteinen, und wenn auch dieſes nicht thunlich iſt, von Holz geſtattet.

Was die Nebengebäude in der Reſidenzſtadt angeht, ſollen 1) die Scheunen gleich den Nebengebäuden behandelt, ſomit die

rückſichtlich jener gegebenen geſetzlichen Beſtimmungen auf dieſe angewendet werden.

2) Der Bau der Gartenhäuſer in der Reſidenzſtadt, wenn ſie iſolirt und dem Publikum nicht ſichtbare Anlagen ſind, bleiben der Willkür der Bauluſtigen überlaſſen, auch iſt

3) außer der Stadt denſelben unbenommen, die Gartenhäuſer von Holz zu erbauen, jedoch wird erwartet, daß ſolche mit Geſchmack und Zierde der Umgebungen der Reſidenzſtadt angelegt werden.

4) Waſchhäuſer und ſolche kleinere Gebäude, in welchen Feuer unterhalten wird, ſollen da, wo ſich der Keſſel oder Feuerheerd befindet, mit einer Feuerwand verſehen werden. Im Uebrigen wird geſtattet, dieſe ſowohl als andere Nebengebäude mit Holz zu erbauen, weil gewöhnlich der Raum zu Steingebäuden mangelt.

Die großherzogliche Polizeidirektion hat auf die Beobachtung dieſer Verordnung ſtreng zu wachen, und wie weit die geſetzlichen Ausnahmen eintreten, ohne weiters zu erkennen. Nur in zweifelhaften Fällen hat dieſelbe mit Anführung ihrer Gründe und der Motive desjenigen, der ſich mit der polizeilichen Verfügung nicht beruhigen will, zu berichten.

Jede Vorſtellung, welche einſeitig ohne den Bericht der Polizeidirektion eingereicht wird, bleibt ohne Entſchließung; daher die Bauluſtigen ihre Gründe genau bei der Polizeidirektion anzugeben haben, welche ſolche aufnehmen und mit den Bauverſtändigen und ihren Gutachten einſchicken wird.

Die Hauptgebäude auf dem Lande.

Vorderſamſt wäre verordnet, daß alles Bauweſen auf dem Lande unter die beſondere Polizeiaufſicht der Land- und Patrimonialgerichte geſetzt, und daß ohne Genehmigung derſelben kein Bau aufgeführt werden ſolle. Beſagte Behörden haben daher zu ſorgen, daß nebſt Beobachtung der nachfolgenden geſetzlichen Vorſchriften auch ſo viel möglich die Gleichförmigkeit berückſichtiget, vorzüglich aber auf geſunde Anlagen und Einrichtungen geſehen werde. Demzufolge, da die Vortheile und der Werth der Häuſer von Stein vor jenen von Holz entſchieden groß und bedeutend ſind; ſo haben ſich die Land- und Patrimonialgerichte jedesmal beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, die Bauluſtigen durch gründliche Vorſtellung dieſer Vortheile zur Aufbauung der Häuſer mit

Steinen vom Grund aus bis zum Dachgeſimſe gütlich zu vermögen. Bei dieſer Bauart ſoll dem Bauenden von der Gemeinde das ſonſt etwa aus der Gemeindewaldung zu erhaltende Holz dennoch nach deſſen wahrem Werthe vergütet werden. Indeſſen bleibt

1) als Regel feſt, daß jeder Bauende ſchuldig ſey, eine Brandmauer und das ganze untere Stockwerk maſſiv mit Steinen aufzuführen. Wer aber

2) darthun kann, daß auch dieſes wegen Mangel an den erforderlichen Materialien und deßwegen entſtehenden beträchtlicheren Koſten unthunlich ſey, ſoll zwar, wenn dieſes Angeben hinlänglich beſcheiniget wird, dispenſirt werden, der Grund muß aber dennoch bis wenigſtens einige Schuhe über die Erde, nach dem Verhältniß der Höhe und Schwere des Gebäudes, welches der Grund zu tragen hat, von Steinen aufgeführt, eine Brandmauer hergeſtellt, und die Schornſteine müſſen nach den beſtehenden Verordnungen frei von aller Feuergefahr nach der Feuerordnung verfertiget werden.

Die Nebengebäude auf dem Lande ſollen, wenn ſie an andere anſtoßen, mit Feuerwänden verſehen, und zur Erzielung der Dauer von Grund aus bis über die Erde ein oder nach Verhältniß einige Schuh hoch aufgemauert werden.

Den Bau- und Werkmeiſtern ſowohl in der Stadt als auf dem Lande wird zur Pflicht gemacht, ohne Anzeige und Genehmigung der geeigneten Polizeibehörde, welcher ſie den Riß des aufzuführenden oder beträchtlich zu reparirenden Gebäudes vorzulegen haben, nichts zu bauen. Ein Gebäude, ohne dieſe Genehmigung aufgeführt, wird auf Koſten des Bau- oder Werkmeiſters wieder eingelegt, und gegen denſelben nach Umſtänden mit noch ſchärferer Strafe verfahren werden.

So wie in der Stadt bei der Polizeidirektion, eben ſo haben auf dem Lande die Bauluſtigen dem Land- oder Patrimonialgerichte die Gründe, warum ſie mit der polizeilichen Verfügung ſich nicht begnügen können, zu Protokoll anzuzeigen, in welchem Falle erſt ſolches mit dem Gutachten der Bauverſtändigen von dem Land- oder Patrimonialgerichte einzuſchicken iſt.

Vorſtellungen, die ohne Bericht eingereicht werden, bleiben gleichfalls ohne Entſchließung, und der Anwalt, der eine ſolche Vorſtellung unterzeichnet, wird mit einem Thaler Strafe belegt.

Dringende und unvorhergeſehene Fälle ausgenommen ſind, wo die höhere Entſcheidung nachgeſucht wird, die amtlichen Berichte

jedesmal in dem Monate Januar und Juni einzuſchicken; wornach ſich die Bauluſtigen wegen der bei den Behörden zu machenden Anzeigen zu richten haben.

Um in Gegenden, wo noch keine zum Bauen taugliche Steinbrüche vorhanden ſind, das Bauen mit Steinen zu befördern, wird demjenigen, der einen zum Bauen brauchbaren Steinbruch öffnet, eine Belohnung von 10 fl. aus der Gemeindekaſſe zugeſichert.

Jährlich im Monat Dezember haben ſämmtliche Polizeibehörden zu berichten, wie viel neue Gebäude, von welcher Art, und ob ſie mit Stein oder Holz aufgeführt worden.

D. Bambergiſche Bauordnung, Stadtbaurecht.

1) Offene Dachlöcher darf ein Jeder haben, ſo viel er will; wenn aber auf einer Seite der Nachbar das Dach- oder Regenwaſſer des andern Nachbarn zu übernehmen oder auszuführen ſchuldig wäre, ſo müßte dieſer erſterem auf jener Seite ſeine Dachlöcher vergittern. 25. Febr. 1774. (Würzb. Landesverordn. Thl. 5. S. 784)

2) Wenn das Hausdach des einen Nachbarn auf der eigenen Mauer des andern Nachbarn aufliegt, ſo muß dieſer letztere leiden, daß die Dachtropfen des erſtern Nachbarn in ſeinen an desſelben eigene Mauer anſtoßenden Garten oder Hof fallen, von des erſtern Nachbar Mauer angerechnet, dieſem nämlichen erſten Nachbarn annoch anderthalb Schuhe breit eigenthümlich.

3) Dafern einer ſein Haus erweitern wollte, ſo dürfte er die hievor gedachten anderthalb Schuhe des Grund und Bodens benutzen und verbauen; dahingegen müßte er alsdann von ſeinem Dach auf dieſer Seite das Regenwaſſer mit einer Rinne fangen und mit einem Rohr durch ſein Haus oder auf ſeinen ſonſtigen Grund ausführen, ohne daß der Nachbar dabei etwas zu thun ſchuldig wäre.

4) Hätte Jemand auch erſtbeſagtermaßen ſeine anderthalb Schuhe verbaut, der Nachbar wollte auf ſeinen daran ſtoßenden Garten oder Hof ebenfalls ein Haus aufbauen, dabei aber ſeiner Seits auf den Boden anderthalb Schuhe freilaſſen, ſo wäre der erſtere ſchuldig, auch ſeines Nachbars Regenwaſſer oder Dachtropfen zu übernehmen, und alſo abzuführen, daß das Rohr an ſeinem Haus feſtgemacht, gleichwohl aber des Nachbarn Regenwaſſer auf

ſeine freigelaſſenen anderthalb Schuhe im Grund und Boden oder Winkel abgeleitet und allda ausgeführt würde.

5) Wenn aber der eine ſo wie der andere Nachbar, und alſo ein jeder ſeine anderthalb Schuhe Grund und Boden bebauen würde, und ſomit die beiden Dächer aneinander geſetzt würden, ſo muß das beiderſeitige Regenwaſſer durch eine gemeinſchaftlich zu legende und zu unterhaltende Rinne auf der zwei Anſtößern Unkoſten ſtets hinausgeführt werden, und ſolchen Falles wäre entweder keiner oder alle beide ſchuldig, die Dachlöcher jenes Orts ſtadtrecht zu vergittern.

6) Dahingegen, wenn das Dach des einen Nachbarn höher als des andern iſt, und des erſtern Dachtropfen auf das Dach des andern fallen, ſo muß der erſtere ſeine Dachtropfen fangen und ausführen.

Gebäuen ſollen auf die Schlöte keine welſche Kappen gemacht werden, weilen der Schnee und das Regenwaſſer darinnen verhalten bleibt und in wenigen Jahren dergleichen Kappen durchweichet, daß ſelbige zerfallen, und nicht nur dem Nachbarn das Dach und Haus, ſondern auch die ohngefähr auf der Gaſſen vorbeigehenden Perſonen hart beſchädigen.

Wenn ein Schlot nicht oben durch den Dachfirſt, ſondern nach des Hauſes inwendigen Gelegenheiten bis oben zum Dach hinaus keine Balken in den Schlot gehen, und wenn dergleichen darin angetroffen werden ſollten, ſollen dieſe ſowohl, als diejenigen vielleicht nur mit einem aufgeſetzten Backſtein verblendete Balken ſogleich ausgeſchnitten, und alſo der Schlot ganz holz-, mithin feuerfrei, geſetzt werden, welches auch von den zum Fleiſchdörren und Specktrocknen eingerichteten Rauchkammern zu verſtehen iſt; nebſt dem ſind dem Schlot keine zum Fleiſchdörren eingelegte oder eingeſteckte Hölzer oder Zwergbrügel zu geſtatten, ſondern dieſes muß mit eiſernen Stangen gemacht werden.

Wenn ein Nachbar an ſeinem Waſchhaus oder ſonſtigen Gebäu einen Schlot hätte, welcher das andere Dach entweder erreicht, oder auch etliche Schuhe über die erſtern Ziegel des erſteren Nachbarn Dach ſich erſtreckte, ſo wäre derſelbe ſchuldig, den Schlot nicht nur 6, auch nach Befinden 8 Schuhe höher aufzuführen, und oben noch einen Hundskopf gegen ſich einwärts zu ſetzen, um von des andern Nachbarn Haus alle Feuersgefahr abzuwenden, durch welchen Hundskopf auch der Rauch, welcher aus ſeines Nachbarn Schlot zu des andern großen Ungemach

aufſteigt, jederzeit ab⸗, und gegen den, dem der Schlot gehöret, oder ſonſten an ein freies Ort verwieſen und gekehret werden muß.

Damit ein Waſchhausſchlot auch fegbar ſey, muß er 20 Zoll im Licht haben, d. i. der Schlot muß die Weite im Quadrat von 1 Schuh 8 Zoll wenigſtens in ſich haben; welche aber unter dieſem Maß, mithin enger, befunden werden, ſolche werden als untüchtig und unfegbar durch die Stadt⸗Baugeſchwornen von Richteramts wegen eingeſchlagen.

Es iſt eine alte, von vielen hundert Jahren her beobachtete Regel, daß ein Giebel kein Luft⸗, oder Licht⸗, noch Winkelrecht habe und mit ſich bringe; daher auf jener Seite eines Hauſes, wo eine Giebelmauer gegen den Nachbarn ſteht, darf der Beſitzer des Hauſes ohne ſeines Nachbarn Einwilligung weder Luftlöcher und gar keine Fenſter, auch unten am Boden keine Thüre ausbrechen, einrichten, noch behalten, und legt ihm kein Winkelrecht bei; daher iſt es dem Nachbar erlaubt, an jene Giebelmauer anzubauen, und ſenkrecht aufzubauen.

Wenn jedoch Jemand an ſeinem Haus, an ſeiner Giebelmauer einen finſtern Gang oder finſtere Stiege hätte, und ſolcher Art durch hohe Lichter in etwas hell machen könnte, ſo wäre ihm dieſes zu geſtatten, weil die hohen Lichter alſo eingerichtet werden, daß wegen ihrer Höhe Niemand leichtlich dadurch aus⸗ und in des Nachbarn Haus oder Hof einſehen kann, ſomit, obſchon ein Giebel gemeiniglich kein Lichtrecht hat, ſo mag doch der Nachbar ein ſolches hohe Licht darum nicht verwehren können, weil daraus nur ein Neid zu entnehmen wäre.

Eine ſolche Giebelmauer hingegen, welche vorwärts gegen eine gemeine Gaſſe ſteht, iſt von der obgeſetzten Regel frei, und kann man in ſolcher Giebelmauer ſeinen Eingang, Hausthür, Einfuhr, Thor, Fenſter, Luft⸗ und Lichtlöcher unbedenklich machen.

Dieſes iſt noch zu bemerken, daß, wenn Jemand auf beiden Seiten ſeines Hauſes Giebelmauern hatte, und das Haus ganz einbrechen und neu erbauen, hernach aber ein gebrochenes oder welſches Dach darauf ſetzen wollte, er dadurch jedoch auf jener Seite, wo vorher die Giebelmauern geſtanden ſind, gegen ſeine Nachbarn einiges Luft⸗, Licht⸗ oder Winkelrecht nicht erwerben könne, ſondern Alles wieder einrichten und belaſſen müſſe, wie es zur Zeit der geſtandenen Giebelmauer geweſen iſt, mithin hätte er ſein Regenwaſſer ſelbſt auszuführen.

Wer eine eigene Mauer und darauf ein Dach mit Triefrecht hat, der darf darein nach Belieben Luft- und Lichtlöcher machen laſſen, wenn er ſchon durch ſolches Fenſter und Oeffnung ſeinem Nachbarn in das Haus, Hof oder Garten ſehen kann.

Würde aber einer mit ſolchen Mauern ſein Winkelrecht verbauet haben, ſo muß er nebſt dem, daß er, wie oben von dem Dache geſagt worden, ſeinen Dachtrief ſelbſt ausführen, auch noch ferner die in dieſe ſeine Mauer zu machenden Fenſter ſtadtrecht vergittern, d. i. die Gitter müſſen 4 Zoll hoch und 4 Zoll weit ſeyn.

Wenn eine Mauer gemeinſchaftlich zwiſchen zwei Nachbarn iſt, ſo darf zwar keiner eine Thür oder Fenſter ganz durchbrechen, jeder aber darf auf die Hälfte der Mauer Balken auflegen und einſtecken, bis zur Halbſcheid Tragſteine einſetzen, und ſo weit Bögen darein machen, eine Feuerſtatt daran halten, und dergleichen nach Gefallen thun.

Gehört aber dem einen Nachbarn die Mauer ganz eigenthümlich, ſo darf der andere Nachbar nicht daran bauen, keine Balken oder Sparren auflegen, und kein Küchen- oder anderes Fenſter daran machen, ſondern er müßte ſich auf ſeinen Grund und Boden beſonders gegen ſeinen Nachbarn verwenden, die eine beſondere Mauer an des andern Nachbars Mauer aufführen; wenn aber dieſer letztere über ſeine eigene Mauer gegen den erſtern Nachbarn ein Winkel- oder Dach-Triefrecht hat, ſo iſt dem erſten Nachbarn all' ſolches zu thun nicht erlaubt.

Hierbei iſt wohl zu bemerken, und wird öfters in den Gebäuen gefunden, daß ein Mitnachbar auf des anderen eigenthümlichen Mauern Sparren angelegt, Bögen eingeſetzt und dergleichen Werk eingerichtet hat, welche andeuten ſollen, daß dieſe Mauer nicht einem allein, ſondern gemeinſchaftlich ſeye; dergleichen Dinge nun werden eingeſuchte Werke genannt, und daran leichtlich erkannt, daß nämlich die heimlich eingeſchobenen oder aufgelegten Balken und Sparren die Hälfte der Mauern nicht erreichen und einnehmen, oder die eingeſuchte Bögen und dergleichen werden durch das zweierlei, nämlich: „alte und neue Gemaur, friſcheren Speiß, andere Steine ꝛc." erkannt, und alsdann das unrechte eingeſuchte Werk abgeſchafft.

Die Merkmale und Zeichen, welche beweiſen, daß eine Mauer zwiſchen zwei Nachbaren gemeinſchaftlich ſey, können folgende ſeyn, als: die Flucht der Mauer, wo ſolche angebauet iſt; wie ſie

fortzieht, wenn auf beiden Seiten Tragſteine, eiſerne Ringe, Blindbogen, Blindfenſter, eingehauene Wappen oder Schriften, bis in die Hälfte der Mauer eingelegte Balken, oder durch die alten Löcher und Anzeichen befunden werden, daß ehedem Balken darin gelegen ſind, und wenn oben auf der Mauer der beiden Nachbarn Balken, und zwar beiderſeits zur Hälfte aufliegen; ferner, wenn eine Abtrittröhre in die Mauer eingerichtet iſt, und die beiden Nachbarn ihren Sitz und Zutritt dazu haben. Dieſe und dergleichen Merkmale geben zu erkennen, daß dieſe Mauer zwiſchen beiden Nachbarn gemeinſchaftlich ſeyn, alſo, daß ein jeder aus ihnen auf die Halbſcheid dieſer Mauern auflegen und aufbauen dürfe.

Oefters ergibt ſich auch, daß einem Nachbarn eine Mauer allein und eigenthümlich ſey, der andere Nachbar aber den Frieden daran habe, d. i. daß er z. B. ein Weinſtockgeländer daran feſt machen, eine Schopf oder Kutſchenhalle daran ſetzen dürfe; jedoch wäre dieſem nicht erlaubt, eine Feuerſtatt daran zu machen; dann ſolchen Falls müßte er ſich beſonders darum verwenden. Eine Miſtgrube könnte er zwar an ſolche des Nachbars eigene Mauer, wenn er den Frieden hat, jedoch dergeſtalt errichten, daß er die Gräben gegen den Nachbar mit einer halben Schuh dicken Mauer verſehen, ringsumher mit Letten wohl verdammt, und mit Quaderſteinen ſo verwahren würde, damit das ſcharfe unreine Waſſer des Nachbars Mauer nicht ſchaden möge. Er darf auch anbauen, muß aber des Nachbars Regenwaſſer übernehmen.

Wenn eine Mauer zwiſchen zwei Gärten oder Höfen anher ziehet, und Zweifel entſteht, ob ſolche einem alleinig gehörig oder gemeinſchaftlich ſey, ſo iſt darauf zu ſehen, auf welche Seite der Horſch, oder die aufgelegten Ziegel oder Blätter ſich neigen, und einſehen, wohin nun der Horſch alſo zeigt, demjenigen Nachbar gehört die Mauer allein; wenn aber die Mauer keinen Horſt hätte, auch ſonſt an beiden Enden, wo ſelbige an ein oder der anderen Nachbaren ſonſtigem alldaſigem Gebäu nicht angebauet und vereiniget wäre, ſo iſt ſolche Mauer für gemeinſchaftlich zu halten.

Eine Mauer wird als eigenthümlich demjenigen zuerkannt, welcher von ſeines Hauſes oder Hofes Seite durch ſolche ganze Mauern offene, obſchon in der Mitte vergitterte Keller- oder Luftlöcher und Fenſter hat, jedoch beſonders, wenn gegen ſeinen Grund und Boden die Fenſterſteine gefalzt ſind; ſodann wenn die Balken über die Halbſcheid darauf liegen, und wenn er allein auf ſeiner Seite alte Bogen und Pfeiler darin hat, dergleichen auf des

Nachbars Seite nicht gefunden werden; ferner, wenn ſolche Mauer mit dem übrigen Gebäu ein zugleich errichtetes Werk wäre, welches ſich an den Steinen, altem Kalk ꝛc. abnehmen läßt, wie auch, wenn darüber der Dachtropf abfällt, und endlich, wenn dieſe Mauer mit dem übrigen Gebäu in einer geraden Flucht ſtehet, der andere Nachbar aber keines von denen oben bemerkten Zeichen ſeiner Seits in dieſen Mauern beſitzet.

An den Hausmauern ſind keine Uebergebäue oder Erker, wie auch keine offene oder nur mit einem Brett verdeckte Guß- und Ausflüſſe zu geſtatten, ſondern ſollen die Guß mit gebohrten Steinen in die Mauer eingerichtet ſeyn, gleichwie dann auch in den Häuſern keine offene, und nur auf die Miſtung geſetzte Abtritte geſtattet, ſondern derlei Orte mit v mauerten Röhren und einem Kaſten verwahret werden müſſen.

Wenn Jemand durch ſeines Nachbars Haus oder Hof ſein Regen- oder anderes Waſſer auszuführen das Recht hätte, ſo iſt er ſchuldig, in der Mauer, ſie gehöre einem oder dem andern Theil eigenthümlich, oder ſeye gemeinſchaftlich, dasjenige Loch, durch welches das Waſſer aus ſeinem in des Nachbarn Hof ausfließet, nach Stadtrecht auf ſeine Koſten zu vergittern, damit nebſt dem Waſſer nicht auch Stroh und anderer Unrath durchgebracht werden könne.

In dem Artikel vom Dach iſt auch verſchiedenes vom Winkelrecht vorgekommen, welches beſteht in einem drei Schuh breiten Platz, zwiſchen zwei Häuſern, von welchen das Regenwaſſer in die Mitte dieſes Platzes abfällt; wenn alſo Jemand neben ſeinem Nachbarn bauen will, und der Nachbar ſeine Dachtriefe zu 1½ Schuh ſchon hat, ſo muß der neuerlich Bauende ebenfalls 1½ Schuh Platz frei und unbebaut liegen laſſen, worauf ſein Regenwaſſer abfallen könne; wenn er aber ſein Winkelrecht verbauen wollte, ſo müßte er die Uebernehmung und Ausführung des Regenwaſſers ſich verhalten, gleichwie oben vom Dach geſagt worden iſt.

Wer ſein eigen Winkelrecht, das iſt, unter ſeinem Dachtrief 1½ Schuhe Platz unbebauet hat, der darf unbedenklich aus ſeiner alldaſigen Mauer eine Thüre machen, um in den Winkel zu gehen und ſolchen ſäubern zu können, der Winkel ſelbſt aber darf mit Holz, Stein oder ſonſt nicht verlegt, noch verſperrt werden.

Die Stadtgaſſen gehören eigenthümlich der ganzen Stadt, doch kann kein Bürger dieſen oder jenen Gaſſentheil als ſein Eigenthum behaupten, wohl aber iſt der Gebrauch der Gaſſen jedem Bürger

offen, nur darf daraus kein Mißbrauch werden, ſomit weder den Mitbürgern der ebenfalls freie Gebrauch derſelben beengt, noch ſonſt gegen die Polizeigeſetze gehandelt werden. Der Stadtrath muß Namens der Stadt, als Eigenthümer der Gaſſen, das Pflaſter machen und unterhalten laſſen, dagegen derſelbe einen Pflaſterzoll von Auswärtigen erhebt, zu Meßzeiten das Boutiquengeld einnimmt, und wenn Jemand einen Gaſſentheil verbauen will, ſolches nach Umſtänden geſtattet, und einen Grundzins darauf anlegt.

Wenn bei einem Bauweſen die Gaſſen mit Steinen, Bauholz, Abraum u. dgl. verlegt werden, ſoll dieſer Mißbrauch mit Strafe gehoben werden.

Gleichwie eines Jeden Grund und Boden bis an den Himmel frei ſeyn muß, ſo ferne nicht der Nachbar eine Dienſtbarkeit hergebracht hat, daß z. B. der andere ſein Gebäu nicht höher aufführen dürfe; ſo ſolle auch ſolcher Grund und Boden unter der Erde frei ſeyn. So wie aber die Stadtgenoſſen ein eigenthümliches Gut der gemeinen Stadt ſind, ſo gehört auch der Grund und Boden hievon derſelben eigenthümlich zu. Obwohl nun Jedermann einen Keller graben darf, ſo weit ſich ſein Grund und Boden erſtreckt, und ſogar damit an ſeines Nachbarn Grund hinfahren kann, jedoch daß er denſelben in allwege ſchadlos halte, beinebſt zwar nach den gemeinen geſchriebenen Rechten nicht verſtattet iſt, das Licht von der Gaſſe durch ein Fenſter in den Keller zu bringen, ſo zeigt jedoch die Gewohnheit das Gegentheil; denn Jeder nimmt das Licht in ſeine Gemächer nach Gefallen, inſoweit der Nachbar ſolches nicht wehren kann. Jedoch iſt jener, der eine Oeffnung in den Keller auf der freien Gaſſe macht, dahin von rechtswegen anzuhalten, daß er ein eiſernes enges Gitter ſammt einem hölzernen Umſchlag darüber mache, damit Niemand falle und beſchädiget werde. Dagegen iſt es nicht erlaubt, unter eine freie Gaſſe oder ſeines Nachbarn Haus einen Keller zu graben, weil er ſich von einem Grund und Boden etwas zueignen würde, der ihm nicht gehöret; auch darf nicht einmal Jemand über ſein Haus mauern, bis nur ſo weit, als ſeine Dachtriefe fallen, mit Grabung des Kellers verfahren, weil die Dachtriefen gegen die gemeinen Gaſſen ihm kein Recht noch Eigenthum eines ſolchen der gemeinen Stadt gehörigen Platzes ertheilen. Ein anderes iſt zwiſchen zwei Nachbaren, deren beiderſeitige Dachtriefe in einen gemeinſchaftlichen Winkel fallen, indem die Hälfte des Winkels

jedem eigenthümlich gehört, und ſomit unter Beobachtung, was oben von Grund und Boden angeführt worden, ſolchen Platz unter- und bebauen kann. Zwar erſtrecken ſich mehrere Keller unter die gemeinen Gaſſen, allein derſelben Beſitzer haben entweder 1) eine beſondere Begünſtigung des Stadtraths auch etwa ohne Grundzins, 2) eine Verjährung, da man ſolches an den durch die Gaſſen gebrochenen offenen Löchern wohl geſehen und nicht widerſprochen hat, oder 3) es iſt ein heimlich geſuchtes Werk. In beiden erſteren Fällen erwirkt jedoch der Inhaber eines ſolchen Kellers deſſen Eigenthum nicht, ſondern hat nur gegen die gemeine Stadt ein Dienſtbarkeitsrecht, kraft welchem ſelbige ſolchen Keller dulden muß. Im dritten Falle aber kann deſſen Inhaber ſogleich angehalten werden, das eingeſuchte Werk alsbald wieder zu verſchütten.

Wiewohl es eine ſehr gute Sache iſt, wenn die Ausflüſſe und das Regenwaſſer, und anderes unreine Waſſer und Unſauberkeiten durch unterirdiſche Kanäle aus der Stadt fortgeſchafft werden, ſo iſt jedoch Niemandem erlaubt, unter der gemeinen Gaſſe willkürlich Kanäle zu graben, oder in einen ſchon gemeinen Stadtkanal von ſeinem Haus einen Beikanal zu führen und einzuleiten, weil man auf eines Andern Grund nichts bauen oder einſetzen darf. Wenn aber die Errichtung eines ſolchen Beikanals von dem Stadtrath erlaubt wird, ſo geſchieht ſolche Einrichtung lediglich auf derjenigen Koſten, welche nachher die Gemächlichkeit davon haben. Es befinden ſich auch in der Stadt alte Hauptkanäle, welche vermuthlich ehedem aus gemeinen Stadtkoſten mögen errichtet worden ſeyn. Da nun aber heutiges Tags ſolche zum Privatnutzen einiger Bürger dienen, ſo muß die Ausbeſſerung, Aufräumung und Säuberung auf derſelben Koſten allein geſchehen, wenn nicht ſolche Abflüſſe in Kanäle eingeleitet ſind, welche von der gemeinen Stadt angeführt werden. In dieſem Falle ſind aber die Unkoſten unter den Theilnehmern nicht gleich; ſondern wer nur ſein Himmelwaſſer in den Kanal einfließend hat, trägt z. B. 1 kr.; von einem Küchenguß wird auch 1 kr., von einem Abtritt aber 2 kr. bezahlt, alſo daß hierunter die Geſellſchaftsregel beobachtet und ein Jeder nach ſeinem größeren oder geringeren Gebrauch des Kanals zu deſſen Ausbeſſerung oder Säuberung beizutragen hat.

Nachdem oben von den Gaſſen angeführt worden iſt, daß die offenen und nur auf eine Miſtſtatt gerichteten Abtritte nicht zu dulden, ſondern mit gemauerten Röhren in Licht und wohlgefaßten

Käſten unter der Erde einzurichten ſeyen, ſo wird weiters angeführt, daß Jedermann einen ſolchen Abtrittskaſten auf und in ſeinem Grund zwar einrichten könne, jedoch, daß ſolcher Kaſten dem Nachbarn keinen Schaden verurſache, daher, wenn ſolcher Kaſten an deſſen Fundamentmauern angeſetzt werden wollte, wobei zu beſorgen, daß die ſcharfe Materie durch den Kaſten dringe und des Nachbars Mauer zerfreſſe; ſo kann der Nachbar ſolche Kaſteneinrichtung beſtbefugt widerſprechen und verhindern. Ein ſolcher Kaſten muß alſo $1\frac{1}{2}$ Schuh von des Nachbars Mauer geſetzt, mit Quaderſteinen gefaßt, auch mit geſchlagenen Letten wohl verdammt werden. Auf gleiche Art ſind auch die Miſtſtätten in den Häuſern einzurichten, wenn ſolche gegen des Nachbars Mauern, oder deſſen Eigenthümlichen, oder gemeinſchaftlichen Brunnen gerichtet werden wollen. Auf den gemeinen Stadtgrund kann Niemand eigenmächtig dergleichen Kaſten ſetzen, ſondern die Erlaubniß des Stadtraths iſt hierin zu erwirken. Deßgleichen, wenn Jemand einen ſolchen Kaſten in einen gemeinſchaftlichen Grund und Boden ſetzen wollte, iſt es erforderlich, daß er die Einwilligung aller Theilhaber des gemeinſchaftlichen Grundes erwerbe.

Die in den einzelnen Beſtandtheilen des Untermainkreiſes bisher eingeführten und vorgeſchriebenen Bauordnungen ſollen bis auf weitere allerhöchſte Beſtimmung in ſelben auch forthin noch ihre Anwendung finden. 16. März 1818.

Bauordnung, Diſpenſen hievon.

Die nachgeſuchten Diſpenſen ſind nicht zu erſchweren, wo es ſich 8. März 1814. (Kr.-Int.-Bl.)

1) von iſolirten Gebäuden und ſolchen neuen Anſiedlungen handelt,
2) von Gebäuden nur mit einem Erdgeſchoſſe, welche bei ausbrechendem Brande leicht niedergeriſſen werden können;
3) von Gebäuden an Orten, in welchen wirklicher Mangel an Steinen, Kalk und Ziegelfabrikanten iſt, oder
4) wo der Grund und Boden an ſich kein ſchweres Gebäude trägt, und
5) von Gebäuden, bei welchen blos Wiederaufbau oder Ausbeſſerung nöthig wird, während dieſelben früher ſchon von Holz gebaut waren, und die Bauunternehmer zu gleicher Zeit unvermögend ſind, beſſer zu bauen.

In Städten und größern Orten, ſowie überhaupt bei zuſammenhängenden Gebäuden iſt die nachgeſuchte Diſpenſation ſtrenger zu beurtheilen.

19. Dez. 1819. (Regenkr.-Int.-Blatt) Wo beſondere Lokal- und Perſonalverhältniſſe einzelne Ausnahmen von den beſtehenden Bauverordnungen ohne Gefahr für Dritte nicht nur erlauben, ſondern ſogar vorzüglich hinſichtlich der Kultur erwünſcht ſind, ſind die betreffenden Unterthanen nicht zu ihrem offenbaren großen Nachtheil mit zu großer Strenge zu behandeln.

17. Dez. 1825. (R.-B. S. 1089) Diſpenſationen von einzelnen Bauvorſchriften auf dem Lande werden in Bezug auf iſolirt ſtehende Gebäude der Bezirks-Polizeibehörde überlaſſen, die übrigen Gebäude gehören zur Kompetenz der Kreisregierungen.

Bauplane.

19. Sept. 1826. (Kreis-Int.-Bl.) Alle Plane zu neuen Bauunternehmungen und Bauabänderungen ſind den Lokal-Baukommiſſionen zu ihrem Visa vor dem Anfange des Baues vorzulegen, und wenn die Bauabänderung ſo unbedeutend ſeyn ſollte, daß hiezu kein Plan erforderlich iſt, ſind dieſen Baukommiſſionen die Veränderungen anzuzeigen.

1. Juli 1807. Die Bauplane von allen öffentlichen Gebäuden, dann auch von jenen Privatgebäuden, die ihrer Natur nach nähere Aufſicht der mediziniſchen Polizei erfordern, als Apotheken, Bäder, Fabriken u. ſ. w., ſind vor ihrer Ausführung jederzeit dem Medizinalrathe zur Einſicht und Prüfung vorzulegen, welcher ein ſchriftliches Gutachten darüber abzugeben hat.

Bei den Anlagen von neuen Gebäuden iſt vorzüglich auf Beſeitigung des Rauches, dann übeln und ſchädlichen Geruches, durch gute Diſtribution des Ganzen ſowohl, als zweckmäßiger Rauch- und Luftkammer, mit der Geſundheit der Bewohner nöthigen Behutſamkeit Rückſicht zu nehmen.

15. Aug. 1836. Bei Vorlage der Bauplane ſind die Grundriſſe und Situationsplane beizufügen.

12. Okt. 1836. Die Bauplane zu Kultusgebäuden ohne Ausnahme ſind, ſo weit es ſich um katholiſche Kultuszwecke handelt, den einſchlägigen erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Ordinariaten, ſo weit es ſich um Kultusgebäude für proteſtantiſche Endzwecke fragt, den einſchlägigen kgl. Konſiſtorien zur Erinnerung mitzutheilen, und deren Erklärungen mit dem Plane ſelbſt an das Miniſterium des Innern gelangen zu laſſen.

12. April 1817. Vorſchrift über die Feſtſtellung der Plane für die dem Reſſort der Finanzverwaltung angehörenden Gebäude.

Wegen der vorſchriftswidrigen Aufführung eines 16. Dez. 1834.
Gebäudes iſt der Bauherr zur ungeſäumten Abänderung nach dem (Oberbayr. Int.=
genehmigten Plane anzuhalten, wobei ihm der Regreß an dieje= Blatt.)
nigen frei ſteht, welche Schuld an den ſich deßhalb ergebenden Schäden und Mehrkoſten tragen.

Den vorſchriftsmäßig aufgenommenen Civilarchitekten iſt ge= 29. Dez. 1842.
ſtattet, die von ihnen angefertigten Entwürfe zu Bauten ohne Un= (Oberbayr. Kr.=
terſchrift der Maurer und Zimmermeiſter bei der Behörde zur Int.=Bl. v. 1843,
Vorlage zu bringen. S. 32)

Zu jedem allerhöchſt genehmigten, neu entworfenen oder abge= 9. Febr. 1839.
änderten Bauplane ſollen künftig ſtets vollſtändige Detailzeichnun= (Oberbayr. Int.=
gen in wahrer oder doch in einer der richtigen Ausführung im Bl. S. 193)
Sinne und Style des Ganzen ſichernden Größe beigegeben werden. Die ausführenden Beamten, Baumeiſter und Werkleute, dann bei Gemeinde= und Stiftungsbauten auch die den Bau führenden Gemeinde= und Stiftungsbehörden haben für die richtige und planmäßige Ausführung zu haften. Bei jeder Abweichung iſt die augenblickliche Beſeitigung auf Koſten der Schuldigen, ſelbſt wenn zu dieſem Behufe die gänzliche Erneuerung des Baues erforderlich ſeyn ſollte, anzuordnen, und mit nachdrücklicher Strenge zum Vollzug zu bringen.

Verſendung der Bauplane.

Dieſe darf nicht mehr in Rollen geſchehen; ſie ſind nach dem 7. April 1812.
gewöhnlichen Querformat abzubiegen, und den ſich darauf bezie= (Geret's V.=S.
henden Berichten beizulegen. Bd. 11. S. 284)

Bau-Polizeikommiſſionen.

Allgemeine Beſtimmungen.

In jeder Stadt, wo eine beſondere Polizei=Kommiſſion beſteht, 28. Jan. 1805.
ſoll ſich unverzüglich eine beſtändige Bau=Polizeikommiſſion bilden, (R.=B. S. 305)
deren Vorſtand der Polizeikommiſſär iſt. Dieſer hat benehmlich mit dem Magiſtrate zwei Baumeiſter als Mitglieder in Vorſchlag zu bringen. Für die andern Städte, Märkte und Dörfer leitet die Baupolizei der Landrichter mit Zuziehung eines Magiſtratsgliedes, oder, ſoviel die andern ſtändiſchen Gerichte betrifft, mit Zuziehung der einſchlägigen Inkorporations=Obrigkeit. Zu Mitgliedern werden, wo nicht ein gebildeter Baumeiſter aufgefunden wird, die erfahrenſten zwei Werkmeiſter aus dem Bezirke des Land=

gerichts ausgewählt. Die Bau-Polizeikommiſſionen in den Haupt- und Landſtädten, dann Märkten haben:

1) vor allem ihre Formirung allen Werkmeiſtern anzukündigen, und ihnen aufzutragen, daß ſie vor jeder größeren Baureparatur und vor jeder neuen Bauführung den Grund und Aufriß nebſt Durchſchnitt der Kommiſſion zur Prüfung vorlegen und das Reſultat abwarten ſollen.

2) Der Plan wird dann nach folgenden Anſichten ge rüft: Von außen kommt a) die Bauſtellung oder die Richtung des Gebäudes zu unterſuchen — ſie darf die öffentliche Paſſage nicht ſchmälern; b) der äußerliche Anſtand desſelben iſt zu beobachten, ſohin Alles zu entfernen, was ihn beleidigen könnte; α. gegen Mangel an Gleichgewicht der bauformirenden Laſten zu verwahren, mithin möglichſte Sicherheit gegen einſtiges Einſtürzen zu erzielen, und β. alle Feuersgefahr zu beſeitigen. In Bezug auf die Nachbarn haben die Bau-Polizeikommiſſionen bei neuen Bauten oder weſentlichen Reparationen auch darauf zu ſehen, daß alle Bauprozeſſe mit jenen vermieden bleiben. Die vorgelegten Hauptplane müſſen demnach vor ihrer Genehmigung auch von den Adjazenten unterzeichnet ſeyn. Verſtößt ſich der Bauplan gegen keines dieſer Erforderniſſe, ſo hat ihn die Kommiſſion ohne weitere Rückfrage zu genehmigen; dann

3) über Ausführung des geprüften und genehmigten Plans feſtzuhalten, und gegen jede widrige executive zu verfahren; endlich

4) hat die Kommiſſion für jede Stadt oder Markt insbeſondere einen Hauptplan zu entwerfen, welcher auf das Lokale der Stadt ſich einſchränkt, die ganze Bauſtellung umfaſſen, und nach und nach eine ordentliche und bequeme Eintheilung der Quartiere und Straßen erzwecken ſoll. Hingegen beſchränkt ſich der Wirkungskreis der Baupolizei für die Dörfer und zum Theil auch für die kleinen Orte 1) auf die Bauſtellung, 2) auf die Vermeidung aller Bauprozeſſe mit den Nachbaren, 3) auf die Wahl der Baumaterialien nach der Beſtimmung der Feueraſſekuranz und anderer Polizeiverordnungen, 4) auf Feuerſicherheit, 5) auf äußere Deckung, 6) mittels Rathſchlägen auf bequeme und der Landwirthſchaft angemeſſene Eintheilung im Innern der Gebäude.

Hier werden ebenfalls alle Plane vorgelegt, geprüft, von den Adjazenten unterſchrieben, und dann genehmigt.

Ueber deren Ausführung iſt zu wachen, und zur Erzielung einer ſchöneren und bequemeren Lage der Dörfer, ſo wie zur Erleichterung des Bauweſens nach und nach Plane und dienliche Vorſchläge einzuſenden. Eine weitere Hauptverrichtung für ſämmtliche Bau=Polizeikommiſſionen beſtehet in der Aufſicht und Exekution gegen ſchlechtes und unmaßhaltiges Baumaterial. Dieſes muß nach Maßgabe des Normativs vom letzten Februar 1768 bei periodiſchen Viſitationen, z. B. gelegenheitlich der Feuerbeſchau, verrichtet und die Mödel zerſchlagen werden.

Die dritte Hauptfunktion iſt die Prüfung der Zimmer= und Maurerjungen, welche frei, und der Geſellen, welche Meiſter werden wollen. Keine Zunft ſoll eine Promotion dieſer Art ohne Zuſtimmung der Baukommiſſion vornehmen; was dieſe nicht genehmigen wird, ſoll in Zukunft ungiltig ſeyn. Endlich iſt jede Baukommiſſion verpflichtet, die Bauführer gegen Uebervortheilung durch Anſtellung ſchlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen, und Schmälerung der Arbeitsſtunden beim wirklichen Baue zu ſchützen. Uebrigens ſollen die angeordneten Bau=Polizeikommiſſionen keine Gelegenheit zu neuern Taxanforderungen geben; die Bauplane ſind unentgeldlich zu prüfen, ſohin Niemand mit einer neuen Auslage zu beläſtigen.

Wo demnach ſolche Lokal= (eigentlich Diſtrikts=) Baukommiſſionen beſtehen, ſind ſie es zunächſt, deren Mitwirkung in Bezug auf die baupolizeiliche Prüfung der Plane u. ſ. w. bei Privatbauten in Anſpruch zu nehmen kommt. 8. Sept. 1843. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1195)

Beſtehen dieſe Baukommiſſionen in einzelnen Diſtrikten noch nicht, oder beſitzen die techniſchen Mitglieder derſelben die zur Würdigung der Plane einzelner Bauten erforderlichen Fähigkeiten nicht, ſo können die Diſtrikts=Polizeibehörden, wenn ſie die Prüfung der Bauplane der Privaten durch die einſchlägige k. Bezirks=Bauinſpektion für nothwendig finden, ſolche, jedoch nur in den oben bezeichneten zwei Fällen, bewirken.

Die Prüfung der Bauplane durch die Baukommiſſionen hat in der Regel unentgeldlich zu geſchehen. Iſt für die techniſchen Mitglieder Verſäumniß verbunden, ſo ſind für ſie zuſammen 30 kr. bis zu 1 fl. zu erheben. Wo die Diſtrikts=Polizeibehörden die Prüfung von Privat=Bauplanen durch die k. Bauinſpektionen für nothwendig finden, iſt eine Vergütung wie auch die Verrechnung der regulativmäßigen Diäten und Gefährtgelder für die im Pri=

vatintereſſe der Bauunternehmer etwa zu machenden Reiſen der Baubeamten begründet.

24. Sept. 1808. (R.-B. S. 2509, § 69. 70) Mit Hilfe der Baukommiſſion ſoll die Polizeidirektion jeden Ortes Sorge tragen, daß ordentliche Baulinien hergeſtellt, keine neuen Gebäude ohne vorgängigen Plan aufgeführt, die ſchadhaften Gebäude reparirt oder demolirt, zweckmäßige Verſchönerungen eingeleitet, die Feuergefährlichkeiten abgeſtellt, die Baumaterialien unterſucht, die öffentlichen Gebäude und Denkmäler konſervirt, keine öffentliche Inſchriften ohne vorläufige Einſicht und Bewilligung der Polizei geſtattet, alle Hinderniſſe der Paſſage entfernt, und die Waſſerleitungen und Brunnen in gutem Stande erhalten werden.

17. Juli 1808. (R.-B. S. 1656) Die obere Aufſicht auf die Baupolizei und die in dieſer Hinſicht beſtehenden Verordnungen gehört in die Kompetenz der General-Kreiskommiſſariate.

27. Sept. 1809. (R.-B. S. 1728) Sie haben auch in ihren Jahresberichten die richtige Beobachtung und den Erfolg der Bauordnung, ſowie die Zahl der neu gebauten Häuſer zu bemerken.

6. Aug. 1815. (R.-B. S. 693) Die Diſpenſation von den Bau-Polizeiverordnungen auf dem Lande kommt ihnen ebenfalls zu.

27. März 1817. (R.-B. v. 1817, S. 233, § 30) Der Wirkungskreis der kgl. Regierung, Kammer des Innern, erſtreckt ſich auch auf die Aufrechthaltung der Bauordnungen, Entſcheidungen über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, und über polizeiliche Bauſtreitigkeiten.

24. Sept. 1808. (R.-B. S. 2449) Die Gemeindevorſteher haben bei Herſtellung neuer Gebäude und Häuſer dafür zu ſorgen, daß die Beſtimmungen der Bauordnung in Anwendung gebracht werden.

14. Okt. 1830. Vorſtehende Beſtimmungen haben auch auf die neuen Länderacquiſitionen Anwendung zu finden.

Inſtruktion für die Münchner Baukommiſſion.

9. März 1805. Dieſer Baukommiſſion ſind alle Maurer- und Zimmermeiſter von München, ſelbe mögen zum Hof oder zur Stadt gehören, dahin einzupflichten, daß keiner derſelben einen Neubau oder eine weſentliche Reparation in einem Gebäude von München unternehme, ohne der Baukommiſſion die vorläufige Anzeige davon gemacht, und daſelbſt die gebührende Erlaubniß erhalten zu haben.

Die Hafner und Kaminfegermeiſter haben ſich bei der Baukommiſſion zu ſtellen, um dort ihre nähere Inſtruktion zu erholen.

Jeder, der einen Bau oder eine weſentliche Reparation in ſeinem Hauſe unternimmt, darf nicht eher damit anfangen, bevor

er ſich bei der Baukommiſſion mit Vorlegung des Planes deſſen, was er zu bauen gedenkt, gemeldet haben wird, welcher Plan von ihm, dann ſeinem Maurer- und Zimmermeiſter zu unterſchreiben iſt.

Dieſer Plan muß Grundriß, Durchſchnitt und Facade, und die nach den vier Seiten anſtoßenden Nachbarn an jeder Seite bemerkt enthalten.

In dem Plane muß die Höhe, Dicke und Länge der Mauern, nebſt der Stärke der Träme und Sparren genau bemerkt ſeyn.

Was auf dem Plane von den Plätzen und Gebäuden der anſtoßenden Nachbarn enthalten iſt, muß von den Nachbarn ſelbſt, ſo wie von ihren Maurern und Zimmermeiſtern unterſchrieben ſeyn.

Der Plan muß in duplo vorgelegt werden.

Der Plan wird nach dem unten aufgeſtellt werdenden Standpunkt geprüft, nöthigenfalls durch Lokalaugenſchein unterſucht, und was befehlsweiſe daran abzuändern iſt, durch aufgelegtes Papier bemerkt. Alles dieſes geſchieht unentgeldlich.

Es iſt darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Nachbarn gegen den Bau keine gegründete Beſchwerde eingelegt haben. Dieſe Beſchwerden ſind, inſoferne es möglich iſt, gegenſeitig zu heben, wo es aber nicht möglich iſt, und wo ſelbe auf Beſitzthum, Servituten und Eigenthumsſtreitigkeiten Einfluß haben, dem Bau- und Kundſchaftsamte zur Entſcheidung zu übergeben, durante lite aber der Bau nicht zu bewilligen.

Erſt, wenn alles dieſes erſchöpft iſt, iſt der Bau zu bewilligen, ein Plan als Muſter dem Bauunternehmer, von der Kommiſſion unterſchrieben, zur Richtſchnur zuzuſtellen, das Duplicat aber in der Regiſtratur aufzubewahren. In der Folge iſt durch ein Mitglied der Kommiſſion nachzuſehen. Hat der Bauunternehmer etwas geändert, was von der Kommiſſion nur rathweiſe geſagt war, ſo hat die Kommiſſion das Fehlerhafte ohne weiters einreißen zu laſſen, ohne zu unterſuchen, ob der Bauunternehmer oder deſſen Werkleute an dem Fehler Schuld tragen.

Die Standpunkte, aus welchen die Kommiſſion jeden Bauplatz zu unterſuchen hat, ſind die äußern Schönheiten, die Dauerhaftigkeit, dann die Bequemlichkeit der Gebäude. In Rückſicht der äußern Schönheit wird die Baukommiſſion nachfolgende Geſichtspunkte beobachten:

a) Sorge, daß die Gebäude in der beſtimmten Linie bleiben;

b) daß die allgemein angenommenen Regeln der Baukunde nicht verletzt werden.

c) Bei der Auswahl der Facade und anderer Verzierungen ſoll der herrſchende Geſchmack den Ausſchlag geben, ſohin kein zu grober Verſtoß gegen ſelben zugelaſſen werden;
d) die an den Gebäuden angebracht werdenden Malereien und Inſkriptionen ſind in Rückſicht der Idee ſelbſt, dann der Aeſthetik und Orthographie zu prüfen;
e) dieſes gilt auch, wenn kein neuer Bau vorgenommen, ſondern nur die Facade abgeändert wird.

In Rückſicht der Dauerhaftigkeit der Gebäude werden nachfolgende Geſichtspunkte aufgeſtellt:

a) Prüfung des Baumaterials nach Inhalt der Landesverordnung in der Generalien-Sammlung von 1771, S. 441 und 442, und Fortſetzung der Sammlung S. 812 — 815 und 974, und ſoll zur Erzielung guter Baumaterialien, zumal bei der neuen Einrichtung der Ziegeleien allgemein ertheilten Bewilligung, und alſo nun eintretenden Konkurrenz kein beſtimmter Preis feſtgeſetzt, hingegen, was ſchlecht iſt, konfiszirt werden (m. ſ. unter Baumaterialien).
b) Prüfung der Backſteine nach ihrer Größe, und ob ſie gut gebrannt ſind, dann Prüfung des Mörtels, ob deſſen Beſtandtheile in erforderlicher Quantität und Qualität vereiniget werden.
c) Prüfung der Bauhölzer in Rückſicht ihrer Größe und Güte (m. ſ. unter Bauholz).
d) Prüfung der Proportion der Mauern, ob die Laſten verhältnißmäßig ausgetheilt ſind, ob Tragpfeiler, Bogen, Mittelmauern und Trämwerke im gehörigen Verhältniſſe ſtehen, ob nicht neue Stockwerke auf alte gebrechliche Mauern geſetzt, und ob nicht zu ungeeigneter Zeit Bauten geführt werden.
e) Prüfung, ob alle Gefährlichkeiten des Feuers vermieden werden; ſohin Sorge für feſte Kamine, Aufführung derſelben mit liegenden Guggeiſeln, wenigſtens 19 Zoll weit, Entfernung aller entzündbaren Materialien von ſelben, Entfernung der Trämme und Wechſeln wenigſtens auf 3 Zoll, zolldicke Lehmüberſtreichung der nur im äußerſten Falle anzubringenden hölzernen Roſten, doppelte Legung des Pflaſters an den Ofenhäuschen, Abſtellung der Krechſen und Rauchröhren, die man nicht öffnen kann, Anordnung der Feuerbeſchauer, um die Fehler, die ſie finden, bei der Baukommiſſion anzuzeigen, Verbreitung der Blitzableiter.

f) Prüfung, ob dem Eindringen fremden Waſſers und fremder Schwindgruben vorgebeugt werde.

g) Strenges Verbot an Hausbeſitzer und Miethleute, ſich ohne Vorwiſſen der Baukommiſſion und Zuziehung ſachverſtändiger Meiſter die ſogenannten Hausmaurer und Zimmerleute zu Kamin-, Schwind- und Dunggruben-Abänderungen, Mauer-Wechslungen und Verſetzungen, Holzausſchneidungen, Kamin-Anzapfungen u. dergl. zu bedienen.

Auf jeden Uebertretungsfall dieſer Art iſt eine nachdrückliche Beſtrafung zum Beſten der Feuerasſekuranz zu verfügen. Die Maurer- und Zimmergeſellen, die ſich dazu gebrauchen laſſen, ſollen mit Perſonalarreſt nach Verhältniß der Umſtände behandelt werden.

h) Obſorge, daß keine zu ſchweren Laſten auf Speicher ꝛc. gelegt oder aufgeſchüttet werden.

In Rückſicht der Bequemlichkeit der Gebäude hat die Kommiſſion rathweiſe Sorge zu tragen:

a) daß die erforderliche Lichte in allen Theilen des Hauſes, vorzüglich in den Stiegen und Zimmern, gewonnen werde;

b) daß die innere Eintheilung der Gemächer eines jeden Stockwerkes der Benützung, den Geſchäften und der Geſundheit angemeſſen ſey;

c) daß die Stiegen nicht zu jähe und zu enge, die Küchen nicht rauchend, die Abtritte nicht übelriechend werden u. ſ. w.

Die Kommiſſion iſt ermächtiget, künftighin auf die Facaden der neu zu erbauenden Häuſer, jedoch immer mit Rückſicht auf die Auslagen, welche die Bauluſtigen hierauf zu verwenden im Stande ſind, nach den Regeln eines guten und edeln Geſchmackes zu beſtimmen, und auch diejenigen Reparationen zu leiten, welche auf die äußern Formen der Häuſer Einfluß haben. 20. Sept. 1809.

Die Kommiſſion hat den Plan aller Anlagen zuvorderſt im Ganzen zu redigiren, über die genaue Einhaltung der genehmigten Plane zu wachen, und eine wohlbemeſſene erſchöpfende Bauordnung unverzüglich zu entwerfen; der Polizeidirektion iſt dagegen die Aufſicht über die Baureparationen in der dermaligen Altſtadt, ſofern es ſich nicht um Hauptreparationen handelt, wodurch die äußere Geſtalt der Gebäude verändert wird, die Sorge für Abwendung der Feuergefährlichkeiten ſowohl in den Häuſern der gedachten Alt-, als in jenen der künftigen neuen Vorſtadt, und die Aufſicht auf das Baumaterial im Allgemeinen belaſſen, ſie hat der Baukommiſſion in den vorkommenden Fällen nicht nur auf

ſchriftliche, in dringenden Fällen auf mündliche Requiſition die zur Exekution nöthige Aſſiſtenz zu leiſten.

In Bezug auf den innern Geſchäftsgang wird beſtimmt:

a) Wenn es ſich um den Entwurf eines allgemeinen Planes handelt, ſollen, wenn nicht Unanimität der ſämmtlichen fünf Mitglieder und des Vorſtandes vorhanden iſt, die abweichenden Meinungen nebſt der Entwicklung ihrer Gründe aufgeführt werden;

b) wo aber von der Befolgung und Ausführung bereits beſchloſſener Gegenſtände die Rede iſt, ſollen zwar die majora den Ausſchlag geben, jedoch ſoll es dem Vorſtande unbenommen bleiben, auf den Fall, daß derſelbe Anſtand findet, den Beſchluß der Mehrheit gelten zu laſſen, die Sache ſchriftlich, und mit Ausführung ſeiner Gründe zur Entſcheidung vorzulegen.

Die Unterordnung der Lokal=Baukommiſſion unter die Polizeidirektion und das Generalkommiſſariat wird aufgehoben, und ſelbe unmittelbar dem Miniſterium des Innern untergeben, wohin ſie zu berichten und Entſchließungen zu erwarten hat.

Auszug aus der Verordnung v. 15. Sept. 1818, das Verhältniß der Polizeidirektion zwiſchen dem Magiſtrate in München.

15. Sept. 1818. § 7. Die Sorge für die Herſtellung und Berichtigung des topographiſchen Planes der Haupt= und Reſidenzſtadt liegt dem Magiſtrate, unter Mitwirkung der Baukommiſſion, ob.

§ 66. Was auf den der Kommune obliegenden Straßen=, Brücken= und Waſſerbau, ſowie auf die Herſtellung, Einrichtung und Unterhaltung der den öffentlichen Zwecken der ſtädtiſchen Gemeinde gewidmeten Gebäude Beziehung hat, wird ausſchließend von dem Magiſtrate beſorgt, unbeſchadet der geeigneten Einwirkung der Baukommiſſion, welche unter dem Vorſitze des Vorſtandes der Polizeidirektion und eines Bürgermeiſters, aus einem oder zwei von dem Miniſterium des Innern zu benennenden Architekten, aus dem techniſchen Baurathe des Magiſtrats, aus einem rechtskundigen und zwei bürgerlichen Magiſtratsräthen, dann aus zwei untergeordneten Aufſehern, welche zugleich als Zeichner und Vermeſſer benützt werden können, zuſammengeſetzt wird.

§ 67. Die Baukommiſſion verfährt im Allgemeinen nach den Inſtruktionen vom 9. März 1805 und 20. Septbr. 1809 (m. ſ. vorſtehende Verordnungen). Insbeſondere liegt derſelben ob die

ganze exekutive Lokal=Baupolizei, die Aufſicht auf öffentliche Baugebrechen, die Beſeitigung der diesfallſigen Gefahren, die Verfügung unabweisbar nothwendiger Sperrungen und Demolitionen, die Aufſicht auf öffentliche Denkmäler und die Sorge für die Erhaltung derſelben, die Aufſicht auf öffentliche Inſchriften u. dgl., ferner die Inſtruirung aller einzelnen Bauſachen, die gutachtliche Würdigung der Plane für einzelne Gebäude der Privaten, die Prüfung und Bewilligung der Baureparaturen, die Aufſicht auf die den vorgeſchriebenen Planen der Bau=Polizeiordnung entſprechende Ausführung der Bauten, die Sorge für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit derſelben und die geeignete Rückſichtsnahme auf Schönheit und Bequemlichkeit, die Aufſicht auf die Baumaterialien und Werkleute, und endlich die Beilegung und Entſcheidung der Bauſtreitigkeiten, inſoferne ſie nicht zu gerichtlichen Verhandlungen geeignet ſind, welche jedoch bei den Gerichten nicht eher vorzunehmen ſind, bis die Vermittlung der Baukommiſſion eingetreten und fruchtlos geblieben iſt, worüber die gehörige Nachweiſung beigebracht werden muß.

§ 68. In Beziehung auf die im vorſtehenden § 67 bezeichneten Gegenſtände bildet die Kreisregierung die Mittelinſtanz und nächſte oberaufſehende Stelle, welcher noch beſonders die Genehmigung der einzelnen von der Baukommiſſion inſtruirten Bauplane, ſowie der Plane für ſolche Reparaturen, wodurch die Facaden der Gebäude geändert werden, ausſchließend zuſteht, ſofern in dieſen Fällen nicht höhere architektoniſche Rückſichten eintreten, wo ſodann die Genehmigung des Miniſteriums des Innern erholt werden ſoll; dem letztern bleibt überhaupt nebſt denjenigen Gegenſtänden, welche auf die ſeiner unmittelbaren Aufſicht untergeordneten Gebäude und Monumente Beziehung haben, die oberſte Leitung des Bauweſens im Allgemeinen, die Herſtellung, Berichtigung und Bewahrung der Generalplane, die Beſtimmung der Baulinien, die Prüfung und Regulirung der Plane zu neuen Anlagen in ganzen Partien, und die Ertheilung allgemeiner Vorſchriften über die Mittel, Art, Ordnung und Zeit der Aufführung vorbehalten.

§ 69. Dasjenige, was von der Beſorgung der Kanzleigeſchäfte bei dem Armen=Pflegſchaftsrathe, und von den Ausfertigungen, Berichtserſtattungen und öffentlichen Bekanntmachungen derſelben angeordnet worden iſt, gilt in gleicher Art auch von der Baukommiſſon.

23. Sept. 1818. Auf den Grund der §§ 66 bis 69 der vorſtehenden Verordnung wird verfügt: Die dermal beſtehende dem Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnete Baukommiſſion in München ſchließt mit dem Eintritte des Magiſtrats ihre bisherigen Verrichtungen. Ihre Stelle übernimmt die neue Lokal-Baubehörde, welche nach den in der angeführten Verordnung enthaltenen Vorſchriften zuſammengeſetzt wird, und nach eben derſelben die ihr zugewieſenen Geſchäfte beſorgt.

Bei der Regierung des Iſarkeiſes, welcher als oberaufſehender und leitender Mittelinſtanz die Lokal-Baubehörde untergeordnet wird, werden die techniſchen Geſchäfte von den Kreis-Bauinſpektoren verſehen.

27. März 1829. Die Lokal-Baukommiſſion hat allen Planen zu Neubauten der Privaten, ſowie zu ſolchen Reparaturen, wodurch die Facaden von Privatgebäuden geändert werden, aus eigener Kompetenz die Genehmigung zu ertheilen. Berufungen gegen die Entſcheidungen der Kommiſſion gehen an die Regierung als zweite Inſtanz.

In den Fällen jedoch, wo es ſich um die Herſtellung oder Veränderung öffentlicher Gebäude und Monumente, um die Feſtſetzung neuer Baulinien, und um die Vollendung der Anlagen vor dem ehemaligen Schwabinger Thor handelt, hat die Baukommiſſion an die Regierung zu berichten, welche die allerhöchſte Genehmigung darüber einzuholen hat.

Ein vorzüglicher Gegenſtand der Lokal-Baukommiſſion iſt, die Herſtellung eines Generalplans, ſowie der Entwurf einer vollſtändigen Bauinſtruktion für die Reſidenzſtadt München.

Baupraktikanten.

29. April 1841. (R.-B. S. 285, § 27 u. 28) Die in den für das Bauweſen vorgeſchriebenen theoretiſchen und praktiſchen Prüfungen beſtandenen Kandidaten werden Baupraktikanten, und von den Kreisregierungen zur Aufſicht von Neubauten und Unterſtützung der Beamten bei techniſchen Arbeiten, und zur Aushilfe im Bureau verwendet, wofür ihnen Vergütungen und Taggelder zukommen.

Nach vorausgegangener Verpflichtung haben ihre Arbeiten und Verrichtungen amtliche Geltung.

Die Baupraktikanten ſelbſt haben jährlich am 1. Januar einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geſchichte der Bauten, bei deren Aufſicht ſie verwendet waren, und über

die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die oberſte Baubehörde zu erſtatten.

Die Benennung „Baupraktikanten“ eignet ſich nur lediglich für ſolche Individuen, welche den Konkurs für den Staatsbaudienſt beſtanden haben.

Die Baupraktikanten haben auf der ihnen vorgeſchriebenen Amtskleidung die für das Bauperſonal beſtimmten Knöpfe mit der Brücke zu tragen.

Den Baupraktikanten können rückſichtlich ihrer Verwendung im äußern Dienſte außer dem Taggelde von 2 fl. 30 kr. beſondere Aufrechnung von Gefährtegeldern nicht geſtattet werden.

Die geprüften und aufgenommenen Praktikanten ſollen bei allen Inſpektionen zu ſolchen Arbeiten und Beſchäftigungen, für welche entweder aus dem Regie-Averſum oder aus der für das Objekt ſelbſt genehmigten Summe eine Vergütung gereicht werden darf, vorzugsweiſe verwendet, und nur für den Fall des Nichtvorhandenſeyns ſolcher Individuen ſoll den Inſpektionen geſtattet werden, hiezu andere Individuen zu gebrauchen. 3. Nov. 1832. (Iſarkreis-Int.-Blatt.)

Den Inſpektionen bleibt es zwar unbenommen, zu den Kopial- und Rechnungsgeſchäften ſolche Individuen zu verwenden, welche die hiezu nöthigen Eigenſchaften und das erforderliche Vertrauen beſitzen.

Auch die Baupraktikanten haben ſich in dieſem Fache auszubilden, und ſollten ſich einige aufgenommene und in dieſer Beziehung hinreichend qualifizirte Baupraktikanten zur Erleichterung ihrer Subſiſtenz um die förmliche Uebertragung dieſer Arbeiten melden, ſo gebührt ihnen auch dießfalls eine vorzugsweiſe Rückſicht.

Die Baupraktikanten ſind vorzüglich auch mit ſolchen Arbeiten zu beſchäftigen, welche zur Erwerbung und Erweiterung techniſcher Kenntniſſe führen.

Auch den auf das Formelle des Dienſtes bezüglichen Beſchäftigungen dürfen ſie nicht fremd bleiben, und haben ſich allen Aufträgen und Anordnungen der vorgeſetzten Baubeamten zu unterziehen.

Wenn ſich die Baupraktikanten durch ihre Praxis bei einer kgl. Baubehörde diejenigen Erfahrungen und Geſchäftskenntniſſe erworben haben, welche ſie zur Aufſicht bei Neubauten und zur Unterſtützung der Beamten bei techniſchen Arbeiten befähigen, können ſie mit Anſpruch auf Vergütung und Taggeld denjenigen Baubeamten zugetheilt werden, welche eine ſolche Aushilfe bedürfen. 16. Dez. 1831.

Die Remunerirung der Baupraktikanten oder die Anweiſung eines angemeſſenen Taggeldes für ihre Dienſtleiſtungen in dem 27. Sept. 1829. (Kreis-Int.-Bl.)

Bureau findet nur in dem Falle ſtatt, wenn das Regie-Averſum des Kreisbaubureau oder jenes der Bauinſpektion zu einer ſolchen Ausgabe als zureichend befunden wird.

M. ſ. auch unter Aushilfsperſonal.

5. Febr. 1822. Zur Unterſtützung der Baupraktikanten ſind jährlich 900 fl. in dem Straßen- und Waſſerbau-Etat aufgenommen. Nebſt dieſer Summe können den Praktikanten Tagsgebühren und Reiſegelder nur in jenen Fällen zukommen, wo ſolche Ausgaben ohnehin in den genehmigten Kreisetats für Bauaufſicht, Aufnahmen u. dgl. vorkommen, und wo dieſe Geſchäfte einem Baupraktikanten, ſtatt eines andern Individuums, in deſſen Diätenanſpruch ſodann der Praktikant eintritt, anvertraut werden.

Baureparaturen.

7. Nov. 1823. Alle jene Gegenſtände, welche im Etat zwar zum Antrage kommen, mit deren Herſtellung aber wegen wirklicher Gefahr auf Verzug die Etatsgenehmigung nicht abgewartet werden, und welche die kgl. Landbauinſpektion auf ihren jährlichen Baubeſichtigungsreiſen ohne beſondere Mühe wohl bemerken kann, ſollen in ein Verzeichniß gebracht und mit einem Bericht zur Genehmigung beantragt werden.

2. Aug. 1833. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1323) Die Polizeibehörden haben dafür zu ſorgen, daß bauliche Gebrechen, aus deren Vernachläſſigung der öffentlichen Sicherheit Gefahr droht, beſeitigt werden. Bei andern die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar bedrohenden Gebrechen ſind die Eigenthümer auf die rechtzeitige Reparatur aufmerkſam zu machen, und den Unbemittelten zu dieſem Behufe zur Erlangung von Darlehen behilflich zu ſeyn.

Die Feuerbeſchaukommiſſion iſt aufzufordern, alle gebäulichen Gebrechen zur Anzeige zu bringen.

Bauſchutt.

24. Jan. 1778. (G.-S. v. 1784, S. 946) Man ſoll keinen Bauſchutt oder Kothhaufen vor den Häuſern aufrichten und liegen laſſen, und wo deren Hinwegräumung inner 24 Stunden nicht geſchehen kann, es der Obrigkeit anzeigen.

Bauſtreite.

3. Juli 1824. (Unterdonau-Kreis-Int.-Bl.) Baugegenſtände, wobei über Rechte geſtritten oder eine auf Rechtstitel geſtützte Klage erhoben wird, können nur von den

Juſtizſtellen erhoben werden, und die Polizei hat nur über nicht-ſtreitige Baugegenſtände nach den beſtehenden polizeilichen Verordnungen abzuſprechen und dabei zu verſichern, Rechtsſtreite, die ſich entſpinnen könnten, ſogleich gütlich zu entfernen und zu heben, ohne jedoch dieſelben zu hemmen oder noch weniger zu entſcheiden.

Wenn gegen einen Bau gegründete Beſchwerden eingelegt werden, dieſelben nicht gütlich gehoben werden können, und auf Beſitzthum, Servituten und Eigenthumsſtreitigkeiten Einfluß haben, ſo ſind ſie dem Gerichte zur Entſcheidung zu übergeben, durante lite aber iſt der Bau nicht zu bewilligen. 9. März 1805. (R.-B. v. 1805, S. 375, § 6)

Der Wirkungskreis der Regierungen erſtreckt ſich auch über polizeiliche Bauſtreitigkeiten. 27. März 1817. (R.-B. v. 1817, S. 233, § 30)

Bauſtyl, Veredlung deſſelben.

Der herkömmliche Bauſtyl jeder einzelnen Gegend ſoll durch baupolizeiliche Anforderungen weder verdrängt, noch weiter modifizirt werden, als ſolches die Erforderniſſe öffentlicher Sicherheit gebieteriſch erheiſchen. 2. Juli 1837. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 841)

In Städten iſt auf die durch die einſchlägigen Feuerordnungen gebotene maſſive Bauart obſervanzmäßig zu halten.

Gleiches hat in jenen größeren Märkten einzutreten, deren Gebäude durch ihren unmittelbaren Zuſammenhang förmliche Häuſerreihen bilden.

Auf kleinere Märkte, Dörfer, Weiler u. ſ. w. ſind die ſtrengen Vorſchriften der Bauordnung nicht auszudehnen.

Von den verſchiedenen landesüblichen Bauweiſen ſind Muſterblätter feſtgeſetzt, welche durch möglichſte Verbreitung in den Gemeinden, und namentlich durch Benützung derſelben als Vorlagblätter in allen Elementar- und Zeichnungsſchulen des Reiches das ächte Verſtändniß dieſer Vorſchriften möglichſt gefördert und durch das Mitwirken der Gebäudebeſitzer die Beſeitigung läſtiger Anforderungen, ſowie die Erhaltung und entſprechende Veredlung der uralten den Bevölkerungen werth gewordenen Bauformen erreicht werde.

Bauſummen, unverwendet gebliebene.

Die aus dem Baufonde vorſchußweiſe oder allenfalls indebite beſtrittenen Baukoſten ſollen im Falle ihrer Refundirung dem Bau- 21. Okt. 1831. (Obermainkreis-Int.-Bl.)

fond wieder zu Gute kommen, vorausgeſetzt, daß der Rückerſatz ſolcher Koſten in derſelben Finanzperiode erfolgt, in welcher dieſelbe vorgeſchoſſen oder in debite beſtritten worden ſind.

Bautaxen.

21. Juli 1826. Bei einem jeden Neubau, ſowie bei jeder bedeutenden Reparatur, welche die Thätigkeit der Bau-Polizeikommiſſion in Anſpruch nimmt, darf von dem Bauenden 52 kr. von den Diſtrikts-Polizeibehörden bis auf weiteres erhoben werden, woraus für dieſe ein Fond zur Remuneration der techniſchen Mitglieder der Baupolizei zur Entſchädigung für ihre Gänge und Verſäumniß nach den Umſtänden und mit beſonderer Rückſichtnahme auf die Entfernung und die mit dem Geſchäft verbundene Mühe und Arbeit gebildet wird.

12. Febr. 1827. Den techniſchen Mitgliedern der landgerichtlichen Baukommiſſion wird der bisherige Satz von 15 kr. für die Prüfung eines Privat-Baurißes miteinander, und wenn ſie ſich zu dieſem Zwecke an Ort und Stelle begeben müſſen, und dabei ihren Wohnort verlaſſen, der nach Lokalverhältniſſen zu bemeſſende Diätenſatz für die Schätzleute zu 30 kr. bis 1 fl. jedem zugebilligt.

Bauten, ärarialiſche, Anordnung derſelben.

28. März 1828. (Kr.-Int.-Bl.) Keine Bauten, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, ſollen ohne allerhöchſte Genehmigung angeordnet werden. Es haben ſich die königlichen Regierungen jede Bauordnung, wofür Plan und Anſchlag nicht genehmigt und der Bedarf nicht speziell nachgewieſen iſt, zu enthalten, und ſelbſt auf den Kreisreſerve-Baufond keine Anweiſung zu dekretiren, wenn der königliche Ingenieur den Baufall bei derſelben nicht angezeigt, und die Ermächtigung zu deſſen Ausführung nicht vorher ſchon erhalten hat.

Bauten in königlichen Gebäuden.

25. März 1810. Es darf keine Abänderung der Gebäude auf die Forderungen einzelner Individuen durch die Baubehörden vorgenommen, ſondern es muß über jede Abänderung die allerhöchſte Genehmigung erholt werden; in den Gebäuden, worüber dem königlichen Oberſthofmeiſterſtab die obere Aufſicht und die Hauspolizei übertragen

iſt, muß derſelbe von den nothwendigen Bauten in Kenntniß geſetzt werden.

Bei vorkommenden Bauten in den dem kgl. Oberſthofmeiſterſtab zur Aufſicht übertragenen Gebäuden hat die Baubehörde ſich jedesmal mit demſelben zu benehmen und deſſen Meinung einzuholen.

Mit dem Techniſchen und der Ausführung der Bauten hat ſich der Stab nicht zu befaſſen.

M. ſ. auch unter Schlöſſer, königliche.

Bauten öffentliche, Erwerbung grundbarer Parcellen hiezu.

Wenn zur Aufführung öffentlicher Bauten Grundbeſitzungen von Privaten erworben werden, welche ſich im Grundverbande befinden, ſo iſt jedesmal zur Verhütung von Reklamationen wegen Uebernahme der Dominikalreichniſſe oder Entſchädigungsleiſtung wo möglich auf die Erwerbung ſolcher Grundflächen in freieignem Zuſtande zu unterhandeln, und die Entſchädigung der Grundherrſchaft der veräußernden Grundholden zu überbürden. 27. März 1831. (Kr.-Int.-Bl.)

Bauten, öffentliche, Koſtenvoranſchläge.

Jeder für einen öffentlichen Bau anzufertigende Koſtenvoranſchlag muß alle einzelnen Theile eines Baues genau und vollſtändig umfaſſen und behandeln, nöthigen Falls mit einem Bauplane beigelegt werden und unter allen Vorausſetzungen und Beziehungen nachhaltig ſeyn. 27. Okt. 1838. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1721)

Koſtenvoranſchläge, welche dieſe Eigenſchaften nicht an ſich tragen, ſollen von der mit der Prüfung beauftragten Behörde zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Die deßfallſigen Inſtruktionen für die Baubeamten ſind hiebei in den Artikeln 2 — 7 gegeben.

Bauten, deren Verakkordirung.

Die Regierung hat die Neubauten, wo es nur immer thunlich und dem Aerar zum Vortheil ſeyn wird, an den Wenigſtnehmenden zu verakkordiren, hiebei aber ſtrenge Aufſicht zu pflegen, damit der geprüfte und genehmigte Plan genau eingehalten und der Bau mit gutem Material ſolid ausgeführt werde. 10. Juli 1822. (Reg. d. Rezatkr.)

12. Nov. 1833. (Obermain-Kr.-Int.-Bl.) In Betreff der den königl. Baubeamten auszufertigenden Abſchriften der von der Lokal-Polizeibehörde abgehaltenen Akkordprotokolle zum berichtlichen Gutachten genügt es, wenn denſelben nur eine beglaubigte Abſchrift des Protokolls und jener Beilagen, die nicht von ihm ausgegangen ſind, zugeſtellt wird. Von denjenigen Beilagen, welche von den königl. Baubeamten ausgehen, hat die Lokal-Polizeibehörde nur die ihr vorgelegten Abſchriften zu legaliſiren.

7. Aug. 1833. (Iſar-Kr.-Int.-Blatt) Bei allen größeren, bedeutende Quantitäten von Material erfordernden Waſſerbauten ſoll in Zukunft die Beifuhr ſowohl, als auch der Ankauf der Faſchinen, wenn ſolche nicht mit Vortheil aus Staatswaldungen oder Auen genommen werden können, verakkordirt werden.

19. Juli 1827. Bei Verſteigerungen von Staatsbauten iſt wegen Zulaſſung der Ausländer zwiſchen Inländern kein Unterſchied zu machen, wenn anders die Bau-Polizeibehörden nichts gegen die Annehmbarkeit der Individuen in Hinſicht ihrer Rechtlichkeit und der übrigens durch die Art der Arbeit bedingten Eigenſchaften einzuwenden finden.

29. April 1833. (R.-B. S. 393) 3. April 1841. (R.-B. S. 211) Inſtruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern. (Dieſe Inſtruktion iſt am Ende in einer beſondern Beilage abgedruckt).

Bauten, deren Vollendung.

24. Jan. 1827. Bei jeder Verſteigerung iſt unter die Bedingungen die Zeit aufzunehmen, bis zu welcher der übernommene Bau unter dem Nachtheile eines Abzuges von 20 — 25 Procent vollendet ſeyn muß.

Dieſe Zeit und den Abzug in abnehmendem Verhältniſſe zur ſteigenden Bauſumme hat die königl. Regierung nach Maßgabe des Umfangs der Arbeit mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe und in der Art feſtzuſetzen, daß der größere Abzug bei geringeren, der geringere Abzug bei größeren Bauſummen eintritt.

Verzögern außerordentliche Ereigniſſe ohne Schuld des Unternehmers die Vollendung, oder die Arbeit wird eingeſtellt, ſo ſind dieſe Verhältniſſe gehörig zu berückſichtigen und der geſetzte Termin iſt im Intereſſe des Unternehmers und des Baues ſelbſt verhältnißmäßig zu verlängern.

Bauzeit.

14. Nov. 1839. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1750) Die Bauzeit dauert jährlich vom 1. Mai bis zum 1. Nov. und iſt genau einzuhalten.

Bauwerke öffentliche.

Die Ausführung von Bauwerken, welche für die Oeffentlichkeit beſtimmt ſind, dürfen vor dem Eintreffen der allerhöchſten Genehmigung nicht begonnen werden. 14. April 1842. (Oberbayr. Kr.-Int.-Bl. S. 529)

Befeſtigungen der Städte und Märkte.

Bei allen Städten des Königreichs, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und ſonſtigen Vorwerken verſehen ſind, ſollen die Schutzmittel fortbeſtehen, und jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltſame Beſchädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben iſt verboten. 12. Jan. 1826. (Kr.-Int.-Bl.)

Benefiziatgebäude.

Benefiziaten, welche die Wendung der Baufälle vernachläſſigen, haften für die Beſtreitung eines dadurch veranlaßten Hauptbaues oder Hauptreparatur. 8. Juli 1811. (R.-B. S. 873)

Beſchädigungen durch Hochwaſſer.

Die unverſchieblichen Maßregeln zur Wiederherſtellung der Kommunikation, beſonders auf den Haupt-Kommerzialſtraßen erſter Klaſſe, ſowie zur Abwendung nahe bevorſtehender Gefahren, ſind unverzüglich zu verfügen und anzuzeigen. 25. Dez. 1829. (Iſar-Kr.-Int.-Blatt)

Ueber alle Reparationen der Neubauten, welche durch dieſe Beſchädigungen nothwendig geworden, müſſen ſchleunigſt Plane und Ueberſchläge hergeſtellt werden. An die wichtigſten Plätze hat ſich der Kreisbaureferent zu dieſem Behufe ſelbſt zu begeben.

Sämmtliche Ausgaben, welche ihren Grund in dieſen außerordentlichen Naturereigniſſen haben, ſind, in einem Nachtragsetat zuſammengeſtellt, zur allerhöchſten Genehmigung vorzulegen. Wenn dabei Straßenſtrecken vorkommen, deren Wiederherſtellung nach dem Geſetze vom 6. April 1818 zur Kreisumlage geeignet ſind, ſo müſſen die dieſer Umlage zur Laſt fallenden Koſten in einer Beilage des Nachtragsetats beſonders nachgewieſen werden.

Die Einſetzung dieſes Nachtragsetats wird ſo ſchnell, als es nur immer die gründliche Anfertigung der Plane und Ueberſchläge geſtattet, erwartet.

Sollte der eine oder der andere Baugegenſtand ſo bringend ſeyn, daß er nicht bis zur Vorlage mit den übrigen verſchoben werden kann, ſo iſt deſſen Genehmigung vorläufig einzeln zu erhalten.

Da die Mehrausgabe für dieſen außerordentlichen unvorhergeſehenen Fall leicht die Kräfte des dießjährigen Bau=Reſervefonds überſteigen kann, ſo muß andererſeits getrachtet werden, von dem ordentlichen Bauetat ſo viel zu erſparen oder zu verſchieben, als es nur immer ohne offenbaren Nachtheil geſchehen kann.

Bezirksingenieure

30. Dez. 1837. ſind ſtrengſtens anzuhalten, das für jeden Straßenzug genehmigte Unterhaltungsmaterial=Quantum gleich zu Anfang des Etatsjahres anfahren zu laſſen und zur Verwendung disponibel zu ſtellen.

Bezirkswege.

31. Okt. 1842. (Oberbayr. Kr.-Int.-Bl. S. 1581) Die Stunden und Achtelzeichen an jenen Orten, wo taugliche Steine in hohem Preiſe ſtehen, können aus hartem mit Oelfirniß getränktem Holze gefertigt werden.

Schrift der Ziffer hat mit ſchwarzer Farbe zu geſchehen. Die Ausgangspunkte der Stundenrechnung für die einzelnen Straßen ſind durch gegenſeitiges Benehmen der einſchlägigen Diſtrikts=Polizeibehörden in der Art zu beſtimmen, daß in der Regel der bedeutendſte von der Straßenlinie den Ausgang bildet.

Bilder an den Häuſern.

18. Okt. 1815. Die Baukommiſſion ſoll in vorkommenden Fällen die Hauseigenthümer unter der Hand zu bewegen ſuchen, das Dekoriren der Häuſer mit Bildern aus der Mythologie und Religionsgeſchichte zu unterlaſſen. Beſtehen ſie jedoch darauf, ſo iſt darauf zu halten, daß ſie nicht durch ungeſchickte Hände vorgenommen werden. Auch iſt der Umriß und die Beſchreibung vor Allem abzufordern und der Regierung vorzulegen, welche, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Ediktes über die Preßfreiheit, über Zu= oder Unzuläſſigkeit beſtimmt zu entſcheiden hat.

Blech.

17. Jan. 1829. (Oberdonau-Kr.-Int.-Bl. v. 1829, S. 69) Das gewalzte Eiſenblech iſt bei den Staats=, Stiftungs= und Gemeindebauten zu allen jenen Theilen der Dächer, wofür man bis jetzt das aus dem Auslande bezogene Kupfer und Blei unentbehrlich hält, anzuwenden. — M. ſ. auch unter Eiſen.

Blitzableiter.

Alle größern Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude ſollen nach und nach, und zwar in einem Zeitraume von 3 Jahren, vom Jahre 1816 anfangend, mit Blitzableitern verſehen werden. 20. Nov. 1815. (R.-B. S. 971)

Die Koſten ſind aus dem Vermögen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu ſchöpfen.

Die Koſten für die Ableiter auf den Kirchthürmen insbeſondere ſollen zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden beſtritten werden.

Den Kreis-Bauinſpektoren liegt ob, auf ihren Inſpektionsreiſen unter ihrer Aufſicht und Direktion die Ableiter nicht nur errichten, ſondern auch ſolche von Zeit zu Zeit unterſuchen und nöthigenfalls repariren zu laſſen, weßwegen dieſelben ſich in Bezug auf dieſen Gegenſtand die erforderlichen näheren Kenntniſſe zu verſchaffen haben.

Auch in Anſehung der Staatsgebäude ſoll auf bisherige Weiſe mit ſucceſſiver Anſchaffung und Vermehrung der Blitzableiter fortgefahren werden.

Um die Ausführung zu Gunſten der Gemeinden ſowohl, als der Beſitzer von Privatgebäuden, welche ihr Eigenthum durch Blitzableiter zu ſchützen wünſchen, noch mehr zu erleichtern, wird die unentgeltliche Vertheilung eines faßlichen Unterrichts über das Verfahren bei Errichtung und Unterhaltung der Ableiter erfolgen.

Auch ſollen Beamte und Pfarrer den unfehlbaren großen Nutzen dem Volke begreiflich machen. 30. März 1791. (G.-S. v. 1797, S. 216)

Die Kreiskommiſſariate haben die Errichtung der Blitzableiter zu befördern. 17. Juli 1808. (R.-B. S. 1657)

Reparirung.

Die offizielle Beſichtigung der Blitzableiter ſoll von Polizeiwegen vorgenommen und aus dem Polizeifond beſtritten werden. 25. Aug. 1809. (ungedruckt)

Was hingegen die Privatgebäude betrifft, ſo kann den Privateigenthümern dieſe Beſichtigung nicht, und folglich auch keine Konkurrenz zu den Koſten aufgetragen werden. Nur in den Fällen, wo die Polizei verläſſige Anzeigen hat, daß irgend ein Eigenthümer ſeinen ſchadhaften Ableiter nicht repariren läßt, ſoll die Oberaufſicht des Staates durch offizielle Beſichtigung eintreten, und nur der fehlig befundene Eigenthümer hat ſodann die auf die Viſitation erlaufenen paſſirlichen Unkoſten zu tragen.

Brandaſſekuranz.

23. Jan. 1811. (R.-B. v. 1811, S. 129—134) Die beſonderen Brandverſicherungsgeſellſchaften werden in einer einzigen allgemeinen Anſtalt für die ganze Monarchie vereinigt, und eine beſondere Brandverſicherungsordnung beſtimmt.

Die Anſtalt erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang des Reichs, ohne Ausnahme irgend eines Kreiſes oder Bezirkes.

Der Ein- und Austritt hängen, wo die gegenwärtige Ordnung keine beſonderen Einſchränkungen ausdrücklich feſtſetzt, von eines Jeden Willkür ab.

Den Theilnehmern werden in Unglücksfällen neben den grundherrlichen Nachläſſen auch drei Freijahre von den zum Nachlaſſe geeigneten direkten Auflagen bewilliget; die nicht Einverleibten ſind von allen Begünſtigungen ausgeſchloſſen.

Brandſammlungs-Patente und Zeugniſſe über erlittene Brandſchäden ſollen nicht mehr ausgeſtellt werden.

Alle im Reiche mit Gebäuden anſäſſige Eigenthümer ſind der Theilnahme an der Anſtalt fähig. Jeder Eigenthümer kann von ſeinen Gebäuden, ſo viel als er will, verſichern laſſen.

Wenn Eigenthümer eines verſicherten Gebäudes in ihrer Abweſenheit keinen Stellvertreter ernennen, ſo werden die Miethsleute dafür angeſehen; in Ermangelung dieſer hält ſich die Anſtalt an die Effekten oder an das Gebäude ſelbſt.

Kuratoren und Vormünder haben drei Monate nach dieſer angetretenen Funktion die Gebäude ihrer Pflegbefohlenen in die Anſtalt einſchreiben zu laſſen, im Unterlaſſungsfalle für allen Schaden zu haften.

Gebäude müſſen einverleibt werden auf Verlangen eines Miteigenthümers und Hypothekargläubigers. Nutzeigenthümer und Nutznießer, insbeſondere Lehenholden, Pfarrer und Zehentberechtigte ſind fähig, an der Anſtalt Theil zu nehmen.

Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreien und Benefizien mehr als den gebührenden Unterhalt beziehen, ſollen zum Eintritt von Amtswegen angehalten werden.

Nur Gebäude können verſichert werden, ausgenommen Pulvermühlen, Schmelz- und Eiſenwerke, Glocken- und Stückgießereien, Ziegel-, Glas- und Rußhütten, Hanf- und Flachsdörren und Kalköfen, dann iſolirt liegende nur zu militäriſchen Zwecken beſtimmte Feſtungen.

Derlei Gebäude, welche ſchon ſeit dem Oktober 1809 einer Geſellſchaft einverleibt waren, treten in die Anſtalt über bis zur erſten Veränderung der Perſon des Beſitzers.

Gebäude, welche erſt neu aufgeführt werden, können ebenfalls verſichert werden, jedoch, bis der Bau vollendet ſeyn wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach deſſen Verfluß die Verſicherung erneuert oder außerdem für erloſchen angeſehen werden ſoll.

Ein wegen Baufälligkeit abgebrochenes, oder durch Brand und andere Unfälle verunglücktes verſichertes Gebäude wird fortwährend als in der Anſtalt begriffen angeſehen, und nach den vor der Abrechnung oder Verunglückung beſtandenen Verhältniſſen bis zur Vollendung des Baues behandelt: ausgenommen, der Eigenthümer würde eine, wenn ſonſt nur zuläſſige, Erklärung von ſich geben.

Gebäude, deren Eigenthum unter verſchiedenen Perſonen getheilt iſt, können nicht nach Theilen angenommen werden.

Die Erklärung zu dem Eintritte kann zu jeder Zeit, mit Ausſchluß des Monats September, vor der unmittelbar vorgeſetzten Polizeibehörde geſchehen, mit der ausdrücklichen Beſtimmung, ob der Eintritt für das laufende oder das folgende Jahr geſchehe, mit Benennung der zu verſichernden Gebäude und einem Anſchlage derſelben auf eine zu verſichernde runde Summe, welche für jedes einzelne Gebäude nicht weniger als 30 fl. betragen, aber auch den Werth nicht überſteigen darf.

Der Anſchlag kann von den Theilnehmern jährlich erhöht oder herabgeſetzt werden, dieſe Minderung darf jedoch den Rechten Dritter nicht nachtheilig ſeyn.

Bei gerichtlichen Beſtimmungen darf der Anſchlag auf nicht weniger als die Hälfte des wahren Werthes geſetzt werden. Der Anſchlag kann jährlich vermehrt oder vermindert werden.

Die Verſicherung der Gebäude gilt blos gegen Beſchädigungen, welche aus Feuersbrünſten entſtehen, oder bei Gelegenheit und in Folge eines ausgebrochenen Brandes beſchädigt werden. Die Entſchädigung wird in drei Monaten nach dem Brande, ohne Rückſicht auf privative Vermögens-Umſtände, unter der Bedingung geleiſtet, daß die Gebäude verordnungsmäßig erbaut werden.

Wenn eine Feuersbrunſt aus jedoch nicht grobem Verſchulden des Eigenthümers oder eines Dritten entſteht, ſo wird zwar der Beſchädigte entſchädigt, gegen den Schuldigen aber die geeignete polizeiliche Ahndung verfügt.

Iſt die Sache hingegen offenbar von grober Art, ſo hat die Anſtalt gegen den Urheber einen rechtlichen Anſpruch auf Erſatz der vergüteten Schäden.

Iſt der Schuldige ſelbſt Theilnehmer der Anſtalt, ſo hat er für ſich keine Entſchädigungsforderung und auch keinen Erſatz für die Vergütung der verurſachten Schäden zu leiſten, und er iſt ſeiner Entſchädigungsforderung ganz oder zum Theile verluſtig, und muß der Anſtalt zur Vergütung der verurſachten Schäden Erſatz leiſten.

Entſteht ein Brand in Kriegszeiten durch militäriſche Unternehmungen, ſo wird nur der dritte Theil der Erſatzſumme geleiſtet.

Feuersbrünſte hingegen, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartirungen durch einzelne Soldaten ohne Befehl, aus Nachläſſigkeit, Verwahrloſung, Muthwillen oder Bosheit verurſacht worden, ſchließen die unbeſchränkte Wirkung einer vollen Verſicherung nicht aus.

Ergeben ſich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militäriſcher Bewegungen und Gefechte, oder aus Nachläſſigkeit oder Muthwillen entſtanden ſey; ſo haben die Polizeibehörden unter Vorbehalt des Rekurſes an den geheimen Rath zu entſcheiden.

Die Beitragspflichtigkeit erſtreckt ſich darauf, von jedem Hundert oder Tauſend Gulden Kapital jährlich eine gewiſſe Anzahl von Kreuzern zu entrichten.

Der Maßſtab der Beiträge richtet ſich nach der Größe des geſammten Grundkapitals, und zweitens, nach der Größe der vorgefallenen Brandſchäden, der hiefür gebührenden Entſchädigung und der ſonſtigen nothwendigen Bedürfniſſe der Anſtalt.

Zur Bildung eines Vorſchußfonds hat jeder Theilnehmer drei Jahre hintereinander jedesmal 2 Kreuzer vom Hundert Gulden der gewöhnlichen Einlage zu bezahlen, wozu auch alle bei der Verwaltung und den Geſchäften der Anſtalt anfallende Geldbußen und diejenigen Summen, welche durch Rückvergütung und Erſatz wieder eingebracht werden, verwendet werden.

Die Beiträge müſſen pünktlich geliefert werden. Nachläſſe finden nicht ſtatt, wohl aber Friſtenzahlungen, wenn die Summe der Beiträge den Betrag von 15 kr. auf jedes Hundert Gulden überſteigt.

Hinſichtlich der rückſtändigen und im Laufe eines Konkurſes verfallenen Beiträge hat die Anſtalt das beſtimmte Vorzugsrecht.

Entſchädigungsgelder können unter keinem Vorwande mit Arreſt oder Konfiskation belegt, ſondern müſſen ausſchließend zu dem beſtimmten Zwecke verwendet werden.

Wer austreten will, muß dieſes vor dem 1. September des nächſt folgenden Jahres erklären, erhält aber in keinem Falle von den geleiſteten Beiträgen etwas zurück.

Der Austritt bleibt unterſagt

a) denjenigen, welche durch die Anſtalt ſchon einmal entſchädigt worden ſind, in ſo lange, bis die Summe der Entſchädigung der Summe der bezahlten Beiträge gleich kommt;

b) denjenigen, welche nach dem Eintritte die eingeſchriebenen Gebäude unterpfändlich verſichert haben, bis die Kapitalien abgetragen ſind.

Die ganze Anſtalt hat eine eigene Verwaltung, alle dahin einſchlagende Gegenſtände ſind ſtempel-, tax- und ſportelfrei.

Alle Streitgegenſtände, welche die Brandverſicherung betreffen, ſollen in der Regel als wahre Polizei- und Verwaltungsgegenſtände auf polizeilichem und adminiſtrativem Wege behandelt und nicht in den Rechtsgang gezogen werden, außer in den unten bemerkten Fällen. Dieſe Regel ſoll namentlich angewendet werden auf alle Fragen über verweigerten Ein- oder Austritt in die Anſtalt, über verweigerte, verzögerte oder unrichtig ausgeſtellte Aufnahmszeugniſſe, über zu hohen oder zu mindern Anſchlag der Gebäude, über verweigerte, verzögerte oder verkürzte Entſchädigung, über Unrichtigkeiten in den Schätzungen der Brandſchäden, über zu viel geforderte oder ſchon erhobene Beiträge und andere Leiſtungen, über Anſprüche auf Nachläſſe, über einfaches Verſchulden bei ausgebrochenen Feuersbrünſten, und über zuerkannte oder noch zu erkennende Strafen und Geldbußen.

In allen vorbenannten Gegenſtänden wird von den Polizei-Direktionen und Kommiſſariaten und von den Land- und Mediat-Gerichten nach gewöhnlichem polizeilichem und adminiſtrativem Verfahren verfügt, ſoferne nicht die Unterbehörden ſelbſt als betheiligt und beklagt erſcheinen, wo ſodann anſtatt derſelben von den General-Kreiskommiſſariaten ein benachbartes Untergericht oder Polizeikommiſſariat als erſte Inſtanz zu ſubſtituiren iſt. Beſchwerden gegen Verfügungen der General-Kreiskommiſſariate eignen ſich, inſoferne ſie nicht kontentiöſer Natur ſind, vorerſt zur Unterſuchung und Erledigung des Miniſteriums des Innern.

Jm Gegenſtänden kontentiöſer Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Größe von 400 fl. erreiche, oder nicht. Jm erſteren Falle bleibt von den Verfügungen des General-Kreiskommiſſariats der Rekurs an den geheimen Rath offen. Jm letztern Falle bleibt es bei der Entſcheidung des General-Kreiskommiſſariats als letzter Jnſtanz.

Das Berufungsfatale wird ſowohl von erſter zur zweiten Jnſtanz, als zum Rekurſe zum geheimen Rath auf 30 Tage feſtgeſetzt.

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen ſich:

1) Streitigkeiten aus beſonderen zwiſchen verſchiedenen Theilnehmern der Anſtalt oder zwiſchen Vermiethern und Miethsleuten u. dergl. in Bezug auf die Brandverſicherung geſchloſſenen Verträgen auf Anrufen der Parteien im ordentlichen Wege.
2) Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Miteigenthümern, dann zwiſchen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes und über den Anſchlag desſelben, ebenfalls auf Anrufen der Parteien im ordentlichen Wege.
3) Erkenntniſſe über offenbares grobes Verſchulden oder Bosheit bei Feuersbrünſten, über den Grad der Zurechnung, über die Beſtrafung der Schuldigen, über den Verluſt des Entſchädigungsrechts, ganz oder zum Theile, oder über den zu leiſtenden Erſatz.

   Die kompetente Gerichtsbehörde hat in dieſen Fällen nach erfolgter Mittheilung der Akten von Seite des General-Kreiskommiſſariats ex officio zu verfahren.
4) Erkenntniſſe und Verfügungen über die Forderung der Brandverſicherungsanſtalt bei Konkurſen, bei den Land- und Untergerichten ex officio, und bei den Stadtgerichten auf Requiſition der Polizeibehörden.

Die Brandverſicherungsanſtalt hat in Bezug auf ihre Vertretung vor Gericht die nämlichen Rechte und Freiheiten zu genießen, welche den milden Stiftungen zugeſtanden ſind, und ſie wird, wie dieſe, von den Kronfiskalen vertreten.

Für die Geſchäftsführung in Sachen der Brandverſicherungsanſtalt iſt eine beſondere Jnſtruktion, und zwar in Beziehung

1) auf die Grundbücher,
2) auf die Schadensbeſchreibungen und zu leiſtenden Entſchädigungen,
3) auf Repartition der Schäden und Einhebung der Beiträge,

4) auf das Kaſſa- und Rechnungsweſen,

5) auf die Behörden der Anſtalt und den formellen Geſchäftsgang überhaupt erlaſſen worden.

Die Verſicherung der Gebäude, mit Ausſchluß des Mauerwerks, in der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt betreffend.

Wenn auch in der angeführten Brandverſicherungs-Ordnung der am gewöhnlichſten vorkommende Fall einer Aſſekuration der Gebäude im Ganzen als Regel unterſtellt iſt, ſo wird hiedurch gleichwohl die Aſſekuranz der Gebäude, mit Ausnahme des Mauerwerks, keineswegs ausgeſchloſſen; vielmehr ſteht eine ſolche modifizirte Verſicherung den Intereſſenten völlig frei, jedoch muß von denſelben beſtimmt und ausdrücklich erklärt, und in Ermangelung einer ſolchen Erklärung die uneingeſchränkte Aſſekuranz im Ganzen präſumirt werden. 14. Jan. 1815. (R.-B. S. 33)

Die Legitimation über den Beitritt zur Brandaſſekuranzanſtalt.

1) Die Beſtimmung des 30. Artikels der allgemeinen Brandverſicherungs-Ordnung vom 23. Jan. 1811, wonach jedem eingeſchriebenen Theilnehmer, er möge es verlangen oder nicht, ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche als Aufnahmszeugniß zu ſeiner Legitimation zuzuſtellen, und in demſelben auch jede nachher erfolgende Veränderung zu bemerken iſt, ſoll allenthalben, wo es noch nicht geſchehen, binnen 14 Tagen nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung in genauen Vollzug geſetzt werden. 20. April 1815. (R.-B. S. 330)

2) Von nun an ſind dieſe Legitimationen jedem Eintretenden ſogleich bei ſeiner Einſchreibung zu behändigen, bei jeder Meldung des Austrittes aber einzuziehen und ad acta zu kaſſiren. Deßgleichen ſind bei jeder Erhöhung oder Verminderung des Anſchlags die deßfallſigen Bemerkungen auf eben dieſen Legitimationen ſogleich zu bemerken.

3) Läßt ſich irgend eine Behörde hierunter eine Verweigerung oder Verzögerung zu Schulden kommen, ſo hat ſich der Betheiligte unverzüglich an das vorgeſetzte General-Kreiskommiſſariat zu wenden, welches ſofort das Geeignete zu ſeiner Sicherſtellung verfügen und die im 28. Artikel der Brandverſicherungs-Ordnung beſtimmten Ordnungsſtrafen unnachſichtlich verhängen wird.

4) Jeder, der dieſe ihm dargebotenen Mittel, ſich über die wirkliche und richtige Einſchreibung in die Kataſter Gewißheit zu

verſchaffen, unbenützt läßt, hat ſich künftig ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er in dem Falle, daß die Grundbücher ſeinen Beitritt entweder gar nicht, oder einen geringern Anſchlag nachweiſen, mit ſeinen Entſchädigungsforderungen und höhern Anſprüchen, im Namen der allgemeinen Anſtalt, ab- und lediglich zum Regreß an diejenigen verwieſen wird, durch deren Unordnung oder Nachläſſigkeit er ſich für verkürzt erachtet.

Entſchädigung für demolirte Gebäude bei Feuersbrünſten.

20. April 1815. (R.-B. S. 332) Der 17. Artikel der allgemeinen Brandverſicherungs-Ordnung vom 23. Jan. 1811 beſtimmt, daß die Aſſekuranz auch denjenigen Gebäuden zu ſtatten kommen ſoll, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beſchädigt, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergeriſſen werden. Es iſt klar und liegt in der Natur der Sache, daß dieſe Beſtimmung nur von wirklich verſicherten Gebäuden gelten, und daß Beſitzer von nicht aſſekurirten Häuſern, welche bei Gelegenheit eines Brandes beſchädigt oder niedergeriſſen werden, einen Anſpruch auf Entſchädigung aus der Anſtalt nicht haben.

Verfahren bei Feuersbrünſten aus Fahrläſſigkeit.

13. Juni 1817. (R.-B. S. 620) 1) Die Strafverhandlung über verurſachte Brandſchäden ſteht, auch bei geringer Fahrläſſigkeit, nach Maßgabe des allgemeinen Strafgeſetzbuchs, ausſchließend den Gerichten zu.

2) Die Verbindlichkeit zum gänzlichen oder theilweiſen Erſatz der Schäden und Koſten, welche der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt zugefügt worden ſind, und der Verluſt der eigenen Entſchädigungsforderung an dieſe Anſtalt, tritt auch künftig nur in denjenigen Fällen ein, welche die Brandverſicherungsordnung im Artikel 18 ausdrücklich vorausſetzt, folglich nur bei obwaltender Bosheit oder grober Schuld.

3) In den eben bemerkten Fällen erkennen die Gerichte gleichzeitig über den Punkt des Erſatzes und des Verluſtes der Entſchädigungsforderung, wie dieſes durch die Brandverſicherungs-Ordnung Artikel 40 und das Strafgeſetzbuch (Th. II. Art. 7 und 352) vorgeſchrieben iſt.

Einverleibung der Stiftungs- und Kommunalgebäude.

16. Okt. 1801. (R.-B. S. 671) 17. März 1802. (R.-B. S. 269) Den Magiſtraten ſämmtlicher Städte und Märkte wird hiemit aufgetragen, über alle unter ihrer Leitung ſtehenden öffentlichen,

ſowohl weltlichen als geiſtlichen Gebäude, als Rathhäuſer, Kirchen, milde Stiftungs- und alle dazu gehörigen Gebäude, ohne Ausnahme ein Kataſter nach Vorſchrift des Generalmandats zu verfaſſen, und ſolches noch vor Ende Novembers zu der churfürſtlichen Brandaſſekuranz-Kommiſſion dahier einzuſenden, ſodaß ſelbe für das künftige Aſſekuranzjahr 1802 an der Brandverſicherung Antheil haben können. — Sämmtliche unter churfürſtlichem höchſtem Schutze ſtehenden Gotteshäuſer (die entbehrlichen Filialen ausgenommen) ſollen der Brandverſicherungs-Anſtalt beitreten, und der Eintritt für ſelbe ſchon für das gegenwärtige Aſſekuranzjahr wirkſam ſeyn. Höchſtdieſelben haben aber dieſe ihre höchſte Entſchließung dahin gnädigſt beſchränkt, daß nicht der Werth des ganzen Kirchengebäudes, wenn ſich ſolches ohnehin im feuerfeſten Zuſtande befindet, ſondern nur der Dachſtuhl und der Kirchenthurm, inſoweit letzterer bei einem Brande beſchädigt werden kann, keineswegs aber die Kirchenmobilien in Anſchlag gebracht werden ſollen, die ſchon nach der über die Brandaſſekuration erlaſſenen Verordnung nicht in die Schätzung kommen können, und worunter nicht nur die Glocken, Beicht- und Kirchenſtühle, ſondern auch Altäre, Paramenten und Kanzeln, dann Orgeln begriffen ſind.

Zeugnißausfertigung über den Beitritt.

Die Koſten der unterm 20. April v. Js. verordneten durchgängigen Zeugnißausfertigung über den Beitritt zur Brandverſicherungs-Anſtalt ſollen, ebenſo wie es mit den Koſten für die Anſchaffung des Kataſters geſchehen, aus dem Aſſekuranzfonds beſtritten und gehörig verrechnet werden. 3. Febr. 1816. (Ger. Sammlg. Bd. VI. S. 307)

Konkurrenz der verunglückten Unterthanen zu Gemeindeumlagen.

Den verunglückten Theilnehmern der Brandaſſekuranzanſtalt ſoll die Befreiung von der Konkurrenz zu dieſen Umlagen in eben dem Maße zu ſtatten kommen, in welchem ſolche rückſichtlich der direkten Staatsauflagen für jeden einzelnen Fall bewilligt wird. 1. April 1812. (R.-B. S. 705)

Brandaſſekuranzbeiträge von Domkapitulargebäuden.

Von den Wohnungen der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Dignitarien, Kanoniker und Chorvikarien ſollen die Brandaſſekuranzbeiträge zur Zeit noch und bis durch die Extradition der Naturaldotation ein 17. April 1821. (Ger. Sammlg. Bd. XIII. S. 1415)

gemeinſames Vermögen der Domkapitel als Körperſchaften konſtituirt ſeyn wird, auf das Staatsärar übernommen werden.

Von den gemeinſamen Gebäuden der Domkapitel, nämlich der Kirchen, Seminarien, Emeritenhäuſer ꝛc., wenn für dieſelben die nach dem Konkordate beſonders beſtimmten Fonds bereits zureichend ausgemittelt und extradirt worden ſind, müſſen genannte Beiträge aus dieſen beſondern Fonds, als einem bereits beſtehenden Geſammtvermögen des Körpers, von den Domkapiteln bezahlt, im entgegengeſetzten Falle aber, nämlich bei noch nicht oder nicht zureichend ausgemittelten beſondern Fonds, ebenfalls auf das Staatsärar übernommen werden.

Brandaſſekuranzbeiträge v. Staatsgebäuden.

10. Juni 1822. (Ger. Ver.-Sg. Bd. 12, S. 521)

1) Alle königl. Hof- und Staatsgebäude ſollen unverzüglich aſſekurirt werden.
2) Alle Neubauten dieſer Art ſollen jeder Zeit nach ihrer Vollendung dieſer Anſtalt einverleibt werden.
3) Den Maßſtab zum Aſſekuranzkapital geben die früheren Verordnungen, in Haupt- und Kreisſtädten zu einem Drittheil, auf dem Lande aber zu der Hälfte des Schätzungswerthes von jedem Gebäu an wobei es auch künftig ſein Verbleiben hat.
4) Die jährlichen Beitragsquoten ſind von jedem Rentamte nach dem Aſſekuranzkapital und nach dem Durchſchnittsmaße der jederzeit im allgemeinen Intelligenzblatte ausgeſchriebenen Beitrags-Regulirung vorläufig berechnet, alljährlich im Bauetate unter den ſtändigen Poſten vorzutragen, und bedürfen ſofort, da ſie mit dem Geſammtetat die allerhöchſte Sanktion erhalten, keiner beſondern Genehmigungs-Erholung.
5) Neue Einſchätzungen bei neu akquirirten Gebäuden ſind jederzeit zur Einſicht und Genehmigung vorzulegen.

21. Juni 1828. (Geret's V.-S. Bd. 15. S. 33)

Von Seite des königl. Staatsärars werden Brandaſſekuranz-Beiträge nur von ſolchen Gebäuden getragen, welche volles unmittelbares Eigenthum des Staats ſind, oder bezüglich derer die Er- und Unterhaltung ganz oder theilweiſe aus beſondern Rechtstiteln dem Aerar obliegt.

Brandſtätten.

Verkauf derſelben.

Bayr. Landrecht Thl. IV. Cap. IV. § 3. S. 350)

Wird ein abgebranntes Haus oder anderes Gebäude verkauft, ſo ſind drei Fälle zu unterſcheiden, nämlich: ob erſtens der

Zuſtand des Gebäudes, und daß ſolches abgebrannt, beiden Theilen bekannt ſey, oder zweitens, beiden unbekannt, oder drittens, nur einem von beiden bekannt ſey. Ad primum beſteht der Kauf, weil die Theile mehr auf Grund und Boden, als auf das Gebäu geſehen zu haben ſcheinen, oder wenigſtens beiderſeitiger Dolus gegeneinander kompenſirt und aufgehoben wird. Ad secundum beſtehet der Kauf auch nicht, es ſey denn nur der mindere Theil von dem Gebäu abgebrannt, denn da wird nur ſo viel von dem Kaufſchillinge abgezogen, als der wahre Werth des Gebäudes unparteiiſchem Anſchlage nach durch den Brandſchaden gemindert worden iſt. Ad tertium hat es die Beſchaffenheit, wie in dem erſten Falle, wenn der Käufer allein Wiſſenſchaft daran gehabt, ein anderes iſt, wenn der Brand dem Verkäufer allein bekannt geweſen; denn da iſt entweder der Kauf gar nichtig, wenn das ganze Gebäu bis auf den Grund abgebrannt iſt, oder aber, da noch ein Theil davon ſteht, muß der Käufer um den Ueberreſt ſchadlos gehalten werden.

Wiedererbauung.

Die Brandſtätten ſind vor der Wiedererbauung jedesmal von Amtswegen und unentgeldlich zu beſichtigen, ob ihnen keine vortheilhaftere und minder gefährliche Stellung zu geben ſey. Die hierüber in größeren Orten ſich ergebenden Anſtände, Bedenken und Widerſprüche ſind ſodann nebſt Beilegung eines Bauriſſes zu der vorgeſetzten Stelle um Entſcheidung oder Beſtätigung einzuberichten. 30. März 1791. (G.-S. v. 1797, S. 235)

Die Obrigkeit hat dem Verunglückten alle möglichen Mittel zur ſchleunigen Herſtellung ſeiner Gebäude an die Hand zu geben, und die Feuerаſſekuranz-Ordnung in Ausübung zu bringen.

Brandverſicherung.

M. ſ. unter Brandaſſekuranz.

Brennbare Materialien

ſollen niemals in obern Hausſtöcken, noch weniger auf den Käſten unter dem Dache, ſondern das Unentbehrliche zu ebener Erde in Gewölben oder in Kellern, alles Entbehrliche aber außerhalb den Städten in beſondern Gebäuden untergebracht werden. 30. März 1791. (G.-S. v. 1797, S. 217, § 27)

Brennholz.

M. ſ. unter Holz.

Bretter

30. März 1730. (G.-S. v. 1797, S. 217) 14. Nov. 1793. (dit. S. 275) oder Werkholz darf nicht auf den Böden oder in obern Hausſtöcken untergebracht werden; dürfen auch nicht über 24 Stunden auf der Gaſſe bei 30 Kreuzer Strafe liegen; die Obrigkeiten ſollen die nöthigen Plätze zur Bewahrung der Bretter von den Kiſtlern zu äußerſt der Stadt an den Stadtmauern, oder gar außerhalb der Stadt auszeigen.

Bretterwände an den Gärten in den Umgebungen der Reſidenzſtadt.

26. Aug. 1811. Bei künftigen Bau- und Gartenanlagen, welche an die Fronte einer Hauptſtraße zu ſtehen kommen, iſt die Errichtung von Bretterwänden nicht zu geſtatten; und auch außerdem ſind die Eigenthümer und Bewohner bei jeder gegebenen Gelegenheit zu gefälligen Einzäunungen, beſonders zur Anlegung lebendiger Hecken aufzumuntern.

Brücken.

4. Okt. 1821. (Ger. Vero.-Sg. Bd. XI. S. 1132) Die Brücken und Durchläſſe müſſen ſtets in einem ſolchen Zuſtande erhalten werden, daß auch für die am ſchwerſten beladenen Wagen keine Gefahr entſtehe.

4. Nov. 1819. (Kreis-Int.-Bl.) Bei vorzunehmenden Neubauten oder Hauptreparationen an den dem Ufer zunächſt ſtehenden Brückenjochen iſt mit Rückſicht der Lokalverhältniſſe um ſo mehr auf Entfernung der überflüſſigen Joche und auf die Verdammung einer oder mehrerer Brückenöffnungen der Antrag zu machen.

Brückenbau über den Iſarſtrom.

3. Nov. 1843. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1460) Ohne vorher erholte diſtriktspolizeiliche Bewilligung darf weder von Gemeinden noch von Privaten eine Brücke erbaut werden. Zur Wiedererbauung abgetragener oder eingeſtürzter Brücken muß ebenfalls dieſe Erlaubniß erholt werden.

Die Brücken müſſen den Paſſirenden Sicherheit gewähren und dürfen der Floßfahrt nicht hinderlich ſeyn. Die Joche müſſen mit

dem Stromſtrich parallel geſchlagen und von unten herauf bis zu ſechs Fuß über den niedrigſten Waſſerſtand mit Gurthölzern und Verſchalung verſehen ſeyn. Die Durchfahrtsöffnung muß wenigſtens 42 Fuß lichte Weite und 14 Fuß lichte Höhe über den niedrigſten Waſſerſtand haben.

Brückenmeiſter und Waſſerbaupaliere.

Die Brückenmeiſter und Waſſerbaupaliere ſollen ſich niemals das alte Holz unter dem Vorwande der Unbrauchbarkeit oder Fäulniß zueignen; es ſoll verkauft und der Erlös in Rechnung gebracht werden. Sind ſie durch Anſtellungsdekrete dazu berechtigt, ſo ſoll ihnen ein Erſatz an Geld gemacht werden. 14. Nov. 1803. (R.-B. St. 47)

Auch wird jede Reparation in den Brückenmeiſter-Wohnungen oder Brückenſtadeln verboten, wenn nicht zuvor ſelbe die Straßen- und Waſſerbau-Kommiſſarien beſichtiget und die Erlaubniß dazu gegeben haben.

Brunnen.

Alle Entwürfe zu öffentlichen architektoniſchen Brunnen, es mögen ſolche aus dem Aerar oder aus Mitteln der Gemeinden und Stiftungen gebaut werden, müſſen vor ihrer Ausführung der allerhöchſten Genehmigung vorgelegt werden. 18. Aug. 1834. (Oberbayr. Int.-Blatt)

C.

Canalbau.

Die Leitung und Beaufſichtigung aller Bauten und Baulichkeiten des Canalbaues, ſeiner Zugehörungen und Nebenanlagen, die Beurtheilung, Beantragung und Ausführung aller vorzunehmenden Veränderungen der Bauten und Anlagen gehört zu dem Wirkungskreis der Kanalverwaltung § 8. 9. Jan. 1842. (R.-B. S. 163)

Die unmittelbare Sorge für Unterhaltung und Erhaltung des Canales und ſeiner Zugehörungen, die Anfertigung und gutachtliche Vorlage der Entwürfe von Neubauten und Reparaturen ſammt

den Koſtenanſchlägen, die Ausführung der Bauten, ſowie überhaupt die Vollführung des bautechniſchen Dienſtes, gehört in den Geſchäftskreis der Sektions-Baubeamten; § 9.

Dieſe erhalten ihre Weiſungen und Befehle von der Canalverwaltung; ſie haben ſich insbeſondere der Lokalinſpektion, Kontrollirung und Viſitation ihres Canalbezirkes zu widmen, und bei ihren Reiſen die geeigneten Weiſungen an das Canalperſonal zu ertheilen; §§ 20. 21.

Die Benützung der Canalbauwerke zum landwirthſchaftlichen und gewerblichen Zwecke, zur Errichtung von Werkſtätten oder Niederlagen iſt unterſagt, wenn nicht Verträge mit der Canalverwaltung die Benützungsweiſe geſtatten; § 64.

Die Waſſerleitungen, Durchläſſe, Leitgräben, Quellen und Bäche des Canals, deßgleichen alle übrigen für die Schifffahrt beſtehenden Bauten, Anſtalten und Einrichtungen ſtehen unter der beſondern ſtrengen Aufſicht des Canalperſonals. Jede nicht auf Privatberechtigung beruhende Benützung dieſer Anlagen iſt verboten. § 66.

Das von dem Canalperſonale über den Thatbeſtand einer vorgekommenen Beſchädigung aufzunehmende Protokoll iſt zunächſt dem betreffenden Sektions-Baubeamten einzuſenden, welcher dasſelbe mit einem förmlichen Antrag an die Diſtrikts-Polizeibehörde einſchickt. § 92.

Gleichzeitig hat der Sektions-Baubeamte den Antrag ſammt Abſchrift des Protokolls der Canalverwaltung vorzulegen. Der hierauf erfolgte mit Entſcheidungsgründen verſehene Beſchluß der Diſtrikts-Polizeibehörde wird unmittelbar der Canalverwaltnng in legaler Ausfertigung mitgetheilt, und ihr überlaſſen, die Berufung hiegegen entweder ſelbſt oder durch den Sektions-Baubeamten zu ergreifen. § 92.

Chauſſeen.

M. ſ. unter Straßen.

Civilarchitekten.

27. Mai 1830. (Iſarkreis-Int.-Blatt) Unter Civilarchitekten werden diejenigen verſtanden, welche ſich mit Anfertigung von Planen zu neuen Gebäuden für Private, Stiftungen, Gemeinden und Korporationen, ſohin mit Löſung architektoniſcher Aufgaben und mit Bauführungen nach eigenem

Plane befaſſen wollen. Sie ſind zwar keine Staatsdiener, dürfen aber ihre Kunſt nicht ausüben, ohne die hier vorgeſchriebene Prüfung beſtanden zu haben.

Prüfung der Civilarchitekten.

In Zukunft findet am Sitze einer jeden Kreisregierung jährlich, oder nach Maßgabe der Anmeldungen alle zwei Jahre eine Prüfung der Civilarchitekten ſtatt.

Als Vorbedingung der Admiſſion zu dieſer Prüfung wird erfordert, daß der Kandidat ſich an einer polytechniſchen oder andern hierzu geeigneten Lehranſtalt die ſeinem künftigen Berufe entſprechende allgemeine Vorbildung erworben habe, und darüber genügende Zeugniſſe beibringen könne; außerdem hat jeder ein Sittenzeugniß und Proben ſeiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen.

Die Fragen und Programme für die Prüfung der Civilarchitekten werden jederzeit von der oberſten Baubehörde, nach Maßgabe des künftigen Berufes der zu Prüfenden, beſtimmt und den Regierungen mitgetheilt.

Die Cenſur der Prüfungselaborate, ſowie die Entſcheidung der Frage, ob eine Prüfung für genügend anzuerkennen ſey, oder nicht, geſchieht durch eine Kommiſſion, welche aus dem Kreisbaurathe und zwei dazu gezogenen Civil-Bauinſpektoren beſteht; welche ganz auf dieſelbe Weiſe und nach denſelben Grundſätzen verfährt, welche für die Prüfungen der Staats-Baudienſt-Abſpiranten vorgeſchrieben ſind.

Die Regierung hat, bevor ſie die Zeugniſſe ausſtellt, die Reſultate dieſer Prüfung dem königlichen Staats-Miniſterium des Innern anzuzeigen.

Ein Jeder, der dieſe Prüfung beſtanden hat, erhält ein amtliches Zeugniß darüber, welches ihm die Befugniß ertheilt, in irgend einer Stadt oder einem Orte des Königreiches ohne Ausnahme ſeine Kunſt auszuüben.

Civilbauten neue.

Wenn durch die von dem Kunſtbau-Ausſchuß abgeänderten Plane eine Koſtenvermehrung eintritt, ſo hat das Bau-Landgerichtsperſonal die Gemeinden oder Stiftungen ohne direkten oder indirekten Zwang dazu zu vermögen. 18. März 1830.

Civilbauinſpektoren.

3. April 1832. Die Civil-Bauinſpektoren, welche das für die Ingenieure des innern Dienſtes normirte Pferdegeld-Averſum zu 200 fl. nebſt 12 Schäffel Haber zu beziehen haben, werden unmittelbar der Kreisregierung, Kammer des Innern, zugetheilt mit der Beſtimmung, daß ſie daſelbſt die auf das Civil-Bauweſen bezüglichen Geſchäftsgegenſtände unter Leitung, Kontrole und Verantwortlichkeit des Kreisbauraths ausſchließend bearbeiten.

26. April 1822. Der Civil-Bauinſpektor iſt ein Mitglied des Regierungs-Bauperſonals, und ſteht zu dem Kreis-Baurathe in demſelben Verhältniſſe, wie die Ingenieure, welchen er im Rang, Diäten- und andern Nebenbezügen gleichgeſtellt iſt.

Das Arbeits- und Geſchäftslokal des Civil-Bauinſpektors iſt in dem Kreis-Baubureau, von welchem ihm auch die nöthigen Bureaubedürfniſſe geliefert werden.

Dem Civil-Bauinſpektor liegt ob:

a) die Bearbeitung der Entwürfe zu allen jenen neuen Civilbauten des Kreiſes, welche auf Staatskoſten ausgeführt werden;
b) die Reviſion der Entwürfe für jene Civilbauten, deren Koſten von Gemeinden und Stiftungen beſtritten werden;
c) die Zuſammenſtellung und Prüfung der jährlichen Landbauetats und der darauf Bezug habenden Arbeiten.

In allen ſo eben erwähnten Geſchäften unterſtützt der Civil-Bauinſpektor den Kreis-Baurath ebenſo und in eben jenem Unterordnungs-Verhältniſſe, welches dem Ingenieur hinſichtlich der gleichen Geſchäfte des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues vorgeſchrieben iſt.

Die nöthigen Vorarbeiten zu den Civilneubauten des Staats, dann die Etatselaborate gelangen von dem Bezirksingenieure direkt an die Kreisregierung, dort erhält ſie der Kreis-Baurath, von dieſem der Civil-Bauinſpektor zur Bearbeitung des Entwurfs.

Der Civil-Bauinſpektor liefert zu ſeinen Entwürfen die nöthigen Detailzeichnungen, welche von den Ingenieuren, in deren Bezirke ſie vorkommen, ausgeführt werden.

Der Civil-Bauinſpektor hat, wenn es nöthig ſcheint, nach eingeholter Zuſtimmung der Kreisregierung bei wichtigen Bauten an Ort und Stelle Nachſicht zu pflegen. Er hat die ſpezielle Kontrole der Civilbauten in der Kreishauptſtadt und in dem damit zuſammenhängenden Ingenieurbezirk, auch können ihm beſonders

wichtige Bauten dieſes Bezirks theils von dem Miniſterium, theils von der Kreisregierung übertragen werden.

Bei Stiftungs- und Kommunal-Neubauten liegt dem Civil-Bauinſpektor die primitive Reviſion und allenfallſige Verbeſſerung der auf Veranlaſſung der Gemeinden verfaßten und vorgelegten Entwürfe, ſowie die Abgabe des primitiven techniſchen Parere ob, welches ſodann von dem Kreis-Baurathe zu prüfen und nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 6. Aug. 1829, den Baukunſt-Ausſchuß betreffend, von der Regierung zu behandeln iſt.

Collegialgebäude, Reparaturen in denſelben.

Es ſoll in königl. Collegialgebäuden keine Baureparation oder Abänderung von irgend einer inkompetenten Stelle unternommen oder angeordnet werden, ſondern wenn eine Verfügung nothwendig ſeyn ſollte, ſo iſt ſolche der betreffenden Land-Bauinſpektion anzuzeigen, welche die gehörige Einſicht nehmen, den Gegenſtand genau prüfen, und bei der Nothwendigkeit des Baues die nöthigen Ueberſchläge zu allerhöchſter Ratifikation einberichten wird, indem keine Zahlung auf irgend einen Konto geleiſtet wird, welcher nicht von der Land-Bauinſpektion gehörig kontraſignirt und von der allerhöchſten Stelle ratifizirt iſt. 7. Juli 1809.

Coloniſten.

Bei Erbauung der Häuſer von Coloniſten darf von der Feuerordnung eine Ausnahme gemacht und ihnen die Herſtellung der Häuſer von Holz nachgeſehen werden; ſie ſollen jedoch in der Folge, wenn ſie zu mehreren Kräften kommen, ihre Wohnungen mauern. 19. Nov. 1807.

Commiſſionskoſten.

1) Jede Commiſſion, welche noch im Laufe oder mit Schluß des nämlichen Jahres, in welchem ſie begonnen hat, ihr Commiſſionsgeſchäft beendigt, oder aufgelöst wird, muß ſogleich nach vollendetem Commiſſionsgeſchäfte, oder erfolgter Auflöſung, längſtens in Zeit von drei Wochen Rechnung über die zum Behufe der Commiſſionskoſten empfangenen Vorſchüſſe an die Behörde ablegen. 27. Sept. 1819.

2) Wenn eine Commiſſion über den Schluß eines Verwaltungsjahres hinaus fortdauert, ſo muß ſie über die ſeit ihrem Beginnen bis zu dem ebenerwähnten Jahresſchluß empfangenen Vorſchüſſe und gepflogenen Ausgaben längſtens in vierzehn Tagen Rechnung an die Behörde übergeben.

3) Sobald eine ſolche über den Schluß eines oder mehrerer Verwaltungsjahre hinaus andauernde Commiſſion ihr Geſchäft vollends beendigt hat, oder aufgelöst wird, hat ſie über die ſeit der letzten Rechnungsablage empfangenen Vorſchüſſe und gepflogenen Ausgaben eine Filialrechnung zu legen, und mit derſelben eine ſummariſche Zuſammenſtellung aller ſeit dem Beginne der Commiſſion bis zu ihrem Ende empfangenen Vorſchüſſe und erlaufenen Ausgaben zu verbinden.

Concurrenz des Bauärars zu Waſſerbauten.

25. April 1825. (R.-B. S. 895) Die Pflichtigkeit des Bauärars bemißt ſich bekanntlich ſtrenge nach folgenden Grundſätzen:

1) Was dem Staate als ſolchem, das heißt als Repräſentanten des öffentlichen Intereſſes, kraft beſtehender Geſetze, rechtskräftiger Verträge, dann rechtsbeſtändigen Herkommens ausſchließend obliegt, fällt auch ſeinem vollen Umfange nach dem Bauärar zur Laſt;

2) was auch außer ſolchen Vorausſetzungen ausſchließend in dem allgemeinen Intereſſe des Waſſerbaues und der Schifffahrt beantragt wird, iſt gleichfalls, inſofern nicht rechtsgiltige Verträge oder rechtsbeſtändiges Herkommen ein Anderes beſtimmen, von den Baufonden zu beſtreiten;

3) ſofern endlich einer dritten geſetzlich obliegenden Bauunternehmung von dem Staate im öffentlichen Intereſſe, namentlich im Intereſſe des Strom- und Flußlaufes, eine die nächſten Zwecke der Unternehmung überſchreitende Ausdehnung gegeben werden will, liegt auch die aus dieſer Ausdehnung hervorgehende Ausgabe ausſchließend dem Bauärare ob. Wo dagegen

4) keine der obigen Prämiſſen gegeben iſt, tritt bekanntlich eine Beitragspflicht des Bauärars kraft der deutlichen Beſtimmung des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 nur inſofern ein, als

a) den Baufonden nach Vertrag, Herkommen oder aus ſonſtigen Titeln privatrechtliche Verpflichtungen obliegen, oder als

b) das Bauärar wegen der Schiff- und Floßfahrt betheiligt erſcheint, und zwar in den Fällen

ad a) nach Maßgabe der ſpeziellen Rechtsverbindlichkeit,

ad b) nach dem Verhältniſſe der Betheilung des Bauärars zu den übrigen Betheiligten.

Die von der Betheilung des Bauärars genau zu trennende Betheilung des allerhöchſten Finanzärars als Inhabers von Realitäten und nutzbaren Rechten, bemißt ſich, ſofern es ſich von Lokalumlagen fragt, nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 22. Juli 1819 Art. II. Ziff. 5, ſofern von Diſtriktsumlagen die Sprache iſt, nach dem Geſetze vom 11. Sept. 1825, insbeſondere nach § 9 dieſes Geſetzes.

Concurrenzpflicht des Aerars bei Gemeinde- und Stiftungsbauten.

Wenn das Aerar, ſey es als Patron oder Dezimator, bei einer Kirchen- oder Pfarrhofbauſache betheiligt iſt, und die Kammer des Innern entweder vor einer kommittirten Unter-Polizeibehörde oder auch einer eigenen Regierungskommiſſion die nöthigen Verhandlungen über das Proviſorium verfügt, ſo vertritt der Kreisfiskal, nach der ihm von der Finanzkammer ertheilten Inſtruktion, die Rechte des Aerars, und die geſchloſſenen Verhandlungen werden ſonach von der Kammer des Innern jener der Finanzen zur etwaigen Erinnerungsabgabe mitgetheilt, worauf jene das Proviſorium in einer motivirten Entſchließung ausſpricht, welche ohne ferneren Rekurs ſogleich zur Exekution gebracht werden muß, vorbehaltlich jedoch der Beſchreitung des petitoriſchen Rechtsweges vor den Civilgerichten des Reiches, weßhalb die Regierungs-Finanzkammern in ſolchen Fällen jedesmal dafür zu ſorgen haben, daß 25. Jan. 1822. (R.-B. S. 557)

1) der Regierungsfiskal ſchon vor der adminiſtrativen Verhandlung mit allen zur Sache dienlichen Aufſchlüſſen, Akten und Befehlen verſehen, dann, wenn es anders thunlich iſt,

2) die demſelben zu ertheilende Inſtruktion, außerdeſſen aber der Prozeßplan vor der Beſchreitung des Rechtsweges dem Generalfiskalate vorſchriftsmäßig zur Genehmigung vorgelegt werde. Da es

3) in ſolchen Fällen immer vorzüglich auf die Congrua der Pfarrer, den Dotationsfond der Pfarrkirchen und die bisher

beſtandene Obſervanz ankommt, ſo ſind die hierüber Aufſchluß gebenden Akten und Behelfe jedesmal in Zeiten ſorgfältig und vollſtändig zu ſammeln, ſowie bei domkapitulariſchen Pfarreien auf die von den Pfarrern oder Vikarien ausgeſtellten Reverſe der beſondere Bedacht zu nehmen iſt.

M. ſ. auch unter Pfarrgebäude.

Concurrenzſtreite.

M. ſ. unter Concurrenzpflicht des Aerars.

Creditseröffnungen für Baukoſten.

14. Aug. 1836. (R.-B. S. 1043) Die Creditsprolongation für Bauexigenzen, welche vorausſichtlich bis zum angeordneten Rechnungsſchluſſe in Folge gerechtfertigter Hinderniſſe nicht verwendet werden können, ſoll noch vor Ablauf des Etatsjahres, in welchem dieſe Bauexigenzen angewieſen wurden, ertheilt werden.

Dieſem nach iſt es nothwendig, daß diejenigen Bauobjekte des Land-, Straßen-, Brücken-, Waſſer-Neubauetats, dann des Waſſer-Unterhaltungsetats, welche in dem beſtimmten Aufführungsjahre nicht mehr begonnen oder nur theilweiſe ausgeführt werden können, von den königl. Bauinſpektionen in Verzeichniſſe gebracht, und daß jedem dieſer Objekte derjenige Betrag approximativ beigefügt werde, welcher bis zum Rechnungsſchluß aller Wahrſcheinlichkeit nach nicht mehr verwendet werden wird, ſonach auf das nächſte Etatsjahr zu transferiren iſt.

Dieſe Verzeichniſſe ſind von der königl. Kreisregierung durch die Kreisbaubureaus prüfen und feſtſtellen zu laſſen, und längſtens bis letzten Auguſt mit Bericht anher einzuſenden, damit ſodann die Creditsprolongation für dieſe vorläufig auf das nächſte Etatsjahr überzutragenden Bauexigenzen noch vor Ablauf des Monats September eingeleitet, ſomit der unausgeſetzte Betrieb der treffenden Bauten geſichert werden könne.

Die Ausgabsmanualien im Gegenhalt der Verwendungsbefugniſſe, ſowie die Lokalverhältniſſe werden die königl. Bauinſpektionen in den Stand ſetzen, annäherungsweiſe die Summe zu beſtimmen, für welche vorausſichtlich eine Creditsprolongation erforderlich ſeyn wird, und der Gefahr von Ueberſchreitungen wird vollkommen dadurch vorgebeugt werden, daß der Credit für jene Beträge, für welche auf das nächſte Jahr eine Creditsprolongation als noth-

wendig erkannt wird, gleichzeitig in demſelben Maße für das laufende Jahr bei den zahlenden Aemtern als erloſchen erklärt werden wird, woraus dann folgt, daß die Honorirung von Ausgabsbelegen, für welche der abgeminderte Credit keine Deckung mehr darbietet, für Rechnung des für das nächſte Jahr prolongirten Credits erfolgen müſſe.

Uebrigens bleibt die definitive Feſtſtellung der Baukoſten-Transferirungen auf den Grund der Nachweiſungen der effektiv beſtrittenen Baukoſten vorbehalten, und die Vorlage dieſer Nachweiſungen iſt nach erfolgter primitiver Reviſion der Kreiskaſſerechnung zu bewerkſtelligen, damit ſodann für jene Beträge, welche über die bereits approximativ transferirten und mit Credit verſehenen Bauſummen auf den Grund obiger Nachweiſung als zur Transferirung geeignet ſich noch herausſtellen werden, nachträglich die Creditsprolongation veranlaßt werden könne.

D.

Dächer.

Kein Dach, ohne Ausnahme, darf weder mit Holz noch Stroh eingedeckt werden. Auch die ſogenannten Vorſchüſſe von hölzernen Schindeln nächſt den Dachrinnen ſind nicht zu gedulden. 30. März 1791. (G.-S. v. 1797, S. 213, § 5)

An den mit Ziegeltaſchen oder Steinplatten verſehenen Dächern ſind auch ſogar die ſogenannten Vorſchüſſe von hölzernen Schindeln nächſt der Dachrinne nicht zu gedulden.

Die Häuſer, Städel, Schupfen und Stallungen ſollen aller Orten, beſonders in Städten und Märkten, in Zukunft nicht mehr mit Holzſchindeln, Brettern, Stroh oder andern feuerfangenden Materialien gedeckt, ſondern durchaus mit gebrannten Ziegelplatten eingedacht werden. Die Umwandlung eines Legeſchindelbachs in ein Schneideſchindelbach darf ſchlechterdings niemals Platz greifen. 1797. (Maier's Gen.-Slg. Bd. 5. S. 213. Nr. 4)

Den Zimmermeiſtern iſt verboten, irgend ein Dach, weder ganz noch theilweiſe, eine Dachſparre, Ziehladen oder Dachlöcher, es mag von einem neuen Bau oder von einer Reparatur die Rede ſeyn, mit Schindeln zu decken, wenn ſie nicht vorher der königl. 30. Jan. 1806. (ungedruckt)

Polizeidirektion die Anzeige gemacht haben und von derſelben nach

14. Juli 1807. (ungedruckt.) vorgängiger Rückſprache mit der königl. Baukommiſſion die Erlaubniß hiezu erhalten haben werden, welche nur für diejenigen

26. April 1808. (ungedruckt.) Garten- und Gewächshäuſer ertheilt werden kann, welche von andern Gebäuden hinreichend weit entfernt ſind.

30. Juni 1806. (P. A. 1810, S. 186) Für jede Uebertretung werden die bürgerlichen Zimmermeiſter ſowohl für ſich als ihre Untergebenen verantwortlich gemacht und beſtraft; die Schindeln ſollen auf Koſten der Bauherren wieder hinweggenommen werden.

17. Juli 1808. (R.-B. S. 1656) Für die Entfernung brandgefährlicher Dächer haben insbeſondere die General-Kreiskommiſſariate zu ſorgen.

15. Jan. 1819. (Regenkr.-Int.-Bl. S. 49) Bei Gebäuden, deren Dachſtühle oder Mauern kein Ziegeldach tragen, iſt zwar die fernere Eindeckung mit Lege- oder Schneideſchindeln erlaubt, bedarf jedoch zugleich der Dachſtuhl einer Hauptreparatur, oder wird auf ſchlecht geführte Mauern ein neuer Dachſtuhl aufgeſetzt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Gebäude ein Ziegeldach erhalten, und zu dem Ende im erſten Falle den Dachſtühlen, im zweiten Falle aber dem Gemäuer die hiezu erforderliche Vorrichtung und Stärke gegeben werden müſſe.

2. Juli 1837. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 843. Art. 4) Die Schindeldächer ſind in größern Märkten nur inſofern zuzulaſſen, als ſie durch Maſſen von Lehm oder andern das Feuer abhaltenden Materials von dem Gebäudekörper ſelbſt, und durch Feuermauern von den Nachbargebäuden entſprechend getrennt und für letztere unſchädlich gemacht werden.

3. April 1838. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 467) Die Schindeldächer können ausnahmsweiſe bewilligt werden

1) bei iſolirten Gebäuden und ſolchen neuen Anſiedlungen,
2) bei Gebäuden nur mit einem Erdgeſchoſſe,
3) an Orten, wo Mangel an Steinen, Kalk und Ziegeln iſt,
4) wo der Grund und Boden kein ſchweres Gebäude trägt,
5) bei Gebäuden, bei welchen blos Wiederaufbau oder Ausbeſſerung nöthig wird, während dieſelben ſchon früher mit Holz gebaut waren, und die Bauunternehmer unvermögend ſind.

1. Febr. 1809. Bei allen neuen Gebäuden ſoll die Höhe der Dächer ſo niedrig beſtimmt werden, als es das Verhältniß zur Tiefe der Gebäude nur immer geſtattet.

Dachfenſter

30. März 1792. (G. S. v. 1797, S. 230, § 100) ſind bei Feuersbrünſten in den benachbarten Häuſern ſogleich zuzumachen und mit groben in Waſſer eingetauchten Säcken und andern Tüchern zu verwahren.

Dachrinnen.

Alle Dachrinnen an ſämmtlichen Gebäuden ohne Ausnahme ſollen mit ſtehenden Abzugsrinnen verbunden werden. Die Säumigen hat jede Ortspolizei hiezu anzuhalten, und die Rinnen auf ihre Koſten, ohne Rückfrage, aufſtellen zu laſſen. 15. Juni 1804. (R.-B. S. 596)

Dieſe Verordnung verſteht ſich auch auf alle Dörfer, in ſo weit ſich hierin Gebäude befinden, deren Vorſchußrinnen den Fuß- oder Fahrweg berühren.

Die hölzernen Dachrinnen zwiſchen den Häuſern ſind bei Feuersbrünſten wohl in Obacht zu nehmen. Auch ſollen dieſe nach und nach in blecherne oder kupferne mit Oelfarben angeſtrichene Rinnen abgeändert werden. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 231, § 100)

Dachrinnen, deren Erguß in Städten das Straßenpflaſter, an den Land- und Vicinalſtraßen aber die Straßen beſchädiget und die Vorübergehenden beläſtiget, ſollen entfernt, und entweder durch ſtehende Sockel der Gebäude, an der Wand herabgeführte Rinnen erſetzt, oder, was auf dem Lande thunlicher iſt, ſo gerichtet werden, daß ſie ſich nicht mehr auf die Straße, ſondern in den Hofraum ergießen. 10. Nov. 1831.

Dachwohnungen.

Die Herſtellung von Dachwohnungen kann den Bauunternehmern ausnahmsweiſe nur dann geſtattet werden, wenn der Bauunternehmer techniſch auszuweiſen vermag, daß 14. Juni 1826.

1) zu der herzuſtellenden Dachwohnung eine bequeme Stiege angebracht werde,
2) die Wohnung die Höhe wenigſtens von gewöhnlichen Zimmern erhalte,
3) Oefen und Feuerheerde an ſoliden Mauern und an Kaminen mit liegenden Steinen errichtet werden,
4) durch die gemachte Vorrichtung der Waſſerablauf und die Dachreinigung nicht gehindert oder erſchwert, und
5) das Aeußere daran nicht verletzt werde.

Dammwärter

haben die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik nicht anzuſprechen, und es findet ſonach die Uebernahme ihrer Bezüge, ſowie der Alimentationen ihrer Centralfonde, geſetzlich nicht Statt. Abſchied für den Landrath d. Pfalz 1. Sept. 1840. (R.-B. v. 1840, S. 677, Ziffer 6)

Denkmale.

24. Sept. 1808. (R.-B. S. 5223) Mit Hilfe der Baukommiſſion ſoll die Polizeidirektion Sorge tragen, daß die Denkmale konſervirt werden.

29. Mai 1827. Für die Erhaltung und Bewahrung der in den verſchiedenen Kreiſen des Königreichs ſich befindenden hiſtoriſchen Denkmale, dieſelben mögen nun in Alterthümern oder in Ueberreſten des Mittelalters beſtehen, iſt möglichſte Sorge zu tragen.

Die ſummariſch anzufertigenden Verzeichniſſe davon ſind einzuſenden.

Grabmale, welche einen geſchichtlichen Werth haben, ſind möglichſt zu erhalten, auch gegen die Witterung zu ſchützen; von der Stelle dürfen ſie nicht gerückt werden.

Auf Epitaphien, auf Ueberreſte und Denkmale der Entwicklung des Medicinalweſens, der kommerziellen und andern bedeutenden ſtädtiſchen Verhältniſſe iſt vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten.

Die in den Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden zerſtreuten Kunſtwerke ſind in reinlichem Zuſtande zu erhalten, vor jeder Vernachläſſigung und vor ungeſchickten Reſtaurationsverſuchen zu bewahren.

5. Jan. 1838. (Kr.-Int.-Bl.) Die Gemeinden ſollen ſtrenge angewieſen werden, daß ſie Baudenkmale zur rechten Zeit ausbeſſern, und nicht warten, bis ſie wegen Baufälligkeit eingeriſſen werden müſſen.

Deſerviten der Baubeamten.

5. April 1828. (Kr.-Int.-Bl.) Jeder auf Verlangen einer Gemeinde gerufene königl. Ingenieur erſcheint als Privatarchitekt, indem die Kreis-Baubeamten über die Leitung des Bauweſens blos zu Inſpektionen und Augenſcheins-Einnahmen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Angelegenheiten, aber keineswegs zur Ausarbeitung vollſtändiger Bauprojekte verbunden ſind.

Die Ermittelung des Honorars iſt der Uebereinkunft der Gemeinde inſolange zu überlaſſen, als gegen desfallſige Anſätze keine Reklamation ſtatt findet, oder die Regierung zu keinen Einſchreitungen gegen zu hohe Anſätze von Amtswegen veranlaßt wird.

Diäten.

M. ſ. unter Taggelder.

Dienſtpapiere-Verſendung.

Der Verſendung von Dienſtpapieren der Wegmacher an die Werk- oder Wegmeiſter, an die exponirten Baukondukteure und königl. Ingenieure durch die Briefpoſten unter Kreuzband mit der gedruckten Aufſchrift „K. D. S.“ ſteht nichts entgegen. 4. März 1828. (Kr.-Int.-Bl.)

Dienſtpferde.

Den bei den Regierungen angeſtellten Ingenieuren iſt das jetzige Pferdegeld-Averſum gegen die Verpflichtung zu allen Dienſtreiſen zu belaſſen, dieſelben dagegen von der Verbindlichkeit zur Haltung eigener Pferde zu befreien. 9. Okt. 1828.

Domkapitulariſcher Bauetat.

Vom Etatsjahre $18^{31}/_{32}$ anfangend iſt für die erforderlichen Gebäudereparaturen in dem Unterhaltungsetat unter Anlage der Koſtenanſchläge geeignete Vorſorge zu treffen. 2. Sept. 1831. (Kr.-Int.-Bl.)

Domkapitulariſche Gebäude.

Die biſchöflichen und domkapitulariſchen Gebäude überhaupt müſſen wie andere Staatsgebäude behandelt, und in Folge deſſen die nöthigen Reparaturen auf Rechnung des Landbaufonds geſetzt werden. 31. Juli 1833.

Domklerus-Wohnungen.

Für die Unterhaltung der Wohnungen des Domklerus ſoll mit Ausnahme der nach der beſtehenden Verordnung den Bewohnern von Staatsgebäuden obliegenden kleinen Reparaturen einſtweilen noch von Seite des Staates geſorgt und der deßfallſige Koſtenaufwand vorſchußweiſe aus der Staatskaſſe beſtritten werden, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der Rechte des Staats und der ſeinerzeitigen Refundirung des hiezu gemachten Aufwandes. 25. April 1826.

Dorfſchaften.

Errichtung neuer auf öden Gründen — m. ſ. unter Oede Gründe.

Durchläſſe an den Straßen.

25. April 1810. Die Weite der Durchläſſe an den Straßen ſoll in Zukunft nie unter fünf Schuh breit und nie zu niedrig gemacht werden, damit der Durchzug des Waſſers nicht gehemmt werde.

Bei Anlegung der hölzernen Durchläſſe ſoll jederzeit die Rinde von dem Holze abgenommen werden.

E.

Eigenthumsabtretung.

14. Aug. 1815. Keine Staatsbehörde iſt befugt, ſelbſt für öffentliche Zwecke, die Abtretung des Privateigenthums eines bayriſchen Einwohners zu verfügen, oder darauf einen Antrag zu ſtellen, wenn nicht die Erhaltung des ganzen gemeinen Weſens oder eines Theils desſelben in einem Kolliſionsfalle ſie nothwendig macht.

Wenn dieſer Fall eintritt, ſo ſoll die einſchlägige adminiſtrative Behörde mit den Betheiligten vor Allem eine gütliche Uebereinkunft verſuchen.

Findet dieſe nicht ſtatt, und der Beſitzer des angeſprochenen Eigenthums verweigert die Abtretung desſelben aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit, oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nutzens in Beziehung auf den angegebenen öffentlichen Zweck, ſo hat die unterſte adminiſtrative Juſtizbehörde nach vorgängiger ſummariſcher Inſtruktion der Sache in erſter, das einſchlägige General-Kreiskommiſſariat in zweiter, und der geheime Rath in dritter und letzter Inſtanz darüber zu erkennen. Auf eine summa appellabilis iſt nicht Rückſicht zu nehmen.

Wird die Abtretung des Privateigenthums von dem Beſitzer aus einem der obigen Gründe nicht verweigert, oder es iſt über die Nothwendigkeit einer ſolchen Abtretung von der kompetenten adminiſtrativen Behörde ein rechtskräftiges Erkenntniß erlaſſen worden, und es iſt nur noch die Frage über die Art und den Betrag der dafür zu leiſtenden Entſchädigung ſtreitig, ſo hat die einſchlägige Juſtizbehörde nach vorgängiger gerichtlicher Abſchätzung

des angeſprochenen Eigenthums und Ermäßigung des ganzen Werthes desſelben darüber nach den Geſetzen zu entſcheiden.

Die Vollziehung der durch die adminiſtrative Behörde erkannten Abtretung des in Frage ſtehenden Privateigenthums, wenn ſie ohne Nachtheil des dadurch bezielten öffentlichen Zweckes nicht verſchoben werden kann, darf dadurch nicht aufgehalten werden, dem betheiligten Eigenthümer muß jedoch vorgängig die dafür gebührende vollkommene Entſchädigung, ſo ihm dieſelbe gerichtlich wird zuerkannt werden, obrigkeitlich zugeſichert worden ſeyn.

Niemand darf gezwungen werden, ſein Eigenthum ſelbſt für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entſcheidung des verſammelten Staatsrathes und nach vorgängiger Entſchädigung, wie ſolches in der vorſtehenden Verordnung beſtimmt iſt. 26. Mai 1818.

Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienſtbarkeit beſchweren zu laſſen, letzteres jedoch nur inſofern, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienſtbarkeit in Anſpruch genommenen Theiles ſeines Grundeigenthums zu beſtehen. Dieſe Abtretung kann übrigens nur eintreten 17. Nov. 1837.

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Feſtungen oder ſonſtigen Vorkehrungen zu Landesdefenſions- und Fortifikationszwecken, insbeſondere auch Militär-Etabliſſements;
2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäuſern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäuſern;
3) Herſtellung neuer oder Erweiterung ſchon beſtehender Gottesäcker;
4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüſſen;
5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung ſchon beſtehender Staats-, Kreis- und Bezirksſtraßen;
6) Herſtellung öffentlicher Waſſerleitungen;
7) Austrocknung ſchädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortſchaften;
8) Beſchützung einer Gegend vor Ueberſchwemmungen;
9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;
10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung ſchon vorhandener;
11) Errichtung von Eiſenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;

12) Aufſtellung von Telegraphen zum Dienſte des Staates;

13) Vorkehrung zu weſentlich nothwendigen ſanitäts- oder ſicherheitspolizeilichen Zwecken, insbeſondere

14) Schirmung der Kunſtſchätze und wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen dieſen Fällen immer nur

a) nach vorgängiger rechtskräftiger adminiſtrativ-richterlicher Entſcheidung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in erſter, und des verſammelten Staatsrathes, im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Inſtanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derſelben beſtritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziffer 1 — 14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belaſtung des angeſprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigſten Verwirklichung desſelben nothwendig ſey, und

b) gegen vorgängige volle Entſchädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothſtandes, nämlich bei Feuers- und Waſſergefahr, Erdbeben und Erdfällen, ſowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entſchädigung.

Die Lehens-Fideikommiß- oder Stammguts-Eigenſchaft ſteht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen.

Bei Gegenſtänden, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Geſammtgegenſtandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweiſe Abtretung erkannt werden. — Insbeſondere darf die Theilung eines Gebäudekomplexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desſelben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derſelben von dem Geſammtkomplexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers ſtattfinden.

Die Entſchädigung für jede zwangsweiſe Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenſtandes;

2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden ſonſtigen Nachtheile, namentlich:

a) Erſatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenſtand durch ſeinen Zuſammenhang mit anderen Eigenthumstheilen oder durch ſeine bisherige Benützungsweiſe für den Eigenthümer behauptet;

b) Erſatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbeſitze desſelben Eigenthümers zugeht;
c) Erſatz des unvermeidlichen Verluſtes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend oder bleibend in ſeinem Erwerbe erwächſt; jedoch darf die hiedurch ſich ergebende Mehrung der Entſchädigung 30 Procent des Schätzungswerthes nicht überſteigen;
d) Erſatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;

3) den Betrag derjenigen Entſchädigung, welche dem Pächter oder ſonſtigen Nutzungsberechtigten nach Geſetz oder Vertrag zu leiſten iſt.

Für die mit dem Entwehrungsgegenſtande verbundenen Rechte iſt die Entſchädigung nach folgenden Normen zu leiſten:

1) Gewähren dieſe Rechte ſtändige Renten, ſo hat die Entſchädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Reinertrages zu beſtehen;
2) bei unſtändigen Renten iſt der jährliche Reinertrag nach einer Durchſchnittsberechnung aus der jüngſt verfloſſenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermeſſen mit Rückſicht auf die Natur des Reichniſſes zu beſtimmenden Periode feſtzuſetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.
3) Sonſtige ſtandes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servitutsrechte unterliegen beſonderer Schätzung, wenn ſich die Parteien nicht über die dafür zu leiſtende Entſchädigung verſtändigen.

Die Entſchädigung muß beſonders für den Eigenthümer, und beſonders für den Inhaber ſolcher Rechte, ermittelt und eben ſo Jedem beſonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke ſind den Taxatoren, bevor ſie zur Schätzung des Eigenthums ſchreiten, die ſämmtlichen auf demſelben laſtenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums iſt dann zunächſt der Ertrag, welcher nach Abzug der Laſten noch übrig bleibt, in Anſchlag zu bringen, außerdem aber auch alle oben bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Die auf dem Abtretungs-Gegenſtande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denſelben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beſchränkungen erlöſchen durch deſſen Entwehrung; die Forderungen, für welche ſie beſtellt waren, gehen jedoch auf die Entſchädigungsſumme über, und es muß dieſe

Summe, welche, ſo weit ſie reicht, und wenn ſie die hypothezirten Forderungen überſteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinſen bei Gericht zu hinterlegen iſt, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach geſetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an dieſe vertheilt werden.

Handelt es ſich nur von Beſchwerung mit einer Dienſtbarkeit, ſo tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekariſchen Forderung und eingetragenen Verfügungs-Beſchränkungen auf die Entwehrungsſumme und auf die Verwendung derſelben ein, jedoch beſtehen die hypothekariſchen Forderungen und Verfügungs-Beſchränkungen, in ſo weit ſie aus der Entſchädigungsſumme nicht befriediget oder beſeitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienſtbarkeit beſchwerten Grundeigenthume fort.

Nach rechtsförmlich vollzogener Zuſtellung der Ladung darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angeſprochenen Gegenſtandes nur noch unverſchiebliche Ausbeſſerungen, ſo wie alle, die regelmäßige Bewirthſchaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einſeitige Veränderung in der Weſenheit desſelben mehr vornehmen.

Aus ſolchen einſeitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entſchädigungen abgeleitet werden, ſondern dieſelben begründen auch bei erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszuſprechenden Nichtbeſtande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherſtellung des Gegenſtandes in den vorigen Stand, ſoferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber iſt, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desſelben.

Sollte die Eigenthumsabtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, ſo iſt der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu erſetzen, welche aus dieſer Dispoſitionsbeſchränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen ſind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen ſelbſt rückgängig werden, ſo iſt der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preiſes ſein Eigenthum zurück zu verlangen.

Einplankungen.

3. Okt. 1803. (R.-B. S. 807) Bei den Kulturen und Anſiedlungen werden keine Einplankungen mehr, ſondern nur die freie Ausſicht öffnende Gitter geſtattet.

Eiſen.

Zu den auf Koſten des Staats oder der Gemeinden zu erbauenden oder zu erhaltenden Gebäuden ſoll das Gußeiſen aus den königl. Eiſenhüttenwerken zu verſchiedenen Theilen derſelben verwendet werden. 21. Nov. 1826. (Kreis-Int.-Bl.)

Eiſenbahnen.

Die oberſte Leitung des eigentlichen Betriebs und die Verwaltung der Eiſenbahnen iſt dem Miniſterium des königl. Hauſes und des Aeußern übertragen. 7. April 1845.

Was das Staatswirthſchaftliche, die Tarife und Transportweiſe, die Bahnpolizei und die Zollbehandlung betrifft, werden vom Miniſterium des königl. Hauſes und des Aeußern und dem Finanzminiſterium behandelt; eben ſo hat bezüglich der techniſchen Gegenſtände, einſchließlich der Aufſtellung des techniſchen Perſonals, das erforderliche Benehmen zwiſchen den beiden erſtgenannten Miniſterien einzutreten.

Als Verwaltungsſtelle wird eine „Generalverwaltung der kgl. Eiſenbahnen" mit dem Sitze in München gebildet. Sie hat zu beſtehen aus einem Vorſtande, zwei Räthen, wovon einer der Komptabilität kundig ſeyn muß, einem Oberingenieur, einem Maſchinenmeiſter, dem erforderlichen Kaſſa-Rechnungs-, Kanzlei-Regiſtraturs- und techniſchen Gehilfen-Perſonal.

Die Ranges- und Gehalts-Verhältniſſe des Perſonals der General-Eiſenbahnverwaltung reguliren ſich analog den Beſtimmungen, welche für das Perſonal der General-Poſtadminiſtration gegeben ſind.

Die Führung der Aktiv- und Paſſivprozeſſe liegt den einſchlägigen Regierungsfiskalaten ob.

Der Wirkungskreis der Generalverwaltung der k. Eiſenbahnen erſtreckt ſich auf alle Verwaltungszweige des Eiſenbahnbetriebs.

Sonſtige Kompetenzverhältniſſe der General-Eiſenbahnverwaltung reguliren ſich analog jenen der Generaladminiſtration der Poſten.

Gegenſtände, worüber jederzeit gutachtlicher Antrag an das vorgeſetzte Miniſterium zu erſtatten und höhere Entſchließung zu gewärtigen iſt, ſind insbeſondere:

1) Organiſche Verfügungen oder Feſtſtellung allgemeiner Verwaltungs-Grundſätze;

2) Verhandlungen mit fremden Staats-Anſtalten oder Eiſenbahn-Privatgeſellſchaften,
3) das Tarifweſen,
4) der allgemeine Fahrtenplan,
5) die Förderung des Poſtdienſtes auf den Eiſenbahnen,
6) die Errichtung oder Aufhebung von Eiſenbahnſtationen und die Eintheilung der Bezirksgrenzen,
7) die Führung von im Etat nicht vorgeſehenen Bauten,
8) die Anſtellung, Verſetzung oder Quieszirung des Perſonals mit pragmatiſchen Rechten,
9) die Ertheilung von Urlauben über ſechs Wochen im Inlande und über vierzehn Tage ins Ausland,
10) die Aufnahme der Eiſenbahndienſt-Adſpiranten,
11) alle Generalverfügungen überhaupt, welche auf Vermehrung oder Verminderung der Eiſenbahnerträgniſſe einen direkten Einfluß haben.

Der Geſchäftsgang und deſſen Formen richten ſich nach den deßfalls für die Centralſtelle im Allgemeinen geltenden Vorſchriften.

Zur Beſorgung des Fahr- und Transportdienſtes der Bahnpolizei, zur Einhebung und Verrechnung der Fahrgelder und Transporttaxen, ſowie zur Beſtreitung der Betriebskoſten, dann zur Beaufſichtigung und Inſtandhaltung der Bahn ſammt Zugehörungen, namentlich des Betriebsinventars und der Materialbeſtände, werden nach Maßgabe des Bedarfs auf der Bahnlinie errichtet:

Eiſenbahn-Aemter,
Eiſenbahn-Verwaltungen,
Eiſenbahn-Expeditionen,

analog den bezüglich der Poſtverwaltungs-Behörden angenommenen Benennungen und entſprechend den hiebei geltenden Abſtufungen des Dienſtes.

An einzelnen Verkehrspunkten auf dem Lande können außerdem einfache, von den am Orte poſtirten oder exponirten Individuen zu verſehende Anhalteſtellen errichtet werden.

Die an den Hauptpunkten der Bahnlinie aufzuſtellenden **Bahnämter** werden beſetzt mit einem Betriebsinſpektor als Vorſtand, einem Ingenieur, einem Kaſſier, zugleich Bahnhof-Verwalter, der erforderlichen Anzahl von Offizialen und dem kontraktmäßig aufzunehmenden Perſonal an Speditions-Aſſiſtenten ꝛc.

Den Bahnämtern wird eine zu beſtimmende Anzahl von Bahnverwaltungen und Expeditionen untergeordnet.

Die Bahnverwaltungen werden mit einem Verwalter und dem erforderlichen techniſchen und ſonſtigen Unterperſonale beſetzt werden.

Die Bahnexpeditionen haben mit einem funktionsweiſe aufgeſtellten Expeditor zu beſtehen.

Ueberall, wo ſolches thunlich und bei Dienſtzwecken förderlich erſcheint, hat die Vereinigung der Lokalpoſtbehörden mit den äußern Eiſenbahnbetriebs-Behörden ſtattzufinden, in welchem Falle das Prädikat dieſer mit jenem der erſtern verbunden wird.

Im Allgemeinen reguliren ſich die perſönlichen Dienſtesverhältniſſe des äußeren Eiſenbahn-Verwaltungsperſonals, wie bei der Centralſtelle, nach Analogie der bezüglich des Poſtperſonals beſtehenden Normen; die Verhältniſſe des beim Eiſenbahnbetriebe verwendeten techniſchen Perſonals aber nach den entſprechenden Graden des allgemeinen Baudienſtes.

Ebenſo ſind vorläufig und bis auf anderweite allerhöchſte Beſtimmung bezüglich des Eintritts in den Eiſenbahn-Verwaltungsdienſt die für den Poſtdienſt — bezüglich des Eintritts in den bautechniſchen Eiſenbahndienſt aber die für den Staatsbaudienſt überhaupt gegebenen Vorſchriften als maßgebend zu betrachten.

Eiſenblech.

Das gewalzte Eiſenblech von den königl. Eiſenhüttenwerken ſoll bei Staats-, Stiftungs- und Gemeindebauten zu allen jenen Theilen der Dächer, wofür man bisher ausländiſches Eiſenblech bezogen hat, angewendet werden. 17. Jan. 1829. (Oberdonau-Kr.-Int.-Bl. S. 69)

Elementarereigniſſe.

Die königl. Ingenieure, welche entfernt vom Sitze der Regierung wohnen, und in einer direkten öftern Poſtverbindung mit München ſtehen, haben ihre Berichte über Elementarereigniſſe unmittelbar an das Miniſterium des Innern, Sektion des Bauweſens, zu erſtatten, und ihrer Regierung Abſchriften davon mitzutheilen. 30. Jan. 1829.

Die Bauinſpektionen haben in ihren Berichten über Elementarereigniſſe alle Benennungen ſorgfältig zu vermeiden, welche nach dem beſtehenden Finanzgeſetz es ungewiß machen können, ob der Baugegenſtand dem Staatsfonde oder dem Kreisfonde zur Laſt fällt. 7. März 1834. (Kreis-Int.-Bl.)

F.

Fallthore

3. Okt. 1803. (R.-B. S. 807) dürfen auf den Chauſſeen nicht mehr beſtehen.

Feierlichkeiten bei öffentlichen Bauten.

29. Dez. 1827. Wenn die mit der Grundſteinlegung und mit der Eröffnung oder erſten Benützung eines neuen öffentlichen Baues zu verbindende Feierlichkeit die Gränzen des Schicklichen nicht überſchreitet, keinen unverhältnißmäßigen Aufwand verurſachet, und der feierliche mit einer religiöſen Ceremonie zu verbindende Akt nicht in Mißverhältniſſe zur Wichtigkeit des Baues tritt, iſt dieſem Begebniſſe kein Hinderniß entgegen zu ſetzen. Das Programm zu einer ſolchen Feierlichkeit iſt rechtzeitig vorzulegen.

Feldkapellen.

13. April 1840. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 478) Bei zu errichtenden Feldkapellen iſt jedesmal die höhere Genehmigung zu erholen, und vor ihrer Eintreffung das Beginnen des Baues nicht zu geſtatten.

17. April 1802. (R.-B. S. 302) 12. Mai 1804. (R.-B. S. 233) 29. Juni 1812. (R.-B. S. 257) Feldkapellen, die nicht ordentlich konſekrirt ſind, ſollen unter Beobachtung der Beſtimmungen der Generalverordnung vom 20. Januar 1812, die entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen betreffend, abgebrochen, und das Material nach den höchſten Verordnungen vorzüglich zur Reparation oder Erbauung von Schulhäuſern verwendet werden.

Fenſter

19. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 219) ſoll kein Hausvater mit Stroh oder Feuer fangenden Materialien vermachen.

Feuerasſekuranz.

M. ſ. unter Brandverſicherung.

Feuermantel.

Jedes Haus ſoll nach Thunlichkeit mit einem Feuermantel verſehen, und durch dieſe Feuermauer von dem nächſt anſtoßenden Gebäude abgeſchnitten ſeyn. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 211)

Feuerordnung.

Gegenwärtige allgemeine Feuerordnung ſoll in Städten und Märkten jährlich wenigſtens einmal der Bürgerſchaft verkündiget, auf dem Lande aber bei Gemeindeverſammlungen von Wort zu Wort vorgeleſen werden. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 235)

Ueber die geſchehene Bekanntmachung iſt ein Protokoll abzufaſſen, das bei Städten und Märkten von den Gemeindsvertretern, auf dem Lande aber von den Dorfsführern und Obleuten unterſchrieben ſeyn muß, welches am Ende jeden Jahres zur Brandaſſekuranz-Kommiſſion einzuſenden iſt. 9. Mai 1803. (R.-B. S. 329)

Ein jeder vermögliche Hauswirth ſoll ſich eine gedruckte Feuerordnung anſchaffen, dieſelbe im Jahre öfters ſeinen verſammelten Hausgenoſſen und Ehehalten in den einſchlägigen Stellen vorleſen, ſich ſelbſt damit bekannt machen, und dieſelbe bei dem ordinären Feuerbeſchauen den Kommiſſarien auf Verlangen jedesmal vorzeigen. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 236)

Die Handwerkszünfte ſollen ſich ebenfalls einen Abdruck der Feuerordnung beiſchaffen, in ihrer Lade verwahren, und alle Jahre einmal am Jahrtage diejenigen Artikel, die beſonders ihre Handwerkszunft betreffen, den Meiſtern, Geſellen und Lehrjungen vorleſen laſſen; wie auch, wenn ein fremder Geſell einſteht, ſelbem ſogleich diejenige Verrichtung, die ihm bei entſtehendem Feuer zu beſorgen obliegt, vorzuleſen iſt.

Auch auf dem Lande haben ſich die größern Dorfsgemeinden einen Abdruck dieſer Feuerordnung beizuſchaffen, und die einſchlägigen Stellen öfters deutlich vorleſen zu laſſen.

Die Ortspfarrer haben auf dieſe Feuerordnung genau zu halten, und wenigſtens einmal im Jahre von der Kanzel dieſelbe in einem kurzen Auszuge zu verleſen und zu erklären. 4. Juli 1807. (R.-B. S. 1115)

Niemand ſoll von der Feuerordnung und den ihm hierin, nach jeden Orts beſonderer Eintheilung, übertragenen Geſchäften frei gemacht werden. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 236)

Wer dieſer Feuerordnung die ſchuldige Folge nicht leiſtet, der ſoll von der Orts-Polizeiobrigkeit ohne mindeſte Rückſicht und ohne Erwartung eines beſondern Klägers ex officio ſogleich zur

8

Beſtrafung gezogen; beſonders aber ſollen die Ehehalten, welche das verwahrloſen, am Leibe gebüßt werden.

Von dieſer Polizeiſtrafe iſt ebenſo, wie von Beobachtung der übrigen Polizeigeſetze, gar Niemand ausgenommen.

Verhütung der Feuersgefahr.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 213—220) Gebäude ohne Unterſchied ſollen in Städten und Märkten feuerſicher angelegt und aufgeführt werden.

M. ſ. unter Bauweſen, Häuſer von Holz, Maurer, Zimmerleute u. unter Feuermantel.

Nebengebäude, worin man feuerfangende Sachen gewöhnlich aufbewahrt, ſollen, wo möglich, nach und nach aus den Städten und Märkten, und auf abgeſonderte Plätze geſetzt werden.

M. ſ. auch Scheuern, Schupfen, Städel u. ſ. w.

Dächer bei Haupt- und Nebengebäuden dürfen nur mit Ziegelplatten gedeckt werden. — M. ſ. unter Dächer.

Kamine ſollen beſonders behutſam angelegt und zu gehörigen Zeiten geſäubert werden. — M. ſ. u. Kamine u. Kaminkehrer.

Gleiche Behutſamkeit iſt auch bei Anlegung von Feuerſtätten überhaupt anzuwenden. — M. ſ. u. Feuerſtätten, Oefen und Malzdörren, Waſchkeſſel.

Flachs- und Hanfdörren, ſowie das Brechen und Bläuen im Hauſe iſt verboten, und es ſollen derlei Geſchäfte in gemauerten abgeſonderten Flachsdörren und Brechſtuben verrichtet werden.

M. ſ. unter Flachs- und Hanfdörren.

Eben ſo iſt weder das Verbrennen der Flachsbollen bei heftigem Winde auf dem Lande, noch das Flachshecheln zur Nachtzeit bei nicht wohl verwahrtem Lichte zu geſtatten.

M. ſ. unter Flachsbollen und unter Flachshecheln.

Alle brennbaren Materialien und Sachen ſollen nur zu ebener Erde in wohlverwahrten Gewölben, oder gar in Kellern ſorgfältig verwahrt, und niemals in großer Quantität in Häuſern der Städte und Märkte, ſondern ſo viel als möglich außerhalb derſelben in beſondern Gebäuden untergebracht werden.

Die auf die Gaſſen oder inwendige Höfe hinausgehenden Thüren und Fenſter, oder derlei Oeffnungen, dürfen nie mit Stroh- oder Heubüſcheln verſchoppt werden.

In hölzernen Gebäuden, oder ſonſt an Orten, wo feuerfangende Sachen im Hauſe liegen, ja nicht einmal auf die Holzplätze der Zimmerleute, oder zwiſchen die Holzſtöße, beſonders auf die Käſten

unterm Dache zum Stroh- und Heuboden, ſoll ſich Niemand unterſtehen, mit Feuerbränden von Kienſpänen, Strohwiſchen oder brennenden Tabackspfeifen zu gehen, oder ſich daſelbſt aufzuhalten; während großem Sturmwind ſoll Niemand auf den Gaſſen mit Span- oder andern Fackeln ſich blicken laſſen, und wer immer damit angetroffen würde, der ſoll von Polizei- oder Gerichtsdienern, und in den Städten vom Militair ſogleich in Arreſt gebracht und von der ordentlichen Obrigkeit zur empfindlichen Strafe angehalten werden.

Dienſtboten und alle jene, welche zur Nachtzeit an benannten Orten Verrichtungen haben, ſollen ſich dabei nie mit offenem, unverwahrtem Lichte betreten laſſen, noch weniger, und zwar bei empfindlicher Strafe, brennende Kerzen oder Oellampen auf Bettläden, Viehſtände, oder anderes Holz hinſetzen oder einſtecken. Vor den Scheuern und Stallungen ſind Warnungstafeln aufzuhängen. — M. ſ. unter Laternen und Flambeau, und unter Tabackrauchen ꝛc.

Glutkohlen in Häfen ſind ſorgfältig zu bewahren, daß kein Schaden entſtehe. — M. ſ. unter Gluthäfen.

Eben ſo ſoll die Aſche, beſonders glühende, wohl verwahrt werden. — M. ſ. unter Aſche.

Zur Nachtzeit ſollen keine brennbaren Sachen nahe an die Oefen oder Kamine gehangen oder gelegt werden.

Jeder Hausvater hat Sorge zu tragen, auch ſeinen Miethleuten und Dienſtboten, beſonders zur Winterszeit oder bei ſtürmiſchem Wetter, öfters nachdrücklich einzubinden, mit Licht und Feuer behutſam umzugehen.

Die Wirthe ſollen bei Beherbergung fremder, verdächtiger Leute, beſonders des dienſtloſen, liederlichen Geſindels, perſönlich öfters wegen Licht- und Feuernachläſſigkeit nachſehen: außerdem ſie der Nachbarſchaft um allen Schaden haften.

Wenn bei Kranken Nachts Feuer gebrannt werden muß, ſo ſind die Wärter zu warnen, daß ſie auf das Feuer gute Aufſicht haben, und beim Kerzenlicht nicht einſchlafen, und ſelbes jederzeit in Gefäßen, wodurch kein Schaden veranlaßt werden kann, aufbewahren.

Kindern, blödſinnigen und unverſtändigen Leuten ſoll nie Feuer und Licht anvertraut werden.

Diejenigen, welche bei ſpäter Nacht zu arbeiten bemüſſiget ſind, ſollen nie das Licht an feuerfangende Sachen ſtellen.

Wird naſſes Getraide, Stroh, Heu und Grummet eingebracht, ſo muß öfters nachgeſehen werden, daß ſich ſelbes nicht ſelbſt entzünde.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 221) Vorzügliche Behutſamkeit liegt allen jenen Handwerkern ob, welche ſich mit Gegenſtänden befaſſen, die leicht feuergefährlich werden können. — M. ſ. u. **Handwerker**, **Bräuer**, **Müller**, auch unter **Fäſſer**.

Das **Schmalzauslaſſen** und **Pechſieden** ſoll mit großer Vorſicht geſchehen.

Feuerwerke abbrennen, ſowie das Schießen iſt in und zwiſchen den Häuſern verboten. — M. ſ. u. **Luſt- u. Springfeuer**.

Jedermann iſt ſchuldig, eine Feuervernachläſſigung bei der Obrigkeit anzuzeigen, ſein Name ſoll verſchwiegen bleiben, auch bei Gefahr von Wichtigkeit ſoll derſelbe mit einer Erkenntlichkeit belohnt werden.

Vermögliche Leute ſind nach Verhältniß der Nachläſſigkeit mit Arreſt oder einer Geldſtrafe von höchſtens 10 fl., Unvermögende mit ſonſt angemeſſener Strafe zu belegen.

Bei Entſtehung eines ſtarken Donnerwetters ſollen ſowohl zur Tags- als Nachtzeit die vorhandenen Maurer-, Zimmermeiſter, dann Kaminfeger ſich mit Hacken und Pickeln in die Amtsgebäude begeben, und zur Vorbeugung aller Gefahr in Bereitſchaft bleiben.

M. ſ. unter **Blitzableiter**.

Ueberhaupt iſt alle mögliche Sorge zu tragen, daß allen Feuergefährlichkeiten vorgebeugt werde.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 220) In Kriegszeiten haben die Ortsobrigkeiten, beſonders in Städten und Märkten, mit aller Genauigkeit darauf zu ſehen, und beſondere Wächter zu beſtellen, damit durch verdächtige Leute kein Feuer gelegt werde.

Wer Einen anzeigt, der Feuer gelegt, wird belohnt. — M. ſ. auch unter **Nachtwächter**.

21. Sept. 1808. (R.-B. S. 2523) Mit Hilfe der Baukommiſſion ſoll die Polizeidirektion Sorge tragen, daß die Feuergefährlichkeiten abgeſtellt werden.

Feuerbeſchau.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 216, § 21) Die Feuerbeſichtigung ſoll von der Polizeiobrigkeit, wo nicht alle Quartalszeit, doch wenigſtens jährlich zweimal in jedem Hauſe ohne Ausnahme, und zwar zu unbeſtimmten Zeiten, mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden; bei dieſer Feuerbeſchau-Kommiſſion ſollen neben den obrigkeitlich Abgeordneten,

beſonders in Städten und Märkten, allzeit der verpflichtete Maurer- und Zimmermeiſter, dann der Kaminfeger, wenn einer in der Nähe zu haben iſt, auf dem Lande aber die Dorfsführer und Obmänner beigezogen werden, welche alle Mängel und Nachläſſigkeiten anzumerken und in das Strafprotokoll einzutragen haben.

Die obrigkeitlichen Feuerbeſchauer ſollen alle Winkel des Hauſes, beſonders die Kamine, Oefen, Küchen und Einſchüren, von innen und außen, durchſuchen, auch unter dem Hausdache pflichtmäßig alles Verdächtige beſichtigen.

Im Falle nun die zur Feuerbeſchau abgeordneten Kommiſſarien Gebrechen und Mängel finden, ſo ſollen ſie ſelbe ſogleich aufſchreiben und der Polizeiobrigkeit anzeigen, welche ſodann dieſen ſtraffälligen Hauseigenthümern nebſt ernſtlichem Verweiſe die erforderlichen Strafen aufzulegen und einen kurzen Termin zur Verbeſſerung und Abſtellung der erfundenen Gebrechen vorzuſetzen hat.

Die Feuerbeſchau muß als ein Gegenſtand der Ortspolizei auch unter Beiziehung polizeilicher Individuen von Seite der Land-Bauinſpektion in den Aerarialgebäuden ſtatt finden; dieſe Feuerbeſchau iſt in loco ohne Aufrechnung von Koſten vorzunehmen.

M. ſ. unter Nagelſchmiede.

Die Feuerbeſchau in den übrigen bürgerlichen und Privatgebäuden gehört zum Reſſort des für das Stiftungs- und Kommunalbauweſen bei dem Magiſtrate beſtehenden eigenen Bauperſonals, und kommt daher mit der königlichen Land-Bauinſpektion in keine Berührung. 16. Sept. 1823. (Ger. Sammlg. Bd. 13, S. 1444)

Vierzehn Tage nach der vorgenommenen Feuerbeſchau ſoll eine Nachbeſchau geſchehen. Wird die befundene Feuergefährlichkeit noch unabgeändert gefunden: ſo iſt das erſtemal der Hauseigenthümer mit 1 fl. 30 kr. zu beſtrafen, und die Feuergefährlichkeit ohne weiters auf Koſten des Fehligen von Amtswegen verbeſſern zu laſſen. 9. Mai 1803. (R.-B. S. 330)

Wird bei einer fernern Feuerbeſchau dieſelbe Feuergefährlichkeit, die der Hauseigenthümer ſchon einmal hat abändern müſſen, wieder entdeckt, ſo hat die vorbemerkte Strafe, und zwar für jede einzelne Gefährlichkeit, einzutreten; und wenn ſie bei der Nachbeſchau nicht abgeändert befunden wird, ſo ſoll die Verbeſſerung auf Koſten des Säumigen von Amtswegen geſchehen, die Strafe verdoppelt und auf der Stelle eingebracht werden.

30. März 1791. (G.-S. v. 1797, S. 216) Wenn Jemand Armuthshalber die Feuergefährlichkeit nicht beſſern laſſen kann, ſo hat dieſes mittels eines Gemeindebeitrags zu geſchehen.

Von dieſer obrigkeitlichen Feuerbeſchau iſt gar Niemand ausgenommen.

Anm. ad Cod. Max. P. 2, C. 8, § 21, lit. m. Die Feuerbeſchau ſoll bei Backöfen wie bei andern Feuerſtätten vorgenommen werden.

13. Febr. 1807. (R.-B. S. 351) Die zur Feuerbeſchau Verordneten haben ſich von jedem im Laufe des Jahres aufgeführten neuen Baue den ratifizirten Bauplan vorlegen zu laſſen, und den Abgang desſelben der Behörde zur Beſtrafung der Fehligen anzuzeigen.

24. Sept. 1808. (R.-B. v. 1808, S. 2456, § 97) Die Gemeindevorſteher ſollen mit Beiziehung der Sachverſtändigen die Feuergefährlichkeiten alle Vierteljahre beſichtigen, die Beſichtigung in das vorgeſchriebene Strafbuch eintragen, und von den beigezogenen Sachverſtändigen unterſchreiben laſſen.

7. Mai 1803. (R.-B. v. 1803, S. 330, § 5) Sollte ein Feuer auskommen, das durch eine Feuersgefährlichkeit entſtanden iſt, die erwieſenermaßen zur Zeit der Feuerbeſchau ſchon vorhanden geweſen, und deren Abſtellung von den Beſchauern nicht iſt befohlen worden: ſo ſoll dieſe Nachläſſigkeit am Gelde oder am Leibe unnachſichtlich beſtraft werden, ohne daß jedoch dieſes die Straffälligkeit des Hauseigenthümers vermindert.

Die Kreisſtellen haben ſich über die Feuerbeſchau in jedem Landgerichte zu verläſſigen.

Entdeckung des Feuers.

30. März 1791. (G.-S. v. 1797, S. 221) Sobald zur Nachtzeit bei einem Gebäude ein ſonſt ungewöhnlicher Rauch geſehen wird, ſo haben die Nachtwächter ſogleich die Hausleute zu wecken, der Gefahr nachzuſehen, und wenn denſelben nicht aufgemacht werden wollte, der Obrigkeit und Feuerkommiſſion, in Hauptſtädten aber auch der Hauptwache hievon Anzeige zu machen, oder, wenn wirklich gar große Gefahr vorhanden wäre, Feuer zu ſchreien und dem Thurmwächter durch Anläuten an der Thurmglocke ſeiner Schuldigkeit zu erinnern.

Dieſes nämliche haben auch andere Leute zu thun, wenn ſie ungewöhnlichen Rauch oder gar Feuer zu Tag- und Nachtszeiten ſehen; und es ſoll denjenigen, die das Feuer am erſten entdecken und anzeigen werden, wäre es auch wirklich eine Perſon aus dem Hauſe, wo es brennt, aus der Stadt- oder Markt-Kammerkaſſe eine angemeſſene Belohnung künftig gereicht werden; an einem Orte, wo Militär in Beſatzung liegt, haben

alle Schildwachen und Patrouillen bei verſpürenden Feuersbrünſten mit einem Flintenſchuſſe das Zeichen zu geben und die Tambours mittels der Trommel Allarm zu ſchlagen.

Im Falle der Thurmwächter dergleichen ſtarken ungewöhnlichen Rauch oder gar Feuer von oben herab entdeckt, ſo ſoll er ſolches durch das Feuerhornblaſen anzeigen, und den Ort oder die Gegend, wo das Feuer entſtanden iſt, mit der ausgeſteckten rothen Feuerfahne, bei der Nacht aber mit ausgehangenem Laternenlicht bezeichnen, zugleich dem unten umgehenden und die Uhr ausſchreienden Nachtwächter Anzeige hievon thun, welcher ungeſäumt in das Haus zu der Feuersbrunſt gehen, die Leute aufwecken, nachſehen, und Lärm machen, auch es der Feuerkommiſſion und Ortsobrigkeit melden ſolle.

Bei noch größerer Gefahr aber, und wenn ſich nicht nur Rauch und Funken, ſondern vielleicht ſchon ſtärkeres Feuer in vollen Flammen zeigt, ſoll der Thürmer oder Thurmwächter ſowohl bei Tags- als Nachtzeit mit der großen Thurm- oder Feuerglocke anſchlagen; und, wo es gewöhnlich iſt, mit dem Feuerhorn blaſen, und nach Geſtalt des zunehmenden größern Feuers öfters und ſtärker ſolchen Feuerlärm wiederholen, auch hiemit ſo lange fortfahren, bis die Brunſt vollſtändig gedämpft iſt und man kein Feuer mehr ſieht.

An Orten, wo keine beſondere Thurmwächter aufgeſtellt ſind, beſonders auf dem Lande in Dörfern, hat man bei ausbrechenden Feuersbrünſten ſogleich Feuer zu ſchreien und mit der großen Glocke Sturm zu läuten, oder mit öftern Pöllerſchüſſen, auch mit reitenden Boten der Nachbarſchaft und dem Gerichtsbeamten davon Nachricht zu geben, zu dem Ende hat jede Ortsobrigkeit das Volk jährlich bei zu haltenden Gemeinds-Verſammlungen dahin nachdrücklich anzuweiſen, daß es bei Vernehmung dergleichen Sturmläutens oder der Feuerzeichen ſogleich ſeinem Nachbarn zur Hilfe beiſpringen, und ſich deßfalls einigen Saumſal nicht zu Schulden kommen laſſen ſollen.

In einer jeden Dorfsgemeinde iſt eine Uebereinkunft zu treffen, wie ſich die Gemeindeglieder bei entſtehendem Brande in die Rettungsmittel, der Feuerlöſchordnung gemäß, zu vertheilen haben. 24. Sept. 1808. (R.-B. S. 2447)

Wenn während der erſten Feuersbrunſt auf einem andern Orte eine zweite entſtände, iſt ſelbe mittels Aushängung der Feuerfahne oder der Laterne vom Thurm und anderswo gleichfalls bekannt zu machen, damit man die Rettungsmittel abtheilen könne. 30. März 1791. (G.-S. v. 1797, S. 222)

Kein Hauseigenthümer oder Einwohner ſoll ſich unterſtehen, das entſtandene Feuer zu vertuſchen, oder eine längere Zeit zu verſuchen, ob er es nicht ſelbſt allein, oder mittels ſeines Hausgeſindes löſchen könne; er ſoll vielmehr ſelbſt bei verſpürter Gefahr ohne Zeitverluſt öffentlichen Lärm machen, Feuer ſchreien, die Nachbarn zu Hilfe rufen, der Feuerkommiſſion die Anzeige machen oder machen laſſen: widrigen Falls derjenige, der mit Wiſſen und gefliſſentlich das in ſeinem Hauſe entſtandene Feuer heimlich und ſtill hält, ohne Rückſicht der Perſon und ohne Nachſicht, auch in dem Falle, wenn er das Feuer wirklich löſchte, empfindlich an Geld oder am Leibe beſtraft werden ſoll. Das nämliche verſteht ſich von den erwachſenen Kindern, Ehehalten und dem Hausgeſinde.

Die erſte Anzeige über ausgebrochene Feuersbrunſt iſt ſogleich bei der Obrigkeit und Polizei, oder Feuerkommiſſion, und beſonders in dem Hauſe oder Gebäude, wo die Feuerlöſchgeräthe verwahrt ſind, zu machen; ſodann ſchleunigſt der Kaminfeger, endlich auch die Maurer- und Zimmermeiſter unverzüglichſt beizurufen, auf Dörfern aber dem Pfarrer, Schulmeiſter und Meßner ſchleunige Nachricht zu geben. — M. ſ. auch unter Feuerwächter.

Feuerlöſchgeräthſchaften und Ordnung.

17. April 1807. (R.-B. S. 714) 30. März 1791. (G.-S. v. 1797, S. 223) Die Städte der erſten Klaſſe müſſen 2 große und 4 kleine Waſſerſpritzen, die beſtändig mit 2 bis 3 Fackeln auf ihren Wagen oder Schleifen bereit ſtehen, beiſchaffen; ferner 20 lederne Feuereimer, 12 Feuerhaken, 6 große mit Stützen zum Aufheben verſehene Feuerleitern, alle ſchon auf Wagen zur Abfahrt bereit, nebſt den nöthigen Pickeln und Schaufeln.

Die zweite Klaſſe derſelben und die erſte Klaſſe der Märkte müſſen eine große, zwei kleine Löſchſpritzen und die Hälfte der vorbenannten Löſchrequiſiten haben.

Bei der zweiten Klaſſe der Märkte reicht hingegen die Hälfte der oben beſtimmten Anzahl von Feuerlöſch-Requiſiten hin.

17. April 1807. (R.-B. S. 714) In die Klaſſe der mittlern Städte gehören jene, welche dreihundert Häuſer und darüber enthalten.

In die Klaſſe der kleinern ſind jene zu ſetzen, welche nicht 300 Häuſer in ſich begreifen.

Die Klaſſe der mittlern Märkte ſollen jene ausmachen, welche 200 Häuſer und darüber haben.

In die Klaſſe der kleinern gehören jene, welche die Zahl von 200 Häuſern nicht erreichen.

Die größern Dörfer, welche wenigſtens aus 12 Haushaltungen beſtehen, haben ſich auf Gemeindekoſten mit einer oder mehr metallenen großen Handſpritzen zu verſehen, und die übrigen nothwendigen Löſchgeräthe an Waſſereimern, Feuerleitern, Feuerhaken und dergleichen an einem beſtimmten Orte zu unterhalten, und des Jahrs zweimal nachzuſehen. 30. März 1791. (G.-S. v. 1797, S. 223)

Jene Gemeinden, welche nicht 12 Haushaltungen enthalten, ſollen zu den ihnen zunächſt gelegenen größern Orten konkurriren, und wenigſtens eine Handſpritze und einige Eimer bei ſich aufbewahren. 13. Febr. 1807. (R.-B. S. 349)

Dieſe Beſtimmung iſt der Maßſtab, nach dem die Landgerichte die ihnen inkorporirten Städte und Märkte zur Beiſchaffung der Feuerlöſch-Requiſiten ſogleich anzuhalten, und bei zunehmendem Wohlſtande und Vergrößerung ſeiner Zeit anzuweiſen haben. 17. Febr. 1807. (R.-B. S. 714)

Die Koſten für ganz neue Anſchaffung von Löſchgeräthſchaften können dem Bauetat nicht zur Laſt fallen. Die Koſten für die erforderlichen Löſchgeräthſchaften müſſen zur Hälfte auf den Regieetat des Landgerichts, ſonach auf den Kreisfond angewieſen werden, wogegen die andere Hälfte nach bereits erfolgter Zuſtimmung des königl. Staatsminiſteriums der Finanzen auf den Verwaltungsetat des Rentamts zu übernehmen iſt. 6. April 1803. (Oberdonau-Kreis-Int.-Bl.)

Die Beiſchaffung der Feuerlöſch-Requiſiten für die Dorfgemeinden müſſen innerhalb vier Jahren vollendet ſeyn. In jedem Jahre ſoll jede Gemeinde den vierten Theil der vorgeſchriebenen Feuerlöſch-Requiſiten ſich beiſchaffen, und die Land- und Herrſchaftsgerichte in dem ganzen Umfange ihrer Bezirke die Gemeinden anweiſen, welche ſie in jedem Jahre beizuſchaffen haben. 13. Febr. 1807. (R.-B. S. 349)

Es ſoll während der beſtimmten vier Jahre am Ende eines jeden Jahres von den Land- und Herrſchaftsgerichten angezeigt werden, welche Feuerlöſch-Requiſiten jede Gemeinde beigeſchafft hat und welche für das darauf folgende Jahr beizuſchaffen ſind.

Sollte eine Stadt oder ein Markt bereits eine größere Anzahl von Feuerlöſch-Requiſiten haben, als dieſelbe nach dem Regulative trifft, ſo darf ſolche nicht vermindert, ſondern muß beibehalten werden. 17. Febr. 1807. (R.-B. S. 714)

Jede Waſſerſpritze muß ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie nicht nur leicht zu bearbeiten iſt, ſondern daß auch in ſelber zur Aufnehmung des Waſſers ein langer lederner Schlauch angebracht werden könne. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 223)

Die Löſchinſtrumente ſind in ein ordentliches Inventar zu bringen, und es iſt jährlich zweimal, im Monate März und September,

auch allenfalls, wenn es für nöthig erachtet wird, noch öſters im Beiſeyn der Feuerkommiſſarien mit Zuziehung der erforderlichen Handwerksmeiſter öffentlich eine ſorgfältige Nachſicht und Probe damit vorzunehmen.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 223) Die erfundenen Mängel müſſen auf Gemeindekammer-Unkoſten ſogleich wieder ausgebeſſert, beſonders die ledernen Schläuche und Waſſereimer jedesmal mit Schmeer hinreichend eingeſchmiert, und ſolchergeſtalt vor dem Zerſpringen geſichert werden.

Nach ausgebeſſerten Mängeln ſollen die Feuerlöſch-Inſtrumente nochmals öffentlich verſucht und zum Gebrauche probirt werden.

Bei jedem Brunnen ſoll in größern Städten und Märkten, wo nicht mehrere, doch wenigſtens zwei große bedeckte kupferne oder ſonſt dauerhafte und haltbare Waſſereimer (wenn ſie anders nicht ſchon in einem beſondern Stadthauſe immer bereit aufbehalten werden können) auf Schleifen von eichenem Holz zur Sommer- und Winterszeit mit Waſſer angefüllt ſtehen und öfters mit friſchem Waſſer neu angefüllt werden; damit aber das Waſſer im Winter nicht eingefrieren möge, ſo iſt im Herbſte ſo viel vom Alaun, als ſich von ſelbſt auflöſen will, allenfalls 4 Loth darein zu legen und aufzulöſen.

In Städten und Märkten werden auch vermöglichere Bürger ermahnt, für ſich ſelbſt gute, metallene Handſpritzen beizuſchaffen und für beſtändig in ihren Häuſern in Bereitſchaft zu halten, und damit man ſelbe in Ecken und Hauswinkeln anbringen könne, zur ſchnellen Nothdurft brauchbar zu verwahren; deßgleichen eine gute, gläſerne Laterne zum nächtlichen Bedürfniſſe immer in Bereitſchaft zu halten: welche Stücke bei jeder ordentlichen Feuerbeſchau vorzuweiſen ſind.

Sie haben ſelbe auch mit ihrem Namen oder andern Zeichen bemerken zu laſſen, und der Feuerkommiſſion im Orte hievon Anzeige zu machen, damit ihnen bei entſtehenden Feuersbrünſten (zu deren Hilfsleiſtung ſie ihre Handſpritzen herzuleihen verbunden ſind) der allenfalls hieran verurſachte Schaden auf Verlangen von der Gemeinde- und Kammerkaſſa wieder vergütet werden könne und ſolle.

Im Falle jedoch eine Beſchädigung aus Liederlichkeit oder Muthwillen daran geſchehen iſt, hat ſich der Eigenthümer an jenen zu halten, der den Schaden zugefügt hat, wobei aber die Obrigkeit keine weitläufigen Privatſtreite geſtatten, ſondern summarissime ſchleunigen Erſatz verſchaffen ſoll.

Auch bei jeder größern Kirche in Städten und Märkten ſind wenigſtens 10 lederne Feuereimer, 14 Feuerhaken, 2 gute Feuerleitern und nach ihrem Vermögensſtande 1 oder 2 metallene große Handſpritzen anzuſchaffen und an einem ſchicklich beſtimmten Orte für beſtändig in Bereitſchaft zu unterhalten, wozu auch die Klöſter, Spitäler und andere milde Stiftungen, beſonders die Ortspfarrer nach Größe ihres Vermögens angehalten werden ſollen.

Auch bei den herrſchaftlichen Schlöſſern und Beamten-Wohnungen, in welchen Getreider, Gelder, und beträchtliche Regiſtraturen aufbewahrt werden, ſind nach und nach die nöthigen Handſpritzen und Löſchgeräthe beizuſchaffen, und brauchbar zu unterhalten, und im Rechnungs-Inventar vorzumerken.

So oft ein neuer Bürger in Städten und Märkten aufgenommen wird, iſt derſelbe ſchuldig, im Bedürfnißfalle einen neuen ledernen Waſſer haltenden Feuereimer zur Stadt- oder Marktkammer beizuſchaffen, oder, wenn derlei ſchon an der beſtimmt vorhandenen Zahl nicht vonnöthen wären, wenigſtens einen ſeinem Vermögensſtande angemeſſenen Geldbeitrag zur Reparirung oder Ergänzung der übrigen erforderlichen Feuerlöſchungs-Requiſiten zu machen: welches Geld aber bei Vermeidung ſchwerſter Strafen und empfindlichſten Einſehens, beſonders an Orten, wo die gewöhnlichen Rüſtgelder bei Bürgeraufnahmen herkömmlich ſind, keineswegs zu andern Stadt- oder Markt-Kammerausgaben zu verwenden, ſondern getreulich in Einnahme zu verrechnen und nur auf die beigeſchafften Feuerrequiſiten wieder zu verausgaben iſt.

Alle Behörden ſind autoriſirt, die allgemein anerkannt nützlichen Feuereimer von geſtricktem Hanfe beizuſchaffen, und für Dörfer und ärmere Gemeinden auch hänfene Schläuche der Art wenigſtens zum erſten Bedarf zu kaufen, bis deren Umſtände es erlauben, die zwar theurern, aber auch dauerhaftern ledernen Schläuche zu haben. 6. Juli 1807. (R.-B. S. 1173)

Es iſt zu wünſchen, daß ſich Mehrere dieſem neuen und im Auslande ſchon mit dem beſten Erfolge im Großen betriebenen Erwerbungszweige nicht nur als Nebenarbeit, ſondern als Hauptbetrieb unterziehen möchten.

Auf dem Lande liegt die verordnungsmäßige Beiſchaffung der Löſchgeräthe, ihre gute Unterhaltung, ſowie die vierteljährliche Beſichtigung derſelben mit Zuziehung der Sachverſtändigen in dem Wirkungskreiſe der Gemeindevorſteher. 24. Sept. 1808. (R.-B. S. 2435, 2447, 2456)

Das Inventarium der Feuerlöſch-Geräthſchaften muß in das Gemeindebuch der Dorfgemeinde eingetragen werden.

24. Sept. 1808. (R.-B. v. 1808, S. 2521, § 62) In den Städten haben die Polizeibehörden dafür zu ſorgen, daß die nöthigen Löſchgeräthe beigeſchafft, öfters unterſucht, und im brauchbaren Stand erhalten werden.

17. Juli 1808. (R.-B. S. 1656) Für die Anſchaffung, Erhaltung und Aufbewahrung der Löſchgeräthſchaften, wie auch für die ſchnelle Dienſtleiſtung derſelben haben die General-Kreiskommiſſäre Sorge zu tragen, und in ihren Jahresberichten anzuzeigen, ob die Unter-Polizeibehörden die Inventarien der Feuerlöſch-Geräthſchaften gehörig eingeſendet haben, und was zur Vervollſtändigung derſelben geſchehen iſt.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 223) Jeder Hausinwohner hat ſowohl zur Sommers- als Winterszeit, beſonders in Städten und Märkten, beſtändig einen großen Zuber voll Waſſer im Hauſe oben unter dem Dache aufzubehalten; und wenn im Orte eine Feuersbrunſt wirklich ausbricht, ſogleich noch mehrere Zuber, Schäffel und kleine Geſchirre mit Waſſer anzufüllen, und vor ſeine Hausthüre zu ſetzen; bei der Nacht aber beſonders in der Gaſſe, wo das Feuer ausgebrochen iſt, auch eine Laterne mit brennendem Lichte bei ſeinem Hauſe vor das Fenſter herauszuhängen, und dieſes Licht, ſo lange die Brunſt dauert, zu unterhalten.

Jeder Bürger und Inwohner, der Pferde hält, iſt ſchuldig und verbunden, nach der von der Orts-Polizeiobrigkeit für jede Perſon und jeden Hauseigenthümer beſonders zu machenden ſchicklichen Eintheilung, die Löſchgeräthe, beſonders die Feuerſpritzen, Feuerleitern und Waſſereimer mit Waſſer an den Ort der Gefahr zu führen, und bis zur vollſtändig gedämpften Brunſt hiemit auszuhalten.

Wer Feuerlöſchgeräthe entwendet, kauft, verkauft, heimlich verwahrt oder entzieht, ſoll beſtraft werden. Wer ſich eigene Feuerlöſch-Geräthſchaften anſchafft, ſoll ſie bei der Feuerlöſch-Kommiſſion in das Protokoll eintragen und bezeichnen laſſen.

Sobald Feuerlärm entſteht, haben ſich vor allem nicht nur die Feuer-Kommiſſarien des Orts zur Beſtellung der nöthigen Anſtalten, ſondern auch die Zimmerleute, Maurer und Rauchfangkehrer mit ihren Geſellen und Werkzeug ſogleich zu dem Ort, wo Feuer entſtanden, zur Dämpfung desſelben zu verfügen.

Die nächſten Nachbarn der Feuersbrunſt ſowohl in derſelben, als in der nächſten Gaſſe von allen vier Seiten ſind ſchuldig, ſogleich mit den nöthigen Feuergeräthſchaften zu Hilfe zu kommen,

und ſo lange zum Löſchen möglichſte Hilfe anzuwenden, bis die beſonders abgeordnete größere Feuerlöſchungs-Hilfe ankommt, wonach ſie abgelöst werden müſſen.

Jeder Hauseigenthümer iſt verbunden, nach der an jedem Orte beſonders zu machenden Repartition eine zum Löſchen tüchtige Perſon aus einem Hauſe an den von der obrigkeitlichen Feuerkommiſſion zu beſtimmenden Ort abzuſchicken, wovon auch die Handwerksgeſellen und Jungen keineswegs ausgenommen ſind.

Es ſoll daher nicht Jedermann, ſondern nur die zum Löſchen beſtimmten Perſonen dem Feuer zulaufen.

Von jeder Ortsobrigkeit und Feuerpolizei-Kommiſſion müſſen nach einer beſonders zu verfaſſenden Lokalrepartition jedem Hauseigenthümer, der Pferde hat, ſchon vorhin diejenigen Feuerlöſchungs-Geräthe, ſo er jedesmal beizuführen ſchuldig iſt, angewieſen werden, und hat ſich bei entſtehender Gefahr Niemand des Einſpannens und Fahrens, ſo lange die Brunſt dauert, bei Strafe zu weigern, ja ſogar hat ein jeder Einwohner, der am erſten und nächſten bei der Brunſt iſt, im bedürfenden Falle ſeine Pferde zur Beiführung der Löſchungsrequiſiten, wenn ihn auch die Repartition hiezu nicht träfe, bei der größten Noth ohne Weigerung ſogleich herzugeben.

Jedes Dorf in einem Umkreiſe von zwei Stunden iſt, ſobald ſelbes Nachricht von der Feuersbrunſt erhält, verbunden, aus jedem Hauſe eine Perſon an den Ort der Brunſt zum Retten abzuordnen, auch dem verunglückten Dorfe die allenfalls vorhandenen Feuerlöſchungs-Geräthe mit Pferden ungeſäumt zuzuführen.

Derjenige, der an dem gefährlichſten Orte der Brunſt ſich zum erſten mit Waſſer und Löſchungsmitteln einfindet, hat aus der Stadt- oder Marktkammer, oder auf dem Lande aus der Gemeindekaſſe zur Aufmunterung anderer Perſonen eine verhältnißmäßige Belohnung zu empfangen; wer aber ohne beſondere wichtige Urſache in kleinern Ortſchaften gar ausbleibt, und ſich träg finden läßt, iſt von der Ortsobrigkeit unnachläſſig zu beſtrafen.

Aller Orten iſt vorläufig die beſondere Veranſtaltung zu treffen, daß die zum Löſchen beſtimmten Arbeiter bei der Brunſt in doppelter Anzahl wegen der Ablöſung gegenwärtig ſeyn mögen. Jedoch ſollen von jeder Ortsobrigkeit zu Dirigirung und Bearbeitung der großen Waſſerſpritzen beſonders verſtändige und geſchickte Leute auserſehen und vorläufig ſchon beſtellt werden.

Für die Ordnung im An- und Abfahren der mit Waſſer gefüllten großen Eimer, Tonnen und Fäſſer, ſowie für die ſchnelle Ausſchöpfung derſelben iſt Anſtalt zu treffen; wie denn auch dieſelben nicht gar zu nahe an das Feuer, ſondern in einer kleinen Entfernung hingeführt werden ſollen.

Bei Löſchung hat man nicht nur allein auf dasjenige Haus, welches brennt, ſondern auch auf die benachbarten Gebäude Obacht zu tragen.

In den von der Brunſt bedrohten Häuſern ſind beſondere Leute mit Handſpritzen auf die Dächer anzuſtellen, und beſonders unten im Hauſe beſtellte Leute haben den Obenbeſchäftigten ſogleich kund zu thun, wenn die mindeſte Gefahr für ſie vorhanden wäre.

Die Meßner und Kirchendiener haben ſich auf die Kirche zu verfügen, und die etwa dahin fallenden Funken ſogleich zu löſchen. Sollte aber gar keine Hoffnung zum Löſchen übrig ſeyn, oder die Feuergefahr, unerachtet der getroffenen Anſtalten, immer zunehmen, folglich auch der Nachbarſchaft unfehlbares Unglück drohen; ſo ſoll im äußerſten Nothfalle nicht nur allein das gänzlich in Brand ſtehende Haus, ſondern auch, wenn es unausweichlich, beſonders bei windigem und ſehr ſtürmiſchem Wetter, nothwendig wäre, die nebenanſtoßenden Häuſer und Gebäude niedergeriſſen, und die Mauern und der Schutt hinein, gegen das Feuer zu, geworfen werden, welches auch bei allenfalls nöthiger Eröffnung der Dächer mit den Ziegeln zu beobachten iſt.

Auf dem Lande haben die Beamten, in deren Amtsbezirke Feuer entſteht, ſobald ſie Nachricht davon erhalten, wenn die Brunſt nicht gar zu weit entfernt, folglich noch zu erreichen iſt, mit Anhandnehmung der nöthigen Requiſiten und Leute ſich ſogleich an den Ort der Brunſt hinzubegeben, die Leute zur Arbeit anzuordnen, damit nichts entwendet werden möge, Wachen auszuſtellen, und die unnützen, beſonders verdächtige Leute, ernſtlich wegzuſchaffen oder im Weigerungsfalle arretiren zu laſſen.

Die umliegenden, nächſt benachbarten Dorfſchafts-Unterthanen ſind bei Vermeidung ſchwerer Strafe ſchuldig, dem in der Nähe mit Feuer verunglückten Hauſe und Dorfe ſogleich beizuſpringen und alle mögliche Rettungsmittel beizuſchaffen.

Sollte in Städten, Märkten und Dörfern während der erſten Feuersbrunſt an einem andern Orte eine zweite entſtehen, ſo ſollen die im Hinterhalte und zum Aushelfen vorbehaltenen Leute und

Löſchgeräthſchaften von den Feuerkommiſſarien ſogleich dahingeſchafft und die Rettungsmittel ſchicklich abgetheilt werden.

Während dem Feuerlöſchen ſoll alles Schlagen, Injuriren, alle harte Gewalt und Mißhandlungen der Leute vermieden und den Rettenden mit guten Worten eifrig zugeſprochen werden: wer aber unnöthigen Zank dabei anfängt oder verurſacht, der iſt ſogleich unnachläſſig in obrigkeitlichen Arreſt zu ſchaffen, ſohin empfindlich zu beſtrafen.

Da ſich während dem Feuerlöſchen verſchiedene Umſtände zeigen können, woraus abzunehmen iſt, wie jedes Orts die vorhandene Feuerordnung in einem oder dem andern Artikel noch mehr verbeſſert werden möchte; ſo iſt Jedermann erlaubt, nach geendigter Brunſt dieſe geſammelten Beobachtungen über ganz beſondere Gebrechen der Feuerordnung der Polizeiobrigkeit und Feuerkommiſſion freimüthig mündlich oder ſchriftlich zum allgemeinen Nutzen des Orts zu entdecken, welche ſodann dieſe Verbeſſerungsvorſchläge in reife Ueberlegung zu ziehen, und im Falle ſie als anwendbar erkannt würden, mit Bericht zu der vorgeſetzten Regierung und oberſten Polizeiſtelle zur Genehmigung einzuſenden ſchuldig iſt.

Rettung der Perſonen und Mobilien.

An Orten, wo kein Militär in Garniſon liegt, ſoll eine beſtellte Bürgerwacht von vertrauten, rechtſchaffenen und bewährten Bürgern die ausgetragenen Mobilien an einem ſichern Ort, nach Weiſung der Polizei und Feuerkommiſſion, zum Bewachen übernehmen.

Es ſollen auch einige von dem Feuer weit entlegene, gefahrfreie Plätze und Häuſer beſtimmt werden, wo man Kranke, preßhafte alte Leute, Kindbetterinnen, oder Kinder während dem Feuer ſchnell unterbringen, auch wo man das Vieh einſtweilen hinſtellen, und die geretteten Mobilien und Geräthſchaften in Sicherheit verwahren kann. Zu dem Ende ſind letztere Plätze ſogleich von der vorläufig ſchon beſtimmten Bürgerwache, oder allenfalls auch von dem im Orte befindlichen Militär ungeſäumt zu beſetzen und bis zur Ankunft der Eigenthümer genau bewachen: und ſoll ſich bei unnachläſſiger Strafe Niemand weigern, derlei verunglückte Leute in größter Noth in ſeine Wohnung einzunehmen, wogegen ihm der billig erfundene Erſatz im Forderungsfalle zu machen iſt.

Auf dem Lande iſt vorzüglich die ſchleunigſte Veranſtaltung zu treffen, daß alles Vieh und die beſten Hausgeräthſchaften an

einen entfernten ſicheren Ort, allenfalls auf eine Wieſe außerhalb des Dorfes, zuſammengebracht, und durch vertraute Leute alldort beſtmöglichſt bewacht werden mögen; zu welchen Anſtalten die Unterthanen ſchon vorher anzuweiſen ſind.

Bei näher anrückender Feuergefahr müſſen die Kirchenſchätze und Ornate ſammt Zugehör beſtmöglichſt und wohl zeitlich gerettet werden.

In den Hauptſtädten haben die Kanzlei-Offizianten, beſonders die Archivare, Regiſtratoren, Rechnungs-Juſtifikanten und Kanzliſten nebſt den Rathsdienern und Boten die pflichtmäßige Schuldigkeit, bei allen in der Nähe ausbrechenden Feuergefahren ſich ſowohl zu Tags- als Nachtzeit ſogleich in die Kanzlei und Regiſtratur zu begeben, alldort einſtweilen die wichtigſten Akten und Schriften zum Ausräumen und ſchleunigen Hinwegtragen in Bereitſchaft zu halten. So lange das Feuer in der Nähe dauert, dürfen ſie ſich aus ihrem Standorte bei Vermeidung der Dienſtesentſetzung nicht entfernen.

Auch bei jedem andern Amte haben die Beamten, Schreiber und Boten nebſt den Gerichtsdienern, wenn die Feuergefahr ſich der Amtswohnung und Regiſtratur nähert, mit Rückſicht der Amtskaſſen, Akten, Urkunden und Rechnungen das nämliche zu beobachten.

Wer aus den verunglückten Häuſern an ausgebrachten Mobilien und Sachen etwas zu ſich nimmt, und längſtens in 24 Stunden dem Eigenthümer nicht wieder zurückſtellt, oder der Feuerkommiſſion und Ortsobrigkeit anzeiget und einliefert, ſoll nach den Landesgeſetzen unnachläſſig exemplariſch beſtraft, derjenige aber, der ein ſolches bei der Feuerkommiſſion oder Obrigkeit probhaltig angibt, mit Verſchweigung ſeines Namens beſonders belohnt werden.

Die Wundärzte, Bader und Barbirer haben ſich ebenfalls während großer Feuersbrünſte an einem ihnen obrigkeitlich zu beſtimmenden Platze zu verſammeln, und bis zum vollſtändig gedämpften Feuer von ſelbem nicht zu entfernen, um bei allenfalls vorfallendem Unglücke im Nothfalle ſogleich bei der Stelle zu ſeyn. Einer von den Badern des Orts aber ſoll jedesmal, mit dem Verbindezeug verſehen, nahe an den Ort der Feuersbrunſt zur ſchnellen Aushilfe beordert werden.

17. Juli 1808. (R.-B. S. 1657) Die General-Kreiskommiſſäre haben für die Rettungs-Anſtalten der Menſchen und für die Sicherung der geretteten Mobilien zu ſorgen.

Anſtalten nach dem Brande.

Wenn das Feuer wirklich gedämpft iſt, ſoll man die Brandſtätte noch zwei Tage und Nächte, nach Erforderniß noch länger, mit vertrauten Leuten bewachen laſſen, bis alle Gluth, Kohlen und Aſche vollſtändig ausgelöſcht ſind. Vorzüglich aber ſind Maurer und Zimmerleute anzuweiſen, ſich ſo lange beſtändig in Bereitſchaft zu halten. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 224)

Der mit Gluth vermiſchte Schutt iſt auseinander zu breiten, und, wo es möglich, mit naſſem Flußſand etliche Zoll hoch zu überdecken, auch beſonders an jenen Orten, wo verbranntes Getraide, Stroh oder Heu unter dem Schutte liegt, öfters mit Waſſer zu überſchütten.

Dieſer Schutt iſt auch eher nicht, als bis gar keine Gefahr mehr zu beſorgen iſt, und nach vorher erhaltener Bewilligung der Polizeiobrigkeit und Einſtimmung des Abbrändlers von dem Feuerplatz hinwegzuräumen, und außerhalb des Orts auf das Feld an abgelegene Orte hinauszuführen: wobei auch aufs ſtrengſte zu verordnen iſt, daß die Feuerbrände und alles Holzwerk in ſichere von bewohnten Gegenden entfernte Orte gebracht, keineswegs aber, unter was immer für einem Vorwande, in die Häuſer hineingetragen werden mögen.

Die Gaſſen ſind baldmöglichſt zu räumen; die Feuerkommiſſion des Orts ſelbſt hat die Reinigung zu veranſtalten, und die nöthigen Unkoſten in Ermangelung anderer Mittel unter der Ortsgemeinde zu repartiren. Wobei den Arbeitsleuten, die zur Hinwegräumung des Schutts beſtellt ſind, mit allem Ernſte aufzutragen iſt, die gefundenen Sachen dem Eigenthümer, oder in deſſen Ungewißheit der Ortsobrigkeit ſogleich und um ſo gewiſſer zurückzuſtellen, als man ſelbe außerdeſſen als wirkliche Diebe anſehen, und malefiziſch beſtrafen laſſen würde.

Auch die Feuerſpritzen und andere Löſchgeräthe müſſen nach dem gedämpften Feuer ſammt den hiezu beſtimmten Leuten ſo lange in der Nähe und Bereitſchaft bleiben, bis alle mögliche Gefahr vorbei iſt; hernach ſollen die Feuerkommiſſarien eines jeden Orts alle Löſchgeräthe ſorgfältig in ihrer Gegenwart von den einſchlägigen Handwerksleuten unterſuchen laſſen.

Auf eben die Art haben die Zimmer- und Brunnenmeiſter, welche die öffentlichen Brunnen-Waſſerleitungen zu verſehen haben, ſelbe ſogleich nach der Brunſt zu beſichtigen, und, wenn daran

etwas verdorben worden wäre, ſolches ungeſäumt der Feuerkommiſſion, und dieſe der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Nach gedämpftem Feuer hat auch der beſtellte Kommiſſär bei kleinen Ortſchaften die vorhin ſchon repartirten Arbeiter zu verleſen, und ſoll bei Strafe ſich Keiner unterſtehen, von dem Feuerplatze hinwegzugehen, bis er hiezu von dem Feuerkommiſſär wird Erlaubniß erhalten haben.

Niemand, der ſich zum Löſchen gebrauchen laſſen, oder Hilfe geleiſtet hat, iſt befugt, von abgebrannten, ohnehin verunglückten Privatperſonen eine Belohnung zu begehren.

Hingegen ſoll auf Koſten der Stadt- oder Marktkammer, oder Dorfgemeinde denjenigen Arbeitern, wer ſie immer ſind, die ſich mit ihrer eigenen Leibes- und Lebensgefahr im Löſchen beſonders ausgezeichnet haben, eben ſo, wie denjenigen, die zum erſten das Waſſer zum Löſchen brachten, eine ihrem Fleiße angemeſſene Erkenntlichkeit öffentlich vor der verſammelten Ortsgemeinde gereicht werden. Der allenfalls erlittene ſelbſtige Schaden aber ſoll vergütet, und endlich die ohne ſein Verſchulden während dem Löſchen auf ſeinen eigenen Leib gefallene Beſchädigung im Gelde, Bezahlung der Bader- und Kurkoſten erſetzt werden. Falls aber Jemand gar um das Leben kommen würde, ſo ſoll auch für ſein allenfalls gänzlich unvermögliches Weib und Kinder nach Geſtalt der Umſtände geſorgt werden.

Wer ſich ohne Urſache ſaumſelig hat betreten laſſen, oder gar nicht erſchienen iſt, ſoll empfindlich beſtraft werden.

Den durch Feuer verunglückten Perſonen hat die Obrigkeit des Orts ſogleich, beſonders in Winterszeiten, ein anſtändiges, und zwar den armen Leuten auf etliche Wochen ein unentgeldliches Quartier, desgleichen zu Unterbringung der geretteten Mobilien einen ſichern Ort, beſonders aber im Orte ſelbſt oder in der Nachbarſchaft, Stallung und bedeckte, wohl verwahrte Städel zu verſchaffen.

23. Jan. 1811. (R.-B. S. 157) Sobald die Feuersbrunſt gänzlich vorüber iſt, muß in den Städten von den Polizeidirektionen und Kommiſſariaten gemeinſchaftlich mit einem Abgeordneten des Stadt- oder Landgerichts, auf dem platten Lande hingegen von den Landgerichten an Ort und Stelle genau unterſucht werden, wie der Brand entſtanden iſt; und wo ein gegründeter Verdacht eines begangenen Verbrechens ſich ergibt, ſind die gehörigen Einleitungen auf der Stelle zu treffen.

Der durch den Brand entſtandene Schaden muß nach Vorſchrift der Brandverſicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 (Reg.-Bl. 1811, S. 157) abgeſchätzt werden.

M. ſ. auch unter Collecten, und u. Brandaſſekuranz.

Die Reſultate der Unterſuchung ſind längſtens in acht Tagen nach geſtilltem Brande, oder bei größern Feuersbrünſten längſtens in 4 Wochen an das vorgeſetzte General-Kreiskommiſſariat mittels Berichts vorzulegen.

Finden ſich Indizien einer verbrecheriſchen Brandſtiftung vor, so werden die Akten von den General-Kreiskommiſſariaten ſogleich an die geeigneten Appellationsgerichte hinübergeſchloſſen. 23. Jan. 1811. (R.-B. S. 178)

Dem hierüber ebenfalls an das Miniſterium des Innern zu erſtattenden Berichte iſt dann eine kurze Species facti zur Notiz beizulegen.

Für die Unterſuchung der Veranlaſſung, die Unterbringung und Unterſtützung der Verunglückten, dann die Einleitungen der Belohnungen für diejenigen, ſo ſich vorzüglich ausgezeichnet haben, ſollen die General-Kreiskommiſſäre Sorge tragen. 17. Juli 1808. (R.-B. S. 1657)

Endlich hat jede Ortsobrigkeit mit allem ſchuldigen Amtseifer den Bedacht zu nehmen, den verunglückten Abbrändlern alle mögliche Mittel an die Hand zu geben, damit die Aufbauung der Brandſtätten, ſobald immer möglich, hergeſtellt werden möge.

Feuerſtätten

dürfen nur an feuerfeſten Steinmauern geduldet werden. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 215)

Feuerwächter.

Die Thurm-, Feuer- und Nachtwächter, welche vorzüglich auf das Feuer acht geben, ſind aus Leuten zu wählen, auf welche ſich die ganze Ortsgemeinde verlaſſen kann; ſie ſollen eine ſchriftliche Inſtruktion erhalten. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 221)

Alle Viertelſtunde müſſen ſie, beſonders in Städten und Märkten, mit dem gewöhnlichen Wachthorn, an Orten, wo es herkömmlich iſt, blaſen, und, damit man bei der Nacht verſichert iſt, daß die Wächter auf dem Stadtpfarrthurme immer wach ſind, ſo ſollen diejenigen, die auf den Gaſſen die nächtlichen Stunden ausſchreien, ſtündlich den Thurmwächtern, wenn ſie ſich durch das

gewöhnliche Hornzeichen oder Stundennachſchlagen für dieſe Stunde noch nicht gemeldet haben, durch eine Glocke, welche bei jedem Wachtthurm, wo es möglich, an einem ſchicklichen Orte von außenher angebracht und immer unterhalten werden muß, auf der Stelle ein Zeichen geben, und ſelbe ihrer Schuldigkeit erinnern.

Im Falle aber der Thurmwächter ſich öfters dießfalls fehlig ſollte finden laſſen, oder auch nach gegebenen Glockenzeichen dem untern Nachtwächter auf der Gaſſe nicht antworten würde, alsdann hat letzterer der Obrigkeit ungeſäumt Anzeige davon zu machen.

17. Juli 1808. (R.-B. S. 1657) Für die Veranſtaltung der Thurm- und Feuerwachen haben die General-Kreiskommiſſariate zu ſorgen.

Feuerwerke.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 214) Deren Abbrennung darf nur auf freien von allen Gebäuden weit entfernten Plätzen bewilliget werden.

Flachs- und Hanfdörren.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 215) Brechen und Blauen in ſeinem eigenen Hauſe in den Oefen und Stuben, beſonders auf den Dörfern, iſt verboten.

Wer ſich dabei eines Spans oder Kienlichtes bedient, wird empfindlich beſtraft.

Bei jeder Dorfſchaft iſt auf Koſten der ganzen Gemeinde eine allgemeine, durchaus gemauerte Flachsdörre und Brechſtube auf einem Gemeindegrunde außerhalb des Dorfs, wenigſtens hundert Schritte weit von den Häuſern entfernt, zu erbauen, und jedem Mitgemeinder iſt ein Schlüſſel zu ertheilen.

Darin ſollen abwechslungsweiſe jedesmal zwei bis drei Mitgemeinder ihren Flachs miteinander verſperren, dörren und brechen.

24. Sept. 1808. (R.-B. S. 2447) Die Gemeindevorſteher haben inſonderheit darauf zu ſehen, daß die Flachsdörren außer den Dörfern angelegt werden.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 215) Die Unterthanen ſollen ſich überhaupt daran gewöhnen, daß ſie ihren Flachs und Hanf nur bei der Sonnenhitze, in der Luft dörren, und anſtatt dem Brechen auch in der Sonne dreſchen.

Außerdeſſen ſoll jede Obrigkeit auf die bäldeſte Errichtung ſolcher Gemeinde-Dörrhäuſer und Abſtellung der einzelnen Hausdörren ſtrenge halten.

Flachshecheln

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 216) beim Lichte, zur Nachtzeit, wird gar nicht, oder doch nicht mehr anders, als bei einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe geſtattet.

Flambeau.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 216)

Mit Flambeau's iſt beſonders bei Sturm oder anhaltendem Winde alle mögliche Vorſicht zu gebrauchen. Wenn dadurch ein Schaden entſtehen würde, ſind nicht die Bedienten, ſondern die Herrſchaft ſelbſt zur Verantwortung und empfindlichen Beſtrafung zu ziehen; bei anhaltendem ſtarken Sturmwinde iſt gar kein Flambeau zu geſtatten.

Flüſſe.

29. Nov. 1764. (G. S. v. 1788, S. 390)

Die Räumung der floß- und ſchiffbaren Flüſſe und der dazu gehörigen Schiffwege zu beſorgen, liegt den Mauthämtern, ſo weit eines jeden Diſtrikt reicht, allein ob.

26. Nov. 1806. (R.-B. v. 1807, S. 235)

Die Rinnſäle der kleinen Flüſſe und Bäche, durch deren zahlloſe Krümmungen vieles Erdreich verſchwendet, Ueberſchwemmungen und Möſer veranlaßt werden, ſollen eine gerade Leitung erhalten; die Fiſchereien, welche in ſolchen Fällen Nachtheil leiden, müſſen dem höhern Staatszwecke weichen, wie die Weiden bei der Kultur der Gründe. — M. ſ. auch unter Mühlbäche.

Flußbauten.

16. März 1820.

Bei jedem Bau an öffentlichen Flüſſen, der ohne polizeiliche Genehmigung geführt, oder von der Polizeibehörde ohne Vernehmung der Betheiligten und der betreffenden Waſſerbauinſpektion geſtattet wird, ſoll gegen die ordnungswidrig handelnden Privaten und Behörden mit einer der Größe der Schädlichkeit des Unternehmens angemeſſenen Einſchreitung verfahren werden, vorbehaltlich des Erſatzes des verurſachten Schadens.

24. März 1820.

Die Bauinſpektionen haben allen Parteien, welche ſolche Bauten zu führen geſonnen ſind, unentgeldlich Aufſchlüſſe und Anleitungen zu geben.

27. April 1820.

Dem unentgeldlichem Rathgeben iſt aber keineswegs die ausgedehnte Deutung zu geben, als wenn auch die nöthigen Meſſungen, Nivellements, Plane u. dgl., welche ein Privatunternehmen vorausſetzt, auf königl. Koſten herzuſtellen wären. Eben ſo wenig kann den Bauinſpektionen zugemuthet oder ohne höhere Bewilligung geſtattet werden, eine ſpezielle Aufſicht und Leitung von Privatbauten unentgeldlich zu beſorgen, wenn ſie dadurch von ihren Berufsgeſchäften nicht abgehalten werden.

Wo ein Bauinſpektor mit Bewilligung der Regierung die ſpezielle Aufſicht auf einen Privatbau führen ſoll, ſind die Parteien zum Erſatze der erlaufenen Koſten verbunden, wovon die Berechnung jedesmal der Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen iſt.

Cod. Max. bav. Th. II. Cap. I., und Th. IV. Cap. XVI. § 11. Unter offenen Flüſſen ſind alle diejenigen Flüſſe zu verſtehen, welche nicht in Sondereigenthum und in der daraus fließenden ausſchließlichen Benutzung Einzelner ſich befinden, und zu einem geſchloſſenen Privateigenthums-Complex gehören, ſondern, nach Maßgabe der waſſerpolizeilichen Ordnung, zu Jedermanns Gebrauche offen und frei ſtehen, gleichwie die offenen freien Landesſtraßen.

Flußbeetſtrecken verlaſſene.

18. April 1837. Wenn ſolche zum Vortheile des Baufonds dem Verkaufe ausgeſetzt werden, ſo iſt, falls ſie Staatswaldungen durchſchneiden oder an dieſe angränzen, vor dem Verkauf die Regierungs-Finanzkammer in Kenntniß zu ſetzen.

Flußkorrektion.

15. Aug. 1822. (Oberdonau-Kr.-Int.-Bl.) Der Bitte um Ausführung eines Konkurrenzbaues zur Flußkorrektion iſt nicht eher zu willfahren, als bis die Gattung, Größe und Zeit der Konkurrenz nach den geſetzlichen Beſtimmungen von der Regierung, Kammer des Innern, regulirt und feſtgeſetzt iſt, ſo, daß ſie nöthigen Falls exekutiv geltend gemacht werden kann.

Flußländen.

3. März 1837. (Kreis-Int.-Bl.) Die Herſtellung der Haftſtöcke an den Flußländen ſind immer aus den Zollkaſſen beſtritten und aus dem betreffenden Hauptzollamte zur ausgeblichen Verrechnung eingewieſen worden.

Forſthäuſer.

12. April 1837. (Kr.-Int.-Bl.)

1) Das Programm zu neuen, dem Reſſort der Finanz-Verwaltung angehörigen Gebäuden iſt benehmlich mit der Regierungs-Finanzkammer feſtzuſtellen.
2) Die nach übereingekommenem Programm verfaßten Plane und Koſtenvoranſchläge ſind der benannten Regierungskammer zur Aeußerung mitzutheilen, und

3) bei Vorlage derſelben zur Genehmigung jederzeit der das Einverſtändniß der Regierungs-Finanzkammer, oder die Anſichtsverſchiedenheit und die Nichtvereinigung bewahrende Protokolls-Extrakt dieſer Kammer beizufügen.

Die Koſten der Herſtellung und Erbauung von Forſthäuſern ſollen auf den Etat der Landbauten übernommen werden. An den Façaden zu allen neu zu erbauenden Forſthäuſern ſoll ein Hirſchgeweih angebracht werden. 2. Juni 1828. (Kr.-Int.-Bl.) 10. Febr. 1833. (Kr.-Int.-Bl.)

Frohnfeſte.

M. ſ. unter Gefängnißbauten.

G.

Gebäude, Abbruch derſelben.

Gebäude, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen werden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt ſind, und wieder erbaut werden müſſen, werden, wenn ſie ſchon in der Brandverſicherungs-Anſtalt verſichert ſind, fortwährend als in der Anſtalt begriffen angeſehen und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung beſtandenen Verhältniſſen bis zur Vollendung des Baues behandelt; ausgenommen der Eigenthümer würde eine, wenn ſonſt nur zuläſſige, abändernde Erklärung von ſich geben. Abgebrochene, aber noch nicht verſicherte Gebäude können verſichert werden, jedoch, bis der Bau vollendet ſeyn wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach deſſen Verfluß die Verſicherung erneuert, oder außerdem für erloſchen angeſehen werden ſoll. (Brandverſicherungs-Ordnung vom 23. Jan. 1811 (R.-B. 1811, St. IX., S. 129, Art. 10). 23. Jan. 1811. (R.-B. v. 1811, S. 129. Art. 10)

Abbruch der Gebäude zur Hemmung der Verbreitung des Feuers.

Die Verſicherung der Gebäude gilt blos gegen Beſchädigungen, welche aus Feuersbrünſten entſtehen. Sie kommt auch denjenigen Gebäuden zu ſtatten, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beſchädiget, eod. Art. 17.

oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theil niedergeriſſen werden. (Brandverſicherungs-Ordnung vom 23. Jan. 1811).

Gebäude-Aufführung von Steinen.

M. ſ. unter Bauordnung in beſonderer Beziehung für das ehemalige Großherzogthum Würzburg.

Gebäude-Aufführung im Winter.

23. Mai 1830. (Kr.-Int.-Bl.) Der Aufführung gemauerter Gebäude während der kalten Jahreszeit ſoll in Rückſicht auf die durch die traurigſten Erfahrungen beſtätigte Gehaltloſigkeit des Gemäuers nicht ſtatt gegeben werden.

M. ſ. auch unter Bauzeit.

Gebäude, neu entſtehende.

M. ſ. unter Dächer und unter Häuſer, neu erbaute.

Gebäude von Privatperſonen.

5. Auguſt 1817. Jedes Individuum, welches eine bedeutende, die Struktur, beſonders der Feuerſtätten eines Gebäudes, abändernde Reparatur vornehmen, oder einen neuen Bau aufführen will, muß dieſes Vorhaben, wie bisher, bei der betreffenden königlichen Polizeibehörde, unter Vorlegung der Riſſe, und, nach Lage der Umſtände, Situationsplane, welche beide von den Maurer- und Zimmermeiſtern, die ſie angefertigt haben und ausführen ſollen, und von den angränzenden Nachbarn unterſchrieben ſeyn müſſen, melden, welche dann mit Zuziehung des Ortsvorſtandes das Geſuch mit Rückſicht der hierüber gegebenen Vorſchriften prüft.

Daß zur Anlegung von Mühlen und Brauereien ꝛc. vorerſt der Punkt der Conceſſionsverleihung feſtgeſtellt ſeyn muß, ehe von der Herſtellung der dazu nöthigen Gebäude die Sprache ſeyn kann, verſteht ſich von ſelbſt.

Gemeinde- und Stiftungsbauten.

4. Dez. 1837. Bei Anträgen auf Schulhaus- und andere Bauten, deren Koſten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu beſtreiten haben, muß nachgewieſen werden, daß und wie weit dieſes ohne neue

Gemeindeſchulden und ohne Bedürfniß des Lokal-Malzaufſchlages zu deren Tilgung geſchehen könne, oder daß eine Schuld und in welchem Betrage nöthig, und welche Deckungsmittel dazu vorhanden ſeyen.

Die neuen Plane hiezu und Anträge der Unterbehörden ſind ſpäteſtens im Monat Januar vorzulegen. Die Gemeindebeſchlüſſe hinſichtlich der Baukoſten müſſen nach den §§ 82 und 104 des revidirten Gemeindeedikts gefaßt ſeyn. Wenn nämlich mittels Gemeindeumlagen hiezu herein zu zahlendes Kapital aufgenommen werden ſoll, iſt der vorgeſchriebene Tilgungsplan nach Vorſchrift anzufertigen und beizulegen. Die Polizeibehörden haben darüber ihre kuratoriſche Würdigung mit erforderlicher Motivirung abzugeben. 5. Mai 1840. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 62)

Wenn von Gemeinden oder Stiftungen neue Gebäude aufzuführen ſind, ſo ſollen zwar die Koſten, wie ſeither, nach den beſtehenden Geſetzen jederzeit von den zuſtändigen Kuratelbehörden nach dem Bedürfniſſe und nach den Kräften der Gemeinden und Stiftungen feſtgeſetzt werden. 6. Auguſt 1829.

Es ſind jedoch, wenn die Koſten in den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten 1000 fl., und bei kleineren Städten, Märkten und Ruralgemeinden 500 fl. betragen, die Bauplane gleichfalls an das Miniſterium des Innern einzuſenden, damit die Prüfung ihres artiſtiſchen Werthes durch den oben erwähnten Ausſchuß von Kunſtverſtändigen die Genehmigung erhole.

Durch die Bemerkungen des angeordneten Ausſchuſſes ſoll niemals eine Vermehrung der Baukoſten für die Gemeinden und Stiftungen herbeigeführt werden.

Zu den Gebäuden, deren Plane nach oben angegebenen Vorſchriften vorzulegen ſind, gehören insbeſondere Kirchen und Kapellen, Pfarr- und Schulhäuſer, Rath- und Gemeindehäuſer, Gebäude für Sicherheits-, Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanſtalten, Stadtthore, größere Brunnen und öffentliche Denkmale.

Wenn Bauten einer Gemeinde durch den Lokal-Malzaufſchlag gedeckt werden ſollen, iſt deßfalls zuvor die allergnädigſte Bewilligung unter genauer Darlegung des Bedürfniſſes und des Gemeinde-Vermögenszuſtandes zu erholen. 24. Dez. 1837. (Oberbayr. Int.-Bl. v. 1838, S. 9)

Die bei Gemeindegebäuden erforderlichen Reparaturen dürfen niemals verſäumt oder verſchoben werden. Wo ſich ſolche Baufälle ergeben, ſollen ſie ſogleich ausgebeſſert werden. 10. Juli 1840. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 869)

Gefährtegelder.

27. Nov. 1810. (Ger. Ver.-Slg. Bd. 1. S. 205) 1) Die Oberbaubeamten und der Waſſerbauinſpektor zu München verrechnen die Reiſegefährtegelder nach der Poſttaxe.

2) Bei allen andern Bauinſpektoren fallen die Berechnungen der Reiſeauslagen für Gefährtegelder weg, und jeder Waſſer- und Straßenbauinſpektor der erſten Klaſſe hat jährlich 400, jeder Bauinſpektor der zweiten aber jährlich 350 fl. zur Beſtreitung der Gefährtekoſten zu beziehen.

Gefängnißbauten.

16. März 1824. Bei künftigen Gefängnißbauten und ihren Einrichtungen hat ſich die Regierungskammer der Finanzen jederzeit mit dem treffenden Appellationsgerichte zu benehmen, und ſolchem auch die Plane zur Einſicht und Aeußerung mitzutheilen.

21. Mai 1834. (Kreis-Int.-Bl.) Eine Landgerichts-Kuſtodie ſoll enthalten

a) zwei Vagantenzimmer, eines für die männlichen und eines für die weiblichen,

b) zwei Polizei- und Civilarreſte,

c) ein oder zwei feſte Arreſte für zeitlich detinirte Kriminalarreſtanten, welchen Räumen

d) noch eine Kammer für einen Landgerichtsdieners-Gehilfen da beizugeben iſt, wo nicht ohnehin der Gerichtsdiener eine Wohnung vom Staate genießt, welche bei der Kuſtodie angebracht iſt.

e) Die eigentlichen Kriminalgefängniſſe erhalten, außer den ad a aufgezählten Lokalitäten der Kuſtodien, eine nach der Bevölkerung des Bezirkes und nach der beiläufigen Frequenz der Kriminalarreſtanten zu bemeſſende Anzahl von feſten, zweckmäßig anzubringenden Kriminalarreſten, dann die Wohnung des Eiſenmeiſters, aus 4 Zimmern, incl. der Kammer, Küche, Keller und Speicher beſtehend. Da, wo die Verhöre in den Frohnveſten gehalten werden müſſen, iſt für ein Verhör- und anſtoßendes Recognoscirungszimmer zu ſorgen.

Gemälde in Kirchen.

17. Dez. 1828. Diejenigen Gemälde, welche einigen Werth als Kunſtgegenſtand oder als Alterthum haben, und ſich in Kirchen, Kapellen oder andern Gebäuden, die zum öffentlichen Gebrauch beſtimmt ſind,

befinden, ſollen nicht aus Unerfahrenheit oder böſer Abſicht bei der Ausbeſſerung oder Auffriſchung beſchädigt und verdorben werden, ſondern die Vornahme ſolcher Reparaturen nur dann geſtattet werden, wenn der dazu verwendete Künſtler von der königl. Regierung eine allgemeine, oder für den vorliegenden Fall speziell erholte Erlaubniß vorzeigen wird.

Gemälde-Reſtauration.

Die Reinigung und Reſtauration der Gemälde iſt ein freies Gewerbe und bedarf keiner beſondern Conceſſion; ein ausſchließendes Privilegium hierauf wird nicht ertheilt. 8. Sept. 1832. (Kreis-Int.-Bl.)

Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen haben bei keinem in ihrem Beſitze befindlichen Gemälde eine Reſtauration vornehmen zu laſſen, ohne dießfalls der königl. Regierung unter Namhaftmachung des Reſtauranten Anzeige erſtattet und Entſchließung abgewartet zu haben. Waltet auf die Befähigung des benannten Individuums zu fraglicher Aufgabe ein Zweifel ob, ſo hat er vor der Zulaſſung der ihm zugedachten Reſtauration ein von dem bei der königl. Akademie der Künſte konſtituirten Kunſt-Comité ausgeſtelltes Zeugniß über erſtandene Prüfung und vollkommene Befähigung beizubringen. 8. Dez. 1837.

Gemälde und Skulpturen.

Da die königl. Akademie der bildenden Künſte nunmehr auf den Punkt gelangt iſt, eine Zahl befähigter und tüchtiger Schüler zu beſitzen, welche die Anfertigung von Gemälden und Skulpturen um Preiſe übernehmen kann, welche bei gleich guter Beſchaffenheit der Kunſterzeugniſſe kaum wo zu erlangen ſeyn dürften, ſind demnach Bürgſchaften höherer Art auch für die geringfügigſten Arbeiten gegeben, und die Gemeinden oder Stiftungen ſollen daher nicht etwa aus Rückſichten der Sparſamkeit neue Altarblätter und ähnliche Gegenſtände an Pfuſcher oder Halbgebildete übergeben, ſondern, wenn ſich für ſelbe kein tüchtiger und bewährter Künſtler in der Nähe vorfindet, mit Bezeichnung des Gegenſtandes, der Größe, des beiläufigen Koſtenaufwandes und Zeit, in welcher die Ablieferung nöthig erſcheint, der Direktion der kgl. Akademie der bildenden Künſte angezeigt werden, welche mit Vergnügen das Weitere einleiten wird. 20. Juni 1833.

Gemeindebrücken und Stege.

11. Nov. 1803. (R.-B. S. 958) Alle Gemeinden, die Brücken und Stege zu unterhalten haben, ſind mit allem Ernſte anzuhalten, daß die Gemeindebrücken und Stege gut hergeſtellt und unterhalten, beſonders die Stege mit guten Strähhölzern belegt und mit Geländern verſehen werden.

Gemeinde-Vorſteher.

1. Juli 1834. Er hat die Feuerbeſchau, nämlich die Beſichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häuſern und ſonſtigen Gebäuden, mit Zuziehung ſachverſtändiger Handwerksleute jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herſtellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löſchgeräthſchaften zu ſorgen, ſowie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

Es gehört ferner zu ſeinen Pflichten

a) die Aufſicht auf öffentliche Wege, Stege, Brücken und Waſſerleitungen;

b) die Aufmerkſamkeit auf die Mühlen, und die ſchleunige Anzeige an die vorgeſetzte Polizeibehörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen.

Gemeindewege.

25. Juni 1802. Gleich wie jeder Eigenthümer das Recht hat, ſeine in Kultur geſetzten Gründe vor Verwüſtungen zu ſchützen, und diejenigen, die irgendwo hinzugehen oder zufahren haben, auf die geeigneten Kommunikationswege hinzuweiſen, eben ſo iſt es Pflicht der Gemeinden, die ordinären Fahrwege immer in gutem Stand zu erhalten, damit Niemand nöthig hat, bebaute Gründe zu verwüſten. Die Polizeibehörden haben daher ſtets dafür zu ſorgen, falls ein ſolcher Weg in ſchlechtem Zuſtande iſt, daß derſelbe innerhalb 14 Tagen von den Intereſſenten ohne weiters hergeſtellt werde.

Gemeinfahrwege.

10. April 1804. (R.-B. St. 16) Sämmtliche Polizeibehörden haben für die Reparation der gemeinen Fahrwege thätigſt zu ſorgen, und gegen den Saumſal nöthigenfalls (jedoch, ſo viel die ſtändiſchen Gerichte betrifft, mit Vorwiſſen der Landgerichte) ſelbſt mit Einlegung militäriſcher Exekution zu verfahren.

Gendarmerie-Wohnungen.

Die Koſten für das Ausweißen der Militärwohnungen der Gendarmen, ſowie überhaupt für jede Baureparaturen derſelben, welche nach der jeden Orts beſtehenden Obſervanz der Miether vorzunehmen hat (inſofern im Miethkontrakte hierüber keine anderweitige Beſtimmung getroffen iſt), und erweislich nicht durch die Schuld der Gendarmerie veranlaßt wurden, ſollen auf den Etat der Gendarmerie, bei Aerarialgebäuden aber auf den Landbauetat übernommen werden, jedoch unter der Bedingung, daß in Fällen ſowohl der einen als der andern Art: 2. Juli 1815.

1) vor allem die Zeugniſſe der einſchlägigen Polizeibehörden, reſp. der Landbauinſpektion, über die Nothwendigkeit der Vornahme des Ausweißens oder irgend einer andern Reparatur, ſowie über die Veranlaſſung hiezu,
2) die von der Landbauinſpektion revidirten Ueberſchläge, und
3) nach erfolgter Genehmigung zur Vornahme die gleichfalls revidirten Conti zur Zahlungsanweiſung der allerhöchſten Stelle vorgelegt werden.

General-Lottoadminiſtration.

Die obere Leitung des Bauweſens der General-Lottoadminiſtration haben die königl. Regierungen, Kammern des Innern, zu beſorgen. 15. Sept. 1829.

Im Allgemeinen dürfen nur ſolche Bauetats zur Genehmigung vorgelegt werden, welche von königl. Baubeamten verfaßt und aufgeſtellt, von der betreffenden Lotto-Geſchäftsſtelle mit unterzeichnet, und von dem Baubureau der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, techniſch geprüft ſind.

Von den ſo verfaßten Bauetats, in welchen die betreffenden Lottobeamten ihre allenfallſigen Bemerkungen beifügen dürfen, haben die einſchlägigen Lotto-Geſchäftsſtellen eine Abſchrift zu nehmen, um darin die erfolgte Genehmigung vormerken und die den Bewohnern bleibende Controle bei Ausführung der genehmigten Bauten bethätigen zu können.

Die von dem Miniſterium des Innern genehmigten Bauetats ſind, nachdem von der königl. Lottoadminiſtration die bewilligten Koſtenvoranſchläge bei den Lottokaſſen angewieſen ſeyn werden, der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, mit dem

Anſinnen zu communiciren, dieſelbe an die betreffenden Ingenieure auszuſchreiben.

Alle Baunebenrechnungen ſind von der betreffenden Lotto-Geſchäftsſtelle der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur techniſchen Reviſion vorzulegen. Jede Rechnung einer Lotto-Geſchäftsſtelle, in welcher Bauausgaben vorkommen, muß demnach mit einem Protokolle über die ſtattgefundene techniſche Reviſion der Bau-Nebenrechnung von Seite des Baubureaus der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, belegt ſeyn.

Geſchäftsreiſen.

30. Sept. 1824. 1) Das Landbau-Inſpektionsperſonal hat künftig auf ſeinen Geſchäftsreiſen genaue Tagbücher anzufertigen.

2) An den Orten der Beſchäftigung mit den betreffenden Bewohnern ärarialiſcher Gebäude, oder mit den Aufſehern fortlaufende kurze Protokolle über das Reſultat der Viſitationen abzuhalten, und dieſe, von ſolchen unterzeichnet, ſammt dem Tagbuche der Regierung vorzulegen.

3) Die Regierung hat dieſe zu prüfen, und die Inſpektionsreiſen nach dem wirklichen Bedürfniß zu leiten. Die mehrmalige Nachſicht bei wichtigen Bauten darf nicht beſchränkt werden.

M. ſ. auch unter Gefährtegelder.

Getraidebezüge der Baubeamten.

28. Juli 1831. Die zur Ergänzung der Beſoldung und Funktionsbezüge zugewieſenen Getraidedeputaten ſollen für die Folge nicht mehr nach den Budgetpreiſen, ſondern nach den jedesmaligen Normalpreiſen reluirt werden. Von dieſer Abänderung ſoll nicht mehr abgewichen werden, auch wenn der zweite Preis unter den erſten herabſinke.

M. ſ. auch unter Haber.

Gewerbe übelriechende.

13. Nov. 1812. (R.-B. S. 1979) Die Werkſtätten für ſolche dürfen in der Vorderſeite der Häuſer gegen die Straße hin nicht angelegt, auch ſolche Gewerbsprodukte nicht öffentlich ausgehängt oder geſtellt werden.

Glyptothek.

29. März 1830. (Iſar-Kr.-Int.-Blatt) Durch die Lokal-Baukommiſſion iſt darauf zu halten, daß in dem an die Glyptothek anſtoßenden halben Bauquadrate alle Häu-

ſer nach der im Plane bezeichneten Linie aneinander ſtoßend, und daher die Rückſeiten gewiſſermaßen zu Hauptſeiten werden, mit regelmäßigen und anſtändigen in einer Linie fortlaufenden Façaden hergeſtellt, zugleich die Hintergebäude nach Plan und Form nicht zu hoch, damit man darüber wegſehen kann, angebracht werden.

Gratifikationsgeſuche

ſind auf kurzem Wege zum Einlaufsprotokoll der kompetenten Behörden zu verweiſen. 8. Dez. 1817.

Grundeigenthumsabtretung.

M. ſ. unter Eigenthumsabtretung.

Grundentſchädigung.

Bei Aufſtellung der jährlichen Bau-Unterhaltungsetats iſt eine angemeſſene Summe zu Grundentſchädigungen jedesmal zu reſerviren; der Ablöſungsmaßſtab, welcher in Ermangelung deßfallſiger geſetzlicher Beſtimmung der freien Uebereinkunft überlaſſen bleibt, iſt in der Regel nach dem zwanzigfachen Betrage des jährlichen Zinsreichniſſes zu nehmen. 8. Juli 1837. (Kreis-Int.-Bl.)

Die Bauinſpektionen ſind zur Vertretung des öffentlichen Intereſſes wegen Grundabtretung zum Straßenbau, und nicht der Kreisfiskal kompetent. 28. Okt. 1837.

H.

Haberbezug der Baubeamten.

Der Dienſthaber der Baubeamten iſt da, wo es wegen ſtattgehabter Eindienung möglich iſt, gleich dem Dienſthaber der königl. Landrichter in natura abzugeben. 29. Jan. 1829. (Kreis-Int.-Bl.)

Haus und Hintergebäude.

In der Regel ſollen die Wohngebäude an die öffentlichen Straßen geſtellt, und neue Werkſtätten, Stallungen, Remiſen u. dgl. 11. Okt. 1827. (Iſarkreis-Int.-Blatt.)

in die Hintergebäude verlegt werden; als Ausnahme von dieſer Regel wird geſtattet, daß in den Hintergebäuden auch Wohnungen für ganze Haushaltungen errichtet werden unter den Bedingungen

1) daß ein ſolches Gebäude nicht der Luft und Sonne entzogen, ſondern gehörig frei geſtellt werde;
2) daß nicht blos ein Gang, ſondern eine bequeme, hinreichend breite, bedeckte oder offene Fahrt dazu führe, was beſonders die Feuerſicherheit fordert, und
3) daß ſolche Hintergebäude die für Wohngebäude vorgeſchriebene Mauerſtärke erhalten.

Häuſerbauten, Riſſe und Anſchläge.

18. Mai 1804. Kein Haus oder ſonſtiges Gebäude darf ohne vorher genehmigten Riß und Anſchlag aufgeführt werden.

Häuſer der Coloniſten.

M. ſ. u. Coloniſten.

Häuſer, Gefahr drohende.

3. April 1830. Jene Häuſer, welche der öffentlichen Sicherheit, und zunächſt dem Leben der darin arbeitenden Leute gefährlich ſcheinen, ſollen unverzüglich unterſucht, in denſelben, wenn es für nöthig befunden wird, auf der Stelle alle Arbeiten eingeſtellt, und ſelbſt, wenn es die Baukommiſſion für nothwendig erachten ſollte, ſolche Häuſer unverzüglich niedergeriſſen werden.

Häuſer von Holz.

30. März 1791. (Feuerordnung.) Niemand ſoll ſich ferner unterſtehen, auf dem Lande, noch weit weniger in Städten und Märkten, durchaus von Holz aufzubauen; die Obrigkeiten haben hierüber keine Ausflüchte oder Vorwendung zu dulden, vielmehr die Uebertreter dieſer ſchon in vorigen Generalmandaten gegründeten Verordnung exemplariſch zu beſtrafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigſtens der untere Stock des Hauſes, oder ein Theil davon vom Grund heraus, ſo daß man eine ſtärkere Mauer höher darauf ſetzen kann, durchaus mit Steinen aufgeführt iſt, nach vorher fruchtlos geſchehenem Amtsverbote ſogleich wieder einreißen zu laſſen.

Häuſer, neuerbaute.

Jedes neuerbaute Haus ſoll nach deſſen Vollendung ſogleich von einer Deputation der Baukommiſſion mit Zuziehung eines Medizinalrathes unterſucht und dabei durch gemeinſchaftliche Berathung nach den vorhandenen Umſtänden die Zeit beſtimmt werden, in welcher dasſelbe ohne Nachtheil für die Geſundheit der Bewohner bezogen werden kann. 1. Juli 1807.

Die Baukommiſſion ſoll über die neuerbauten Häuſer ein eigenes Regiſter halten, in welchem nebſt dem übrigen Befunde bei der Unterſuchung auch die Zeitbeſtimmung eingetragen wird, in welcher das Haus bewohnbar erachtet wurde. Im Falle dieſe Beſtimmung im Voraus nicht ſo genau möglich ſeyn, oder der Eigenthümer glauben ſollte, auf Beziehung des Hauſes vor dem geſetzten Termine antragen zu dürfen, kann nach Umſtänden eine zweite Unterſuchung vorgenommen werden.

Der Baukommiſſion der Stadt München iſt deßhalb auch eine Abſchrift des Gutachtens der Medizinalſektion zuzuſtellen, und dieſelbe hat im Verein mit der Polizeidirektion über den genauen Vollzugdieſer Verordnung zu wachen.

Häuſer an Waldungen.

Bau-Konzeſſionsgeſuche in oder nahe an königl. Waldungen ſind nicht eher zu inſtruiren, noch Riſſe und Anſchläge einzureichen, als bis mit der betreffenden Forſtmeiſterei zuvor Rückſprache genommen, deren Anſicht in dem Bericht mit aufzunehmen iſt. 1. April 1805. (Bayreuth.)

Die Erbauung von Wohngebäuden in der Nähe von Waldungen hat die Polizei nicht zu begünſtigen, wo es ſich nicht um Arrondirung von Gütern, oder um Begründung Exiſtenz ſichernder Güter, ſondern um Erbauung von Leerhäuſern oder um Begründung von Anſiedlungen handelt, die in keinem Falle eine Familie zu nähren vermögen. 24. März 1832. (Regenkr.-Int.-Blatt.)

In allen jenen Fällen alſo, wo nicht wie bei einem Bau eines Anſäſſigen auf eigenthümlichem Grunde eine andere als die baupolizeiliche Intervention ausgeſchloſſen iſt, hat die kgl. Regierung bei einem in der Nähe von Waldungen beabſichtigten Neubau jene Rückſichten auf Sicherheit zu beachten und ſie nach Verſchiedenheit des Falles unter Abwägung der kollidirenden Intereſſen geltend zu machen.

Hauskapellen.

30. Jan. 1812. (R.-B. S. 250) Haus- und Schloßkapellen ſind von der wegen Abbrechung entbehrlicher Nebenkirchen beſtehenden Verordnung ausgenommen.

Hochwaſſer.

M. ſ. unter Beſchädigungen.

Hofbauweſen.

10. Febr. 1832. Die bauliche Aufſicht auf alle jene Hofgebäude in den Kreiſen, welche nicht zu einem Staatszwecke vorübergehend überlaſſen werden, ſoll auch fernerhin von demjenigen Bauperſonal gepflogen werden, welchem dieſelbe ſchon bisher neben der Nachſicht und Leitung der Neubauten übertragen war.

Eine beſondere Berechnung der Diäten und Reiſekoſten für dieſen Gegenſtand auf die Civilliſte iſt nicht geſtattet, da die Controle der Hofbauten ohnehin gelegenheitlich bei Reiſen zur Controle der Staatsbauten gepflogen werden kann.

Den Bauinſpektoren und Bezirksingenieuren obliegt auch die Veranſchlagung des jährlichen Bedarfs für die Hofbauten in den Kreiſen und die Aufſtellung des Hofbauetats für den betreffenden Baubezirk.

Die königl. Hofbauintendanz wird von nun an ohne Dazwiſchenkunft des Miniſteriums in allen das Hofbauweſen in den Kreiſen betreffenden und im Laufe des Etatsjahrs vorkommenden Geſchäftsgegenſtänden in unmittelbare Geſchäftsberührung mit der königl. Kreisregierung treten. Sie wird alſo in Zukunft jedesmal die zur Veranſchlagung und Aufſtellung des Hofbauetats erforderlichen Anhaltspunkte frühzeitig mittheilen.

Bei Anfertigung und Reviſion dieſer Anſchläge iſt beſonders auch eine genaue Ausſcheidung der auf den Hofetat und der auf das Staatsärar treffenden Baukoſten zu ſehen, und dieſe Ausſcheidung iſt beſonders da genau durchzuführen, wo nur einzelne Theile eines Gebäudes für Hof- und Staatszwecke verwendet werden.

Die primitive Reviſion der Voranſchläge und die allenfalls nothwendig werdende Ratifikation der Hofbauetats der Bauinſpektionen hat auf dem Kreisbaubureau zu geſchehen, und nach geprüften und rectificirten Hofbauetats und Anſchlägen hat ſolche die königliche Regierung mit einer nach Rentämtern und Baubezirken

ausgeſchiedenen ſummariſchen Ueberſicht unmittelbar an die königliche Hofbauintendanz zu überſenden, von welcher dieſe Etats ſuperrevidirt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hofgebäude.

Wenn ein Hofgebäude, es ſey hier oder anderswo im Reiche auf Rechnung der Regie gebaut wird, ſo iſt derjenige Baubeamte, dem die Aufführung übertragen iſt, für die Sicherheit der Gerüſte und Zugmaſchinen, die Anwendung der gehörigen Vorſicht im Gebrauche derſelben verantwortlich, es mag der Bau ein Neubau oder eine Ausbeſſerung ſeyn. 17. Juni 1836.

Wird der Bau in Akkord gegeben und es iſt nicht ein eigens beſtimmter Bauaufſeher beſtellt, ſo hat die Polizei die Aufſicht zu führen, und alles Gefahrdrohende ſogleich abzuſtellen.

Holzabgabe.

Die Forſtämter des Königreichs haben ſich künftig mit den Taxationen des an die königl. Waſſerbau-Inſpektion abzugebenden Holzes genau an die beſtehenden Lokalpreiſe zu halten, und dieſe jedesmal ſogleich bei der vorzunehmenden Holzabgabe den königlichen Waſſerbau-Inſpektionen bekannt zu machen. 25. Juni 1808.

Holz-, Mauer- und Eiſen-Normativ.

a) Holzmaterialien.

Alle Jene, welche mit Holzverfuhr und Verarbeitung der Bäume zu thun haben, ſind angewieſen, ſich an die vorgeſchriebenen Mäßereien genau zu halten. — M. ſ. u. Bauholz (Seite 22). 28. Febr. 1768. (M. G. S. v. 1784, Bd. 2, S. 811, Nr. 71)

b) Mauermaterialien.

Die Mauerſteine müſſen ausgebrannt in der Länge 2 Schuh 2½ Zoll, in der Breite 7 Zoll, und in der Dicke 3 Zoll haben.

Die Guggeiſel 1 Schuh 1 Zoll lang, 5 Zoll breit, 3½ Zoll dick, dann die Pflaſterſtücke von größerer Gattung in Quadrat oder Viereck 1 Schuh, und in der Dicke 2¾ Zoll, dann die von kleinerer Gattung 9 Zoll in Quadrat und 2 Zoll dick Mäßerei halten.

Die ordinären Häcken 1 Schuh 6 Zoll lang, 6 Zoll weit, 3 Zoll tief, und in der Mitte ein, dann auf beiden Seiten nur ſchwache ¾ Zoll dick.

Die Preis in der Länge 1 Schuh 6 Zoll, in der Weite 3¾ Zoll, in der Tiefe 2 Zoll, und in der Mitte ¾ Zoll, auf beiden Seiten aber nur ſchwach ½ Zoll dick; ferner die Taſchen oder Dachplatten ſollen 1 Schuh 4 Zoll lang, 7 Zoll breit und 1 Zoll dick ſeyn.

c) Eiſenmaterialien.

Ein ganzer Kreuzernagel muß 8½ Zoll lang, der Säm hievon 4 Lägel, und jedes Lägel 500 Stück, im Gewicht aber ohne Tara 52 ℔ haben.

Ein halber Kreuzernagel muß 7 Zoll lang, der Säm gleichfalls 4 Lägel, und jedes Lägel 1000 Stück, und im Gewicht 67 ℔ haben.

Ein ganzer Bodennagel muß 6½ Zoll lang, und jedes Lägel, auch 4 auf einen Säm gerechnet, 2000 Stück, im Gewicht 92 ℔ haben.

Ein halber Bodennagel muß 5½ Zoll lang, der Säm 4 Lägel, und jedes Lägel 3000 Stück, im Gewicht 102 ℔ haben.

Ein ganzer Bretternagel muß 4½ Zoll lang, der Säm 4 Lägel, und das Lägel 4000 Stück, im Gewicht 70 ℔ haben.

Ein halber Bretternagel muß 3¾ Zoll lang, der Säm 4 Lägel, und ein Lägel 6000 Stück, im Gewicht 74 ℔ haben.

Ein Leiſtennagel muß von der größern Gattung 2½ Zoll lang, im Säm 2 Lägel, und jedes Lägel 15000 Stück, im Gewicht 46 ℔ haben.

Ein Leiſtennagel der kleineren Sorten muß 2 Zoll lang, im Säm auch 2 Lägel, jedes Lägel aber 18000 Stück, im Gewicht 44 ℔ haben, dann endlich

ein Scharnagel 2 Zoll lang, der Säm 2 Lägel, jedes Lägel 25000 Stück, und im Gewicht 51 ℔ halten.

Die Schöfnägel bleiben der gewiſſen Mäßerei halber unbeſtimmt, zumal dieſe nach dem Verhalten der unterſchiedlichen Schiftungen zu 8, 9, 10, 11 und mehr Zoll lang von den Schopper= und Schiffmachern gebraucht werden, welche aber nicht nach dem Säm beſtellt werden.

J.

Ingenieurbezirke.

Die dermaligen Ingenieurbezirke werden mit der früher üblichen Benennung „Bauinſpektion“ bezeichnet, ohne daß jedoch hiedurch irgend eine Abänderung in den Dienſt- und Rangverhältniſſen, ſowie in dem bisherigen Titel der Bezirksingenieure ſtattfinde. 22. Juni 1831. (Kr.-Int.-Bl.)

Ingenieurpraktikanten.

In jenen Fällen, wo außer dem Bauperſonal noch irgend ein fremdes Individuum gegen Bezug einer Taggebühr bei Aufnahmen, Zeichnen oder Kopiren von Planen u. dergl. nöthig iſt, ſoll jedesmal über dieſes Bedürfniß die vorläufige Anzeige erſtattet werden, damit zu dergleichen Arbeiten die bereits geprüften Baupraktikanten zu ihrer weitern Ausbildung verwendet werden können. 10. März 1821.

Ingenieurſtellen.

Die durch den Anſpruch an Dienſtespragmatik vom Jahre 1805 höher Berechtigten ſollen durch die Ausſcheidung des Standesgehalts nicht an ihren Rechten verkürzt werden. 31. Okt. 1826.

Die Eintheilung der Ingenieurbezirke im Einverſtändniſſe mit dem Kreisbaurathe ſind ungeſäumt proviſoriſch zu verfügen und die Anträge der Regierung über die definitive Begränzung mit einer Ueberſichtskarte vorzulegen. 1. Nov. 1826.

Dem Kreisbaurathe wird zur Führung des Hauptbuches und zur gemeinſchaftlichen Reviſion der Rechnungsbelege mit den Ingenieuren zweiter Klaſſe, und zur Zuſammenſtellung der Rechnung ein Individuum aus der Klaſſe der Quieszenten beigegeben. Hat der Kreisbaurath einen zweiten Gehilfen nöthig, ſo ſoll er einen geprüften Baupraktikanten wählen, und dieſem Eleven zugleich auch auf äußere Bauſtellen durch ſeine adäquate Verwendung die Gelegenheit zu ſeiner fernern Ausbildung geben.

Inſeln, Auen und Anſchütten, deren Veräußerung.

25. April 1820. Es ſoll künftig keine zum Staatsvermögen gehörige Inſel, Anſchütt, Au, oder andere derlei Beſitzung verkauft, vertauſcht, oder zur Purifikation von Forſtſervituten abgetreten werden, ohne daß hierüber das Gutachten der einſchlägigen königl. Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion eingeholt, und mit den übrigen Akten zum königl. Miniſterium der Finanzen eingeſendet worden wäre.

Die allerhöchſte Genehmigung dieſer Verkäufe bleibt ausdrücklich, alſo auch in jenen Fällen vorbehalten, wo die Kaufsſumme den Betrag von 500 fl. nicht erreicht.

Iſarſtrom.

M. ſ. unter Brückenbau.

K.

Kalk.

28. Febr. 1768. (G. S. v. 1781, S. 813) Zu den Kalkmäßereien ſoll durchaus das ordinäre Getraidmaß oder Münchner Schäffel zum Ausmeſſen gebraucht, und gepuft, das iſt ſo viel obenher ſich hält, eingefüllt, und niemals eines andern Maßes, bei Konfiskation des ausgemeſſenen Kalkes, ſich bedient werden. — M. ſ. auch unter Kalkbrennen.

Kamine.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 214) Weder in der Stadt, noch Märkten und Dörfern ſind Rauchfänge von Holz oder Brettern zu geſtatten, ſondern alle Kamine ohne Ausnahme müſſen dick von Ziegelſteinen, und im Viereck auf jeder Seite 20 bis 24 Zoll weit ſeyn.

Die Kamine der Schmiede, Schloſſer, Bäcker, Bierbräuer und übrigen in Feuer arbeitenden Handwerker ſind nur behutſam, und von liegenden Ziegelſteinen in genugſamer Dicke und Feſtigkeit aufzuführen und zu unterhalten. Jeder Rauchfang muß wenigſtens

2 bis 3 Schuh hoch, und über das Hausdach hinaus aufgeführt, und am oberſten Ende mit einem Vorſchieber von ſtarkem Eiſenblech verſehen ſeyn, eben ſo dürfen nirgends Hölzer, Balken, Stangen, Bretter und derlei Holzwerk in ſelbe eingemauert, oder Durchzüge dadurch geführt werden; auch müſſen ſie neben des Nachbars Haus gut gefüttert ſeyn. Der liegenden Kamine ſoll man ſich, ſo viel möglich, enthalten.

Jeder Hausvater ſoll die Kamine und Ofenlöcher von ſeinem Geſinde alle 3 Tage, wenn gefeuert wird, ſoweit man langen kann, reinigen laſſen.

Hölzerne Balken, Stangen, Bretter oder derlei Holzwerk darf unter keinem Vorwande in die Kamine eingemauert, oder mit derlei feuerfangenden Materialien durch ſelbe ein Durchzug geführt werden. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 212, § 7)

Die in den Kaminen vorhandenen Hölzer, beſonders bei liegenden Kaminen, ſollen herausgeriſſen, abgeändert, die Balken abgeſchnitten, und die Löcher daran mit einem liegenden Ziegelſteine vermauert werden.

Die Gemeindevorſteher haben dafür zu ſorgen, daß die Kamine ordentlich gereiniget werden. 24. Sept. 1808. (R.-B. S. 162)

Enge vom Schornſteinfeger nicht zu befahrende Kamine dürfen nicht angelegt werden; die Kamine ſollen inwendig eine cylindriſche runde Kreisform von 6, 7, 9 oder 12 Zoll Durchmeſſer erhalten. 19. Aug. 1840. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1105)

Kamine über 12 Zoll und doch nicht ſo weit, daß ſie befahren werden können, ſowie unter 6 Zoll im Lichten, ſind unterſagt.

Die Kaminröhren dürfen nicht aus Eiſenblech, ſondern aus gutgebranntem Thon oder Gußeiſen beſtehen.

Röhren von Thon dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerſpringen in der Hitze, an feuergefährlichen Orten aber, als in Dachräumen ꝛc., nur doppelt und ſo verwendet werden, daß die Fugen ſich gegenſeitig überdecken.

Gußeiſerne Kaminröhren müſſen an feuergefährlichen Stellen mit einem zweiten Rohr, welches aus Eiſenblech beſtehen kann, und von dem Gußeiſen einen Zoll abſteht, umgeben, und der Zwiſchenraum mit Aſche oder Seifenſiederausſchlag ausgefüllt werden.

Beſtehen die Kaminwände oder Zungen aus Ziegelmaterial, ſo wird ihre Stärke auf 5 Zoll feſtgeſetzt.

Die Kamine ſind ſo viel als möglich mit dem Mauerwerke zu verbinden.

Einfache oder verbundene, freiſtehende, ſenkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu dem Sechsfachen ihrer untern geringſten äußern Stärke aufgeführt werden. Bei größern Höhen ſind dieſelben mit Strebepfeilern zu verſehen, oder mit maſſiven Mauern durch Eiſenwerk zu verbinden.

Das Schleifen der Kamine darf nur auf maſſiven Unterlagen auf gemauerten Bögen oder eiſernen Trägern geſchehen; zum Reinigen der nicht beſteigbaren Kamine müſſen Reinigungsöffnungen angebracht werden, welche mit genau ſchließenden Thürchen von Eiſenblech zu verſehen ſind, hinter welchen eingepaßte Steine oder Dachplatten eingeſtellt werden.

In der Nähe dieſer Oeffnungen dürfen ſich weder Balken, Fußböden, Decken noch ſonſt leicht feuerfangende Gegenſtände vorfinden, ohne gegen mögliche Entzündung geſchützt zu ſeyn.

Vorſchrift über das Reinigen der engen Kamine. — An der obern Oeffnung des Kamines muß ein beweglicher eiſerner Deckel ſeyn, der jeden Augenblick geſchloſſen werden kann, ohne daß das Dach erſtiegen werden muß.

Kanal.

1. Juli 1834. (Geſ.-Bl. Nr. 13, S. 97) Die Erwerbung der bezeichneten Linie eines Kanals und für deſſen Anlagen erforderlichen öffentlichen und Privateigenthums ſoll nach den Beſtimmungen des Tit. IV. § 8 der Verfaſſungs-Urkunde und nach den Normen der hierauf bezüglichen Verordnung vom 15. Auguſt 1815 (die Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken betreffend) als eine zur Beförderung des äußern und innern Verkehrs dienende gemeinnützige öffentliche Anſtalt behandelt werden.

Kanalarbeiten.

26. Jan. 1837. Die Kanalbau-Inſpektionen haben Berichte über den Fortgang der Kanalarbeiten mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit ſtets rechtzeitig in duplo zum königl. Miniſterium gelangen zu laſſen.

Kanalbau-Rechnungen.

7. April 1837. Es iſt nicht an der Zeit, die angeordneten monatlichen Abrechnungen der königlichen Rentämter mit der Kanalbaukaſſe auf Quartale zu beſchränken, jedoch wird geſtattet, daß die Rentämter

die ihnen obliegende monatliche Abrechnung bis zum 10. jedes nachfolgenden Monats an die Kanalbau-Kaſſe gelangen laſſen, dieſer ſodann zur Stellung der Quartalsrechnungen bis zum 16. des nach dem jedesmaligen Quartalſchluſſe folgenden Monats Zeit zu geben, und dieſe Rechnung vor der Einſendung zur Reviſion der königl. Kanalbau-Inſpektion vom 17. bis zum letzten jenes Monates zum Gebrauch zu überlaſſen.

Kapellenerbauung.

M. ſ. unter Gebäudeaufführung und unter Kirchen.

Kellerbauten unterirdiſche.

Die Erlaubniß zu ſolchen Bauten haben die Polizeibehörden nur dann zu ertheilen, wenn von dem Bauherrn die Ausführung einem geprüften und als verläſſig bekannten Maurermeiſter übertragen wird, und ſich dieſer zur fortwährenden unmittelbaren Leitung des Baues und Anwendung der den Ortsverhältniſſen entſprechenden Sicherungsmaßregeln anheiſchig und dafür verantwortlich macht. 16. Sept. 1842. (Oberbayr. Kr.-J.-Bl. S. 1359)

Bei Unternehmungen von beſonderer Ausdehnung oder beſondern Bedenklichkeiten iſt die Beaufſichtigung und Mitwirkung der königl. Baubehörden zu veranlaſſen.

Kellerthüren.

Offene Kellerthüren dürfen nirgends geduldet werden. 13. Nov. 1812. (R.-B. S. 1979)

Kiesgruben.

Eine Anlegung von Kies- oder Sandgruben, durch welche das Leben der Arbeiter oder anderer darin ſich aufhaltender Individuen gefährdet werden könne, darf nicht ſtattfinden; ſie müſſen auch mit Geländern verſehen werden. 26. Juli 1842. (Oberbayr. Kr.-J.-Bl. S. 1059)

Kiesgruben dürfen in nicht geringerer Entfernung, als von mindeſtens 80 — 100 Schuhen von den Straßen, ſowie von Bezirks- und Ortswegen angelegt werden. 2. Dez. 1839. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1847)

So lange Aerarialgründe vorhanden ſind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behufe und Herſtellung der Chauſſeen benützt werden können, müſſen dieſelben vor allen andern Gründen zu dem gedachten Zwecke unentgeltlich abgetreten werden. 3. Juli 1812. (R.-B. S. 54)

Sind keine ſolche Grundſtücke vorhanden, welche zum Straßenbau benützt werden können, ſo dürfen Gemeinde- und in deren Ermangelung Privatgründe hiezu verwendet werden; in den beiden letzten Fällen werden jedoch die Gemeinden und Privateigenthümer auf folgende Art entſchädigt.

Es wird der abzutretende Grund vom einſchlägigen Landgerichte durch drei unparteiiſche von Seite der Straßenbau-Behörden, des Grundeigenthümers und vom einſchlägigen Rentamte zu ernennende Sachverſtändige abgeſchätzt, und hiernach der erſetzende Kapitalwerth durch Annahme des mittlern Preiſes beſtimmt. Das Abſchätzungsprotokoll wird durch das Landgericht an die Finanzdirektion zur Genehmigung vorgelegt, worauf die Entſchädigung auf den Etat des Straßenbaues erfolgt. Wenn auf dem abzutretenden Grunde herrſchaftliche Gefälle oder Gilten haften, und das Aerar Grundherr iſt, ſo ſollen ſolche in dem Maße, in welchem dieſe Gründe benützt werden, nachgelaſſen werden. Wenn entgegen nicht das Aerar, ſondern ein Dritter Grundherr iſt, ſo werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn aus dem Straßenbaufonde entrichtet, oder es hat ſich letzterer mit dem Grundherrn hierüber durch wechſelſeitige Uebereinkunft zu vertragen.

18. April 1817. Den für abgetretene Kiesgruben zu entſchädigenden Unterthanen können, inſofern ſie es vorziehen, auch die jährlichen Zinſen des Schätzungswerthes ſtatt des Kapitals angewieſen werden.

26. Nov. 1820. Die Kiesgruben ſollen ſo regelmäßig bearbeitet werden, daß der ausgegrabene Raum eine vollkommen ebene Fläche bildet und ohne weiters wieder benützt werden kann, ohne daß hiedurch ein größerer Aufwand veranlaßt wird.

Kirchen, kirchliche Gebäude.

8. Sept. 1809. (R.-B. S. 1524) Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuſer, Errichtung neuer, und Veräußerung der vorhandenen, hat das Generalkommiſſariat erforderlichen Falls Gutachten und Informationsbericht zur allerhöchſten Stelle einzuſenden.

20. Jan. 1812. (R.-B. S. 250) Als *entbehrlich* und *überflüſſig* können nur jene Kirchen angeſehen werden, deren Beibehaltung für die Zwecke des Kultus weder im Allgemeinen, noch wegen beſonderer Lokalverhältniſſe, oder zur Erreichung eines ſpeziellen Stiftungszweckes erforderlich oder nützlich iſt, deren Stiftungszweck ſonach ganz aufgehört hat,

oder nicht mehr erreicht werden kann, und welche weder dem ordentlichen Gottesdienſte gewidmet werden, noch auch aus andern Rückſichten als beſondere Andachtsorte in den von den Hauptkirchen entfernten Bezirken erſcheinen.

Keine Kirche, die durch ihre eigenen Mittel oder ſonſt ohne Anſpruch auf einen Beitrag aus dem übrigen Kultus-Stiftungs-Vermögen erhalten werden kann, und nicht in allen Beziehungen zwecklos und unnütz iſt, darf demolirt oder zu einem andern profanen Zwecke verwendet werden, ſo lange nicht ein höheres Bedürfniß und die Erreichung eines wichtigen Zweckes eine ſolche Verwendung erfordert, und bevor die Entbehrlichkeit derſelben nach genauer Würdigung der Sache in den einſchlägigen Beziehungen auf die Zwecke des Kultus ausgeſprochen iſt.

Jedesmal muß der betreffende Pfarrer des Orts über die Entbehrlichkeit ſolcher Kirchen mit ſeiner Erinnerung vernommen werden, welcher auch mit dem Vorſteher der Ortsgemeinde die erforderliche Rückſprache zu nehmen hat.

Es muß auch erwogen werden, ob nicht allenfalls eine, wenn auch für den gegenwärtigen Augenblick unnöthig ſcheinende Nebenkirche bei einer künftigen vorauszuſehenden oder bevorſtehenden Pfarrdismembrirung oder Organiſirung als Haupt- oder erforderliche Filialkirche gebraucht, und zu dieſem Ende vorbehalten werden dürfte.

Ferner, ob die Konſervation derſelben oder ihres Thurmes nicht wegen des Geläutes, der Uhr, und dergleichen erforderlich oder nützlich ſey, und durch welche Mittel dieſelbe außer dem allgemeinen Stiftungsvermögen bewirkt werden könne, oder ob der Thurm als trigonometriſches Signal zu dem Behufe der allgemeinen Landesvermeſſung dienen, und ſonach deren Konſervation in dieſer Hinſicht noch erforderlich ſey.

Endlich, ob ſolche Kirchen durch architektoniſche oder antique Schönheit, oder als hiſtoriſche Denkmäler ſich auszeichnen, oder als vorzügliche Attribute einer ſchönen Gegend erſcheinen.

In ſolchen Fällen haben ſich die General-Kreiskommiſſariate mit der Steuer-Kataſterkommiſſion zu benehmen.

Wenn kein anderer Anſtand obwaltet, ſo kann ſodann das Gebäude der fraglichen Nebenkirche oder Kapelle entweder zu einem erforderlichen Bauzwecke für den Kultus, d. i. zu neuen Pfarr- oder Kirchengebäuden, oder deren Reparirung, und wenn ein ſolcher Fall nicht vorhanden iſt, zur Erbauung oder Reparirung

der Schulhäuſer verwendet, oder wenn der Verkaufserlös für ſolche Zwecke anwendbarer, als für die Benützung des Materials iſt, zur Veräußerung gebracht werden.

Nur wenn wegen beſonderer Verhältniſſe, wegen Baufälligkeit oder aus andern Rückſichten die längere Beibehaltung einer ſolchen entbehrlichen Nebenkirche nicht räthlich iſt, ſo kann deren Gebäude zu anderweitigem bürgerlichen oder ökonomiſchen Gebrauche, oder zur Demolirung veräußert werden.

Der Erlös erhält ſodann die nämliche Beſtimmung, wie das übrige Fundirungsvermögen der Kirche.

22. Juli 1819. (Geſ.-Bl. S. 86) Lokalumlagen können zum Neubau und zur Reparation der Kirchen erhoben werden.

23. Juli 1833. Jede ſtreitig werdende Baufallwendung bei Kultus- und Stiftungsbauten muß vor allem mit dem Akte, mit dem Nachweiſe der Dringenheit der Baufallwendung und mit den nöthigen Koſtenvoranſchlägen an die einſchlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, gebracht werden.

Die königl. Regierung hat auf den Grund der anzuordnenden vollſtändigen Inſtruktion vor allem über die Frage zu entſcheiden, ob die Baupflicht in dem gegebenen Falle durch poſitive Geſetze, durch früheres Anerkenntniß der Parteien, durch Geſetz, Vertrag, Herkommen, Beſitz oder ſonſtige Titel unzweifelhaft feſtſteht. Bei bejahender Beantwortung dieſer Vorfrage iſt gegebenen Falles die entſprechende Proviſional-Verfügung vorbehaltlich des Rechtsweges in petitorio ſofort zu erlaſſen.

Bei entgegengeſetzter Entſcheidung aber iſt

a) von Seite der Kreisſtelle als Proviſionalrichter ſowohl das Poſſeſſorium als das Petitorium der Beurtheilung der Kreisregierung als Oberkuratel anheim zu geben, und

b) von Seite derſelben dem Civilrichter anheim zu geben, und die betheiligte Pfründe oder Stiftung dahin anzuweiſen, daß ſie die wegen Beitragspflicht anzugreifenden phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen alsbald vor dem nunmehr kompetent erklärten Civilgerichte poſſeſſoriſch oder petitoriſch belange und die Entſcheidung auf dem raſcheſten Wege herbeiführe.

M. ſ. auch unter Konkurrenzrechte der Stiftungen.

25. April 1838. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 647) Der Geiſtlichkeit iſt jede Willkür in Bauangelegenheiten ſtrengſtens unterſagt.

21. Nov. 1833. Entwürfe zur Erbauung neuer Kirchen und Kapellen ſind nach erfolgter allerhöchſter Genehmigung, bevor noch mit deren Ausfüh-

rung begonnen wird, den biſchöflichen Ordinariaten oder proteſtantiſchen Konſiſtorien von den königl. Kreisregierungen mitzutheilen, damit dieſelben ihre etwaigen Erinnerungen über den Plan und ihre Aeußerungen über den Vollzug etwaiger Wünſche bei der innern Einrichtung abgeben können.

Bei baufälligen Kirchen iſt vor allem durch Bauverſtändige der Augenſchein einzunehmen und zu Papier zu bringen, worin die Baufälligkeit beſtehe, ob die Kirche von Grund aus neu herzuſtellen, oder ob ſolche reparirt werden könne, was daran zu repariren, und auf was Art? worüber der Baumeiſter ſein Gutachten beizuſetzen hat. Würzb. Landes-Verord. 2. Thl. Nr. 308. S. 426.

Dafern die Kirche noch im guten baulichen Stande und für die vielen Pfarrkinder etwa zu klein ſeyn ſollte, ob nicht ein Stück anzuſtoßen, wo und wie viel Schuhe nach Maß der Pfarrkinder-Anzahl erforderlich ſeyen, auf was Art und ob es ohne Disproportion der Kirche geſchehen könne? Solchem nach zu berichten, wem das Onus obliege, quo titulo, ob es kundbar und richtig, oder noch ſtreitig, und warum ein oder der andere ſich dazu nicht verſtehen wolle: wer ſonſt gebauet oder reparirt in was, in welchem Jahre, wie eines oder das andere zu erweiſen?

Was das Gotteshaus im Vermögen habe, an Baarſchaft ſowohl als Ausſtand, ob und wie dieſer einzubringen, wie hoch ſich deſſen jährliche Einnahme und Ausgabe belaufe, was es ſonſt für extraordinäre Onera habe, und was es von ſeinen Gefällen füglich entbehren könne? worüber ein ſummariſcher Rechnungsextrakt mit beizulegen.

Wer Patron ſey, ob und was er von Kirchenrenten ziehe, ob kein parochus habitualis vorhanden, oder wem ſonſt die Kirche oder Pfarrei quoad temporalia et redditus inkorporirt ſey, was er davon genieße, ob niemand Anderes Kirchengefälle habe, worin ſie beſtehen?

Wer die Dezimatoren in der ganzen Pfarrei, auch Filialen, und wenn deren mehr ſind, was für einen Theil oder Diſtrikt jeder an den Zehenten habe, et quo titulo, dann was jedes Zehentantheil, ein Theil in das andere, ohngefähr ertrage?

Ob und was allenfalls von den Parochianis beigetragen werden kann und will, beſonders die Hand- und Fuhrfrohnen, welche ſie zu leiſten ſchuldig, ob ſie ſolche zu leiſten bereit ſeyen, oder warum nicht, auch ob ſelbige von ihnen allein beſtritten werden können, oder wie ſonſt zu helfen?

Der Pfarrer hat dem ad locum abgeſendeten Ingenieur die Seelenzahl anzugeben, damit der angefertigte Riß gehörig eingetheilt werde.

Es muß ein genauer Ueberſchlag der erforderlichen Koſten von Peritis in arte verfaßt und ſo mit dem Riß ad ratificandum eingeſendet und dabei bemerkt werden, was von dem alten Gebäu oder Gemäuer noch zu gebrauchen ſey.

Der Pfarrer hat ſeine Obſorge und Aufſicht dahin zu verwenden, daß das Material zeitlich hergeſchafft, und bei beſter Jahreszeit der Bau angefangen, mit hinlänglichen Leuten fortgeführt, und zu ſeiner baldigen vollkommenen Endſchaft gebracht werde.

Kirchen- und Pfarrhofbauten.

11. Okt. 1828. Die bei Baufällen der bezeichneten Art zu faſſenden Beſchlüſſe können entweder

a) das Techniſche der Bauführung, oder
b) die Konkurrenzverbindlichkeit des Staates, vielmehr die Frage, ob eine ſolche anzuerkennen ſey, oder endlich
c) die Regulirung eines Proviſoriums betreffen.

Die über das Techniſche der Bauführung zu erlaſſenden Anordnungen gehören dem Reſſort der inneren Verwaltung an.

Die Beſchlußfaſſung über die Frage, ob die Konkurrenzverbindlichkeit des Staates anzuerkennen ſey, kann nur nach Vernehmung des Fiskals und im Einverſtändniſſe mit der Kammer der Finanzen erfolgen, deren Wirkungskreis in allen jenen Fällen, wo von dem Beginnen eines fiskaliſchen Prozeſſes oder der Einlaſſung in einen ſolchen die Frage entſteht, die durch die Verordnung vom 27. November 1827 klar beſtimmt iſt.

Soll nun aber in ſolchen Fällen, wo die Konkurrenzverbindlichkeit des Aerars nicht anzuerkennen iſt, ein Proviſorium regulirt werden, ſo muß der Beſchlußfaſſung der Kammer des Innern eine von der zuſtändigen Unterbehörde unter Vernehmung aller Intereſſenten, und daher auch des Fiskals, zu führende Inſtruktion vorausgehen, und es kann folglich, da der Beſchluß auf dem Grunde geſchloſſener Akten zu erlaſſen iſt, von einer Aktenmittheilung an die Kammer der Finanzen zur Erinnerung nicht mehr die Sprache ſeyn.

Kirchen- und Pfarrhofbauten-Konkurrenz.

M. ſ. unter Pfarrhofbauten.

Kirchengemälde-Veräuſſerung.

Sämmtliche Polizei-, Stiftungs- und Kommunal-Behörden werden angewieſen, keinen Konſens zur Veräußerung von Skulpturen der Stiftungen und Kommunen zu ertheilen, ohne vorerſt Anfrage an die königl. Regierung geſtellt, und von dieſer die Anordnung ſolcher Sachverſtändigen erwirkt zu haben, welche den Werth der zu veräußernden Objekte genau erheben, und die Stiftungen und Kommunen vor Schaden zu wahren vermögen. 19. Mai 1829.

Kirchenſtiftung.

Die Ansprüche der Kirchen- und Pfarr-Stiftungen an das Staatsärar wegen Anerkennung der Aerarialbaupflicht bei Kirchen oder Pfarrgebäuden bedürfen einer Anmeldung im Sinne des § 30 des neueſten Finanzgeſetzes nicht. Die Anmeldung etwaiger Baukoſten-Erſatzforderung an das Staatsärar iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen. 27. Juli 1833.

Kirchenthurm.

M. ſ. unter Pfarrkirchen.

Kloſtergebäude-Baufälle.

Kleine Reparaturen, deren Beſtreitung den Bewohnern obliegt, in dem Centralkloſter und in andern von Kloſterpenſioniſten bewohnten Kloſtergebäuden ſoll das Aerar übernehmen. 19. Febr. 1821.

Koſtenanſchlag öffentlicher Gebäude.

M. ſ. unter Bauten öffentliche.

Kreisbauinſpektoren.

Die Kreisbauinſpektoren ſind zur Viſitation von Bauten auf Koſten der Konkurrenzkaſſe der Stiftungs- und Kommunalkuratel durchaus nicht, und auf Koſten der äußern Stiftungs- und Kommunalkaſſen, oder der Pfarrer, nur dann abzuordnen, wenn ſie hiezu entweder von den Verwaltungen der betheiligten Stiftungen und Gemeinden, oder von den Pfarrern ausdrücklich requirirt worden ſind, oder die Regierung deren Abordnung als unvermeidlich erkennen ſollte. 10. Juli 1820.

Kreisbauräthe.

21. Juli 1818. Die Kreisbauräthe dürfen für das Landbauweſen auf ihren verordnungsmäßigen Geſchäfts- und Nachſichtreiſen acht Gulden Taggelder in Verrechnung bringen.

Kreisfonds.

Bei allenfallſiger Ueberſchreitung durch ganz ungewöhnliche Urſachen iſt jedesmal die ſpezielle Genehmigung zu erholen.

Kreislaſten-Ausſcheidung.

Geſ.-Bl. v. J. 1837, Nr. 9, S. 167. Neubauten gehen auf die Kreiſe nicht über, ſondern bleiben Staatslaſt.

Als Neubauten ſind zu betrachten:

A. In dem Bereiche des Straßen- und Brückenbaues

1) die Anlegung ganz neuer Straßenzüge;
2) die Erhebung ungenügend oder gar nicht fundirter Theile ſchon beſtehender Straßen.
3) der Umbau von Straßentheilen, ſofern durch denſelben die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß;
4) die Erweiterung der beſtehenden Straßen oder Straßentheile, ſofern dieſelben entweder eine Ausdehnung des Einſchnittes, oder die Verlegung mindeſtens eines der beiden Straßengräben nach ſich zieht;
5) die Korrektion beſtehender Straßenſtrecken;
6) die Herſtellung von Auf- und Abfahrtsdämmen bei Brücken und Durchläſſen, ſofern dieſelben eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern;
7) die Herſtellung ganz neuer Durchläſſe, Stützmauern und Wegegeländer, dann im Rheinkreiſe die Umpflaſterung gänzlich ruinirt gewordener Ortstraverſen.

B. Aus dem Bereiche des Landbaues

1) die Errichtung neuer, und
2) der gänzliche Wiederaufbau beſtehender Staatsgebäude, dann
3) jede bauliche Arbeit an letzteren, ſofern ſelbe mit einer Erweiterung des bebauten Raumes, oder mit einer conſtructiven Veränderung der Fundamente, der Umfangsmauern und der Dachfläche verbunden iſt.

Die Voranſchläge zu ſämmtlichen Straßen-Neubauten werden, dringende Fälle ausgenommen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt.

Kunſtwerke.

An öffentlichen Kunſtwerken, insbeſondere Kirchen und andern Gebäuden, ſoll durchaus keine Veränderung mehr ohne erfolgte Genehmigung der treffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgenommen werden, und dieſe hat ihre Genehmigung nur nach näherer Prüfung und erhaltenem Gutachten des Kreisbaurathes zu ertheilen, in zweifelhaften Fällen aber vorderſamſt an das Miniſterium des Inneren Bericht darüber zu erſtatten. 21. Nov. 1826.

L.

Landbau-Ausgaben.

Unter die in der Rentamts-Adminiſtrationsrechnung zu verrechnenden ſogenannten ſtändiſchen Ausgaben ſind nur 18. Dez. 1826.

1) die Brandaſſekuranzbeiträge,
2) die Kaminfegerlöhne,
3) die Waſſerzinſe und die Koſten für Waſſerbeifuhr, und
4) die Koſten auf Ausräumung der Schwindgruben

zu ſubſumiren. Es ſind indeß

1) die Koſten auf Abſchätzung von Gebäuden,
2) die Plankoſten nach der ſich ergebenden Veranlaſſung, und zwar die Veräußerungen auf die Staatsrealitäten-Kaufſchillingsgelder, bei Brandſchäden aber auf den Baufond zu verrechnen; dagegen
   a) die Koſten auf Reparation der Feuerlöſchrequiſiten, da, wo dieſe Requiſiten den ſtädtiſchen Gemeinden noch nicht überwieſen ſind,
   b) die Herſtellung und Unterhaltung der Waſſerleitungen,
   c) die Koſten und Reparatur der Blitzableiter, und
   d) die Kurkoſten für verunglückte Bauarbeiter

ſind noch ferner unter den eigentlichen Baukoſten, reſp. auf das ſpeziale Bauobjekt zu verrechnen; die übrigen Koſten aber, als

1) die Löhnungen der Heizer, Holzträger und Hausknechte,

2) die Miethzinſe,

3) die Botenlöhnungen,

4) die Koſten auf die Beleuchtung der Amtslokalitäten

auf die Regie der einſchlägigen Geſchäftsſtellen zu übernehmen.

20. Juni 1828. Alle, in vorſtehender Verordnung nicht bezeichneten, früher unter der Benennung „ſtändige Bauausgaben" in den Landbaurechnungen verausgabten Koſten ſind entweder in die Rentamts-Adminiſtrations- oder die Regierechnungen der betreffenden Stellen und Aemter aufzunehmen; demnach ſind

a) auf Reinigung der Gänge, Höfe und Straßen von Schnee, Eis und Unrath, und das Abführen des Unraths;

b) auf Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen oder Regen von Schnee, Eis und Unrath und das Abführen desſelben;

c) desgleichen der Kanäle, Kloaken und Abtritte, und das Hinwegführen des Unraths;

d) auf das Einbinden der Brunnen mit Stroh und Miſt zur Winterszeit und Entfernung des Schutzmaterials;

e) auf das Verſtopfen der Kellerfenſter im Winter;

f) auf das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuerſicherheit befindlichen Waſſerbrenten oder Waſſerkufen (Bottiche) und der Reparatur derſelben;

g) auf das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden;

h) auf das Einſetzen und Hinwegnehmen der Winterfenſter und Vorthüren;

ſondern auch die gleichfalls bisher als ſtändige Bauausgaben behandelten und auf den Landbauetat verrechneten Koſten für

i) Reinigung und Säuberung der Oefen (inſofern es ſich nicht wirklich um deren Reparatur handelt);

k) Reinigung der Fenſter, Gänge, Stiegen und Höfe in Geſchäftslokalitäten (inſofern eine ſolche Arbeit nicht nach bewirkten bedeutenden Reparaturen in Aerarialgebäuden vorgenommen werden muß, in welchem Falle ſodann die Koſten dem Landbaufonde zur Laſt fallen);

l) die Löhnungen der (Nacht-, Feuer-) Wächter und Thürmer;

m) alle jene Gebäude-Aufſichtskoſten, welche mehr wegen der Sicherheit der Gebäude, als wegen des baulichen Unterhaltes derſelben beſtritten werden;

n) die Koſten der Reparatur der Orgeln, Glocken, Glockenſeile, Zugſeile und der Haus- und Thurmuhren, ſowie das Aufziehen der letzteren;

o) die Koſten für den Unterhalt der Kirchenſtühle und der Lampen in Kirchen und andern Aerarialgebäuden, für Aufrichtung von Altären und Verzierung der Straßen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Geſträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Prozeſſionen;

p) die Koſten für Zufuhr des Eiſes in die Eiskeller in herrſchaftlichen Gebäuden;

q) die Koſten für Beſtreuung der Gehwege zur Winterszeit, und das Begießen der Straßen im Sommer,

nicht mehr zur Aufnahme in die Landbaurechnungen geeignet, und endlich

r) iſt die Anordnung aller jener Arbeiten, deren Koſten den Baufond nicht tangiren, nicht mehr dem Bauperſonale, ſondern denjenigen Individuen zu übertragen, welchen zunächſt die Aufſicht auf die Aerarialgebäude anvertraut iſt.

Landbau-Ausgabenverrechnung.

Dieſe Ausgaben ſind von den Rentämtern a Conto der Kreiskaſſe zu beſtreiten, beſondere Rechnungen hierüber zu ſtellen, und dieſe der Kreiskaſſe nach vorgängiger primitiver Reviſion zur ausgablichen Verrechnung und Ausquittirung der Rentämter einzuweiſen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die rentämtlichen Landbaurechnungen ganz nach den vorgeſchriebenen Rubriken einzurichten ſeyen. 28. Nov. 1832.

Landbau-Baufälle.

M. ſ. unter Baufälle.

Landbau-Etat.

Wo die königlichen Baubeamten die ſpeziellen Anſchläge verfaſſen, haben ſie eine größere Gründlichkeit in denſelben und eine abgeſchloſſene Zuſammenſtellung aller bei einem Objekte vorkommender Reparatur zu gewärtigen, damit der bisherige Landbau-Reparationsetat die Koſten von jedem veranſchlagten Theile eines Gebäudes nach der beiliegenden Exemplifikation aufnehmen könne. 16. Juli 1827.

Zu dieſen Unterhaltungsetats, welche fortan nach den Rentämtern und nach den verſchiedenen Dienſteszweigen verfaßt werden, haben königl. Ingenieure eine Ueberſicht des Bezirksaufwandes (in der Form der bisherigen Generalkonſpekte für die Kreiſe) beizulegen, woraus die königl. Regierung den Hauptetat bildet, welcher mit dem Ende des Monats Oktober vorgelegt ſeyn muß, und zugleich in einer beſondern Beilage die Konkurrenzbauten anzeigt.

17. Juli 1830. Was die nunmehrige Etatsform insbeſondere betrifft, ſo geht aus derſelben hervor, daß

1) von nun an bei Anfertigung des Etats von der Aufzählung der Gebäudereparaturen gänzlich Umgang zu nehmen, und in denſelben daher nur die Gebäude mit dem für jedes derſelben veranſchlagten Koſtenbetrage vorzutragen, das Detail der einzelnen Herſtellung ſelbſt aber den Koſtenanſchlägen vorbehalten bleibe;
2) behufs der Zuſammenſtellung für jeden Rentamtsbezirk eine Summa zu ziehen;
3) die ſonſt in den Spezialetats vorgetragenen Bemerkungen der Bauinſpektion in die einſchlägigen Koſtenanſchläge bis dahin geeignet einzuhalten, und
4) die bisher gleichfalls den Etats in techniſcher und ökonomiſcher Beziehung beigefügten Bemerkungen und Vorſchläge der Kreisregierung, Kammer des Innern, reſp. des Kreisbaubureaus, inſoweit einzelne Veränderung an der von der Bauinſpektion beantragten Gebäudereparatur für nothwendig geachtet werden, in den oben erwähnten Vortrag des Kreisbau-Referenten aufzunehmen ſey.

Landbauten-Entwurf.

13. Aug. 1819. Bei Entwürfen von Bauplanen iſt vor allem auf eine ſchöne und geſunde Lage, inſofern nicht die Baulinien durch die Lokalität gegeben ſind, weſentlich zu ſehen, dem Bau im Innern iſt in ſubſtantieller Hinſicht alle mögliche Bequemlichkeit, verbunden mit der erforderlichen Solidität und Feuerſicherheit, zu verſchaffen, und mit Beſeitigung alles Uebermaßes von Raum ſich lediglich auf das gegebene und dem Zwecke angemeſſene Bedürfniß zu beſchränken.

Inſoweit es den ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen nicht zuwider iſt, ſollen der Kunſt in Fortſchreitung mit dem Zeitgeiſt keine Schranken geſetzt, ſondern zur Verbreitung des Geſchmacks

durch die ärarialiſchen Neubauten anſchauliche Beiſpiele aufgeſtellt werden, und es läßt ſich von den wiſſenſchaftlich gebildeten Individuen der gegenwärtigen Baubehörden erwarten, daß ſelbe das Schöne in der Einfachheit des Styles, in den ſchönen Formen und Verhältniſſen, nicht aber in zweckloſen Verzierungen zu ſuchen ſich befleißen werden.

Die Plane über die Neubauten, welche zur Genehmigung vorgelegt werden, müſſen

a) aus einem Situationsplan,
b) aus einem Grundriß durch alle Etagen,
c) aus einem Profil, und
d) aus einem Aufriß oder Anſicht

beſtehen und rein gezeichnet erſcheinen.

Um eine Gleichheit in den Planen zu bezwecken, wird beſtimmt, daß

a) bei Grundplanen der Maßſtab aus einem Zoll des bayriſchen Werkſchuhes für zehn Schuhe;
b) zu Aufriſſen und Profilen zwei Zoll zu zehn Schuh,
c) bei Detailrechnungen vier Zoll zu zehn Schuh, und
d) zu Situationsplanen ¼ Zoll für zehn Schuh

als allgemein angenommen werden ſollen.

In den Anträgen zu Neubauten iſt bei denjenigen Staatsdienern von alten ökonomiſchen Gebäuden, Scheunen, Stallungen ꝛc. Umgang zu nehmen, die keinen Genuß von Grundſtücken, daher auch keinen Anſpruch auf derlei Gebäude haben.

Bei denjenigen Staatsbeamten iſt geeignete Rückſicht zu nehmen, welche entweder vermöge ihres Dienſtes oder zur Bewirthſchaftung der ihnen zum Dienſtgenuß angewieſenen Grundſtücke dergleichen Oekonomiegebäude unvermeidlich nothwendig haben.

Hierunter gehören

a) diejenigen Staatsdiener, welche ex aerario Pferdefourage beziehen und Dienſtpferde halten müſſen, aber keine Grundſtücke nutznießlich beſitzen, z. B. Landrichter;
b) die Staatsdiener, welche den Ertrag ihrer Beſoldung oder vielmehr einen großen Theil ihres Lebensunterhaltes entweder ganz oder zum Theil in der Bewirthſchaftung der ihnen zum Genuſſe verliehenen Grundſtücke ſuchen müſſen, z. B. Pfarrer auf dem Lande, dann ein großer Theil der Forſt- und Jagdbedienſteten.

Die Größe ſolcher Oekonomiegebäude iſt jederzeit nur auf die Zahl der in partem salarii angewieſenen Dienſtgründe zu bemeſſen, und keine Rückſicht auf jene Mehrzahl der Grundſtücke zu nehmen, welche ein ſolches Individuum als Eigenthum beſitzt, oder erſt eigen zu machen geſonnen iſt.

Nach Verſchiedenheit der Zeitumſtände werden techniſche Individuen des Miniſteriums der Finanzen abgeordnet werden, welche ſtrenge Reviſion halten, ob die genehmigten Bauplane ohne Abweichung zur Ausführung gebracht wurden, in welchen entgegengeſetzten Fällen man gegen die Uebertreter ſtrenge verfahren, und die mit der Exekution des Baues beauftragten Individuen zur perſönlichen Verantwortlichkeit ziehen wird.

Landbau-Unterhalt.

M. ſ. u. Staatsgebäude=Unterhalt.

Landbau-Rechnungen.

27. März 1828. Die in den inſtruktiven Bemerkungen über die Nachweiſung des Straßen=, Brücken= und Waſſerbau=Aufwandes enthaltenen Anordnungen und Erläuterungen ſind auch bei dem Landbau in analoge Anwendung zu bringen.

Eigentliche Adminiſtrationskoſten haben auf den Landbau nicht mehr zu erſcheinen, da die Koſten der äußern Bauverwaltung bereits in der Nachweiſung der Straßen=, Brücken= und Waſſerbaukoſten enthalten ſind. In dieſer Hinſicht darf daher auch in der Kreiskaſſerechnung auf den § 1 des Kap. IX. nichts in Ausgabe erſcheinen.

Jedem Bauobjekte iſt der Rentamtsbezirk, in dem daſſelbe gelegen iſt, beizufügen, übrigens auf die Benennung der Gebäude zu beſchränken. Da, wo die Bauaufſichtskoſten ſich nicht ausſchließlich auf ein ſpezielles Gebäude beziehen, ſind dieſelben beſonders, jedoch ohne Benennung der Individuen vorzutragen. Auf dieſelbe Weiſe ſind auch die Waſſerleitungs= und alle jene Koſten zu behandeln, welche nach den Grundbeſtimmungen vom 18. Dezember 1826 noch ferner als Bauausgaben zu behandeln ſind.

Die Koſten des Unterhalts der Domkirchen und domkapitulariſchen Gebäude, welche nach der Beſtimmung vom 25. April 1826 vorſchußweiſe aus dem Staatsärar beſtritten werden ſollen, ſind in

der vorſtehenden Nachweiſung aufzunehmen, und die hiefür genehmigten Beträge in der Kolumne „Zugang“ mit der Bezeichnung lit. b. in Anſatz zu bringen; dabei iſt aber in der Kolumne „Bemerkungen“ zugleich anzugeben, ob der effektive Aufwand auf dieſe Gebäude auch in der Kreiskaſſerechnung in demſelben Betrage in Ausgabe ſtehe und gehörig vorgemerkt ſey.

Bei jenen Gebäuden, zu deren Unterhalt oder neuen Herſtellung der Baufond entweder als Kondezimator oder aus andern Rechtstiteln beigetragen hat, iſt dieſes kurz durch Beifügung der Buchſtaben K. B. (Konkurrenzbau) zu bezeichnen.

Landbauten neue.

Bei Vorlage der Plane und Koſtenanſchläge zu ſolchen Neubauten, die nach der Verordnung vom 6. Auguſt vorigen Jahres eingeſendet werden, muß ausdrücklich bemerkt werden, ob der beantragte Neubau auf Koſten des Staats, oder auf Koſten der Gemeinde oder Stiftung, mit oder ohne Zuſchuß aus dem Aerar ausgeführt werden ſoll. 24. Febr. 1830.

Landneubauten.

Es iſt darauf zu ſehen, daß bei verzögerten oder noch gar nicht angefangenen Bauten die eingetretenen Hinderniſſe kurz angezeigt, und daß kein Neubau vor ſeiner gänzlichen Vollendung, welche in der Quartalsanzeige ausdrücklich bemerkt werden muß, mit Stillſchweigen übergangen werde. 8. Dez. 1824.

Landbauweſen-Scheine.

Die königlichen Ingenieure ſind anzuweiſen, ohne die Unterſchrift des Hausbewohners bei Akkordarbeiten die definitive Aufnahme und bei Regiearbeiten die letzten Konten der Handwerksleute nicht mehr zu kontraſigniren und zur Zahlung anzuweiſen, widrigenfalls dieſelbe bei der Reviſion ausgeſchloſſen, und an den Kontraſignanten zurückgewieſen werden ſollen. Würde aber ein Hausbewohner die Unterſchrift wegen nicht vollzogener oder nicht meiſterhaft ausgeführter Arbeit verweigern, ſo hat der königliche Ingenieur, im Falle ſich derſelbe von der Richtigkeit und Meiſterhaftigkeit der Arbeit hinlänglich überzeugt hat, die vorher erwähnten Belege zur Vermeidung jeder Rechnungsverſpätung unter den 8. Juni 1827.

geeigneten Bemerkungen zu kontraſigniren, hievon aber ſogleich Anzeige an die kgl. Regierung zu erſtatten.

Landgebäude.

28. Jan. 1841. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 129) Bei den Entwürfen zu Landgebäuden ſoll man ſich auf das unabweisliche, genau zu konſtatirende Bedürfniß beſchränken, unnöthiger Aufwand ſtrenge vermieden werden.

Gebäude in entlegenen Gegenden, beſonders im Gebirge, ſollen nach dem im oberbayriſchen Gebirge herkömmlichen Style entworfen werden.

In Bezug auf ſolide und plangemäße Ausführung und genaue Einhaltung der Bauplane iſt ſich nach den deßfalls beſtehenden Verordnungen zu richten.

31. März 1835. Alle Plane zu neuen Landgebäuden, welche der allerhöchſten Stelle vorgelegt werden müſſen, ſind in den Monaten September bis Februar einzuſenden; nur dringende, unvorhergeſehene Fälle und beſondere Veranlaſſungen ſind hievon ausgenommen.

In dem Regierungsberichte muß erwähnt ſeyn:

1) Von wem der Entwurf verfaßt, und wie hoch der Anſchlag iſt;
2) wer die Abänderung des Entwurfes beantragt, und ob ſich desfalls eine Koſtenvermehrung ergebe; wer
3) dieſe zu tragen und zu decken habe; die Kondezimatoren ſind mit Namen und ihren Beiträgen anzuführen.
4) Bei Schulhäuſern iſt der Betrag der erforderlichen Unterſtützung aus dem Kreisſchulfond anzugeben.

Bei beſondern Veranlaſſungen ſind die Regierungs- und Landgerichtsakten und der ſpezielle Koſtenanſchlag, in eine Summe zuſammengezogen, beizufügen.

Entwürfe zu Neubauten, bei welchen die Baupflichtigkeit oder die Koſtenaufbringung ſtreitig iſt, ſind nur bei Proviſionalverfügungen vorzulegen. In ſolchen Fällen ſind die rechtlichen Verhältniſſe kurz und vollſtändig zu entwickeln.

Dem Civilbauinſpektor ſowohl als dem einſchlägigen Bezirksingenieure iſt von den genehmigten Landbauten Kenntniß zu geben, um über die Ausführung zu wachen.

Am Schluſſe eines jeden Etatsjahres iſt ein vollſtändiges Verzeichniß aller in dem Kreiſe genehmigten neuen Landbauten mit Ausſcheidung a) der ärarialiſchen, b) der Stiftungs- und Kommunal-, c) der Konkurrenzbauten vorzulegen, mit der Bemerkung

des Civil-Bauinſpektors, ob ſie wirklich nach dem Plan ausgeführt ſind.

Landgebäude-Reparaturen.

Alle jene Gegenſtände, welche zwar im Etat zum Antrag kommen, mit deren Herſtellung aber wegen wirklicher Gefahr auf Verzug die Etatsgenehmigung nicht abgewartet werden, und welche die königliche Landbau-Inſpektion auf ihren jährlichen Baubeſichtigungs-Reiſen ohne beſondere Mühe wohl bemerken kann, ſollen in ein Verzeichniß und mit einem Bericht zur Genehmigung gebracht werden. 7. Nov. 1823.

Landgerichtliche Baukommiſſion.

Den techniſchen Mitgliedern der neugebildeten landgerichtlichen Baukommiſſion iſt der bisherige Satz von 18 kr. für die Prüfung eines Privatbauriſſes miteinander, und wenn ſie ſich zu dieſem Zwecke an Ort und Stelle begeben müſſen, und dabei ihren Wohnort verlaſſen, jedem derſelben ein nach Lokalverhältniß zu bemeſſende Diätenſatz der Schätzleute zu 30 kr. bis 1 fl. zu bewilligen. 12. Febr. 1827.

Landrichterwohnungen.

Es ſind alle jene Gegenſtände zur Erhaltung derſelben, welche landesüblich von den Eigenthümern von Miethswohnungen beſtritten werden müſſen, auf den jährlichen Landbau-Unterhaltungsetat zu bringen. 26. Jan. 1834.

Landſtraßenerhaltung durch die Ortſchaften.

Die Einwohner aller Ortſchaften, durch welche Straßen ziehen, haben ſowohl dieſe als die Seitengräben vom Schlamm zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Material von Seite des Straßenbau-Perſonals vorgenommen werden wird; und zwar auch in dem Falle, wenn die Straße auf öffentliche Koſten mit Kies, oder Bruchſteinen unterhalten werden muß. Wo aber auch dieſe Unterhaltungs-Verbindlichkeit auf irgend einer Gemeinde haftet, ſo hat dieſe nicht nur die Straßen und Seitengräben vom Schlamm zu reinigen, ſondern auch die Straße ſelbſt, ſie möge gepflaſtert oder mit Kies beſchüttet ſeyn, im guten Zuſtande zu erhalten. 31. Jan. 1821.

Iſt irgend einer Gemeinde geſtattet, einen Pflaſterzoll zu erheben, ſo kann kein Zweifel über ihre Verbindlichkeit zur guten Unterhaltung des Pflaſters beſtehen, ſondern vielmehr mit Nachdruck auf Erfüllung dieſer Verbindlichkeit beſtanden werden. Gehört aber eine Gemeinde, durch welche eine gepflaſterte Straße zieht, in die Klaſſe derjenigen, welche zur Unterhaltung dieſer Straße nicht verpflichtet ſind, ſo ſteht es, wenn nicht andere Verhältniſſe in Mitte liegen, der Finanzverwaltung frei, die vom Aerar zu unterhaltende Straße als Pflaſterſtraße beizubehalten, oder in eine Kies- oder Steinſtraße zu verwandeln.

Laterne.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 224) Bei Feuersbrünſten zur Nachtzeit ſoll jeder Hausinhaber, wenn der Mond nicht ſcheint, oder die übrigen Laternen nicht angezündet ſind, Hauslaternen vor das Fenſter brennend hinaushängen.

In den Stallungen und Häuſern, ſowie auf den Straßen, hat man ſich einer Laterne zu bedienen; der Gebrauch brennender Späne und Kiens iſt ſträflich zu ahnden.

Die Uebertreter ſind mit einem Reichsthaler Strafe zu belegen. Dieſe Verordnung iſt in allen Wirthshäuſern auf dem Lande an eine Tafel anzuſchlagen.

Zur Zeit des Dreſchens und Viehfütterns zu Abends und Früh ſollen in den Laternen nur Oellampen gebraucht werden, auch die Laternen mit Drath übergittert ſeyn.

Die Bierbrauer, Bäcker, Wirthe, Branntweiner, Metzger und andere vermögliche Hausbeſitzer ſollen ſtets gläſerne Laternen zum Gebrauche in Bereitſchaft halten, und bei der Feuerbeſchau vorweiſen.

10. Juni 1807. (R.-B. S. 1086) Auf dem Lande ſoll jeder Familienvater eine Laterne mit verwahrtem Kerzenlichte beſitzen, und er iſt, wenn dieſe bei der Feuerbeſchau nicht vorgezeigt werden kann, das erſtemal mit 1 fl. 30 kr., und dann um das Doppelte zu beſtrafen.

Die Behörden haben mit aller Strenge darauf zu halten, und in der wegen eines Brandes zu erſtattenden Anzeige ſich auszuweiſen, ob der Beſchädigte eine Laterne gehabt, oder wie oft er wegen unterlaſſener Beiſchaffung derſelben geſtraft worden.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 224) Außer dem Gebrauch der Laternen iſt auch den Schreinern, Drechslern, und allen mit Holzarbeiten ſich beſchäftigenden verboten, mit Licht oder Kohlen an Orte, wo Scheite liegen, zu gehen.

In den Feſtungen, wo keine öffentlichen Laternen ausgeſtellt ſind, ſoll man nach dem Zapfenſtreich ohne Laternen nicht mehr über die Gaſſe gehen. 4. Juni 1774. (G. S. v. 1784, S. 1229)

Lechufer.

M. ſ. u. Uferbauten.

Leichenhäuſer.

Bei Erbauung von Leichenhäuſern ſollen die unterm 21. Nov. 1833 für Entwürfe zu neuen Kirchen oder Kapellen getroffenen beſonderen Anordnungen in Anwendung kommen, hiernach die deßfallſigen Plane vor der Ausführung der betreffenden kirchlichen Oberbehörde zur Einſichtsäußerung ihrer etwaigen Wünſche oder Bedenken mitgetheilt werden. 20. März 1839. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 338)

Lokalaufſicht durch Werkmeiſter.

Die Paliere, welche von ihren Ingenieuren als Vorarbeiter und zur Erhebung der Baufälle benützt werden, erhalten an den wirklichen Arbeitstagen und für die Zeit ihrer Verhandlungen einen gewöhnlichen Tagelohn eines Meiſters, und anſtatt der Nachſtunden für Aufſicht und als Entſchädigung für arbeitsfreie Tage auf Ruf und Widerruf eine jährliche Remuneration, welche bei den Zimmerpalieren achtzig Gulden nicht überſteigen darf. 8. Febr. 1827.

Die Aufnahme und Entlaſſung dieſer Paliere iſt den königlichen Ingenieuren überlaſſen, welche aus eigenem Intereſſe immer die tüchtigſten Subjekte auswählen werden. Dieſe Paliere ſind übrigens, wie die bisherigen Werk- und Wegmeiſter, in das Handgelübde zu nehmen, und erhalten ihre Taggebühren jederzeit auf Rechnung das Baues, deſſen Ausführung denſelben übertragen wird.

Löſchanſtalten-Geräthe.

M. ſ. unter Feuerordnung.

M.

Malereien an öffentlichen Orten.

20. Mai 1834. Wenn an öffentlichen Orten Malereien durch Schüler der Akademie oder andere junge Künſtler, die ihre Meiſterſchaft noch nicht hinreichend durch mehrfache Proben dargethan haben, gefertiget werden, ſollen ſelbe der Prüfung der Akademie der bildenden Künſte unterworfen werden.

Es iſt daher jedesmal noch vor Anfertigung des Kartons eine deutliche Skizze des zu entwerfenden Gegenſtandes der Akademie vorzulegen, welche ſelbe mit dem Bemerken Sr. Majeſtät zur allerhöchſten Einſicht und Würdigung vorlegen wird.

Die nach dieſem Verfahren hergeſtellten Kartons ſind nach ihrer Vollendung einer nochmaligen Prüfung durch die Akademie zu unterwerfen, um die allenfalls ſich vorfindenden Unrichtigkeiten in Zeichnung und Haltung beſeitigen zu können.

Malzdörren.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 215, § 15) Die neuen Malzdörren in den Brauhäuſern dürfen nur von Kupfer oder Eiſen hergeſtellt werden.

Sie ſollen nicht an ganz hölzernen oder überworfenen Holzwänden angeſetzt, ſondern mit guten Steingewölben verſehen werden.

Eben ſo hat jeder Brauer, ſo lange er Malz dörrt, gute Obſicht auf das Feuer, und jedesmal einen Kübel, mit Waſſer angefüllt, auf der Malzdörre bereit zu halten.

Mainuferbau.

M. ſ. unter Uferbau.

Mauer.

13. Nov. 1812. (R.-B. v. 1812, S. 1982, § 57) Wenn eine iſolirt ſtehende Mauer bedenkliche Gebrechen hat, oder den Einſturz drohet, ſo ſollen alſogleich Vorſichtsmaßregeln getroffen werden.

Maurer, Maurerhandwerk.

Meiſter.

Dieſe ſollen ſich bei höchſter Strafe nicht unterſtehen, widerrechtlich und gefährlich zu bauen, oder die Kamine ſo zu führen, daß ſolche nicht bequem geſäubert werden können. 24. März 1758. (G. S. v. 1788, S. 607)

Sie ſollen bei ihrer Obrigkeit ordentlich verpflichtet, und mit aller Schärfe beſonders dahin angewieſen werden, daß ſie bei ſchwerer Strafe und bei Verluſt ihres Meiſterrechtes keine feuergefährlichen Gebäude aufführen. Sie ſollen alle feuergefährlichen Gebäude ſogleich anzeigen. 3. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 213)

Von jedem vorhabenden neuen Gebäude ſind ſie ſchuldig, der Polizeiobrigkeit zuvor einen getreuen Grundriß und Entwurf vorzulegen.

M. ſ. auch unter Bauführung und unter Prüfung.

Geſellen.

Dieſe ſollen auf dem Lande an den Sonnabenden von den Bauern keinen Trunk als Schuldigkeit fordern. 10. Febr. 1780. (G. S. v. 1788, S. 640)

Sie ſollen auch nicht zu ſpät zur Arbeit kommen, oder zu früh Feierabend machen, ſondern in den artikelmäßig und hergebrachten Stunden fleißig ihrer Arbeit obliegen.

Maurergeſellen, welche während ihrer Wanderſchaft in einem Zeitraume von zwei Monaten keine Arbeit gefunden haben, oder durch Krankheit oder einen andern Zufall daran gehindert wurden, ſollen ſich ſolches von der Obrigkeit auf der Rückſeite ihrer Kundſchaft atteſtiren laſſen, doch ſoll denjenigen, welche gar in keiner Arbeit geſtanden ſind, keine Kundſchaft ausgefertigt werden. 21. Dez. 1798. (G. S. v. 1799, S. 120)

Der Unterſchied zwiſchen Grüßern und Briefträgern iſt aufgehoben. 16. Aug. 1731. (G. S. v. 1788, S. 599)

Die Prüfung der Geſellen, welche Meiſter werden wollen, kommt der Baukommiſſion zu, und keine Zunft ſoll eine Promotion dieſer Art ohne Zuſtimmung der Baukommiſſion vornehmen; was dieſe nicht genehmigt, ſoll ungiltig ſeyn. 28. Jan. 1805. (R.-B. S. 323)

Den Maurergeſellen iſt die Führung eines Baues ohne Vorwiſſen eines Meiſters verboten. 13. Febr. 1807. (R.-B. S. 349)

M. ſ. unter Bauführung.

Lehrjungen.

Bei der Prüfung derſelben iſt das nämliche zu beobachten, was von der Prüfung derſelben vorſtehend verordnet iſt. 28. Jan. 1805. (R.-B. S. 323)

Sie ſind nach zwei Jahren, wenn ſie von den Meiſtern für fähig erkannt werden, freizuſprechen.

Märkte, deren Befeſtigung.

M. ſ. unter Befeſtigung.

Mühlärzte.

21. März 1836. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 4) Das Gewerb eines Mühlarztes gehört zu den Baugewerben, und die Prüfung derſelben iſt nach den Normen für Baugewerbe zu beurtheilen.

N.

Nachſicht bei Straßen- und Waſſerbauten.

M. ſ. unter Straßen und Waſſerbau.

Nachſichtreiſen der Weg- und Werkmeiſter.

M. ſ. unter Weg- und Werkmeiſter.

Neubauten.

24. Jan. 1812. (R.-B. S. 481) Alle von Grund aus neu erbauten Häuſer, welche für ſich der Hausſteuer unterliegen, haben fünf Freijahre an ordentlichen und außerordentlichen Steuern zu genießen. Die Freijahre fangen von dem Zeitpunkte zu laufen an, in welchem die neuen Häuſer unter Dach geſtellt ſind.

In Hinſicht jener Häuſer, welche vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung erbaut worden ſind, und durch beſondere Entſchließungen von der kompetenten Landesbehörde eine größere Zahl von Freijahren erhalten haben, hat es bei dieſen frühern Bewilligungen zu verbleiben.

26. Juni 1812. (R.-B. S. 1338) Dieſe fünf Steuerfreijahre ſtehen auch ſolchen Häuſern zu, welche

1) gegen ſchon vorher beſtandene Wohngebäude von Grund aus neu erbaut werden, wenn die vorher beſtandenen Häuſer der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt geweſen ſind.

2) Die Steuerfreijahre der Häuſer fangen ohne Unterſchied, folglich bei jenen, welche gegen vorher beſtandene Häuſer erbaut werden, von dem Zeitpunkte ihrer Eindachung an.

3) Nach dem Ausfluſſe dieſer Steuerfreijahre werden die Steuern nach jenen Steuerkapitalien erhoben, welche die wieder erbauten Häuſer in Folge der neuen Einwerthung erhalten.

4) Wegen bloßer äußerer Verſchönerung und wegen innern Veränderungen der beſtehenden Häuſer tritt keine Veränderung der Steuerkapitalien derſelben ein. Eben ſo wenig greift eine Erhöhung oder Verminderung der Steuerkapitalien Platz, wenn der Umfang der Häuſer bloß in der Höhe erweitert oder vermindert wird. Eine verhältnißmäßige Erhöhung oder Minderung der Steuerkapitalien hat nur dann ſtatt, wenn ſich der Umfang der Häuſer durch Anbauten in der Grundfläche dergeſtalt erweitert, daß der vorige Werth desſelben wenigſtens um den vierten Theil erhöhet oder herabgeſetzt wird.

5) Werden mehrere bereits beſteuerte Häuſer in eines vereiniget, ſo werden auch die bisherigen Steuerkapitalien derſelben blos konſolidirt.

6) Das Steuerkapital des Grundes, auf welchen ein neues Haus gebaut wird, iſt von der Zeit an in Abgang zu bringen, von welcher an das Steuerkapital des neuen Hauſes in Zugang kommt; das nämliche geſchieht mit dem Steuerkapital des Grundes, welcher zur Erweiterung des Hauſes verwendet wird, inſofern er nicht als Hofraum ſchon der Hausſteuer unterlag, oder als Straße, öffentlicher Platz ꝛc. gar nicht beſteuert war. Dagegen wird der Grund, auf welchem ein Haus demolirt und ein neues nicht wieder erbaut wird, der Ruſtikalſteuer unterworfen.

7) Da oben unter Ziffer 1, 2 und 3 rückſichtlich der Urſachen, aus welchen beſtehende Häuſer demolirt und wieder neu erbauet werden, kein Unterſchied gemacht wurde, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch jenen Häuſern, welche in Folge eines Brandes von Grund auf neu erbaut werden müſſen, nach obigen Beſtimmungen eine fünfjährige Steuerfreiheit zukommt, wenn die vorigen Häuſer der Brandaſſekuranz-Anſtalt einverleibt waren. Bedürfen aber die Häuſer in Folge eines Brandes nur einer partialen Wiederherſtellung, ſo hat es bei jenen drei Freijahren, welche die allgemeine Brandverſicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 an den zum Nachlaſſe geeigneten Auflagen bewilliget, ſein Bewenden.

8) Da die vorſtehende Verordnung vom 24. Jan. l. J. nur noch Nachtrag zum Edikte vom 13. Mai 1808 (das allgemeine Steuer-Proviſorium betreffend, R.-B. 1808, S. 1809) iſt, ſo fängt ihre Anwendung überall mit dem Eintritte des allgemeinen Steuerproviſoriums an.

9) Häuſer, welche vor dieſem Zeitpunkte erbauet worden ſind, können nur inſofern eine Steuerfreiheit genießen, als beim Eintritt des allgemeinen Steuerproviſoriums der fünf Jahre, für welche ſie in der fraglichen Verordnung verwilliget wird, oder jene mehrere Jahre, für welche ſie ohnehin vermöge provinzieller Geſetze oder beſonderer Entſchließungen der kompetenten Landesbehörden bewilliget war, noch nicht ausgefloſſen ſind — in Folge deſſen iſt dort, wo die Perception der Steuern nach den Normen des allgemeinen Steuerproviſoriums ſchon vor dem laufenden Etatsjahre angefangen hat, dasjenige, was von den Häuſerbeſitzern nach dieſer Erläuterung in debite bezahlt wurde, den Betheiligten zurück zu erſtatten, oder ihnen an ihren künftigen Steuern gutzuſchreiben. Dagegen iſt auch ohne weiters nachzuholen, was wider Gebühr unberichtigt geblieben iſt.

15. März 1776. (Maier's Gen.-Slg. v. 1788, S. 167) Bei den durch Abſchleif an Gebäuden entſtandenen Baufällen haben keine Freijahre mehr ſtatt. Die Beamten ſollen auf den Abſchleif an Gebäuden ein wachſames Auge haben, und die Unterthanen in Zeiten zur Beſſerung der Gebäude mit Zwangsmitteln anhalten.

25. Febr. 1834. Die vorgeſchriebenen vierteljährigen Anzeigen über die Fortſchritte der Neubauten müſſen jederzeit vier Wochen ſpäteſtens nach dem Schluſſe des Quartals vorgelegt werden.

M. ſ. unter Brandaſſekuranz.

Nothbrücken.

M. ſ. unter Ueberfuhren.

Numerirung der Lokalitäten.

19. Juli 1834. (Ger. Sammlg. Bd. 13, S. 501) Sämmtliche Aerarialgebäude ſind nach ihren innern Lokalitäten von Nr. 1 anfangend etagenweiſe mit Oelfarbe auf Holz zu numeriren.

Die Reparationsvoranſchläge müſſen durchaus nach dieſen Nummern und zwar ſo verfaßt werden, daß auch für jedes einzelne Bauobjekt, z. B. Oefen, Fenſter ꝛc., mit allen ſeinen Anſätzen der verſchiedenen Handwerker eine Geſammtkoſtenſumme ausgeſetzt erſcheint, welche Geſammtkoſten aller Objekte eines Ueberſchlages am Ende die Totalſummen geben.

Auch ſind ferner alle Plane mit den gleichlautenden Nummern der inneren Gebäudelokalitäten zu verſehen.

Nußbaumholz.

Keinem Nußbaumholz ſoll ohne ſpeziell bei der höchſten Stelle ſelbſt nachzuſuchende Päſſe überhaupt, nußbaumenen Schäften aber auf keinen Fall der Ausgang ins Ausland geſtattet werden. 18. März 1806. (R.-B. S. 127)

O.

Oberſte Baubehörde.

Zum Behufe der oberſten Leitung des Bauweſens bei dem Miniſterium des Innern wurde eine eigene Stelle unter dem Namen „oberſte Baubehörde" gebildet, welche mit Ausnahme der Militärbauten das geſammte Bauweſen des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden zu leiten hat. 14. Febr. 1830. (R.-B. S. 177)

Die oberſte Baubehörde ſoll in Bezug auf die Inſtruktion der Bauarbeiter wieder in den §§ 36 und 37 der allerhöchſten Verordnung vom 26. Dez. 1825 bezeichneten Wirkungskreis eingeſetzt werden, welche dahin lauten, daß die Aufſätze, welche bloß die Einleitung oder Vervollſtändigung der Inſtruktion eines Gegenſtandes bezielen, das Expediatur von dem Vorſtande der Sektion, welcher in dieſem Falle die Ausfertigungen unterzeichnet, erhalten. 24. Febr. 1833.

Dieſe geſchehen in der Form der Miniſterialreſkripte, jedoch unter der Schlußformel: „aus allerhöchſter Vollmacht die Miniſterial-Sektion des Bauweſens."

Der Wirkungskreis der oberſten Baubehörde iſt über das geſammte Bauweſen ausgedehnt, ſie hat in allen dieſen Gegenſtänden die oberſte Leitung als eine beobachtende zur obern Aufſicht

beſtimmte Stelle; mit der Vollziehung ſelbſt hat ſie ſich nicht zu befaſſen, jene Fälle ausgenommen, wo ihr ſolches beſonders übertragen wird.

Die oberſte Baubehörde hat das Reſultat ihrer Berathungen und Wahrnehmungen dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

Die vorzüglichſte Obliegenheit der oberſten Baubehörde beſteht in der Prüfung der von den Centralſtellen und Kreisregierungen angefertigten Jahresetats über die aus Staats- und Kreismitteln zu beſtreitenden Straßen-, Brücken-, Waſſer- und Landbauten, in der techniſchen Superreviſion der in dieſer Beziehung von den äußern Behörden angefertigten Bauplane und Ueberſchläge und in der Verbeſſerung oder Umänderung derſelben.

Oberbauräthe, Bereiſungen der Kreiſe.

25. Juni 1819. Der Zweck der Abſendung iſt doppelt, nämlich a. den Vollzug der frühern Anordnung zu unterſuchen, b. zu prüfen, was für das nächſte Jahr anzuordnen ſey.

Eingriffe in die Vollziehung ſelbſt ſind von ihrem Wirkungskreiſe ausgeſchloſſen. Erachtet der abgeordnete Oberbaurath ſolche Befehle für nothwendig, ſo hat er ſie auf dem Dienſtwege einzuleiten.

Oberingenieure.

30. Nov. 1820. 1) Der Oberingenieur iſt der Conſervator der im Centralbureau aufgeſtellten Bücherſammlung, ferner

2) der daſelbſt aufbewahrten Plane und Karten, wie auch der Modelle.

3) Er beſorgt unter der beſondern Leitung und Aufſicht des Vorſtandes die Anfertigung und Fortſetzung des Baukataſters.

4) Alle Plane, Karten und Zeichnungen, welche das Centralbureau zu ſeinem Gebrauche herſtellen läßt, müſſen von ihm revidirt und unterzeichnet werden.

5) Der Oberingenieur iſt zu allen Zuſammenſtellungen von Etats u. dgl. zu verwenden.

Oefen.

30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 215, § 16) Oefen, ſowohl eiſerne, als andere, welche auf eiſernen oder hölzernen Füßen ſtehen, ſind nur wohl behutſam auf den Roſt aufzuſtellen, und untenher mit Eiſenblech oder darauf gemauertem Heerd vor aller Feuersgefahr zu ſichern.

Sie ſollen nie unmittelbar auf einen Bretterboden, ſondern auf ein wenigſtens einen Werkſchuh weit nebenherum ſich hinaus erſtreckendes Steinpflaſter, Kupfer, oder Eiſenblech, geſetzt werden. 23. Jan. 1751. (G. S. v. 1784, S. 742)

Es iſt nicht erlaubt, Oefen an ganz hölzernen Riegel⸗ oder überworfenen Holzwänden anzuſetzen. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 215)

Die Oefen ſollen Nachtszeit mit Holz, um ſelbes zu dörren, nicht eingerichtet werden. 23. Jan. 1751. (G. S. v. 1784, S. 742)

Daß die Oefen und Feuerheerde gut unterhalten werden, dafür haben auch die Gemeindevorſteher durch beſtändige Aufſicht und öftere Viſitation zu ſorgen. 24. Sept. 1808. (R.⸗B. S. 2431, § 62)

Brennbare Sachen ſollen, beſonders nächtlicher Weile, nicht nahe an die Oefen gehängt oder gelegt werden. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 215)

M. ſ. auch unter Feuerordnung.

Oelmühle, Oelſtampf.

Die Errichtung derſelben auf eigenem Grund und Boden iſt Niemand, und eben ſo wenig die Umänderung eines Mahlgangs in eine Oelſtampfe zu verwehren. 14. Febr. 1800. (G. S. v. 1802, S. 163)

Ofenthüren.

Die Oefen ſollen um die Einheizſtätte mit eiſernen oder blechernen Thürlein verſehen ſeyn. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 215)

Ofenthüren oder Vorſchube bei Backöfen müſſen von Eiſen, und nicht von Holz ſeyn.

Ortstafeln, Wegweiſer

und dergleichen ſind mit hellblauer Farbe anzuſtreichen und die beſonders hiezu bezeichnete Farbe anzuwenden. 14. Jan. 1843. (Oberbayr. Kr.⸗Int.⸗Bl. S. 95)

P.

Parcellen zu öffentlichen Bauten ꝛc.

Zu Ausführung öffentlicher Bauten iſt jedesmal wo möglich auf die Erwerbung ſolcher Grundflächen zu unterhandeln, die im 27. März 1831.

freieigenen Zuſtande ſind, und die Entſchädigung der Grundherrſchaft der veräußernden Grundholden zu überbürden.

Pegeln, Errichtung derſelben.

19. Mai 1821. Dieſes ſoll vorzugsweiſe an jenen Orten geſchehen, wo Baubeamte wohnen, welche die daran zu machenden Beobachtungen vorzunehmen im Stande ſind; ſie ſind an jenen Stellen anzubringen, wo der natürliche Waſſerſtand nicht geſtört wird, wie z. B. bei Mühlwehren. Sollte es aber unvermeidlich ſeyn, einen Pegel in die Nähe eines Mühlwehrs zu ſetzen, ſo ſollen ſie in gehöriger Entfernung unterhalb derſelben gemacht werden.

Alle an einem Fluß ſtehenden Pegeln müſſen möglichſt mit einander übereinſtimmen. Die Lage des Nullpunktes kann nur nach dem niedrigſten Waſſerſtande beſtimmt werden. Die Höhenbeobachtungen an denſelben müſſen vorzüglich bei niedrigen Waſſerſtänden und beim Beharrungsſtande des Fluſſes genau und nach möglich kleinen Theilen des Zolles beobachtet und aufgeſchrieben werden. Da die meiſten Flüſſe mehrere Kreiſe durchſtrömen, ſo ſind die Beobachtungen an der Pegelſkala an das Central-, Straßen- und Waſſerbau-Bureau einzuſenden, welches dann den gemeinſchaftlichen Nullpunkt ausmitteln wird.

Penſionsverleihung an Wegmacherwittwen.

21. April 1832. In Zukunft bedarf es einer Anzeige nicht mehr von den für die Wegmacherwittwen von der königl. Regierungs-Finanzkammer kompetenzmäßig regulirten Alimentationsbeiträgen.

Pfarrgebäude.

Unterhaltung.

8. Juli 1811. (R.-B. S. 874) Die Pfarrer und Benefiziaten, denen die Unterhaltung der Pfarr- und Benefiziatgebäude obliegt, ſollen angehalten werden, den guten, baulichen Zuſtand derſelben zu erhalten, und zu dieſem Ende die ſich ergebenden Baufälle auf der Stelle und von Jahr zu Jahr zu wenden.

Pfarrer und Benefiziaten, welche abſichtlich oder aus offenbarer Nachläſſigkeit die Wendung der Baufälle unterlaſſen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Hauptbaureparatur veranlaſſen, haften zunächſt für die Beſtreitung des erforder-

lichen Aufwandes, auch ſollen dergleichen fahrläſſige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis ſie ſich ihrer Verbindlichkeit in Anſehung der Baureparatur entlediget haben werden.

Pfarrer und Benefiziaten ſollen ſich in ihren Beförderungsgeſuchen durch verſchloſſene Zeugniſſe der einſchlägigen Landgerichte und Polizeibehörden, welche für den Inhalt ſolcher Zeugniſſe verantwortlich bleiben, über die ihrerſeits geſchehene Erfüllung der Verbindlichkeit in Anſehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, ſo weit ſie ihnen obliegt, ausweiſen. Im Unterlaſſungsfalle werden ihre Geſuche nicht berückſichtigt. 9. Dez. 1811. (R.-B. S. 1818) 1. Aug. 1812. (R.-B. S. 1435) 8. Sept. 1830. 11. Jan. 1833. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 865 u. 61)

Die königlichen General-Kreiskommiſſariate ſollen den Mangel dieſes Erforderniſſes ſchleunigſt ergänzen laſſen, und dergleichen unvollſtändige Gegenſtände der allerhöchſten Stelle nicht mehr zur Vorlage bringen, ohne jedoch dadurch die Erſtattung der Hauptberichte über die Wiederbeſetzung erledigter Stellen über den verordneten Termin aufhalten zu laſſen.

Haben andere phyſiſche oder moraliſche Perſonen die gänzliche Laſt der baulichen Unterhaltung der Pfarrhöfe und Benefiziatenhäuſer, ſo ſollen die Erſten ebenfalls, wenn Baugebrechen ſich zeigen, an die Baufällewendung fleißig erinnert und die Letztern dazu angehalten werden.

Die Landrichter und Patrimonialgerichts-Beamten haben in ihren Bezirken, wenn ſie ihre Geſchäfte in die Pfarrorte führen, den baulichen Zuſtand der Pfarr- und Benefiziatgebäude zu beobachten, und wenn ſie Mangel entdecken, die Pfarrer und Benefiziaten ohne weiters zu deren Reparatur anzuweiſen, und bei weiterm Saumſal, nach Verfluß des ihnen hiefür anzuberaumenden Termins, oder auch, nach Befund der Umſtände, ſchon ſogleich anfänglich an die betreffenden General-Kreiskommiſſariate zur weitern geeigneten Verfügung Bericht zu erſtatten. 8. Juli 1811. (R.-B. S. 874)

Zeigen ſich Hauptbaufälle, ſo haben ſie gleichfalls zu deren Wendung das Geeignete ſogleich gehörig zu veranlaſſen.

In den Städten haben die Polizeidirektoren und Kommiſſäre gleiches zu beobachten. Auch die Stiftungs-Adminiſtratoren haben bei ihren in Amtsgeſchäften treffenden Reiſen die Pfarr- und Benefiziathäuſer zu beſichtigen, und die entdeckten Baufälle den betreffenden Landgerichten zur weitern Verfügung zu notifiziren, oder da, wo die bauliche Unterhaltung aus dem Stiftungsvermögen beſtritten werden muß, wegen ſchleuniger Wendung der Baufälle das Geeignete ſelbſt einzuleiten.

Den Kreis- und Landbau-Inſpektoren iſt es zur Pflicht gemacht, ebenfalls auf ihren Geſchäftsreiſen Einſicht von dem baulichen Zuſtande der Pfarr- und Benefiziatgebäude zu nehmen, und die bemerkten Baugebrechen der betreffenden Polizeibehörde, oder in dem ſo eben angeführten Falle der Unterhaltsverbindlichkeit aus den Stiftungsmitteln der einſchlägigen Stiftungs-Adminiſtration zur Abſtellung anzuzeigen.

Die General-Kreiskommiſſariate haben auf ihren Viſitationsreiſen im Allgemeinen aufmerkſam zu ſeyn, ob die Unterbehörden ihre dießfallſigen Pflichten erfüllen.

Bei dem Abgange der Pfarrer oder Benefiziaten von ihren Pfründen durch Todfall oder Abzug ſollen gehörige Baufälle-Schätzungen vorgenommen werden.

Vergleiche und Abfindungen mit dem Nachfolger wegen Entrichtung und Beſtreitung oder Uebernahme der Baufälle bei ſolchen Pfründen dürfen ohne hinreichende Sicherſtellung für die richtige vollſtändige Wendung der Baufälle nicht ſtatt haben, ſondern dieſe ſollen jederzeit nach der geſchehenen Einſchätzung, mit Rückſicht auf die Verhältniſſe in Anſehung der Baupflichtigkeit, aus dem Rücklaſſe des mit Tod Abgegangenen, oder aus dem Vermögen des Abziehenden beſtritten werden.

An der Verlaſſenſchaft darf unter keinem Vorwande etwas verabfolgt werden, bis der Gegenſtand der Baufälle berichtiget, deren Wendung gehörig beſtritten, oder die zu dieſem Ende erforderliche und vollkommen hinreichende Summe gerichtlich deponirt ſeyn wird.

Auch unterliegen dadurch die in Folge beſtehender Verordnungen und Verträge oder Obſervanz gegebene prinzipale oder ſubſidiariſche Hauptpflichtigkeit oder Konkurrenz-Verbindlichkeit anderer phyſiſcher und moraliſcher Perſonen, und insbeſondere der Kondezimatoren, weder einer Abänderung noch einer Beſchränkung.

11. Aug. 1823. 30. Juli 1828. (Oberpfälz. R.-Bl. S. 885)

Von den Bewohnern der Pfarr- oder andern Stiftungsgebäude wird die Verbindlichkeit zur Erhaltung der Reinlichkeit, z. B. das Ausweißen, die Räumung der Schwind- und Verſitzgruben ꝛc., ſelbſt übernommen.

29. Mai 1839. (Augsb. Int.-Bl. S. 410)

Die Beſtreitung der Koſten der Kaminreinigung in den Pfarrgebäuden hat ſich bei allen Pfarreien, die ſich nicht ſchon dreißig Jahre im Genuſſe der Befreiung befinden, oder bei denen ſich dieſe auf beſondere Rechtstitel ſtützt, auf den dermaligen Pfründebeſitzer

zu beſchränken. Die künftigen Beſitzer ſolcher Pfarreien haben auch die Kaminfegerlöhne, ſowie die kleinern Baufälle zu tragen.

Konkurrenz der Dezimatoren zu den Kirchen- u. Pfarrhofbauten.

Auf eine Konkurrenz der Dezimatoren kommt es de jure erſt alsdann an, wenn die Pfarrrevenüen mehr nicht, als congruam ertragen, folglich zum Bau nicht mehr hinlänglich ſind. 10. Dez. 1766. (M. G.-S. v. J. 1781, S. 1087)

Es ſoll ein Unterſchied zwiſchen Kirchen- und Säkular- oder Laienzehenten gemacht werden, und die Konkurrenz der Kirchenzehenten ſoll ſich zur Konkurrenz der Laienzehenten verhalten, wie 5 zu 3, ſo daß, wenn z. B. die Kirhenzehenten 500 fl. betragen, die Laienzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl. konkurriren, folglich wird pro basi et norma generali geſetzt, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuſer und Pfarrhöfe die Kirchenzehenten in 30 und die Laienzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beitragen müſſen. Damit ſolchemnach in dieſer Proportion vollkommene Gleichheit gehalten, und man gleich wiſſen möge, wieviel ein jeder Zehenter nach dem Ertrage ſeines Zehents zu konkurriren habe, ſo muß auf die Zeit geſehen werden, wenn er das leztemal zu einem Neubau oder einer Hauptreparation, die einem Neubau gleichet (denn außer dieſen ſollen die Dezimatoren niemals zur Konkurrenz angehalten werden) konkurrirt hat. 4. Okt. 1770. (G. S. v. 1771, S. 495)

Man multiplizirt nämlich eine ganze Jahres-Zehenterträgniß (zu Geld im mittlern Schrannenpreis angeſchlagen) mit der Anzahl von Jahren, die ſeit der lezten Konkurrenz komplet verfloſſen ſind, das Produkt dividirt man bei Kirchenzehenten mit 30, und bei Laienzehenten mit 50, ſo zeigen die Quotienten, wieviel ein jeder Zehenttheil beitragen müſſe.

Wenn die Zeit der lezten Konkurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, ſo wird ſie von hundert Jahren ſupponirt, und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß ſie ſich viel oder wenig über 100 Jahre erſtreckte.

Erſtes Exempel. Die Jahreserträgniſſe eines Säkularzehents wären 67 fl., und des Kirchenzehents 87 fl., beide Zehenten hätten ſeit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrſprengel nichts mehr konkurrirt, ſo multiplizirt man 1) 67 mit 47 Jahren, thut 3149 fl., dieſe mit 50 dividirt, geben 62 fl. 58 kr. 3 pf., ſo viel hat der Laienzehent zu konkurriren. 2) Nun multiplizirt man 87 fl. Kirchenzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl.,

dieſe mit 30 dividirt, geben 136 fl. 18 kr., ſo viel hat der Kirchen- zehent beizutragen. Beide Zehente konkurriren alſo mit einem Quanto 199 fl. 16 kr. 3 pf., die ſämmtlichen Baukoſten mögen ſich ſo hoch belaufen, als ſie immer wollen.

Zweites Exempel. Geſetzt aber, es zeige ſich nirgendswo, wann ſie jemals konkurrirt haben, oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurück geſchehen ſey, ſo multiplizirt man 67 fl. mit 100 Jahren, divdirt das Produkt 6700 mit 50, gibt 134 fl., ſo viel konkurrirt der Laienzehent. Ferner multiplizirt man 87 fl. mit 100 Jahren und dividirt das Produkt 8700 mit 30, gibt 290 fl., ſo viel konkurrirt der Kirchenzehent, beide alſo zuſammen ein Quantum von 424 fl.

Weil die Dezimatores nur auf den Fall der Noth konkurriren müſſen, ſo zeſſirt die Konkurenz von ſich ſelbſt ſchon, wenn der Bau aus eines Gotteshauſes eigenen Mitteln beſtritten werden kann; wenn er aber nur zum Theil aus ſolchen eigenen Mitteln gewendet werden kann, ſo konkurriren die Dezimatoren nur pro rata zu dem abſchließenden Quanto, ſoweit es in obiger Proportion zureicht, und nicht weiter.

Wenn demnach von den in zuverläſſigen Ueberſchlag gebrachten ſämmtlichen Baukoſten die eigene Baarſchaft, die einbringlichen Ausſtände, und allenfalls der Zuſchuß von Gutthätern abgezogen worden, und wenn das überbleibende mehr ausmacht, als die nach der obigen zweiten Regel kalkulirte Konkurrenz der Dezimatoren, ſo wird das noch abgängige aus der Konkurrenzkaſſe ſupplirt. Betrifft es aber weniger, ſo konkurriren auch die Decimatores pro rata weniger, als ihre vorgedachtermaßen kalkulirte Konkurrenz auswirft.

Erſtes Exempel. Es wäre ein Gotteshaus-Neubau zu wenden von 2800 fl., das Gotteshaus hätte eine eigene Baarſchaft von 1350 fl., an einbringlichen Ausſtänden 325 fl., und verſchiedene Gutthäter wollten zum Bau 523 fl. herſchenken, ſo thut dieſes zuſammen 2198 fl., folglich gingen noch ab 602 fl.; — geſetzt die Erträgniſſe ſämmtlicher Zehenten im Pfarrdiſtrikte machten, ein Jahr ins andere gerechnet, 750 fl., darunter wären 300 fl. Säkular- und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten; geſetzt weiter, die Dezimatoren hätten erſt vor 20 Jahren zu einer Hauptreparation konkurrirt, ſo würde für dieſesmal die Konkurrenz-Schuldigkeit, nach obiger Methode berechnet, und zwar der Laienzehenten 120 fl., und der Kirchenzehenten 300 fl., zuſammen

420 fl. abwerfen; alſo gingen noch ab 182 fl., welche aus der Konkurrenzkaſſe gezogen werden.

Zweites Exempel. Wenn man aber mit Beibehaltung alles Uebrigen ſetzte, die Dezimatoren hätten 100 Jahre nichts beigetragen, ſo würde die Konkurrenz-Schuldigkeit der Laienzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zuſammen 2100 fl.; weil aber nur 602 fl. erfordert werden, ſo ſetzt man folgende Proportion: 2100 fl. geben 602 fl., wieviel geben 600 fl.? Fazit 172 fl., ſoviel konkurriren die Laienzehenten. Weiters 2100 fl. geben 602 fl., wieviel geben 1500 fl.? Fazit 480 fl., ſoviel konkurriren die Kirchenzehenten; und dieſe beiden Summen machen geradezu obige 602 fl. aus.

Wenn demnach die letzte wirkliche Konkurrenz weniger betroffen hat, als die damals kalkulirte Schuldigkeit, ſo wird das abſchließende Quantum zur neuen Schuldigkeit geſchlagen.

Wird das letzte Exempel bei der dritten Regel wieder angenommen, und geſetzt, die Dezimatoren hätten zu einem Kirchenbau im Jahre 1702 nur 600 fl. konkurrirt, weil etwa damals zufälliger Weiſe viel baares Geld bei der Kirche vorräthig geweſen, oder mehrere Gutthäter ſich hervorgethan, ſo hätten, wenn dieſes nicht geweſen wäre, damals die Laienzehnten anſtatt 122 fl. ganze 600 fl., und die Kirchenzehnten anſtatt 430 fl. eine Summe von 1500 fl. entrichten müſſen, alſo haben jene um 480 fl. und dieſe um 1070 fl. weniger konkurrirt, als ſie ſtrikte nach der Rechnung hätten thun ſollen.

Geſetzt nun, es ſey bei eben dieſem Gotteshauſe, welches im Jahre 1769 abgebrannt, abermals ein Neubau vorzunehmen, der den Ueberſchlägen nach über alle eigene Baarſchaft, einbringliche Ausſtände, und Beiträge der Gutthäter, noch 3450 fl. erforderte.

Hier iſt, von der letzten Konkurrenz an gerechnet, ein Zeitverlauf von 67 Jahren; dieſe mit der Laikalzehenterträgniß à 300 fl. multiplizirt, und das Produkt mit 50 dividirt, geben 402 fl. zur neuen Konkurrenz für die Laikalzehenten. Und eben dieſe 67 Jahre mit 450 Kirchenzehent multiplizirt, und das Produkt durch 90 dividirt, geben das neue Konkurrenz-Quantum für die Kirchenzehenten mit 1005 fl.; wenn man nun beiderſeits dazuſchlägt, was ſie das letztemal, nämlich im Jahre 1702, weniger, als die kalkulirte Schuldigkeit beigetragen haben, nämlich zu jenen 428 fl., und zu dieſen 1070 fl. hinzuthut, ſo iſt das dermalige Konkurrenzquantum für die Laienzehenten 833 fl. und für die Kirchenzehenten

2075 fl., folglich die ganze Dezimal-Konkurrenzſchuldigkeit 2908, und die an den 3450 fl. noch abgehenden 542 fl. werden aus der General-Konkurrenzkaſſe genommen.

In allen Kirchenrechnungen ſoll eine beſtändige Rubrikeinnahme „an Baukonkurrenz der Dezimatoren dieſes Gotteshauſes" vorgetragen, und nebenher in margine annotirt werden, in welchem Jahrgange, und quo folio der Rechnung die letzte Konkurrenz geſchehen ſey, um ſich hierinfalls jedesmal geſchwinden Raths erholen zu können.

Uebrigens ſollen alle Zehenten, die geiſtlichen Perſonen, Stiftern und Klöſtern gehören, in Rückſicht auf dieſen modum concurrendi (mit Vorbehalt deſſen, was dieſerhalben ſonſt in Rechten verſehen iſt) für Kirchenzehenten geachtet werden, es wäre denn, daß die Beſitzer liquide und in continenti darthun können, welchermaßen dieſelben titulo oneroso in geiſtliche Hände gerathen; welchenfalls ſolche Zehenten in der Konkurrenz den Weltlichen gleichgehalten werden.

Hiernächſt ſoll auch die Konkurrenz der Dezimatoren nicht auf einmal, ſondern in drei aufeinander folgenden Landesfriſten entrichtet werden.

Und gleichermaßen muß die Kongrua oder Kompetenz den Individualbeſitzern der Zehenten, ſie ſeyen weltliche oder geiſtliche, vorbehalten bleiben, bei ganzen Corporibus und Collegiis aber ſoll ſie niemals ſtatt haben.

Endlich ſollen zu einem gerichtlichen Gotteshaus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehenten konkurriren, welche zwar in Hofmärkiſchem, jedoch noch immer ſelbigem Pfarrdiſtrikte entlegen ſind; da die concurrentia decimatorum für ein ſolches onus anzuſehen iſt, welches der geiſtlichen Verpflegung wegen von allen Parochianis, ſie mögen hofmärkiſch oder gerichtlich ſeyn, zu präſtiren kommt, ſo können ſich die hofmärkiſchen Zehenten, ſofern ſie nur noch in den gerichtlichen Pfarrſprengeln entlegen ſind, dieſer Bürde um ſo weniger entſchlagen, als hiegegen auch die im gerichtlichen entlegenen Zehenten, wenn ſie in dem Diſtrikte einer hofmärkiſchen Pfarre ſituirt ſind, zu ſelbigem Pfarrhof- oder Kirchenbau nach obigem Maße zu konkurriren verbunden ſeyn ſollen.

M. ſ. auch unter Konkurrenzrechte der Stiftungen.

Konkurrenz der Pfarrgemeinden zu Kirchenbauten.

11. Mai 1812. Im Falle der Weigerung der Gemeinden gegen die Leiſtung von Frohnen zum Kirchenbau ſollen, wenn die Verbindlichkeit der

Gemeinden nicht wohl hergeſtellt werden kann, die Beiträge aus dem Stiftungsvermögen bezahlt werden; jedoch in allen ähnlichen Fällen, wo eine Verbindlichkeit den Gemeinden nicht ſtrenge bewieſen werden kann, vor der Vornahme eines Baues die Unterthanen zu freiwilligen Leiſtungen auf eine ſchickliche Art ermuntert, und zu dieſem Behufe das geeignete Benehmen zwiſchen den Diſtrikts-Adminiſtrationen und den Ortspfarrern jederzeit eingeleitet werden.

Lokalumlagen können zum Neubau und zur Reparation von Pfarrhäuſern erhoben werden. 22. Juli 1819. (Geſ.-Bl. S. 86)

Vor dem Beginnen von Pfarrbauten, zu deren Koſten das Aerar zu konkurriren haben könnte, ſoll vorerſt nach Prüfung des Planes und Anſchlages, und nach Vernehmung der Konkurrenzpflichtigen hierüber der Plan über die Vertheilung der Unkoſten unter dieſelben vorgelegt werden. 12. Aug. 1820.

Hinſichtlich der Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten, welche in gewiſſen Fällen dem Aerar, als Zehentherr, obliegt, bleibt dem Aerar, ſowie es für den vollen Zehentanfall entſchädiget wird, auch die volle Konkurrenzlaſt, und werden bei Berechnung des Zehentertrages vier Prozent des Ablöſungskapitals dem übrigen Ertrag beigeſetzt. 12. März 1824.

Die Verhandlungen und Entſcheidungen der über die Konkurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten entſtehenden privatrechtlichen Streitigkeiten ſollen dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden. 29. Dez. 1831. (Geſ.-Bl. v. J. 1831, Nr. 8, S. 98)

Bei der Frage über die Konkurrenzverbindlichkeit zu beſagten Bauten ſoll die Kongrua eines Pfarrers zu 600 fl., und jene eines Benefiziaten zu 400 fl. angenommen werden; dann die Entſcheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebeſitzern hinſichtlich der Ertragsüberſchüſſe obliegenden Konkurrenzpflicht ſoll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlaſſen bleiben.

Priorität der Baufälle in Konkurſen.

Die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomiegebäude ſollen in den Konkurſen über das Vermögen der Pfarrer in die 6. Klaſſe von der Zeit der wirklichen Uebernahme des Pfarramtes in denjenigen Fällen in dem Prioritätsurtheile locirt werden, wo die Verbindlichkeit der Baufälle-Wendung dem Pfarrer ganz oder zum Theil obgelegen wäre. 27. März 1805. (R.-B. S. 426)

Die nämliche ſechste Stelle ſollen dieſe Pfarrhof-Baufälle auch in der oberpfälziſchen Gantordnung genießen; jedoch ſollen ſie den ältern ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Hypothekgläubigern nur nach den im cod. jud. cap. 20. § 9. Nro. 2. und § 10 ausgedrückten Beſtimmungen auszuweichen haben.

Kompetenz der General-Kreiskommiſſariate in Streitigkeiten über Pfarrkirchen und Schulgebäude.

14. Aug. 1794. (M. G.-S. v. 1797, S. 494) Die Juſtizſtellen haben in die Baukonkurrenzſachen bei Pfarrgebäuden nicht einzudringen, und keineswegs zu hindern, was die polizeiliche Landesſtelle als forum ordinarium in dieſem Adminiſtrationsgegenſtande in statu possessorio beſchloſſen, und zur Exekution zu bringen hat. Glauben übrigens die intereſſirten Theile dabei auf irgend eine Art benächtheiliget zu ſeyn, ſo können ſie ihre Beſchwerden ſeiner Zeit in petitorio bei der Juſtizſtelle anbringen.

16. Dez. 1810. Zu dem Reſſort der General-Kreiskommiſſariate gehört die Erledigung aller in Betreff der beſagten Gebäude vorkommenden Anſtände, Irrungen und Differenzen ꝛc. in bloß adminiſtrativer Hinſicht.

Dahin gehören z. B. die Fragen: ob der Bau nothwendig; wie und wann gebaut werden ſoll; ob der Bau wirklich vorhanden ſey; daß Dezimatoren und andere Baupflichtige zur Konkurrenz aufzurufen ſeyen; oder ob die vorkommenden Baureparationen bloß von dem Pfründegenießer oder den betreffenden Kirchenfonds ꝛc. beſtritten werden ſollen; oder ob der Baufall Hauptbau oder Hauptbau-Reparatur ſey; ob ad onus successorum gebaut werden ſoll; wie die Bauſchillingsfriſten zu reguliren ſind; ferner über die Anſtände in Baurechnungen, deren Prüfung ihnen gleichfalls zukommt; über die Baufälle-Schätzungen, über Baufälle, welche dem Vorfahrer zur Laſt fallen u. ſ. w.

Die General-Kreiskommiſſariate reguliren die Konkurrenz der Dezimatoren, oder der ſonſt Baupflichtigen, nach den beſtehenden Verhältniſſen und dem gegebenen Beſitzſtande.

Dagegen müſſen alle privatrechtlichen Gegenſtände, welche in Beziehung auf ſolche Objekte vorkommen, den betreffenden Juſtizſtellen verbleiben. Dahin gehören auch die Streitigkeiten, welche in privatrechtlicher Hinſicht über die Verbindlichkeit der Baulaſt oder zur Baukonkurrenz obwalten; oder wenn die intereſſirten Theile bei den adminiſtrativen Verfügungen wegen der

angeordneten Konkurrenz unter ſich benachtheiligt zu ſeyn glauben, wie die vorſtehende Verordnung deutlich ausſpricht.

Die Reviſion der Diäten und Taxen bei Pfarrhof-Bauſchätzungen eignen ſich zur Kompetenz der Kammer des Innern. 26. Dez. 1821.

In Hinſicht auf die Kompetenz bei Baufall-Schätzungen der Pfarr- und Benefiziaten-Gebäude ſind auch die Patrimonialgerichte erſter und zweiter Klaſſe zu ſelben an allen jenen Orten für berechtigt zu halten, wo beſagten Gerichten die Ortspolizei zuſteht. 30. Sept. 1825.

Wo Rückſtände an den regulirten Bauſchillings-Ausſitzfriſten und deren angeordneter Verzinſung völlig liquid und von den Reſtanten nicht beſtritten ſind, ſind dieſelben für die betheiligten Stiftungen im Wege der Temporalienſperre durch die betreffenden Adminiſtrativbehörden von den Pfründebeſitzern zu erholen. Bei unvollſtändiger Liquidät aber ſind die einſchlägigen Stiftungsverwaltungen jedesmal deßfalls zur ordentlichen Klageſtellung gegen die zahlungsſäumigen Pfarrer bei den kompetenten Gerichten anzuweiſen. 16. Jan. 1838.

Brandverſicherung.

Pfarrer und Benefiziaten können für die Pfarrei- und Benefiziatgebäude in eigenem Namen in die Brandverſicherung eingehen. 23. Jan. 1811. (R.-B. v. 1811, S. 139, § 7)

Solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreien und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, ſollen zum Eintritte von Amtswegen angehalten und von denſelben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präſentation erhoben werden.

Pfarrer und Benefiziaten, welche den Eintritt gefliſſentlich unterlaſſen, erhalten keine Unterſtützungen durch Anlehen, noch werden ihnen die gewöhnlichen Freijahre rückſichtlich der Ausſitzfriſten bewilliget. Andere phyſiſche oder moraliſche Perſonen, welchen die Konkurrenz zur Wiederaufbauung obliegt, können ebenfalls für dieſelben der Brandverſicherung beitreten, und ſie ſind dann berechtiget, bei einem eintretenden Brandfalle die Entſchädigung, welche für das verſicherte Pfarrgebäude aus der Anſtalt geleiſtet wird, in das Quantum ihrer ſchuldigen Konkurrenzen ein- und ſich zu gut zu rechnen.

Hiedurch ſind aber die Kondezimatoren und übrigen Beitragspflichtigen keineswegs derjenigen Konkurrenzen enthoben, welche ſie ſonſt noch für andere, als für Brandfälle, und für die dadurch beſchädigten Gebäude zu leiſten verbunden ſind.

25. April 1838. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 647) Der Geiſtlichkeit iſt jede Willkür in Bauangelegenheiten ſtrengſtens unterſagt.

Pfähle, Sicherſtellung derſelben.

21. Juli 1829. Für die Sicherſtellung der Pfähle und Zeichen aller Art haben die ſämmtlichen Polizeibehörden Sorge zu tragen.

Pferdegelder.

6. Nov. 1826. Die Scheine des Kreisbaurathes über den Bezug des Pferdegeld-Averſums brauchen die Beſtätigung des Regierungs-Präſidenten, daß wirklich zwei Pferde gehalten werden, und die Scheine der Ingenieure die Beſtätigung des Kreisbaurathes, daß ein Wagen- oder Reitpferd gehalten werde. Hiernach werden die treffenden Kaſſeämter angewieſen.

Planken in den Vorſtädten.

26. März 1822. Bei jeder neuen Plankenſetzung oder Haupt-Plankenabänderung haben die Grundbeſitzer einen mit wenigen Linien richtig gezeichneten und von den Nachbarn unterſchriebenen Situationsplan der königl. Baukommiſſion im Voraus zu übergeben, welche nach richtigem Befund der Sache das Duplikat unterfertiget zurückzuſtellen hat. Auch ſollen zu mehrerer Sicherheit die Planken mit einem eiſernen, die Anfangsbuchſtaben der königl. Baukommiſſion enthaltenden Zeichen an den beiden Enden und in der Mitte, beſonders dort, wo ſich die ausſpringenden Winkel befinden, gebrannt werden.

Pontonier-Offiziere.

8. März 1805. Jene Pontonier-Offiziere, welchen der praktiſchen Ausbildung wegen der Zutritt zu wichtigen Brücken- und Waſſerbauten geſtattet wird, haben in der Regel kein Aufſichtsgeſchäft dabei zu führen, folglich auch keine Taggelder aus dem Baufond zu beziehen.

Es darf ihnen aus perſönlichem Vertrauen und unter Verantwortung der leitenden Beamten die Ausführung einzelner für ſie lehrreicher Bauten überlaſſen werden. Die einſchlägigen Baubeamten ſind gehalten, ſie mit ſachdienlichen Aufſchlüſſen und Erläuterungen zu unterſtützen.

Poſtgebäude.

Sämmtliche ärarialiſche Poſtgebäude im Königreiche ſtehen unter der Aufſicht der techniſchen Kreis⸗Baubehörden. 28. Dez. 1821.

Die General⸗Poſtadminiſtration hat künftig einen nach Vor⸗ 31. Okt. 1825. ſchrift der Bauinſtruktion verfaßten Bauetat über alle ärarialiſchen Poſtgebäude des Königreichs, ſowie die übrigen Centralſtellen vor⸗zulegen, die ſonach genehmigten Summen den Oberpoſtämtern zu notificiren, die Baukoſten⸗Voranſchläge aber mit den techniſchen Bemerkungen des Miniſterial⸗Baubureaus direkte den treffenden Bauinſpektionen zum Vollzug der Genehmigung zuzuſchließen. Die Geſchäfte des Poſtbauweſens ſollen wie die bei den Zollgebäuden geführt werden.

Poſtwagen-Portofreiheit d. Bezirksingenieure.

Dergleichen Sendungen von Dienſteswegen als königl. Dienſt⸗ 13. Febr. 1830. ſache ſind portofrei zu befördern, wenn die in der allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 § 2 ausgedrückten Beſtimmungen gehörig beachtet ſind.

Provinzial-Landbauweſen.

M. ſ. unter Hof⸗, Staats⸗ und Stiftungsgebäude.

Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Stein-metz-Meiſter.

Diejenigen, welche ſich als Maurer⸗, Zimmer⸗ oder Steinmetz⸗ 27. Mai 1830. (Iſarkreis⸗Int.⸗Blatt.) Meiſter anſäſſig machen wollen, haben die in der königl. Verord⸗nung über das Gewerbweſen vom 28. Dez. 1825, Titl. I., § 61, Art. 2. vorgeſchriebene Prüfung abzulegen.

Dieſe Prüfung findet jährlich einmal, ganz in derſelben Art, wie bisher, am Sitze einer jeden Kreisregierung unter Aufſicht und Leitung des Kreisbaurathes oder eines anderen techniſchen Mitgliedes dieſer Stelle ſtatt. Der Termin und die Art der Be⸗kanntmachung desſelben iſt, wie § 34 beſtimmt wurde.

Die Zeugniſſe der Kreisregierungen hinſichtlich der auf dieſe Weiſe zur Zufriedenheit beſtandenen Prüfungen haben künftig bei Konzeſſionsgeſuchen volle Wirkung und Giltigkeit für alle Kreiſe, Städte und Orte des Königreiches ohne Ausnahme. Auch bleibt

jedem Bewerber die Wahl überlaſſen, bei welcher Kreisregierung er die Prüfung beſtehen wolle.

Die Inhaber ſolcher Zeugniſſe erhalten aber durch dieſelben nur die Befugniß auf die Ausübung des gewöhnlichen Betriebes ihres Handwerkes, und müſſen ſich auf Bauführungen nach vorſchriftmäßig genehmigten Planen anderer Bauverſtändigen beſchränken.

Diejenigen, welche eine ſolche Prüfung ſchon früher beſtanden haben, deren Anſäſſigmachung aber in Folge der durch dieſe Prüfung erlangten Befugniß noch nicht ſtattgefunden hat, und welche ſich in Zukunft mit Bauführungen nach eigenem Plane und mit dem Entwerfen von Planen für Private, Gemeinden ꝛc. beſchäftigen wollen, haben ſich der vorgeſchriebenen geſteigerten Prüfung zu unterwerfen.

Diejenigen Individuen, welche die Prüfung als Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meiſter bei einer Kreisregierung ſchon früher beſtanden, und dadurch nur einen Anſpruch auf Anſäſſigmachung außerhalb der Städte erſter Klaſſe begründet haben, erhalten zwar die Befugniß, ſich auch um die Anſäſſigmachung in den Städten erſter Klaſſe zu bewerben, allein ſie haben ſich alsdann lediglich auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks zu beſchränken.

Prüfung für den Staatsbaudienſt.

29. April 1841. (R.-B. S. 285) Für den Staatsbaudienſt, ſowohl Civil-, als auch Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunſt werden alle zwei Jahre zu München eine theoretiſche und eine praktiſche Prüfung abgehalten, wozu jedesmal der Termin durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht wird. (§ 2.)

Die Kandidaten können ſich entweder aus der Civilbaukunſt, oder aus der Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde prüfen laſſen. Nur zu den höhern Stellen der Bauverwaltung müſſen die Kandidaten aus beiden Fächern ſich prüfen laſſen. (§ 3.)

Zur theoretiſchen Prüfung ſind die Vorbedingungen

1) vollendete Gymnaſialſtudien;
2) dreijähriger Kurs einer polytechniſchen Schule;
3) zweijähriger Beſuch der Akademie der bildenden Künſte für die Civilbaukunſt, oder des bei der polytechniſchen Schule zu München beſtehenden vierten Kurſes für Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde. (§ 4.)

4) Bei den Kandidaten für Straßen-, Brücken- und Waſſerbau werden die Abſolutorien einer lateiniſchen Schule und einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule dem Abſolutorium eines Gymnaſiums gleich geachtet. (§ 4.)

Geſuche um Theilnahme an der Prüfung ſind 4 Wochen vor dem angeſetzten Termine bei der oberſten Baubehörde im Miniſterium des Innern einzureichen. Dem Geſuche ſind Zeugniſſe

1) über die oben angegebenen Vorbedingungen,
2) verſiegelte polizeiliche Zeugniſſe über gutes Betragen,
3) über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen,
4) beglaubigte Zeichnungsproben, und
5) die Angabe des Aufenthalts des Bittſtellers beizufügen.

Der zur Prüfung zugelaſſene Kandidat hat ſich an dem beſtimmten Tage perſönlich vor der Prüfungskommiſſion zu ſtellen und ſein Aufnahmsdekret vorzuweiſen. (§ 5.)

Die Prüfungen für den Civilbaudienſt erſtrecken ſich über

1) Algebra und Analyſis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis einſchließlich der Differential- und Integral-Rechnung;
2) Geometrie, und zwar: Elementargeometrie, Trigonometrie, deſkriptive und analytiſche Geometrie;
3) Phyſik;
4) Chemie;
5) Lehre von den Baumaterialien mit Rückſicht auf ihr Vorkommen in der Natur;
6) Statik feſter und flüſſiger Körper;
7) Konſtruktionslehre;
8) Theorie der Säulen und des griechiſchen Tempels, dann Kunſtgeſchichte. (§ 8.)

Die Prüfungen für den Straßen-, Brücken- und Waſſerbaudienſt erſtrecken ſich auf die bei dem Civilbaudienſt unter Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 angegebenen Gegenſtänden; ferner 6) Einrichtung und Gebrauch der Nivellir- und Meßinſtrumente, 7) Statik und Mechanik feſter und flüſſiger Körper und ihre Anwendung auf Konſtruktionen und Maſchinen; 8) Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde. (§ 9.)

Die Prüfung aus den für Civilbaukunſt unter Nr. 1 bis 5, und für Straßen- und Waſſerbau unter Nr. 1 bis 6 aufgezählten Gegenſtänden hat mündlich, aus den übrigen Gegenſtänden ſchriftlich mit den nöthigen Zeichnungen zu geſchehen. (§ 10.)

Jeder Kandidat hat nach erſtandener theoretiſcher Prüfung durch eine zweijährige Praxis bei einer Bauinſpektion zum Staatsdienſt ſich weiter zu befähigen. Die Wahl der Baubehörde zur Praxis iſt dem Kandidaten überlaſſen, ſie haben derſelben ihr Prüfungszeugniß vorzulegen. Kandidaten, welche ſich ausſchließlich der Civilbaukunſt widmen, können bei der Hofbauintendanz zur Praxis zugelaſſen werden. (§ 19.)

Alle zwei Jahre am erſten Montag im Dezember iſt bei der oberſten Baubehörde eine praktiſche Prüfung der Kandidaten, welche die theoretiſche Prüfung erſtanden und wenigſtens zwei Jahre lang praktizirt haben. (§ 21.)

Drei Wochen vor der Prüfung iſt das Geſuch um Zulaſſung bei der oberſten Baubehörde einzureichen, und ein Zeugniß über die erſtandene theoretiſche Prüfung, ferner über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem ſittlichem Betragen vollendete zweijährige Praxis. (§ 22.)

Die praktiſche Prüfung iſt ſchriftlich.

Die Kandidaten des Civilbaues haben

1) ein die bürgerliche Baukunſt, die Prachtbaukunſt und die Ornamentenlehre umfaſſendes Programm, welches für 20 Fragen zählt, auszuarbeiten.
2) Einen Koſtenanſchlag zu dieſem Programme oder einen Theil derſelben zu verfaſſen; zählt 3 Fragen.
3) Einen Ausführungsplan zu dem Programme, oder einen beſtimmten Theil desſelben, unter Angabe der Bedingniſſe für die Ausführung der verſchiedenen Arbeiten in Akkord, abzufaſſen; gilt für 3 Fragen.
4) Fragen und Aufgaben bezüglich der Geſchäftsführung einer Bauinſpektion; 4 Fragen. (§ 23.)

Die Kandidaten des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues haben in derſelben Weiſe, wie bezüglich des Civilbaues, die Prüfung aus dem Straßen-, Brücken- und Waſſerbau. Die Ausarbeitung eines Programmes aus jedem der drei Fächer, und eines dieſer Programme iſt als Hauptprogramm vollſtändig auszuarbeiten, und mit Koſtenanſchlag, Ausführungsplan und Bedingnißheft zu verſehen. Ueber die Anzahl, die Natur und den Maßſtab der Zeichnungen beſtimmt die Prüfungsbehörde. (§ 23.)

Die in der theoretiſchen und praktiſchen Prüfung beſtandenen Baukandidaten werden Baupraktikanten. — M. ſ. unter **Baupraktikanten.**

R.

Radfelgen.

Bei jedem vierrädrig-zweiſpännigen Fuhrwerk mit einer Ladung von 24 Centner, ſowohl mehr oder weniger, muß die Breite der Radfelgen 4 Zoll 3½ Linie bayriſch ſeyn, ſobald damit Staatsſtraßen oder ſolche Bezirksſtraßen, welche bereits kunſtmäßig, oder doch vollkommen fahrbar hergeſtellt ſind, befahren werden. 15. Febr. 1841. (Oberbayr. Kr.-Int.-Bl. S. 321)

Beſtimmung des Ladungsgewichts von 1) Getraide, 2) Wein und Bier, 3) Brennholz, 4) Bau- und Nutzholz, 5) Bauſteine aller Art, 6) Salz, 7) Eiſen und anderer Erze.

Das Ladungsgewicht muß durch Fracht- und Ladſcheine nachgewieſen werden.

Ausgenommen von dieſer Vorſchrift iſt

1) das vierrädrig-zweiſpännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbeſitzer, womit landwirthſchaftliche oder Gewerbserzeugniſſe zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrikinhabern ſonſt zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient;
2) dasjenige vierrädrig-zweiſpännige Fuhrwerk, womit Forſtprodukte oder Straßenbau-Material lohnweiſe, oder auch ausweislich der von den zuſtändigen Beamten oder Geſchäftsführern der betreffenden Aerarial- oder Privatwerke ausgeſtellten Frachtſcheine Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsſtationen lohnweiſe verführt werden, wofür eine Radfelgenbreite von 2 Zoll 8½ bayr. Linie geſtattet iſt.

Das rein landwirthſchaftliche Fuhrwerk zum Betriebe der landwirthſchaftlichen Arbeiten und Verrichtungen iſt von allen dieſen Vorſchriften befreit, nur hat daſſelbe, wenn Kunſtſtraßen damit befahren werden, ein Ladungsgewicht von höchſtens 12 Zentnern auf ein Zugpferd einzuhalten.

Alles nur zum Perſonentransport dienende Fuhrwerk, jedoch nicht die Poſtwagen, ſind von obiger Vorſchrift befreit.

Radſchuh.

26. Dez. 1808. Für jeden Unterlaſſungs- oder Beſchädigungsfall durch Nichteinhängen des Radſchuhes an den Straßengräben muß eine Strafe von 6 Gulden bezahlt werden, von welcher dem Angeber oder dem Wegmacher jedesmal die Hälfte als Antheil zufällt.

11. Juli 1821. Bei den leichten allein zum Dienſte der Briefpoſt gebrauchten Poſtfelleiſenkarren wird das Einſperren mit der bloßen Kette ohne Radſchuhe ausnahmsweiſe geſtattet.

Raſten auf den Chauſſeen.

21. Nov. 1831. (Kr.-Int.-Bl.) Die ſogenannten Raſten, welche auch das Waſſer in die Gräben führen, müſſen genau im rechten Winkel quer über die Straße und nicht ſchräg angelegt ſeyn. Die Raſten müſſen eine ſanfte und weite Mulde formiren, und wo es thunlich iſt, gepflaſtert ſeyn; ſie ſollen in dem Fahrbette der Chauſſeen nur daſelbſt eingeſchnitten werden, wo die Neigung der Chauſſee mehr als vier Zoll auf die Klafter beträgt.

Alle ſolche Raſten, welche wider obige Verordnung anſtoßen, ſollen ſchleunigſt beſeitiget werden; es iſt für den Zuſtand der Straßen wünſchenswerth, daß je mehr dieſe Raſten und je eher ſie ganz entfernt werden können.

10. Dez. 1834. (Kreis-Int.-Bl.) Bis zum 1. Juli 1835 müſſen ſie auf ſämmtlichen Staatsſtraßen ohne Ausnahme entfernt werden.

Rauchfänge.

M. ſ. unter Kamine.

Regieausgaben.

24. Dez. 1827. Die Ueberſchreitung der Regieausgaben darf in keinem Kreiſe Eingang finden, und ſollte ſich allenfalls eine ſolche herausſtellen, ſo iſt dieſelbe durch Erſparniſſe am Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Etat des genannten Jahres zu decken, was ſich bei einer zweckmäßigen Eintheilung und Ausſcheidung des dringend Nöthigen vor dem Verſchieblichen vorzüglich bei Anſchaffung von Büreau-Requiſiten, durch Vermeidung eines zu großen Vorrathes an Schreib- und Zeichnungs-Materialien ꝛc. bewirken läßt, ſowie auch dadurch, daß die Inſertionsgebühren auf diejenigen Bauobjekte ver-

rechnet werden, durch welche ſie veranlaßt wurden, und, indem ſich die königl. Ingenieure das Vertrauen erwerben, daß junge Leute, welche ſich dem Privat-, Gemeinde- oder Staatsbauweſen widmen wollen, bei denſelben die Praxis nehmen.

Regieaverſum für die Bezirksingenieure.

Aus den für die königl. Bezirksingenieure normirten Regie-averſen ſind die Büreaumiethe, Beheizung, Beleuchtung, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Abſchreibgebühren, Regierungs- und Intelligenzblätter, dann die Botenlöhnungen zu beſtreiten; es dürfen aber keineswegs ſolche Auslagen, welche zunächſt durch den Betrieb von Bauten veranlaßt werden, zu den eigentlichen Regie-ausgaben gezählt werden, ſondern daß vielmehr aus dieſen Averſen nur jene Schreib- und Zeichnungsmaterialien, dann Druck- und lithographirten Papiere anzuſchaffen ſind, welche für den unmittel-baren und eigentlichen Büreaudienſt der königl. Bauinſpektionen, und zu den Vorlagen derſelben an die vorgeſetzte Stelle erforder-lich ſind, wobei es ſich wohl von ſelbſt verſteht, daß das zu den Etats- und Rechnungsnachweiſen benöthigte Tabellenpapier, der Gleichförmigkeit wegen aus dem Regieaverſo der Kreisbaubureaus anzuſchaffen und an die königl. Bauinſpektionen unentgeldlich zu verabfolgen iſt. 29. Aug. 1829.

Regiebedürfniſſe.

Eine beſondere Aufrechnung behufs der Herſtellung einer Planſammlung als nothwendig erachtete Anſchaffungen von Zeich-nungsmaterialien und Geräthſchaften kann nicht geſtattet werden, weil alle jene Gegenſtände, welche für den unmittelbaren und eigentlichen Büreaudienſt der Bauinſpektionen erforderlich, und worunter auch die Büreaumöbeln und ſonſtigen Inventarſtücke be-griffen ſind, aus den normirten Regieaverſen der Bauinſpektionen beſtritten werden müſſen. 24. Febr. 1833.

Regierungs- und Geſetzblätter.

Regierungs- und Geſetzblätter werden an die Bauinſpektionen nicht unentgeldlich abgegeben, ſondern ſind von dieſen Behörden aus ihrem Regieaverſum allmälig zu ergänzen. 8. April 1835.

Reiſen des Landbau-Inſpektionsperſonals.

30. Sept. 1824. Das Landbau-Inſpektionsperſonale hat künftig auf ſeinen Geſchäftsreiſen genaue Tagbücher über die zweckmäßige Verwendung der Zeit anzufertigen; nebenbei an den Orten der Beſchäftigung mit den betreffenden Bewohnern ärariſcher Gebäude, oder mit den Aufſehern fortlaufende kurze Protokolle über das Reſultat der Viſitationen abzuhalten, und dieſe, von ſolchen unterzeichnet, ſammt dem Tagbuche der königl. Regierung vorzulegen.

Die königliche Regierung hat dieſe zu prüfen und Sorge zu tragen, daß die Inſpektionsreiſen ſtets in einer zuſammenhängenden Ordnung mit möglicher Vermeidung der Wiederholung an einem und demſelben Orte, und nur dahin geſchehen, wo das wirkliche Bedürfniß ſie fordert. Wo wichtige Bauten mehrmalige Nachſicht unvermeidlich nothwendig machen, dürfen dieſe gleichwohl nicht beſchränkt werden.

Reiſekoſten.

9. Juni 1828. Die Reiſekoſten der fiskaliſchen Vertreter, welche bei Konkurrenzbauten zur Einſicht der Koſtenvoranſchläge und Regulirung der Beitragsquoten beigezogen werden, ſind nicht auf den Bauetat, ſondern auf den Regiefond der königl. Regierungs-Finanzkammer oder des Rentamtes, je nachdem nämlich die unvermeidliche Reiſe entweder von dem königl. Fiskal oder ſubſtituirten Rentbeamten vorgenommen wird, zu verrechnen. — M. ſ. unter Taggelder.

Rentamtliche Geſchäftslokalitäten.

30. Okt. 1827. (Ger. Ver.-Slg. Bd. 15, S. 33) Die Koſten für Reinigung der rentamtlichen Geſchäfts-Lokalitäten ſind unter jene kleine Regierungsausgaben zu zählen, welche die Rentbeamten aus den ihnen bewilligten Funktionszulagen zu beſtreiten haben.

Auch die Ausgaben wegen Beſorgung der Heizung haben die Rentbeamten zu tragen.

Reparaturen, kleinere, in Aerarialgebäuden.

3. Juni 1814. Die Wendung der kleinen Baufälle in den Wohnungen der Beamten, abgeſonderten eigentlichen Amtslokalitäten, und andern öffentlichen Gebäuden ſind auf Koſten des Aerars zu beſtreiten,

wogegen die Beamten oder andern Individuen, welchen eine herrſchaftliche Wohnung zur Benützung wie immer eingeräumt iſt, dieſe Baufälle nach Maßgabe des Baumandats vom Jahr 1751 in den zur eigentlichen Wohnung beſtimmten Theilen auf eigene Koſten zu beſtreiten haben. Die Beurtheilung und Entſcheidung, welche Baufälle nach dem Sinn jenes Mandats dem Aerar, und welche dem Beamten und reſp. Inwohnern zur Wendung obliegen, ſteht der oberſten Baubehörde zu. Da das Baumandat von 1751 nicht mehr in der ganzen Ausdehnung anwendbar iſt, ſo hat die königl. Steuer- und Domainenſektion diejenigen Veränderungen, denen ſolches nach dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge unterliegen ſoll, in Antrag zu bringen, und in einem umſtändlichen Verordnungsentwurf zur Einſicht vorzulegen.

Reparaturen in königlichen Gebäuden.

Von Seiten der Hofbauintendanz ſollen nur ſolche Reparaturen 13. Dez 1813.
in dieſen Wohnungen alljährlich oder nach Erforderniß angeordnet werden, welche jeder Hauseigenthümer ſeinem Miethmann auf ſeine Koſten herſtellen zu laſſen verbunden iſt, als Reparatur des Gemäuers, der Fußböden, der Oefen, Kamine und Küchenheerde, dann Fenſterſtöcke und Rahmen, überhaupt Alles, was der gut bauliche Unterhalt des Gebäudes bemüſſiget. Die Fenſterſcheiben müſſen von dem Bewohner unterhalten, und wenn ſolche durch ihn zerbrochen, ergänzt werden. Was das Ausweißen der Zimmer betrifft, ſo ſind in der Regel die Bewohner gehalten, dieſes die Reinigung ihrer Zimmer bezweckende Mittel auf ihre Koſten anwenden zu laſſen; um jedoch allenfallſigen Anſtänden auszuweichen, iſt feſtgeſetzt, daß alle in der königl. Reſidenz und Herzog Maxburg wohnenden Individuen die freie Ausweißung ihrer Zimmer erhalten ſollen, dagegen in dem königl. Herzoggarten und in allen andern königl. Gebäuden Niemanden (ausgenommen dem in dem Herzoggarten wohnenden Oberjäger und Leibjäger) als den Hausmeiſtern und Hausknechten die freie Wohnungs-Ausweißung zu geſtatten ſeye.

Richtſtätten.

Die Richtſtätten und vorhandenen Galgen ſollen da, wo kein 3. Aug. 1814.
Gerichtsſitz mehr vorhanden iſt, oder das noch beſtehende Gericht die Kriminaljurisdiktion und den Blutbann nicht mehr auszuüben hat, demolirt und hinweggeſchafft werden.

Ringmauern

4. Jan. 1804. (R.-B. S. 33) bei Städten und Märkten dürfen zur leichtern Verbindung der Gaſſen und Wohnungen mit den anſtoßenden Gründen an die Angränzer überlaſſen und geöffnet werden.

Bei Niederreißung der Ringmauern iſt immer mit Rückſicht auf die Lokalumſtände nach einem allgemeinen Plan zu verfahren, und wegen der innern Sicherheit nach einem Zuſammenhange der äußern Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich iſt, der Bedacht zu nehmen. In den größern Städten, in welchen ſich Garniſonen befinden, iſt hierin nichts ohne vorläufige Rückſprache mit der Kommandantſchaft des Orts zu verfügen.

M. ſ. unter **Befeſtigungen, alte, der Städte und Märkte**, und unter **Thorthürme**.

S.

Salinenarbeiter-Wohnungen.

9. Juli 1825. Die kleinen Baufälle in den beſagten Salinenarbeitern eingeräumten Aerarialwohnungen ſind mit Ausnahme der durch Fahrläſſigkeit verurſachten Beſchädigungen ausnahmsweiſe auf Rechnung der Salinenkaſſen zuzuweiſen, wobei aber die Generaladminiſtration dafür Sorge zu tragen hat, daß von dieſer Begünſtigung kein Mißbrauch zum Nachtheil des Aerars gemacht werde, denn jede aus muthwilliger Fahrläſſigkeit entſtandene Beſchädigung der fraglichen Staatswohnungen müßte ſehr ſtrenge geahndet werden.

Salinen-Baubeamtenſtelle.

20. Juni 1833. Es ſollen jedesmal jährlich 200 fl. Remuneration und freie Wohnung einem Bezirksingenieur angewieſen werden, welcher geneigt iſt, ſich dem Dienſte der Salinen zu widmen. Damit aber dem eigentlichen Salinen-Baubeamten ein geeigneter Wirkungskreis mit ſelbſtſtändiger Haftung verbleibe, ſo ſoll die Verwendung der Bezirksingenieure nicht den Charakter einer ununterbrochen leitenden und verantwortlichen Theilnahme an der Ausführung der Salinen-

bauten, und dem Rechnungsweſen über ſelbe, und an den übrigen Funktionen der Salinen-Baubeamten erhalten; ſondern ſich auf die Prüfung der Bauplane, Voranſchläge und Etats, auf die Abgabe von Gutachten und Entwürfen für größere Bauunternehmungen, und auf eine Kontrole des von Seite der eigentlichen Salinen-Baubeamten und Werkmeiſter befolgten techniſchen und ökonomiſchen Verfahrens im Allgemeinen und in der Art beſchränken, daß der königliche Bezirksingenieur in allen Beziehungen nur mit dem Salinenvorſtande oder nach Umſtänden mit der königlichen Generaladminiſtration ſelbſt in Verbindung zu ſtehen hat.

Es ſollen auch ſtets ein paar Individuen aus der Klaſſe der im allgemeinen Baukonkurſe geprüften Baupraktikanten einige Zeit hindurch verwendet werden, damit bei einer allenfallſigen Erledigung von einer Salinen-Baubeamtenſtelle auf die Berufung ſolcher Kondukteure aus dem allgemeinen Baudienſt Rückſicht genommen werden könne, welche mit den Eigenthümlichkeiten des Salinen-Bauweſens ſchon bekannt ſind.

Salinen-Waſſerbauten.

Die ſämmtlichen Waſſerbau-Ausgaben ſollen nicht mehr auf den Etat der Salinen, ſondern auf den allgemeinen Waſſerbauetat der betreffenden Kreisregierung vorgetragen, und wie alle andern dergleichen Ausgaben durch die königl. Rentämter a Conto der Kreiskaſſe geleiſtet und bei der letzten zur ausgeblichen Verrechnung gebracht werden. 24. April 1818.

Sandfuhren.

Bei einem Sandwagen, welcher mit vier guten Bauern- oder Müllerpferden geführt wird, hat man der Mäßerei halber zu beobachten, daß die Seitenbretter in der Länge, das iſt im Lichte von einem Stellbrett zum andern 13 Schuh, in der Höhe aber 1 Schuh 5 Zoll, ſodann die obere Weite, wonach die beſagten Stellbretter zu machen kommen, 2 Schuh 4 Zoll, und die untern beim Bodenbrett 1 Schuh 10 Zoll halten müſſen. Wo nur ſchlechte Bauernpferde vorhanden ſind, ſo mögen in dergleichen Orten die Sandwägen im Lichte zu 11 Schuh 4 Zoll lang, 1 Schuh 1 Zoll hoch, in der obern Weite 2 Schuh 4 Zoll, und in der untern Weite 1 Schuh 10 Zoll errichtet und gebraucht werden. 28. Febr. 1768. (G. S. v. 1784, S. 813)

Schiffmühlen auf der Iſar.

3. Nov. 1843. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1461) Die Zahl der beſtehenden Schiffmühlen darf nur ausnahmsweiſe bei dringenden Bedürfniſſen nach erhaltener Bewilligung der Regierung vermehrt werden.

Jede Aenderung der Ortsſtellung einer Schiffmühle kann nur nach erhaltener Genehmigung, geſtützt auf das Gutachten der königl. Baubehörden, geſchehen.

1500 Fuß oberhalb und 1200 Fuß unterhalb einer Brücke darf keine Schiffmühle aufgeſtellt werden, ſie müſſen auch von jedem Waſſerbau 50 Fuß entfernt bleiben.

Schiffsziehwege.

10. Sept. 1823. Nach römiſchen ſowohl als deutſchen Rechten iſt zwar das Ufer ein Gegenſtand des Privateigenthums, doch ſo, daß dadurch der öffentliche Gebrauch des Fluſſes nicht gehindert werden darf. Inſoferne alſo zur allgemeinen Schifffahrt oder zur allgemeinen Benutzung der Ströme überhaupt Anſtalten und namentlich auch Ziehwege am Ufer nöthig ſind, inſoweit müſſen die anliegenden Grundbeſitzer ſolche geſtatten und Dienſtbarkeit ohne Entſchädigung ſich gefallen laſſen; und es muß immer ſo viel Platz am Ufer frei bleiben oder bei verändertem Laufe der Flüſſe abgetreten werden, als die Fuhren und bequeme Ausführung der Schifffahrt jedesmal erfordert.

Von einer Entſchädigung kann nur dann die Rede ſeyn, wenn der Leinritt ſelbſt, nicht die natürliche Gewalt des Stromes, die Urſache iſt, daß die Ufer brechen und einſtürzen, und deßwegen der Ziehweg auf bisher kultivirten Grund, als nunmehr neues Ufer, verlegt werden muß.

Beſchädigungen, welche keine nothwendige Folge des Leinritts ſind, ſondern blos durch Mißbrauch oder Muthwillen der Leinreiter veranlaßt werden, können zwar zu einer billigen Entſchädigungsforderung, aber nicht gegen die Staatskaſſe, Anlaß geben.

Das Recht des Leinpfades iſt keineswegs mit der Verbindlichkeit zur Befeſtigung des Ufers verknüpft; dieſe bleibt vielmehr in der Regel, wenn nicht Verträge oder rechtliches Herkommen etwas Anderes mit ſich bringen, immer eine Reallaſt, welche der Beſitzer des Ufers zu tragen hat. Gezwungen kann er jedoch zur Verwahrung des Ufers nicht werden, da ihm frei ſteht, ſeinen Grund dem Stromabriſſe preis zu geben.

Wenn ein Waſſerbau lediglich die Anlage oder den Schutz des Leinpfades zum Zwecke hat, ſo trägt die Staatskaſſe die Koſten allein.

Wenn aber der Eigenthümer des Ufers einen Schutzbau unternimmt, welcher zugleich für den Ziehweg nützlich iſt, oder, wenn umgekehrt zum Schutze des letztern ein Bau unternommen wird, welcher zugleich dem Uferbeſitzer Vortheil bringt, ſo iſt es billig, daß ein Theil zu den Koſten des andern beitrage, weßwegen ſich in ſolchen Fällen die beiden Parteien immer verſtändigen ſollen. So lange endlich ein beſtehender Leinpfad nicht von dem Strome gefährdet, alſo kein Waſſerbau zu deſſen Schutze gefordert wird, iſt für deſſen gute Erhaltung auf Koſten der Staatskaſſe pflichtmäßige Sorge zu tragen, damit nicht allenfalls durch die unwegſam gewordene Bahn ꝛc. die Leinreiter unnöthigerweiſe gezwungen werden, den Leinpfad zu verlaſſen und die anliegenden kultivirten Gründe zu betreten.

Schindeln.

Lerchene und ferchene Schindeln ſollen 14 bis 15 Zoll in der Länge haben und 32 einen Büſchel machen. 8. Febr. 1768. (G. S. v. 1784, S. 814)

Die langfichtenen Scharſchindeln ſollen gleichfalls 32 zu einem Büſchel von 1 Schuh 6 Zoll Länge beſtehen.

Das Schindelholz ſoll bei dem Holzſchlage ausgeſucht werden. 9. Nov. 1767. (G. S. v. 1784, S. 809)

M. ſ. auch unter Dächer.

Schindeldächer.

Die Umwandlung eines Legeſchindeldaches in ein Schneideſchindeldach darf ſchlechterdings niemals Platz greifen. 15. Jan. 1819.

Bei Gebäuden, deren Dachſtühle oder Mauern kein Schindeldach tragen, iſt zwar die fernere Eindeckung mit Lege- oder Schneidſchindeln erlaubt; bedarf aber der Dachſtuhl einer Hauptreparatur, ſo muß das Gebäude ohne Rückſicht ein Ziegeldach erhalten.

Schlöſſer reſervirte.

Um allen Anſtänden vorzubeugen, welche ſich öfters ſchon wegen Baulichkeiten bei den reſervirten königl. Schlöſſern in den Kreiſen ergeben haben, ſoll dieſes Rechnungsweſen wie bei den 16. Okt. 1813.

übrigen Landbaukoſten behandelt werden, und nur die einzige Ausnahme ſtatt finden, nämlich die Koſten der Baulichkeiten der bemeldeten reſervirten Schlöſſer nicht in den Rechnungen der Kreiskaſſen, ſondern bei der Centralſtaatskaſſe verrechnet werden.

Vor Anfertigung der Bauetats über die fraglichen Schlöſſer und der in denſelben vorzunehmenden Reparaturen haben die einſchlägigen Schloßverwalter zuerſt die nöthigen Weiſungen und Aufträge von dem königl. Oberſthofmeiſterſtab zu erholen, ſowie auch den von den Kreisbau-Inſpektoren verfaßten Bauetat, deſſen Anfertigung nur mit ihrer Beiziehung und ihrer Zuſtimmung geſchehen kann, mit zu unterſchreiben.

Schneeausſchaufeln.

12. Febr. 1813. Die Offenhaltung der Paſſagen durch Schneeausſchaufeln, ſo weit es zum allgemeinen Verkehr nöthig iſt, haben die Unterthanen unentgeldlich zu bewerkſtelligen.

Nur in beſondern Fällen, wo eine Schneewehen ſehr ausgeſetzte Gegend mit einer ſehr geringen Bevölkerung oder ſehr weiten Entfernung der nächſten Ortſchaften zuſammentrifft, iſt, wie ſchon bisher geſchehen, die konkurrirende Gemeinde durch Geldbeiträge zu unterſtützen.

Schulgebäude, Schulhäuſer.

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2472) Ueber die Führung neuer Schulbauten haben die Regierungen gutachtliche Vorſchläge und Informationsberichte zu erſtatten.

Sie haben von der Kreisſchul-Dotation eine die unabweislichſten Bedürfniſſe anderer Art nicht verkürzende Summe auf die allgemeine Poſition von Bauverbeſſerung für die Volksſchulen zu begutachten, welche dann alljährlich auf die Volksſchulen des Kreiſes in der Art verwendet werden ſollen, daß theils in einer und der andern Ortſchaft, wo es am dringendſten iſt, ein neues Schulhaus erbaut, theils in andern Ortſchaften zweckmäßige Bauveränderungen und Reparaturen vorgenommen werden.

Dieſe nothwendige Verbeſſerung iſt aber auf die mäßige Summe allein, welche für die Poſition auf die Kreisſchuldotation wird übernommen werden können, allerdings nicht zu beſchränken, vielmehr ſind auch die Gemeinden ſelbſt, denen die Verbindlichkeit, Schule und Schulhaus zu unterhalten, obliegt, nach Umſtänden, inſofern nicht aus rechtlichen Titeln andere Konkurrenzen dabei

eintreten, dazu anzuhalten, ſo, daß die Wohlhabenden unter ihnen die für ihre Schulen nöthigen neuen Baue ſowohl als Bauveränderungen ganz auf ihre Koſten herſtellen laſſen, die weniger vermöglichen blos einen angemeſſenen Zuſchuß aus der Kreisſchuldotation erhalten, und nur für die ganz Armen die Baukoſten vollſtändig auf die Kreisſchuldotation übernommen werden.

Bei Gemeinden, die zwar im Ganzen nicht unvermögend wären, einen nöthig gefundenen Schulhausbau aus ihren eigenen Mitteln zu beſtreiten, die aber vielleicht durch drückende Umſtände des Augenblickes außer Stand geſetzt ſind, die erforderliche Summe ſogleich ſelbſt beizuſchaffen, kann auch die interimiſtiſche Hilfe angewendet werden, ihnen das nöthige Kapital entweder aus der Dotation oder aus Stiftungsmitteln nach Befinden der Umſtände entweder unverzinslich oder gegen mäßige Zinſen und zu terminlicher Zurückzahlung vorzuſchießen.

Der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuſer ſind zu den ordentlichen Umlagen für die Gemeindebedürfniſſe geeignet.
6. Febr. 1812. (R.-B. S. 326)

Dringende und ſolche Schulbau-Reparaturen, deren Koſten durch Lokalmittel gedeckt ſind oder gedeckt werden müſſen, haben dieſelben anzuordnen, und wenn Reparaturen dieſer Art bei Fertigung der Exigenzetats ſich ſchon vorausſehen laſſen, ſo ſind ſie ſogleich darin aufzunehmen.
2. Okt. 1812. (R.-B. S. 1464)

Die Entſcheidung über Streitigkeiten wegen Schulgebäuden kommt den Regierungen zu; ſie haben in ihren Jahresberichten die Herſtellung zweckmäßiger Schulgebäude aufzunehmen.
17. Juli 1808. (dit. S. 1650) 27. Sept. 1809. (dit. S. 1732)

Das Bauweſen der Schulgebäude gehört zur oberſten Baubehörde.
26. Dez. 1808. (R.-B. v. 1809, S. 65)

Die Aufſicht über die Schulgebäude ſteht der Lokalinſpektion zu, und an dieſelbe ſind alle Anzeigen nöthiger Reparaturen zu bringen; ſie hat über deren Erhaltung ſorgfältig zu wachen, geringere Reparaturen ſogleich entweder ſelbſt anzuordnen, oder zur Herſtellung anzuzeigen, und iſt daher für allen aus Saumſeligkeit entſpringenden Schaden verantwortlich.
15. Sept. 1808. (dit. S. 2501)

Auch hat ſie in ihrem Jahresberichte den Zuſtand der Schulgebäude und die etwa nothwendigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben.

Die Schulhäuſer ſollen die Gemeinden allein repariren und unterhalten laſſen.
25. April 1783. (G. S. v. 1784, S. 1195)

Zu jenen Häuſern aber, welche zugleich dem Schullehrer und Meßner zur Aufenthaltung dienen, haben die Kirchen und Gemeinden gemeinſchaftlich in gleichen Theilen beizutragen.
21. Dez. 1786. (G. S. v. 1788, S. 863)

15. Sept. 1808. (R.-B. S. 2470) Auf den Zuſtand der Schulhäuſer und der Lehrzimmer ſoll der Diſtriktsinſpektor bei ſeinen Viſitationsreiſen ein vorzügliches Augenmerk richten.

22. Juli 1819. (Geſ.-Bl. S. 86) Lokalumlagen können zum Neubau und zur Renovation von Schulhäuſern nach den beſtehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Geſetzen, und inſofern die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem Jahre 1808 und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren, erhoben werden.

5. Juli 1815. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 617) Beſtimmung, wer die Schul- und Meßnerhäuſer zu unterhalten habe, und mit welchem Antheile.

19. Okt. 1832. (dit. S. 1131, Nr. 4) Zu den Schulhausbaukoſten ſind die Stiftungsüberſchüſſe zu verwenden, bevor ſie den Gemeinden aufgebürdet werden.

1. Mai 1833. (dit. S. 562, Nr. 10) Voranſchläge zu Neubauten, deren Herſtellung den Centralfonden, die Unterhaltung aber dem Kreisfonde obliegt, ſind dem Landrathe mitzutheilen.

13. Dez. 1837. (Oberpfälz.-Int.-Bl. Extrabeilage Nr. 38) Bei Anträgen auf Schulhaus- und andern Bauten, deren Koſten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu beſtreiten haben, iſt nachzuweiſen, daß und wie weit dieß ohne neue Gemeindeſchulden und ohne Bedürfniß des Lokalmalzaufſchlages zu deren Tilgung geſchehen könne, oder daß eine Schuld und in welchem Betrage nöthig, und welches die Deckungsmittel ſeyen.

16. Mai 1840. (dit. S. 686) Bei Schulhaus- und andern Gemeindebauten ſind die Deckungsmittel der Baukoſten mittelſt Gemeindeumlagen oder Kapitalaufnahme genau nachzuweiſen; in den deßfallſigen Berichten iſt daher unter Anlage des die Umlage genehmigenden Gemeindebeſchluſſes anzugeben: die Größe der durch Umlagen zu deckenden Summe, ob ſolche auf einmal, oder in Jahresraten erhoben werden ſoll, und in welchem Verhältniſſe ſie zum Steuerfuße ſtehe, und ob deren Entrichtung den Gemeindegliedern nicht drückend falle, dann ob und welche andere Umlagen, wozu und in welchem Maße in der Gemeinde bereits erhoben werden; bei Kapitalsaufnahmen iſt ein Ausweis über den Vermögensſtand der Gemeinde und der Tilgungsplan beizufügen; letzterer darf ſich nicht über 12 bis 15 Jahre erſtrecken, und muß von der Unterkuratelbehörde genehmiget ſeyn.

19. Jan. 1841. (dit. S. 671) Bei dem Bau eines neuen, oder bei bedeutender Erweiterung und Umgeſtaltung eines alten Schulhauſes hat die Diſtriktspolizei vorerſt einen genauern Situationsplan über den Bauraum, über die Umgebung von Straßen, Gärten, Gewäſſern, Gebäuden und

deren Entfernung ꝛc., welche Gewerbe in den Gebäuden betrieben werden, herſtellen zu laſſen; dieſer Situationsplan iſt der Schulinſpektion mitzutheilen, um ſeine Richtigkeit anzuerkennen und ein Programm über die zweckmäßige innere Einrichtung und über die Nebengebäude zu entwerfen, und zwar hinſichtlich der geeignetſten pädagogiſchen Lage und Größe der Zimmer, bezüglich des Wohnungsbedarfes für den Lehrer ꝛc. und für ſeine Oekonomie; ſodann iſt der Situationsplan ſammt dem Bauprogramm von der Diſtriktspolizei an ſich und in Bezug auf die Baumittel zu prüfen, und das Ganze einem Baumeiſter zur Herſtellung des Bauplanes und Koſtenvoranſchlags zu übergeben; hierauf wird das Ganze der Bauinſpektion zur Reviſion ꝛc. mitgetheilt; iſt dieſe Reviſion erfolgt, ſo wird das Ganze wieder der Schulinſpektion zur Einſicht und Anerkennung, oder zur Abgabe der Gegenerinnerung hinausgegeben, ob die Größe der Schulzimmer entſprechend ſey, und deren Lage nicht das Geſicht, das Gehör der Schüler gefährde, oder den Unterricht ſtöre, oder die Geſundheit, Ordnung und Zucht der Schule fördere; endlich hat die Diſtriktspolizei ſämmtliche Akten mit Gutachten der kgl. Regierung vorzulegen, und ſich über das Verhältniß der Koſtenvoranſchläge zu den Deckungsmitteln u. ſ. w. zu verbreiten; die Spann- und Handfrohnen der Gemeinde, im Geldanſchlage, ſind jedoch vom veranſchlagten Koſtenbetrag in Abzug zu bringen.

In den Berichten über den Neubau von Schulhäuſern iſt zu erwähnen, ob die treffenden Schulinſpektionen in Hinſicht des Schulzweckes gegen den Bauplan nichts zu erinnern finden, ob der für das Schulzimmer beſtimmte Raum in richtigem Verhältniſſe zu der vorhandenen oder zu erwartenden Schülerzahl ſteht, die Umgebungen den Unterricht nicht ſtören, und ob die innere Einrichtung ſo getroffen werden kann, daß Augen und Gehör der Kinder nicht leiden. 17. Jan. 1841. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 89)

Bei Errichtung neuer Schulhäuſer müſſen die Bauplane vorgelegt werden, damit die Führung fehlerhafter und dem Zwecke nicht entſprechender Bauten verhütet wird. Landraths-Abſchied f. Oberfrkn. 1. Sept. 1840. (R.-B. v. 1840, S. 771, Ziffer 5)

Bei Entwerfung dieſer Plane ſoll das beſtehende Bedürfniß genau beachtet, hierüber mit den Schulbehörden das erforderliche Benehmen gepflogen, und die innere Einrichtung nach dem ermittelten Bedürfniſſe genau bemeſſen werden; jeder überflüſſige Koſtenaufwand bei der Herſtellung neuer Schulhäuſer ſoll vermieden werden.

Dem Antrage des Landrathes von Schwaben und Neuburg, daß für Beiträge zu Schulhausbauten die beſtimmte Summe aus den bei den Kreisfonds für nothwendige Zwecke beſtehenden Erübrigungen der Vorjahre entnommen werden dürfe, wird die allerhöchſte Genehmigung ertheilt. (Allerhöchſte Entſchließung vom 22. Okt. 1842, Reg.-Bl. 1842, S. 1303, 3).

Schwindgruben-Räumung und Unterhaltung

19. April 1820. in bewohnten ärarialiſchen Gebäuden gehöret unter die kleinen Baufälle, welche von den Bewohnern ärarialiſcher Gebäude, ohne Unterſchied, ob dieſelben von Amtswegen als Folge des von ihnen begleiteten Staatsdienſtes, oder aus beſonderer allerhöchſter Gnade unentgeldlich darin wohnen, und ſelbſt in dem Falle, wenn ſie dafür einen Pacht oder Miethzins bezahlen, aus eigenen Mitteln beſtritten werden müſſen.

Sparheerde und Kochöfen.

7. April 1830. Der königl. Regierungs- und Kreisbaurath Panzer hat unter dem Titel: „Beſchreibung eines zweckmäßigen Sparheerdes und Kochofens und einiger weſentlicher Verbeſſerungen an Zimmeröfen" herausgegeben. Da bei Anwendung der in dieſer Schrift enthaltenen Vorſchriften eine bedeutende Holzerſparniß dadurch erzielt werden kann, ſo werden alle Baubehörden angewieſen, bei den Staats-, Stiftungs- und Kommunalgebäuden die geeignete Rückſicht zu nehmen und in Fällen, wo neue Beheizungen einzurichten kommen, oder Abänderungen an den beſtehenden zweckmäßig erachtet werden, die in dieſer Schrift aufgeſtellten Grundſätze mit Sorgfalt in Anwendung zu bringen.

Staatsbaudienſt.

M. ſ. unter Prüfung für den Staatsbaudienſt.

Staatsgebäude.

Inſtruktion
über die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens an Staatsgebäuden.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verhalten bei den Neubauten.

So ſehr es in der allerhöchſten Abſicht liegt, neue Bauten auf alle mögliche Weiſe zu vermeiden, und zu dieſem Ende den königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, ſowie den übrigen Centralſtellen zur weſentlichen Pflicht gemacht iſt, durch ſorgfältige Benützung ſchon beſtehender Gebäude, oder durch Bezug von Miethwohnungen, wo letztere zu finden, und nach örtlichen Verhältniſſen für das Staatsärar vortheilhafter ſind, den Neubauten zu begegnen, ſo treten doch Fälle ein, daß Beamtenwohnungen, Pfarrhäuſer, Zehentſtadel, Getreidkäſten, Frohnfeſten ꝛc. ganz neu erbauet werden müſſen. Für ſolche Fälle wird daher beſtimmt: 13. Aug. 1819. (Iſt beſonders im Druck erſchienen.)

§ 1.

Allgemeine Grundſätze für Bauplan-Entwürfe.

daß ſämmtliche Kreisregierungen und Centralſtellen die ihnen untergeordneten Baubehörden mit aller Strenge dazu anhalten, bei Entwürfen von Bauplanen vor allem auf eine ſchöne und geſunde Lage, in ſo fern nicht die Baulinien durch die Lokalität gegeben ſind, weſentlich zu ſehen, dem Bau im Innern in ſubſtanzieller Hinſicht alle mögliche Bequemlichkeit, verbunden mit der erforderlichen Solidität und Feuerſicherheit zu verſchaffen, und mit Beſeitigung alles Uebermaßes von Raum ſich lediglich auf das gegebene und dem Zwecke angemeſſene Bedürfniß zu beſchränken.

Zugleich iſt es

§ 2.

Bauſtyl.

der allerhöchſten Abſicht gemäß, daß, inſoweit es den wirthſchaftlichen Grundſätzen nicht widerſtreitet, der Kunſt im Fortſchreiten mit dem Zeitgeiſte keine Schranken geſetzt, ſondern zur Verbreitung des Geſchmackes in den ärarialiſchen Neubauten anſchauliche Beiſpiele aufgeſtellt werden ſollen, und es läßt ſich von den wiſſenſchaftlich gebildeten Individuen der gegenwärtigen Baubehörden erwarten, daß dieſelben das Schöne in der Einfachheit des Styls,

in edlen Formen und Verhältniſſen, nicht aber in zweckloſen Verzierungen ſuchen werden.

§ 3.

Gattungen der Plane.

Die Plane über die Neubauten, welche zur Genehmigung vorgelegt werden, müſſen

a. aus einem Situationsplan

b. „ „ Grundriß durch alle Etagen,

c. „ „ Profil, und

d. „ „ Aufriß oder einer Anſicht

beſtehen, und rein gezeichnet ſeyn.

§ 4.

Beſtimmung des Maßes zu den Planen.

Um eine Gleichheit in den Planen zu bezwecken, wird allgemein beſtimmt, daß

a. für Grundplane der Maßſtab aus einem Zolle des bayeriſchen Werkſchuhes zu zehn Schuhen,

b. für Aufriſſe und Profile aus zwei Zollen zu zehn Schuhen,

c. für Detailzeichnungen aus vier Zollen zu zehn Schuhen, und

d. für Situationsplane aus einem Viertelzolle für zehn Schuhe

beſtehen ſoll.

§ 5.

Vorſchrift in Bezug auf die Neubauten in finanzieller Hinſicht.

Unter dieſen vorausgeſetzten Bedingungen werden unvermeidlich nothwendige Neubauten, in ſo fern die vorgelegten Planentwürfe dem Zwecke entſprechen, nach Zuläſſigkeit der Staatskaſſekräfte die allerhöchſte Genehmigung erhalten; es wird aber zugleich den königlichen Kreisregierungen und ſämmtlichen Centralſtellen als Pflicht auferlegt, die Baubehörden aufmerkſam zu machen, von Anträgen auf neu zu erbauende Oekonomiegebäude, Scheunen, Stallungen ꝛc. bei allen jenen Staatsdienern Umgang zu nehmen, die keinen Genuß von Grundſtücken, daher auch keinen Anſpruch auf derlei Gebäude haben. Dagegen iſt

§ 6.

Wie oben nach ſpezieller Ausſcheidung.

auf diejenigen Staatsbeamten die geeignete Rückſicht zu nehmen, welchen entweder vermöge ihres Dienſtes, oder zur Bewirthſchaftung der ihnen als Dienſtgenuß angewieſenen Grundſtücke dergleichen Oekonomiegebäude unvermeidliches Bedürfniß ſind. Hieher gehören:

a. die Staatsdiener, welche aus dem Aerar Pferdefourage beziehen, und Dienſtpferde halten müſſen, aber keine Grundſtücke

nutznießlich beſitzen, z. B. Landrichter, ein Theil der Förſter, und viele der Landgerichtsdiener;

b. die Staatsdiener, welche den Ertrag ihrer Beſoldung, oder vielmehr einen großen Theil ihres Lebensunterhaltes entweder ganz oder zum Theil in der Bewirthſchaftung der ihnen zum Genuſſe überlaſſenen Grundſtücke ſuchen müſſen, z. B. katholiſche und proteſtantiſche Geiſtliche (Pfarrer) auf dem Lande, dann ein großer Theil der Forſt- und Jagdbedienſteten.

Wenn ſchon die vorſtehenden Individuen allerdings gerechten Anſpruch auf Oekonomiegebäude haben, ſo iſt doch die Größe derſelben jederzeit nur nach dem Umfange der ihnen als Gehaltstheile angewieſenen Dienſtgründe zu bemeſſen, und keine Rückſicht auf jene übrigen Grundſtücke zu nehmen, welche ein ſolches Individuum als Eigenthum beſitzt, und ſich ſeiner beſſeren Subſiſtenz willen eigen gemacht hat, oder erſt noch eigen zu machen geſonnen iſt.

§ 7.

Vorbehaltene Oberaufſicht.

Um übrigens eine Kontrole über die hergeſtellten Neubauten zu erhalten, werden nach Maßgabe der Umſtände techniſche Individuen des Staatsminiſteriums der Finanzen abgeordnet werden, um ſtrenge Nachſicht zu pflegen, ob die genehmigten Bauplane ohne Abweichung in Ausführung gebracht wurden; zeigt ſich hievon das Gegentheil, ſo wird gegen die Uebertreter ſtreng verfahren, und die mit der Ausführung des Baues beauftragten Individuen werden zur perſönlichen Verantwortung gezogen werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Unterhalte der ſchon beſtehenden Gebäude.

Da es der allerhöchſte Wille iſt, daß alle dem Staate angehörige Gebäude, welche zur allerhöchſten Hofhaltung oder zum ſtaatsdienſtlichen Bedarfe nothwendig ſind, ſo wie jene, welche durch die Säkulariſation oder beſondere Verträge an das Aerar übergingen, und daher auf Staatskoſten erhalten werden müſſen, endlich auch ſolche Gebäude, welche zum ſeinerzeitigen Verkaufe beſtimmt ſind, zur Zeit aber ohne Nachtheil nicht verkauft, und manchmal gewiſſer Verhältniſſe wegen auch noch nicht entbehrt werden können, fortwährend in gutem baulichem Zuſtande erhalten werden müſſen, der Unterhalt derſelben aber in einer wirthſchaftlich geregelten Form, und nach beſtimmten Normen behandelt werden muß, ſo iſt in der Beilage Nr. I. eine detaillirte allgemeine Beilage Nr. I.

Vorſchrift gegeben, in welcher nicht nur die großen und kleinen Baufälle genau ausgeſchieden, ſondern auch die Bedingungen feſtgeſetzt ſind, unter welchen die Laſt des Unterhaltes der Gebäude auf das Aerar übernommen wird, ſo wie die Verbindlichkeiten, welche dem Nutznießer oder zinsfreien Bewohner derſelben obliegen.

Sämmtliche königliche Kreisregierungen und Centralbehörden werden daher angewieſen, ſich genau an dieſe allgemeine Vorſchrift zu halten, und dieſelbe in allen Theilen in ſtrengen Vollzug zu ſetzen, und darin zu erhalten; keine wie immer Namen habende Ausnahme zu erlauben, und in zweifelhaften auserordentlichen Fällen Anfragsberichte zu erſtatten.

Dieſe Vorſchrift iſt ſämmtlichen Bewohnern mitzutheilen, damit ſich dieſelben darnach zu achten wiſſen.

Sollten Ausnahmen aus ganz beſonderen Verhältniſſen hie und da thunlich oder nothwendig ſeyn, ſo können darüber nur beſondere allerhöchſte Entſchließungen entſcheiden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verfaſſung der Baukoſtenvoranſchläge.

Es ſind bereits in den vorhergehenden Abſchnitten und ihren Unterabtheilungen die Beſtimmungen feſtgeſetzt, nach welchen das Bauweſen ohne Unterſchied in dem geſammten Reiche behandelt werden ſoll; es iſt aber noch ein weſentliches Bedürfniß, daß die Koſten des Bauweſens, um für ſolche in Uebereinſtimmung mit den übrigen Zweigen des Staatsaufwandes einen wirthſchaftlichen approximativen Anhaltspunkt zu erhalten, periodiſch in Voranſchlag gebracht werden.

Bei der Verfaſſung der Baukoſtenvoranſchläge iſt auf nachfolgende Weiſe zu verfahren:

§ 1.

Herſtellung der Voranſchläge.

Die Baukoſtenvoranſchläge zerfallen in zwei Abtheilungen:

a. in die Voranſchläge der Neubauten,

b. „ „ „ der Reparaturen.

Beilage Nr. II.

Die in der Beilage Nr. II. befindlichen Grundlinien enthalten die Vorſchriften, nach welchen ad a. die Voranſchläge über die Neubauten abgefaßt werden müſſen.

Von dieſen Grundlinien ſind in den Bezirken der Kreis- und der Centralbehörden die erforderlichen beſonders abgedruckten Exemplare unentgeldlich an die Bauhandwerker aller Art zu ver-

theilen, damit ſich dieſelben die darin vorgeſchriebene Verfahrungsweiſe eigen machen können.

Außerdem werden aber nachträglich als Erläuterung noch folgende Beſtimmungen beigefügt:

1. Jeder Voranſchlag iſt mit den erforderlichen Planen in der Art und Weiſe zu belegen, wie oben im erſten Abſchnitte bei den Neubauten anbefohlen wurde.

2. Es iſt alle mögliche Vorſicht zu gebrauchen, daß die Voranſchläge nicht übermäßig hoch geſpannt, dagegen aber auch nicht zu niedrig entworfen werden; denn das eine wie das andere alterirt die Etatspoſitionen, und beeinträchtiget die Verläſſigkeit derſelben. Daher haben

3. jene Individuen der Baubehörden, welche ſich mit den Voranſchlägen befaſſen, in den Berechnungen ſorgfältig zu Werk zu gehen, und genaue Erkundigung einzuziehen, aus welchen dem Bau am nächſten gelegenen Orten die beſten und wohlfeilſten Baumaterialien bezogen werden können.

4. Wenn bei einem Neubau auch Nebenbauten, wie z. B. bei Pfarrhäuſern Oekonomiegebäude als neue Bauten vorkommen, ſo ſind ſelbe in den Koſtenanſchlägen mit dem Hauptbau nicht zu vermiſchen, ſondern darüber eigene Koſtenanſchläge anzufertigen, damit die Koſten eines jeden einzelnen Baues für ſich erſcheinen, beſonders genehmiget, und vom Hauptbau ausgeſchieden werden können.

Dieſe Maßregel iſt um ſo nothwendiger, da es öfter geſchieht, daß bei einem bedeutenden Bau zur Erleichterung der Kaſſe mehrere Jahre zur Ausführung beſtimmt, und daher im erſten Jahre vielleicht nur der Hauptbau, im zweiten Jahre dagegen der Neben- oder Oekonomiebau zur Ausführung gebracht wird.

5. Können bei Ausführung eines neuen Baues von einem alten, zur Demolition beſtimmten Gebäude brauchbare Materialien, als Steine, Holz, Eiſen, Kupfer ꝛc. gewonnen und verwendet werden, ſo ſind ſolche hiefür zu beſtimmen, im Voranſchlage zu bemerken, und in Rechnung zu bringen.

In Bezug auf die ad b. bemerkten Voranſchläge über Reparaturen, ſolche mögen das Aeußere oder das Innere eines Gebäudes betreffen, wird vorgeſchrieben, daß

1) wenn der Fall einer Hauptreparatur von Außen und von Innen vorliegt:

a. ein Grundriß, und

b. ein Aufriß,

der den Gegenſtand anſchaulich macht, vorgelegt werde.

2. Wenn es bloß auf eine Abänderung im Innern ankommt, dieſe aber doch von Belang iſt, wie der Fall öfter bei Veränderungen oder Erweiterung von Geſchäftslokalitäten eintritt, ſo iſt lediglich

ein Grundriß mit Bemerkung der Höhe der Stockwerke anzufügen.

3. Für die Anfertigung der Koſtenanſchläge bei Reparaturen gelten dieſelben Normen, wie ſie in den Grundlinien für die Voranſchläge der Neubauten punktirt ſind. Es wird aber zugleich beſtimmt, daß

4. bei Gebäuden, wo es bloß um einfache Reparaturen zu thun iſt, über jeden für ſich einzeln ſtehenden Bau ein beſonderer Koſtenanſchlag angefertiget werde, der jeden zu reparirenden Theil im Hauſe, als Zimmer, Kammern, Küche, Vorfletze, Hausfluren, Stiegen und Dachungen ꝛc. durch alle bei dieſen einzelnen Theilen vorkommenden Handwerksanſchläge beſonders enthält, weßhalb es nothwendig iſt, daß alle Zimmer, Gemächer und Gebäudetheile nummerirt, und die Reparaturen nach der Nummerfolge dieſer Theile in jeden Ueberſchlag aufgenommen werden.

Dadurch wird nicht allein für die techniſchen Baubehörden die Reviſion unendlich erleichtert, ſondern es geht auch für die ſanktionirende Stelle der Vortheil hervor, daß auf dieſe Weiſe die mehr oder minder dringenden Gegenſtände leichter von einander getrennt, und jeder einzelne, hienach ausgeſchiedenen vorgetragene Anſatz genehmiget, für immer abgeſchlagen und verworfen, oder auf unbeſtimmte Zeit zurückgewieſen werden kann. Uebrigens iſt

5. in den Anträgen auf den Reparationsunterhalt fortwährend ein kluges Verfahren zu beobachten, und vorzugsweiſe in jenen Fällen, wo die Lokalitäten dergeſtalt ausgedehnt und groß ſind, daß öfter bloß ein Theil davon im Gebrauche ſteht, der Unterhalt nur nach dem dringenden und wahren Bedürfniſſe zu bemeſſen und in Voranſchlag zu bringen. Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß

6. Gebäude, welche weder für die allerhöchſte Hofhaltung, noch auch für den Staatsdienſt auf irgend eine Weiſe verwendet werden, ſo wie auch jene, welche ihrer Entbehrlichkeit wegen ſeiner Zeit dem Verkaufe unterliegen, nur an dem äußeren Verſchluſſe und den Dachungen ſoweit unterhalten werden, daß der reelle Werth derſelben nicht vermindert, und ihre bauliche Würde erhalten wird.

Schließlich wird geſtattet, daß

§ 2.

wenn Maurer- und Zimmermeiſter oder andere Bauhandwerker und Bauverſtändige von den äußern Aemtern, oder in beſonderen Fällen von den Baubehörden zu Bauviſitationen, Abſchätzungen und Verfaſſung der Koſtenanſchläge ſ. a. gebraucht und abgeordnet werden, für dieſelben eine verhältnißmäßige Taggebühr in den Baukoſtenvoranſchlag aufgenommen werden dürfe, wobei den königlichen Kreisregierungen und Centralſtellen die Beſtimmung des Maßes dieſer Taggebühr nach Maßgabe der obwaltenden Lokalverhältniſſe überlaſſen bleibt. Taggebühren der Bauhandwerker.

Vierter Abſchnitt.

Von der Anfertigung der jährlichen Bauetats.

Nachdem in den vorhergegangenen Abſchnitten über die Behandlung des geſammten ärarialiſchen Bauweſens, ſowohl in Bezug auf die Neubauten, als auch in Bezug auf den Baureparationsunterhalt die beſtimmteſten Normen gegeben ſind, wird die bisher ſchon eingeführte Anfertigung vollſtändiger Bauetats neuerdings anbefohlen, indem das Staatsminiſterium der Finanzen ſich nur auf dieſe Weiſe in Kenntniß von dem Detail des in den verſchiedenen Kreiſen zerſtreuten, zum Theil der oberſten Aufſicht und Leitung der königlichen Kreisregierungen, zum Theil der übrigen Centralſtellen anvertrauten bedeutenden Bauweſens ſetzen, und die Geſammtüberſicht aller Baukoſten verſchaffen kann.

Es wird daher beſtimmt,

§ 1.

daß in der Hauptſache diejenige Art und Weiſe, welche die vormalige Miniſterial-Finanzſektion für die jährliche Anfertigung der Bauetats im Jahre 1810 in Beziehung auf den Unterhalt der Gebäude (Reparationsetat) vorgeſchrieben hat, in formeller Etatsformation in Bezug auf die Reparationen.

Hinſicht beibehalten, in materieller Hinſicht aber diejenigen Normen in Anwendung gebracht werden ſollen, welche in der Beilage Nr. III. näher bezeichnet ſind. Dieſer Etat liefert die Ueberſicht der Baureparationskoſten eines jeden Kreiſes, ſo wie der einzelnen Aemter desſelben, und der ſämmtlichen Centralſtellen.

Beilage Nr. III.

Es iſt aber ferner erforderlich, daß noch außerdem

§ 2.

Auf die Neubauten.

in Beziehung auf die unvermeidlich nothwendigen Neubauten in den Bezirken der königlichen Kreisregierungen und Centralſtellen ein mit einem wohl motivirten Bericht begleitetes Verzeichniß, belegt mit den vorſchriftmäßigen Planen und Koſtenanſchlägen, jährlich vorgelegt werde, worin dieſe Neubauten in der Ordnung nach den Miniſterien aufgeführt ſind.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Bauausführung ſelbſt.

Neben den ſchon vorhergegangenen Vorſchriften und den allgemein bekannten artiſtiſchen Grundſätzen wird auch noch auf einige Grundzüge hingewieſen, die bei der Ausführung der Bauten von weſentlichem Belange ſind.

§ 1.

Baupolizeiliche Lokalverhältniſſe.

Da es außer den allgemeinen Grundſätzen über das Bauweſen in den verſchiedenen Landestheilen des Reiches, vorzüglich in den größeren Städten, ganz eigene örtliche Inſtruktionen und Rechte gibt, ſo wird hiemit verordnet, daß das königl. Bauweſen in gerichtlicher und polizeilicher Hinſicht ſich an die hie und da obwaltenden Verhältniſſe anſchließe, vorausgeſetzt, daß dem allerhöchſten Aerar dadurch kein Nachtheil erwächst. Uebrigens iſt es Pflicht der königl. Baubehörden und der baurechnungführenden Aemter, darüber zu wachen, daß den königl. Gebäuden durch benachbarte Privatbauten keine Beſchränkung zugehe, kein zweckwidriger Bau geſtattet, kein beſtehendes Recht verloren, und keine neue Servituten zugegeben werden.

§ 2.

Bezweckung ſolider Gebäude im Allgemeinen, beſonders das Stein- und Kalk-Material betr.

Es liegt in der allerhöchſten Abſicht, daß die Staatsgebäude an Geſchmack und Solidität ſich auszeichnen, und anderen zum Beiſpiele dienen ſollen. In dieſer Hinſicht haben die königlichen Baubehörden ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß bei

Aerarialbauten vorzüglich gutes Ziegel- und Kalkmaterial verwendet werde, und es wird von den königlichen Kreisregierungen erwartet, daß dieſelben durch die Polizeibehörden und örtlichen Baukommiſſionen vorzüglich auf die Erzeugung guter Baumaterialien hinwirken, und die darüber beſtehenden Verordnungen in ſtrengen Vollzug ſetzen werden. Eben ſo verhält es ſich

§ 3.

In Bezug auf Holz.

mit dem Holzmaterial, ſowohl in Bezug auf die Bauſtämme, als vorzüglich auf die Schnittwaare, und die königl. Kreisregierungen haben wegen der Wichtigkeit der Sache ſorgfältigſt darüber zu wachen, daß das Bauholz nicht im Saft, ſondern im Winter gefällt, eine regulativmäßige gleichförmige Schnittwaare erzielt, und an verſchiedenen Orten, vorzüglich in größeren Städten, Holzſchnitt-Waarenmagazine errichtet werden, um nicht allein den königl. Baubehörden, ſondern auch den bauluſtigen Privaten die Gelegenheit zu verſchaffen, wohlausgetrocknete Dielen, Bretter, Riegel, Ramſchenkel ꝛc. ankaufen zu können, und ſich nicht in die traurige Nothwendigkeit verſetzt zu ſehen, grünes Holz verarbeiten laſſen zu müſſen.

§ 4.

In Bezug auf Mörtel oder Speiſe.

Da ein gutes Bindungsmittel die Weſenheit eines ſoliden Mauerwerkes ausmacht, ſo werden die königl. Baubehörden hiemit angewieſen, auf die Erzweckung einer guten Speiſe oder eines guten Mörtels ihr vorzügliches Beſtreben zu richten, und zu trachten, der Art der Alten ſich anzunähern, welcher Zweck jedoch nur durch eine verhältniß- und regelmäßige Miſchung der Beſtandtheile und deren Auswahl erreicht werden kann.

Uebrigens iſt alt abgelaſſener Kalk von weſentlichem Vortheil, und daher haben die königlichen Baubehörden nicht außer Acht zu laſſen, die erforderlichen Vorräthe in Zeiten anzuſchaffen, und wohl abgelaſſen in Kalkgruben zu verwahren.

Endlich ſind zur Beibringung der Holz- und Steinvorräthe vorzüglich die Winterwege zu benützen.

§ 5.

Vorſichtsmaßregeln bei neuen Gebäudeanlagen in Bezug auf ihre Konſtruktion.

Verhältnißmäßig und richtig angelegte Fundamente (Grundmauern) ſichern die Dauer eines Gebäudes. Die königl. Baubehörden haben daher hierin beſonders behutſam und vorſichtig zu Werk zu gehen, damit kein ungleiches Setzen des Gebäudes ein-

tritt. Ueberhaupt wird verordnet, daß, wenn nicht beſondere dringende Umſtände die größere Eile eines Baues herbeiführen, beobachtet werden ſoll, daß ganz von Grund aus neue Gebäude wenigſtens ein Jahr lang ohne Bewurf bleiben, und dieſelben erſt nach dieſer Zeit ſowohl in- als auswendig verputzt werden, indem nur auf ſolche Weiſe die Mörtelbänder oder Fugen die ganze Zeit offen erhalten werden, und durch den ruhigen und gleichförmigen Druck der Selbſtlaſt des Baues zu erwarten iſt, daß die in dem Bindungsmittel (Mörtel) zurückgebliebenen Waſſertheile allmälig verdünſten, und gleichzeitig durch das Setzen ſich auspreſſen werden. In Verbindung mit dieſer Maßregel ſteht auch

§ 6.

In Bezug auf die Bauzeit.

das Verhältniß der Zeit, in welcher Neubauten unternommen werden ſollen, und es wird allgemein hiemit beſtimmt und feſtgeſetzt, daß, dringende Fälle ausgenommen, die eine Abweichung rechtfertigen, in der Regel nur in dem Monate März die Neubauten begonnen, mit Ende Oktober aber eingeſtellt und geſchloſſen werden ſollen, indem früher oder ſpäter das Einwirken des Froſtes höchſt ſchädlich und nachtheilig iſt.

§ 7.

Zuläſſige Abweichungen von den Planen.

Wenn übrigens im 2. Abſchnitte, Beilage Nr. I., Titel IV., § 11, 12 und 13 ausgeſprochen iſt, wie es in Bezug auf Abweichungen von den vorgeſchriebenen Planen, und willkürliche Veränderungen in Staatsgebäuden gehalten werden ſoll, im Falle ſolche durch die Gebäudebewohner veranlaßt und herbeigeführt werden, ſo ſind doch Fälle möglich, wo ſelbſt techniſche Behörden ſich durch ihre Pflicht aufgefordert finden können, von ſelbſt aus beſonderen Rückſichten einige Abänderungen begutachten zu müſſen, nach welchen, unter Berückſichtigung der erſt im Verlaufe des Baues entdeckten und unvorhergeſehenen Vorfälle, nicht nur der Bau zweckmäßiger geführt, ſondern auch für das Aerar eine Erſparung bewirkt werden kann. In ſolchen motivirten Fällen können allerdings Abweichungen von dem Plan gerechtfertiget und nach geſchehener Vorlage genehmiget werden.

§ 8.

Unvorhergeſehene unverſchiebliche Baufälle.

Da beinahe in jedem Jahre durch Elementeneinwirkungen unvorhergeſehene Baufälle ſich ergeben, die, ohne größeren Schaden herbeizuführen, nicht lange ausgeſetzt bleiben können, ſo müſſen

ſolche immer unverzüglich gewendet werden. Zur Deckung ihrer Koſten reichen gewöhnlich die in den Etat aufgenommenen Summen nicht zu; und da dieſe ohnehin ſchon für gewiſſe Baufälle ausgeworfenen Summen, theils wegen ihrer Unentbehrlichkeit, theils wegen ihrer Unzulänglichkeit nicht verwendet werden können, ſo werden auch für die Folge, wie es bisher ſchon geſchehen iſt, eigene Bau-Reſerveſummen angewieſen werden, über welche die königl. Kreisregierungen und Centralſtellen, weil in den meiſten ſolchen Fällen die Zeitumſtände eine vorgängige beſondere Ratifikationserholung nicht geſtatten, ohne Anfrage disponiren können.

Dieſe Bau-Reſervefonds werden alljährlich nach Verhältniß der Zahl der Gebäude beſtimmt werden, und es wird von den königl. Kreisregierungen und Centralſtellen erwartet, daß dieſen Summen keine andere, als lediglich die Beſtimmung für die vorbezeichneten unvorhergeſehenen Fälle gegeben werde.

§ 9.

Zuläſſigkeit der Ueberbauten.

So ungern Ueberbauten geſehen werden, und ſo ſehr die königlichen Baubehörden zur Vermeidung derſelben aufgefordert ſind, ſo zeigt doch die Erfahrung, daß es Fälle gibt, in welchen wegen außerordentlicher Dazwiſchenkunft eines unvorhergeſehenen Ereigniſſes Ueberbauten unvermeidlich bleiben. Bei einer ſolchen Lage der Dinge, welche der techniſchen Baubehörde nicht unbekannt ſeyn kann, und derſelben, wenn ſie ihrem Geſchäfte mit dem erforderlichen Dienſteifer obliegt, längſt im Voraus bekannt ſeyn muß, werden die Baubehörden ernſtlich hiemit angewieſen, früher, als bis die genehmigte Bauſumme ganz vergriffen iſt, ihrer vorgeſetzten Stelle die Anzeige zu machen, und die Veranlaſſungen des Ueberbaues umſtändlich auseinander zu ſetzen, worauf ſodann, wenn annehmbare Rechtfertigungsgründe vorhanden ſind, und der techniſchen Baubehörde kein Verſehen zur Laſt gelegt werden kann, die Nachgenehmigung des noch erforderlichen Aufwandes keinem Anſtande unterliegen wird.

Ueber die richtige Einhaltung dieſer Vorſchrift iſt mit aller Strenge zu wachen.

Sechster Abſchnitt.

Von dem Bau-Rechnungsweſen.

An die Vorſchriften rückſichtlich det Behandlung des Bauweſens im Allgemeinen und im Beſonderen reihen ſich jene über das Bau-Rechnungsweſen.

In Beziehung auf dieſes letztere werden die königl. Kreisregierungen und Centralſtellen auf die von dem gleichfalls das Bau-Rechnungsweſen reſpizirenden königl. oberſten Rechnungshofe bereits gegebenen und noch zu ertheilenden näheren Beſtimmungen und Vorſchriften hingewieſen. Außerdem werden aber noch einige mit der Technik vorzugsweiſe verbundene Vorſichtsmaßregeln zur Beobachtung eingeſchärft.

§ 1.

Allgemeine Bauaufſicht.

Bei einem jeden Bau muß auf dem Bauplatze nicht nur über die Bauarbeiten, ſondern auch über die Arbeiter und über die Materiallieferungen eine Aufſicht ſtatt finden. Da dieſe aber nicht allezeit aus königlichen Beamten der äußeren das Bau-Rechnungsweſen führenden Aemter, beſonders an Bauorten, die von dem Amtsſitze entfernt ſind, beſtehen kann, übrigens auch die Individuen der Baubehörden dieſe Aufſicht aus eben demſelben Grunde nicht fortwährend zu beſorgen im Stande ſind, ſo wird es den Bewohnern königlicher Gebäude zur Pflicht gemacht, jene Aufſicht, wenn in den von ihnen benützten Häuſern gebauet wird, zu übernehmen, die Materialbeiführung zu kontroliren, die Wochenliſten und Konten zu kontraſigniren, und ſo das Detail des Geſchäftes unter der oberſten Leitung des baurechnungführenden Amtes und der techniſchen Baubehörde zu beſorgen. Bei Bauten an dem Sitze eines Rent- oder andern verrechnenden Amtes iſt dieſes Geſchäft von den königl. Beamten ſelbſt zu beſorgen.

§ 2.

Pauſchquanten.

Streng unterſagt und verboten bleibt die manchmal in Anwendung gebrachte Methode, daß den Bewohnern die Gebäudereparatur allein überlaſſen, und denſelben approximative Summen oder überhauptige Pauſchquanten verabreicht wurden, mit welchen nach Willkür geſchaltet werden konnte. Durch dieſes Verfahren verlöre ſich die Ueberſicht und Kontrole, und es würde Anlaß zu Exzeſſen gegeben.

§ 3.

Mißbräuche in Bezug auf die Atteſt-Verweigerung.

Sollte ſich der Fall ereignen, daß einer der Gebäudebewohner ſich beigehen ließe, die Handwerksleute durch Verweigerung der Atteſte über Konten und Wochenliſten zu zwingen, daß ſie um die nämliche genehmigte Summe, welche für gewiſſe Arbeiten in dem Voranſchlage beſtimmt war, nebenher andere Gegenſtände,

die nach der allgemeinen Vorſchrift Abſchnitt II. in der Verbindlichkeit des Bewohners ſelbſt liegen, fertigten, und alſo dem Aerar aufrechneten, weßhalb dann der eigentlich ärarialiſche Arbeitstheil nachläſſiger und ſchlechter angefertiget würde, ſo ſoll auf Koſten des Bewohners die ſchlecht gefertigte Arbeit durch einen anderen Handwerksmann umgeändert, und dauerhaft hergeſtellt werden.

§ 4.

Unerlaubte Verwendung ratifizirter Summen in Aerarialgebäuden zum Privatvortheile.

Ergäbe ſich, was nicht ſelten ſchon der Fall war, daß die für Unterhaltung königlicher Gebäude beſtimmten Ratifikationsſummen auf ganz andere, lediglich auf Privatvortheile oder auf Bequemlichkeit abzielende, oder gar voluptuariſche Gegenſtände verwendet würden, anſtatt auf die in den Voranſchlägen bezeichneten und genehmigten Objekte, ſo ſoll ein ſolcher exzedirender Bewohner oder Beamter ohne weiters nicht allein in den Erſatz kondemnirt werden, ſondern auch noch einer ferneren Beſtrafung unterliegen. Würde ſich aber

§ 5.

Derlei in eigenthümlichen Privatgebäuden.

wider Verhoffen zeigen, daß ein Bewohner ärarialiſcher Gebäude oder auch ein Staatsbeamter ſich hätte beigehen laſſen, und ſeine Pflicht ſo weit vergeſſen können, Bauarbeiten an ſeinen eigenthümlichen Privat-Wohnhäuſern, Oekonomiegebäuden auf dem Lande u. dgl. fertigen zu laſſen, und die Handwerksleute dann Lieferanten unter Bedrohung des Verluſtes künftigen Arbeitsverdienſtes zu veranlaſſen, dem Aerar die gemachte Arbeit und Lieferung verdeckt in Aufrechnung zu bringen, ſo iſt ein ſolcher Bewohner im Betretungsfalle nicht nur mit dem Erſatze zu belegen, ſondern derſelbe hat auch noch eine weitere exemplariſche Strafe zu erwarten.

Der Handwerksmann und Lieferant aber, der ſich zu ſo einer ſträflichen Handlung verleiten läßt, iſt nicht allein in dieſem, ſondern auch in den vorſtehenden §§ 3 und 4 bezeichneten Fällen von aller Aerarialarbeit für immer auszuſchließen.

§ 6.

Zahlbarkeit der Baukonten.

Die Baukonten der Handwerksleute und Lieferanten werden nur dann zahlbar und als zur Verrechnung geeignet erkannt, wenn ſie von demjenigen Individuum, das zur Atteſtirung der Arbeiten dieſes oder jenes Baues berechtiget iſt, kontraſignirt ſind. Wird aber ein ſolcher Konto nach Verlauf eines Jahres von dem Handwerksmanne oder Lieferanten bei dem die Baurechnung führenden

Amte nicht produzirt, und die Bezahlung nicht erhoben, ſo hat ſich derſelbe die Schuld allein beizumeſſen, wenn er nicht gehört und ſeiner Forderung verluſtig wird. Dieſe Maßregel iſt um ſo nothwendiger, als es unerläßliches Bedürfniß iſt, daß die Bauten, oder vielmehr die Koſten des Jahres mit Schluß desſelben Jahres verrechnet und bezahlt werden. Die Bauhandwerker und Lieferanten ſind daher hierüber zu inſtruiren.

§ 7.

Zuläſſige Zahlungsweiſe bei Akkordbauten.

Wenn ein Bauwerkmeiſter oder ein Bauentrepreneur was immer für einen Bau nach dem ihm vorgelegten Plan in Akkord übernimmt, und ſich in einem Akkordsprotokoll zu allen ihm vorgelegten Bedingungen verbindet, ſo iſt demſelben, damit er ein Verlagskapital zum Einkaufe der nothwendigſten Materialien erhält, von der akkordirten Geſammt-Bauſumme ein Dritttheil ſogleich beim Anfange des Baues zu behändigen, das zweite Drittheil in der Hälfte des Baues zu verabfolgen, das letzte Dritttheil aber ihm nach gänzlich vollendetem Bau in ſo lange vorzuenthalten, bis durch die einſchlägige Baubehörde der Bau beſichtiget, für gut und meiſterhaft erkannt, und darüber ein befriedigendes Zeugniß ausgeſtellt iſt.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Gebäudekataſter und der Planſammlung.

Zur Vervollſtändigung der Ueberſicht in der Behandlung des Bauweſens drängt ſich die Nothwendigkeit eines wohlgeordneten Inventars oder Gebäudekataſters von ſelbſt auf, indem dadurch in allen vorkommenden Fällen eine ſchnelle Ueberſicht aller Staatsgebäude gewährt wird, und dasſelbe außerdem noch, beſonders wenn es mit vollſtändigen Planen belegt iſt, die Stelle eines Grundbuches vertritt, alſo die Seele des ganzen Bauführungsgeſchäftes ausmacht. Es wird daher beſtimmt, daß

§ 1.

Schon beſtehende Form des Gebäudekataſters im Allgemeinen.

dieſes Gebäudekataſter in der Art und Weiſe, wie ſolches die vormalige Miniſterial-Finanzſektion durch eigene hierüber ertheilte Vorſchriften angeordnet hat, und wie es ſchon bei den meiſten Rentämtern beſteht, beibehalten werden ſoll. Da aber

§ 2.

Vervollſtändigung des Gebäudekataſters

dieſes Gebäudekataſter nicht bei den königlichen Rentämtern allein, ſondern allgemein bei allen Aemtern ohne Unterſchied gleichförmig

bearbeitet und vervollſtändiget werden muß, ſo werden nicht allein die königl. Kreisregierungen, ſondern auch alle Centralſtellen hiemit angewieſen, nach der unter Beilage IV. anverwahrten nähern Inſtruktion, oder vielmehr mit einigen Beiſätzen verſehenen Erläuterung, die ihnen untergeordneten Aemter anzuhalten, daß jene, welche von dieſem Geſchäfte ſchon unterrichtet, aber noch im Rückſtande ſind, dasſelbe befördern, diejenigen Aemter der Centralſtellen aber, denen es früher noch nicht auferlegt worden iſt, zur Vervollſtändigung des Kataſtrirungsgeſchäftes dasſelbe unverweilt beginnen. Beilage Nr. IV.

Achter Abſchnitt.

Von den übrigen mit dem Bauweſen im Verbande ſtehenden Geſchäften.

Neben den bereits angeführten Baugeſchäften gibt es nicht allein bei den königlichen Kreisregierungen, ſondern auch bei den Centralſtellen noch andere Verhandlungen, welche mit dem Bauweſen ſo verwebt ſind, daß das Einwirken der techniſchen Baubehörden bei ſolchen nicht wohl umgangen werden kann. Dieſe Fälle ſind Abſchätzungen bei dem Ankaufe neuer, oder bei dem Verkaufe entbehrlicher Staatsgebäude; Verpachtungen, wo es vorzüglich darauf ankommt, in den Pachtkontrakten genaue Gränzen zwiſchen dem Unterhalte der großen und kleinen Baufälle zu beſtimmen; Ausmittelung von Lokalitäten; endlich Beurtheilung und Auseinanderſetzung baupolizeilicher Streitigkeiten über Fahrten, Waſſertraufen, Lichtrechte und Servituten ꝛc.

In dieſen und anderen vorkommenden Fällen dieſer Art ſind die bei den techniſchen Behörden angeſtellten Individuen um ſo mehr beizuziehen, und ihre Aeußerungen zu erholen, als man von ihnen bei ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung in dem Baufache zweckdienliche Gutachten und Vorſchläge zu erwarten berechtigt iſt.

Neunter Abſchnitt.

Von der techniſchen Bauaufſicht ſelbſt.

Da ſich die ſämmtlichen ärarialiſchen Gebäude, deren Unterhaltslaſt auf dem Finanzvermögen haftet, eigentlich in zwei Hauptklaſſen theilen, nämlich

a. in die Gebäude des Hofes und der geſammten Hofhaltung, deren Baukoſten aus der Central-Staatskaſſe beſtritten werden, und

b. in jene, welche ſich zum Reſſort der königl. Kreisregierungen, oder der Centralſtellen eignen, und worüber die Baukoſten theils aus den Kreiskaſſen, theils aus den ausgeſchiedenen Kaſſen der Centralſtellen beſtritten werden, —

ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, nachdem über die Hofgebäude am Hoflager eine eigene Hof=Bauintendanz beſteht, auch nur dieſe die techniſche Leitung in allen jenen Gebäuden, welche zur allerhöchſten Hofhaltung gehören, ausſchließend zu beſorgen hat.

Die weiteren Aerarialgebäude, welche theils unter der oberſten Aufſicht der königl. Kreisregierungen, theils unter jener der centraliſirten Behörden ſtehen, ſind mit alleiniger Ausnahme derjenigen Centralſtellen, welche wegen der ganz eigenen Technik, wie z. B. die königliche General=Adminiſtration der Salinen und die General=Bergwerks=Adminiſtration, auch eigene Baubeamte haben, unter die techniſche Leitung der in den verſchiedenen Kreiſen beſtellten Land=, Bau= und Lokal=Bauinſpektionen zu ziehen, und daher von dieſen alle jene Geſchäfte zu beſorgen, welche in den vorhergegangenen Abſchnitten und §§ den Baubehörden zur Pflicht gemacht worden ſind.

Uebrigens haben die Centralbehörden darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorſchriften eingehalten und gehörig beobachtet werden.

Endlich hat die bisherige Erfahrung gelehrt, daß nur durch die beinahe beſtändige Mobilität der techniſchen Individuen das Bauweſen in Ordnung und in den gehörigen Schranken erhalten werden kann: daher haben die königlichen Kreisregierungen und Centralſtellen vorzüglichen Bedacht darauf zu nehmen, daß die in königlichen Pflichten ſtehenden Land=Bauinſpektoren, Land=Baumeiſter und übrigen techniſchen Individuen auf das nachdrücklichſte zu den vorſchriftmäßigen Bau=Viſitationsreiſen angehalten werden; denn nur auf dieſe Weiſe können die baurechnungführenden Aemter in fortwährender Auf= und Ueberſicht erhalten, und gleichzeitig auch die hergeſtellten Neubauten und Reparaturen zweckmäßig revidirt werden, während bei dieſer Gelegenheit das die Reviſion vornehmende techniſche Individuum Zeit gewinnt, zugleich die erforderlichen Koſtenanſchläge für das nächſtfolgende Jahr entweder ſelbſt an Ort und Stelle zu fertigen, oder nach deren Punktirung die Anfertigung einzuleiten.

Zur Kontrole für die techniſchen Baubehörden werden auf dieſelbe Weiſe, wie oben im erſten Abſchnitte § 7 wegen der Neubauten verfügt iſt, in Bezug auf den richtigen Unterhalt der

Gebäude, und um überhaupt eine genaue Kenntniß zu erhalten, ob und wie die gegebenen Vorſchriften über das Bauweſen in jeder Beziehung genau in Vollzug kommen, techniſche Individuen des Staatsminiſteriums der Finanzen abgeordnet werden, um von Zeit zu Zeit unvermuthete Nachſicht zu pflegen.

Die königlichen Kreisregierungen und Centralſtellen werden ſich von ſelbſt überzeugen, daß die in gegenwärtiger Inſtruktion enthalten n Vorſchriften und Normen allein zur Ordnung führen, und ie ihnen anvertraute Oberaufſicht und Leitung in einem Geſch iftszweige weſentlich erleichtern können, der ſo ſchwer zu überſehen iſt, und bei welchem wegen dem unzähligen Detail ſo viele Gelegenheit zu Unterſchleifen und Ueberſchreitungen vorhanden iſt. Dieſelben werden daher für die möglichſte Verbreitung dieſer Inſtruktion unter die betheiligten Individuen die nöthige Sorgfalt tragen.

Beilage Nr. I.

zum zweiten Abſchnitte der Bauinſtruktion.

Allgemeine Vorſchrift

über die Beſtimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Baufälle in ſämmtlichen Staatsgebäuden.

Erſter Titel.

Von den großen oder Hauptbaufällen.

Unter die großen oder Hauptbaufälle, welche in allen Staatsgebäuden ohne Unterſchied auf Staatskoſten gewendet werden, ſind nachfolgende zu zählen:

§ 1. die Erhaltung und Unterhaltung alles Grund-Mauerwerkes an Gebäuden, Waſſer-Ableitungskanälen und Abzugsdohlen;

§ 2. die Errichtung und Reparatur alles Mauerwerkes, der Umfaſſungswände, Scheidemauern und Scheidewände, der Gewölbpfeiler, Hofmauern, dann der Einfaſſungen, welche zum Hofe eines Gebäudes gehörig und zum Schutze des Eigenthums nothwendig ſind;

§ 3. die Erneuerung der Abtritte, Abtrittsſchläuche und deren Gruben, dann die Verſitz- und Senkgruben; die Unterhaltung der

durch die Witterung abgeſchwemmten oder beſchädigten Hauptmauern;

§ 4. die Unterhaltung alles Feuer-Mauerwerkes, ohne welche ein Hauptſchaden oder Nachtheil für die Gebäude entſtehen könnte, z. B. der Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel und Vorkamine; deßgleichen das Aufſetzen neuer Oefen und das Umſetzen alter, in ſo fern die unausweichliche Nothwendigkeit des einen oder des andern durch die Baubehörde nachgewieſen iſt;

§ 5. die Errichtung neuer Zimmerdecken und die Wiederherſtellung abgefallener Theile derſelben, in ſo fern die Beſchädigung durch Alter oder ſonſtigen Zufall, und nicht aus Veranlaſſung eines Bewohners herbeigeführt worden iſt; deßgleichen das Ausweißen aller amtlichen Geſchäftslokalitäten alle zwei Jahre, mit Ausnahme der Wohnungen;

§ 6. die Hauptreparaturen an den Stiegen, die neue Herſtellung derſelben, wenn die Unzulänglichkeit der früher beſtandenen durch die Baubehörde nachgewieſen iſt;

§ 7. das Umdecken und die Reparatur der Dachungen, das Einſpeiſen der Gräde, Firſten und Dachlichter;

§ 8. alle Ausbeſſerungen der Dachſtühle, der Dachlichter, der Dachrinnen; die Errichtung und Aufſtellung neuer Dachſtühle;

§ 9. die Errichtung und Unterhaltung der Blitzableiter;

§ 10. die Fertigung neuer Fußboden, neuer Fenſter, neuer Thüren und Laden, nebſt dem Anſtreichen derſelben, wenn ſie durch Alter oder Gewitter unbrauchbar geworden, und von der Baubehörde als ſolche erkannt worden ſind, wohin auch die Holzbodenbelegungen aller Art, ſowie bei Oekonomiegebäuden die nothwendigen Dreſchtennen, inſofern darüber nicht beſonders kontrahirt iſt, gerechnet werden;

§ 11. die Fertigung des neuen Beſchlages an denſelben, z. B. der Bänder, Schlöſſer, Riegel und Kloben ꝛc., wobei auf die Wiederverwendung der alten Gegenſtände dieſer Art jede thunliche Rückſicht zu nehmen iſt;

§ 12. die Legung neuer Pflaſterboden in den Küchen und Vorſletzen, in ſo fern dieſelben nicht durch das hiemit wiederholt verboten werdende Holzſpalten oder durch Waſchen von den Bewohnern verdorben wurden;

§ 13. die Unterhaltung der bei den Staatsgebäuden befindlichen ſteinernen und hölzernen Brücken, Wege und Stege, der Schutzmauern und Beſchlächtungen, dann Geländer;

§ 14. die Unterhaltung der Brunnen, Brunnenwerke und Waſſerleitungen, in ſo fern, wie z. B. bei Brauhäuſern, Fabriken oder ganzen Güterkomplexen nicht durch Pachtverträge etwas anderes beſtimmt iſt.

Da auf dieſe Weiſe in der Uebernahme der großen oder Haupt-Baufälle eine bedeutende Laſt auf das Staatsärar fällt, ſo wird von den Bewohnern ärarialiſcher Gebäude erwartet, daß dieſelben über die ihnen zum Genuſſe überlaſſenen Wohnungen, Neben- und Oekonomiegebäude, Gartenzäune, Hofplanken und Hofmauern, dann Verlanderungen ꝛc. eben die treue und gewiſſenhafte Aufſicht führen, als wenn ſolche ihr Eigenthum wären; daß ſie mithin alle Beſchädigungen zu vermeiden ſuchen, jeden ſich ergebenden Baufall der in Frage ſtehenden Art ſogleich der einſchlägigen Baubehörde zur Anzeige bringen, und ſo auf die Erhaltung des Staatsgutes allen möglichen Bedacht nehmen.

Zweiter Titel.

Von den kleinen Baufällen.

M. ſ. unter Baufälle kleinere.

Dritter Titel.

Von Gegenſtänden, welche auf Staatskoſten niemals weder angeſchafft, noch erhalten werden.

M. ſ. unter Baufälle ärarialiſcher Gebäude.

Vierter Titel.

Von den näheren Beſtimmungen über die Behandlung und Wendung der Baufälle.

Da es in der allerhöchſten Abſicht liegt, daß alle ärarialiſchen Gebäude fortwährend in einem guten Stande erhalten werden, ſo wird in den folgenden Beſtimmungen näher vorgezeichnet, in wie weit nach dem Titel I. die Unterhaltslaſt auf das allerhöchſte Aerar übernommen, und unter welchen Modifikationen die nach Titel II. ausgeſprochenen Verbindlichkeiten dem Nutznießer oder miethzinsfreien Bewohner überbürdet werden.

§ 1. Wenn mehrere Parteien ein und dasſelbe Gebäude bewohnen, ſo hat jede für ſich über den von ihr bewohnten oder benützten Theil die kleinen Reparaturen (kleinen Baufälle) aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, und nur in den Fällen eines gemeinſchaftlichen Gebrauches ſind auch die Koſten gemeinſchaftlich zu tragen.

§ 2. Um vorzubeugen, daß die unter Titel II. von § 1 bis 14 einſchließlich bezeichneten kleinen Baufälle nicht zu großen Baufällen anwachſen, oder zum Schaden für das Aerar ſo lange verſchoben werden, bis ſolche in der Eigenſchaft als große Baufälle erſcheinen, und ſo der Staatskaſſe zur Laſt fallen, wird den ſämmtlichen Baubehörden zur Pflicht gemacht, ſtreng darauf zu ſehen, daß bei Gelegenheit der vorſchriftmäßigen Bauviſitationen derlei Gegenſtände in die etatsmäßigen Voranſchläge nicht aufgenommen, dagegen aber dem Gebäudebewohner die Verbindlichkeit auferlegt werde, ohne Zeitverluſt dieſe kleinen Baufälle zu wenden.

Ereignet ſich aber

§ 3. wider Verhoffen der Fall, daß ein Bewohner ſich beigehen läßt, derlei entſchieden ihm zur Laſt fallende kleine Baufälle in dem von der Baubehörde geſetzten Zeitraume nicht zu wenden, ſo hat die einſchlägige Baubehörde bei der darauf folgenden zweitmaligen Bauviſitation die Koſten der unterlaſſenen Wendung jener kleinen Baufälle in ein beſonderes voranſchlägiges Verzeichniß zu bringen, dem künftigen Bauetat beizulegen, und in denſelben mit einer beſondern Bemerkung gehörigen Ortes intra latus blos nachrichtsweiſe einzuſtellen, gleichzeitig aber die Wendung der Baufälle auf der Stelle vorſchußweiſe zu verfügen, und unverzüglich berichtliche Anzeige an die einſchlägige Kreisregierung oder Centralſtelle zu erſtatten, deren jede für ſolche Fälle hiemit ermächtiget wird, die erforderlichen Vorſchüſſe bei dem baurechnungführenden Amte anzuweiſen, und ohne weiters den erlaufenden Koſtenbetrag vermittelſt Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Gegen ſolche Individuen aber, welche aus Staatskaſſen keine fixen Gehalte beziehen, iſt mit gerichtlichen Zwangsmitteln einzuſchreiten.

§ 4. Wenn ein Staatsbeamter oder Bewohner ärarialiſcher Gebäude es bequemer und vortheilhafter findet, ſtatt auf Küchenheerden in Koch- oder Sparöfen zu kochen, ſo kann, wenn der techniſchen Baubehörde hievon Nachricht gegeben iſt, eine ſolche Vorrichtung auf Koſten des Bewohners wohl hergeſtellt werden, jedoch nie anders, als unter der Oberaufſicht erwähnter Behörde, damit nicht durch Handwerker, welche mit der Konſtruktion des Gebäudes nicht genau bekannt ſind, oder durch ſogenannte Hausmaurer Vorrichtungen angebracht werden, welche feuergefährlich oder dem Hauptbau in verſchiedenen anderen Beziehungen nach-

theilig ſeyn könnten. Doch erſetzt oder garantirt in ſolchen Fällen das allerhöchſte Aerar nie den erlaufenen Koſtenbetrag.

Selbſt in dem Falle, wenn

§ 5. der Bewohner eines Staatsgebäudes die Anſchaffung eines oder des anderen oben unter Titel III. genannten Gegenſtandes auf eigene Koſten übernehmen will, iſt derſelbe doch nicht befugt, eigenmächtig für ſich allein zu verfahren, ſondern es muß der techniſchen Baubehörde Anzeige erſtattet, und vorzüglich über ſolche Gegenſtände, welche Band und Nagel hält, der Konſens dieſer Behörde, und in wichtigeren Fällen auch die Genehmigung der einſchlägigen Kreisregierung oder Centralbehörde erholt und abgewartet werden, indem nie mehr ein willkürliches Verfahren, auch wenn der Staatsrealität dadurch kein Schaden zugeht, geduldet werden kann und darf. Uebrigens hat der Unternehmer, wenn derſelbe wider ſein Vermuthen dieſe Realität verlaſſen muß, und den erwähnten Gegenſtand ohne Beſchädigung des Baues nicht mit ſich fortnehmen kann, weder auf eine Entſchädigung von Seite des Staatsärars Anſpruch zu machen, noch von dem Nachfolger, außer derſelbe verſtände ſich freiwillig dazu, einen Erſatz zu fordern.

§ 6. Ein jeder Bewohner eines Staatsgebäudes hat von ſelbſt darauf zu ſehen, daß die Dachungen, das Feuer-Mauerwerk und die Schlöte fortwährend in gutem Stande erhalten werden, und daß die öfter an den Kaminen und Schlöten ſich zeigenden Riſſe ſogleich mit Sorgfalt verſtrichen oder verkeilt und ausgeſchiefert werden. Derſelbe hat daher, inſofern er nicht ſelbſt ein baurechnungführender Beamter iſt, bei der erſten Entdeckung eines ſolchen Gebrechens denjenigen Amte oder derjenigen Baubehörde, unter welche das von ihm bewohnte Gebäude gehört, unverzüglich Anzeige zu machen, damit alsbald Abhilfe erfolgen kann.

§ 7. Jeder Bewohner ſoll dafür ſorgen, daß die Gebäude fortwährend rein erhalten, die Zimmer und Speicher nicht mit gefährlichen Gegenſtänden belegt, daß nicht zum großen Schaden der Gebäude in Zimmern oder Küchen gewaſchen und Wäſche aufgehangen werde, noch weniger aber, und zwar bei Verluſt des Wohnungsgenuſſes, ſich nicht zu Schulden kommen zu laſſen, in bewohnbaren Piecen Getreide und andere Feldfrüchte aufzuſpeichern, Holz einzulegen und darin zu ſpalten, oder anderen unflätigen Gebrauch davon zu machen.

Daher werden

§ 8. ſämmtliche Kreisregierungen und Centralſtellen angewieſen, durch ihre Unterbehörden fortwährend ſtrenge Nachſicht pflegen zu laſſen, und ohne alle Rückſicht auf Perſonen ſolche Bewohner zum augenblicklichen Erſatz alles desjenigen anzuhalten, was durch ihr und der Ihrigen Verſchulden aus Nachläſſigkeit, Mißbrauch oder unterlaſſener Nachſicht den Staatsgebäuden zum Schaden geſchehen iſt.

§ 9. Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner im Innern des Gebäudes vorzunehmende Veränderung, z. B.

a. die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere vermittelſt Einziehung einer neuen Wand oder eines Verſchlages mit Brettern;

b. alle Veränderungen in Küchen und Gewölben, an Thüren und Fenſterſtöcken, dann an Kaminen, Ofenverſetzungen und Ofenaustauſchungen, z. B. der Kachelöfen gegen eiſerne, und ſo umgekehrt;

c. Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuſchneiden, Mauerwerke durchzuſchlagen, und neue Oeffnungen nach Willkür einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden ſeyn möchte.

Tritt ein ſolcher Fall ein, und iſt von der einſchlägigen Baubehörde nach vorgenommener Unterſuchung hergeſtellt und erwieſen, daß der Bewohner ohne alle Rückſprache verfahren habe, ſo verfällt derſelbe, auch dann, wenn die Nützlichkeit des hergeſtellten Gegenſtandes nicht ganz widerſprochen werden kann, in die Bezahlung der Koſten. Erſcheint die eigenmächtige Veränderung aber als ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, ſo iſt der Veranlaſſer verbunden, auf ſeine Koſten den vorigen Stand der Dinge wieder herzuſtellen, und es iſt gegen ihn, wie oben § 3 vorgeſchrieben iſt, der Regreß zu nehmen.

§ 10. Wenn Gegenſtände, welche in Voranſchlag gebracht, als nothwendig erkannt, und in dieſer Hinſicht auch genehmiget worden ſind, nicht zur Ausführung gebracht, ſondern dafür ganz andere von dem Bewohner vorzugsweiſe gewünſchte Gegenſtände hergeſtellt werden, die einer völlig verſchiedenen Natur von jenen ſind, die der Voranſchlag enthält, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß in ſolchen Fällen von der ganzen Herſtellung, wenn der Nutzen derſelben auch nicht durchaus mißkannt werden kann, um ſo mehr völlig Umgang genommen, und die Koſten allein dem Erzedenten

zur Laſt gelegt werden ſollen, d[illegible] ſchlechterdings nicht geduldet werden darf, daß ohne Anfrage, ohne Vorwiſſen der techniſchen Behörden, oder der baurechnungführenden Aemter, auch nur die geringſte Bauführung willkürlich vorgenommen werde.

§ 11. Wird ein Staatsgebäude, das vormals nicht zur Wohnung diente, oder eine andee Beſtimmung hatte, durch die Vornahme einer innerlichen Hauptveränderung, alſo durch eine Hauptreparatur nach einem ordnungsmäßig vorgelegten und bewilligten Plan zur Wohnung eines königlichen Staatsbeamten umgeſchaffen, und der Staatsdiene, der ſolches zur künftigen Bewohnung erhält, wirkt ohne Rückſprache mit der techniſchen Baubehörde, alſo ohne Auoriſation auf den Bau ein, und erlaubt ſich willkürliche Abweichungen von dem Plan, durch welche ſich eine Mehrausgabe, alſo ein Ueberbau ergibt, ſo verfällt derſelbe in die Strafe der Hälfte des Mehraufwandes, und der rechnungführende Beamte, welcher dergleichen Abweichungen nicht hätte gedulden, und der techniſchen Behörde ungeſäumt Anzeige davon machen ſollen, fällt in den Erſatz der weiteren Hälfte dieſes Mehraufwandes.

§ 12. Iſt die Abänderung und Abweichung vom Plan ganz zweckwidrig, und nach der techniſchen Unterſuchung dem Staatsgebäude ſogar nachtheilig, ſo tritt, wie in dem vorhergehenden § 9, die Herſtellung nach dem gegebenen Plan auf Koſten des Betheiligten ein, und es wird weiter feſtgeſetzt, daß der- oder diejenigen Bau-Werkmeiſter, welche zu ſolch einem Unternehmen angerathen, oder doch mitgewirkt, daher ihre Pflicht, alles Nachtheilige zu verhindern verletzt, und des fernern Vertrauens ſich unwürdig gemacht haben, nicht nur von dieſer Arbeit verabſchiedet werden, ſondern auch für die Zukunft von allen übrigen Arbeiten an königlichen Gebäuden ausgeſchloſſen bleiben ſollen.

§ 13. Damit aber ſolchen willkürlichen Einflüſſen vorgebeugt wird, haben die techniſchen Behörden unvermuthet öftere Nachſichten zu wiederholen, vorzüglich bei ganz neuen Bauten, nicht minder auch bei innerlichen Hauptveränderungen, als Reparationen von beſonderm Belange, die in Rückſicht des Koſtenaufwandes nicht ſelten den Neubauten gleichkommen, wenigſtens denſelben nicht weit nachſtehen. Von den königlichen Kreisregierungen und Centralbehörden wird erwartet, daß ſie auf die Vollführung dieſer Maßregel einen vorzüglichen Werth legen, und von Zeit zu Zeit

ſich über ſolche im Werk begriffene Bauten einen umſtändlichen pflichtmäßigen Rapport werden erſtatten laſſen.

§ 14. Keinem Bewohner königlicher Gebäude iſt es erlaubt, andere Individuen, welche nicht zu ſeinem Familienverbande gehören, in die ihm rückſichtlich ſeines Dienſtes, oder aus beſonderer allerhöchſter Gnade angewieſene Wohnung aufzunehmen; noch weniger aber kann geſtattet werden, daß Wohnungstheile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen und Speicher, Keller ꝛc., an fremde, dem Staatsdienſte nicht angehörige Individuen gegen eine dem Bewohner zufließende Rente in Aftermiethe gegeben werden.

Iſt der Bewohner des Aerarialgebäudes in einem ſolchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienſteswohnung Anſpruch hat, ſo iſt der ihm hienach entbehrliche Theil ſeiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären, und für ärarialiſche Rechnung zu vermiethen.

Iſt der Bewohner, der ſich ähnliche Exceſſe erlaubt, kein Staatsdiener, kein Individuum, das auf Wohnung Anſpruch machen kann, ſondern ein ſolches, dem lediglich als Ausfluß der allerhöchſten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilliget wurde, ſo iſt daſſelbe ſeiner Wohnung verluſtig zu erklären.

§ 15. Da es in der allerhöchſten Abſicht liegt, daß Jeder, dem ein Staatsgebäude zur Wohnung angewieſen wird, daſſelbe bei ſeinem erſtmaligen Einzuge in gutem und reinlichem Zuſtande erhalten ſoll, damit er auch deſto leichter jene Verbindlichkeiten in Bezug auf die kleinen Baufälle, welche ihm nach dem Titel II. auferlegt ſind, in Erfüllung bringen kann, ſo haben die königlichen Kreisregierungen und übrigen Centralbehörden dafür zu ſorgen, daß Gebäude, die früher nicht bewohnt waren, auf ſolche Art und Weiſe den neuen Bewohnern bei ihrem Einzuge übergeben werden.

§ 16. In Folge dieſer Verfügung hat daher jeder Bewohner eines Aerarialgebäudes, wenn derſelbe wegen Verſetzung als Staatsbeamter oder auf was immer für eine Art das bisher innegehabte Gebäude verläßt, in der Vorausſetzung, daß er den ihm unter Titel II. auferlegten Verbindlichkeiten nachkam, und deßwegen ſich nichts zu Schulden kommen ließ, das zu verlaſſende Gebäude geweißet und gereiniget, mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenſtänden in der Art und Weiſe abzutreten, wie er es bezogen hat. Die Amts-Extraditionskommiſſarien haben auf

die Erfüllung dieſer Vorſchrift ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Sollte aber

§ 17. ein Staatsdiener wider Verhoffen dieſer Anordnung nachzukommen unterlaſſen, ſo tritt das nämliche Verhältniß, wie oben § 3 feſtgeſetzt iſt, ein, und derſelbe hat nach dieſer Vorſchrift, in was immer für einer Kategorie er ſtehen mag, unerläſſig den Erſatz zu leiſten.

§ 18. Auf eben dieſelbe Weiſe haben die Erben eines mit Tod abgegangenen Staatsdieners oder Gebäudebewohners dieſe Verbindlichkeit zu erfüllen.

Im Unterlaſſungsfalle ſind die kleinen Baufallrückſtände und die Reinmachung des Gebäudes voranſchlägig abzuſchätzen, und der Geldbetrag hiefür iſt aus der Erbsmaſſe zu erholen. Die Baubehörden oder baurechnungführenden Aemter haben hierauf vorzüglich zu ſehen.

§ 19. Bei jenen Gebäuden, welche neu organiſirte Pfarrer, Vikarien, Benefiziaten und Expoſiti bewohnen, und in Rückſicht deren, wenn nicht aus frühern Verhältniſſen ſpezielle Verbindlichkeiten von fixirten Bauſchillingen beſtehen, das allerhöchſte Aerar als Folge der Säkulariſation die Baulaſt trägt, treten, wenn eines der genannten Individuen verſetzt wird, oder mit Tod abgehet, die vorſtehenden §§ 17 und 18 in Wirkung.

§ 20. Da übrigens außer den neu organiſirten Pfarreien auch noch Pfarrgebäude beſtehen, bei welchen das Aerar die Laſt der Wendung der großen und kleinen Baufälle lediglich als Folge der bisherigen Obſervanz aus dem Grunde getragen hat, weil jährliche Baukanons oder Bauſchillingsfriſten bezahlt werden, dieſes aber der Staatskaſſe um ſo mehr zum größten Nachtheile gereicht, nachdem jene Kanons oder Baufriſten jährlich nur in 5, 10, 15 höchſtens 20 fl. beſtehen, und daher die Baukoſten auch nicht auf die entfernteſte Weiſe decken, ſo haben die königl. Kreisregierungen dießfalls ſtreng zu recherchiren, wo dieſe, größtentheils bei Deutſch-Ordenspfarreien obwaltenden Verhältniſſe herrühren mögen, ob förmliche rechtsverbindliche Titel zum Grunde liegen, und wie im entgegengeſetzten Falle obigem Mißverhältniſſe am geeignetſten begegnet werden könne. Einſtweilen aber iſt dafür zu ſorgen, daß die Gebäude in baulicher Würde erhalten werden.

§ 21. Werden durch zufällige Elementeinwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewäſſer, Wolkenbrüche, Feuer, endlich auch durch Kriegsereigniſſe königl. Gebäude bedeutend beſchädiget,

ſo iſt es Pflicht der Bewohner, ſogleich bei dem einſchlägigen baurechnungführenden Amte, oder der betreffenden Baubehörde Anzeige zu erſtatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beſchädigungen noch mit Verläſſigkeit beurtheilt werden können, die techniſche Beſichtigung eingeleitet, und wo es möglich iſt, durch die königlichen Baubehörden ſelbſt vorgenommen, auf der Stelle Anſtalt zur Abhilfe gemacht, und dabei unterſucht werde, ob in einem oder dem anderen Falle der Bewohner durch Nachläſſigkeit oder Verwahrloſung keine Schuld auf ſich geladen habe.

§ 22. Wenn äußere Fenſterladen, Jalouſieladen oder Pent-a-l'airs an königlichen Gebäuden ſich befinden, und die Fenſter durch Sturm oder Hagelſchlag beſchädiget werden, ſo hat der Bewohner die Herſtellungskoſten ſelbſt zu beſtreiten, weil ihm die Mittel an Hand gegeben ſind, ſich gegen Schaden zu ſichern. Findet ſich aber bei der Unterſuchung, und kann mit Verläſſigkeit nachgewieſen werden, daß dem Bewohner keine Vernachläſſigung zur Laſt liegt, ſo werden jene durch zufällige widrige Ereigniſſe veranlaßte Baukoſten von dem Aerar getragen, und das Beſchädigte wird auf Staatskoſten hergeſtellt.

§ 23. Damit die oben § 15, 16 und 17 feſtgeſtellten Beſtimmungen gehörig in Ausführung gebracht werden können, iſt zu verfügen, daß genaue Hausinventarien über alle bewegliche und unbewegliche Gegenſtände, z. B. Oefen, Schlöſſer, Laden ꝛc. in duplo in der Art nach den Nummern der Zimmer, wie die Nummerirung ſämmtlicher Gebäudepiecen in der Vorſchrift über das Gebäudekataſter, und in den Grundlinien zur Verfaſſung der Koſtenvoranſchläge verordnet iſt, hergeſtellt, und ein Exemplar davon dem Bewohner behändiget, das andere aber bei dem baurechnungführenden Amte hinterlegt werde.

Endlich wird noch beſtimmt:

§ 24. daß das Straßenreinigen, Schneeſchaufeln und Eisabraumen bei den königlichen Reſidenzen und Schlöſſern, Kollegial- und anderen öffentlichen Gebäuden auf ärarialiſche Koſten, bei den übrigen Gebäuden aber auf Koſten der miethefreien Bewohner zu geſchehen hat.

Auf eben dieſelbe Weiſe iſt es auch

§ 25. in Städten, wo öffentliche Straßenbeleuchtungen beſtehen, mit dem Unterhalte des hie und da herkommlichen Lichtes zu halten.

Die vorſtehende allgemeine Vorſchrift iſt nach allen Theilen genau zu beobachten, und ſämmtliche königliche Stellen und Aemter, ſo wie die techniſchen Behörden haben vermöge der ertheilten beſonderen Inſtruktion hinſichtlich der adminiſtrativen Behandlung des Bauweſens im Allgemeinen, vorzüglich aber darüber zu wachen, daß ſolche mit aller Strenge gehandhabt und pünktlich vollzogen werde.

Beilage Nr. II.

zum dritten Abſchnitte der Bauinſtruktion.

Grundlinien

zur Verfaſſung der Voranſchläge über die finanziellen Staats-Gebäude im Königreiche Bayern.

A. Allgemeine Vorſchriften.

I. Im Eingange jedes Voranſchlages muß der Name des Gebäudes ſammt deſſen Größe, der Ort, die Lage, dann ob es von Stein oder Holz erbauet wird, beſchrieben werden.

Auch müſſen ſolche Ueberſchläge durchaus rein und beſtimmt geſchrieben ſeyn. Der Gebrauch des Siegelpapiers iſt, wie bei einigen Aemtern ohnehin ſchon geſchieht, gänzlich zu unterlaſſen.

II. Nicht allein bei allen vorkommenden Neubauten, bedeutenden Reparaturen und Hauptabänderungen der Gebäude ſind von den Grundgeſchoſſen, von den Etagen und von den Dachſtühlen die Koſten immer beſonders zu ſpezifiziren, ſondern auch noch von allen in dieſen Etagen ꝛc. enthaltenen Gegenſtänden nach der ordentlichen Folge der Handwerke mittlere Summen zu ziehen.

III. Bei allen in den verſchiedenen Rubriken der Koſtenanſchläge vorkommenden Gegenſtänden iſt ſowohl das Material, deſſen Gattung immer genau beſtimmt ſeyn muß, als auch der Arbeitslohn und Fuhrlohn ſpezifizirt zu berechnen und in Anſatz zu bringen.

IV. Wo zu Aufführungen der Neubauten, Reparaturen oder Hauptveränderungen die Materialien von theilweiſe oder ganz abgebrochenen Gebäuden noch benützt werden können, müſſen ſolche in den Voranſchlägen am geeigneten Orte vorgemerkt werden.

V. Von allen bei den Handwerken, beſonders beim Schloſſer, Schreiner, Hafner und Drechsler vorkommenden ſchöneren Arbeiten iſt nach der größeren oder geringeren Nothwendigkeit immer eine Detailzeichnung zur Einſicht beizulegen.

VI. Bei allen Voranſchlägen iſt allein das bayeriſche Maaß und Gewicht zu berückſichtigen und in Anwendung zu bringen; da, wo ſolches noch nicht beſteht, iſt dasſelbe einzuführen; mittlerweile aber müſſen alle vorkommenden anderen Maaße und Gewichte auf ſolches reduzirt werden.

VII. Da, wo die Quadrat- und Kubikberechnung in Anwendung gebracht werden muß, was weiter unten bei jedem einſchlägigen Handwerker noch näher und beſonders beſtimmt werden wird, müſſen bei den Baugegenſtänden, und auch bei deren geringſten Details immer ihre Dimenſionen nach Länge, Breite und Dicke beigeſetzt werden.

B. Beſondere Vorſchriften für jeden Handwerksmann.

I. Für den Maurer.

Große Fundamente werden nach Kubikklaftern zu 216 Kubikſchuhen berechnet. Bei allem übrigen Gemäuer iſt es ſchicklicher, den Inhalt nach Quadratklaftern zu 36 Quadratſchuhen zu beſtimmen, wobei aber immer die Dicken der Mauern noch beſonders beizuſetzen ſind. Riegel- oder Fachwände, Plafonds, Pflaſterböden und Dacheindeckungen werden, ſo wie der Verputz, nach Quadratſchuhen in Anſatz gebracht.

Feuerheerde, Backöfen, Kamine, Schlotmäntel und Geſimſe werden immer nach dem laufenden Schuh per Stück aufgeführt.

Bei allen vorkommenden Arbeiten dieſer Art iſt aber vor der Hand, bis allenthalben ein gleiches Maaß eingeführt ſeyn wird, noch zu bemerken, daß nicht allein beſtimmt werden muß, wieviel an Steinen, Kalk, Sand und Fuhrlohn dazu erforderlich, ſondern auch dabei anzuzeigen iſt, wieviel ein ſolches Kalkmaaß ꝛc., welche dermalen von verſchiedenen Gattungen ſind, an Kubikſchuhen enthält.

II. Für den Steinmetz.

Bei dieſem müſſen die Thür- und Thorgewände, dann die Stiegentritte nach dem laufenden Schuh, die Platten und Sockel nach dem Quadratſchuh, die Quaderarbeiten aber immer nach dem Kubikmaaße berechnet ſeyn.

III. Für den Zimmermann.

Bei allen hieher gehörigen Gegenſtänden, als den Gebälken, den Dachſtühlen, Stiegen ꝛc. iſt das erforderliche Holzwerk nach dem laufenden Schuh, wobei von einem jeden Stamme neben der Länge auch die zwei Durchmeſſer von unten und oben anzugeben ſind, zu berechnen;

dagegen ſind alle übrigen Arbeiten, als Bodenbelegungen, maſſive Thor- und Ladenherſtellungen ꝛc., nach Quadratſchuhen anzugeben.

IV. Für den Schmied.

Deſſen Arbeiten, welche nur in großen Klammern, Schlaudern, Pruchen und Schrauben, dann ſehr ſtarken Gitterwerken beſtehen, ſollen immer nach Pfunden berechnet erſcheinen.

V. Für den Schreiner.

Bei dieſem ſind Thüren, Fenſterſtöcke ſammt den Verkleidungen nach dem laufenden Schuh, Fußböden und Tafeln aber nach Quadratſchuhen zu berechnen und anzuſetzen.

VI. Für den Nagelſchmied.

Hier werden die verſchiedenen Nagelgattungen bei geringeren Sorten nach 100 Stücken, bei größeren Gattungen aber nach Stücken in Anſatz gebracht; übrigens bei größerem Bedarf nach Fäſſeln, wenn der Inhalt eines ſolchen Fäſſels bemerkt iſt, berechnet.

VII. Für den Drechsler.

Drechslerarbeiten werden durchaus ſtückweis aufgeführt.

VIII. Für den Schloſſer.

Die hieher gehörigen Arbeiten, welche in Thür-, Thor-, Laden- und Fenſterbeſchlägen, dann in Gitter- und Geländerwerken nebſt anderen Eiſenblecharbeiten ꝛc. beſtehen, werden ſämmtlich immer nach Gewicht berechnet, die Schlöſſer aber immer nach Stücken in Anſatz gebracht.

IX. Für den Glaſer.

Glasſcheiben und Tafeln ſind nach ihrer Größe zu beſtimmen, mit der Bemerkung, ob ſolche in Eiſen oder Blei eingelaſſen, oder in Holz verkittet werden. Von Drahtgittern aber iſt die Arbeit nach Quadratſchuhen zu berechnen.

X. Für den Hafner.

Die eiſernen Oefen werden nach Gewicht, die erdenen aber blos nach ihrer Größe und Form per Stück aufgeführt.

XI. Für den Kupferſchmied und Glockengießer.

Dieſe Arbeiten werden immer nur nach Gewicht, mit Angabe ihrer Form, angeſetzt.

XII. Für den Klampfer oder Spängler.

Die Dachrinnen und Ableitungsröhren ſind nach laufenden Schuhen, Flächeneindeckungen jeder Art aber immer nach Quadratſchuhen zu berechnen.

XIII. Für den Anſtreicher.

Von den anzuſtreichenden Gegenſtänden ſind nach Verhältniß ihrer Ausdehnung die Koſten nach laufenden oder Quadratſchuhen anzuſetzen, dabei aber iſt anzugeben, wie vielmal ein ſolcher Gegenſtand angeſtrichen werden ſoll.

XIV. Für den Pflaſterer.

Pflaſterarbeiten ſind immer nach Quadratklaftern zu beſtimmen.

XV. Gerüſte und Werkzeuge.

Die Vergütung für dieſe Gegenſtände paſſirt nur bei Neubauten, bedeutenden Reparaturen und großen Abänderungen der Gebäude, keineswegs bei ganz geringen und unbedeutenden Reparaturen, für welche der Meiſter ohnehin das Geſellengeld bezieht.

XVI. Aufſichtskoſten.

Anſätze hiefür paſſiren in den Ueberſchlägen als Taglohn bloß für die Paliere und für die Bauwerkmeiſter bei allen Neubauten und Hauptreparaturen, wo ihre ununterbrochene Gegenwart unmittelbar nothwendig iſt; außerdem aber iſt für Nachſichten, wo ſolche nur momentan nothwendig ſind, nach Verhältniß des dadurch geleiſteten Nutzens ein approximativer Betrag, welcher der Begutachtung der Land-Bauinſpektion unterliegt, paſſirlich; dieſes gilt keineswegs auch von unbedeutenden, kleinen Reparaturen, bei denen der Meiſter ſelbſt nicht arbeitet, und für eine ſchuldige Nachſicht ohnehin ſchon durch das Geſellengeld gedeckt iſt.

Zur Ueberſicht der Geſammtkoſten eines Baues und zur leichteren Reviſion der Konten und Baurechnungen iſt noch nothwendig

XVII. die Wiederholung oder die Zuſammenſtellung bei den Grundgeſchoſſen, Etagen und Dachſtühlen nach der ordentlichen Folge der vorbezeichneten Handwerker, mit Ausſcheidung des Materials vom Arbeitslohne.

Uebrigens liegt unter Lit. A. ein Formular für die Ueberſchläge bei Neubauten, unter Lit. B. ein ſolches für jene bei Reparaturen mit einer Exemplifikation an.

Lit. A.

Koſtenanſchlag

über . . . von . . . Schuh . . . Zoll lang, und . . . Schuh . . . Zoll tief aus . . . Stockwerken beſtehend neu zu erbauende . . . . zu . . . . nach der Form der anliegenden Plane sub lit. . . . .

Verfaßt zu . . . den . . .

Techniſche Reviſionsbemerkungen.	Angabe der Materialien u. Tagſchichten.	Benennung der Bauobjekte.	Partialſumme der Handwerker		Totalſumme derſelben.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		NB. in der Beilage exemplifizirt.				

Ad Lit. A.

Koſtenanſchlag

über . . . (von Holz oder Stein) . . . Schuh . . . Zoll lang, und . . . Schuh . . . Zoll tief aus . . . Etagen beſtehend neu zu erbauende . . . zu . . . nach der Form der anliegenden Plane sub Lit. . . . . .

Verfaßt zu . . . . den . . . .

Techniſche Reviſionsbemerkungen.	Angabe der Materialien und Tagſchichten.	Benennung der Bauobjekte.	Partialſumme der Handwerker.		Totalſumme derſelben.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		A. **Grund und Keller.**				
		I. Maurerarbeit				
		Summa .				
		II. Steinmetzarbeit . .				
		Summa .				
		III. Zimmermannsarbeit.				
		Summa .				
		IV. Glaſerarbeit				
		Summa .				
		Zuſammen .				
		B. **Stock zu ebner Erde.**				
		I. Maurerarbeit . . .				
		Summa .				
		II. Steinmetzarbeit . .				
		Summa .				
		III. Zimmermannsarbeit				
		Summa .				
		Seite .				

Techniſche Reviſionsbemerkungen.	Angabe der Materialien und Tagſchichten.	Benennung der Bauobjekte.	Partialſumme der Handwerker. fl.	kr.	Totalſumme derſelben. fl.	kr.
		Uebertrag .				
		IV. Schmiedarbeit . .				
		Summa .				
		V. Schreinerarbeit . .				
		Summa .				
		VI. Nagelſchmiedarbeit				
		Summa .				
		VII. Drechslerarbeit . .				
		Summa .				
		VIII. Schloſſerarbeit . .				
		Summa .				
		IX. Glaſerarbeit . . .				
		Summa .				
		X. Hafnerarbeit . . .				
		Summa .				
		XI. Kupferſchmiedarbeit				
		Summa .				
		XII. Klampferarbeit . .				
		Summa .				
		XIII. Anſtreicherarbeit. .				
		Summa .				
		Seite .				

Techniſche Reviſionsbemerkungen.	Angabe der Materialien und Tagſchichten.	Benennung der Bauobjekte.	Partialſumme der Handwerker. fl.	kr.	Totalſumme derſelben. fl.	kr.
		Uebertrag .				
		XIV. Pflaſtererarbeit . .				
		Summa .				
		XV. Gerüſte u. Werkzeuge				
		Summa .				
		XVI. Aufſichtskoſten . .				
		Summa .				
		Zuſammeu .				
		C. Erſter Stock.				
		Wie oben				
		Zuſammen .				
		D. Zweiter Stock.				
		Wie oben				
		Zuſammen .				
		E. Dritter Stock.				
		Wie oben				
		Zuſammen .				
		F. Dachſtuhl.				
		Eben ſo die einſchlägigen Handwerker aufzuführen.				
		Zuſammen .				

Zuſammenſtellung nach Hauptbeſtandtheilen des Gebäudes.	Totalſumme.	
	fl.	kr.
A. Grund und Keller		
B. Stock zu ebener Erde		
C. Erſter Stock		
D. Zweiter Stock		
E. Dritter Stock		
F. Dachſtuhl		
Summa .		
Nach den betreffenden Handwerkern.		
I. Maurer		
II. Steinmetz		
III. Zimmermann		
IV. Schmied		
V. Schreiner		
VI. Nagelſchmied		
VII. Drechsler		
VIII. Schloſſer		
IX. Glaſer		
X. Hafner		
XI. Kupferſchmied		
XII. Klampfer		
XIII. Anſtreicher		
XIV. Pflaſterer		
XV. Gerüſte und Werkzeuge		
XVI. Aufſichtskoſten		
Summa .		

Nro. . . . Lit. B. mit 2 Beilagen Nro. I. und II.

Koſtenanſchlag

über die nothwendig vorzunehmenden Reparaturen in . . . zu . . .

Verfaßt zu . . . den . . . 18 . .

Techniſche Reviſionsbemerkungen.	Vortrag des Handwerkers.	Partialſummen.		Totalſumme.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	NB. in den Beilagen Nro. I. und II. exemplifizirt.				

Nro. I. ad B.

Maurer-Koſtenanſchlag.

über die nothwendig vorzunehmenden Reparaturen in . . . zu . . .

Verfaßt zu . . . den . . . 18 . .

Techniſche Reviſionsbemerkungen.	Vortrag des Handwerkers.	Partialſummen.		Totalſumme.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Grund oder Keller.				
	in Nr.				
	. . . .				
	Summa .				
	B. Stock zu ebener Erde.				
	im Zimmer Nr.				
	in der Kammer Nr.				
	. . . .				
	im Gang Nr.				
	Summa .				
	C. Erſter Stock.				
	im Zimmer Nr.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	D. Zweiter Stock.				
	im Zimmer Nr.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	E. Dritter Stock.				
	im Zimmer Nr.				

Techniſche Reviſionsbemerkungen.	Vortrag des Handwerkers.	Partialſummen. fl.	Partialſummen. kr.	Totalſumme. fl.	Totalſumme. kr.
	Uebertrag .				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	F. Vierter Stock.				
	im Zimmer Nr.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	G. Aeußere Anſicht.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	H. Dach.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	Zuſammenſtellung.				
	A. Grund oder Keller				
	B. Stock zu ebener Erde				
	C. Erſter Stock				
	D. Zweiter Stock				
	E. Dritter Stock				
	F. Vierter Stock				
	G. Aeußere Anſicht				
	H. Dach				
	Summa .				

Nro. II. ad B.

Zimmermannsüberſchlag

über die nothwendig vorzunehmenden Reparaturen in ... zu ...

Verfaßt ... zu ... den ...

Techniſche Reviſionsbemerkungen.	Vortrag des Handwerkers.	Partialſummen.		Totalſumme.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Grund oder Keller.				
	in Nr.				
	. . . .				
	Summa .				
	I. Stock zu ebener Erde.				
	im Zimmer Nr.				
	in de Kammer Nr.				
	im Gang Nr.				
	Summa .				
	C. Erſter Stock.				
	im Zimmer Nr.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	D. Zweiter Stock.				
	im Zimmer Nr.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	E. Dritter Stock.				
	im Zimmer Nr.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				

Techniſche Reviſionsbemerkungen.	Vortrag des Handwerkers.	Partialſummen. fl.	Partialſummen. kr.	Totalſumme. fl.	Totalſumme. kr.
	F. Vierter Stock.				
	im Zimmer Nr.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	G. Fronton oder äußere Anſicht.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	H. Dach.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	Zuſammenſtellung				
	A. Grund oder Keller				
	B. Stock zu ebener Erde				
	C. Erſter Stock				
	D. Zweiter Stock				
	E. Dritter Stock				
	F. Vierter Stock				
	G. Fronton oder äußere Anſicht .				
	H. Dach				
	Summa .				

Beilage Nr. III.

zum vierten Abſchnitte der Bauinſtruktion.

Inſtruktion

für die Verfaſſung der Bauetats über die finanziellen Staats-Gebäude im Königreiche Bayern.

Das anliegende Blatt enthält die Form, nach welcher unter Anleitung der Land-Bauinſpektion das betreffende Rent- oder Bauamt ſeinen alljährlichen Bauetat entwirft, und in duplo geſchrieben, belegt mit allen Voranſchlägen, an die Land-Bauinſpektion einſendet. Beilage A.

Damit aber allen künftigen Irrungen und Anfragen begegnet wird, folgen nachſtehende Erläuterungen.

I.

Jedes einen Etat verfaſſende Amt fängt bei den Gebäuden des Hofes, welche in Folge allerhöchſter Entſchließungen dem Oberſthofmeiſterſtabe untergeſtellt ſind, an, und überſchreibt das unbedruckte Titelblatt auf folgende Weiſe:

„Etat der Hofgebäude im Rentamte N. N. für das nächſtfolgende Etatsjahr N. N.“; und da

II.

auf jeder Seite der Etatstabelle in gleichen Entfernungen nur drei bis vier Gebäude aufgeführt werden, ſofort nur drei oder vier Etatspoſitionen erſcheinen dürfen, damit zureichender Raum für die Bemerkungen verbleibt, ſo werden ſo viele auf allen Seiten gedruckte Bogen eingelegt, als die dem Amte bekannte Zahl der Gebäude erfordert.

III.

Der Kopf der Tabelle behält auf den nachfolgenden zu foliirenden Blättern, zum Beiſpiele in ſo lange die Aufſchrift:

„Auf dem Etat des königlichen Oberſthofmeiſterſtabes für 18 — 7“

als Hofgebäude vorkommen.

IV.

Benennung des Rentamtes des Ortes.

Die erſte Rubrik theilt ſich in zwei Kolumnen. In die erſte wird der Name des den Etat verfaſſenden Rent- oder anderen Amtes, in die zweite aber der Name des Ortes beigeſetzt, in welchem ſich das nachfolgend aufgeführt werdende Gebäude befindet.

V.

Name des Gebäudes und kurze Aufzeichnung der vorzunehmenden Baulichkeit.

In die zweite Rubrik wird der Name des Gebäudes, den es ſeiner dermaligen Eigenſchaft wegen führt, und die Baulichkeit, welche an dieſem Gebäude vorzunehmen iſt, in möglichſter Kürze und Präziſion aufgeführt, und

VI.

Nrus. des Voranſchlages oder Planes.

in der darauf folgenden Rubrik wird die Nummer des Voranſchlags bemerkt, unter welcher der bauliche Gegenſtand in den nach jedem Miniſterium in einem beſonderen Faszikel unterbundenen Belegen zu finden iſt, und welcher vom Hofetat mit Nr. 1 anfangend bis Nr. 100 und ſo viel durch alle Miniſterien fortläuft. Auch wird hier mit Buchſtaben die Bezeichnung angeführt, unter der die Plane den Beilagen beigebunden ſind.

VII.

Betrag nach den Voranſchlägen der Werkmeiſter.

In die darauf folgenden Kolumnen werden die Koſten eingeſtellt, welche die von den Landwerkmeiſtern dem Rentamte übergebenen Voranſchläge entziffern; und da es der Fall ſeyn kann, daß der den Etat verfaſſende Beamte in Hinſicht der Zweckmäßigkeit, der Dringlichkeit oder der überſpannten Angabe einige Bemerkungen zu machen hat, ſo iſt gleich nach dem Koſtenbetrage

VIII.

Anmerkung des Rentamtes.

der Raum vorhanden, wo derlei Bemerkungen in Kürze mit Deutlichkeit vorgetragen werden können.

Wenn auf dieſe Weiſe alle Gebäude des Hofetats eingeſchaltet, und die verſchiedenen Beträge nach den foliirten Blättern ohne Uebertrag in Seiten gezogen, dann am Ende durch Aufzählung der Seiten in eine Hauptſumme zuſammen gefaßt ſind, ſo fährt das den Etat verfaſſende Amt fort, auf dieſelbe Weiſe einen neuen Titelbogen zu nehmen, und wie oben § I. vorgeſchrieben, den Etat des Miniſteriums der Juſtiz nach den in den vorſtehenden Paragraphen enthaltenen Anweiſungen zu formiren. Wenn dieſer Etat

geſchloſſen iſt, ſo kommt die Reihe an den Etat des Miniſteriums der Finanzen, und endlich an den Etat des Miniſteriums des Innern, wobei ſich in dem einen wie in dem anderen, außer den mehreren Abſtufungen der verſchiedenen Arten von Gebäuden, in formeller Hinſicht nichts ändert.

Die auf vorbeſchriebene Art verfaßten vier Etatstabellen mit ihren jeden Ortes beigebundenen Belegen, ſendet das den Etat verfaſſende Amt, jede in duplo, an die treffende Land-Bauinſpektion oder Behörde ein.

IX.

In dem eigenen Raum der Bauobjekte, bei deren jedem die ſchon genehmigten Etatsſummen von drei Jahren her, mit Zuſammenziehung ihrer Hauptſumme immer voranzuſetzen ſind, fügt die techniſche Behörde ihre auf Lokalitätskenntniſſe gegründeten Bemerkungen in techniſcher und ökonomiſcher Hinſicht bei, welches jedoch die vorgenommene Prüfung und allenfallſige Abänderungen der Voranſchläge und Plane vorausſetzt. Auf dieſe Weiſe ergibt ſich in den darauf folgenden Rubriken durch Regulirung und Zuſammenziehung der verſchiedenen feſtgeſtellten Ueberſchlagſummen die Hauptſumme oder das Gutachten, ob nämlich

Bemerkungen und Gutachten der Land bauinſpektion in techniſcher und ökonomiſcher Hinſicht.

X.

der Gegenſtand dringend oder noch auf eine andere Zeit verſchieblich iſt.

Als dringend oder verſchieblich regulirter Betrag.

Die hienach ausgeſchiedene oder abkorrigirte und in die Rubrik eingeſchaltete Poſt muß ſich auch in dem Voranſchlage, mit rother Dinte bemerkt, beſtimmt und deutlich vorfinden, ſo wie auch auf allen Voranſchlägen, zum Beweiſe der vorgenommenen Reviſion, der Land-Baumeiſter, der Inſpektor oder das techniſch revidirende Individuum ſeine Unterſchrift beizuſetzen hat.

Was übrigens die ſogenannten ſtändigen Poſten betrifft, ſo ſind dieſelben nie der Summe der Baukoſten beizuſchlagen, ſondern in Margine beizumerken, und am Ende für den ganzen Inſpektionsbezirk dieſe ſtändigen Poſten aller Aemter in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen. Die zur allerhöchſten Sanktion vorbehaltenen Kolumnen werden offen gelaſſen, und wenn die Land-Bauinſpektion oder ſonſtige techniſche Baubehörde die nach den vorbemerkten Eigenſchaften verfaßten amtlichen Spezialetats geprüft hat, ſo bildet dieſelbe unter Anlage der Spezialetats, der Duplikate

und der Voranſchläge, welche letztere jedoch nur einfach gefordert
Beilage 13. werden, hieraus den Generaletat oder ſummariſchen Konſpekt, nach anliegendem Formular, unter reihenweiſer Aufzählung der verſchiedenen Rent- und Bauämter ihres Landbau-Inſpektionsbezirkes, und ſendet dieſen kompleten Etat, bei welchem der ſummariſche Konſpekt auch in duplo vorhanden ſeyn muß, nach der ihr hierüber beſonders zugekommenen Weiſung in Bezug auf den Einſendungstermin an die ihr vorgeſetzte Stelle ein.

Da es übrigens ein weſentliches Erforderniß bei Verfaſſung des Etats iſt, daß derſelbe alle für das nächſtfolgende Jahr unvermeidlich nothwendigen und nur immer vorherzuſehenden Arbeiten umfaſſe, ſo wird von den einen Etat verfaſſenden Aemtern erwartet, daß derſelbe mit der größtmöglichen Vollkommenheit in der Art hergeſtellt werde, damit die häufigen Nachtragsberichte gänzlich beſeitiget bleiben, indem nach einmal geſchloſſenem, von der allerhöchſten Stelle ſanktionirtem und ausgeſchriebenem Etat, kein Bericht weder angenommen, noch beſchieden wird, außer in Fällen, wo augenſcheinliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, und der Schaden durch einen außerordentlichen unvorhergeſehenen Zufall, nämlich durch Waſſer, Sturm, Feuer oder andere ſolche Ereigniſſe herbeigeführt worden iſt.

Beilage A. **Auf den Etat de für 18**

Benennung		Namen des Gebäudes und kurze Aufzeichnung der vorzunehmenden Baulichkeit.	Nr. des Voranſchlags oder Planes.	Betrag nach den Voranſchlägen der Werkmeiſter.		Anmerkung des Rentamtes.	Bemerkungen u. Gutachten der Land-Bauinſpektion in techniſcher und ökonomiſcher Hinſicht.	Regulirter Betrag als				Allerhöchſte Sanktion.	Sanktionirter Statsbetrag.	
des Rentamtes.	des Ortes.							dringend.		verſchieblich.				
				fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

Beilage B.

Summariſcher Konſpekt der Land-
für das Etats-

Folio des rentamtlichen Spezialetats.	Namen des kgl. Rentamtes.	Hof.								Folio des rentamtlichen Spezialetats.	Miniſterium der Juſtiz.							
		Rentamtlicher Antrag.		Inſpektions-Antrag.				Allerhöchſte Sanktion.			Rentamtlicher Antrag.		Inſpektions-Antrag.				Allerhöchſte Sanktion.	
				dringend.		verſchieb-lich.							dringend.		verſchieb-lich.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bauinſpektion des Kreiſes

Jahr 18

Folio des rentamtlichen Spezialetats.	Miniſterium der Finanzen.								Folio des rentamtlichen Spezialetats.	Miniſterium des Innern.								Geſammtbetrag			
	Rentamtlicher Antrag.		Inſpektions=Antrag.				Allerhöchſte Sanktion.			Rentamtlicher Antrag.		Inſpektions=Antrag.				Allerhöchſte Sanktion.		der rentamtlichen Anträge.		der allerhöchſten Sanktion.	
			dringend.		verſchieblich.							dringend.		verſchieblich.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Beilage Nr. IV.

zum ſiebenten Abſchnitte der Bauinſtruktion.

Erläuterungen

zu den Rubriken des allgemeinen Kataſters über die Staatsgebäude im Königreiche Bayern.

1. Fortlaufende Nummer. Beilage. Ad 1. Alle in einem Rentamte befindlichen Staatsgebäude werden in dem nach beiliegendem Formular zu fertigenden Gebäudekataſter unter fortlaufenden Nummern vorgetragen, ſo daß die Ziffer des letzten Gebäudes zugleich die Anzahl der in dem betreffenden Rent- oder bauführenden Amte vorhandenen Staatsgebäude ausſpricht.

2. Ortſchaften. Ad 2. Die Ortſchaften eines jeden Rent- oder eine Baurechnung ſtellenden Amtes, in welchem Staatsgebäude ſich vorfinden, werden der Regel nach in alphabetiſcher Ordnung aufgeführt. Nur die Städte, in welchen die Kreisbehörden ihren Sitz haben, werden beim betreffenden Rentamte allen übrigen Ortſchaften voraus geſetzt.

3. Der Gebäude Namen, Lage und Hausnummern. Ad 3. Wenn die Gebäude eigene Benennungen haben, ſo werden dieſe letzteren angeführt, mit Beiſetzung der Breite, Tiefe und Höhe der Gebäude; außerdem ſind dieſelben auf andere Art ſoviel möglich beſtimmt zu bezeichnen.

Rückſichtlich der Lage iſt hauptſächlich zu bemerken, ob die Gebäude in oder außerhalb der Ortſchaft, und in erſterem Falle (vorzüglich bei Städten und Märkten), in welcher Straße oder an welchem Platze ſie gelegen ſind. Wo endlich die Gebäude mit Hausnummern verſehen ſind, müſſen auch dieſe angeführt werden.

4. Beſtimmung. Ad 4. Hier kommt vorzutragen, welchem Zweige des Staatsdienſtes oder welchem Amte ein Gebäude gewidmet, oder ob dasſelbe zur Zeit ohne Verwendung iſt. Wenn in einem Gebäude mehrere Stellen oder Beamte etablirt ſind, ſo iſt dieſes mit zweckmäßiger Abtheilung und Deutlichkeit auseinander zu ſetzen.

5. Bauart, Alter und Titel des Staatseigenthums. Ad 5. Rückſichtlich der Bauart iſt anzugeben, ob ein Gebäude ganz oder zum Theile aus Ziegel- oder andern Steinen, oder von Holz, und allenfalls in welchem Styl gebauet ſey. Rückſichtlich des Alters iſt (wo die Behelfe es geſtatten) anzuzeigen,

wann das Gebäude neu aufgeführt wurde, oder eine weſentliche Verbeſſerung erhielt. Rückſichtlich des Titels des Staatseigenthumes endlich iſt nachzuweiſen, ob das Gebäude urſprünglich von der Regierung erbauet, oder ob und von wem es erkauft wurde, und um welchen Preis, oder ob es durch einen anderen Titel, z. B. Säkulariſation, Mediatiſirung ꝛc. in das Staatseigenthum überging.

Ad 6. In dieſer Kolumne iſt mit möglichſter Kürze und Präziſion zu bemerken, ob ein Gebäude in gutem Stande, oder mehr oder weniger baufällig ſey, dann ob und in wie fern es ſeiner dermaligen Beſtimmung entſpreche. 6. Gegenwärtiger Zuſtand.

Ad 7. Um eine genügende Kenntniß von dem Inbegriffe eines Gebäudes zu erhalten, wird eine genaue Angabe der Stockwerke und der darin befindlichen Säle, Zimmer, Kammern, Gewölbe, Speicher und Keller erwartet, mit ihrer im dritten Abſchnitte der Bauinſtruktion § 1 Nr. 4 ſchon vorgezeichneten und verordneten Nummerirung; ferner ſind hier auch die nicht unter eigenen Nummern erſcheinenden Nebengebäude, z. B. Stallungen, Waſchhäuſer, Backöfen, dann Brunnen- und Waſſerleitungen ꝛc. anzuführen. Was hingegen die Zugehörungen an Gründen betrifft, welche mit einem Gebäude wirklich verbunden ſind, oder doch zu demſelben dergeſtalt gerechnet werden, daß ſie mit ihm benutzt oder veräußert werden können, ſo muß mit Ausſcheidung der Gärten, Aecker, Wieſen, Waldungen u. ſ. w. wenigſtens die Anzahl der Morgen ihres Flächeninhaltes angegeben werden. 7. Inbegriff und Zugehörungen an Gründen.

Ad 8. Unter dem Werthsanſchlage wird hier diejenige Summe verſtanden, welche nur durch Abſchätzung von Bauverſtändigen nach dem dermaligen Zuſtande, unter Berückſichtigung der Orts- und Zeitverhältniſſe, erhalten wird. 8. Werthsanſchlag.

Ad 9. Dieſe Rubrik erklärt ſich von ſelbſt. Es iſt nämlich hier die Summe einzuſtellen, mit welcher das Gebäude dem Steuerkataſter einverleibt iſt. Iſt aber das Steuerkapital zur Zeit noch nicht ausgemittelt, ſo bleibt es einſtweilen unerſetzt. 9. Steuerkapital.

Ad 10. Eben ſo wenig bedarf dieſe Rubrik einer weiteren Erläuterung. 10. Brandaſſekuranz-Summe.

Ad 11. Hier kommt, allenfalls mit kurzer Anführung der Motive, anzuzeigen, ob das Gebäude für den Dienſt des Staates unentbehrlich ſey, oder ob es, und unter welchen Umſtänden oder Vorausſetzungen veräußert werden könne. 11. Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit.

12. Nachweiſung der Veränderungen.

Ad 12. Da dieſe Rubrik nur dazu dienen ſoll, um in derſelben über die künftigen Veränderungen, welche mit dem Gebäude vorgehen können, auf das darüber zu haltende Umſchreibbuch hinzuweiſen, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Behörden und Aemter, welche gegenwärtig zur Herſtellung des Gebäudekataſters mitzuwirken haben, in derſelben nichts erſetzen ſollen.

13. Anmerkungen.

Ad 13. Hier iſt vor allem nachzuweiſen, ob und von wem das Gebäude in Plan gelegt ſey, dann wo ſich dermalen der Plan befinde. Außerdem ſind aber in dieſer Kolumne noch alle ſachdienlichen Notizen anzubringen, welche ſich in keine der vorgehenden Rubriken eignen. Beſonders gehört hieher auch die Anzeige, ob und welche Aktiv- oder Paſſivſervituten auf einem Gebäude ruhen.

Fortlaufende Nummer.	Ortſchaften.	Der Gebäude Namen, Lage und Hausnummer.	Beſtimmung derſelben.	Bauart, Alter und Titel des Staats-eigenthums.	Gegenwärtiger Zuſtand.	Inbegriff und Zugehör an Gründen.	Werthsanſchlag.	Steuerkapital.	Brandaſſekuranz-Summe.	Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit.	Nachweiſung der Veränderung.	Anmerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Staats- und Stiftungsgebäude-Anſtrich und Bewurf.

10. Jan. 1833. Jede Veränderung im Anſtriche oder Bewurfe eines Staatsgebäudes ꝛc. iſt der allerhöchſten Genehmigung zu unterſtellen, und die königl. Kreisregierungen haben dafür zu ſorgen, daß

1) in der Regel die urſprüngliche Farbe des Gebäudes, ſofern ſie dem guten Geſchmacke entſpricht, bei Reparaturen beibehalten und durchgeführt, daß
2) jenen Gebäuden, welche nach der urſprünglichen Abſicht nicht beworfen werden ſollten, ohne Noth kein Bewurf zugewendet, und daß
3) beabſichtigte Abänderungen in der Farbe, und beabſichtigte Bewerfungen ſolcher Gebäude, welche nach dem Plane unbeworfen bleiben ſollten, vor der Ausführung allerhöchſter Entſcheidung unterworfen werden.

Auch darf durchaus nicht geſtattet werden, daß ein in hiſtoriſcher oder artiſtiſcher Hinſicht merkwürdiges Gebäude ohne allerhöchſte Bewilligung ſeinem urſprünglichen Charakter entfremdet, oder durch Bewurf und Anſtrich verunſtaltet werde.

Staatsgebäude entbehrliche.

30. Jan. 1827. Alle entbehrlichen Staatsgebäude ſollen unverzüglich veräußert, und wo nicht ganz beſondere Hinderniſſe entgegenſtehen, durch Aufhebung der freien Dienſtwohnungen der Beamten und durch Zuſammenziehung der Amtslokalitäten, namentlich der Landgerichte und Rentämter, ſo viele Gebäude, als nur immer möglich, verfügbar gemacht werden.

Künftig ſolle keinem Rentbeamten eine freie Dienſtwohnung bewilligt werden, und dieſe Verfügung ſoll auch auf diejenigen Staatsdiener, welche von nun an zu Landrichterſtellen verwendet, befördert oder ernennet werden, in der Art ausgedehnt werden, daß dieſelben in den Fällen, wo ihnen die Dienſtwohnung wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe in einem vorhandenen Staatsgebäude angewieſen werden muß, dafür eine angemeſſene Miethe, deren Größe in einzelnen Fällen auf das Gutachten der Kreisregierung beſonders feſtgeſetzt werden wird, zu entrichten verbunden ſeyn ſollen.

Alle jene Bauobjekte ſind aufzuzeichnen und anzugeben, welche nicht zum Staatszwecke nothwendig ſind, daher veräußert werden können. 24. Sept. 1822.

Alle jene Gebäude ſind in Vorſchlag zu bringen, welche bei ihrer dermaligen Benützung noch Raum genug bieten, um andere füglich darin zu vereinigende Behörden noch aufzunehmen, und die von ſolchen bisher innegehabten Gebäude zum Verkaufe disponibel zu machen; endlich jene Gebäude zu bezeichnen, von denen noch ſonſt ein großer Theil ohne alle nachtheilige Folge entbehrt werden könnte. Hiebei iſt aber mit aller Umſicht, Unparteilichkeit und ohne Rückſicht auf bloße Privatintereſſen zu verfahren.

Staatsgebäude-Unterhalt.

Alle dem Staate angehörigen Gebäude müſſen fortwährend in gutem baulichen Zuſtande unterhalten werden. 13. Aug. 1819.

Bei dem Unterhalte der Staatsgebäude iſt von folgenden Anſichten auszugehen: 20. Febr. 1832.

1) Zehentſcheunen ſind nur noch da im baulichen Zuſtande, ſoviel abſolut nothwendig iſt, zu unterhalten, wo die Zehentfixation noch nicht realiſirt iſt, die entbehrlichen ſollen ohnehin veräußert werden.
2) Die zum Getreidedienſte nothwendigen und zur Aufbewahrung, ſo wie zum Abſatz der Getreide geeigneten Rentamtsſpeicher ſind in gutem baulichen Zuſtande zu erhalten, dagegen die für Konſervation und den vortheilhaften Abſatz ungeeigneten Speicher möglichſt zu vermeiden und zur Veräußerung zu bringen.
3) Die Rentamtslokalitäten ſind zwar im baulichen Zuſtande zu erhalten, dagegen die Wohnungen möglichſt zu vermindern, und im Falle der nothwendigen Beibehaltung ſind, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nur die nach den Beſtimmungen der Bauinſtruktion dem Staatsärar obliegenden Reparaturen vorzunehmen.
4) Nur jene Forſtwohnungen ſind in gutem baulichen Zuſtande zu erhalten, deren Beibehaltung dem Zwecke einer wohlbemeſſenen Forſtbezirks=Eintheilung und Dislokation des Forſtperſonals entſpricht, und welche nicht entbehrt werden können, weil in den betreffenden Ortſchaften geeignete Wohnungen nicht gemiethet werden können. Alle als entbehrlich oder als

unzweckmäßig zu betrachtenden Forſthäuſer ſind einſtweilen nur nothdürftig zu unterhalten.

5) Kelterhäuſer ſind ebenfalls nur da im baulichen Zuſtande, ſo viel es nothwendig iſt, zu unterhalten, wo die Weinzehent-Fixirung nicht vollführt iſt; die entbehrlichen Kelterhäuſer ſollen ebenfalls veräußert werden.

Staatsgebäude-Verkauf.

11. Dez. 1810. Die zur Veräußerung geeigneten Gebäude ſind normalmäßig zu verſteigern, und die Reſultate allezeit ad ratificandum einzuberichten, zuvor aber immer die Lizitationstage in den öffentlichen Blättern und in den Gegenden zeitig genug bekannt zu machen.

Staatsrealitäten-Veräußerung.

Koſtenverrechnung.

3. Febr. 1827. Wenn ein Objekt zum Verkauf beſtimmt, dieſer Verkauf aber aus Mangel an Käufern oder wegen zu geringen Angebots ꝛc. nicht realiſirt worden iſt, ſelbſt bei wiederholten Verſuchen der Veräußerung, ſind die veranlaßten Koſten auf die Kaufſchillingskaſſe zu übernehmen, indem es in der Hauptſache keinen Unterſchied macht, ob der Erlös des endlich doch zu veräußernden Objekts früher oder ſpäter in die Kaufſchillingskaſſe fließt. Wenn dagegen das früher zum Verkauf beſtimmte Objekt gänzlich zurück genommen und entweder in eigener Regie, oder zu andern Staatszwecken verwendet wird, ſo ſind die Koſten der verurſachten Veräußerung auf die rentamtliche Regie zur Verrechnung anzuweiſen.

Staatsſtraßen-Länge.

20. Okt. 1831. Bei Angabe der Länge der Staatsſtraßen bei Etatsvorlagen wird den königl. Regierungen eine beglaubigte Abſchrift des von ihr ſelbſt angefertigten und eingeſendeten Verzeichniſſes der Staatsſtraßen mitgetheilt, welches künftig bei allen Etatsangehörigen ꝛc. als Grundlage dienen und jährlich mit dem Straßenbauetat vorgelegt werden ſoll, wobei aber jede Veränderung in dem erwähnten Verzeichniſſe in einer mit denſelben Rubriken verſehenen Tabelle zur Anzeige zu bringen iſt.

Staatsſtraßen-Unterhalt.

Das für jeden Straßenzug genehmigte Unterhaltungsmaterial-Quantum iſt gleich Anfangs des Etatsjahres anführen zu laſſen und zur Verwendung disponibel zu ſtellen. 30. Dez. 1837.

Die Wegmacher müſſen angewieſen werden, das angeführte Material rechtzeitig zur Ausfüllung der entſtandenen Geleiſe zu verwenden, und bei ununterbrochener Anweſenheit auf den ihnen zugewieſenen Strecken die Arbeit gewiſſenhaft zu vollziehen, und ſo die unvermeidlichen Beſchädigungen ſogleich bei ihrem Entſtehen zu verbeſſern.

Damit aber dies geſchehen kann, ſoll keinem Wegmacher ein größerer Diſtrikt, als höchſtens $1\frac{1}{2}$ Stunde angewieſen werden. Bei ſteilen Bergen und beſonders frequenten Straßen ſollen aber die Diſtrikte in der Regel nicht mehr als eine Stunde betragen; die hierzu erforderlichen Koſten ſind aus der für die Hilfsarbeiter etatiſirten Poſition zu ſchöpfen.

Gegen nachläſſige Wegmacher iſt ſtrenge zu verfahren und ſie ſogleich zur Anzeige zu bringen, worauf der einſchlägige Bezirks-ingenieur für deren Entfernung und Erſetzung durch tüchtige Individuen unverzüglich Sorge tragen wird.

Da den Poſthaltern auf jenen Routen, auf welchen Eilwagen zirkuliren, die Zeit zu deren Beförderung möglichſt beſchränkt iſt, ſo ſind dieſe Straßen vorzüglich immerfort in gutem Zuſtande zu erhalten. Zugleich ſind dieſe Routen, welche in der Regel auch Hauptkommerzialſtraßen ſind, bei Aufſtellung und Reviſion des künftigen Unterhaltungs- und Neubauetats vorzugsweiſe zu berückſichtigen, und in den Zuſammenſtellungen zu bemerken. 15. Juli 1828.

Stadtgräben.

Darin ſollen ohne allerhöchſte Erlaubniß keine Gebäude oder Gärten angelegt werden. 4. Juni 1774. (G. S. v. 1784, S. 1227)

Alles Vieh, welches darin weidend angetroffen wird, iſt zu pfänden.

Stadtmauern.

Durch dieſe ſoll man ohne allerhöchſte Erlaubniß keine beſondere Ausgänge oder Thüren zu machen geſtatten. 4. Juni 1774. (G. S. v. 1784, S. 1227)

M. ſ. unter Ringmauern.

Stadtthore und Thorthürme.

1. Mai 1842. (Oberbayr. Kr.-Int.-Bl. S. 673) Die Thore und Thorthürme an Städten, wo ſolche noch beſtehen, ſollen ſorgfältig erhalten werden. Auch iſt bei dergleichen Thoren und Thorthürmen der Unterhaltung derſelben fortwährend die größeſte Aufmerkſamkeit zu widmen; jede Beſchädigung derſelben iſt ſogleich zu repariren.

Werden Thore oder Thorthürme wegen gänzlicher Baufälligkeit oder zu großer Beſchränkung der Paſſage zum Abbruch oder zur Abänderung beantragt, ſo iſt jedesmal der Entwurf zu einem ſoliden mit ſperrbaren Thorflügeln verſehenen, zu beiden Seiten an die Stadtmauer ſich anſchließenden Stadtthore nebſt Koſtenanſchlage und Nachweiſung der Deckungsmittel vorzulegen.

Städte, deren Befeſtigung.

M. ſ. unter Befeſtigung.

Steinbrüche.

4. Okt. 1805. (ungedruckt.) Steinbrüche und Kiesgruben, welche in der Nähe der Straßen liegen, wo ehemals keine ſtattgefunden haben, und gutes Material zum Straßenbau liefern, ſollen vorzüglich aufgeſucht und benützt werden.

Jeder Wegmacher oder Wegmeiſter, welcher einen Bruch oder Kiesgrube dieſer Art entdeckt und eröffnet, ſoll für einen Steinbruch eine Belohnung von 10 fl. und jährlich 2 fl., und für ein entdecktes altes Gemäuer eben ſo viel, für eine Kiesgrube die Hälfte erhalten, und zwar ſo lange er lebt, oder der Steinbruch, das Gemäuer, oder die Grube dauert. Jedoch muß vorher in der Nähe kein ſolcher Bruch, keine ſolche Kiesgrube beſtanden haben.

31. Dez. 1810. (ungedruckt) Das Brechen der Steine in den königlichen Waldungen ſoll nur nach vorgängigem Benehmen mit der einſchlägigen Forſtbehörde geſchehen.

M. ſ. auch unter Straßenbau-Material.

Steinbrüche ausgegangene.

9. Mai 1823. Der erlöste Kaufſchilling für einen ſolchen Bruch ſoll wieder dem Straßenbau zu gut gehen, daher iſt auch jedesmal die Zahlung ganz im Baaren zu bedingen.

Steine gebrannte.

M. ſ. unter Ziegelſteine.

Steinmetzmeiſter.

M. ſ. unter Prüfung.

Stiftungs- und Kommunalgebäude-Baufälle.

Was die Baufälle in Gebäuden von Ortsſtiftungen und Kommunen betrifft, ſo iſt den Magiſtraten und den Gemeindeverwaltungen lediglich zu überlaſſen, ſich dießfalls entweder nach der angeführten Inſtruktion (Reg.-Bl. 1820, S. 223) zu richten, oder die bisherige Obſervanz beizubehalten. 15. Sept. 1823.

Stiftungs- und Kommunal-Bauweſen.

M. ſ. unter Bauweſen und unter Schulgebäude.

Stiftungsgebäude.

M. ſ. unter Gebäude.

Stipendien für Ingenieurpraktikanten.

Als Vorbedingniß zur Bewilligung eines Stipendiums wird feſtgeſetzt, daß die vorgeſchriebene Prüfung mit Auszeichnung beſtanden worden ſeyn müſſe, oder noch zu beſtehen ſey. 14. Aug. 1819.

Strafgelder-Verrechnung.

Die Strafgelder von der Straßenpolizei ſind zu gleichen Theilen unter die Angeber und die nächſt gelegenen Armenkaſſen zu vertheilen. 10. Okt. 1822.

Straßenanlagen.

Bei Anlegung neuer Kanäle und Straßenzüge muß vorher mit dem Kriegsminiſterium Rückſprache genommen werden, und dieſe Rückſprache muß ſich auch auf jene Straßen beziehen, welche mit Artillerie befahren werden können. So oft es ſich nun um Erbauung derlei Straßen handelt, iſt, und zwar 7. Sept. 1833.

a) ſoferne von Staats- und Kreisſtraßen die Rede iſt, vor Einſendung des Projekts;

b) ſofern es ſich um neue, bisher nicht beſtandene Vizinalſtraßen handelt, vor Anordnung der Diſtriktsverſammlung mit dem betreffenden Diviſionskommando ins Benehmen zu treten, und deſſen Aeußerung ſammt den betreffenden Akten an das Miniſterium des Innern einzuſenden.

M. ſ. auch unter Straßenerbauung.

Straßenanlagen, Kreisumlage hiezu.

23. Nov. 1820. Die Größe der für neue Straßenanlagen zu erhebenden Kreisumlage kann nicht ermeſſen und ausgeſchrieben werden, ehe bekannt iſt, welcher Reſt von der Umlage des vorhergehenden Jahres übrig ſey.

Unterdeſſen dürfen die Straßenbauten, wenn ſie mit dem Etat die allerhöchſte Genehmigung erhalten haben, keineswegs bis zur Ausſchreibung der Kreisumlage ausgeſetzt bleiben, indem dieſe vielmehr in jenem Falle einſtweilen aus der königlichen Kreiskaſſe vorgeſchoſſen werden darf.

Straßenarbeiten und Bekieſung durch Konkurrenz.

6. Okt. 1804. Die Straßenarbeiten und Bekieſung derſelben durch diejenigen Gemeinden, die bei der angeordneten Generalbekieſung die ihnen zugetheilten Diſtrikte nicht herſtellen, ſind zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Bemerken zu bringen, daß wegen der Bekieſung für die treffenden Diſtrikte beſondere Weiſung nachfolgen werde, und nicht durch Nachgiebigkeit gegen Andere, die ihre Pflicht erfüllt haben, zu begünſtigen.

Straßenausſcheidung und Klaſſifikation.

22. Jan. 1819. Die zur Zeit beſtehenden Landſtraßen werden in folgende drei Hauptklaſſen getheilt.

Straßen I. Klaſſe. Hieher gehören jene Hauptſtraßen, welche die nächſte und frequenteſte Verbindung zwiſchen der Reſidenz und den Kreisſtädten bilden, ferner jene Haupt-Kommerzialſtraßen, welche das ganze Land in gewiſſen Hauptrichtungen des Verkehrs durchſchneiden, und deſſen Reſidenzſtadt oder Haupthan-

delsſtädte berühren. Bei Parallelſtraßen iſt ſorgfältig zu erwägen, welche derſelben dem Charakter einer Straße I. Klaſſe am meiſten entſpreche, und deßhalb mit Ausſchluß der übrigen in dieſe eingereiht zu werden verdiene.

Straßen II. Klaſſe, oder ſolche, welche das Reich durchſchneiden, ohne deſſen Hauptſtadt oder eine Handelsſtadt zu berühren, ferner diejenigen, welche, ohne zu den Straßen I. Klaſſe zu gehören, zur Verbindung der wichtigen Städte des Reiches unter ſich, oder mit den Straßen I. Klaſſe nothwendig ſind, und zugleich die Gränze eines Kreiſes durchſchneiden.

Straßen III. Klaſſe, oder alle diejenigen, welche in keine der vorhergehenden beiden Klaſſen gehören.

Die Klaſſifikation beruht alſo auf dem Grundſatz, daß 3. Juli 1819.

a) die vorzüglichſten Heer- oder Militärſtraßen des Landes,
b) die Haupt-Handelsſtraßen, welche das Reich in den wichtigſten Richtungen des Verkehrs durchſchneiden,
c) die zur Verbindung der Haupt- und Reſidenzſtadt mit den Kreisſtädten und den nächſt gelegenen königlichen Schlöſſern nothwendigen Straßen in die I., die übrigen in die II. Klaſſe geeignet ſeyen.

Die königliche Regierung hat auf dieſe Klaſſifikation bei allen künftigen Etats in der Art Rückſicht zu nehmen, daß die Straßen I. Klaſſe vorzugsweiſe bedacht, und auf den Straßen II. Klaſſe weniger Wegmacher angeſtellt oder beibehalten werden, als auf jenen I. Klaſſe.

Die Verbindlichkeit einzelner Gemeinden, Stiftungen oder Privaten, gewiſſe Straßenſtrecken, Brücken ꝛc. auf ihre Koſten zu bauen oder zu unterhalten, oder gewiſſe Beiträge zu leiſten, hört durch die Klaſſifikation nicht auf. Mit dem Vorſchlage einer neuen Straße iſt zugleich auch das Gutachten zu verbinden, ob ſie nach dem aufgeſtellten Grundſatz in die I. oder II. Klaſſe geeignet ſey.

In allen Etatsberichten iſt die Benennung der Straßen und ihre Klaſſe jedesmal vorzutragen.

a) In die Länge ſoll keine nöthige oder wahrhaft nützliche Straße mangeln, daß aber auch 18. Febr. 1835.
b) keine neue Straße ohne wirkliche Nothwendigkeit, oder nie in einer andern, als der zweckmäßigſten, allen Bedürfniſſen entſprechenden Richtung angelegt, daß eben ſo
c) keine beſtehende Straße in anderer, als der eben angeführten Weiſe verbeſſert, daß

d) was ſeiner Natur nach blos Gemeindeweg zu ſeyn hat, nicht wider Willen des Geſetzes und zum Ruine ganzer Gemeinden, ja ganzer Diſtrikte als Diſtrikts- (ſogenannte Vizinalſtraßen) unterhalten, daß

e) aus unnützen Parallelſtraßen, wo die Diſtrikte es wünſchen, und die Koſten der Korrektion weit unter dem Kapitalbetrage des Unterhaltsaufwandes ſtehen, eine zweckmäßige, wohlgebaute und wohlunterhaltene Diſtriktsſtraße gebildet, und daß ſonach die Kraft des Landes nicht durch unnütze Ausgaben ausgeſogen, ſondern dem wahrhaft Nöthigen oder Nützlichen erhalten werde.

Geſetzliche Klaſſifikation.

Das erſte und dringendſte Geſchäft zu dem obenbezeichneten Zwecke iſt das richtige Verſtändniß der durch das Geſetz feſtgeſtellten Straßenklaſſifikation, und dieſes Geſchäft behauptet einen um ſo höhern praktiſchen Werth, als kraft der beſtehenden Geſetze die Klaſſe der Straße auch über die Art und Koſtſpieligkeit des Neubaues oder des Unterhaltes, und, ſoferne keine beſonderen Rechtsverhältniſſe ein Anderes beſtimmen, ſogar über die Verbindlichkeit zu Tragung der Neubau-Unterhaltungskoſten entſcheidet. Die bayeriſche Geſetzgebung iſt in dieſer Beziehung klarer, als jene der meiſten übrigen Staaten. Gleichwie der Geſammtſtaat aus Kreiſen, der Kreis aus Diſtrikten, und der Diſtrikt aus Gemeinden beſteht, und alle öffentlichen Laſten aus dem allgemeinen Steuerfonde, aus Kreis-, Diſtrikts- oder Gemeinde-Fonds beſtritten werden, je nachdem die Zwecke, zu deren Erfüllung ſie beſtimmt ſind, den Charakter der Allgemeinheit, oder jenen der provinziellen, diſtriktuellen oder gemeindlichen Begränzung ganz oder doch in überwiegendem Maße an ſich tragen, ſo haben die bayeriſchen Geſetze auch eine vierfache Klaſſeneintheilung der öffentlichen Straßen feſtgeſetzt. Dieſe Straßen (abgeſehen von den als Straßen in keiner Beziehung zu betrachtenden bloßen Feldwege) in die Klaſſen 1) der Staatsſtraßen,
2) der Kreisſtraßen,
3) der Diſtriktsſtraßen,
4) der Gemeindewege trennend.

Die Klaſſifikation, bereits früher durch das Geſetz vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreffend, durch das Geſetz über Diſtriktsumlagen vom 11. Sept. 1825, und durch das Landraths-

geſetz vom 15. Aug. 1828 begründet, iſt zu ihrer vollen Ausbildung durch die Beſtimmungen des Finanzgeſetzes vom 28. Dez. 1831, § 20 und 21 gelangt, welches zwar die Ausſcheidung der Staats- und Kreisſtraßen bezüglich auf die Trennung der Unterhaltskoſten vertagt, dem Prinzipe des beſtehenden Unterſchiedes aber die vollſtändigſte Entwicklung gegeben hat.

Die Merkmale, durch welche die Einreihung der verſchiedenen Straßen in die einzelnen Klaſſen bedingt iſt, gehen aus dem Prinzipe der Ausſcheidung von ſelbſt hervor.

A. Staatsſtraßen.

In dieſe Klaſſe ſind daher mit allem Rechte bereits eingereiht oder noch einzureihen außer den zur Verbindung der Reſidenzen und Schlöſſer beſtimmten, und ihrer Natur nach nur die Staatsfonde berührenden Straßen:

1) die eigentlichen Heerſtraßen, d. h. die Chauſſeen, welche hauptſächlich den Zwecken der allgemeinen Landesvertheidigung und den Bewegungen der Kriegsheere und ihres Zugehöres dienen;
2) die Verbindungsſtraßen der Haupt- und Reſidenzſtädte mit den Kreishauptſtädten und den Kreisſtädten unter ſich;
3) diejenigen Straßenzüge, auf welchen der Handelszug und der Gütertransport von Kreis zu Kreis, oder vom Inlande zum Auslande im Großen, alſo der Verkehr in ſeinen wichtigeren und Hauptbeziehungen ſich bewegt, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die Lage einer Straße auf den Begriff keinen Einfluß äußern kann, und daß eine Hauptverbindungsſtraße zwiſchen wichtigen Handelsplätzen als Staatsſtraße behandelt werden muß, wenn ſie auch das Königreich auf einer auch noch ſo kurzen Strecke durchſchneiden ſollte.

B. Kreisſtraßen.

Kreisſtraßen ſind diejenigen, welche entweder

1) als Mittel zu der nöthigen adminiſtrativen Verbindung der Kreishauptſtadt mit den Hauptorten der Amtsbezirke, und der Amtsbezirke unter ſich, oder
2) als Subſidien des Verkehrs von Amtsbezirk zu Amtsbezirk, in kommerzieller Beziehung als Abzugskanal für die Rohprodukte und die Gewerbserzeugniſſe mehrerer Diſtrikte, und als Einmündungen und Verbindungen derſelben mit den großen Kommerzialſtraßen mehr oder minder von Intereſſe für den Kreis als ſolche ſind.

C. Diſtriktsſtraßen

ſind diejenigen Straßen, welche entweder

1) den Diſtrikt als nothwendige Verbindungslinien des Verkehrs in ſeinen Hauptrichtungen durchſchneiden, und den einzelnen Kommunikationswegen als Einmündungslinie dienen, oder
2) den Diſtrikt mit einem andern verbinden.

D. Gemeindewege.

Gemeinde- oder Ortswege ſind diejenigen, welche zunächſt dem Verkehr einer einzelnen Gemeinde oder einer einzelnen Ortſchaft mit einer andern benachbarten dienen.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß die Bedeutung und ſomit auch die Klaſſe der einzelnen Straßenzüge ſich ſtets nach dem statu quo der allgemeinen ſowohl, als der diſtriktiven und örtlichen Verhältniſſe bemißt, daß eine Diſtriktsſtraße durch das Einmünden in eine große Kommerzialſtraße des Auslandes plötzlich zur Kreisſtraße, eine Kreisſtraße unter gleichen Vorausſetzungen zur Staatsſtraße erwachſen kann, daß ſomit die einer Straße bei ihrer Entſtehung beigelegte Klaſſe nicht den bleibenden Typus für alle Zukunft, ſondern nur den Regulator für ſo lange bildet, als die Entſtehung motivirenden oder umgebenden Vorausſetzungen unverändert bleiben.

Beſtimmungen

der bayeriſchen Geſetzgebung über den Bau, die Unterhaltung und Klaſſeneintheilung der Straßen betreffend.

25. Febr. 1837. Die Grundſätze, nach welchen die eben bezeichneten Verwaltungsobjekte gegenwärtig in Bayern zu bemeſſen, finden zunächſt ihre legislative Begründung in jenen Geſetzen, welche unter Ausſcheidung der örtlichen, bezirklichen und provinziellen von den allgemeinen Intereſſen, alle Konkurrenzen der Staatsunterthanen zu den Bedürfniſſen des adminiſtrativen Haushaltes mit der beſtehenden Hierarchie der verwaltenden und kontrolirenden Organe in Einklang gebracht haben. Die Mitwirkung der Verwalteten zu den Verwaltungsausgaben zerfällt nämlich in Bayern geſetzlich in eine allgemeine und beſondere. Jene dem allgemeinen Begriffe der Staatsauflagen angehörend, findet ihre Direktiven in den §§ 3 — 16 des ſiebenten Titels der Verfaſſungsurkunde (Geſetzblatt vom Jahre 1818, S. 127 ff.), dieſe durch die bayeriſche

Geſchäftsſprache mit dem gemeinſamen Namen der Umlagen bezeichnet, wird, neben zwei ſpeziellen Geſetzen über die Konkurrenz zu den Kriegslaſten und zu den Laſten des Armenweſens, und neben den Vorſchriften der §§ 27 bis einſchlüſſig 34 des Gemeindeedikts, und des § 7 des jenes Edikt revidirenden Geſetzes vom 1. Juli 1834 (Geſetzblatt v. J. 1818, S. 59, v. J. 1834, S. 115), gegenwärtig von folgenden Geſetzen geleitet, und zwar

1) bezüglich der örtlichen Umlagen (Lokalumlagen) überhaupt durch das generelle Geſetz vom 22. Juli 1819 (Geſetzblatt S. 83 bis 98);

2) bezüglich der bezirklichen Umlagen (Diſtriktsumlagen) überhaupt durch das generelle Geſetz vom 11. September 1825 (Geſetzblatt v. J. 1825, S. 87—102);

3) bezüglich der Kreisumlagen durch die §§ 2, 3 und 4 des Landrathsgeſetzes vom 15. Sept. 1828 (Geſetzblatt S. 50 und 51), durch die das Umlagenmaximum von 3 zu 3 Jahren neu feſtſtellenden Geſetze, und zwar gegenwärtig durch jenes vom 1. Juli 1834 (Geſetzbl. S. 77—80), und durch die von 6 zu 6 Jahren die Ausſcheidung der Kreislaſten feſtſtellenden Finanzgeſetze gegenwärtig durch Titel 3 des Geſetzes vom 28. Dez. 1831 (Geſetzblatt vom Jahre 1831, S. 139—146).

Dieſe Geſetze bilden zur Zeit noch kein zuſammenhängendes Ganze. Verſchiedenen Epochen entnommen, tragen ſie auch das Gepräge ihrer Entſtehungsmomente. Insbeſondere erſcheint in ihnen bezüglich der Pflichtigkeit, der Betheiligungsmoment mit dem Generaliſirungsgrundſatze mehrfach vermiſcht, und ſelbſt bezüglich der Grundtypen neben mancher weſentlichen Lücke auch mancher Widerſpruch. Im Weſentlichen reihen ſie ſich jedoch unter den Geſichtspunkt der Wiederherſtellung des korporativen Lebens, und ſonach iſt alles das in beſtimmten Gemeindegränzen zu leiſtende oder dieſe berührende als Gegenſtand gemeindlicher Thätigkeit und gemeindlicher Leiſtungen, das Diſtriktive als Objekt diſtriktiver, das Provinzielle als Objekt provinzieller Leiſtungen und Mitwirkung der Verwalteten zu betrachten. Die Ausbildung der Materie iſt aber bereift, und dürfte in dem erwähnten Sinne in kurzer Friſt zur vollen Reife gedeihen.

Namentlich iſt das allgemeine Prinzip noch nicht bezüglich der Straßeneintheilung durchgeführt, indem dieſe in den ſieben Kreiſen

diesſeits des Rheins zur Zeit nur in drei Klaſſen: a) Staats-ſtraßen, b) Diſtrikts- oder Vizinalſtraßen, c) Gemeindewege zerfallen.

In der Praxis wurde dem Mißſtande dadurch zu begegnen geſucht, daß man für jene Diſtriktsſtraßen, welchen um ihrer größern Bedeutſamkeit und höhern Wichtigkeit willen die Eigenſchaft von Kreisſtraßen zukommen dürfte, außerordentliche Zuſchüſſe zu den Koſten der erſten Anlegung und der Unterhaltung aus der Staatskaſſe bewilliget.

Die Unzulänglichkeit dieſes Auskunftsmittels und die in der Straßenklaſſifikation gegenüber dem Umlagenſyſteme offenbar beſtehende Lücke haben indeſſen den Staatsminiſterien ſchon vor einiger Zeit Veranlaſſung gegeben, durch eine neue Begriffsbeſtimmung der beſtehenden Straßenklaſſen und durch Einſchaltung einer vierten Klaſſe für die Kreisſtraßen auf adminiſtrativem Wege die Beſeitigung des durch die Erfahrung nachgewieſenen Mangels einzuleiten. Es iſt zu dieſem Behufe eine vierfache Klaſſeneintheilung der öffentlichen Straßen angenommen worden, wonach dieſelben in 1) Staats-, 2) Kreis-, 3) Diſtrikts-Straßen, und 4) Gemeindewege ausgeſchieden ſind. Aus dem angeführten Prinzipe dieſer Ausſcheidung gehen die Merkmale, durch welche die Einreihung der verſchiedenen Straßen in die einzelnen Klaſſen bedingt iſt, von ſelbſt hervor.

Staatsſtraßen ſind jene Straßen, deren Beſtimmung eine allgemeine, mehr oder minder den Geſammtſtaat berührende iſt. In dieſe Klaſſe ſind daher eingereiht, außer den zur Verbindung der Reſidenz und der königl. Schlöſſer beſtimmten und ihrer Natur nach nur den Staatsfond berührenden Straßen:

a) die eigentlichen Heerſtraßen, d. h. Chauſſeen, welche hauptſächlich der allgemeinen Landesvertheidigung, der Bewegung der Kriegsheere und ihres Zugehöres dienen;
b) die Verbindungsſtraßen der Haupt- und Reſidenzſtadt mit den Kreishauptſtädten und den Kreisſtädten unter ſich;
c) diejenigen Straßenzüge, auf welchen der Gütertransport von Kreis zu Kreis, oder zwiſchen Inland und Ausland im Großen, alſo der Handelsverkehr nach ſeinen wichtigern Beziehungen ſich bewegt.

Zu den Kreisſtraßen zählen diejenigen Straßen, welche entweder

a) als Mittel zur nothwendigen und adminiſtrativen Verbindung der Kreishauptſtädte mit den Hauptorten des Kreiſes, der Amtsbezirke und dieſer unter ſich; oder

b) als Hilfsmittel des Verkehrs von Amtsbezirk zu Amtsbezirk in kommerzieller Beziehung als Abzugskanäle für die rohen Produkte und Gewerbserzeugniſſe mehrerer Diſtrikte, und als Einmündungen und Verbindungen derſelben mit den großen kommerziellen Straßen mehr oder minder von Intereſſe für den Kreis als ſolchen ſind.

Als Diſtriktsſtraßen werden diejenigen Straßen behandelt, welche

a) einen Diſtrikt (den nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 [Geſetzbl. S. 87] aus mehreren oder allen Gemeinden eines oder mehrerer Gerichte gebildeten Bezirk) als nothwendige Verbindungslinien des Verkehrs in ſeinen Hauptrichtungen durchſchneiden und einzelnen Kommunikationswegen als Einmündungslinie dienen, oder

b) welche einen Diſtrikt mit einem andern verbinden.

Gemeinde- oder Ortswege ſind endlich diejenigen Wege, welche zunächſt dem Verkehre einer einzelnen Gemeinde oder Ortſchaft mit einer andern benachbarten dienen.

Uebrigens iſt hiebei Grundſatz, daß die Bedeutung und ſomit auch die Klaſſe der einzelnen Straßenzüge ſich ſtets nach dem jedesmaligen mit den Zeitverhältniſſen wechſelnden statu quo der allgemeinen ſowohl als der diſtriktiven und örtlichen Verhältniſſe bemißt, und daß eine Diſtriktsſtraße durch die Einmündung in eine größere neu angelegte Kommerzſtraße des Auslandes zur Kreisſtraße, und eine Kreisſtraße unter ähnlicher Vorausſetzung zur Staatsſtraße erwachſen kann; ſomit die einer Straße bei ihrem Entſtehen beigelegte Klaſſe nicht den bleibenden Typus für alle Zukunft, ſondern nur den Regulator für ſo lange bildet, als die Entſtehung motivirender und umgebender Vorausſetzungen unverändert bleibt (Entſchließung vom 18. Februar 1835).

Auf die Bauart der Straßen hat dieſe Klaſſifikation in dem Maße einen Einfluß, daß

1) die Staats- und Kreisſtraßen eine Fahrbahn von 20 oder 24 Fuß Breite (außer in der Nähe großer Städte, wo dieſelbe nach Bedarf vermehrt wird), Fußbänke von 5 — 6 Fuß zu beiden Seiten, zuſammen von 10 oder 12 Fuß Breite, alſo im Ganzen eine Breite von 30 oder 36 Fuß, und auf

jeder Seite Gräben, in der Regel von 1 Fuß Sohlenbreite, mit einer der Haltbarkeit des Erdreiches angemeſſenen Böſchung.

2) Die Diſtriktsſtraßen eine Fahrbahn von 16 Fuß Breite, Fußbänke von 4 bis 5 Fuß zu beiden Seiten, zuſammen von 8 bis 12 Fuß Breite, alſo eine Geſammtbreite von 24 bis 28 Fuß, und endlich

3) Gemeindewege eine Fahrbahn von 12 Fuß Breite, Fußbänke von 4 bis 6 Fuß Breite, alſo eine Geſammtbreite von 16 oder 18 Fuß Breite erhalten ſollen.

Die Diſtriktsſtraßen werden, wie die Staats- und Kreisſtraßen, in ihrer Fahrbahn förmlich chauſſirt und mit Leiſten oder Randſteinen verſehen; es darf jedoch bei denſelben eine Steigung um den vierten Theil der Länge oder 5 Zoll auf die 6füßige Klafter Statt finden, während die Staats- und Kreisſtraßen nur mit einer Steigung von höchſtens vier Zoll auf die Klafter gebaut werden ſollen (Inſtruktionen v. 11. Juli 1829 und v. 2. Juli 1829).

Der Aufwand zu dem Neubau und zu der Unterhaltung der Staatsſtraßen, bei welchen keine Naturalkonkurrenzen Statt finden dürfen (§ 23 des Finanzgeſetzes vom 28. Dez. 1831, Geſetzblatt vom Jahre 1831, S. 143), iſt eine budgetmäßige Ausgabe der Staatskaſſe, welche durch die Einnahmen der allgemeinen Steuern und der Kreisumlagen gedeckt wird, ſo weit nicht nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 16. Auguſt 1805 (Reg.-Bl. v. 1805, S. 897) §§ 1 und 2 die Konkurrenzen der Gemeinden zu jenen Straßenſtrecken, die durch Ortſchaften ziehen, einzutreten haben.

Die Eintheilung der ſämmtlichen Straßen des Königreichs in die oben bemerkten vier Klaſſen iſt bereits erfolgt, die Regulirung der Baulaſt nach derſelben aber bis jetzt nicht vollzogen, weil die durch das Finanzgeſetz vom 28. Dez. 1831 §§ 20—22 für die Dauer der dritten Finanzperiode gegebenen Beſtimmungen daran hinderten; denn es hat ſelbes nur die Unterhaltungskoſten der bereits beſtehenden Straßen nebſt den Adminiſtrationskoſten für das äußere Bauperſonal als eine Kreislaſt auf die Kreisfonds, dagegen die ſämmtlichen Koſten der Neubauten von Staats- und Kreisſtraßen und von den damit verbundenen Brücken als Centrallaſt auf die Staatsfonds überwieſen. Als Neubauten ſind hiebei erklärt:

1) die Anlage ganz neuer Straßenzüge;

2) die Erhebung neuer Strecken auf ſchon beſtehenden Straßen zum Zwecke der Ergänzung oder Verbeſſerung des Straßenzuges;
3) der Umbau ganzer Straßenſtrecken, bei welchen die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß;
4) die Erweiterung von Straßenſtrecken,
   a) wenn der ganze Straßendamm breiter gemacht,
   b) wenn der Einſchnitt, in welchem eine Straße läuft, erweitert,
   c) wenn die Straßengräben verlegt,
   d) wenn die eigentlich chauſſirte Fahrbahn breiter geführt wird.
5) die Korrektion ſchon beſtehender Straßenſtrecken durch Veränderung des Längenprofils, wobei Auf- und Abtragen, und mithin Erneuerung der Straßenbahn eintritt (Finanzgeſetz vom 28. Dez. 1831, § 22, Geſetzblatt S. 141 ff.).

Ein Motiv dieſer gegenwärtig noch beſtehenden Ausſcheidung der Baulaſt der Staats- und Kreisſtraßen nach Laſten des Neubaues und Laſten der Unterhaltung kann wohl darin gefunden werden, daß die Staatsregierung bei dem Erforderniſſe von Straßenneubauten ſich an eine beſtimmte Eintheilung der Kreiſe, und an einen nach Kreiſen hiefür zu repartirenden Betrag nicht wohl binden könne, ohne in Anlage und Vollendung neuer Straßen gehemmt zu ſeyn, oder einen Kreis im Verhältniſſe zu andern mit übermäßigen Kreisumlagen zu bedrücken. Allein einer vollſtändigen Durchführung des in ſeinem Vollzuge ſich bei den übrigen Zweigen der Verwaltung höchſt wohlthätig bewährenden Ausſcheidungsprinzips wird dieſe momentane Behandlung der Bau- und Unterhaltungskoſten der Staats- und Kreisſtraßen wohl demnächſt weichen müſſen, damit unter angemeſſener Dotation der Kreisfonds die Ausſcheidung der Staats- und Kreisſtraßen bezüglich der Baulaſt mit ihrer Klaſſifikation in Uebereinſtimmung gebracht werde.

Der Aufwand für Bau und Unterhaltung der Diſtriktsſtraßen wird aus den Fonden der nach Maßgabe der §§ 1—9 des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 (Geſetzblatt vom Jahre 1825 S. 87—99) aus mehreren Gemeinden eines oder mehrerer Gerichtsbezirke gebildeten Diſtriktsgemeinde, der Aufwand für Bau und Unterhaltung der Gemeindewege aber aus den Fonden der betreffenden Gemeinde gedeckt, und neben den dabei zu leiſtenden Hand- und Spanndienſten der Gemeinde durch Beiträge an Geld und

Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, und zwar im erſten Falle mittelſt einer Diſtriktsumlage, im letztern Falle mittelſt einer Lokalumlage aufgebracht, wenn der Ertrag des ſtändigen Vermögens der einzelnen Gemeinden und die ihnen bewilligten beſondern Gefälle (Fleiſch, Getreide, Malzaufſchlag ꝛc.) nicht zu Beſtreitung des jeder einzelnen Gemeinde zugewieſenen Koſtenbetrags zureicht, oder die Gemeindeglieder ſich nicht zu einer freiwilligen Zuſammenwirkung vereinigen. (§ 4 des Gemeindeedikts, Geſetzblatt v. J. 1818 S. 60; Art. 1 Litt. a. Litt. b. Ziff. 1; Art. 7 des Geſetzes vom 22. Juli 1819, Geſetzblatt vom Jahre 1819, S. 84. 85. 92. — § 1 des Geſetzes vom 11. Sept. 1825, Geſetzblatt v. J. 1825, S. 88; § 7 des Geſetzes vom 1. Juli 1834, Geſetzbl. v. J. 1834, S. 115).

Für die Beitragspflicht und den Maßſtab der Diſtriktsumlagen gelten die nämlichen geſetzlichen Grundſätze, welche bei den Lokalumlagen entſcheiden, weil die Beiträge jeder einzelnen, zu einer Diſtriktsgemeinde beigezogenen Gemeinde mittelſt beſonderer Lokalumlage aufgebracht werden. (Art. 7 des Geſetzes vom 22. Juli 1819, Geſetzblatt vom Jahre 1819, S. 92; Art. 1 des Geſetzes vom 11. Sept. 1825, Geſetzblatt v. J. 1825, S. 88).

Als geſetzlicher Maßſtab der Beiträge gilt der Steuerfuß, wenn nicht durch Gemeindebeſchluß unter Genehmigung der Kuratelbehörde ein anderer zweckmäßiger Maßſtab gewählt wird. (Art. 6 des Geſetzes v. 22. Juli 1819, Geſetzblatt v. J. 1819, S. 91; Entſchließung vom 12. Mai 1825, 1. Dezember 1830, 17. Mai 1832, 20. Auguſt 1832).

Bezüglich der Diſtriktsſtraßen iſt übrigens der Grundſatz angenommen, daß dabei in der Regel, und wo nicht die dringendſten Gründe eine Ausnahme motiviren, jeder Amtsbezirk einer Diſtriktsbehörde (eines Land- oder Herrſchaftsgerichtes) eine untrennbare Diſtriktsgemeinde zu bilden habe.

Die praktiſchen Vortheile dieſer legislativen Beſtimmungen laſſen ſich nicht wohl verkennen. Dieſe Zuweiſung der Straßen an die einzelnen Gemeinden, Diſtrikte und Kreiſe eröffnet den zunächſt Betheiligten die Möglichkeit und die Mittel, durch ſorgfältige Kontrole der Straßenbau-Verwaltung und nach dem Reſultate der eigenen Erfahrung den etwaigen Beſchwerden über unzureichende und namentlich ungleichmäßige Unterhaltung der Straßen leichter vorzubeugen und abzuhelfen. Ferner dient dieſe Ausſcheidung, indem ſie die Bewohner der einzelnen Kreiſe,

Diſtrikte und Gemeinden der Kenntniß der Straßen=Bauverwaltung und ihrer Bedürfniſſe näher bringt, nur zur heilſamen Aufmunterung der Betheiligten, auf Abſchneidung des Ueberflüſſigen und Entbehrlichen anzutragen, zweckmäßige und wünſchenswerthe Verbindungsſtraßen ins Leben zu rufen oder zu verbeſſern, und weſentliche Erleichterungen herbei zu führen.

Straßenbau.

Die durch das ganze Königreich gleichförmig greifende ſyſtematiſche Behandlung der Plane und Voranſchläge bewirkt, daß kein Voranſchlag an die nach wie vor jede Bauunternehmung der Art bedingende Diſtriktsverwaltung gelangen wird, ohne vorerſt durch die Prüfung des bei der Kreisregierung gebildeten ſtändigen Comité's, durch die militäriſche techniſche Superreviſion des königlichen Kriegsminiſteriums, und durch die bautechniſche ſtaatswirthſchaftliche Superreviſion des königlichen Miniſterium des Innern mit allen Bürgſchaften ſorgfältigſter Beachtung aller gemeindlichen und ſonſtigen Intereſſen umgeben zu ſeyn. 23. Febr. 1835.

Die Hilfsbeamten ſowohl als die Wegmeiſter haben die gelegenheitlich ihrer Geſchäftsreiſen zu machenden Wahrnehmungen der Bauinſpektion vorzulegen. 3. Mai 1842. (Oberbayr. Kr.-Int.-Bl. S. 656)

Straßenbau-Beamte

ſollen gegen allenfallſige Beleidigungen der Reiſenden, Fuhrleute und ſonſtigen die Straßen benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geſchützt werden, und die Ortsvorſtände haben auf Anzeige die Perſonen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn ſie nicht bekannt ſind oder keine Bürgſchaft leiſten können, zu verhaften und an das nächſte Landgericht zu liefern. 16. Aug. 1805. (R.-B. S. 897)

Dagegen ſoll auch das Straßenbau=Perſonale keinen Anlaß auf irgend eine Weiſe den die Straßen benützenden Individuen zu einer gegründeten Beſchwerde geben.

Straßenbau, Konkurrenz zu demſelben.

Alle Naturalkonkurrenzen ſollen künftig durch gedungene Taglöhner und Lohnfuhren, oder durch Verpachtungen an den We= 6. April 1818. (Geſ.-Bl. v. J. 1818, S. 41)

nigſtnehmenden hergeſtellt, und die Koſten durch eine Umlage im einſchlägigen Kreiſe mittelſt eines Beiſchlages der zu entrichtenden Ruſtikal- und Häuſerſteuer gedeckt werden. Die Erhebung einer ſolchen Umlage bleibt auf jene Fälle beſchränkt, wo bisher die unentgeldlichen Naturalkonkurrenzen geleiſtet werden mußten, nämlich a) wenn völlig neue Landſtraßen erhoben, oder doch einzelne Straßenſtrecken ganz neu angelegt, oder endlich Auffahrtsdämme zu neuen Brücken erbaut werden; b) wenn eine bereits beſtehende Landſtraße durch das Kriegsfuhrweſen, oder durch außerordentliche Naturereigniſſe, ohngeachtet der ſorgfältigen Unterhaltung, dergeſtalt zu Grunde gerichtet worden, daß ihre Wiederherſtellung in fahrbaren Stand nur mit einem ungewöhnlichen Aufwande zu erzielen iſt. Damit aber dieſem zweiten Falle eine zu große Ausdehnung nicht gegeben wird, ſo ſoll allezeit dasjenige, was die gewöhnliche Unterhaltung einer ſolchen Straße nach dem Durchſchnitte der letzten 10 Jahre koſtet, zum Voraus abgezogen, und nur der Ueberreſt durch die Kreisumlage gedeckt werden. Die Arbeiten, deren Geldanſchlag durch die Kreisumlagen gedeckt werden ſoll, bleiben wie bisher bei den Naturalkonkurrenzen auf diejenigen beſchränkt, welche durch gewöhnliche Taglöhner und Lohnfuhren verrichtet werden können. Alle übrigen Straßenarbeiten, welche eine erlernte Handwerksfertigkeit vorausſetzen, ſollen nach wie vor aus der Staatskaſſe oder einem beſondern Beitrag der Unterthanen beſtritten werden. Der Geldanſchlag dieſer Arbeiten richtet ſich nach dem jeweiligen Fuhr- und Taglohne, jedes Uebermaß ſoll dabei ſorgfältig vermieden und die Arbeiten durch tüchtiges Perſonal und unter gehöriger Aufſicht geleiſtet werden. Sind in einem Jahre ſo viele Straßenbauten vorzunehmen, daß die Kreisumlage für ein Jahr zu drückend werden würde, ſo ſind dieſelben auf mehrere Jahre zu vertheilen, und die ſpäter verfallenen Jahresfriſten aus dem Aerar vorzuſchießen. Wird die Straßenarbeit verſchoben oder unterbleibt ſie ganz, ſo iſt der erhobene Steuerbeiſchlag für das nächſtfolgende Jahr gut zu ſchreiben.

Die Aufhebung der Naturalkonkurrenzen bezieht ſich nur auf ſolche Hand- und Spanndienſte, die unentgeldlich zu jenen Landſtraßen geleiſtet wurden, welche aus allgemeinen Staatsmitteln unterhalten werden.

Beſtimmung, welche Konkurrenzen noch vorbehalten bleiben.

Die Konkurrenzen zum Straßenbau ſind von allen denjenigen zu erheben, welche eine Häuſer- oder Ruſtikalſteuer wirklich zu entrichten haben. 19. Mai 1818. (Ger. Ver.-Slg. Bd. 12, S. 1277)

Vorſchrift über die jährliche Bekanntmachung durch das Kreis-Intelligenzblatt, welche Straßen oder Straßenſtrecken neu angelegt oder wieder hergeſtellt werden ſollen, nebſt Erhebung der Koſten hiefür. 25. Juni 1819.

Das Ausheben der Straßengräben und Vollenden der Fußbänke gehört zu jenen Arbeiten, welche durch gemeine Arbeiter verrichtet werden können, ſind ſonach durch Kreisumlagen zu beſtreiten. 6. Juli 1819.

Zu den anzulegenden Auffahrtsdämmen zu neuen Brücken ſind Kreisumlagen in Anſpruch zu nehmen. Die Auffahrtsdämme bloßer Straßendurchläſſe gehören nicht hieher. 1. Mai 1821. (Ger. Sammlg. Bd. 11, S. 1020)

Eine Kreisumlage findet ſtatt 24. Juli 1822. (Ger. Sammlg. Bd. 12, S. 1278)

1) im Allgemeinen nur bei wirklichen Land-, Kommerzial- und Heerſtraßen, und zwar nur
   - a) für die ganz neue Chauſſirung noch gar nicht beſtehender oder einzelner Strecken ſchon beſtehender Landſtraßen;
   - b) für den Auftrag oder Abtrag von Straßenſtrecken;
   - c) für ganz neue Straßendämme zur Erweiterung der Landſtraßen;
   - d) für Auffahrtsdämme (m. ſ. vorſtehende Verordnung);
   - e) für Wiederherſtellung von Straßen- und Brücken-Auffahrtsdämmen, welche durch beſondere und außerordentliche Ereigniſſe zu Grunde gerichtet worden. Was die gewöhnliche Unterhaltung einer ſolchen Straße nach dem Durchſchnitt der letzten 10 Jahre koſtet, iſt zum Voraus abzuziehen.

2) In allen dieſen Fällen ſind die Koſten, welche ſich nach der Verordnung vom 6. April zur Kreisumlage eignen, auszuſcheiden, und in dem Voranſchlage der Kreisumlage von den dem Staatsärar verbleibenden Aufwande zu trennen.

3) Die deßfalls zu erſtattenden Berichte müſſen von beiden Regierungskammern gemeinſchaftlich erſtattet und von ihren Vorſtänden unterzeichnet ſeyn.

Straßenbau, abgetretene Grundſtücke-Entſchädigung.

3. Juli 1812. So lange Aerarialgründe vorhanden ſind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behufe der Herſtellung und Unterhaltung der Chauſſeen benutzt werden können, müſſen dieſelben vor allen andern Gründen zu dem gedachten Endzwecke unentgeldlich abgetreten werden.

Sind keine ſolchen Grundſtücke vorhanden, welche zum Straßenbau benutzt werden können, ſo dürfen Gemeindegründe, wenn ſolche vorhanden ſind, oder in deren Ermangelung Privatgründe hiezu verwendet werden; in den letzten Fällen werden die Betheiligten auf folgende Art entſchädigt: Es muß der abzutretende Grund vom einſchlägigen Landgerichte durch drei unparteiiſche von Seiten der Straßenbaubehörden, des Grundeigenthümers und vom einſchlägigen Rentamte zu ernennende Sachverſtändige abgeſchätzt, und hiernach der zu erſetzende Kapitalwerth durch Annahme des mittlern Preiſes beſtimmt werden. Das Abſchätzungsprotokoll wird durch das Landgericht an die Finanzdirektion, und von dieſer zur höchſten Genehmigung vorgelegt, worauf dann die Anweiſung der Entſchädigung auf den Etat des Straßenbaues erfolgt.

Wenn auf dem zum Straßenbau abgetretenen Grunde herrſchaftliche Gefälle oder Gilten haften, und das Aerar Grundherr iſt, ſo ſollen ſolche in dem Maße, in welchem dieſe Gründe zum Straßenbau benützt werden, nachgelaſſen ſeyn.

Wenn aber nicht das Aerar, ſondern ein Dritter Grundherr iſt, ſo werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn aus dem Straßenbaufonde entrichtet, oder es hat ſich letzterer mit dem Grundherrn durch wechſelſeitige Uebereinkunft abzufinden.

Die Abſchätzungsgebühren werden von dem Aerar übernommen und aus dem Straßenbauetat bezahlt.

5. Aug. 1819. Es darf durchaus kein Privat- oder Gemeindegrund zu obigem Zwecke verwendet werden, ehe die Nothwendigkeit dieſer Verwendung ſtreng erwieſen und die geſetzliche Entſchädigung des Eigenthümers auf legale Weiſe ausgemittelt und feſtgeſetzt iſt.

Straßenbau, Koſtenverrechnung.

18. Juni 1834. Die ſämmtlichen Koſten, welche auf Kreisfonds-, Straßen-, Brücken- und Landbau-Ausgaben haften, ſind wieder in den Rech-

nungen der Kreiskaſſe gleich dem dem Centralfond zugewieſenen Aufwand dieſer Art zu verrechnen.

Die Kreisregierungen ſind angewieſen, die rentamtlichen Baukoſten-Rechnungen nach vorgenommener techniſcher Prüfung bei der Kammer des Innern unverzüglich an die Kammer der Finanzen zur Reviſion zu übergeben, und der reviſoriſch feſtgeſtellte Betrag ſoll nach den vorgeſchriebenen Rubriken jedesmal ſogleich der Kreiskaſſe eingewieſen werden.

Straßenbau, Kreisumlagen.

Alle auf Landſtraßen anzulegenden Auffahrtsdämme zu neuen 1. Mai 1821.
Brücken ſind unter jenen Baugegenſtänden begriffen, wozu eine Kreisumlage in Anſpruch genommen werden kann. Wenn alſo bei Herſtellung neuer Straßenbrücken die Straße nach den beſtehenden Vorſchriften bedeutend erweitert oder erhöht werden muß, ſo iſt dieſes als Anlage eines Brücken-Auffahrtsdammes zu betrachten, wozu eine Kreisumlage in Anſpruch genommen werden kann.

Man findet für zweckmäßig, vom Etatsjahr $18^{21}/_{22}$ anfangend 5. Okt. 1822.
die Einnahme an den Kreis-Straßenbau-Umlagen, ſo wie die Ausgaben auf die Perzeption derſelben, dann die deßfallſigen Nachläſſe und Ausſtände nicht mehr durch die Hauptrechnungen der Rentämter durchführen, ſondern hierüber eigene und geſonderte Rechnungen von den Rentämtern ſtellen zu laſſen.

Straßenbau-Material.

Die Beifuhr des erforderlichen Straßenbau-Materials ſoll von 23. März 1810.
den Unterthanen vor der Ausſaat der Sommerfrüchte geleiſtet werden.

Die taxmäßige Materialbeifuhr ſoll jedesmal ohne alle Ver- 27. Nov. 1810.
zögerung regelmäßig und pünktlich bezahlt werden.

Die Landrichter haben ſich deßhalb mit den einſchlägigen Rent- 22. Okt. 1810.
ämtern jedesmal zu benehmen.

Die Scheine über die taxmäßige Materialbeifuhr ſind vom 18. Dez. 1811.
Gradationsſtempel befreiet.

M. ſ. auch unter Steinbrüche.

Straßenbreite.

Die Straßen außer den Ortſchaften ſind von den Angränzern 16. Aug. 1805.
über die geſetzmäßige Breite, welche in Bayern auf 35 Schuhe, (R.-B. S. 897)

nämlich für den Fahrweg, und für die Banquetts auf 26 Schuhe feſtgeſetzt iſt, nicht zu ſchmälern.

Es wird nicht gefordert, daß alle alte Straßen, wenn ſie mehr oder weniger Breite, als die feſtgeſetzte haben, auf dieſe beſchränkt oder erweitert werden ſollen. Es iſt nur darauf zu ſehen, daß die ſchmalen Straßen durch die angränzenden nicht noch mehr geſchmälert werden, ſondern ſie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben und Abnahme der Banquetts breiter gemacht werden.

Die an die Straßen angränzenden Grundeigenthümer, welche ſich angemaßt haben, von dem längs den Straßengräben streckenweis gelegenen unbebauten Erdreiche zu ihrem Acker zu ziehen, müſſen in ihre Gränzen zurückgewieſen werden, welche aus den bei Anlegung der Straßen ſich ergebenden Akten zu erſehen ſind. Sind ſolche nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straßen erfordert gleichwohl, daß von den anliegenden Grundſtücken eines Privaten zur Erweiterung der Gräben, oder zu ſonſtigem Straßenbehufe etwas genommen werde, ſo ſollen die Straßenbau-Ingenieure, oder auch auf Verlangen der Privaten andere Ingenieure daſſelbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen, und unterſucht, ob nicht etwa die Straße an dem betreffenden Orte breiter geweſen ſey. Die Entſcheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu ſehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben ſo wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde.

Findet von Seite des Staats auf ein ſolches zur Straßenerweiterung nothwendiges Grundſtück kein Rechtsanſpruch ſtatt, ſo iſt daſſelbe nach einer gerichtlich billigen Schätzung ſeines Werthes zu bezahlen.

Straßen in den Dörfern.

(R.-B. v. 1804, S. 665) Die Dorfgemeinden ſind anzuhalten, durch ihr Dorf hindurch die Seitengräben der Straßen immer offen zu laſſen, und die Dachrinnen nicht auf die Straßen, ſondern ſo zu leiten, daß ſie der Unterhaltung derſelben nicht ſchaden, auch für die Wegräumung des Schlammes die nöthige Sorge zu tragen. Die Bekieſung geſchieht auf Koſten des Staats.

Straßendurchläſſe.

23. Nov. 1820. Alle neu zu bauenden Durchläſſe ſollen die Breite von 26 Fuß erhalten, weil doch die Straßen allmälig dieſe Breite erhalten.

Straßen-Eintheilungszeichen.

Die Stundenſäulen ſollen im ganzen Königreiche in gleichem Maße und gleicher Geſtalt hergeſtellt und erhalten werden. 1. Nov. 1829.

Dieſe Säulen ſollen allenthalben aus Stein verfertigt und nicht mit Farbe angeſtrichen, ſondern ganz natürlich belaſſen werden; und nur an ſolchen Orten, wo die Herſtellung einer ſteinernen Säule mehr als 40 fl. koſten würde, iſt es geſtattet, dieſelbe von Eichenholz zu verfertigen. Letztere ſind nach vorheriger Austrocknung mit Oelfarbe ſteingrün anzuſtreichen, und ehe dieſe Farbe getrocknet iſt, mit feinem Sande zu bewerfen, auch auf den Köpfen mit Eiſenblech zu beſchlagen. Dieſe Säulen werden auf der linken Seite der Straße, wenn man derſelben in der Richtung der Stundennummern folgt, geſtellt.

Die Säulen werden folgendermaßen bezeichnet: Auf der vordern gegen die Straße gekehrten Seite wird die Entfernung von dem Orte, von welchem aus die Straße nummerirt iſt, angegeben und zwar mit den Worten: „— Stunden von —", z. B. vier Stunden von München. Auf den Nebenſeiten wird die Entfernung der zunächſt nach beiden Straßenrichtungen liegenden bedeutenden Orte oder Poſtſtationen angegeben.

So erhält z. B. die ſiebente Stundenſäule auf der Straße von München nach Freiſing auf der Vorderſeite die Aufſchrift „7 Stunden von München", und jede der beiden Nebenſeiten, und zwar die nach Garching oder München gekehrte Seite die Aufſchrift „1½ Stunde nach Freiſing", und jene, welche gegen Freiſing gerichtet iſt, die Aufſchrift „3½ Stunden nach Garching", damit dem Reiſenden die nach dem bezeichneten Orte beſtehende Entfernung ſtets im Geſichte erſcheine.

Die Zahlen der Stunden werden mit arabiſchen (nicht römiſchen) Ziffern, und die Aufſchrift mit römiſchen Buchſtaben geſchrieben. — Die Ziffern erhalten die Höhe von 3½", und die Buchſtaben der Ortsnummern von 2½", und die der Vorwörter „von" und „nach" von 1½". — Dieſelben werden auf weißen Grund mit ſchwarzer Oelfarbe geſchrieben, und nicht eingehauen oder geſchnitten.

Die Achtelſtundenzeichen werden mit ⅛tel, $^2/_8$tel, ⅜tel u. ſ. w. bezeichnet, und über dieſe Bruchzahlen wird die Nummer der Stunde, welcher ſie angehören, angegeben, jedoch mit einem Zwiſchenraume, damit dieſe Zahlen keine Undeutlichkeit veranlaſſen.

Die auf der vordern Seite der Säulen angeordnete Nummerirung fängt zu München an und läuft bis zur nächſten Kreishauptſtadt oder zur Gränze. Ebenſo fängt eine neue Nummerirung in jeder Kreishauptſtadt, oder, wo dieſe in gerader Linie nicht berührt werden, in jeder größern Stadt an, und wird bis zur nächſten Kreishauptſtadt oder größern Stadt, oder bis zur Gränze, jedoch in der Art fortgeſetzt, daß die Nummerirung ſtets in jener Stadt beginnt, welche der Reſidenz am nächſten liegt.

Die hölzernen Geländer werden wie die hölzernen Stundenſäulen angeſtrichen.

Die Wegweiſer behalten ihre bisherige Form, aber die Inſchrift nur die Richtung mit dem bloßen Vorworte „nach" bezeichnet z. B. „nach Landshut."

Es ſollen an einem Scheidewege nie zwei Säulen, deren jede die Richtung einer der beiden Straßen angibt, ſondern nur eine Säule mit zwei Armen errichtet werden.

Die Buchſtaben der Ortsnamen erhalten die Höhe von 4″, und die des Wortes „nach" 3″.

Die Ortstafeln ſollen da, wo ſie eingegangen oder unleſerlich geworden ſind, (wie bisher, auf Koſten der Gemeinden) erneuert, und da, wo ſie noch fehlen, errichtet, und an einer merkbaren Stelle aufgeſtellt werden.

Hier ſind folgende Vorſchriften:

a) Zu dem Namen des Ortes ſoll der Beiſatz: Stadt, Markt, Pfarrdorf, Dorf, Weiler, einzelner Hof hinzugefügt werden. Der nichtsſagende Beiſatz Ortſchaft ſoll allenthalben, wo er angewendet wurde, allmälig entfernt werden. Iſt der Ort der Sitz eines Landgerichts oder Rentamtes, ſo ſoll dieſes auf der Ortstafel angegeben werden. Poſtſtationen werden mit einem Poſthorne bezeichnet.

b) Dieſe Tafeln ſollen durchaus nur die Schrift ohne alle Verzierung erhalten. Ueber die Korrektheit der Namen und Inſchriften haben die Polizeibehörden zu wachen. Die Schrift erhält die Größe von jener auf den Wegweiſern.

c) Die Tafeln ſollen eine auf beiden Seiten 3″ vorſpringende Verdachung erhalten und mit dem untern Rande 10 Fuß vom Boden entfernt ſeyn. Die Säulen, wo dieſelben nothwendig ſind, ſollen ohne alle Verzierung und wie die Stundenſäulen angeſtrichen werden.

d) Größere allgemein bekannte Städte bedürfen keiner Ortstafel. Eben ſo ſollen dieſe Tafeln für Orte, welche weit von der Straße entfernt liegen, nicht mehr errichtet werden.

Bei den Stundenſäulen iſt die Inſchrift mit dunkler wohl les- 24. Dez. 1835.
barer Farbe auf den Stein oder Sandgrund ſelbſt anzubringen, und der vorgeſchriebene weiße Grund hinweg zu laſſen, oder wo derſelbe ſchon beſteht, zu beſeitigen.

Straßen, Erbauung neuer, Inſtruktion.

§ 1.

Das erſte Geſchäft bei Erbauung einer neuen Straße iſt die 11. Juli 1819.
Ausmittlung und Beſtimmung der Linie, nach welcher die Straße geführt werden ſoll. Die dabei zu befolgenden Regeln ſind verſchieden, je nachdem die Straße in einer Ebene oder in einer bergigen Gegend erbaut wird.

§ 2.

In ebener Gegend ſoll eine Straße ſo viel wie möglich in gerader Linie erbauet werden. Am eheſten kann noch eine Ausnahme von dieſer Regel in ſchmalen von Bergen begränzten Ebenen ſtattfinden, wozu lange fortgeſetzte Linien einen unnatürlichen Kontraſt mit den wellenförmigen Linien der Berge machen würden. Aber auch dann ſollen alle ſtark in die Augen fallenden Beugungen und Winkel ſorgfältig vermieden werden.

§ 3.

In bergigen Gegenden wird die Straßenlinie durch die Nothwendigkeit beſtimmt, alle ſteile dem Fuhrwerke läſtigen Höhen zu vermeiden, und ſie ſo zu führen, daß ſie die für das Maximum der Neigung angenommene Höhe nur ſelten, und nur in kurzen Strecken erreiche, und ſie nie überſteige.

§ 4.

In beiden Fällen muß eine genaue geometriſche Aufnahme der Gegend rechts und links von der zu erbauenden Straße vorausgehen, inſoferne hiezu nicht bereits beſtehende verläſſige Aufnahmen, z. B. die Plane des Steuerkataſters, benützt werden können.

Die Breite der aufzunehmenden Strecke wird durch die auf den Straßenzug Einfluß habenden Gegenſtände der Gegend beſtimmt. In dem aufzunehmenden Plane ſollen alle Grundſtücke, welche für die zu erbauende Straße in Anſpruch genommen werden müſſen, genau eingetragen ſeyn.

§ 5.

Zum Behufe jedes Straßenbaues ſoll das Längenprofil der Gegend in der Richtung der Straßenlinien durch ſorgfältiges Nivelliren hergeſtellt werden. Außer demſelben müſſen einige mehr oder minder weit ſich erſtreckende Querprofile in ſenkrechter Richtung auf den Straßenzug, wo es immer für die Beſtimmung dieſes letztern nöthig oder nützlich ſeyn kann, aufgenommen werden. Die Richtung dieſer Querprofile iſt auf dem geometriſchen Plane (§ 4) genau zu bezeichnen.

§ 6.

Nach dieſen Längen- und Querprofilen iſt nun der Entwurf für die Straße auszuarbeiten. In ebenen aber etwas wellenförmigen Gegenden iſt die Straße ſo anzulegen, daß ſie eine möglichſt wagrechte Linie bilde, daher ſollen alle Erhöhungen durchgeſchnitten und mit der daraus genommenen Erde die Vertiefungen ausgefüllt werden. Dieſe Arbeit ſoll nach einer auf dem Längenprofilriſſe in der Art gezogenen Linie geſchehen, daß die ausgegrabene Erde hinreiche, um die Vertiefungen auszufüllen. Am meiſten muß dabei vermieden werden, daß die ausgegrabene Erde mehr betrage, als man zur Ausfüllung bedarf, weil man ſonſt genöthiget ſeyn würde, mit großen Koſten Erde hinweg führen zu laſſen.

§ 7.

In wagerechten Ebenen, wo es keines Einſchneidens und Aufdämmens bedarf, ſoll die Erde der Gräben zur Erhöhung der Fußbänke verwendet werden, um die Straße wenigſtens $1\frac{1}{2}$ Schuh über die Oberfläche der Gegend zu erhöhen.

§ 8.

In bergigen Gegenden ſoll eine Straße ſo angelegt werden, daß die Neigung in langen ununterbrochen ſteigenden Strecken nie mehr als den vierundzwanzigſten Theil der Länge (5 Zoll auf 10 Fuß) betrage. Nur in kurzen Strecken darf ſie den achtzehnten Theil der Länge ($6\frac{2}{3}$ Zolle auf 10 Fuß oder 1 Ruthe), aber niemals mehr betragen.

Wenn dieſe Neigung auf mehr als 120 Ruthen fortgeſetzt werden muß, ſo ſoll ſie mit ebenen Strecken von 80 bis 100 Fuß abwechſeln, damit die Pferde darauf ausruhen und ſich erholen können. In keinem Falle aber darf die einmal erſtiegene Höhe dadurch wieder verloren gegeben werden, daß man die Straße wieder ſtellenweiſe bergab führt, ſie muß bis zu ihrem höchſten

Punkte bergan und nur mit wagrechten Stellen unterbrochen geführt werden.

§ 9.

Bei Bergſtraßen ſollen die Wendungen ſtets ſo angelegt werden, daß in einem Zuge von 8 Pferden das vorderſte Paar immer im Zuge bleiben kann. Iſt daher die Ortslage von der Art, daß eine Wendung ſo kurz angelegt werden muß, daß bei gewöhnlicher Straßenbreite die vordern Pferde aus der Zuglinie kommen, alſo nicht mehr zu ziehen im Stande ſind, ſo muß die Straße erweitert werden, damit dem Vordergeſpann das Ziehen möglich werde. Dieſe Wendungen müſſen jederzeit ſowohl nach ihrer Länge als Breite wagrecht angelegt werden, weil beim Bergabfahren die Deichſelpferde nicht wohl im Stande ſind, den Wagen aufzuhalten und zugleich zu wenden.

§ 10.

Für das Querprofil der Straßen werden nachfolgende Maße vorgeſchrieben:

a) Die Breite der Steinlage für die Straßen erſter Klaſſe ſoll 20′ ſeyn; in der Nähe großer Städte, oder wo ſonſt vieles Fuhrwerk geht und zuſammen kommt, muß die Breite vergrößert werden, und kann 22′ bis 24′ betragen.

b) Die Breite der Fußbänke zu 5′ zu jeder Seite. Die Breite von 6′ erhalten ſie in der Nähe von Städten, wo ſie nach Erforderniß der Umſtände auch noch vergrößert werden kann.

c) Die Gräben erhalten in der Regel eine Sohle von 1′ Breite und ihre Seitenwände eine der Haltbarkeit der Erde angemeſſene Böſchung. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie an Stellen, wo ſich viel Waſſer ſammelt, nach Erforderniß weiter gemacht werden müſſen; da, wo die Straße ſich um mehr als 1½ Fuß über die Fläche des anliegenden Bodens erhebt, bleiben ſie ganz weg, wenn ſie nicht, wie ſehr oft der Fall iſt, ausgehoben werden müſſen, um die Erde für die im § 7 angeführte Erhöhung zu gewinnen. In dieſem Falle werden ſie aber in der Folge nicht mehr unterhalten. Die übrigen Straßen erhalten eine 18′ breite Steinlage. Die übrigen Maße bleiben ſich gleich.

§ 11.

Wenn nicht aufgedämmt wird, ſo können die Erdarbeiten an der Straße, d. i. die Fläche für die Steinlage und die Fußbänke und Gräben, oder die Planirung ohne weiters vollendet werden.

Wenn aber mehr als $1\frac{1}{2}'$ aufgedämmt werden muß, ſo würde es vergebliche Mühe ſeyn, die Fußbänke zu gleicher Zeit zu erhöhen, weil die lockere Erde ſich bedeutend ſetzt, und wenn dieſes geſchehen iſt, jede Arbeit wieder von Neuem gemacht werden müßte. Es iſt daher zweckmäßig, wenn möglich, die Arbeit immer auf die Weiſe zu ordnen, daß alle Aufdämmungen über Winter können liegen bleiben, ehe man der Arbeit die letzte Vollendung gibt, damit die Erde hinlänglich Zeit habe, ſich zu ſetzen. Sollte die Kürze der Zeit, in welcher ſelbe vollendet ſeyn ſoll, es nicht geſtatten, ſo iſt das zweckmäßigſte Mittel das Stampfen, oder der Gebrauch ſteinerner von Pferden gezogener Walzen, die aber nicht über 3′ lang und wenigſtens 2′ dick ſeyn ſollen, mit welchen man die nacheinander aufgetragenen ungefähr $\frac{1}{2}'$ hohen Erdſchichten feſtwalzet. Wo dieſe Maßregel nicht angewendet werden kann, muß man die Erde durch Handarbeiter feſtſtampfen laſſen. Iſt Waſſer in der Nähe, ſo ſoll man jede Erdſchichte, ſo wie ſie aufgetragen iſt, begießen, wodurch das Setzen und Feſtwerden der Arbeit ungemein beſchleunigt und befördert wird. Bei hohen mehrere Fuß betragenden Aufdämmungen ſind dieſe Maßregeln jederzeit zu empfehlen, weil bei dieſen ſelten ein Jahr für vollkommenes Setzen hinreichend iſt.

§ 12.

Wenn die oben angeführten Erdarbeiten ihre Vollendung und Feſtigkeit erlangt haben, wird zur Verfertigung der Fahrbahn geſchritten. Dieſe kann von Steinen oder auch von Flußkies verfertigt werden. Im erſten Falle heißen die Straßen Steinſtraßen, im zweiten Kiesſtraßen.

§ 13.

Die Fahrbahn der Steinſtraßen beſteht aus den Leiſtenſteinen, dem Grundbau und der Decklage.

§ 14.

Die Leiſtenſteine begränzen die Steinlage der Straße; man wählt für ſie die ſchönſten Steine aus und ſetzt ſie nach der Schnur feſt aneinander gefügt ſo auf, daß ſie 4—5″ über das Pflaſter des Grundbaues hervorragen; ſie ſollen wenigſtens 6″ dick ſeyn. Ihre Höhe ſoll wenigſtens der ganzen Dicke der Steinlage gleich ſeyn, ſo daß ſie wo möglich noch etwas unter die Sohle des Grundbaues reichen.

Die Leiſtenſteine ſollen bei keiner gut gebauten Straße fehlen, wenn ſie nicht aus Mangel an dazu tauglichen Steinen wegbleiben

müſſen. Da ſie feſte und unveränderliche Linien zu beiden Seiten der Straße bilden, ſo iſt durch ſie die Breite, Höhe und Richtung derſelben genau unveränderlich beſtimmt. Durch ſie kann zugleich auch die Breite und Richtung der Gräben und Fußbänke, ſelbſt wenn dieſe gänzlich vernachläſſigt worden ſeyn ſollten, leicht wieder aufgefunden und hergeſtellt werden. Am nützlichſten aber werden ſie für die Erhaltung und, wenn ſie nöthig wird, Wiederherſtellung der Wölbung der Straße, weil man durch ſie immer zwei feſte Punkte im Querprofile behält, ohne welche jener Endzweck ſchwer oder gar nicht zu erreichen iſt. Ueberhaupt wird die regelmäßige und vollkommene Erhaltung einer Straße durch den Mangel an Leiſtenſteinen ſehr erſchwert.

§ 15.

Zwiſchen den Leiſtenſteinen kommt der Grundbau zu liegen, der in der Mitte eine Dicke von ungefähr 10″ erhält. Er wird in der Form eines Pflaſters zuſammen geſetzt, ſo daß die Steine desſelben feſt zuſammenſchließen und die Fugen zwiſchen denſelben mit Steinſplittern feſt verkeilt werden. Ueberhaupt darf dieſer Grundbau nur darin von einem förmlichen Pflaſter verſchieden ſeyn, daß ſeine Oberfläche nicht ſo eben wie dieſes ſeyn darf, damit er ſich mit der darauf liegenden Decklage feſt verbinde. Man könnte ihn in dieſer Hinſicht mit einem umgekehrten Pflaſter vergleichen. Die Anwendung großer Steinplatten muß im Grundbaue ſorgfältig vermieden werden, weil auf ihnen das Deckmaterial nicht haftet und vorzüglich an Bergſtraßen ſehr leicht davon abgeſchleift wird.

§ 16.

Bei ſchlechtem Materiale müſſen die oben angegebenen Dimenſionen der Dicke des Straßenkörpers verhältnißmäßig vergrößert werden. — Iſt das zu Gebot ſtehende Material an ſeiner Güte verſchieden, ſo iſt das feſteſte für die Decklage zu wählen.

§ 17.

Wenn der Boden, worauf die Straße gebaut werden ſoll, aus Thonerde oder Lehm beſteht, ſo ſoll er, ehe der Grundbau darauf gelegt wird, immer mit einer dünnen Schichte Sand oder Schutt, wenn dieſe anders zu haben ſind, bedeckt werden; denn wenn die Erde durch Regen durchweicht wird, ſo dringt ſie aufwärts zwiſchen die Fugen des Grundbaues, ſobald ſchweres Fuhrwerk darüber geht, wodurch die Straße an Dauerhaftigkeit und Feſtigkeit verliert. Kann aus Mangel an hiezu tauglichem Material dieſe

Vorſichtsmaßregel nicht gebraucht werden, ſo muß das Verkeilen der Zwiſchenräume im Pflaſter des Grundbaues um ſo ſorgfältiger geſchehen.

§ 18.

Der Grundbau ſoll ebenfalls, ehe man die Decklage darauf bringt, mit grobem Sande bedeckt werden, wenn er in der Nähe zu haben iſt.

§ 19.

Auf den Grundbau kommt die Decklage; man deckt jenen mit Steinen bis zur Höhe der Waſſerwölbung, und ſchlägt dieſe klein. Dieſes Kleinſchlagen muß auf der Straße ſelbſt geſchehen, weil dadurch die etwa im Grundbau noch befindlichen Fugen vollkommen ausgefüllt werden, und überhaupt die Straße mehr Feſtigkeit erhält, überdieß auch das Aufſchütten des ſchon geſchlagenen Materials ſchwieriger iſt, und es unnöthige Koſten verurſacht. Es iſt gut, dieſes mittelſt zweier Schichten zu bewerkſtelligen, weil ſonſt die untenliegenden Steine nicht ſo vollſtändig geſchlagen werden können. — Wenn die Decklage vollkommen geſchlagen iſt, kann der Straße erſt ihre gehörige Form und Wölbung gegeben werden. Man kann ſich zwar dazu einer hölzernen Schablone bedienen, allein wenn man Leute mit gutem geübten Augenmaß hat, — und dieſe finden ſich immer, — ſo kann dieſe Arbeit eben ſo gut nach dem bloßen Geſichte geſchehen.

§ 20.

Die Wölbung der Straße ſoll immer ein Stück eines Kreisbogens ſeyn.

Ihre Höhe beträgt den ſechsunddreißigſten Theil der Breite der Steinlage. Auf dieſe Weiſe iſt die Wölbung der Straße der Theil eines Kreiſes, deſſen Durchmeſſer der neunfachen Straßenbreite gleich iſt. Bei der Steinlage von 20′ Breite beträgt ſie folglich $^{240}/_{236}$ Zoll oder $^{62}/_{63}$ Zolle, und bei der Steinlage von 18′ genau 6″. Wird eine Straße längs einem ſteilen Bergabhange hingeführt, ſo bleibt dieſe Wölbung ganz weg, und die Steinlage erhält dafür eine Neigung rückwärts gegen den Berg hin, welche auf den Fuß drei Linien beträgt. Dieſe Neigung iſt theils wegen der Sicherheit des Fuhrwerks, theils wegen der Stützmauern, die an dieſen Abhängen oft nothwendig ſind, zweckmäßig; denn wenn die Straße eine Neigung gegen dieſe Mauer erhält, ſo wird das Regenwaſſer dahin abgeleitet, dringt allmälig in dieſelben ein, und

wird vorzüglich bei eintretender heftiger Kälte ihrer Feſtigkeit nachtheilig.

§ 21.

Die Fußbänke erhalten gegen die Gräben hin eine Neigung von ungefähr 1 — 1½ Zoll, damit das Waſſer von denſelben abfließen kann. Wenn Sand in der Nähe iſt, ſo können ſie mit einer dünnen Lage desſelben bedeckt werden.

§ 22.

Die Straßendämme erhalten eine Böſchungsanlage von 1½′ bis 3′ auf 1′ Höhe, je nachdem die Erde, woraus ſie beſtehen, ſchwer oder leicht iſt. Sie ſollen mit Klee, Grasſaamen oder Queckenwurzeln angelegt werden, damit ſie ſich ſo bald wie möglich beraſen.

§ 23.

Eine neu erbaute Straße iſt ſo lange, bis die Decklage feſt geworden iſt, und die kleinen Steine, woraus ſie beſteht, ſich mit einander verbunden haben, ſehr beſchwerlich zu befahren.

Es iſt daher zweckmäßig, das Feſtwerden der Straße ſo viel wie möglich zu befördern. Gewöhnlich geſchieht es, indem man Erde aus den Gräben darüber ausbreitet. Dieſes Mittel iſt aber, wenn es nicht ſehr ſandige Erde iſt, für die zukünftige Feſtigkeit der Straße äußerſt nachtheilig, und nur dann zu entſchuldigen, wenn die Straße von ſehr harten Steinen gebaut iſt. Ganz reiner ſcharfer Sand iſt zwar unſchädlich; da er aber ſehr ſelten in dieſer Eigenſchaft zu haben iſt, ſo iſt hierbei große Vorſicht zu beobachten. Bei Kalkſteinſtraßen bildet der zerriebene Kalkſtein ſelbſt das zweckmäßigſte Bindungsmittel. Auch bei Straßen von ſehr feſten Steinen iſt es daher ſehr nützlich, die oberſte Decklage zuerſt aus Kalkſtein, wenn er zu haben iſt, zu verfertigen, weil er zermalmt die kleinen Zwiſchenräume ausfüllt, und dann durch ſeine Bindungskraft der Straße eine große Feſtigkeit gibt. In Ermangelung der angeführten Stoffe iſt es immer das Beſte, lieber gar keine Bindungsmittel anzuwenden, ſondern die entſtehenden Geleiſe ſo lange wieder einzuziehen, bis die Straße endlich, wiewohl ſpäter, die gehörige Feſtigkeit erhält.

§ 24.

Kies- oder Schotterſtraßen ſind ſolche Straßen, welche ohne Grundpflaſter nur aus Kies oder kleinen Steinſtücken beſtehen. Die Dimenſionen ihres Querdurchſchnittes ſind von denen

der Steinſtraßen nur darin verſchieden, daß die Dicke der Kieslage 2—3″ mehr beträgt.

§ 25.

Wenn auf irgend eine Weiſe noch zu Leiſtenſteinen taugliche Steine beizubringen ſind, ſo ſoll dieſes wegen der oben § 14 erwähnten Wichtigkeit derſelben nie unterlaſſen werden.

§ 26.

Der Kies, den man zur Erbauung einer Straße verwendet, ſoll, wenn er ſich nicht bereits rein vorfindet, vorher durch Wurfgitter gereiniget werden; enthält er viele große Steine, ſo werden dieſe bei Seite geworfen und dann zur unterſten Schichte der Straße verwendet.

Man beginnt, indem man zuerſt eine Schichte von 4—5 Zoll Höhe aufſchüttet, läßt dann das Fuhrwerk über dieſe Schichte fahren, und erſt, wenn ſie einige Feſtigkeit erlangt hat, führt man eine zweite Schichte von ungefähr drei Zoll auf, und ſo fährt man fort, bis die Fahrbahn der Straße die beſtimmte Dicke von ungefähr 18 bis 20 Zoll und ihre Wölbung erreicht hat.

Iſt der Kies grob, ſo kann auf jede einzelne Schichte von durchgeworfenem Kieſe eine etwa einen Zoll dicke Schichte von undurchgeworfenem mit Sande vermengtem gebracht werden.

Es ſoll aber höchſtens nur ſo viel Sand verwendet werden, als nöthig iſt, um die Zwiſchenräume auszufüllen. Bei kleinkörnigem Kieſe iſt die Beimengung unnöthig.

§ 27 — 28.

Eine neuerbaute Straße erhält, ſobald ſie befahren wird, immer ſehr bald Geleiſe, bis ſie allmälig ihre vollkommene Feſtigkeit erreicht. Bis dahin müſſen die Geleiſe immer ſorgfältig eingeebnet werden. Der durch das Zermalmen der oberen Decklage anfangs nur in der Mitte der Straße entſtehende Koth wird immer fleißig weggeſchafft, und gegen die noch nicht feſten Seitenränder der Straße hingezogen, damit durch ihn die Steine, woraus die Decklage der Straße beſteht, früher in Verbindung kommen. Kann man Mauerſchutt in der Nähe haben, ſo leiſtet dieſer, jedoch nur in ſehr geringer Menge wegen ſeines beſchwerlichen Staubes, und nur in einer Breite von ungefähr 10′ auf die Mitte der Straße angewendet, vortreffliche Dienſte.

§ 29.

Da, wo Stützmauern nöthig ſind, ſollen ſie, wenn ſie nicht zu hoch ſind, von trockenem Mauerwerk gebaut werden. In dieſem

Falle erhalten ſie den fünften Theil ihrer Höhe zur Böſchung oder zum Anlaufe. Sind dieſe Mauern ſo hoch, daß trockenes Mauerwerk nicht mehr anwendbar iſt, ſo müſſen vollkommen mit Mörtel verfertigte Mauern angewendet werden.

§ 30.

Zu den kleinen Waſſerbrücken und Durchläſſen ſoll immer das dauerhafteſte Material, wo es zu haben iſt, gewählt werden. Es ſollen daher immer gehauene Steine den gewöhnlich rohen Mauerſteinen oder Backſteinen, dieſe dem Holze, und wenn man Holz anwenden muß, das Eichenholz jedem anderen vorgezogen werden. Die Straße ſoll über dieſen Brücken und Durchläſſen niemals ſchmäler, als die ganze Straße mit Einſchluß der Fußbänke gemacht werden, auch ſoll ſie über denſelben nie eine Erhöhung bilden.

§ 31.

Die Sohle unter gemauerten Durchläſſen und eben ſo unter den kleinen Brücken, welche auf dem Trocknen ſtehen, und nur dazu beſtimmt ſind, dem zu gewiſſer Zeit zuſtrömenden Waſſer Abfluß zu verſchaffen, oder wenn bei deren Erbauung das Waſſer ohne große Schwierigkeit abgeleitet werden kann, ſoll, wenn das Vertiefen derſelben zu befürchten iſt, immer mit möglichſt großen Steinen dauerhaft gepflaſtert werden. Um dem Pflaſter der Sohle feſtere Stützpunkte und mehr Haltbarkeit zu geben, ſoll von einem Widerlager zum andern zu beiden Seiten des Durchlaſſes ſo tief als die Fundamente und bis zur Oberfläche des Pflaſters eine 1 — 2½′ dicke Mauer durchgeführt werden.

§ 32.

Die Geländer oder Brüſtungen der Straßenbrücken ſind möglichſt einfach ohne unnöthige Verzierungen zu verfertigen.

Sind die Durchläſſe oder Brücken von Stein, ſo ſollen bei den kleinern derſelben, wenn ein Geländer nicht ganz entbehrlich iſt, dieſe nur in der Höhe von 20 — 24 Zollen, bei größeren Straßenbrücken, die höhere Brüſtungen erfordern, 3¼ Schuh hoch gemacht werden. Uebrigens müſſen die Zeichnungen der neu zu verfertigenden Geländer jederzeit den einzuſendenden Ueberſchlägen beigelegt werden.

§ 33.

Die Ueberſchläge für Erbauung neuer Straßen werden in folgenden Abtheilungen entworfen.

I. Grundentſchädigungen; dieſe müſſen mit den legalen

Abſchätzungen begleitet ſeyn, und ſich auf die vorgelegten Zeichnungen beziehen.

II. Material; dieſes wird nach den Rubriken „Förderungskoſten und Beifuhr“, und zwar nach Kubikmaßen vorgetragen.

III. Einſchneiden, Aufdämmen und Planiren wird mit Beziehung auf die beizulegenden Längen- und Querprofile nach Maßen von 100 Kubikfuß berechnet.

IV. Setzen der Leiſtenſteine nach Längenruthen von zehn bayeriſchen Fußen.

V. Legen des Grundbaues nach Quadratruthen von 100 bayeriſchen Quadratfüßen.

VI. Aufbringen und Kleinſchlagen der Decklage nach Quadratruthen von 100 bayeriſchen Quadratfußen.

VII. Steinhauer-, Maurer- und Zimmerarbeit nach beizulegenden Zeichnungen und ſpeziellen Anſchlägen.

VIII. Werkzeuge.

§ 34.

Die Ueberſchlagsſummen werden in nachfolgende beide Theile getrennt und am Ende des Ueberſchlags nach dieſen beſonders vorgetragen.

I. Für Arbeiten und Koſten, welche dem Aerar zur Laſt fallen;
II. für Arbeiten, welche durch Kreisumlagen beſtritten werden müſſen.

In die erſte Abtheilung gehören alle jene Arbeiten, welche nicht durch gemeine Arbeiter verfertiget werden können, und daher als Kunſtarbeiten zu betrachten ſind. Dieſe ſind

1) die Verfertigung des Grundbaues und das Setzen der Leiſtenſteine;
2) Maurer- und Zimmerarbeit;
3) das Fördern des Materials in Steinbrüchen, wo es mit Schwierigkeiten verbunden iſt, die eine beſondere Kunſtfertigkeit erheiſchen.

Zu den von dem Aerar zu beſtreitenden Koſten gehören außerdem noch:

4) Grundentſchädigungen,
5) Werkzeuge.

Zu den gemeinen durch Kreisumlagen zu beſtreitenden Koſten gehören:

1) das Einſchneiden, Aufdämmen und Planiren;
2) das Ausheben der Gräben und Vollenden der Fußbänke;

3) das Auftragen und Kleinſchlagen der Decklage;
4) Beifuhr des Materials jeder Art;
5) das Fördern des Materials, inſofern es nicht aus beſondern Gründen den Kunſtarbeiten zuzurechnen iſt.

§ 35.

Die Zeichnungen müſſen in möglichſter Vollſtändigkeit beigelegt werden, und unter dieſen vorzüglich die Längen- und Querprofile der Straße. Bei den Längenprofilen ſind die Höhen nach einem zehnmal größern Maßſtabe zu zeichnen, die Querprofile für jede Stelle, wo ſie ſich merklich ändern. Die auszugrabende Maſſe iſt blaßgelb, die aufzutragende blaßroth, die ſtehenbleibende hellbraun zu illuminiren. Für den verjüngten Maßſtab zu den Längenprofilen wird der bayeriſche Fuß in 1250 Theile, und für die Querprofile in 100 Theile getheilt. Die in den Ueberſchlägen angeführten Kubikmaße müſſen genau mit den Profilzeichnungen übereinſtimmen.

Die von dem Landrathe geprüften Voranſchläge über die Straßen-Neubauten ſind nach den beſtehenden Etats- und Kompetenz-Beſtimmungen zu vollziehen. 22. Okt. 1842. (R.-B. v. 1842, S. 1197, Art. III.)

Der von dem Landrathe von Oberfranken geprüfte Voranſchlag der Straßen-Neubauten pro $18^{42}/_{43}$ iſt nach den beſtehenden Etats- und Kompetenz-Beſtimmungen zu vollziehen. (dit. S. 1222, Art. VI.)

Die von dem Landrathe von Mittelfranken geprüften Voranſchläge über Straßen-Neubauten pro $18^{42}/_{43}$ ſind nach den beſtehenden Etats- und Kompetenz-Verhältniſſen zu vollziehen. (dit. S. 1253, Art. VI.)

Straßengräben

dürfen nicht verletzt, auch nicht zu den anrainenden Feldgründen hinzugeackert, oder Zäune darin geſetzt werden; die Straße iſt von beiden Seiten auf 15 Schritte frei zu halten; ingleichen iſt das Durchfahren ohne Brücken durch dieſelbe, wie auch das Weiden des Viehes darin verboten. 31. Mai 1790. (G. S. v. 1797, S. 116)

Den Angränzenden an den Straßen iſt unterſagt, ihre Felder näher als in einem Abſtande von 3 Schuhen an den Straßengräben zu pflügen. 16. Aug. 1805. (R.-B. S. 898)

Noch weniger dürfen ſie die Gräben zum Pflügen oder zu Abfahrten gebrauchen, ſondern zu letzteren müſſen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Waſſers in den Chauſſeegräben nicht gehindert werde.

Straßengräben, Ausheben und Vollenden der Fußbänke.

6. Juli 1819. Das Ausheben der Straßengräben und Vollenden der Fußbänke iſt in den Koſtenanſchlägen zu jenen Arbeiten zu rechnen, welche durch gemeine Arbeiter verrichtet werden können.

Straßengräben, Beweidung.

15. Aug. 1837. Die von den Wegmachern gegen die Schafe zu beobachtende Handlungsweiſe erheiſcht allerdings eine ſtrenge Einſchreitung, weßhalb ſie inländiſche veredelte Schafe an dem Abweiden des Graſes der Straßengräben und Banquetten nur bei naſſem Boden und auch dann nur dort, wo die Tritte der Schafe weſentliche Beſchädigungen erzeugen können, und zwar nur mittelſt höflichen Anſinnens an die Heerdenführer, nicht aber via facti hindern.

Straßengräben, Benützung des Graſes.

30. Juli 1813. Den Wegarbeitern iſt nur dort, wo die Lage der Straße die Anlegung der normalmäßigen Gräben zuläßt, das Gras auf der an den Straßen liegenden Grabenfläche ihr Eigenthum, wogegen an der andern Fläche des Grabens, oder wenn kein Graben angebracht werden kann, bis an die Straße den Adjazenten überlaſſen bleiben ſolle.

4. Aug. 1823. Es kommt vor, daß die den Wegmachern zugeſtandene Grasbenutzung hie und da auch zum Nachtheil der Landſtraßen ſelbſt und des Dienſtes mißbraucht werde, indem die Wegmacher das Gras an den Straßenböſchungen und ſelbſt auf den Fußbänken ſo hoch wachſen laſſen, daß der Ablauf des Waſſers gehindert wird, andere es ſogar verpachten oder durch ihr Vieh abweiden laſſen, und endlich noch die Straßenarbeit mit Mähen, Trocknen und Heimführen verſäumen. Da derlei Unfuge nicht geſtattet werden können, ſo muß das den Wegmachern überlaſſene Gras jährlich vor Johannis gemäht und weggeräumt werden. Ueberdies muß ſtrenge darauf geſehen werden, daß die Straßenböſchungen und Gräben, wie es die Inſtruktion mitbringt, ſtets von großen Stauden und Waldanflug rein erhalten werden.

Wegmacher, welche dieſem zuwider handeln, ſind nicht nur mit der Entziehung des bewilligten Graſes, ſondern auch noch beſonders zu ſtrafen, und nach Umſtänden gänzlich zu entlaſſen.

Die Entlaſſung tritt ohne weiters ein, wenn ein Wegmacher ſich erlaubt, die Straßendämme und Gräben mit eigenem Vieh zu beweiden, oder dieſelben zu dieſer Benützungsart an Andere zu überlaſſen.

Straßenkoth, Entfernung.

Das Straßen-Unterhaltungsmaterial ſoll niemals auf die Straßen geworfen werden, noch zur Ausfüllung der Geleiſe verwendet werden, ehe der früher entſtandene Straßenkoth oder Schlamm abgeräumt worden iſt. 10. Juni 1837.

Der abgezogene Straßenkoth iſt vor allem zur allmäligen Einebnung der aus früheren Zeiten neben der Straße vermöge verlaſſener Kiesgruben und ſonſt befindlicher Vertiefungen, dann zu dem Zwecke zu verwenden, um beſtehende Kiesgruben von der Straße ſelbſt durch einen vollkommen geebneten und der Kultur zurückgegebenen Raum von mindeſtens 40 bis 50 Schuh Breite zu trennen, und wo nun allmälige Ausfüllung erzielt iſt und keine Nothwendigkeit obwaltet, iſt der Koth zur Erweiterung der Straße an die Straßenböſchungen anzuſchlagen, ferner iſt dieſer Abraum den Beſitzern der anliegenden Grundſtücke zu überlaſſen, und falls dieſelben ſich zur Annahme verſtehen, die ungeſäumte Abſetzung auf ihre anliegenden Felder zu bewirken, außerdem aber die Aufſetzung auf die Fußbänke in Haufen in der Art zu vollziehen, daß den Fußgängern der nöthige Raum zum bequemen Gehen verbleibe. Machen die Umſtände ausnahmsweiſe nöthig, daß der Koth von der Mitte der Straße weg momentan an deren Rand gelegt wird, was vorzüglich eintreten kann, wenn der Koth bei Regenwetter beinahe flüſſig iſt, weßwegen er nicht ſogleich im Haufen aufgeſetzt werden kann, ſo muß der ſo an den Rand abgezogene Schlamm mit jener Zahl von Zwiſchenräumen verſehen werden, welche nöthig iſt, damit der Abfluß des Waſſers von der Straße ungehindert Platz greifen kann. Auch muß die Auffſetzung desſelben in Haufen eintreten, ſobald die einigermaßen erzielte Konſiſtenz es irgend möglich macht.

Obige Vorſchrift findet auch auf die bei Räumung der Straßengräben ausgehobene Erde Anwendung, falls ſolche nicht dort, wo der jenſeitige Rand des Grabens, ſo noch zur Straße gehört, auf dieſen aufgeſetzt, oder zur Erweiterung der Straße mittelſt Anſchlagens an die Straßenböſchungen erforderlich erſcheint.

Häuft ſich bei anhaltend trockenem Wetter der Staub auf der Straße, ſo muß dieſer gleichfalls abgezogen und in Haufen auf den Straßenrand aufgeſetzt werden. Dieſe Arbeit, ſowie das Abziehen des Kothes und Schlammes bei naſſem Wetter, muß immer mit den dazu beſtimmten Krücken der Wegmacher geſchehen.

Den angränzenden Eigenthümern, und, falls dieſe keine Geneigtheit zeigen, den ſonſtigen Grundbeſitzern, ſind die aufgeſetzten Koth- und Erdhaufen ohne allen Vergütungsanſpruch an Staat oder Wegmacher, nur bloß gegen die Verbindlichkeit alsbaldigen Abführens, zu überlaſſen. Dem zur Bewerkſtelligung ſolcher Uebereinkunft mitwirkenden Wegmacher iſt eine angemeſſene Belohnung zu ſichern, die Uebereinkunft aber iſt ſtets auf eine beſtimmte Zeitdauer zu beſchränken, und darf ohne alle Weitläufigkeiten und Formalitäten, wo ſolches ſichernd genug erſcheint, auch auf mündlichem Wege hergeſtellt werden, und iſt den Abnehmern dabei zu überlaſſen, ob ſie die alsbaldige Ausbreitung auf ihr Eigenthum, oder die vorläufige Ablagerung auf einem mit der Straße in keiner Verbindung ſtehenden Punkte vorziehen. Wenn ſich auf obige Weiſe die Entfernung des Kothes nicht bewerkſtelligen läßt, ſo iſt die Abfuhr auf Koſten des Straßen-Unterhaltungsetats zu bewirken, hiebei aber Sorge zu tragen, daß ſolche Ablagerungspunkte gewählt werden, welche einerſeits nahe genug liegen, um die Koſten nicht unnöthig zu erhöhen, und andererſeits nicht unmittelbar an die Straßenbaukette anſtoßen, und nicht das bisherige Bild eines die Straßen begränzenden Maulwurfſyſtems im Großen darbieten.

Den Wegmachern bleibt aber ſtrengſtens unterſagt, den Abraum von der Straße, oder die aus den Straßengräben ausgehobene Erde ohne Zuſtimmung der betreffenden Grundbeſitzer auf die anſtoßenden Privatgrundſtücke zu werfen.

Straßenneß der Staats-, Kreis- und Diſtrikts-Straßen.

1. Juli 1837. Bezüglich des Straßennetzes oder des feſtgeſtellten Verzeichniſſes ſämmtlicher beſtehender oder noch anzulegender Staats-, Kreis- und Diſtriktsſtraßen dieſſeits des Rheins hat die k. Kreisregierung gleich wie aus eigener Kompetenz zu verfahren, und etwaige Vorkommniſſe ohne vorgängige Anfrage zu beſchieden.

Alle außerdem nothwendig werdenden Straßen dagegen nach den bisherigen Direktiven nicht ohne vorläufige Berichtserſtattung und Gutheißung zu verfügen oder geſchehen zu laſſen.

Auch iſt Sorge zu tragen, daß die Breite der Bezirksſtraßen nicht über Bedarf ausgedehnt, und bei jeder Straße nach Maßgabe ihrer ſpeziellen Wichtigkeit und Frequenz und nach Beſchaffenheit des dieſelben benützenden Fuhrwerks bemeſſen, und ferner der Unterhalt derſelben in jeder Gemeinde wo möglich ſtreckenweiſe unter die einzelnen Anſpannbeſitzer vertheilt, und daß bei Anordnung der Unterhaltsarbeiten auf die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe, und namentlich auf die Zeit der Felderbeſtellung ꝛc., Rückſicht genommen werde.

Straßennetz-Anfertigung.

Die für den Baureferenten und Korreferenten, dann für das ſtatiſtiſche Kreisbüreau erforderlich bezeichneten Straßenkärten ꝛc., ſowie die den Bezirksinſpektionen etwa mitzutheilenden Auszüge aus denſelben ſind unter Leitung des Kreis-Baubüreaus durch tüchtige Praktikanten anzufertigen. 22. Juli 1837.

Straßen-Polizeiordnung.

In allen Städten, Märkten und Ortſchaften, auf welche die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflaſters oder der durchziehenden Chauſſeen ruht, ſoll das Pflaſter oder der Bruchſtein-Kiesweg dauerhaft hergeſtellt und fortwährend in gutem Stande erhalten werden. Die Straßenbau-Beamten haben mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herſtellung nicht allein dauerhaft, ſondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geſchehe. 1. Aug. 1805.

In jenen Ortſchaften, worin die durchziehende Straße auf öffentliche Koſten mit Kies oder Bruchſteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner ſowohl die Straßen als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Straßenbau-Perſonales vorgenommen wird. Den Dung an und auf die Straßen zu werfen, und die Miſtjauche ſelbſt auf die Straßen ablaufen zu laſſen, iſt ſtreng verboten.

Die Straßen außer den Ortſchaften ſind von den Angränzenden über die geſetzliche Breite, welche in Bayern auf 35 Schuhe (nämlich für den Fahrweg und die Banquetts auf 26 Schuhe, und für die Gräben auf 9 Schuhe) feſtzuſetzen iſt, nicht zu ſchmälern. Auch wird den Angränzenden unterſagt, ihre Felder

näher, als in einem Abſtande von 3 Schuhen an den Straßen-gräben, zu pflügen.

Noch weniger dürfen ſie die Gräben zupflügen oder zu Ab-fahrten gebrauchen, ſondern ſie haben Brücken anzulegen und zu unterhalten, damit der Abfluß des Waſſers nicht gehemmt wird.

Die Zäune, welche näher als drei Schuhe an den Gräben ſtehen, müſſen zurückgeſetzt werden; dies bezieht ſich jedoch nur auf die auf freiem Felde angebrachten Zäune. In allen Fällen aber ſollen nur niedrige Zäune geſtattet werden, weil der Schnee ſich zwiſchen hohen Zäunen zu lagern und die Paſſage zu hemmen pflegt.

Mühlenbeſitzer und Grundeigenthümer, deren Mühlen und Be-wäſſerungsgräben längs den Straßen liegen, haben die Ufer der-ſelben zu unterhalten, und dürfen ſie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straßen hinantreiben, noch viel weniger das Waſſer auf die Straße leiten.

Die geſetzten Marktpfähle oder Steine, ſowie die Achtelſtunden u. dergl., dürfen weder beſchädigt noch ausgeriſſen werden, und wird dieſer Frevel mit 10 fl. beſtraft, wovon die Hälfte dem Angeber zukommt.

Straßenreinigung.

16. Aug. 1805. (R.-B. S. 897) Wenn die Straßengräben geräumt, oder die Straßen ſelbſt vom Schlamme gereiniget werden, ſo ſollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundſtücke zu führen, ohne hiefür das mindeſte an die Wegmeiſter und Weg-macher zu entrichten.

Iſt dieſe ausgehobene Erde den an den Straßen liegenden Grundſtücken nicht nachtheilig, ſo ſoll dieſelbe zur Zeit, wenn ſie unbeſaamt ſind, auf dieſelbe, und nicht auf die Straßen geworfen werden.

Die Grundeigenthümer müſſen dieſe Erde auf ihre Aecker ver-breiten, dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Straßenrande oder an den Gräben machen. Dergleichen Erhöh-ungen ſollen bei den Privatäckern an den Straßen durch die Ei-genthümer, und von den Gemeindegründen durch die Gemeinde fortgeſchafft werden.

Der Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptſtraßen zu werfen, und die Miſtjauche auf die Straßen ablaufen zu laſſen, ſoll abgeſchafft werden.

Auf die Straßen und Gräben ſoll weder Bauſchutt, noch Unrath aus den Häuſern, oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo nicht Brenn- und Bauholz und andere Materialien wohl anders, als in der Nähe der Straßen auf eine kurze Zeit untergebracht werden können, weder die Paſſage noch der Abfluß des Waſſers dadurch geſperrt werden. 25. Juni 1806.

Straßen-Reparatur und Konkurrenz.

M. ſ. unter Straßenbau-Konkurrenz.

Straßen-Unterhaltung und deren Inſtruktion.

M. ſ. unter Wegmacher.

Straßen-Ueberſteher.

M. ſ. unter Wegmacher.

Straßen-, Brücken- und Waſſerbau.

Beſchreibung.

Die Beſchreibung der Straßen-, Brücken- und Waſſerbauten wird in tabellariſcher Form 30. April 1821.

1) für Straßen-,
2) für Brücken-, und
3) für Waſſerbauten

angefertigt. Die Materialien müſſen genau und zuverläſſig an Ort und Stelle geſammelt werden.

1) Beſchreibung der Straßen.

Dieſer Straßenbeſchreibung muß nothwendig eine beſtimmte und unveränderliche Benennung der Straße vorangehen.

Die Beilage (S. 314) enthält das Verzeichniß der gegenwärtig beſtehenden Landſtraßen, wie ſie künftig in allen amtlichen Berichten, Kommunikationen, Etats, Bauanſchlägen, Rechnungen ꝛc. ohne mindeſte Abweichung von der feſtgeſetzten Benennung vorgetragen werden ſollen.

Es wurde zwar bei dieſer neuen Benennung der Straßen, ſo viel es möglich, Rückſicht auf die gegenwärtig beſtehende Nummerirung der Stundenſäulen genommen; da einige Straßenſtrecken

aber noch gar nicht, andere nicht im Zuſammenhange mit den übrigen nummerirt ſind, ſo müſſen dieſe Strecken, bevor ſie in der allgemeinen Straßenbeſchreibung aufgenommen werden können, anders und zwar in der hier vorgeſchriebenen Richtung nummerirt werden.

Die Tabelle enthält 16 Rubriken, welche, um das Eintragen in dieſelben ſowohl, als die Hinweiſungen zu erleichtern, mit fortlaufenden römiſchen Ziffern bezeichnet ſind.

I. Benennung der Straße.

Die Benennung der Straße geſchieht in der vorgeſchriebenen Weiſe, dabei wird bemerkt, zu welcher Klaſſe die Straße nach der vorgenommenen Ausſcheidung gehört.

II. Stunden und Achtel.

Die Stunden und Achtelſtunden werden nach der Richtung der Straßenbenennungen und der oben beſtimmten Nummerirung derſelben gezählt.

III. Mittlere Breite der Straße.

Bedarf keiner Erklärung.

IV. Neigung der Straße.

Hierunter verſteht man den Höhenunterſchied zwiſchen den beiden Endpunkten einer jeden Achtelſtunde, und das Steigen oder Fallen im geraden Sinne nach der Zählung der Stunden.

V. Einhängſtellen.

Die Einhängſtellen oder diejenigen Orte, wo die Anwendung des Radſchuhes vorgeſchrieben iſt, müſſen deßwegen beſonders angeführt werden, damit, wenn zwiſchen den Endpunkten einer Achtelſtunde bedeutende und ſchädliche Erhöhungen vorkommen, ſolches durch die Nothwendigkeit des Radeinſperrens angedeutet wird.

VI. Stütz- und Wandmauern,

VII. Straßengräben,

VIII. Sicherheitsgeländer

bedürfen keiner weitern Erklärung.

IX. Durchläſſe und Brücken.

Hier werden Durchläſſe und Brücken ohne Unterſchied, wenigſtens im Allgemeinen, aufgenommen.

X. Mittlere Anzahl der jährlich zur ganz guten Unterhaltung der Straßen nöthigen Materialhaufen.

Hier wird nicht die Anzahl der Materialhaufen verſtanden, welche der Straßenſtrecke in den letzten Jahren allenfalls zugetheilt wurden, ſondern jene, welche ihr alljährlich zugetheilt werden müſſen, um dieſelbe immerwährend in gutem Zuſtande zu erhalten.

Solche zu beſtimmen, ſetzt längere Erfahrung, genaue Kenntniß des Materials und ein treffendes Augenmaß voraus, und fordert unter allen bisher genannten Gegenſtänden die meiſte praktiſche Sachkenntniß und Ueberlegung, da es von der größten Wichtigkeit iſt, einer Straße weder zu viel noch zu wenig Material zu ihrem guten Beſtande zuzumeſſen.

Es iſt hinreichend, wenn dieſe ſo äußerſt wichtige Beſtimmung nur für ganze Straßenſtunden geſchieht, obwohl es bei beſonderen Umſtänden auch für die einzelnen Achtelſtunden geſchehen kann.

XI. Durchſchnittspreis eines Materialhaufens auf der Straße.

Um zu große Weitläufigkeit zu vermeiden, braucht dieſe Rubrik in der Regel auch nur für ganze Stunden eingetragen zu werden, wenn nicht beſondere Umſtände die Beſtimmung des Materialpreiſes für einzelne Achtelſtunden nöthig machen ſollten.

Der Preis des geſchlagenen Materials iſt für den Fall, daß alles Material in Akkord geſchlagen wird, zu verſtehen. Bei Material, das nicht geſchlagen zu werden braucht, bleibt die zweite Spalte in der Rubrik leer.

Endlich jenes Material, was der bisher gemachten Erfahrung nach jährlich im mittleren Durchſchnitte von den Wegmachern geſchlagen wird, ſoll von 6 zu 6 Stunden, oder für noch größere Straßenſtrecken in den Bemerkungen angeführt werden.

XII. Mittlere Entfernung der Materialgruben,

XIII. An der Straße liegende Ortſchaften.

ſind an und für ſich ſchon klar genug.

XIV. Pflaſter.

Hier kommen nebſt den ganz gepflaſterten Straßen die Straßenpflaſter durch Städte und Ortſchaften vor. Hat eine Gemeinde die Obliegenheit, das Pflaſter durch ihre Ortſchaft auf eigene Koſten zu unterhalten, ſo wird ſolches in der Rubrik „Bemerkungen“ angeführt.

XV. Art des Materials

und

XVI. Bauart der Straße.

Dieſe Rubriken wurden am Ende der Tabelle geſetzt, weil deren Einfüllung nur durch Worte geſchehen kann, welche die durchlaufenden Querlinien der Achtelſtunden nicht wohl vertragen würden.

Die wichtige Angabe der Gattung des Straßenmaterials ſoll nicht nach den oft unverſtändlichen und unpaſſenden Lokalbenennungen, ſondern nach dem Urtheile von Sachverſtändigen eingetragen werden.

Am Ende einer jeden Stunde und vor dem Anfange der nächſtfolgenden iſt ein etwas breiter Zwiſchenraum gelaſſen, in welchem die Summe oder die arithmetiſchen Mittel von den Angaben in den Achtelſtunden geſetzt werden, und die zuſammengenommen einen achtmal kleineren Kataſter von Stunde zu Stunde liefern, welcher leichter zu überſehen und für die Reviſion des Straßenbau-Etats hinreichend iſt.

Die Wegmeiſter- oder Wegmacher-Häuſer, wo ſolche exiſtiren, werden in der Rubrik „Bemerkungen" aufgeführt. Ebendaſelbſt muß angezeigt werden, wenn Straßen oder Straßenſtrecken mit Alleen verſehen ſind, aus welchen Baumarten dieſe beſtehen, und in welchem Zuſtande ſie ſich befinden.

Hauptſächlich darf nicht überſehen werden, zu bemerken, wenn allenfalls Privaten oder Gemeinden die Verbindlichkeit haben, zur Unterhaltung einzelner Straßenſtrecken zu konkurriren, und worauf dieſe Verbindlichkeit beruhe.

2) Beſchreibung der Brücken und wichtigern Durchläſſe.

Obſchon alle Brücken und Durchläſſe in der Straßenbeſchreibung (Tab. I—IX.) mit ihren Haupteigenſchaften ſchon aufgezählt ſind, ſo erheiſchen doch die vorzüglicheren derſelben eine ausführlichere Beſchreibung, welcher die zweite Tabelle gewidmet iſt.

Unter der Benennung „Brücke" wird Alles angeführt, was bisher in dieſe Klaſſe gezählt wurde.

Unter wichtigern Durchläſſen aber werden ſolche verſtanden, welche ſich durch beſondere Größe, Bauart oder Solidität gegen gewöhnliche Durchläſſe auszeichnen.

Da die Beſchreibung der Brücken, nicht wie jene der Straßen durch Zahlen, ſondern hauptſächlich durch Worte ausgedrückt werden muß, ſo iſt den Rubriken hiezu der erforderliche Raum gegeben worden.

Dieſe Rubriken ſind aus gleichen Gründen, wie bei Tabelle I., mit fortlaufenden römiſchen Zahlen bezeichnet.

I. Namen und Orte der Brücken und Durchläſſe.

Um die Beziehung auf die einzelnen Bauten zu erleichtern, iſt in dieſer Rubrik eine Abtheilung für die einem jeden dieſer Bauwerke zu gebenden Nummern gelaſſen, die nach der Richtung des Straßenzuges, auf der ſie gelegen ſind, zählen müſſen.

Brücken an Vizinalſtraßen, deren Unterhaltung dem Staatsärar aus beſondern Rechtstiteln obliegt, werden zuletzt aufgeführt.

II. Bauart und Zuſtand der Brücken.

Es wird hier, ſowie bei allen folgenden Rubriken dieſer Tabelle, ein beſonderer Werth darauf gelegt, ſich kurz und doch deutlich auszudrücken.

III. Maße.

Unter dieſer Rubrik wird nur die ganze Länge und Breite der Brücke oder des Durchlaſſes angegeben. — Die näheren hier nicht zu ſpezifizirenden Details werden die in der Folge anzufertigenden Plane und Zeichnungen dieſer Bauwerke enthalten.

IV. Von wem und in welchen Jahrgängen erbaut?

Hier wird der Baumeiſter mit ſeinen Gehilfen und die Zeit der Erbauung der Brücke oder des Durchlaſſes angegeben, welches, wenn es bei alten Brücken oder Hauptdurchläſſen nicht mehr aufgefunden werden kann, oder nur durch Tradition gegeben iſt, mit den Worten: „Unbekannt“, oder: „der Sage nach durch den Baumeiſter N. in den Jahren ꝛc.“ angezeigt wird.

V. Baukoſten der Brücke und von wem bezahlt?

Iſt für ſich ſchon klar genug, und zerfällt in Aerarial- und beſondere Beiträge, bei welch letzteren zu bemerken iſt, ob ſie in Geld oder Naturalkonkurrenzen geleiſtet worden ſeyen. Auch hier gilt, wenn Zweifel hierüber obwaltet, die hier ſo eben für die IV. Rubrik gemachte Bemerkung.

Bei neueren Bauwerken aber muß Alles aufgeboten werden, die richtigen Angaben einzuſchalten und nachzuweiſen, aus welchen Quellen ſie geſchöpft worden ſeyen.

VI. Auf weſſen Rechnung werden die Brücken unterhalten?

Die richtige Ausfüllung dieſer Rubrik erheiſcht beſondere Aufmerkſamkeit, weil ſie zur Anfertigung und Reviſion der jährlichen Bauetats von großer Wichtigkeit iſt.

Beſonders kommt es darauf an, daß ſo genau als möglich nachgewieſen werde, auf welchen Rechtstitel die Verbindlichkeit der Konkurrenz von Gemeinden oder Privaten zu irgend einer auf einer Landſtraße befindlichen Brücke, oder umgekehrt jene des Staatsärars zu einer Vizinalſtraße gegründet ſey.

VII. Wie hoch liegt die Brücke und deren Theile über den niedrigſten Waſſerſtand?

Dieſe Angaben ſind beſonders in hydrotechniſcher Hinſicht nothwendig, und müſſen mit Sorgfalt nach dem richtigen Beſtand der Sachen gegeben werden.

Auch darf nicht außer Acht gelaſſen werden, anzugeben, wie viel das größte bekannte Hochwaſſer den niedrigſten Waſſerſtand überſtiegen habe.

Endlich iſt in dieſer Tabelle noch Raum zu beſonderen Bemerkungen übrig gelaſſen.

3) Beſchreibung der Waſſerbauten.

Dieſe geſchieht nach dem Formular Tab. Nr. III., welches in ſeinen Rubriken mit jenen für die Brückenbeſchreibungen ganz gleichlautend iſt, weßwegen auch alle für die Rubriken, Tabelle Nr. II., gemachten Bemerkungen auch für dieſe Tabelle anwendbar ſind.

Die Schiffziehwege und Dammbauten werden ganz analog mit den Waſſerbauten behandelt. Die Beſchreibungen der Waſſerbauten müſſen vom Urſprunge oder vom Eintritte eines Fluſſes in das Königreich oder in den Kreis, bis zur Ausmündung desſelben in einen größern Fluß, oder bis zum Austritte aus dem Königreiche oder Kreiſe der Reihe nach in den Tabellen eingetragen werden, ehe mit dem Verzeichniſſe der Waſſerbauten eines andern Fluſſes der Anfang gemacht wird.

Die Baumagazine für Brücken- und Waſſerbauten werden in der Rubrik: „Bemerkungen“ angeführt. Die näheren Details derſelben werden in den davon zu machenden Aufriſſen gegeben. Brücken eignen ſich eigentlich nicht zum Waſſer-, ſondern vorzugs-

weiſe zum Straßenbau, deßwegen iſt auch bei der Tabelle III. keine Rubrik dafür enthalten; doch müſſen ſie in derſelben unter der Rubrik „Bemerkungen“ mit wenigen Worten angeführt werden.

Ferner gehört in dieſe Rubrik die Bemerkung, ob und in welchen Flußſtrecken dem Staatsärar die Flußräumung vorliege.

Wo ein Fluß die Landesgränze bildet, und hierüber ein die Waſſerbauten betreffender Staatsvertrag beſteht, muß auch dieſer in den Bemerkungen angezogen werden.

Damit die nach und nach ſich ergebenden Aenderungen im Kataſter vorgemerkt werden können, ohne ſogleich ganze Bogen umſchreiben zu müſſen, ſollen die Zahlen Anfangs in das linke Eck ihres Faches ſo klein als möglich geſchrieben werden.

I. Beſchreibung der

I.	II.		III.		IV.		V.	VI.					VII.		VIII.		
Benennung und Klaſſe der Straße.	Stunden.	Achtelſtunden.	Mittlere Breite der Straße ohne Fußbänken.	Mittlere Breite der Straße mit Fußbänken.	Neigung der Straße. Steigen.	Neigung der Straße. Fallen.	Einhängſtellen.	Stütz- Mauern Länge	Stütz- Mauern mittlere	Stütz- Mauern Höhe	Wand- Mauern Länge	Wand- Mauern mittlere Höhe	Straßen-gräben. unge-pflaſtert.	Straßen-gräben. gepflaſtert.	Sicherheitsgeländer. Holz.	Sicherheitsgeländer. Holz mit ſteinernen Pfeilern.	Sicherheitsgeländer. Stein.
			Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.		Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.

Straßen.

IX.						X.	XI.		XII.			XIII.		XIV.	XV.	XVI.	
Durchläſſe und Brücken.						Mittlere Anzahl der jährlich nöthigen Materialhaufen zur guten Erhaltung der Straße.	Durchſchnittspreis eines Materialhaufens auf der Straße		Mittlere Entfernung der Mat. Grube			An der Straße liegende Ortſchaften.					Bemerkungen.
von Holz.			von Stein.														
Zahl.	Zahl der Oeffnungen	Geſammt-Länge.	Zahl.	Zahl der Oeffnungen	Geſammt-Länge.		unge-ſchlagen.	geſchlagen.	Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Länge.		Pflaſter.	Art des Materials.	Bauart der Straße.	
		Fuß.			Fuß.		fl.	kr.				Fuß		Fuß.			

II. Beſchreibung der Brücken

I.		II.	III.			IV.
Namen und Ort der Brücken und Durchläſſe.		Bauart und Zuſtand derſelben.	Maße			Von wem und in welchen Jahrgängen wurden die Brücken gebaut.
			Länge in Licht.	Breite in Licht		
				ohne	mit	
				Fußbänken.		
Nro.			Fuß.	Fuß.	Fuß.	

und wichtigeren Durchläſſe.

V.			VI.	VII.		
Baukoſten der Brücken und von wem bezahlt.			Auf weſſen Rechnung werden die Brücken erhalten.	Wie hoch liegen die Brücken und deren Theile über dem niedrigſten Waſſerſtand.		Bemerkungen.
	fl.	kr.			Fuß.	

III. Beſchreibung der

I.		II.	III.			IV.
Namen, Orte und Zwecke der Waſſerbauten.		Bauart und Zuſtand der Waſſerbauten.	Maße.			Von wem und in welchen Jahrgängen wurden die Waſſerbauten angelegt.
			Länge.	Breite		
				an der Krone.	am Fuß.	
Nro.			Fuß.	Fuß.	Fuß.	

Waſſerbauten.

V.			VI.	VII.	
Baukoſten der Waſſerbauten und von wem beſtritten.			Auf weſſen Koſten werden die Waſſer=bauten unterhalten.	Wie hoch oder wie tief liegen die Waſſer=bauten über oder unter dem niedrig=ſten Waſſerſtand.	Bemerkungen.
	fl.	kr.			

Verzeichniß

der zur Zeit beſtehenden Landſtraßen des N. Kreiſes nach ihrer Ausſcheidung in drei Hauptklaſſen.

Benennung der Landſtraßen.	I. Klaſſe. Länge nach		II. Klaſſe. Länge nach		III. Klaſſe. Länge nach		Mittlere Straßenbreite
	Stunden.	1/8	Stunden.	1/8	Stunden.	1/8	bayer. Fuß.

Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Kataſter.

Das Kataſter iſt genau zu prüfen, und dasjenige, was allen= falls darüber zu erinnern iſt, dem Miniſterium der Finanzen anzuzeigen, damit die Regierung, wenn es nöthig iſt, zur Berich= tigung oder Ergänzung aufgefordert werden kann; und jeder königl. Oberbaurath hat nach vollendeter Bereiſung ſeines Kreiſes ſchriftliche Anzeige zu machen, in welchem Stande derſelbe das Baukataſter ſeines Kreiſes angetroffen habe. 24. März 1822.

Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Etat-Ueberſchreitung.

Bei einer jeden künftigen Ueberſchreitung der Waſſer=, Brücken= und Straßenbau=Etats ſoll der perſönliche Regreß ſowohl an der Behörde, durch deren Anordnung oder durch deren mangelhafte und unzureichende Voranſchläge dieſe Ueberſchreitung verurſacht wurde, als gegen den Baubeamten, der durch ſeine Ausführung dieſelbe veranlaßte, ſowie auch gegen den Rentbeamten, der allen= falls eine nicht ſchon bei dem Etat aſſignirte Summe ausbezahlte, vorbehalten, und auf das ſtrengſte rückſichtslos in Vollzug geſetzt werden. 4. Aug. 1819.

Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Regie.

Hinſichtlich der Regiekoſten iſt beſtimmt: 27. Juli 1819.

1) Die jährlichen Koſten für
   Schreibmaterialien,
   Zeichnungsmaterialien,
   Buchdruckerlohn,
   Buchbinderlohn,
   Büreaugeräthſchaften,
   Geſetzblatt, Kreis= und Intelligenzblatt
   dürfen bei keiner Inſpektion 150 fl. überſteigen, bei den klein= ſten Inſpektionen werden 100 fl. genügen.
2) Für Schreibgebühren dürfen jene Bauinſpektionen, welchen eigene Inſpektions=Ingenieure oder Aktuare beigegeben ſind, höchſtens 230 fl., die übrigen höchſtens 150 fl. in Anſatz bringen.

3) Neben dem Zinsbeitrage für das Geſchäftslokal findet beſondere Aufrechnung für Beheizung und Beleuchtung ſtatt.

4) Eine Ausgabe für „Poſtfach" findet in der Regel nicht ſtatt. Wo die Nothwendigkeit nachgewieſen iſt, gehört ſie unter die Rubrik der Botenlöhne.

5) Die oben bewilligten Maxima ſind nicht als Averſalſummen zu betrachten, indem nur das wirkliche und nachgewieſene Bedürfniß verrechnet werden darf.

Straßen- und Waſſerbau-Aufſeher.

17. April 1818. Es finden als Aufſeher nur noch Wegmeiſter oder Werkmeiſter, und im Rheinkreiſe die Baukondukteure, welche zugleich für das Land-Bauweſen beſtimmt ſind, ſtatt.

Wo eigene Waſſerbau-Werkmeiſter beſtehen, ſoll denſelben, in ſo fern es die Nähe der Straßen und übrigen Verhältniſſe geſtatten, auch die Straßenaufſicht anvertraut werden. Dagegen ſollen künftig die Direktions- oder Inſpektions-Ingenieure keine eigene Wegmeiſter-Bezirke verſehen.

22. Juli 1819. Die Anſtellung der Weg- und Werkmeiſter von den Regierungen geſchieht auf Ruf und Widerruf, und die Zahl der in einem Kreiſe nothwendigen Weg- und Werkmeiſter, ſowie die Begränzung ihrer Diſtrikte muß ſchon definitiv feſtgeſetzt ſeyn.

In jedem Falle iſt vorher Bericht zu erſtatten bei Beſetzung einer Aufſeherſtelle für den Straßen- und Waſſerbau.

Straßen- und Waſſerbau-Inſpektionen.

17. April 1818. Es haben die Bauinſpektionen eines jeden Kreiſes die techniſche Leitung der in dieſem Bezirk vorkommenden Straßen-, Brücken- und Waſſerbauten zu leiten, und ſtehen den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet.

In Beziehung auf die der Staatskaſſe zur Laſt fallenden Straßen-, Brücken- und Waſſerbauten gehört zur Kompetenz und zu den Pflichten

A. der Polizeibehörden

a. ſorgfältige Beobachtung des jeweiligen Zuſtandes der Straßen, Brücken, Flußbetten und Ufer, in ſo weit hievon die Erhaltung und Erleichterung des nothwendigen Verkehrs und der Schutz des Eigenthums abhängt;

b. Vorſchläge zu den jährlich vorzunehmenden Straßen- und Waſſerbau-Arbeiten nach § 21 der V. vom 5. Nov. 1817;

c. Repartition der genehmigten Konkurrenzen und die Sorge für deren Erfüllung;

d. Handhabung der Bau-Polizeiverordnungen;

e. Unterſtützung der Baubeamten durch ihre geſetzliche Amtsgewalt;

f. Aufforderung der Bauinſpektion in Fällen, wo deren Einſchreitung nothwendig iſt, und berichtliche Anzeige bei der Kreisregierung, wenn dieſe Einſchreitung ohngeachtet wiederholter Aufforderung unterbleibt;

g. gerichtliche Abſchätzung der geſetzlichen Entſchädigungen für Kiesgruben u. dgl., unter Beobachtung der hiefür vorgeſchriebenen Formen;

B. der Bauinſpektionen

a. fortwährende Beobachtung des Zuſtandes der Straßen, Brücken, Flüſſe und Ufer theils durch perſönliche Nachſicht, theils durch periodiſche Rapporte der beſtellten Aufſeher;

b. Anfertigung aller nöthigen Plane, Beſchreibungen für die anbefohlenen Baukataſter, mit Hilfe der beigegebenen Ingenieure, der untergeordneten Aufſeher und Praktikanten;

c. Entwurf des jährlichen Bauetats und der dazu gehörigen Plane und Ueberſchläge;

d. techniſche Leitung der durch den Etat genehmigten Arbeiten und die damit verbundene Aufſicht auf das untergeordnete Perſonal, und über die Leiſtungen der Pächter einzelner Arbeiten;

e. Kontrole der ausgeſchriebenen Naturalkonkurrenzen, Aufforderung der Polizeibeamten zur nöthigen Einſchreitung, wenn die Konkurrenz nicht gehörig eingehalten wird, und berichtliche Anzeige bei der Kreisregierung, wenn dieſe Aufforderung fruchtlos bleibt;

f. Führung eines Manuals nach den Rubriken des genehmigten Etats u. dgl.;

g. frühzeitige berichtliche Anzeige, wenn irgend eine Abweichung vom genehmigten Etat unvermeidlich zu werden ſcheint;

h. Kontraſignirung aller beim einſchlägigen Rentamt zu leiſtenden Straßen- und Waſſerbau-Zahlungen und deren Vorbemerkung in oben bemerktem Manual;

i. Führung eines Tagebuches über alle Geſchäftsreiſen und deſſen periodiſche Einſendung an die Kreisregierung;

C. der Rentämter

a. Ausbezahlung der etatsmäßig genehmigten und angewieſenen Ausgaben zur Verfallzeit und auf gehörig kontraſignirte Scheine, womit die perſönliche Haftung der Beamten für jede eigenmächtige Ueberſchreitung oder Abweichung vom genehmigten Etat verbunden iſt;

b. Sorgfalt, daß die Verordnung, gemäß welcher die Zahlungen an die Empfänger niemals unmittelbar durch die Baubeamten oder ihre Untergebenen geleiſtet werden ſollen, pünktlich befolgt werde, und berichtliche Anzeige bei der Kreisregierung, wenn dagegen gehandelt wird;

c. gemeinſchaftliche Abſchließung mit den Bauinſpektionen über Lieferungsakkorde, Verſteigerungen von Arbeiten an den Wenigſtnehmenden, von entbehrlichen Materialien an den Meiſtbietenden u. dergl., und zwar unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, wo dieſelbe vorgeſchrieben iſt.

Straßen- und Waſſerbau-Inſpektoren.

M. ſ. unter Straßen- und Waſſerbau-Perſonalinſtruktion.

Straßen- und Waſſerbau im Iſarkreis.

29. Dez. 1821. Das Straßenmaterial in den Gruben muß, wo nur immer der erforderliche Raum vorhanden iſt, ſo ſortirt werden, daß die großen Steine für ſich in Haufen angefahren von den Wegmachern beſonders im Winter klein geſchlagen, und nach jedesmaligem Bedarf der Ausgleichung verwendet werden können.

Die Grabenböſchungen am Waſſerdamme ſollen nie zu ſteil abgeſtochen, ſondern wo nur immer möglich verlängert werden, und daß ſowohl hiezu, als zur Aufhebung der niedern Bermen nicht wie bisher der lockere Kies, ſondern die vorhandene gute Erde, und in deren Ermangelung der Abraum der Straße verwendet werde.

Die Linien nach dem Steuerkataſter dürfen durch Neubauten nie überſchritten werden, und zu den Uferbauten ſollen, wo nur

immer möglich, ſtatt Faſchinen und Bauholz Steine verwendet werden.

Straßen- und Waſſerbau-Koſten.

Mit den Straßen- und Waſſerbau-Arbeiten ſoll eine ſolche Einrichtung getroffen werden, bei welcher die jährlichen Ausgaben den Betrag von 160,000 fl. nicht überſteigen werden. 11. Aug. 1787.

Straßen- und Waſſerbau-Praktikanten.

M. ſ. unter Ingenieur-Praktikanten.

Straßen- und Waſſerbau-Rechnungsweſen.

Sobald die Summe ausgeſprochen iſt, welche für das betreffende Finanzjahr auf das Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſen verwendet werden darf, ſo wird ſelbe nicht nur der Generaldirektion des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues, ſondern auch der Central-Staatskaſſe und den Rentämtern notifizirt, damit keine die bewilligte Etatsſumme überſchreitende Ausgabe gemacht oder bezahlt werde. 27. Jan. 1809.

Es iſt ſtreng darauf zu halten, daß bei keinem Rentamte und bei keiner Kaſſe irgend eine Zahlung auf das Straßen- und Waſſerbauweſen geleiſtet werde, wenn nicht der präſentirte Konto oder Schein von dem einſchlägigen Straßen- und Waſſerbau-Direktor oder Inſpektor, oder demjenigen Individuum kontraſignirt iſt, welches die Autoriſation zu dieſer Beglaubigung erhalten hat.

Eben ſo ſtreng ſind die Rentämter anzuhalten, daß nach Verfluß eines jeden Monats alle für beſtrittene Straßen- und Waſſerbau-Ausgaben erhobenen Quittungen und andere Papiere, ſammt dem vorgeſchriebenen Manualextrakt, an die vorausgeſetzte Kreis-Finanzdirektion zur Reviſion, und ſofort zur Anweiſung an die Kreiskaſſe einzuſenden ſind.

Die Kreis-Finanzdirektionen haben dieſe Papiere nur in finanzieller Hinſicht, keineswegs aber was das Techniſche des Gegenſtandes betrifft, und zwar ſchleunigſt prüfen zu laſſen, und ſodann die rektifizirten Manualextrakte, ſammt den dazu gehörigen Papieren, ebenfalls in kürzeſter Zeit an die Kreiskaſſe hinüber zu geben, damit dieſe ohne Verzug für die richtig befundene Summe dem betreffenden Rentamte eine Gefälls-Erlagsquittung ausſtelle.

Straßen- und Waſſerbauweſens-Bearbeitung bei den Kreisregierungen.

17. April 1818. Der Kreisbaurath hat nur in techniſchen Gegenſtänden, worüber er entweder ſelbſt vorträgt, oder zu deren Verhandlung er ausdrücklich beigezogen wird, abzuſtimmen. Der für den Straßen- und Waſſerbau beſtellte Kreisbaurath ſteht den übrigen Regierungsräthen gleich und rückt folglich in die feſtgeſetzten Beſoldungsſtufen ein. Die Taggelder bei Geſchäftsreiſen ſind 8 fl.; die eines Kreisingenieurs, welche den Rang der Rechnungskommiſſäre haben, 4 fl.

Straßen- und Waſſerbau-Zahlungsſcheine.

14. April 1829. Jeden kontraſignirten Schein, welcher die Etatsſumme überſchreitet, und an das Rentamt überſchickt, oder an diejenigen, welche Baumaterialien-Lieferungen oder Arbeiten aller Art leiſteten oder Entſchädigung erhalten, ausgegeben wird, ſoll derjenige, welcher die Manualien zuſammenzuſtellen oder die Scheine zu kontraſigniren hat, aus ſeinen eigenen Mitteln bezahlen und werden die Forderungen demſelben zugewieſen werden.

Die Kreiskaſſen ſind ebenfalls ſtrenge angehalten, die auf ſolche Weiſe eingekommenen Papiere nicht theilweiſe und zerſtreut während dem Laufe des Monats an die Central-Staatskaſſe einzuſenden, ſondern ſelbe jedesmal geſammelt mit der monatlichen Lieferung der übrigen Ausgabspapiere, und mittelſt dem hiefür vorgeſchriebenen Verzeichniß einzubefördern. Die bei der Central-Staatskaſſe ſodann adjuſtirten Papiere ſind zu acceptiren, der Betrag derſelben zu Buch zu bringen und der Kreiskaſſe zu quittiren. Rückſichtlich der Verrechnung der Büreauexigenz der Straßen- und Waſſerbau-Direktionen iſt es eben ſo zu halten, wie bei den Finanzdirektionen.

Nach Verfluß jeden Jahres hat die Central-Staatskaſſe über die geſammten Central-, Straßen- und Waſſerbau-Ausgaben des ganzen Königreichs eine vollſtändige Rechnung zu ſtellen, welche eine Nebenrechnung zur Central-Staatskaſſe-Hauptrechnung bildet, und durch jene Ueberſicht kontrolirt wird.

Die bemeldte Nebenrechnung ſoll bei der General-Straßen- und Waſſerbau-Direktion rückſichtlich des techniſchen Theiles der beſtrittenen Straßen- und Waſſerbauten revidirt, ſodann aber dem

Central-Rechnungskommiſſariate der Finanzen rückſichtlich des Finanziellen geprüft und ſuperrevidirt werden.

Strohdächer.

Die theilweiſe Ausbeſſerung ſolcher Strohdächer, wenn ſie lediglich auf Umgehung der beſtehenden Verordnung abzielen, iſt auf keine Weiſe zu geſtatten, weßhalb die Ortsvorſteher zu fortwährender Aufmerkſamkeit und jedesmaliger Anzeige bei dem königlichen Landgerichte anzuweiſen ſind. 3. Juni 1822.

In Zukunft darf nie mehr ein Theil des Gebäudes mit Stroh belegt werden, welcher die Bedeckung mit Ziegeln bei dem übrigens theilweiſe noch beſtehenden Strohdache zuläßt. — Neu aufgeführte Gebäude aber dürfen durchaus nicht mehr mit Strohdächern verſehen werden. 1. Aug. 1825.

Stundenlänge der Chauſſeen.

Eine Chauſſeeſtunde beträgt 12,703 Schuhe, wonach die Stundenſteine oder Pfähle zu ſetzen ſind. 31. Mai 1790. (G. S. v. 1797, S. 114)

Stundenpfähle oder Steine,

wodurch die Straßen in Achtelſtunden eingetheilt worden, dürfen weder beſchädiget noch ausgeriſſen werden. Der Uebertreter iſt mit einer Geldſtrafe von 10 fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte dem Straßenbaufond verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldſtrafe nicht bezahlen, ſo muß er ihren Ertrag durch Straßenarbeit abverdienen. 16. Aug. 1805. (R.-B. S. 897)

T.

Taggelder und Reiſekoſten.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die Taggelder des Bauperſonals ſind nichts Anderes, als ein Erſatz für die höheren mit den äußern Dienſtgeſchäften verbundenen Auslagen, dürfen daher nie als ein Dienſtemolument betrachtet, 24. Mai 1827. (Ger. Ver.-Sg. Bd. 14, S. 97)

und eben deßhalb in dem Etat nach der muthmaßlichen Verwendung des Baubeamten bedacht werden, ohne daß jedoch der Dienſt zu ſeinem Nachtheile beſchränkt werden ſoll. Wenn daher ein königl. Ingenieur einen Kondukteur oder Hilfsbeamten nach Maßgabe ſeiner Befähigung mehr wie einen andern im Dienſte verwendet, oder ſich auch ohne Mißbrauch die Dienſtesreiſen der zugetheilten Gehilfen bis zur Ueberſchreitung der im Etat enthaltenen Maxima vermehren; ſo kann der Mehrbedarf des einen durch den Minderbedarf des andern gedeckt, oder bei Ueberſchreitungen, welche wirklich im Dienſt ihren Grund und ihre Veranlaſſung haben, die Nachgenehmigung eingeholt werden.

Indeſſen haben die königlichen Ingenieure die Anſätze der Taggelder ſo genau als möglich anzugeben, damit die Rechnung mit dem Etat möglichſt im Einklange ſtehe.

12. Dez. 1827. (Ger. Ver.-Slg. Bd. 15, S. 42) Die königlichen Regierungen ſind ermächtiget, wenn für einen Bezirksingenieur wegen vermehrter aus den wahren Bedürfniſſen des Dienſtes hervorgegangener Geſchäftsreiſen ein Mehrbedarf an Diäten, im Gegenhalt des für denſelben im ſanktionirten Etat enthaltenen Anſatzes, als unvermeidlich ſich darſtellt, die etatsmäßigen Diätenanſätze der übrigen Bezirksingenieure um den erforderlichen Betrag abzumindern, und auf dieſe Weiſe den vorbemerkten Mehrbedarf mittelſt Transferirung der Diäten-Erübrigung anderer Bezirksingenieure zu decken, vorausgeſetzt, daß dieſes ohne Benachtheiligung des Dienſtes geſchehen kann, und hiedurch die im ſanktionirten Bau-Adminiſtrationsetat des Kreiſes für die Bezirksingenieure enthaltene Geſammt-Diätenexigenz nicht überſchritten werde.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß zur Deckung von Diäten-Ueberſchreitungen bei Bezirksingenieuren nie die Erübrigungen an den Diätenanſätzen der Baukondukteure und des übrigen Hilfsperſonals und umgekehrt verwendet werden dürfen. Eben ſo wenig iſt den königl. Regierungen geſtattet, mit den Diätenerübrigungen des äußern Bauperſonals die Diätenüberſchreitungen des Kreis-Bauperſonals und umgekehrt ohne erhaltene Genehmigung zu decken. Es unterliegt keinem Anſtande, den Diäten-Mehrbedarf des einen Ingenieurs zweiter Klaſſe, oder des Kreisbaurathes durch den Minderbedarf des andern Ingenieurs zweiter Klaſſe wieder auszugleichen.

5. Nov. 1824. (Kr.-Int.-Bl.) 1) Die Aufrechnung der Poſttaxen iſt künftig bei Amtsreiſen nur denjenigen bewilliget, welche die Poſt wirklich gebrauchen.

2) Von den Kommiſſären genügt deßfalls ihre Erklärung in dem Reiſekoſten-Verzeichniſſe, die Poſt durchaus gebraucht zu haben, für deren Wahrheit ſie zu haften haben.

3) Diejenigen, die bei Amtsreiſen die Poſt nicht gebrauchen, ſollen nur dasjenige Fuhrlohn zu verrechnen befugt ſeyn, was ſie wirklich beſtritten haben.

4) Die Regierungen, ſo wie andere reſpizirende Behörden ſind ermächtiget, ſolche Aufrechnungen blos nach den jeden Orts üblichen Fuhrlöhnen ſ. a. Lokalverhältniſſen zu durchgehen, und das hienach erfindende Uebermaß zu moderiren.

5) Solche aufgerechnete Koſten dürfen die Poſttaxe nie erreichen.

6) Diejenigen, welche bei Amtsreiſen ſich ihrer eigenen Pferde und Wagen bedienen und überhaupt zu beſondern Reiſekoſten berechtiget ſind, können die Poſttaxen aufrechnen.

Die königl. Ingenieure, welche die Verwendungs-Befähigung der ihnen zugetheilten Individuen bald kennen, haben die Anſätze für Taggelder ſo genau als möglich anzugeben, damit die Rechnung mit dem Etat möglichſt in Einklange ſtehe. 24. Mai 1827. (Ger. Ver.-Slg. Bd. 14, S. 97)

Die Erübrigungen, welche an der Exigenz der Kreisbaubüreaus allenfalls eintreten, kommen dem allgemeinen Miniſterialetat zu gut, daher fällt auch der allenfallſige Mehraufwand dem Kreisbaubüreau zur Laſt; deßwegen können zur Deckung unvermeidlicher Ausfälle weder der Kreisbau-, noch der Hauptbau-Reſervefond mehr in Anſpruch genommen werden, vielmehr ſind alle Anweiſungen, welche dieſem Grundſatze widerſprechen, für ungiltig zu erklären. 12. Febr. 1828.

In allen Fällen, wo nicht ein Aufenthalt von zwei oder mehreren Tagen bei einem Bau erforderlich iſt, ſollen nur nach einer Entfernung von 2 Stunden vom Wohnorte bei den Inſpektionen der Straßen-, Brücken- und Landbauten von den Baubeamten Taggelder in Anſatz gebracht werden dürfen. 13. März 1828.

Die Reiſekoſten der fiskaliſchen Vertreter, welche bei Konkurrenzbauten zur Einſicht der Koſten-Voranſchläge und Regulirung der Beitragsquoten beigezogen werden, ſollen nicht auf den Bauetat, ſondern auf den Regiefond der königl. Regierungs-Finanzkammer oder des Rentamtes verrechnet werden, je nachdem die unvermeidliche Reiſe entweder von dem königl. Fiskal oder ſubſtituirten Rentbeamten vorgenommen wird. 9. Juni 1828.

Diäten für Nachſichtsreiſen, welche die Baubeamten in Folge von Neubauten für nothwendig finden ſollten, auf die treffenden 5. Dez. 1834.

Neubauten verrechnen zu dürfen, wird nicht geſtattet, indem derlei Beſichtigungen gelegenheitlich der gewöhnlichen Dienſtreiſen und ohne beſondere Koſtenmehrung gepflogen werden können.

Beſondere Beſtimmungen.

10. April 1821. Die Taggelder der Oberbauräthe bei Geſchäftsreiſen ſind auf 9 fl. feſtgeſetzt.

3. Juli 1825. Die genannten Räthe ſollen die Gefährtegelder nach zurückgelegten Wegſtrecken, ohne Unterſchied, welchen Gefährtes ſie ſich bedient haben, mit einem Gulden für jede Stunde Weges aufrechnen.

Alle weitere Aufrechnung von Reiſekoſten und Auslagen hat zu unterbleiben, als Pflaſter- und Brückenzoll, Botenlöhne u. dgl.

30. April 1833. Was die dem als Civil-Bauinſpektor funktionirenden Kondukteure zukommenden Nebenbezüge und Diäten zu täglich 4 fl. betrifft, ſo hat dieſelben ein eine Civil-Bauinſpektorſtelle verweſender Baubeamter zu beziehen.

28. März 1827. Die Ingenieure erſter Klaſſe haben, wenn nicht der eine oder andere in Folge früherer Dienſtverhältniſſe oder beſonderer Bewilligung ſich in dem Bezuge eines höhern Diätenſatzes befindet, in der Regel ein Taggeld von 4 fl., und eben ſo viel, wie bisher, auch die Ingenieure zweiter Klaſſe zu beziehen.

3. Dez. 1837. Die Diäten der Baukondukteure betragen 2 fl. 30 kr. täglich.

12. Juli 1816. Die Waſſerbau-Paliere erhalten einen Diätenanſatz von 1 fl. 30 kr.

5. Juni 1831. Die Wegmeiſter haben ebenfalls einen Taggeld-Bezug von 1 fl. 30 kr. zu erhalten.

24. Febr. 1833. Den Ingenieur-Praktikanten wird während ihrer Verwendung im äußern Dienſte ein Taggeld von 2 fl. 30 kr. ungeſchmälert zugeſtanden.

12. April 1825. Bei den Dienſtreiſen des Rentamts-Perſonals in Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Angelegenheiten darf an Orten

a) welche nicht unter einer halben Stunde vom Amtsſitze entfernt ſind, bis zu einer Entfernung von einer Meile nur die Hälfte,
b) außerdem aber, wenn nämlich die Entfernung mehr als zwei Stunden beträgt, der volle Satz der Diäten- und Pferdegelder aufgerechnet werden.

9. Jan. 1822. Baupraktikanten ſollen überhaupt nur in den Fällen Tagesgebühren erhalten, wenn ſie entweder zur wirklichen Aufſicht

bei Bauten oder zu Vermeſſungen u. dgl. gebraucht und hiedurch die Tagesgebühren eines Weg- oder Werkmeiſters erſpart werden, oder wenn ihnen aus beſonderem Vertrauen ein Kommiſſorium zu irgend einem außerordentlichen Geſchäfte außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnortes anvertraut wird. Im erſten Falle betragen die Tagesgebühren ſo viel, als jene des Werk- oder Wegmeiſters betragen haben würden; im zweiten Falle treten die für die Inſpektionsingenieure feſtgeſetzten Tagsgebühren von 3 fl. ein.

Die Taggelder der Baudirektoren bleiben, wie ſie jetzt ſchon beſtimmt ſind. Jene der Ober-Bauinſpektoren, welche in den Kreiſen, wo keine Baudirektoren angeſtellt werden, die Stelle derſelben vertreten, werden zu 6 fl., die Waſſer- und Straßenbau-Inſpektoren, mit Ausnahme derjenigen, welchen bei ihrer Anſtellung 5 fl. dekretmäßig bewilligt worden, zu 4 fl., der Straßenbau-Inſpektoren zu 3 fl., der Baudirektions-Ingenieure zu 3 fl. 30 kr., und endlich der Bauinſpektions-Ingenieure zu 3 fl. feſtgeſetzt. Dieſe Taggelder werden bei dem Straßenbau nur auf vier, und bei dem Waſſer- und Brückenbau auf zwei Stunden Entlegenheit von dem Wohnorte der Individuen bezogen; in kleinern Entfernungen findet keine Aufrechnung der Taggelder ſtatt. 29. Aug. 1803. (Ger. Ver.-Slg. Bd. 1, S. 196)

Das Maximum der Taggelder eines Jahres, welches nicht überſchritten werden darf, wird bei denjenigen Baubeamten, welche nur einen jährlichen Gehalt von 1000 fl. beziehen, auf ein Drittheil dieſes Gehaltes feſtgeſetzt; bei denjenigen aber, die einen größern Gehalt beziehen, iſt für 1000 fl. ihres Gehaltes das Maximum von 330 fl. zur Grundlage zu nehmen; von jedem Hundert ihres Mehrbezuges wird ſodann das Maximum der Taggelder um 25 fl. dergeſtalt erhöht, daß bei einem Gehalte von 1100 fl. jährlich 355 fl., bei einem Gehalte von 1200 fl. jährlich 380 fl. u. ſ. w., in demſelbigen nach dem Betrage des Gehaltes ſteigenden Verhältniſſe verrechnet werden dürfen. Treten außerordentliche Fälle ein, wo das Dienſtbedürfniß häufigere Reiſen nöthig macht, ſo muß für die Ueberſchreitung die beſondere Genehmigung eingeholt, und der Mehrbetrag aus den Summen, welche für unvorhergeſehene Fälle angewieſen ſind, genommen werden.

Anſtatt der bisher verrechneten koſtſpieligen Gefährtgelder werden folgende beſtimmte Summen zur Fourage-, Pferde- und Chaiſen-Unterhaltung jährlich bewilligt:

Für den in einem Kreiſe angeſtellten Waſſer- oder Straßenbau-Direktor 450 fl.; für den darin angeſtellten Ober-Bauinſpektor 400 fl.; für jeden Waſſer- und Straßenbau-Inſpektor 350 fl.; für jeden Straßenbau-Inſpektor 300 fl.; für jeden Waſſerbau-Inſpektor 300 fl. Die Baudirektions- und Bauinſpektions-Ingenieure, welche ſelten reiſen, haben die Gefährtgelder zu verrechnen.

Es bleibt übrigens bei denjenigen Beſtimmungen und Einrichtungen, welche zur Kontrolirung der Taggelder bereits getroffen ſind; und obgleich man nicht erwartet, daß ein Baubeamter die Pflichtvergeſſenheit haben werde, in ſeinen Reiſeſpezifikationen Reiſen aufzunehmen, die er nicht wirklich gemacht hat, ſo iſt jedoch für einen ſolchen ſtrafbaren Fall ein für allemal feſtgeſetzt, daß dem ſchuldigen Beamten das Zehnfache der von ihm für nicht gethane Reiſen aufgerechneten Taggelder an ſeinem Gehalte abzuziehen, und derſelbe bei Wiederholung des Falles ohne weiters des Dienſtes zu entlaſſen iſt.

Taglohn.

8. Aug. 1818. (Kreis-Int.-Bl.) Die Beſtimmung, daß keine Individuen als Aufſeher für den Straßen- oder Waſſerbau mit Taggeldern, welche den gewöhnlichen Gehalt eines Weg- oder Werkmeiſters überſteigen, angeſtellt werden ſollen, bezieht ſich nur auf ſolche Aufſeher, die als ſtändig für einen beſtimmten Straßen- oder Flußdiſtrikt beſtellt werden, alſo keineswegs auf unſtändige Werkmeiſter oder Paliere, welchen bei wichtigen Bauten die Ausführung eines ſpeziellen Theiles derſelben anvertraut wird. Für die Größe des Taglohns ſolcher nur auf die Dauer eines Baues aufgeſtellten Aufſeher läßt ſich nicht wohl ein Minimum oder Maximum beſtimmen, indem dieſes von der Wichtigkeit der Arbeit und von der Geſchicklichkeit der Individuen abhängt.

Dagegen gehören Arbeiten, wie z. B. Setzung des Grundpflaſters, oder der Linienſteine und dergleichen, eben nicht zu denjenigen, wofür es nöthig wäre, beſondere Aufſeher mit höherem Taglohne zu beſtellen. Vielmehr ſoll getrachtet werden, daß derlei Arbeiten, welche die gewöhnlichen ſtabilen Diſtriktsaufſeher ſelbſt genau kennen müſſen, welche mit keinem Nivellement oder künſtlicher Ausſteckung ꝛc. verbunden ſind, und deren Ausführung auch nach der Herſtellung genau unterſucht werden kann, an tüchtige

Maurer oder Pflaſterer in Akkord gegeben, und unter der Aufſicht der gewöhnlichen Diſtriktsaufſeher ausgeführt werden.

Taglöhner.

Den willkürlichen Steigerungen des Taglohnes ſoll ſo viel möglich Schranken geſetzt, und keinen unbilligen Forderungen der Arbeitsleute oder anderen Mißbräuchen Eingang geſtattet werden. Auch der bisherige Gebrauch, daß die Arbeitsleute an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage früher, als zu der an den übrigen Arbeitstagen gewöhnlichen Stunde, aus der Taglohnsarbeit gehen, iſt abzuſtellen, und die Beſtimmung dahin zu treffen, daß an dieſen Tagen die nämliche Arbeitszeit, wie an den andern Arbeitstagen, beobachtet werden ſoll. 29. März 1808. (R.-B. S. 769)

Taglöhner, welche ſich an den dazu beſtimmten Tagen und Stunden der Arbeit entziehen, ſind augenblicklich in die Werkſtätte zu ſchaffen. 13. Nov. 1812. (R.-B. S. 1953)

Taxen der Landbaumeiſter.

M. ſ. unter Baumeiſter.

Thorthürme.

Die Thore, Thürme und Ringmauern, Gräben und ſonſtige Vorwerke ſollen fortbeſtehen, und ſowie etwas an denſelben ſchadhaft iſt, die Ausbeſſerung ſogleich ſtatt finden. 19. Mai 1832. (Kr.-Int.-Bl.) 5. Jan. 1838. (Kr.-Int.-Bl.)

M. ſ. auch unter Befeſtigungen u. unter Ringmauern.

Thurm- und Feuerwächter.

Hiezu ſollen nur tüchtige, vertraute und vorſichtige Leute gewählt werden, die auf das Feuer pflichtmäßige Sorge tragen. 30. März 1791. (G. S. v. 1797, S. 221)

Sie ſollen immer munter ſeyn, und wenn ſie ſich nicht von Zeit zu Zeit durch das gewöhnliche Hornblaſen oder Stundennachſchlagen melden, ſind ſie von den Nachtwächtern, die auf der Gaſſe die Stunden ausſchreien, durch die Thurmglocke ihrer Schuldigkeit zu erinnern, und bei öfterm Saumſal der Obrigkeit anzuzeigen.

Die Thurmwächter ſollen, ſobald ſie bei einem Gebäude einen ungewöhnlichen Rauch ſehen, ſolches durch das Feuerhornblaſen

anzeigen, und ſowohl bei Tag als Nacht mit der großen Sturm- und Feuerglocke anſchlagen, bei hellem Feuer aber den Ort mit der Feuerfahne, und zu Nachts mit dem Laternenlichte bezeichnen.

21. Sept. 1808. (R.-B. S. 2512) Die Thurmwächter ſind der Polizeidirektion untergeben.

M. ſ. unter Feuerwächter.

Trottoir.

6. Mai 1837. Das Arbeiten vor den Häuſern auf den Trottoirs iſt mit einer geregelten Straßenpolizei nicht vereinbar und kann durchaus nicht geſtattet werden.

(Döll. Repert. Bd. 6, S. 261) Zur Anlegung der Trottoirs ſollen die Einwohner nicht gezwungen werden.

U.

Uferbauten.

9. Dez. 1821. (Iſarkreis-Int.-Blatt.) Die Bauinſpektionen ſind anzuweiſen, zu den Uferbauten, wo nur immer möglich, ſtatt Faſchinen und Bauholz Steine zu verwenden.

Uferpflanzungen.

14. Mai 1808. Derjenige, welcher einer Beſchädigung an den Uferpflanzungen überwieſen wird, ſoll, nebſt dem vollen Erſatz des dabei angerichteten Schadens, mit einer Geldſtrafe von 20 fl. belegt werden, wovon die Hälfte für das allerhöchſte Aerar zu verrechnen iſt.

Ueberfuhren und Nothbrücken.

25. Aug. 1819. Die Herſtellung und Verrechnung der Nothbrücken werden künftig unter der Leitung der Kreisregierung auf Rechnung des Straßen- und Waſſerbau-Etats erbaut. Die Erbauung einer Nothbrücke iſt jedoch nur in jenen Fällen der Anlage einer Ueberfuhr vorzuziehen, wo es die Natur des Fluſſes oder die Frequenz der Paſſage durchaus erfordert. Die Herſtellung von Ueberfuhren,

ſowie die Erhebung der Ueberfahrtsgelder, bleiben, wie bisher, der General-Zoll- und Mauth-Direktion überlaſſen, mit welcher ſich die königl. Kreisregierung in vorkommenden Fällen unmittelbar zu benehmen hat.

In dem Falle, daß von der Stelle, wo eine Ueberfuhr errichtet wird, das nächſte Zollamt weit entfernt iſt, und von demſelben daher weder die Errichtung der Ueberfuhr ſelbſt, noch die Erhebung der Ueberfuhrgebühren, noch die Konſervation der erbauten Fähren unmittelbar beſorgt werden kann, hat 10. Febr. 1820.

1) die Erbauung der Fähren und die Herſtellung der Ueberfuhr das königliche Lokal-Rentamt im Benehmen mit der einſchlägigen königl. Straßen- und Waſſerbau-Inſpektion für Rechnung der königl. General-Zollkaſſe zu beſorgen, welche die nöthigen Vorſchüſſe entweder unmittelbar, oder durch das nächſtgelegene königl. Zoll- und Hallamt zu leiſten hat.

2) Die Erhebung der Ueberfuhrgebühren iſt für Rechnung der königl. General-Zollkaſſe durch das königl. Lokal-Rentamt entweder mittelſt Aufſtellung eines eigenen Individuums, oder, und zwar in der Regel, durch Verpachtung anzuordnen.

3) Die Konſervation der Fähren, des dazu gehörigen Seilwerks u. dgl., ſind nach gemachtem Gebrauch der einſchlägigen Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion unter ſtrenger Verantwortlichkeit zu übertragen, und

4) der Verkauf ſolcher Fähren und Zugehörungen iſt nur in dem Falle durch das einſchlägige Rentamt für Rechnung der General-Zollkaſſe zu verfügen, wenn ſolche etwa ſo ſehr abgenützt worden ſind, daß ſie zu fernerem Gebrauche nicht mehr dienen können.

Wo wegen zerſtörter oder im Baue begriffener Brücken Ueberfuhren errichtet werden müſſen, ſollen dieſelben von den königlichen Regierungen durch die einſchlägigen Bezirks-Ingenieure hergeſtellt, der Aufwand aus der Poſition „Brückenbau“ entnommen, und dagegen auch die Erträgniſſe dieſer Ueberfuhren in Gemäßheit der Rechnungs-Inſtruktion den Brückenbau-Koſten abgeſchrieben werden. 7. März 1828.

In allen Fällen, wo die Wiederherſtellung zerſtörter Brücken den Kommunen obliegt, haben auch die Errichtung von Ueberfuhren lediglich die Gemeinden zu beſorgen. 10. April 1828.

V.

Verakkordirung der Bauten.

M. ſ. unter Bauten.

Veränderungen an Staats-, Kirchen- und Stiftungsgebäuden.

5. Juli 1837. Die Verordnung wegen Veränderungen in dem Anſtrich oder Bewurf der äußern Faſſungsmauern von Staats- oder Stiftungsgebäuden dehnt ſich auch auf das Innere der Kirchen und Stiftungsgebäude, ſowie auf die im Innern ſolcher Gebäude aufgeſtellten Skulptur- und ſonſtigen Kunſtwerke aus, daher auch hier die allerhöchſte Genehmigung zu erholen iſt.

Verbindungsſtraßen und Brücken.

28. März 1809. Die Verbindungsſtraßen und Brücken können nie die Sache der zunächſt gelegenen Gemeinde allein ſeyn, ſondern ſie liegt den angränzenden und umliegenden Gemeinden, als eine allgemeine Polizeimaßregel, zu gleichen Theilen ob.

Die Beiträge zu den Unterhaltungskoſten ſind durch den Steuerfuß auszumitteln.

Verſchönerungen.

24. Sept. 1808. (R.-B. S. 2523) Mit Hilfe der Baukommiſſion ſoll die Polizeibehörde jeden Ortes Sorge tragen, daß zweckmäßige Verſchönerungen eingeleitet werden.

Verrechnung der ſtändigen Bauausgaben.

19. Febr. 1827. Die ſogenannten ſtändigen Bauausgaben ſind nach den Beſtimmungen des Reſkripts vom 18. Dez. v. J. unter den Regierungsausgaben der einſchlägigen Verwaltungsbehörden zu verrechnen.

Verſitzgruben.

Die Anlegung der Verſitzgruben an den Häuſern ſoll nur mit Vorſicht, nach Vernehmung der Sachverſtändigen, und nur in der von denſelben als unſchädlich begutachteten Art geſtattet werden. 3. Febr. 1827.

Verſteigerung der Staatsbauten.

M. ſ. unter Bauten-Verakkordirung.

Vizinalſtraßen.

Die Generalkommiſſariate haben über die Anlage von Vizinalſtraßen ihre gutachtlichen Vorſchläge vorzulegen, und den Landrichtern beim Erſatz der Koſten die Anlage neuer und Fortſetzung der ohne allerhöchſte Bewilligung angefangenen Vizinalſtraßen zu unterſagen, und die allerhöchſte Bewilligung zuvor einzuholen. 20. April 1811.

Die von den Generalkommiſſariaten eingeſchickten Vorſchläge ſollen von der Generaldirektion des Waſſer-, Brücken- und Straßenbaues geprüft werden.

Die dießfalls zu erſtattenden Anträge ſind nicht mehr auf einzelne Fälle, ſondern auf den Jahresbedarf in dem geſammten Kreiſe auszudehnen. 14. Aug. 1811.

In dieſem Berichte iſt anzugeben:

1) welche Vizinalſtraßen in dem *** Kreiſe für das künftige Etatsjahr angelegt werden müſſen, wobei die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derſelben gehörig dargethan werden muß;
2) wie hoch ſich der Konkurrenzbedarf für die ſämmtlichen im künftigen Jahre anzulegenden Vizinalſtraßen, unter der Vorausſetzung, daß denſelben keine größere Breite, als höchſtens 18 Schuhe gegeben wird, und die Kräfte des Landmanns möglichſt geſchont werden, beläuft.

Dieſer Konkurrenzbedarf iſt in das vorgeſchriebene Tableau zuſammen zu ſtellen, und hiebei zugleich die Art und Weiſe der Repartition auf die einzelnen Gemeinden und Höfe, wie auch die Vertheilung der eintretenden baaren Auslagen zu bemerken.

Wenn die anzulegende Vizinalſtraße zwei Kreiſe berührt, ſo hat ſich das Generalkommiſſariat dießfalls mit dem benachbarten einſchlägigen Generalkommiſſariate zu benehmen, und das Reſultat berichtlich vorzulegen.

27. Sept. 1809. (R.-B. S. 1734) Den Zuſtand der Vizinalwege, und was für deren Verbeſſerung geſchehen iſt, haben die General-Kreiskommiſſäre in ihren Jahresberichten anzuzeigen.

Vizinalſtraßen-Herſtellung.

29. Febr. 1820. Bei Unternehmungen dieſer Art iſt auf die vorläufige Erklärung der betheiligten Gemeinden und wenigſtens auf die Mehrzahl beſondere Rückſicht zu nehmen, und wenn keine Hinderniſſe obwalten, oder wenn ſelbe aus höhern Rückſichten für das allgemeine Wohl nicht beachtet werden können, ſind die Laſten nach dem billigſten Verhältniſſe zu vertheilen, um ſo die oft gegründeten Beſchwerden der Gemeinden zu beſeitigen. Es darf aber keine Anlegung, Chauſſirung oder Radikalreparirung einer Vizinalſtraße ohne Genehmigung der Behörde und ohne Vorlage einer Konkurrenz- und Repartitionstabelle mit darauf bezüglichem Aktenſtücke bewerkſtelligt werden. Die Gemeinden haben für dergleichen gemeinſchaftliche Leiſtungen aus ihrer Mitte Aufſeher oder Verwalter zu beſtimmen.

2. Juli 1829. Die Entſcheidung der Frage, ob und nach welcher Richtung eine Vizinalſtraße gebaut werden ſolle, darf keineswegs den Polizeibehörden allein überlaſſen werden. Die Regierung hat mit gehöriger Würdigung und Berückſichtigung alle für den Kreis nothwendigen Vizinalſtraßen und die Richtung mit einem Male und in der Art zu beſtimmen und feſtzuſetzen, daß die größern Orte des Kreiſes und die in Hinſicht auf Landwirthſchaft und Gewerbfleiß wichtigen Gegenden mit den Hauptſtraßen und ſchiffbaren Flüſſen in zweckmäßige Verbindung gebracht werden.

Der Entwurf iſt in der Karte des Kreiſes zu verzeichnen und dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

Es ſoll bei der Ausführung dieſer Straßen durchaus keine Nachſicht in Beziehung auf die Bauart, wohl aber nöthigenfalls in Hinſicht auf die Zeit, in der eine Straße vollendet werden ſoll, ſtatt finden. In den Gebirgsgegenden kann eine Verminderung der vorgeſchriebenen Breite an Stellen, wo die Beibehaltung derſelben unverkennbar unmöglich iſt, aber nur in dieſem Falle geſtattet werden.

Die Ausführung dieſer Straßen iſt den Land- und Herrſchaftsgerichten übertragen, aber unter Mitwirkung der hiefür von der Regierung zu beſtimmenden Sachverſtändigen, welche auch die

Plane und Ueberſchläge zu prüfen und zu entwerfen haben. Dieſe ſind von den Ingenieuren zu prüfen und von der Regierung zu genehmigen. Die Gemeindevorſtände bleiben von der techniſchen Mitwirkung ausgeſchloſſen.

Die Erhaltung der Vizinalſtraßen ſoll durch die Land- und Herrſchaftsgerichte, aber ohne techniſche Mitwirkung der Gemeindevorſtände, beſorgt werden.

Wenn die zu neuen Vizinalſtraßenbauten erforderliche Summe aus der treffenden Diſtriktskaſſe nicht vorhanden iſt, ſo kann einſtweilen à Conto des Regieaverſums des Kreisbau-Büreau's ein Vorſchuß der Art geleiſtet werden, mit Genehmigung der Regierung, daß ohne Beſchränkung der eigentlichen Regiebedürfniſſe der Vorſchußſchein, welcher in einem Jahr durch Rückerſatz nicht ausgelöst wird, auf das Regieaverſum des folgenden Jahres bis zum Eintritte des Rückerſatzes übernommen, ſohin das Regieaverſum des vergangenen Jahres aus jenem des folgenden Jahres ergänzt werde, wobei aber bemerkt wird, daß die Rückerſatzleiſtung an die Regiekaſſe des Kreisbaubüreau's auch in dem Falle bewerkſtelliget werden müſſe, wenn das Projekt ſelbſt, welches die Koſten der Vorarbeiten zunächſt veranlaßte, ſeiner Zeit gar nicht zur Ausführung kommen ſollte. 3. Jan. 1833.

Die dem lokalen Verkehr einzelner Orte und Diſtrikte dienenden Vizinalſtraßen, und die an dieſen Wegen liegenden Brücken, als ebenmäßige Beſtandtheile und Fortſetzungen dieſer Wege, werden aus dem Kommunalvermögen beſtritten. 27. Febr. 1809.

In allen Fällen, wo bisher ohne regelmäßigen Bau beſtandene Diſtriktsſtraßen u. dgl. nun in ſolchen Stand geſetzt werden, daß ſie dadurch für größere Truppenzüge, für Kavalleriekorps, für Geſchütz ꝛc. brauchbar werden, iſt vor deren regelmäßigen Herſtellung eine Rückſprache der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, durch das Miniſterium des Innern an die Militärbehörden zu bringen. 18. Sept. 1834.

Bei Vizinal-Straßenbauten oder ähnlichen Arbeiten iſt das vollkommen inſtruirte und ausgearbeitete Projekt ſammt Koſten-Voranſchlägen vor Berufung der Diſtriktsverſammlungen dem Staatsminiſterium des Innern vorzulegen. 16. Nov. 1834.

Inſtruktion
für den Bau und die Unterhaltung der Vizinalſtraßen.

I. Bau der Vizinalſtraßen.

§ 1.

2. Juli 1829. Jede Straße muß ſo angelegt und konſtruirt ſeyn, daß jede Laſt auf derſelben mit dem möglichſt geringſten Aufwande an Kraft fortgebracht, und ſie ſelbſt mit möglich mäßigen Koſten erhalten werden kann. Um dieſe Zwecke zu erreichen, muß dieſe Straße ſo viel möglich wagrecht ſeyn, oder ſich ſo wenig, als es die Ortsverhältniſſe geſtatten, von der wagrechten Linie entfernen, die Oberfläche derſelben eben und feſt, und alle ihre Theile dauerhaft konſtruirt ſeyn.

§ 2.

In der Regel ſoll eine gut gebaute Straße um nicht mehr als den achtzehnten Theil ihrer Länge, oder um vier Zoll auf die Klafter ſteigen. Doch kann auf Vizinalſtraßen noch eine Steigung um den vierzehnten Theil der Länge, oder fünf Zolle auf die Klafter, geſtattet werden; aber es iſt hier nicht außer Acht zu laſſen, daß jede, wenn auch geringere Steigung, als fehlerhaft angeſehen werden muß, wenn eine noch geringere möglich iſt.

§ 3.

Die Theile einer Straße ſind: die Unterlage von Erde oder die Planirung; die Fahrbahn; die Fußwege; die Gräben; die kleinern Straßenbrücken und die Durchläſſe.

§ 4.

Die Planirung muß natürlicher Weiſe zuerſt vorgenommen werden. Es iſt nothwendig, wenn ihre Richtung abgeſteckt iſt, den Boden ſo abzugraben oder aufzutragen, daß alle kleinen wellenförmigen Erhöhungen und Vertiefungen vollkommen vermieden werden. Zu beiden Seiten derſelben werden die Fußwege erhöht, ſo, daß zwiſchen denſelben Vertiefung für die Steinlage bleibt; dieſe müſſen einander gegenüber in vollkommener gleich hohen Lage oder wagrecht ſeyn, und daher bei Anlage der Planirung immer die Setzwage angewendet werden.

§ 5.

Der wichtigſte Theil der Straßen, auf deſſen Konſtruktion die größte Sorgfalt verwendet werden muß, iſt die Fahrbahn. Sie

kann entweder von Steinen oder von Flußkies zuſammengeſetzt werden.

Sie muß breit genug ſeyn, damit zwei beladene Wagen ſich mit Bequemlichkeit einander ausweichen können, aber nicht ſo breit, daß dadurch die Koſten des Baues und der Erhaltung ohne Nothwendigkeit vermehrt werden; die Breite, welche zu beiden Zwecken vollkommen entſpricht, iſt die von ſechszehn Fuß. Der Fahrbahn aller Vizinalſtraßen ſoll daher dieſe Breite gegeben werden.

§ 6.

Die Fahrbahn beſteht, wenn ſie mit Steinen konſtruirt wird, aus dem Grundbaue, den Randſteinen und der Decklage. Wird die Straße mit Kies konſtruirt, ſo iſt es manchmal nothwendig, aus Mangel an Material den Grundbau und die Randſteine wegzulaſſen; doch darf dieſes nicht ohne Nothwendigkeit geſchehen.

§ 7.

Der Grundbau muß am Rande wenigſtens ſechs Zoll und in der Mitte acht bis neun Zoll dick ſeyn. Die Steine, woraus er zuſammengeſetzt wird, müſſen auf die hohe Kante mit der Hand nebeneinander geſetzt werden, und dann ihre Zwiſchenräume mit Steinſplittern ausgeſchlagen werden, damit ſie eine feſte und unveränderliche Lage erhalten.

§ 8.

Die Begränzung des Randbaues beſteht aus den Randſteinen. Dieſe ſind in Reihen auf die hohe Kante geſtellte Steine, welche auf beiden Seiten ſo hoch über den Grundbau hervorragen, als die Höhe der Decklage beträgt. Sie werden, wenn ſie nicht ſchon von Natur eine gerade Kante haben, mit dem Spitzhammer ſo zugerichtet, daß ſie gegen die äußere Seite der Straße eine gerade laufende Kante haben, damit ſie ſich vollkommen berühren. Sie werden ſorgfältig nach der Schnur geſetzt, ſo daß die äußere Kante dieſelbe ſowohl von oben herab, als von der Seite angeſehen, genau berührt. Sie müſſen bis unter den Grundbau und drei Zoll über denſelben herausreichen, folglich wenigſtens neun Zoll hoch ſeyn. Man wählt für dieſelben unter den für den Bau hergeführten Steinen die ſchönſten und dazu brauchbarſten aus.

§ 9.

Die Setzung dieſer Randſteine darf nur in dem Falle unterbleiben, wenn durchaus keine dafür brauchbare Steine zu finden ſind, wie dieſes gewöhnlich der Fall iſt bei dem Bau der Kiesſtraßen. Dadurch erhält die Straße eine feſte Begränzung, mit-

telſt welcher die gehörige Wölbung der Straße und die Dicke der Fahrbahn genau beſtimmt und erhalten werden kann. Ohne dieſelben kann man nie genau wiſſen, ob und wie viel dieſelbe vermindert worden iſt, und wie viel aufgetragen werden muß, um ſie wieder herzuſtellen. Hingegen hat durch ſie der Wegmacher einen feſten und ſichern Anhaltspunkt, um die Geſtalt der Straße leicht und ſicher erhalten zu können.

Auch werden dadurch Schmälerungen der Straße von Seite der anſtoßenden Grundeigenthümer leicht wahrnehmbar und außer Zweifel geſetzt. Denn da zugleich die Breite der Fußwege und Gräben genau beſtimmt ſeyn muß, ſo iſt es jederzeit leicht, beide von jenen unveränderlichen und unverrückbaren Steinreihen ausgehend zu meſſen, und dadurch auf das genaueſte nachzuweiſen, ob etwas fehlt oder nicht.

§ 10.

Auf den Grundbau und zwiſchen die Randſteine wird die Decklage der Straße gebracht; wenn dieſe Steine erſt geſchlagen werden müſſen, ſo ſoll dieſes auf der Straße ſelbſt geſchehen. Dieſe Decklage erhält an den Seiten neben den Randſteinen eine Dicke von drei, und in der Mitte von fünf bis ſechs Zollen, ſo, daß die Straße eine Wölbung von fünf Zollen, d. i. von dem ſechs und dreißigſten Theile ihrer Breite erhält. Zu dieſer Decklage müſſen immer die feſteſten Steine gewählt, und zu der Größe von Hühnereiern bis zu der von Taubeneiern geſchlagen werden, je nachdem ſie weicher oder härter ſind. Sobald ſie klein geſchlagen ſind, werden ſie auf der Oberfläche der Straße ſo geordnet, daß dieſe eine gleichförmige runde Wölbung von der angeführten Höhe erhält. Man pflegt hie und da die Decklage aus zwei dünnen Schichten von geſchlagenen Steinen zuſammen zu ſetzen, wovon die untere weniger klein geſchlagen iſt. Alles dieſes Verfahren aber iſt fehlerhaft; denn die untern größern Steine vermengen ſich ſehr leicht mit den kleinern der obern Schichte, und machen die Straße holpericht. Es iſt ungleich zweckmäßiger, die ganze Decklage bis auf den Grundbau gleichförmig klein zu ſchlagen.

§ 11.

Gewöhnlich wird auf die Oberfläche einer ſo eben vollendeten Vizinalſtraße, um ſie früher feſt zu machen, und um das Fortkommen des Zugviehes auf derſelben zu erleichtern, Erde geworfen.

M. ſ. u. Straßenbau-Inſtruktion.

§ 12.

Die Fußwege erhalten zu beiden Seiten die Breite von vier Fuß, und wenn der Werth der Grundſtücke oder die Ortsverhältniſſe mit dem Raum ſparſam zu ſeyn gebieten, von drei Fuß. Schmäler hingegen ſollen ſie niemals gemacht werden.

Sie werden von Erde gemacht, und können für die Bequemlichkeit der Fußgänger mit Sand bedeckt werden, wenn dieſer ohne erhebliche Koſten und Schwierigkeiten herbeigebracht werden kann. Die Sandſteine können ungefähr um einen halben Zoll darüber herausragen.

§ 13.

Gräben werden nur da angebracht, wo der Ablauf des Waſſers und die Trockenheit der Straße ſie erfordert.

Sie erhalten eine obere Breite von drei Fuß und eine Tiefe von wenigſtens einem Fuß; wo ein häufiger Zufluß von Waſſer eine größere Breite und Tiefe nothwendig macht, muß dieſe gegeben werden.

Wo über die Gräben gefahren werden muß, ſollen von denen, welchen die Ueberfahrt nothwendig iſt, kleine Brücken darüber gelegt werden.

§ 14.

Die Hauptreihenfolge der bei dem Bau einer Straße vorkommenden Arbeiten, und die Geſtalt, welche die werdende Straße während derſelben annimmt, iſt gleich jener beim allgemeinen Straßenbau.

§ 15.

Verſchiedenheit der Ortsverhältniſſe kann manche Abweichung der vorgeſchriebenen Verfahrungsweiſe oder von den Maßen nothwendig machen. Wenn die Straße auf ſchweren und lehmigen Boden gebaut wird, ſo wird nach langem anhaltendem Regenwetter die erweichte Erde ſehr leicht durch die Laſtwagen zwiſchen die Steine des Grundbaues in die Höhe gedrückt. Daher ſoll bei der Planirung auf ähnlichem Boden, ehe der Grundbau darauf gelegt wird, eine etwa zollhohe Lage von Sand oder Mauerſchutt bedeckt werden.

§ 16.

An den bergab fahrenden Straßen kann der Graben durch das herabſtrömende Waſſer beſchädigt werden. In dieſem Falle muß der Graben gepflaſtert werden; auch in den Dörfern iſt es

nothwendig, und dann können die Fußwege, wenn der Raum für ſie zu ſchmal ſeyn ſollte, wegbleiben, und die auf dieſer Seite liegende Reihe von Randſteinen bildet zugleich die Begränzung des gepflaſterten Grabens.

§ 17.

Iſt der Boden ſehr feſt oder ſteinig, ſo kann die Legung eines Grundbaues unterbleiben, und man kann ſich mit der Decklage begnügen; doch muß dieſe dann um wenigſtens ein paar Zolle dicker gemacht werden.

§ 18.

An manchen Stellen erlauben es die Ortsverhältniſſe nicht, der Straße die gehörige Breite zu geben, und in dieſem Falle iſt es geſtattet, ſie ſchmäler zu machen. Eine unſchädliche Schmälerung iſt, wenn man an Bergabhängen auf der gegen den Berg gekehrten Seite einen gepflaſterten Graben anbringt, und ſelben unmittelbar an die Randſteine anſchließt, wobei auf dieſer Seite der Fußweg unterbleibt; auch wenn Felſen geſprengt werden müſſen, welche im Wege ſtehen, kann eine Schmälerung der Straße eintreten. Sie kann aber nur dann zugegeben werden, wenn die Herſtellung der gehörigen Breite unmöglich oder zu koſtbar wird, jedoch müſſen Ausweichplätze hergeſtellt werden, und nur im äußerſten Nothfalle darf die Straße ſo geſchmälert werden.

§ 19.

Wenn die Straße an ſteilen Bergabhängen geführt werden muß, ſo ſoll die auf der Bergſeite liegende Reihe von Randſteinen um drei Zoll tiefer gelegt werden, als jene der äußern Seite. Die Straße zwiſchen den beiden Reihen erhält dann keine Wölbung, ſondern ſie wird in ihrem Querſchnitt geradlinig gemacht, wodurch dann die Oberfläche eine gegen den Berg geneigte Ebene bildet, welche die Wagen einigermaßen gegen das Umwerfen auf die Seite des Bergabhanges ſichert.

§ 20.

Die wichtigſte Abweichung von den bisher ertheilten Vorſchriften findet dann ſtatt, wenn die Legung des Grundbaues oder auch der Leiſtenſteine durch den Mangel an dazu tauglichen Steinen unausführbar wird, und ſelbe nur aus Flußkies oder kleinen Steinbrocken zu erhalten ſind; daher man genöthigt iſt, Kies- und Schotterſtraßen zu bauen.

§ 21.

Wird eine Kiesſtraße auf einen Boden gebauet, der ganz aus hohen Kreislagen beſteht, und mit einer nur mäßig dicken Erdſchichte bedeckt iſt, wie er in Oberbayern ſehr oft vorkommt, ſo muß man zuerſt dieſe Erdſchichte in der Breite der Fahrbahn weggraben und die dadurch entſtandene Vertiefung mit Kies ausfüllen, der aus dem zu gleicher Zeit ausgehobenen Graben gewonnen wird.

Die obere Kiesſchichte der Fahrbahn ſoll in der Höhe von ſechs Zoll aus Kies beſtehen, welcher durch ein Wurfgitter geworfen iſt. Dieſe Kiesſchichten ſollen nicht mit einem Male aufeinander geworfen werden, weil bis dahin beſchwerlich darauf zu fahren iſt.

Man ſollte den Kies in drei Zoll hohe Schichten auftragen, und jede derſelben einige Zeit befahren laſſen, ehe man die nächſtfolgende darauf bringt.

Iſt der Boden, worauf die Straße gebaut wird, kieſig und feſt, ſo iſt eine durchgeworfene Kiesſchichte von ſechs bis acht Zoll allein hinreichend, weil die natürliche feſte Unterlage die Stelle eines Grundbaues vertritt.

Iſt jenes der Fall, ſo muß die Fahrbahn aus einer wenigſtens 12 Zoll hohen Kieslage verfertigt werden, welche in der obern Hälfte aus durchgeworfenem Kieſe beſtehen muß.

Die großen Kiesſtücke, welche dabei zum Vorſchein kommen können, werden unter die unterſte Schichte geworfen. Sind deren zu viel vorhanden, ſo müſſen jene, welche in der obern Schichte befindlich ſind, ausgeleſen oder klein geſchlagen werden.

§ 22.

Auf ähnliche Weiſe wird mit dem Baue der Straßen verfahren, welche aus Mangel an größeren Steinen aus kleinen zuſammengeſetzt werden müſſen, und welche Schottenſtraßen genannt werden.

Auch dieſe dürfen nur aus einer von 6 bis 8 Zoll dicken Steinlage geſchehen, wenn die natürliche Unterlage ſo feſt iſt, daß ſie die Stelle des Grundbaues vertreten kann. Außerdem muß die Fahrbahn ſo dick wie die gewöhnlichen Steinſtraßen gemacht werden. Sie kann, wenn ſie auch weniger ſtark iſt, und ſorgfältig erhalten wird, eine Zeit lang ſich als dauerhaft bewähren, aber eine nur kurze Zeit dauernde Vernachläſſigung und ein lebhafterer

Gebrauch derſelben mit ſchwerem Fuhrwerke, Fälle, welche während eines Krieges leicht eintreten können, wird ſie unfehlbar binnen kurzer Zeit zu Grunde richten.

§ 23.

Gewöhnlich fehlen bei Kies- und Schotterſtraßen dazu taugliche Steine, die zur leichten und vollkommenen Erhaltung einer Straße ſo unentbehrlichen Randſteine; doch können ſie auf eine andere Weiſe zum Theile erſetzt werden. Man ſetzt nämlich in einem Abſtande von ungefähr 6 Fuß von einander einzelne Steine, welchen man durch Behauen auf einer Seite eine gerade Kante gegeben hat, in der Linie, in welcher die gewöhnlichen Randſteine zu ſtehen kommen würden, ſo ein, daß ſie mit ihrer Kante die Schnur, welche für das Setzen dieſer Steine ausgeſpannt wird, berühren, und daß jene Kante aufwärts ſteht. Doch müßte ſie von der Decklage der Straße, damit ſie nicht ausgefahren werden, wodurch ſie zwar unſichtbar bleiben, aber von dem Wegmacher, der die Erhaltungsarbeiten der Straßen beſorgt, zum Behufe derſelben leicht wahrgenommen werden können.

§ 24.

Die Straßenbrücken und Durchläſſe müſſen von Bauhandwerkern gemacht werden und bedürfen daher keiner beſondern Anweiſung. Sie müſſen ohne unvermeidliche Nothwendigkeit nie eine Erhöhung auf der Straße bilden, ſondern vollkommen eben in derſelben liegen, und daß, wenn es nur immer die Umſtände geſtatten, die ſteinernen den hölzernen vorgezogen werden ſollen. Doch können ſie in dieſem Falle, wenn ſie nicht zu weit ſind und gutgeformte Steine zu Gebote ſtehen, von Trockenmauern verfertiget werden.

II. Unterhaltung der Vizinalſtraßen.

§ 1.

Die Unterhaltungsarbeiten der Straßen beginnen unmittelbar nach Vollendung derſelben; dann nach dieſer iſt es zuerſt nothwendig, die in der noch nicht feſten Straßenoberfläche leicht entſtehenden Geleiſe wieder einzuebnen, bis endlich die Straße hinlängliche Feſtigkeit erhalten haben wird. Der auf dem befahrnen Raume ſich bildende Schlamm ſoll nicht ganz von der Straße entfernt, ſondern nur immer auf die Seite und auf die noch unbefahrnen lockern Theile der Straßen gezogen werden, bis endlich

auch dieſe feſt und eben geworden ſind. Bei dieſer Arbeit muß immer ſorgfältig die regelmäßig gewölbte Form der Straße erhalten werden.

§ 2.

Für die Erhaltung der Straße ſoll wenigſtens in der Zeit, welche für die Erhaltungsarbeiten die wichtigſte iſt, das iſt im Frühlinge und im Herbſt, Material auf der Straße vorräthig liegen. Es wird in Haufen von beſtimmter Größe auf dieſe ſelbſt und nur auf einer Seite derſelben gelegt, damit die Straße für Wagen nicht beengt und damit der andere Fußweg für Fußgänger frei bleibe.

§ 3.

Die ſchicklichſte Zeit für die Ausbeſſerung der Straße iſt der Frühling, ſobald das Wegſchmelzen des Schnees dieſelbe möglich macht. Sie ſoll mit Ende April, wenn möglich, beendigt ſeyn, weil ſonſt zu befürchten iſt, daß trocknere Witterung eintritt, ehe das eingeworfene Material feſtgefahren iſt, welches dann zermalmt wird, ohne daß es zur Verbeſſerung der Straße beiträgt. Nebſt dem Frühling iſt der Herbſt eine ſchickliche Zeit, man ſoll aber in dieſem die Ausbeſſerungsarbeiten nur auf das Nothwendigſte, z. B. Ausfüllen tiefer Geleiſe, beſchränken, weil auch die ſorgfältigſte Ausbeſſerung im Herbſte nicht die im Frühling entbehrlich macht. Dabei ſoll auch die Sorge für die Straßen in der Zwiſchenzeit nicht ganz vernachläſſiget werden. Einzelne Löcher, welche zwar auf einer gut gebauten und erhaltenen Straße nicht entſtehen können, oder tiefe Geleiſe müſſen in jeder Jahreszeit unverzüglich ausgefüllt werden, und es ſoll daher niemals ganz an vorräthigen Materialien fehlen.

§ 4.

Man pflegt nach Regenwetter das in den Geleiſen ſtehende Waſſer durch in die Straßenoberfläche gezogene Furchen abzuleiten. Dieſes geht wohl an Straßen an, welche keine Randſteine haben, aber an Straßen mit Randſteinen kann es nicht wohl geſchehen, ohne dieſe zu beſchädigen.

Da aber Straßen dieſer Art leichter zu erhalten ſind, ſo entſtehen ſelten tiefe Geleiſe, und wenn ihrer entſtehen, ſo iſt es zweckmäßiger, ſie auszufüllen, wodurch das Waſſer daraus verdrängt wird. Auch auf Straßen ohne Randſteine verdient dieſes Verfahren den Vorzug.

§ 5.

Ehe man eine mit Sandſteinen verſehene Straße mit neuem Material bedeckt, muß vorher immer unterſucht werden, ob die Mitte derſelben die anfängliche Höhe von 5 Zollen über den Sandſteinen beſitzt oder nicht. Iſt das erſtere der Fall, ſo ſoll man nur die Geleiſe oder andere Vertiefungen ausfüllen. Nur wenn die Straße ihre anfängliche Wölbung verloren hat, darf ſie auch außer den Geleiſen mit Material beworfen werden. Auf dieſe Weiſe wird die unnöthige Verwendung desſelben verhütet, was bei Straßen ohne Sandſteinen nicht ſo leicht möglich iſt, woraus der Nutzen dieſer Steine auf eine unverkennbare Weiſe hervorgeht.

§ 6.

Auf Straßen ohne Sandſteine muß man ſich damit begnügen, dafür zu ſorgen, daß die Steine des Grundbaues nicht zum Vorſcheine kommen, und die Straße, ſo viel ſich nach dem Augenmaß beurtheilen läßt, ihre Wölbung behalte.

§ 7.

Ehe die Straße mit neuem Material beworfen wird, muß der durch das Zermalmen des im vorhergehenden Jahre verwendeten Materials entſtandene Schlamm weggebracht werden; wird dieſes unterlaſſen, ſo wird die Straße bald ihre Feſtigkeit verlieren. Doch ſoll etwas von dieſem Schlamme liegen bleiben, um dadurch das eingeworfene Material in Verbindung zu bringen.

Kommunikationswege.

Für dieſe genügt eine 12 Fuß breite Fahrbahn mit zwei Fuß breiten Fußwegen. Ihre mindere Wichtigkeit geſtattet zwar mindere Feſtigkeit und entſchuldiget eine geringere Sorgfalt in der Ausführung, man wird aber immer wohl thun, ſich ſo viel möglich jener, welche für die Vizinalſtraßen angewendet werden muß, zu nähern. Die etwas größere Mühe und Arbeit wird in der Folge durch erleichterte Erhaltung reichlich erſetzt werden. Bis zu einem gewiſſen Grade gilt dieſes auch von allen übrigen minder wichtigen Wegen.

Vizinalwege-Anlegung.

6. Mai 1818. Die Anlage von neuen Vizinalwegen ſoll nur in dem Falle vorgenommen werden, wenn deren Nothwendigkeit oder überwiegende Nützlichkeit gehörig nachgewieſen iſt.

Vizinalwege-Herſtellung und Konkurrenz.

Alle Unterthanen, und zwar zu jeder Seite des Wegs auf zwei Stunden, mithin in allem auf vier Stunden weit, haben bei den verrichtet werden ſollenden Arbeiten zu erſcheinen und mitzuhelfen. 1. Febr. 1766. (M. G.-S. v. J. 1784, Bd. 2, S. 806, Nr. 63)

Die Art und Weiſe, wie dergleichen Wege gemacht werden müſſen, iſt in der Breite 15—20 Schuh; an Orten, wo es des Waſſers halber nöthig iſt, ſollen Gräben und Durchzüge hergeſtellt werden, zur Verſchonung des Gehölzes aber mit gutem Kies und Steinwerk überführt werden, und in der Mitte nach Geſtalt einer ordentlichen Chauſſee der mehreren Trocken- und Haltbarkeit wegen mehr erhöht oder erhoben werden.

Das nöthige Holzwerk zu Durchläſſen ꝛc. ſollen die Adjazenten gratis abgeben.

Das Kies- und Stein-Material ſoll an den nächſtgelegenen Orten hergenommen werden.

Den hiezu nöthigen Schanzzeug haben die Unterthanen ſelbſt mitzubringen.

W.

Wägen-Sperren.

Das Hemmen des Umlaufs der Hinterräder an den Wägen bei dem Bergabfahren wird geſtattet. 1. Sept. 1840. (Oberbayr. Int.-Bl. S. 1179)

Waldungen-Auslichten.

Eine Entſchädigung für das Auslichten der Waldungen an den Landſtraßen bis zu der verordnungsmäßigen Weite kann nicht gefordert werden, nachdem dabei nicht von einer Abtretung des Eigenthums für öffentliche Zwecke, ſondern von einer geſetzlichen Beſchränkung der verſchiedenen ſonſt zuläſſigen Benutzungsarten die Sprache iſt. 19. Jan. 1830.

Waldungen, Bau der Häuſer in deren Nähe.

M. ſ. unter Häuſer an Waldungen.

Wappen, königliche, Aufſtellung derſelben.

6. Dez. 1837. Von der Aufſtellung des königl. Wappens bei den Wohnungen der königl. Stadt- und Landgerichtsärzte iſt Umgang zu nehmen, da keine zur Deckung der dießfälligen Ausgaben geeignete Etatsposition beſteht.

Warnungstafeln, Anſtrich derſelben.

11. Mai 1837. Die Warnungstafeln haben die bezüglich der Schlagbäume geltende Norm, ſonach die gewundenen weißen und blauen Streifen zu erhalten.

Warnungszeichen.

Pol. Anz. v. J. 1810, S. 179) Neben den Warnungsſtangen, welche zwiſchen die Pflaſterſteine feſtzuſetzen ſind, muß

1) bei Hauptreparaturen ein fliegendes, ſich unmittelbar an das Gebäude anſchließendes Gerüſt mit einer aufgeſtellten, mit Stroh belegten Bruſtwand von wenigſtens 2 Schuhen in der Höhe angebracht werden.
2) Bei mindern Reparaturen müſſen gehörig mit Stroh bedeckte Schutzbretter von wenigſtens 3 Schuhen in der Höhe, dann 8 bis 9 Schuhen in der Breite, aufgeſtellt und feſt gemacht werden.
3) Weder auf das fliegende Gerüſt, noch auf das Schutzbrett darf der Schutt bis zum Weiterſchaffen hingeworfen werden. Aller Schutt muß gleich in den Speicher hineingeſchafft werden.

Waſſerbauten.

22. Nov. 1823. Die Waſſerbauten müſſen ihre gehörige Böſchung erhalten, und die Nadelholz-Faſchinen dürfen nur unter dem Waſſer angewendet werden. Die andern Faſchinen ſollen zur gehörigen Jahreszeit gehauen, und nicht in übermäßiger Menge angeführt werden, um nicht dadurch dem Verderben preisgegeben, oder erſt gänzlich ausgetrocknet verbaut werden zu müſſen. Die Kronen von Waſſer-

bauten ſind ſtets mit friſchem Weidholze herzuſtellen und in der geeigneten Jahreszeit ſorgfältig damit zu bepflanzen. Zur Ausführung ſollen keine ungeübten oder nachläſſigen Arbeiter gebraucht werden. Die Baubeamten haben bei ſtrengſter Haftung keine Abweichung der Baukonſtruktion zu geſtatten, und jede wegen veränderten Umſtänden nöthig werdende derlei Abweichung, ſo wie jede eintretende Ueberſchreitung iſt ſogleich, wie ein Bedürfniß entdeckt wird, der allerhöchſten Genehmigung zu unterſtellen.

Waſſerbau, Konkurrenz hiezu.

Alle, ſowohl Gerichts- als ſtändiſche Unterthanen, welche auf vier Stunden weit von dem gemachten Waſſerſchaden anliegen, nicht minder auch Städte und Märkte, ſo weit es die in- oder zunächſt deren Burgfrieden entlegenen Paſſagen ꝛc. betrifft, haben auf Anordnung der Waſſerbau-Inſpektion auf ihr Verlangen unweigerlich zur Hand- und Mähnſcharwerk beizuhelfen. 8. Juli 1786.

In allen Fällen, wo ſie die Abwendung von Ufereinbrüchen, Ueberſchwemmungen u. dgl. zum Zwecke haben, kann die Konkurrenz nur für die unmittelbaren Adjazenten, höchſtens für die Bewohner des Flußthales oder Inundationsbaſſins von Intereſſe ſeyn, und mögen vielleicht die nur eine halbe Stunde oder noch weniger entfernten, aber vor dem Strome geſicherten Grundbeſitzer gar nicht betreffen. 28. Juni 1821.

So weit ſie ausſchließend oder doch zum Theile das allgemeine Intereſſe der Schiff- oder Floßfahrt betreffen, ſind ſie im Verhältniſſe dieſes Intereſſes aus allgemeinen Staatsmitteln zu beſtreiten, wogegen, inſoferne nicht beſondere Rechtstitel hievon eine Ausnahme machen, die Beſeitigung von Beſchädigungen denjenigen obliegt, deren Eigenthum bedroht iſt.

Die Ausdehnung von Konkurrenzen zum Waſſerbau ſoll nicht ſowohl nach der Entfernung vom Bauplatze, als nach der Theilnahme an der Gefahr der Beſchädigungen ermeſſen werden, weil nicht ſowohl diejenigen, welche überhaupt von ihm bedroht worden, eine gewiſſe natürliche Deichgenoſſenſchaft oder Aſſekuranzgeſellſchaft unter ſich bilden.

Die Anordnung der Bezirkskonkurrenzen zu derlei Waſſerbauten bleibt den königl. Kreisregierungen unter Beiziehung der Bezirksgemeinde überlaſſen. Die Ausgaben für Grundentſchädigungen, Materialankauf und Aufſicht iſt vorzugsweiſe der Staatskaſſe, die Handarbeiten und Fuhren den Konkurrenten zuzuweiſen.

Bei der Repartition der Arbeiten und Fuhren ſoll den Konkurrenten jedesmal überlaſſen bleiben, ob ſie dieſelben in Natur leiſten, oder in Geld ablöſen wollen. Im beſten Falle dürfen aber den Konkurrenten nicht die Hand- und Fuhrſchichten der Zahl nach zugewieſen werden, ſondern die einzelnen zu leiſtenden Arbeiten dem Maße nach, z. B. ſo viele Kubikfuße Gräben herzuſtellen, ſo viele Faſchinen beizuführen.

Die konkurrirenden Gemeinden ſollen jedesmal einen oder einige Aufſeher der Arbeit aus ihrer Mitte wählen, damit ſie ſich ſelbſt überzeugen, ob ſowohl jene Leiſtungen, welche der Staatskaſſe zur Laſt fallen, als diejenigen, welche durch Konkurrenz zu beſtreiten ſind, richtig erfüllt werden, und ob nicht durch ein Saumſal von der einen oder der andern Seite den übrigen Betheiligten ein Nachtheil zugehe.

Waſſerbauten, eigenmächtige.

10. Okt. 1781. (R.-B. v. 1803, S. 879) Keinem Privaten iſt es erlaubt, allein und ohne vorherige Anfrage und Vorlegung ſeiner Bauart, an Flüſſen einen Bau vorzunehmen.

16. März 1820. Bei jedem ſolchen Bau, der ohne polizeiliche Genehmigung geführt, oder von der Polizeibehörde, ohne Vernehmung der Betheiligten und der betreffenden Waſſerbau-Inſpektion, geſtattet wird, ſoll gegen die ordnungswidrig handelnden Privaten und Behörden mit einer der Größe oder Schädlichkeit des Unternehmens angemeſſenen Einſchreitung verfahren werden.

24. März 1820. Die königl. Straßen- und Waſſerbau-Inſpektionen ſind beauftragt, allen Parteien, welche Waſſerbauten zu führen geſonnen ſind, auf Erſuchen unentgeltlich die nöthigen Aufſchlüſſe und Anleitungen zu ertheilen, wie ihrer Abſicht ohne anderweitigen Nachtheil am beſten entſprochen werden könne, und bei obwaltenden Bedenken unverzüglich Bericht an die königl. Kreisregierung zu machen.

27. April 1820. Dieſem unentgeltlichen Rathgeben iſt aber keineswegs die ausgedehnte Deutung zu geben, als wenn auch die nöthigen Meſſungen, Nivellements, Plane u. dergl., die ein Privatunternehmen vorausſetzt, auf königl. Koſten herzuſtellen wären. Eben ſo wenig kann den königl. Bauinſpektionen zugemuthet oder ohne höhere Genehmigung auch nur geſtattet werden, eine ſpezielle Aufſicht und Leitung von Privatbauten unentgeltlich zu beſorgen.

Wenn daher Fälle eintreten und Baubeamte zu genanntem Zwecke mit Genehmigung der Regierung verwendet werden, ſo haben die betheiligten Parteien die hierauf erlaufenden Koſten zu tragen, deren Berechnung aber jedesmal vorher der königl. Kreisregierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden muß.

Waſſerbau-Paliere.

M. ſ. unter Brückenmeiſter.

Waſſerbau-Prozeſſe.

In jenen Fällen, wo bei unmittelbar vorzuſehender Waſſergefahr und Schaden der anliegende Private (dem es ſolchen abzuwehren und zu bauen ſonſt obläge) ſolches ungeachtet des vorhergehenden Anrathens und Anmahnens des General-Waſſerbau-Direktoriums dennoch nicht bewerkſtelliget, ſo iſt eine ſolche unausweichliche, und noch größern Schäden zuvorkommende Vorkehrung auf Aerarialkoſten zu unternehmen und zu treffen; wobei aber zur Sicherſtellung des Aerars die erlaufenden Koſten entweder von dem betreffenden Privaten ſogleich refundirt, oder exekutiv erholt werden ſollen. Sämmtliche Behörden ſind in Kenntniß geſetzt, daß hierinfalls, als in einer wahren Polizei-, und keiner prozeſſualiſchen Weitläufigkeit unterworfen ſeyn ſollenden Sache, kein Prozeß jemals ſtatt habe, die allenfallſigen Kläger mithin daſelbſt ab- und zum einzig offenen Rekurs zur höchſten Stelle zu verweiſen ſeyen. 6. Jan. 1790. (M. G.-S. v. J. 1797, Bd. 5, S. 12, Nr. 29)

Waſſerbauten mit Rauhholz und Faſchinen.

Wo das Lokal es nur immer geſtattet, ſoll mit rauhem Holz und Faſchinen gebaut werden, da dieſe Bauart erſtens mehr Halt hat und zweitens weniger Koſten verurſacht. 2. April 1787.

Waſſerbauweſen, ſyſtematiſches.

Ein jeder Fluß ſoll von ſeinem Eintritt bis zu ſeinem Austritt oder Vereinigung mit einem andern ſeine beſtimmten Stromgränzen durch ausgeſteckte Direktions- oder Parallel-Linien in einer hinlänglichen Breite, und, der Lage angemeſſen (um den Fluß bei Hochwaſſer nicht einzuſperren), möglichſt gerade und für beſtändig 26. Jan. 1790. (M. G.-S. v. J. 1797, Bd. 5, S. 55, Nr. 19)

feſtgeſetzt bekommen. Zwiſchen dieſen Direktionslinien kann und darf nicht mehr gebaut werden, denn dieſer Raum bleibt immer dem Strom eigen, um auch bei Hochwaſſern ſich ausbreiten zu können; wobei die Gründe, ſo ſich zwiſchen dieſen Linien befinden, ihren Eigenthümern dennoch immer zuſtändig verbleiben. In ſo fern aber der Strom über ſeine in hinlänglicher Breite beſtimmten Gränzen treten, oder ausbrechen wollte, ſo iſt Jeder zu bauen und ſelben in ſein Strombett zurückzuweiſen befugt.

Die Baumeiſter ſollen im Herbſte jedesmal ihre Strecken des ihnen anvertrauten Fluſſes bereiſen, um theils die Aenderungen wahrzunehmen und zu beobachten, theils nachzuſehen, ob das bei Gebäuden vorher Angeordnete nach der Vorſchrift hergeſtellt ſey.

Waſſer-, Brücken und Straßenbau-Etats.

Vorſchriften zu deren Verfaſſung im Allgemeinen.

12. Juni 1819. In den Spezialetats der einzelnen Bauinſpektionen müſſen alle Voranſchläge für den Bezirk eines jeden Rentamts und einer jeden Polizeibehörde abgeſondert vorgetragen werden, damit nach erfolgter Etatsgenehmigung die Rentämter zu den genehmigten Zahlungen ermächtigt, und die Polizeibehörden in Kenntniß geſetzt werden, welche Bauten in ihrem Amtsſprengel vorgenommen werden ſollen.

Dagegen iſt dieſe Ausſcheidung künftig nicht mehr nothwendig bei dem den Miniſterialakten verbleibenden Hauptetat des ganzen Kreiſes.

Eben ſo iſt es künftig nicht mehr nothwendig, in dieſen Hauptetat, nebſt den Gutachten der Kreisregierung, auch alle von den Bauinſpektionen begutachteten Summen überzutragen. Es genügt, wenn über jeder das Gutachten der Kreisregierung enthaltenden Zeile nur ſo viel Raum gelaſſen wird, daß die genehmigte Summe darüber geſchrieben werden könne, wenn dieſelbe von dem vorerwähnten Gutachten abweicht.

Nur in der V. Abtheilung des Hauptetats, nämlich in der ſummariſchen Ueberſicht aller Ausgabspoſitionen, ſind derlei Summen: nach dem Gutachten der Kreisregierungen, und nach der erfolgten Genehmigung, nebeneinander zu ſetzen. Damit aber, was ein beſonderes Intereſſe hat, zugleich erſehen werden könne, welche Inſpektionen ihre Voranſchläge ſo ſtellen, daß ſie die wenigſten Abänderungen bedürfen, ſo iſt zuerſt für jede einzelne Bau-

inſpektion eine ſolche ſummariſche Ueberſicht, und dann am Schluſſe die umfaſſende Hauptüberſicht herzuſtellen.

Die als Rubrik in dem Hauptetat und ſeinen Beilagen hiefür öfters vorkommenden „Durchſchnittskoſten", z. B. der Straßen-Materialhaufen, der Straßenſtunden u. ſ. w., ſind ſowohl in den einzelnen Unterabtheilungen, als in den Hauptſummen ganz genau zu berechnen und anzugeben, da dieſe Durchſchnittsberechnungen bei der Prüfung der Etats und bei ihrer Anfertigung ſchon Anhaltspunkte zu wichtigen Vergleichungen gewähren.

Wenn der Baugegenſtand öfters vorkommt, und die Genehmigung ſchon im vorausgehenden Etat erſcheint, ſo muß angegeben werden, warum der Bau nicht in ſelbem Jahr vollendet wurde, und wieviel unverwendet geblieben iſt. Eine ähnliche Erläuterung findet ſtatt, wenn die Ausführung eines Baues auf eine beſtimmte Reihe von Jahren vertheilt iſt.

Waſſer-, Brücken- und Straßenbau-Fonds-Repartition.

1) Die für den Waſſer- oder für den Brücken- und für den Straßenbaufond genehmigte, und einem jeden Kreis zurepartirte Bau-Etatsſumme darf bei Selbſthaftung der Kreisſtellen nicht überſchritten werden. 30. Mai 1812.

2) Wenn bei einem Kreis eine größere Summe auf den Waſſer- oder Brückenbau ꝛc. erfordert wird, als die urſprüngliche Etatsbeſtimmung bewilligt hat, ſo kann die Anweiſung hiefür entweder aus dem Reſervefond oder aus den Erſparungen eines andern Kreiſes, welche die Direktion des Waſſer-, Brücken- und Straßenbaues berichtlich in Antrag zu bringen hat, aber nur von dem königl. Finanzminiſterium ertheilt werden.

3) Die Subrepartition dagegen der für einen Kreis auf Straßen-, Brücken- und Waſſerbau genehmigten Exigenz unter die verſchiedenen Rentämter des Kreiſes bleibt der Generaldirektion, oder auch der von derſelben hiezu autoriſirten Kreisbau-Direktion in folgender Ordnung überlaſſen:

a. Sie requirirt nämlich bei der Finanzdirektion à Conto des etatsmäßigen Exigenzquantums diejenige Summe, welche ſie für den Waſſer-, Brücken- oder Straßenbau von Zeit zu Zeit bedarf, und beſtimmt zugleich die Kaſſen und Aemter, auf welche dieſelbe repartirt und aſſignirt werden ſoll.

b. Die Finanzdirektion kann und darf keinen Anſtand nehmen, dieſe Poſtulate, ſo lange die für den ganzen Kreis auf den Waſſer-, Brücken- oder Straßenbau genehmigte Etatsſumme nicht überſchritten wird, zu honoriren.

c. Wenn ſolche Poſtulate aber den Etat erſchöpft haben, ſo hat jede weitere Anweiſung von Seite der Finanzdirektion und jede weitere Zahlung von Seite der Kaſſe oder des Amtes, bei Selbſthaftung zu zeſſiren.

d. Bei den Poſtulaten der Generaldirektion ſowohl, wie bei den Anweiſungen der Finanzdirektion muß jedesmal der Baugegenſtand genau angegeben ſeyn, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß kein neuer Bau ohne ausdrückliche Genehmigung geführt, und in Fällen dringender Noth den ſchützenden Einſchreitungen der Generaldirektion kein Hinderniß geſetzt werden ſolle.

Die Transferirung einer Summe von einem Kreis auf den andern kann nur von dem königl. Miniſterium genehmigt und reſp. angeordnet werden.

Die auf Rechnung des Waſſer- und Straßenbau-Reſervefonds auf die Kreiſe angewieſenen Ausgaben werden der Central-Staatskaſſe, auf deren Etat jener Reſervefond ſteht, an der monatlichen Dotation aufgerechnet.

Waſſer-, Brücken- und Straßenbau-Leitung.

1. Sept. 1800. Die oberſte Leitung iſt der Generaldirektion übertragen und erſtreckt ſich

a) über den Fluß-, Deich- oder Dammbau;

b) über die öffentlichen Austrocknungen;

c) über die öffentlichen Bewäſſerungsanſtalten;

d) über die öffentlichen Waſſerleitungen aller Art, inſofern ſie nicht zu dem bereits abgeſondert beſtehenden, und der Leitung des Finanzminiſteriums übergebenen Brunnen, oder zu dem Berg- und Hüttenweſen gehören;

e) über die Schiffbarmachung der Flüſſe und Erhaltung der Ziehwege, ſowie über alle Anſtalten, welche zur Beförderung der Schiffahrt dienen, als: Hebmaſchinen, Anlandplätze, Magazinanlagen an den Flüſſen, und ſo weiter;

g) über die Anlage von ſchiff- und floßbaren Kanälen;

h) über die Mühlwehren und Deiche;

i) über den Brückenbau;
k) über den Straßenbau in ſeinem ganzen techniſchen Umfange.

Waſſer- und Straßenbau-Ausgaben.

Rentamtliches Rechnungsweſen.

Das Rechnungsweſen über Straßen- und Waſſerbau-Ausgaben ist nach folgenden Tabellen zu führen, und der Manuals-Extrakt hierüber alle Monate einzuſenden. Mit dieſem ſind jedesmal die für gemachte Zahlungen eingehobenen Scheine und andere zur Verifikation der Zahlungsbefugniß-Erfüllung nöthigen Papiere einzuſenden. 30. Juli 1808.

Die von den Lit. A. und B. bezeichneten Tabellen enthält die erſte die jährliche Ueberſicht und die zweite die monatlichen Manuals-Extrakte.

Lit. A. Formular für die

Total-

des Staatsaufwandes auf

bei dem kgl. Rentamte N.

I. Theil.

Ausgaben.

Folio.	Etat der Ausgaben. fl	kr	pf	Rubrizirung. I. Theil. Abſchnitt	Kapitel	§	Titel	Ausgaben auf den Straßenbau.	Wirklicher Betrag. Part.-Summe. fl	kr	pf	Total-Summe. fl	kr	pf	Gegen den Etat mehr fl	kr	pf	Gegen den Etat minder fl	kr	pf	Urſachen und Bemerkungen.
				I.	—	—	—	Auf Unterhaltung der beſtehenden Straßen . . .													
					I.	—	—	Auf Straßenmaterialien . . .													
						1	—	Entſchädigung oder Zinſen für Kiesgruben od. Steinbrüche .													
						2	—	Beifuhrkoſten des Materials nach der Zahl der Häuſer													
							1	Zur Unterhaltung der Straßen .													
							2	Zur Wiederherſtellg. d. Straßen													
							3	Z. Ergänzung des nöthigen Materialvorraths .													
								Summe des erſten Kapitels .													
					II.	—	—	Auf Löhnungen													
						1	—	Für ſtabile Wegmacher													
						2	—	Für Hilfsarbeiter													
								Summe d. zweiten Kapitels .													
					III.	—		Entſchädigungen bei Erweiterungen beſtehender Straßen . . .													
								(und ſo fort durch alle Rubriken des bisherigen Rechnungs-Schematismus).													

Ueberſicht
den Straßen- und Waſſerbau
für das Finanzjahr 18 . .

Rentamt N.

Einnahmen.

Folio.	Etat der Einnahmen.			Rubrizirung. I. Theil. Abſchnitt	Kapitel	§	Titel	Einnahmen bei dem Straßenbau.	Wirklicher Betrag. Part.-Summe			Total-Summe			Gegen den Etat mehr			minder			Urſachen und Bemerkungen.
	fl	kr	pf						fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	
				I.	—	—	—	Aus dem Verkaufe der Baumaterialien. .													
					I.	—	—	An altem Holz													
						1	—	von Brücken .													
						2	—	Beſchlächtern .													
						3	—	Geländern . .													
						4	—	Stundenſäulen, Achtel- u. Brükken-Pflöcken .													
						5	—	Scheiter u. Abfallholz bei Beſchlagung der Baumſtämme.													
								Summe des erſten Kapitels .													
					II.	—	—	Mauermaterial.													
								(und ſo fort ꝛc.)													

Lit. B. Formular für den

Manuals:

über den Staats-Aufwand auf

für den Monat N.

I. Theil.

Ausgaben.

Rubrizirung.			Benennung.	Auf die Straßendiſtrikte der Inſpektion N.									Auf die Straßendiſtrikte der Inſpektion N.									Geſammtbetrag.			Beilagen-Nummer.	Bemerkungen.
Theil	Abſchnitt.	Kapitel		Straße von N. nach N.			Straße von N. nach N.			Summe.			Straße von N. nach N.			Straße von N. nach N.			Summe.							
				fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf		
I.	—	—	Für den Straßenbau . . .																							
	II.	—	Für Unterhaltung der beſtehenden Strßn.																							
		1	Auf Straßenmaterial . .																							
		2	Löhnungen { d. ſtabilen Wegmacher . / der Hilfsarbeiter																							
		3	Entſchädigung bei Erweiterung der Straßen																							
		4	Grabenräumung nach Klaftern u. ſ. w.																							

Extrakt

den Straßen- und Waſſerbau

des Finanzjahrs 18

Rentamts N.

Einnahmen.

Rubrizirung.	Benennung.	Von dem Straßendiſtrikte der Inſpektion N.			Von dem Straßendiſtrikte der Inſpektion N.			Geſammtbetrag.			Beilagen-Nummer.
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
	(Außer der hier eingeſchlagenen Rubrik für Adnummerirung der Beilagen bleibt das Uebrige Alles wie in dem bisherigen für die Quartalsextrakte vorgeſchrieben geweſenen Formulare.)										

Waſſerleitungen.

24. Sept. 1808. (R.-B. S. 2523) Dieſe müſſen immer in gutem Zuſtande erhalten werden, wofür die Polizeidirektion mit Hilfe der Baukommiſſion, und auf dem Lande der Gemeindevorſteher zu ſorgen hat.

Waſſerleitungsröhren, thönerne

6. Jan. 1832. ſind in allen jenen Fällen anzuwenden, in welchen zu große Entfernung vom Erzeugungsorte derſelben und daraus hervorgehender zu großer Koſtenaufwand es nicht verhindert.

Wege

1748. (G.-S. v. 1771, S. 566) ſollen in Städten und Märkten jedesmal zu rechter Zeit, und mit Beſtand, reparirt werden.

M. ſ. auch unter Pflaſter.

24. Sept. 1808. (R.-B. S. 2450) Die Wege gehören zu den Gemeindegütern der erſten Gattung.

1. Juli 1834. Die Aufſicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Waſſerleitungen liegt den Gemeinde-Vorſtehern ob.

25. Juni 1802. (R.-B. S. 481) Die Kommunikationswege ſollen immer in gutem Stande erhalten werden.

16. Aug. 1812. (R.-B. S. 1517) Für den guten Zuſtand der Wege zu wachen, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unterhalten, liegt auch in dem Wirkungskreiſe der gutsherrlichen Gerichte.

17. Juli 1808. (R.-B. S. 1661) Die Generalkommiſſäre haben auf die polizeimäßige Unterhaltung der Wege zu ſehen.

Durch Aecker und Wieſen Wege zum Gehen zu machen, iſt verboten.

15. Juli 1772. (G. S. v. 1784, S. 673) Nebenwege, wodurch Mauth und Zoll umfahren wird, ſollen verſchlagen oder mit Verbottafeln beſteckt werden.

M. ſ. auch unter Straßen.

Wegbauten.

15. Dez. 1834. Die bei Vizinal-Wegbauten für gemeindliche Angelegenheiten erlaufenden Diäten und Reiſekoſten für Inſpektion und Augenſchein-Vornahme königlicher Baubeamten ſind aus dem gemeindlichen Baufond zu vergüten, und es haben ſich daher auf Bauten, wo die Wirkſamkeit und Beihilfe des Staates ſich lediglich nur in

techniſcher und polizeilicher Beziehung äußert, die für Offizialgeſchäfte bewilligten Averſa der Baubeamten nicht zu erſtrecken.

Wegmacher.

Inſtruktion.

Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1.

Jede Landſtraße wird in gewiſſe Strecken von zwei oder mehreren Stunden Länge eingetheilt, und für jede ſolche Strecke ein Wegmacher beſtellt. 26. Aug. 1819.

§ 2.

Der Wegmacher wird nicht für beſtändig angenommen, ſondern kann zu jeder Zeit wieder entlaſſen werden, und zwar nicht bloß, wenn man Urſache hat, mit ihm unzufrieden zu ſeyn, ſondern auch, wenn für gut befunden wird, die Zahl der Wegmacher überhaupt oder wenigſtens für einige Zeit zu vermindern.

§ 3.

So lange ein Wegmacher beibehalten wird, beziehet er ſeinen beſtändigen Taglohn; dagegen iſt er verpflichtet, alle Vorſchriften der gegenwärtigen Inſtruktion genau zu beobachten, und ſich täglich und in jeder Witterung während der gewöhnlichen Arbeitsſtunden bei der angewieſenen Arbeit einzufinden.

Auch muß ſich der Wegmacher, wenn er beibehalten werden will, gefallen laſſen, in Zeiten, wo auf einer Straßenſtrecke wenig oder gar nichts zu thun iſt, eine Arbeit im Bezirke eines andern Wegmachers angewieſen zu erhalten.

§ 4.

Die Entlaſſung eines Wegmachers ſetzt jedesmal eine Entſchließung der Kreisregierung voraus.

Es wird kein Wegmacher entlaſſen und dafür ein neuer angeſtellt werden, ſo lange man Urſache hat, mit dem erſtern zufrieden zu ſeyn.

Vielmehr wird ein geſchickter und fleißiger Wegmacher, welcher wegen verminderter Straßenarbeit auf einige Zeit entlaſſen, oder beurlaubt worden iſt, vorzugsweiſe wieder angenommen werden, ſobald es nothwendig iſt.

§ 5.

Alte Wegmacher, welche ſich durch lange und treugeleiſtete Dienſte ausgezeichnet haben, und endlich dienſtuntauglich geworden

ſind, haben in Ermangelung eigener zureichender Mittel einen lebenslänglichen Nahrungsbeitrag aus der Staatskaſſe zu erwarten.

Allgemeine Pflichten der Wegmacher.

§ 6.

Die Geſchäfte des Wegmachers beſtehen in Arbeiten, welche zur Erhaltung der Straße nothwendig ſind, in der Sorge, daß die Stein- und Kieshaufen aus den hiezu angewieſenen Steinbrüchen oder Gruben und in der vorgeſchriebenen Größe und Eigenſchaft beigeführt werden, endlich in möglichſter Verhütung und Entfernung alles deſſen, was der ihm anvertrauten Straße nachtheilig ſeyn kann.

§ 7.

Die Arbeiten des Wegmachers haben die Erhaltung einer ebenen, feſten und gehörig gewölbten Straßenoberfläche, der Straßengräben und Fußbänke, der Stützmauern und Geländer, dann die Reinhaltung der Straßen, Brücken und Durchläſſe zum Zweck.

Erhaltung der Straßenwölbung.

§ 8.

Die Höhe der Straßenwölbung wird jedem Wegmacher für ſeine Strecke vom Wegmeiſter angegeben werden. Um dieſe zu erhalten, werden dem Wegmacher folgende Vorſchriften ertheilt.

§ 9.

Ehe Kies oder geſchlagene Steine auf die Straße eingeworfen werden, hat er zu unterſuchen, ob ſie von der ihm vom Wegmeiſter bezeichneten Höhe ihrer Wölbung verloren habe oder nicht. Zu dieſem Ende erhält jeder Wegmacher zwei mit eiſernen Spitzen verſehene Stäbchen, welche in Zolle eingetheilt und mit einer einige Klafter langen Schnur verbunden ſind. Dieſe Stäbchen ſteckt er auf beiden Seiten der Straße neben den Leiſtenſteinen, oder, wo dieſe fehlen, an den Rändern der Straße ein, und ſpannt die Schnur, daß ſie nur einen Viertelzoll über die Mitte der Straße wegſtreicht, ſie folglich nicht berührt. Dieſes geſchieht durch Auf- und Abſchieben derſelben an den Stäbchen. Hat er ſie nun auf dieſe Weiſe angeſpannt, ſo ſieht er an den in den Stäbchen eingeſchnittenen Linien, wie viele Zolle die Straße in der Mitte hoch iſt.

§ 10.

Hat die Straße die vorgeſchriebene Höhe, ſo dürfen nur die Geleiſe ausgefüllt werden. Auf die ganze Straße darf das

Material nur alsdann eingeworfen werden, wenn ſie ihre Höhe nicht hat, und zwar ſo viel, daß ſie dieſelbe bekommt, wenn anders genug Material vorhanden iſt, oder das Fehlende nicht mehr als drei Zolle beträgt. Beträgt es mehr als drei Zolle, ſo muß die fehlende Höhe durch zweimaliges Material-Einwerfen erſetzt werden, und zwar darf das zweite Einwerfen nicht eher vorgenommen werden, bis das zuerſt Eingeworfene feſtgefahren iſt.

§ 11.

Es iſt aber nicht genug, daß die Straße in der Mitte ihre gehörige Höhe habe, ſie muß auch rund und gleichförmig gewölbt ſeyn. Darüber laſſen ſich keine Vorſchriften geben. Der Wegmacher muß ein gutes Augenmaß haben, um dieſe Wölbung gehörig machen und erhalten zu können. Wenn er es nicht hat, oder ſich es nicht in kurzer Zeit erwirbt, ſo taugt er nicht zum Wegmacher.

§ 12.

Straßen, welche längs eines ſteilen Bergabhanges hinziehen, ſollen nicht in der Mitte gewölbt, ſondern gegen die Anhöhe hin geneigt ſeyn.

Der Wegmacher hat demnach dafür zu ſorgen, daß dieſe Neigung der Straße, wie ſie vorgeſchrieben iſt, ſtets erhalten werde.

Einwerfen des Materials.

§ 13.

Wenn die Straße nach ihrer ganzen Breite beſchüttet wird, ſo muß das Material immer ſo dick eingeworfen werden, daß man den Boden zwiſchen demſelben nicht mehr ſieht, und die einzelnen Theile des Materials müſſen ſich einander berühren; außerdem können ſie nicht in Verbindung kommen, ſondern werden einzeln zermalmt. Größere Steinſtücke, welche zufälliger Weiſe beim Kleinſchlagen der Steine überſehen worden, oder größere in dem Kieshaufen befindliche Steine ſollen ſogleich nach dem Einwerfen zerſchlagen werden.

§ 14.

Das Einwerfen ſoll nie bei trockener Straße geſchehen, wenn es nicht unter beſondern Umſtänden, welche es nothwendig oder unſchädlich machen, vom Wegmeiſter befohlen wird.

§ 15.

Wenn das eingeworfene Material ſich feſtgefahren hat, ſo bleiben manchmal einzelne Steine auf der Straße, vorzüglich in

der Mitte derſelben, loſe liegen. Dieſe müſſen ſorgfältig aufgeleſen, und auf die nebenliegenden Materialhaufen geworfen werden. Auch einzelne größere Steine, welche zufälliger Weiſe auf die Straße kommen, darauf feſtgefahren werden, und ſie holpericht machen, müſſen entweder herausgehackt oder zerſchlagen werden. Der Wegmacher muß daher alle herumliegende oder feſtgefahrne hervorragende Steine (Stoßſteine) wegſchaffen.

Koth- und Staub-Abziehen.

§ 16.

Die Straße darf niemals beſchüttet werden, ehe der Koth oder Schlamm von derſelben abgezogen iſt, welches theils zur Erleichterung und Beförderung der Arbeit, theils zur beſſern Verbindung des unmittelbar nach dem Kothabziehen einzuwerfenden Materials, allzeit bei feuchter Witterung geſchehen muß.

§ 17.

Wenn der abgezogene Koth nicht gleich auf die nebenliegenden Gründe oder in Vertiefungen neben der Straße geworfen werden kann, und der Wegmacher auch nicht angewieſen iſt, denſelben zur Erweiterung der Straße an die Straßendämme anzuſchlagen, ſo muß er auf die Fußbänke in Haufen geſetzt werden, jedoch ſo, daß dieſe für die Fußgänger nicht zu ſehr beengt werden.

Die Kothhaufen dürfen aber nicht zu lange liegen bleiben, weil ſie ſonſt wieder verfahren und auf der Straße ausgebreitet werden.

Es muß daher der erſte ſchickliche Zeitpunkt benützt werden, wo ſie entweder ohne Nachtheil auf die angränzenden Gründe geworfen werden können, oder von andern Grundbeſitzern ſelbſt auf ihre Gründe geſchafft werden wollen.

In jedem Falle bleibt es dem Wegmacher durchaus verboten, von Jemand eine Bezahlung hiefür anzunehmen.

§ 18.

Wenn bei trockenem Wetter zu viel Staub auf der Straße vorhanden iſt, ſo muß dieſer gleichfalls abgezogen werden. Dieſe Arbeit, ſo wie das Abziehen des Kothes bei naſſem Wetter, muß immer mit den dazu beſtimmten Krücken geſchehen.

Einebnen der Geleiſe und anderer Vertiefungen.

§ 19.

Ein Gegenſtand, worauf der Wegmacher ſeine beſtändige Aufmerkſamkeit zu richten hat, iſt das Einebnen der Geleiſe.

Die tiefſten Geleiſe entſtehen bei anhaltend naſſer Witterung, beſonders auf Straßen, welche keine feſte Oberfläche haben, wie z. B. die gewöhnlichen Kiesſtraßen.

Auf ſolchen Straßen muß der Wegmacher, ſo lange die naſſe Witterung anhält, das Waſſer aus den Geleiſen durch Rinnen, welche jedoch nicht im Fahrbette, ſondern nur in den Fußbänken und nicht zu tief ausgehoben werden dürfen, in die Straßengräben abzuleiten ſuchen.

Nachher müſſen die Geleiſe ſelbſt durch die eingeſchaufelten Ränder derſelben ſorgfältig eingeebnet, und auch die wegen dem Waſſerablaſſe gemachten Rinnen wieder eingefüllt werden.

Auf Straßenſtrecken, wo der Aufwurf der Geleiſe zu erdig oder thonig iſt, folglich von der Straße weggeſchafft werden muß, oder wo der Aufwurf zur Füllung der Geleiſe nicht hinreicht und vorräthiges Material auf der Straße liegt, wird dieſes zur Ausfüllung verwendet.

Dieſes muß, wenn die Geleiſe nicht ſehr tief ſind, mit ſehr kleinem Material geſchehen, wozu der Wegmacher bei Steinſtraßen einen Theil der ſchon geſchlagenen Steinhaufen nöthigen Falls noch kleiner ſchlagen ſoll. Sind die Geleiſe ſehr tief, ſo füllt er ſie unten mit grobem, und oben mit kleinem Material aus. Einige Tage nach dem Auffüllen hat der Wegmacher nachzuſehen, ob das Material durch das Fuhrwerk nicht wieder aus den Geleiſen ausgedrückt worden iſt. In dieſem Falle müſſen die Geleiſe wieder geebnet, und dieſe Arbeit ſo oft wiederholt werden, bis ſie feſt zugefahren ſind, und die Straße wieder vollkommen eben iſt.

Das Einfüllen der tiefen Geleiſe mit neuem Material ſoll, ſo wie das Einwerfen des Materials auf die Straßen überhaupt (§ 9), wo möglich bei feuchter Witterung oder bei bevorſtehendem Regenwetter geſchehen.

§ 20.

Die übrigen auf der Straßenoberfläche befindlichen Vertiefungen, die man am leichteſten beim Regenwetter wahrnimmt, weil dann das Waſſer darin ſtehen bleibt, müſſen gleichfalls ſorgfältig mit ſehr kleinem Material ausgefüllt und geebnet werden, weil die Straße ohne dieſe Sorgfalt nie eine ſchöne Oberfläche bekommt.

Die Fertigkeit, alle kleinen Unebenheiten auf dieſe Weiſe aufzufinden und auszufüllen, iſt eine unentbehrliche Eigenſchaft eines guten Wegmachers.

Erhaltung der Fußbänke und Gräben.

§ 21.

Der Wegmacher muß dafür ſorgen, daß die vorgeſchriebene Breite der Fußbänke beibehalten werde, und daß der Rand der Fußbänke mit den Leiſtenſteinen, wo ſolche vorhanden ſind, gleich laufe und keine Einſchnitte oder Scharten bekomme. Sie müſſen vom Unkraute rein, eben und mit einem geringen Abhange gegen den Graben zur Erleichterung des Waſſerabfluſſes erhalten werden. Die Ausbeſſerung geſchieht am leichteſten bei Wegſchaffung des Straßenkothes, weil dieſer dazu verwendet werden kann.

Sind keine Leiſtenſteine vorhanden, ſo ſoll die Neigung der Fußbänke gegen den Graben eine Fortſetzung der Straßenwölbung bilden.

§ 22.

Die Gräben ſind in der vorgezeichneten Breite zu erhalten. Wenn ſie geräumt oder neu gemacht werden müſſen, ſo darf es nie ohne Anſpannung der Schnur geſchehen, damit die Fußbänke nicht ungleich breit und der Rand derſelben ungerade werde.

In den Gräben darf ſo wenig, als auf den Fußbänken Strauchwerk oder anderes hochwachſendes Unkraut geduldet werden, weil es den Ablauf des Waſſers hindern würde.

Vielmehr müſſen die Gräben immer rein und in ihrer gehörigen Tiefe, die Durchläſſe immer offen erhalten werden, damit das Waſſer ſeinen Ablauf dahin finde, wohin er ihm angewieſen iſt.

Erbietet ſich Jemand zur unentgeltlichen Aushebung der Gräben gegen Ueberlaſſung der ausgehobenen Erde, ſo kann es zwar unter der Aufſicht des Wegmachers geſchehen, jedoch darf dieſer keine Bezahlung hiefür annehmen, und hat dafür zu haften, daß die Grabenaushebung nach der Vorſchrift geſchehe.

Anfuhr des Straßenmaterials.

§ 23.

Der Wegmacher hat dafür zu ſorgen, daß die Stein- und Kieshaufen aus den hiezu angewieſenen Steinbrüchen oder Gruben in der vorgeſchriebenen Größe und Eigenſchaft beigeführt, und auf den vom Wegmeiſter bezeichneten Theilen der Straße abgeladen werden.

§ 24.

Die Steinhaufen müſſen ſo viele Steine enthalten, daß, wenn man ſie drei Fuß breit und lang, ſenkrecht wie eine Mauer, und ohne unnöthige Zwiſchenräume aufſtellet, ſie 2 Fuß hoch werden.

Der Wegmacher muß beurtheilen können, ob ſie dieſe vorgeſchriebene Größe haben, wenn ſie auch nicht aufgeſtellt, ſondern hingeworfen ſind, wie ſie vom Wagen abgeladen werden. Wenn er einzelne Haufen auf die eben beſchriebene Weiſe öfters aufſtellet, ſo wird er ihre Größe auch ohne Aufſtellen bald beurtheilen lernen.

§ 25.

Die Kieshaufen müſſen 7 Fuß lang, 3 Fuß breit und in der Mitte 2 Fuß hoch ſeyn.

Wo eigene Meßkäſten vorhanden ſind, müſſen ſie mit dieſen gemeſſen werden.

Sie dürfen nicht mit Sand oder Erde vermengt ſeyn, auch müſſen die zu großen Steine in den Kiesgruben bei Seite gelegt werden.

§ 26.

Damit der Wegmacher beſtändig ein Fußmaß bei ſich habe, ſo ſoll dasſelbe in den Stielen aller ſeiner Werkzeuge eingeſchnitten ſeyn, weil er wenigſtens eines derſelben jederzeit bei ſich hat.

§ 27.

Vor Beginnen der Materialbeifuhr hat der Wegmacher die Stellen, wo die Haufen abgeladen werden ſollen, in den vom Wegmeiſter anbefohlenen Entfernungen durch einen Hieb in die Fußbank mit der Haue zu bezeichnen.

§ 28.

Der Wegmacher darf nicht dulden, daß die Materialhaufen auf anderen, als den für ſie beſtimmten Plätzen abgeladen werden. Wenn dort, wo die Materialanfuhr in der taxmäßig bezahlten Konkurrenz geſchieht, eine Gemeinde ſich nicht in dieſe Anordnung fügen will, ſo hat der Wegmacher hierüber ſogleich dem Gemeindevorſteher die Anzeige mit dem Anhange zu machen, daß für die Materialhaufen, welche nicht auf die vorgewieſenen Plätze angeführt werden, keine Bezahlung zu erwarten ſey.

§ 29.

Die Stein- und Kieshaufen müſſen ſo hingelegt werden, daß ein Fuß ihrer Breite auf die Straße, und zwei Fuß derſelben auf die Fußbank zu liegen kommen.

§ 30.

Kein Materialhaufen darf klein geſchlagen, oder gar auf die Straße eingeworfen werden, bevor derſelbe vom Wegmeiſter beſich-

tigt, in das Abzählungsprotokoll eingetragen und annehmbar erklärt worden iſt.

Das ſogenannte Einfahren des Materials, ohne daß es zuvor auf Haufen geſetzt werde, bleibt ſtrenge verboten.

Steinſchlagen.

§ 31.

Der Wegmacher hat die Aufſicht über die Steinſchläger. Er ſoll ſorgen, daß die Steine von dieſen nicht zu nachläſſig und in zu großen Stücken geſchlagen, daß die Haufen, wenn ſie geſchlagen ſind, wieder gehörig zuſammengezogen, und die etwa während des Schlagens weggeſprungenen und zerſtreut umher liegenden Stücke wieder zuſammengeleſen, und auf die Haufen geworfen werden.

§ 32.

Wenn dem Wegmacher keine andere nothwendigere Arbeit angewieſen iſt, was im Winter wohl der Fall ſeyn kann, ſo hat er ſich ſelbſt mit dem Steinſchlagen zu beſchäftigen.

Arbeiten der Wegmacher.

§ 33.

Dem Wegmacher wird ſeine Arbeit von einer Zeit zur andern jedesmal vom Wegmeiſter angewieſen und in das eigens hiefür beſtimmte Einſchreibbuch eingeſchrieben. Er ſoll keine andere, als dieſe ihm angewieſene Arbeit verrichten, ſelbſt wenn ihm eine andere zweckmäßiger ſchiene, nur den Fall ausgenommen, wenn zufälliger Weiſe eine ſo dringende Arbeit vorkommt, daß ſie keinen Aufſchub leidet, und die Ankunft des Wegmeiſters nicht ohne Nachtheil erwartet werden kann; wenn z. B. bei eintretendem Regenwetter Geleiſe mit Straßenmaterial einzufüllen, oder bei anhaltend naſſer Witterung Rinnen zur Ableitung des Waſſers aus den Geleiſen zu machen ſind u. dgl., weil hiezu der rechte Zeitpunkt nicht verſäumt werden darf. Doch iſt es dem Wegmacher erlaubt, wenn er eine Arbeit für nöthig halten ſollte, den Wegmeiſter mit Beſcheidenheit daran zu erinnern.

§ 34.

Die Anſtellung von Hilfsarbeitern ſoll niemals, ohne zuvor erhaltene Erlaubniß des Wegmeiſters, Statt finden, die unter § 36 bemerkten Fälle ausgenommen.

§ 35.

Der Wegmacher muß auf jedesmaliges Befragen ſeiner Vorgeſetzten anzugeben wiſſen, welche und wie viel Arbeit an jedem

Tage geſchehen ſey, wie viele Ruthen oder Klaftern Gräben neu gemacht oder geräumt, auf wie vielen Ruthen oder Klaftern Straße Koth abgezogen und Material eingeworfen, wie viele Materialhaufen beigeführt, geſchlagen oder verwendet, überhaupt, welche Arbeit gemacht worden, ob ſie durch ihn ſelbſt, oder durch Taglöhner und Akkordarbeiter, und auf welchen Achtelſtunden geſchehen iſt. Er muß daher alle geſchehenen Arbeiten in ſein Einſchreibbüchlein einzeichnen, und zwar abgeſondert diejenigen, welche er ſelbſt verrichtet hat, und diejenigen, welche von Akkord- oder Hilfsarbeitern geſchehen ſind. Seine Angaben werden vom Wegmeiſter genau geprüft, und unrichtige Angaben beſtraft werden.

§ 36.

Kein Wegmacher darf Straßenarbeiten, Fuhren oder Material-Lieferungen u. dgl. in Akkord nehmen, und zwar weder in eigenem, noch unter fremden Namen oder für Andere.

Der Fall, wo einem Wegmacher zur Strafe ſein Taglohn eingezogen und eine Akkordarbeit angewieſen werden kann, kommt unten § 44 beſonders vor.

Werkzeuge.

§ 37.

Jeder Wegmacher muß bei ſeiner Aufnahme mit den in den einzelnen Theilen des Reiches landesüblichen Werkzeugen, und außerdem mit einer Schnur von einigen Klaftern Länge verſehen ſeyn, und dieſe Werkzeuge auf ſeine eigene Koſten in gutem Zuſtande erhalten.

Die übrigen Straßenbau-Werkzeuge, welche auf Koſten des Aerars angekauft und dem Wegmacher anvertraut werden, muß er ſorgfältig in Acht nehmen. Wenn ſie abgenutzt ſind, ſo hat er ſie dem Wegmeiſter zu übergeben, der ſie gegen brauchbare austauſchen wird. Er muß aber jederzeit die unbrauchbaren oder von den zerbrochenen die ſämmtlichen Stücke einliefern können. Fehlen die erſteren, oder von den zerbrochenen einzelne Stücke, ſo hat er die neuen auf ſeine Koſten anzuſchaffen.

Straßenpolizei.

§ 38.

Der Wegmacher ſoll Alles, was der Straße nachtheilig ſeyn kann, nach Kräften zu entfernen ſuchen. Dahin gehört das Beſchädigen der Fußbänke durch Ackern und Viehtrieb; das Behacken

der Böſchungen an den Straßendämmen; das Verunreinigen der Straßen in den Dörfern; das Einhemmen ohne Radſchuh u. a. derlei Uebertretungen der Straßenpolizei. Er hat dergleichen Unordnungen bei der nächſten Ortsobrigkeit oder Polizeibehörde, und zugleich dem Wegmeiſter anzuzeigen.

Verhalten bei Elementarereigniſſen.

§ 39.

Bei heftigen Regengüſſen hat der Wegmacher das auf die Straße von den Gebirgen herabgeſchwemmte Steingerölle ohne Aufſchub von der Straße zu ſchaffen, und die Paſſage über Wildbäche, worüber keine Brücken gehen, ſo gut als möglich zu ſichern und auszubeſſern. Iſt eine Straße im Winter durch Einſchneien unfahrbar geworden, ſo hat der Wegmacher dem nächſten Ortsvorſtande die Anzeige zu machen, damit die Paſſage wieder geöffnet werde.

In ſolchen außerordentlichen Fällen kann der Wegmacher für unverſchiebliche Arbeiten, inſofern ſie dem Aerar zur Laſt fallen, und die er allein nicht ſchnell genug zu verrichten im Stande wäre, Hilfsarbeiter anſtellen; jedoch muß hierüber ungeſäumt Anzeige an den Wegmeiſter erſtattet werden.

Behandlung anvertrauter Zahlungsſcheine.

§ 40.

Wenn einem Wegmacher vom Wegmeiſter Straßenbauſcheine anvertraut werden, um ſie dem Eigenthümer zu behändigen, ſo ſoll dieſes ohne Verzug geſchehen. Es iſt ihm ſtreng verboten, das Geld für ſolche einzelne Scheine oder Zahlungsliſten beim Rentamte ſelbſt zu empfangen, und zwar ohne Unterſchied, ob es mit oder ohne Wiſſen und Willen der Eigenthümer geſchehe.

Strafen der Wegmacher.

§ 41.

Der ungeſchickte oder unfleißige Wegmacher kann zwar ohne weiters entlaſſen werden, und in einigen Fällen, welche unten im § 46 benannt ſind, iſt die Entlaſſung unausbleiblich. Sind aber die begangenen Fehler nicht von der Art, daß die Entlaſſung als Strafe darauf geſetzt iſt, und ſind übrigens Gründe da, den Wegmacher beizubehalten, ſo beſtehet die Strafe in Lohnsabzug, in Arreſt, oder in der Einziehung des Lohns auf einige Zeit.

§ 42.

Lohnabzüge finden in folgendem Maße ſtatt:

a) So oft ſich der Wegmacher gegen die §§ 9, 10, 14, 16, 18, 19, 33 und 35 ſeiner Inſtruktion verfehlt — 12 kr.

b) Für jeden ganzen Tag, welchen der Wegmacher von der Arbeit wegbleibt, nebſt dem Abzuge des Taglohns, noch beſonders 30 kr.

Dieſer Abzug wird verdoppelt, wenn dem Wegmacher an dem Tage ſeines Ausbleibens die Aufſicht über Hilfsarbeiter anvertraut war, oder wenn er eine Privatarbeit mit oder ohne Lohn angenommen hat.

Wenn hinreichender Grund vorhanden iſt, kann der Wegmeiſter dem Wegmacher für einzelne Tage erlauben, von der Straße wegzubleiben, jedoch unter der Bedingniß, daß er einen andern tüchtigen Arbeiter für ſich auf ſeine Koſten ſtelle.

c) Wenn der Wegmacher zu ſpät zur Arbeit kommt, oder einzelne Stunden verſäumt — 15 kr.

Dieſe Strafe wird verdoppelt, wenn der Wegmacher eine andere Privatarbeit mit oder ohne Lohn angenommen hat.

d) Wenn der Wegmacher, die im § 39 bezeichneten Fälle ausgenommen, Hilfsarbeiter ohne Erlaubniß des Wegmeiſters anſtellt, wird der Lohn dieſer Hilfsarbeiter an dem ſeinigen abgezogen.

Dieſe Lohnabzüge können nach hinlänglich erwieſener Thatſache von der vorgeſetzten Bauinſpektion verfügt werden. Sie werden von derſelben auf den Lohnzetteln der Wegmacher bemerkt, und auf dieſe Bemerkung vom Rentamte bei der Auszahlung des Lohnes zurückbehalten.

§ 43.

In beſondern Fällen wird die Kreisregierung auf den Bericht der Bauinſpektion die Geldſtrafe in eine angemeſſene Arreſtſtrafe verwandeln.

Ferner hat der Wegmacher die Arreſtſtrafe zu erwarten, wenn er ſich ein grobes Benehmen oder gar Widerſetzlichkeit gegen ſeine Vorgeſetzten erlaubt.

§ 44.

Wenn ein Wegmacher dreimal wegen Unthätigkeit beſtraft worden iſt, ſo kann im vierten Falle ſein Taglohn gänzlich eingezogen, und ihm ſtatt deſſen irgend eine Akkordarbeit, wenn ſich hiezu gerade in ſeinem eigenen oder in einem andern Wegmacher-

bezirke eine Gelegenheit darbietet, zu ſeinem Unterhalte angewieſen werden.

Dieſe Strafe kann von der vorgeſetzten Bauinſpektion verfügt werden, darf aber nicht länger, als höchſtens 4 Wochen dauern.

Auch dieſe Strafe wird auf dem Lohnzettel des Wegmachers bemerkt, und kommt hiedurch zur Kenntniß des Rentamts.

§ 45.

Die einſchlägige Bauinſpektion führt über alle dieſe Beſtrafungen der Wegmacher ein eigenes Vormerkbuch, wovon ſie alle Vierteljahre einen Auszug an die königl. Regierung des Kreiſes einſendet.

Die im § 42 erwähnten Lohnabzüge der unfleißigen oder ungehorſamen Wegmacher werden am Schluſſe eines jeden Jahres zu Belohnungen beſonders fleißiger und geſchickter Wegmacher verwendet.

§ 46.

Die gänzliche Entlaſſung eines Wegmachers tritt unfehlbar als Strafe ein, wenn derſelbe wegen Nachläſſigkeit im Dienſte oder anderer Fehler öfters gewarnt oder gar beſtraft worden iſt, ohne Hoffnung zur Beſſerung zu geben; wenn er wider den § 36 ſeiner Inſtruktion Akkordarbeiten, Fuhren oder Materiallieferungen u. dgl. zum Straßenbau übernimmt; wenn er ſich wider die §§ 17 und 22 der Inſtruktion für die Ueberlaſſung von Kothhaufen oder für die Aushebung von Gräben bezahlen läßt; wenn er, dem § 30 zuwider, Materialhaufen auf die Straße einwirft, oder einwerfen läßt, bevor dieſelben vom Wegmeiſter beſichtigt, aufgezeichnet und annehmbar erklärt worden ſind; ferner, wenn er wider den § 40 ſeiner Inſtruktion auf einen ihm anvertrauten Straßenbau-Schein das Geld beim Rentamte erhoben hat; endlich in allen Fällen erwieſener Untreue oder Verbrechen.

Ein Wegmacher, welcher wegen ſolcher Fehler oder Verbrechen entlaſſen worden iſt, darf ſpäter nicht mehr als Wegmacher angenommen werden.

§ 47.

Jeder Wegmacher ſoll ſich mit gegenwärtiger Inſtruktion genau bekannt machen. Im Falle der Nichtbeobachtung derſelben wird die Entſchuldigung, daß der Uebertreter ſie nicht vollkommen inne gehabt habe, nicht angenommen, ſondern unfehlbar die feſtgeſetzte Strafe erfolgen.

Wegmacher-Dienſtkleidung.

Die Dienſtkleidung der Wegmacher ſoll beſtehen 6. Juli 1833. (Kreis-Int.-Bl.)

1) aus einem überrockähnlichen Rocke von dunkelblauer Farbe, mit lichtblauem Kragen, in der Mitte des Leibes durch einen Gürtel zuſammengehalten;
2) aus einem lackirten runden Hute mit breitem Rande und einem Schild von gelbem Meſſing mit dem königl. bayeriſchen Wappen, nebſt einem dergleichen Streife mit der Aufſchrift „k. b. Wegmacher" verſehen;
3) aus weiten gefärbten Beinkleidern von Wollenzeug oder ungebleichter Leinwand.

Den dieſe Kleidung tragenden Wegmachern iſt der bisherige Montirungsbeitrag von 7 fl. fortzubezahlen, oder, wo ſie dieſen Beitrag bisher nicht bezogen, zu bewilligen.

Die Wegmacher dürfen außer den lackirten Hüten für die heißen Sommermonate ſchwarze Strohhüte tragen. 16. Mai 1837. (Kreis-Int.-Bl.)

Wegmacher, arbeitsunfähige.

Die Regulirung und Anweiſung der Alimentationen für arbeitsunfähige Wegmacher ſteht der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, kompetenzmäßig zu; jedoch iſt der Regulirung und Anweiſung der Alimentirung eines Wegmachers die allerhöchſte Genehmigung, als eines neuen Etatszuwachſes, voraus zu erholen, und ſonach alle Alimentationsfälle zur Genehmigung anzuzeigen, und die im Laufe eines Etatsjahres ſich ergebenen und genehmigten Alimentationen bis zur Sanktion des Bau-Adminiſtrations-Etats für das nächſtfolgende Jahr, in welches dieſelben ſodann einzuſtellen ſind, pro rata durch den Kreisbau-Reſervefond des laufenden Jahres gedeckt werden müſſen. 24. Nov. 1827.

Wegmacher, erkrankte.

Die Kurkoſten für Wegmacher ſind nur dann auf den Baufond zu überweiſen, wenn derlei Koſten durch körperliche Beſchädigungen und Verunglückung im königl. Baudienſt veranlaßt wurden. Dieſe Begünſtigung der Wegmacher im Intereſſe des Dienſtes zu ihrer Erleichterung darf keineswegs auf andere körperliche Leiden und Krankheitszufälle ausgedehnt werden. 9. Juli 1831.

Wegmacher-Penſionirung.

1. Sept. 1807. Iſt die Entlaſſung nur durch das Alter oder durch Verunglückungen im Dienſte herbeigeführter Unfähigkeit zu ferneren Dienſten gegründet, oder iſt ſie die Folge von Dienſtesverfügungen, die nicht von Dienſtgebrechen des Entlaſſenen herrühren, ſo werden die Wegmacher nach den verſchiedenen Abſtufungen der folgenden Tabelle behandelt.

Monatlicher Unterſtützungsbeitrag

für die zu fernerem Dienſte unfähigen Wegmacher und ihrer hinterlaſſenen Wittwen.

Dienſtjahre überhaupt, ſowohl bei dem Straßenbaue, als in dem ſonſtigen Militär- od. Civildienſte.	Betrag der Unterſtützung					
	für diejenigen, welche keines Erwerbs mehr fähig ſind.		für diejenigen, welche noch einige Erwerbsfähigkeit beſitzen.		für die von ihnen hinterlaſſenen Wittwen.	
von — bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	2	—	1	—	1	—
6 — 10	3	—	1	30	1	20
11 — 20	4	—	2	30	1	40
21 — 30	5	—	4	30	2	—

Wegmacher-Unterſtützung.

1. Sept. 1807. Liegt der Grund der Entlaſſung in ſolchen Dienſtgebrechen, worauf ſie ohnehin als Strafe geſetzt iſt, oder hat der Entlaſſene noch nicht das fünfte Dienſtjahr zurückgelegt (wozu auch die außer dem Straßenbau in ſonſtigen königl. Dienſten zugebrachte Zeit gerechnet wird), ſo hat er weder in dem einen, noch dem andern Falle auf eine Unterſtützung aus den Staatskaſſen Anſpruch zu machen.

Wegmacher-Verunglückung.

6. Dez. 1826. Die Kurkoſten für verunglückte Wegmacher hat die kgl. Regierung nach vollzogener mediziniſch-techniſcher Reviſion nach Ermeſſen der Verhältniſſe feſtzuſtellen, und auf das Bauobjekt, bei welchem dieſelben veranlaßt wurden, anzuweiſen.

Weg- u. Werkmeiſter, Befähigung derſelben.

Die Kreisbau=Referenten haben hiezu vorzüglich geeignete Bau= handwerker, von deren Brauchbarkeit zu Weg= und Werkmeiſtern ſie ſich bei ihren Nachſichtsreiſen oder andern Gelegenheiten über= zeugt haben, beſonders vorzumerken, um bei Erledigungsfällen hierauf Bedacht nehmen zu können. Auch ſoll bei den Anträgen zur Wiederbeſetzung erledigter Weg= und Werkmeiſterſtellen auch auf die hiezu geeigneten Baupraktikanten Rückſicht genommen wer= den, indem es für ſie von großem Nutzen ſeyn kann, die verſchie= denen Dienſtgrade von der untern Stufe auch zu durchwandern. Außerdem iſt in jedem Kreiſe für die Nachziehung von 1, höchſtens 2 fähigen jungen Leuten zum Dienſte der Weg= und Werkmeiſter, vorzugsweiſe aus der Klaſſe der Bauhandwerker, Sorge zu tragen. 11. Jan. 1822.

Bei ihrer Auswahl iſt auf geſunden Körperbau, auf die ge= hörige Vorbildung im Leſen, Schreiben ꝛc., und endlich darauf zu ſehen, daß ihr Unterhalt bis zum wirklichen Einrücken in einer Weg= oder Werkmeiſters=Stelle geſichert ſey. Zu ihrer Ausbildung ſind ſolche Amtsbezirke zu wählen, wo ſie unter Aufſicht und Leitung ausgezeichneter Bauinſpektionen, und an die Seite tüchtiger Weg= und Werkmeiſter geſtellt werden können.

Ueber ihre Fortſchritte und Aufführung iſt mit Aufmerkſamkeit zu wachen, und eine Qualifikationsvormerkung hierüber zu führen, damit bei erledigten Stellen ſich hierauf bezogen werden könne.

Weg- und Werkmeiſter-Nachſichtsreiſen.

Jeder Weg= und Werkmeiſter muß bei Angabe ſeiner Taggelder= Rechnung zugleich die Zeugniſſe der Ortsvorſtände oder anderer Gemeindeglieder über ſeine wirkliche Gegenwart am Ziele ſeiner Dienſtesreiſen vorlegen. Eine allenfallſige Vorlage von falſchen Reiſeſpezifikationen zieht ohne weiters die Entlaſſung nach ſich. 9. Febr. 1821.

Wegmeiſter-Anſtellung.

Ein Wegmeiſter ſoll in gebirgigen Gegenden ungefähr zwanzig Stunden, in wenig bergigen oder ebenen Gegenden fünfundzwanzig bis dreißig Stunden Straße erhalten, je nachdem dieſe zuſammen= hängend ſind oder nicht, oder je nachdem der Wegmeiſter von ſeinem Wohnorte aus einen mehr oder minder großen Weg, um an das Ende der ihm anvertrauten Straßen zu gelangen, zurück= 4. April 1830.

zulegen hat. Wegmeiſtern, welche große Straßenſtrecken erhalten, oder welche im Alter bedeutend vorgerückt ſind, wird eine Pferdgratifikation bewilligt, doch ſoll die Zahl derſelben nicht das Drittheil der Geſammtzahl der Wegmeiſter überſteigen.

3. Nov. 1832. (Kr.-Int.-Bl.) Die Wegmeiſter dürfen, ſelbſt wenn ſie die nöthigen Fertigkeiten beſitzen, nicht zu den gewöhnlichen Büreaugeſchäften verwendet und in keiner Weiſe der Aufſicht der ihnen zugetheilten Straßenbezirke entzogen werden.

Wegmeiſter, Inſtruktion derſelben.

31. März 1831. Im Allgemeinen liegt den Wegmeiſtern die unmittelbare Sorge für gute dauerhafte Herſtellung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Straßenſtrecke, ihre Form, Konſtruktion und alle darauf befindlichen Kunſtarbeiten, Brücken, Durchläſſe, Stützmauern ꝛc. ob. Eben ſo ſind ſie für die zweckmäßige Anſtellung und Beſchäftigung der Wegmacher und ihrer Hilfsarbeiter, ſo wie auch für die rechnungsmäßige Verwendung der bewilligten Summen verantwortlich.

In dieſer Beziehung wird für dieſelben folgende Inſtruktion als allgemeiner Anhaltspunkt feſtgeſetzt.

I. Beiführung und Zubereitung des Materials.

§ 1.

Der Wegmeiſter hat die größte Aufmerkſamkeit und Sorgfalt zu verwenden, daß das Material, welches für die Erhaltung der Straßen beſtimmt iſt, in möglichſt guter Beſchaffenheit, aus den dafür angewieſenen Steinbrüchen oder Kiesgruben, oder von andern Förderungsplätzen in vorgeſchriebener Größe und Zahl der Haufen beigeführet werde.

§ 2.

Dieſes Material beſtehet in zuſammengeleſenen oder gebrochenen Steinen, in Flußkies oder in dieſem ähnlichen Geſchieben. Beſtehet es aus den beiden letztern, ſo muß der demſelben beigemengte Sand und die Erde ſorgfältig durch Wurfgitter, oder, was auf Sandbänken in Flüſſen manchmal mit Vortheil angewendet werden kann, mit engen eiſernen Rechen abgeſondert werden. Der Wegmeiſter ſoll daher niemals geſtatten, daß dieſes Material auf die Straße gebracht werde, ehe es ſorgfältig und vollkommen gereiniget iſt.

§ 3.

Wird dieſer Kies in Gruben gegraben, ſo muß auf eine regelmäßige Bearbeitung derſelben ſorgfältig Bedacht genommen werden. Gewöhnlich bleiben die Haufen des vom durchgeworfenen Kieſe geſonderten Sandes unordentlich in den Gruben liegen, und die landwirthſchaftliche Wiederbenutzung derſelben wird, wenn der darin befindliche Kies erſchöpft iſt, durch dieſen Sand ungemein erſchwert. Um dieſes zu verhüten ſoll der durchgeworfene Sand regelmäßig und in ebnen Lagen zurückgelegt, die zuerſt abgehobene gute Erde über denſelben wieder hergeworfen, und überhaupt die Grube ſo regelmäßig bearbeitet werden, daß der Raum, aus welchem der Kies gegraben worden, der landwirthſchaftlichen Benutzung wieder zurückgegeben werden kann.

§ 4.

Sehr oft enthält der Kies Steine, welche zu groß ſind, um ſo, wie ſie ſind, auf den Straßen verwendet werden zu können. Dieſe ſollen in den Kiesgruben abgeſondert, und bei Seite gelegt werden. Sie können dann in beſondern Haufen auf die Straßen geführt, und dort nach einem, vom Ingenieur und vom Wegmeiſter nach der Beſchaffenheit des Materials jedesmal genau zu beſtimmenden Größenmaße klein geſchlagen werden, wenn es nicht nach Umſtänden zweckmäßiger gefunden wird, dieſes in den Kiesgruben vorzunehmen.

§ 5.

Steine werden gewöhnlich zuſammengeleſen, oder in Brüchen gebrochen. Gewöhnlich ſind aber die zuſammengeleſenen minder gut, als die gebrochenen. Der Wegmeiſter ſoll daher da, wo bis jetzt gewöhnlich zuſammengeleſene Steine verwendet werden müſſen, brauchbare Steinbrüche, überhaupt, wo ſchlechtes oder nur mittelmäßiges Material iſt, beſſeres aufzufinden ſich beſtreben.

§ 6.

Die Materialhaufen auf den Straßen ſollen ſtets 18 Kubikfuß enthalten, und wenn es Bruchſteine ſind, ſollen dieſelben mit ſenkrechten Wänden aufgeſtellet werden. Hat der Fuhrmann zu wenig Material beigeführt, ſo dürfen aus demſelben nicht unvollſtändige Haufen aufgeſetzt, und ſich mit dem Verſprechen begnügt werden, ſie ſpäter zu ergänzen, ſondern jeder Haufen muß ſogleich in vollſtändiger Größe errichtet, das Fehlende von den zunächſt liegenden zu kleinen Haufen ergänzt, und dann nur die Zahl der dadurch erhaltenen vollſtändigen Haufen verrechnet und zur Be=

zahlung angewieſen werden. Der allenfalls ſich ergebende Reſt bleibt dann für zukünftige Ergänzung auf Gefahr des Lieferanten unbezahlt liegen. Der Wegmeiſter ſoll für das richtige Maß dieſer Haufen, und daß ſie nicht hohl und mit unnöthigen Zwiſchenräumen aufgeſtellet werden, ſorgfältig wachen, die Wegmacher zu gleicher Wachſamkeit anhalten, und es denſelben zur Pflicht machen, alle hier vorfallenden Unordnungen anzuzeigen.

§ 7.

Beſtehet das Material in Kies, ſo ſoll dasſelbe, wenn es von dem Wegmeiſter nothwendig gefunden, und daher beſonders angeordnet werden wird, in hölzernen Kaſten auf der Straße gemeſſen werden. Dieſe Kaſten erhalten ebenfalls den Raumesinhalt von 18 Kubikfuß; die Geſtalt eines länglichen Rechteckes, deſſen relative Maße und Verhältniſſe jedesmal nach den Umſtänden von dem Ingenieur feſtgeſetzt werden ſollen; einwärts nach der Richtung der Böſchung des Haufens geneigte Wände und keinen Boden. Sie werden an die Stelle, auf welche ein Haufen kommen ſoll, geſtellt, mit Kies gefüllt, und dann weggenommen, worauf der Kieshaufen mit dem vollſtändigen Kubikinhalte und in der vorgeſchriebenen Form liegen bleibt.

§ 8.

Werden die Stein= und Kieshaufen von den Gemeinden beigeführt, ſo ſollen die zu kleinen Haufen von dem Wegmeiſter dem Gemeindevorſtande vorgezeigt, in Gegenwart desſelben gezählt, auf die Ergänzung gedrungen, und im Falle dieſe nicht zu gehöriger Zeit erfolgt, der Bauinſpektion hierüber Anzeige gemacht werden. Es iſt übrigens zweckmäßig, auch hier die im 6. und 7. § angegebenen Mittel anzuwenden. Es darf nie zugegeben werden, daß die Gemeinden an andern, als an den angewieſenen Stellen Material aufladen, weil ſonſt ſehr leicht der Fall eintreten kann, daß der Nähe oder der Bequemlichkeit wegen ſchlechtes oder ungereinigtes Material beigeführt würde.

§ 9.

Der Wegmeiſter ſoll niemals, wenn zu kleine Haufen auf die Straße geführt werden, den daraus hervorgehenden Nachtheil dadurch zu verhüten ſuchen, daß er eine verhältnißmäßig kleinere Zahl derſelben quittirt, und auf dieſe Weiſe einen, das Fehlende erſetzen ſollenden Abzug macht. Es kann zwar dadurch der dem Aerar drohende Nachtheil verhütet werden, aber in der Rechnung der Verwendung des Materials ſind dann Irrungen ſchwer zu ver=

meiden. Es ſoll daher, in Hinſicht auf Lieferung vollſtändiger Haufen, niemals eine Nachſicht ſtattfinden.

§ 10.

Die Stellen, an welchen die Steinhaufen abgeladen werden, ſollen vorher von dem Wegmacher allenfalls durch einen mit der Haue in den Fußweg gemachten Hieb bezeichnet werden. Der Wegmeiſter hat demſelben die Seite der Straße, auf welche die Steinhaufen gelegt werden ſollen, und die Entfernungen derſelben von einander anzugeben. Ohne Noth ſollen die Haufen nie auf beide Seiten der Straße gelegt werden, damit dieſe nicht mehr, als nöthig iſt, beengt werde.

§ 11.

Die Steine müſſen klein geſchlagen werden. Wie klein ſie geſchlagen werden ſollen, hängt von dem Grade der Feſtigkeit des Materials ab. Im Allgemeinen kann als Anhaltspunkt dienen, daß Granit, Baſalt, Grünſtein und Grauwacke von vorzüglicher Härte zu 1 Zoll; weichere Arten und feſter Kalk zu $1\frac{1}{2}$ Zoll; Thonſchiefer, Sandſtein, Flötz, Kalk ꝛc. ꝛc. aber zu 2 Zoll Größe, mithin zu 1, $3\frac{1}{2}$ und 8 Kubikzoll Größe geſchlagen werden. Größere Dimenſionen ſind für jeden Fall und in jeder Hinſicht nachtheilig. Der Wegmeiſter ſoll mit aller Aufmerkſamkeit zu verhüten ſuchen, daß halb oder gar nicht geſchlagene Steine in den Haufen verborgen bleiben.

II. Verwendung des Materials und Erhaltung der Fahrbahn der Straße.

§ 12.

Wenn das Material in Bruchſteinen beſtehet, ſo ſoll der Wegmeiſter beſorgt ſeyn, daß an den Stellen, wo ſie zuerſt erfordert werden, auch die für den Bedarf erforderliche Menge klein geſchlagen vorhanden ſey, und daß nicht an Stellen, wo das Verwenden des Materials nicht ſo bald nothwendig wird, viele Steine angehäuft werden, weil ſie dann zu lange unverwendet liegen bleiben müſſen, wo dann die Haufen manchmal durch die Fuhrleute, vorzüglich an Bergen, zuſammengefahren werden.

§ 13.

Das Einwerfen von Materialhaufen darf nie der Willkür der Wegmacher überlaſſen werden. Der Wegmeiſter ſoll daher immer die Zahl der einzuwerfenden Haufen, und die Stellen, wo ſie eingeworfen werden ſollen, bezeichnen, und die Wegmacher anweiſen,

auf welche Weiſe es geſchehen ſoll, ob nämlich blos Geleiſe ausgefüllet, oder die Straße nach ihrer Breite beworfen werden ſoll. Doch ſoll immer unbedingt darauf Rückſicht genommen werden, daß einiges Material als Vorrath für die im Laufe des Jahrs nothwendigen einzelnen Ausbeſſerungen, deren augenblickliche Beſorgung für die Straßenerhaltung ſo wichtig iſt, liegen bleibe. Die Menge dieſes Materials iſt nach den Umſtänden zu beſtimmen, und darf nach und nach bis zu einem Drittheil des jährlichen Bedarfs anwachſen.

§ 14.

Indem aber die größte Aufmerkſamkeit auf ſtete und augenblickliche Ausfüllung von Geleiſen und Vertiefungen gewendet wird, muß auch immer für Erhaltung oder Wiederherſtellung der zweckmäßigen, aber beſtändiger Abnützung unterworfenen Wölbung der Straße geſorgt werden. Die Höhe derſelben ſoll ungefähr den 36ſten Theil der Straßenbreite betragen. Allein dieſe iſt nur an den neugebauten Straßen anzutreffen. Die Wölbung der ältern Straßen iſt gewöhnlich bedeutender. Würde man dieſe durch mindern Auftrag allmälig erniedrigen wollen, ſo würde die Straße in der Mitte zu ſchwach oder der Grundbau entblößt werden. Der Wegmeiſter ſoll daher immer, ſo viel möglich, die urſprüngliche Wölbung der Straße zu erhalten ſuchen. Es iſt aber hiebei nicht allein um die Höhe der Straße in der Mitte, ſondern um die Wölbungslinie nach der ganzen Straßenbreite zu thun. Dieſes Profil ſoll, ſo viel wie möglich, den Theil eines Kreisbogens bilden, und die Krümmung desſelben auf die ganze Straßenbreite gleichförmig vertheilt ſeyn. Es iſt ſorgfältig zu vermeiden, daß die Straße von der Mitte aus bis nahe an den Rand eine faſt ebene Fläche bilde, und erſt an den Seiten ſich ſchnell gegen die Fußwege herabneige, weil dann das Waſſer von der Mitte nicht gehörig ablaufen kann, und die dem Rande der Straße ſich nähernden Wägen eine zu große Neigung erhalten, und nicht ſelten umwerfen.

§ 15.

Die gewöhnlichen Ausbeſſerungen der Straße beſtehen entweder blos in Ausfüllung der Geleiſe, oder in Ueberwerfen der ganzen Straßenbreite. Hat die Straße die gehörige Wölbung und Höhe, ſo ſoll, und zwar bei Straßen aus hartem Material, wenn die Geleiſe 1 — 2 Zoll, iſt aber nur weicheres Geſtein oder Kies angewendet, wenn ſie 2 — 3 Zoll tief ſind, nur das erſtere Statt

finden. Hat ſie zwei Zoll von ihrer Wölbung verloren, ſo muß dieſe durch Ueberwerfen der ganzen Straßenbreite wieder hergeſtellt werden. Der Wegmeiſter ſoll daher, ehe er eine Arbeit dieſer Art anordnet, die Wölbung der Straße unterſuchen. Ein ſehr bequemes Werkzeug hiezu ſind zwei Stäbchen, welche in Zolle eingetheilt, und mit einer Schnur mit einander verbunden ſind. Sie werden mit Hilfe des Wegmachers auf beiden Seiten der Straße (wenn dieſe mit Leiſtenſteinen verſehen iſt, auf dieſe) aufgeſetzt, die Schnur zwiſchen den Stäben angeſpannt, und an denſelben auf= und abgerückt, bis ſie die Mitte der Straße berühren. An den Eintheilungen der Stäbchen wird dann die Schnur anzeigen, um wie viel die Straße in ihrer Mitte höher, als an ihren Seiten iſt.

§ 16.

Wird die Straße nach ihrer ganzen Breite überworfen, ſo muß es immer auf die Weiſe geſchehen, daß die einzelnen Stein= oder Kiesſtückchen ſich einander berühren, und keinen Theil der Straßenoberfläche zwiſchen ſich erblicken laſſen; denn in dieſem Falle werden ſie einzeln zu Staub zermalmt, ohne ſich mit einander zu verbinden, und zur Verſtärkung und Erhöhung der Decklage der Straße beizutragen. Iſt hingegen, um der Decklage der Straße die verlorne Dicke wieder zu geben, eine neue, mehr als 3 Zoll dicke Lage nothwendig, ſo ſoll man dieſe in zwei Schichten, und zwar die zweite nicht eher auftragen, bis die erſte hinlänglichen Zuſammenhang und Feſtigkeit erlangt hat.

§ 17.

Wenn tiefere Geleiſe ausgefüllt werden, was nur bei naſſer Witterung zu geſchehen hat, ſo iſt es zweckmäßig, den Schlamm nicht ganz ſcharf abzuziehen, damit das neue Material ſich ſchneller bindet und feſt gefahren werde.

Außer den Geleiſen bilden ſich nicht ſelten kleine Unebenheiten und Vertiefungen auf der Oberfläche der Straße, vorzüglich, wenn dieſelbe eine geraume Zeit lang vernachläſſigt, oder überhaupt nicht mit gehöriger Sorgfalt unterhalten worden, wodurch ſie die gleichförmige Feſtigkeit verloren hat. Die Unebenheiten ſind vorzüglich nach Regenwetter, nach welchem das Waſſer entweder darin ſtehen bleibt, oder, indem dieſe Stellen ſpäter, als die übrige Straßenoberfläche trocknen, leicht wahrzunehmen. Sie müſſen mit klein geſchlagenem Material erhöht, und der übrigen Straßenfläche gleich gemacht werden.

Dieſe Unebenheiten werden und müſſen durch fortgeſetzte zweckmäßige Behandlung der Straße verſchwinden, und nicht mehr wieder erſcheinen. Das Letzte iſt immer ein Zeichen von Sorgloſigkeit oder Mangel an Kenntniß von Seite des Wegmeiſters und des Wegmachers.

§ 18.

Wenn auch das Material, mit welchem die Geleiſe ausgefüllt, oder auch die ganze Straßenbreite bedeckt worden, bereits feſtgefahren iſt, ſo finden ſich immer noch einzelne Stücke desſelben, welche ſich nicht mit dem Ganzen verbunden haben, und loſe auf der Straße liegen. Dieſe ſoll der Wegmacher ſorgfältig zuſammenleſen, und auf die Vorrathshaufen werfen, oder beſonders auf den Fußweg zuſammenlegen. Dieſes ſoll auch mit den einzelnen zu großen Steinſtücken geſchehen, welche manchmal ungeachtet aller angewendeten Vorſicht mit dem übrigen Material auf die Straße geworfen worden. Kommen welche derſelben demungeachtet mit der Straßenoberfläche in feſte Verbindung, wo ſie dann als ſogenannte Knoten oder Stoßſteine die Straße holpericht machen, ſo müſſen ſie vom Wegmacher zerſchlagen oder herausgehackt werden.

§ 19.

Durch das zweckmäßige Einwerfen des Materials in den Fällen, welche in den beiden vorhergehenden §§ angeführt worden, muß die regelmäßige, gehörig gewölbte und für die Wägen vollkommen ebne Oberfläche der Straße hergeſtellt werden. Der Wegmeiſter ſoll alle Sorgfalt anwenden, daß ſich die Wegmacher die dazu erforderliche Fertigkeit und das nothwendige Augenmaß, ſobald wie möglich, erwerben, und vorzüglich hier iſt es, wo ſeine Sorgfalt und ſein Fleiß in den Wirkungen beider wahrgenommen werden kann.

§ 20.

Niemals aber ſoll Material auf die Straße geworfen oder auch nur Geleiſe ausgefüllt werden, ehe der früher entſtandene Straßenkoth oder Schlamm abgeräumt worden; doch ſoll desſelben immer ſo viel zurückbleiben, als zur baldigen Verbindung des neu Eingeworfenen nothwendig iſt. Hier findet aber öfters ein Verfahren ſtatt, welches ſorgfältig vermieden werden muß. Nicht ſelten ziehen die Wegmacher den Koth von der Mitte der Straße weg, und laſſen ihn am Rande derſelben liegen. Dieſes geſchieht vorzüglich, wenn der Koth bei Regenwetter beinahe flüſſig iſt, weßwegen er nicht ſogleich auf Haufen gebracht werden kann. In

dieſem Falle ſollen wenigſtens in dem auf dem Rande der Straße gezogenen Schlamm hinlänglich viele Lücken bleiben, um den Abfluß des Waſſers nicht zu hindern. Auch ſoll dieſer Schlamm, ſobald er einigermaßen feſt geworden iſt, ſo ſchnell wie möglich auf Haufen gebracht werden. In jedem Fall aber muß dieſes Hinwegführen vor dem Beginnen der nächſten Hauptausbeſſerung bewerkſtelliget ſeyn, damit die Zahl derſelben ſich nicht durch Hinzukommen neuer Haufen vermehre. Auch das Wegräumen dieſer Haufen ſoll, ſobald es die angränzenden Felder geſtatten, vorgenommen, oder wenn ſie für landwirthſchaftliche Zwecke von dem Landmanne weggeführt werden, dieſes Wegführen auf jede Weiſe begünſtigt und beſchleunigt werden.

An den zu ſchmalen Straßen, welche in der Zukunft einer Erweiterung bedürfen, ſoll der abgezogene Koth an den Seiten derſelben angelegt werden, um ſie einſtweilen um etwas breiter zu machen, und die zukünftigen Koſten der Erweiterung zu vermindern.

§ 21.

Die zweckmäßigſten Jahreszeiten, die Erhaltungsarbeiten der Straßen vorzunehmen, ſind der Herbſt und der Frühling, oder, wenn es die Witterung geſtattet, das Ende des Winters. Gewöhnlich machen die im Herbſte vorgenommenen Arbeiten jene im Frühling nicht ganz entbehrlich. Die erſten ſollen ſich daher auf das Ausfüllen der tiefen Geleiſe, oder, wenn der Straße die erforderliche Wölbung fehlet, auf das Erhöhen derſelben beſchränken. Alle übrigen Arbeiten ſollen am Ende des Winters, oder im Anfange des Frühlings, und zwar ſo ſchleunig als möglich, vorgenommen werden, damit ſie vor dem Eintritt der warmen Witterung vollendet ſeyn können, und man ſich nicht der Gefahr ausſetzt, daß das eingeworfene Material, ehe es feſt gefahren worden, die trockne Jahreszeit erreiche, in welchem Falle es größtentheils, ohne ſich mit der Straßenbahn zu verbinden, fruchtlos von dem Fuhrwerke zermalmt wird. Für dieſe Arbeiten ſollen daher die Wegmacher immer mit den nöthigen Hilfsarbeitern unterſtützt werden. Entſtehen während des Jahres Geleiſe oder bedeutende Unebenheiten auf der Oberfläche der Straße, ſo müſſen ſie bald ausgefüllt werden. Wenn in einem dieſer Fälle oder auf irgend eine Veranlaſſung während der Sommermonate Einwerfen von Material nothwendig wird, ſo ſoll dieſes nie bei trocknem Wetter,

oder wenn nicht mit vieler Wahrſcheinlichkeit Regenwetter erwartet werden kann, vorgenommen werden.

§ 22.

Auf Straßen, welche keine Leiſtenſteine haben, wird bei Regenwetter das in den Geleiſen ſtehende Waſſer oft durch kleine, in die Straßenoberfläche eingehauene Rinnen abgeleitet. Doch iſt dieſes Verfahren der Konſtruktion der Straßen meiſtentheils ſchädlich. Das Ausfüllen der Geleiſe verdrängt das Waſſer aus denſelben, und iſt daher immer vorzuziehen.

Jenes Waſſerableiten ſoll daher in der Regel nicht geſtattet werden, und könnte nur dann Anwendung finden, wenn zur Ausfüllung nicht ſogleich Material in erforderlicher Menge zu Gebot ſtehet.

Beilage I. te Stunde der Straße von nach Monat

Achtel-Stunden.	Materialhaufen.										Arbeiten nach Längenruthen von 10 Fuß.								Anmerkungen.
	Vorräthig:					Bleiben:			Geſchlagen:		Graben.		Fußbänke.		Kothabziehen		Einwerfen		
	geſchlagen	ungeſchlagen	zuſammen	Beigeführt	Verwendet	zuſammen	geſchlagen	ungeſchlagen	im Akkord	v. Wegmacher	Im Akkord	v. Wegmacher	Im Akkord	v. Wegmacher	durch Hilfsarbeiter	v. Wegmacher	durch Hilfsarbeiter	v. Wegmacher	
1.																			
2.																			
3.																			
4.																			
5.																			
6.																			
7.																			
8.																			
Sa:																			

Anmerkung. Dieſe Tabelle bleibt in Quartformat und wird in der Mitte zuſammengelegt, um in die Schreibtafel der Wegmeiſter gelegt werden zu können.

Monatsbericht

über das auf die Straßen im Bezirke des Wegmeiſters N. beigeführte und verwendete Material und die gemachten Straßenarbeiten.

Benennung der Straße.	Nummer der Straßenſtunde.	Materialhaufen:									Arbeiten nach Längenruthen von 10 Fuß.								Anmerkungen.
					Bleiben			Geſchlagen			Graben		Fußbänke		Kothabziehen		Einwerfen		
		Vorräthig	Beigeführt	Verwendet	zuſammen	geſchlagen	ungeſchlagen	im Akkord	v. Wegmacher		im Akkord	v. Wegmacher	im Akkord	v. Wegmacher	durch Hilfsarbeiter	v. Wegmacher	durch Hilfsarbeiter	v. Wegmacher	

III. Erhaltung der Gräben und Fußwege.

§ 23.

Die Fußwege der Straßen müſſen immer, ſo viel möglich, rein erhalten werden. Daß der von den Straßen abgezogene Schlamm, ſo bald wie möglich, von denſelben entfernt werden muß, iſt bereits erinnert worden. Einzelne herumliegende Steine und andere Gegenſtände, welche nicht dahin gehören, und Gras, welches auf denſelben wächſt, vorzüglich am Rande, wo es den Abfluß des Waſſers hindert, darf in keinem Falle auf dieſen Fußwegen geduldet werden, und ſie ſollen immer einige Neigung gegen die Gräben hin behalten. An Straßen, welche mit Leiſtenſteinen verſehen ſind, bezeichnen dieſe auf eine unzweifelhafte Weiſe die Höhe der Fußwege. An Straßen ohne Leiſtenſteinen müſſen ſie immer um die Höhe der Straßenwölbung unter der Mitte erhalten werden.

§ 24.

Die Gräben müſſen rein erhalten werden, jedoch nur inſofern, daß ſie ihrem Zwecke, nämlich der Abführung des Waſſers, entſprechen können. Sehr oft werden aber hier unnöthige Arbeiten vorgenommen. Es werden Gräben geräumt, welche das Waſſer vollkommen abzuführen im Stande ſind, ganz allein aus der Urſache, weil ſie mit Gras bewachſen ſind. Man ſieht nicht ſelten Gräben ausheben, wo die Straße hinlänglich über die umliegenden Felder, Wieſen oder Weiden erhaben iſt, um keines Grabens zu bedürfen. Wo die Straße 1½ Fuß und höher liegt, als das angränzende Land, bedarf es keines Grabens mehr. Wenn an Stellen dieſer Art Gräben vorhanden ſind, ſo ſollen ſie nicht mehr daſelbſt erhalten werden.

§ 25.

Beſchädigungen der Gräben, Fußwege und Dämme durch die anſtoßenden Grundeigenthümer oder Gemeinden, und überhaupt alle Straßenbau=Polizeivergehen ſollen unverzüglich der einſchlägigen Polizeibehörde angezeigt und gehindert werden. Dahin gehört das Einackern der Gräben, das Schmälern der Fußwege, indem ein Theil derſelben zu den anſtoßenden Feldern gezogen wird, das Behacken und Bepflanzen der Böſchungen der Straßendämme, welche nur mit Raſen bewachſen ſeyn dürfen. An den Stellen, an welchen Seitenwege auf die Straße führen, bemerkt man nicht ſelten, daß, wenn dieſe höher als jene Seitenwege liegt, dieſe in den Fußweg der Straße eingeſchnitten ſind. Dieſes iſt durchaus nicht zu dulden. Der Fußweg muß unverſehrt erhalten, und für

die Nebenwege zweckmäßige Auffahrten auf die Straße, welche den Fußweg unverſehrt laſſen, hergeſtellt werden. Eben ſo wenig darf zugegeben werden, daß dieſe Wege oder auch bloße Feldwege durch die Gräben der Straße geführt werden. Die Gemeinden oder Privateigenthümer ſind anzuhalten, für dieſelben kleine Brückchen über die Gräben der Straße herzuſtellen.

IV. Aufſicht auf die Wegmacher.

§ 26.

Für gute und zugleich möglich wohlfeile Erhaltung der Straßen iſt Fertigkeit, Erfahrung und Fleiß der Wegmacher eine nothwendige Bedingung. Der Wegmeiſter ſoll ſich daher beſtreben, daß die unter ihm ſtehenden Wegmacher ſich die erforderliche Fertigkeit erwerben, um die ihnen anvertraute Straße im vollkommnen Stande erhalten zu können. Er ſoll auch ſeine Aufmerkſamkeit auf die von Zeit zu Zeit den Wegmachern beigegebenen Hilfsarbeiter richten, um unter denſelben jene aufzufinden, welche Fähigkeit für die Arbeiten des Wegmachers zu erkennen geben, dieſe vorzugsweiſe zu den Straßenarbeiten verwenden, ſie den geſchickteren Wegmachern beigeben, gelegenheitlich ſelbſt unterrichten, und auf dieſe Weiſe Leute heranzuziehen ſuchen, womit die abgehenden Wegmacher erſetzt werden können.

§ 27.

Nicht minder nothwendig iſt es, den Fleiß der Wegmacher zu erregen und zu bewachen. Der Wegmeiſter ſoll denſelben jedesmal, wenn er die Straße beſucht, was während des Monats immer wenigſtens zweimal, und zwar zu unbeſtimmten Zeiten geſchehen ſoll, die Arbeiten bezeichnen, welche ſie zu machen haben, ſie in ein Einſchreibbuch, womit jeder Wegmeiſter verſehen ſeyn muß, eintragen, bei der nächſten Wiederkunft unterſuchen, ob ſie vollſtändig und zweckmäßig gemacht ſind, und die Quantität dieſer Arbeiten in ſein unten im 29ſten § bemerktes Einſchreibbuch eintragen. Er ſoll die Wahl der zu machenden Arbeiten, dringende und unvermuthete Fälle, welche unverſchiebbare Hilfe erfordern, ausgenommen, nie dem Wegmacher überlaſſen. Die Arbeiten desſelben beſtehen, außer den gewöhnlichen zur Erhaltung einer vollkommen feſten und ebnen Straßenoberfläche erforderlichen, im Kleinſchlagen der Steine, Reinigen der Fußwege und Gräben u. a. Nur jener Theil dieſer Arbeiten, wofür die Arbeitszeit der Wegmacher unzureichend iſt, ſoll in Akkord gegeben werden. Der Wegmeiſter

ſoll mit Strenge dafür wachen, daß der Wegmacher in den beſtimmten landesüblichen Arbeitsſtunden anderer Taglöhner unausgeſetzt auf der Straße gegenwärtig ſey. Bleibt er ohne erhebliche Urſachen oder ohne Erlaubniß von der Straße weg, ſo iſt er um einen Taglohn zu beſtrafen, welches durch Abzug von dem Betrag des monatlichen Taglohnſcheins geſchehen muß, auf welchem die Urſache der Strafe zu bemerken iſt. Allgemeine Nachläſſigkeit des Wegmachers iſt der Bauinſpektion anzuzeigen.

Die Wegmeiſter haben gegen nachläſſige Wegmacher mit unnachſichtlicher Strenge zu verfahren und ſie ſogleich zur Anzeige zu bringen. 30. Dez. 1837.

Die Wegmeiſter haben die gelegenheitlich ihrer Geſchäftsreiſen zu machenden Wahrnehmungen der Bauinſpektion vorzulegen. 3. Mai 1842. (Oberbayr. Kr.-Int.-Bl. S. 656)

V. Geſchäftsführung des Wegmeiſters.

§ 28.

Für jedes Etatsjahr wird dem Wegmeiſter von der Bauinſpektion ſchriftlich bekannt gemacht, was während desſelben auf jeder einzelnen Straßenſtrecke verwendet werden darf, und zwar für Material, für Hilfsarbeiter, für Gräben und Fußwege, für Straßenbrücken und Durchläſſe, für Werkzeuge u. a.

Der Wegmeiſter darf über den ihm für jeden einzelnen Gegenſtand bewilligten Betrag durchaus nichts eigenmächtig verwenden. Findet er irgendwo den bewilligten Betrag unzureichend, ſo muß er Anzeige hierüber machen, worauf ihm, wenn es nothwendig gefunden wird, mehr bewilliget werden ſoll.

§ 29.

Um eine beſtändige Ueberſicht des beigeführten Materials und der geleiſteten Arbeiten zu behalten, führt der Wegmeiſter bei ſeinen Reiſen beſtändig ein eigenes Reiſemanual nach Beilage I. bei ſich, in welches die beigeführten und verwendeten Materialhaufen, und die ſowohl im Akkord, als von den Wegmachern gemachten Arbeiten nach Zahl und Maß eingetragen werden. Jene Arbeiten, welche ſich nicht nach Längenruthen bemeſſen laſſen, ſind in der Rubrik der Anmerkungen, nebſt der Anzahl der dafür verwendeten Tage zu bemerken.

§ 30.

Aus dieſem Reiſemanual hat der Wegmeiſter den tabellariſchen Monatsbericht zu verfaſſen, und an die vorgeſetzte Bauinſpektion einzuſenden. Das Schema dazu iſt in der Beilage II. enthalten.

Da aus den Ergebniſſen dieſes Monatsberichts am beſten der wahre Durchſchnittsaufwand für die Erhaltung jeder Straße abgeleitet werden kann, ſo wird ſtreng auf die genaue Ausfüllung der Rubriken dieſes Monatsberichts gehalten werden.

§ 31.

Alle Quittungen für den Betrag der Scheine jeder Art müſſen zuerſt vom Wegmeiſter, und dann vom Bauingenieur kontraſignirt werden, ehe ſie vom Rentamte bezahlt werden können.

§ 32.

Die Taglohnsſcheine werden nach der in der Beilage III. enthaltenen Form ausgeſtellt. Wenn ein einziger Schein für mehrere Taglöhner ausgeſtellet wird, und die Zahlung nicht auf dem Bauplatze geleiſtet werden kann, ſondern das dazu erforderliche Geld bei dem zahlenden Amte geholt werden muß, ſoll dieſes durch einen von den Taglöhnern unter ſich gewählten Mann geſchehen. Der Name desſelben muß unten auf dem Scheine bemerkt werden; den Taglöhnern ſelbſt ſoll der Wegmeiſter auf einem Zettel mittheilen, wie viel jeder an Geld zu empfangen hat, theils damit der Geldempfänger, welcher den Schein beim Amte zurückläßt, wiſſe, wie viel er jedem zu bezahlen habe, theils damit dieſe nicht ſo leicht von jenem hintergangen werden können. Auch auf den Scheinen für die übrigen Arbeiter muß genau bemerkt werden, für welche Straßenſtrecke, für welche Arbeit, Lieferung ꝛc. die Zahlung zu leiſten iſt.

§ 33.

Alle Scheine und Quittungen werden von dem Wegmeiſter in ein Tagbuch (nach dem Formular Beilage IV.) eingetragen. Die Rubrik, Nr. der Abtheilung, bezieht ſich auf den Gegenſtand, wofür die Scheine ausbezahlt worden ſind, nämlich für

I. Material,
II. Gräben und Fußbänke,
III. Wegmacher,
IV. Hilfsarbeiter,
V. Straßenbrücken, Kanäle und andere Nebenarbeiten,
VI. beſondere Ausgaben.

Mit dieſen römiſchen Ziffern werden die ebenbemerkten Gegenſtände in der angezeigten Rubrik des Tagebuches bezeichnet. Die Nummerirung der Scheine durch den Wegmeiſter geſchieht auf der Rückſeite derſelben.

Für Taglöhner. Beilage III. zur Inſtruktion für die Wegmeiſter.

Zahlungsberechnung

vom bis 18 . .

In der Bauinſpektion
in dem Rentamte
an der Straße von nach
haben nachbenannte Taglöhner
(Bezeichnung der geleiſteten Arbeit.)

Zahl der Arbeiter.	Namen.	Wohnort.	Hat gearbeitet ganze oder halbe Tage – Monatstag:							Summe der Tage.	Zu tägl. Kreuzern.	Geld-Betrag:		
			S.	M.	D.	M.	D.	F.	S.			fl.	kr.	

Tagbuch

über die Scheine, welche für die Straße im Bezirke
des Wegmeiſters N. ausgeſtellt worden ſind.

Straße.	Stunden der Straße.	Monatstag.	Nr. der Abtheilung.	Nr. des Scheins.	Namen der Scheinausſteller.	Inhalt der Scheine.	Betrag:	
							fl.	kr.

§ 34.

Wenn der Inſpektion die Scheine zur Unterſchrift zugeſtellt werden, ſo müſſen ſie mit einem Verzeichniſſe derſelben, welches genau nach der Form des Tagebuches, und mit den nämlichen Rubriken verfaßt iſt, begleitet werden. Darin müſſen die Gegenſtände, wofür die Scheine ausgeſtellt ſind, eben ſo wie im Tagebuche ſelbſt, ausführlich bemerkt ſeyn, um nöthigen Falles die verlangten Aufſchlüſſe geben zu können.

§ 35.

Es iſt dem Wegmeiſter nicht erlaubt, für irgend einen Schein (ſeinen eignen für Beſoldung und Taggelder ausgenommen) das Geld von dem auszahlenden Amte zu erheben; diejenigen, welchen die Scheine gehören, ſollen ſie jederzeit ſelbſt, ohne Ausnahme, in die Hände bekommen, damit ſie wiſſen, was für ſie angewieſen worden, und wie viel ſie zu empfangen haben. Der Wegmeiſter ſoll, ſo viel möglich, ſie ihnen ſelbſt zuſtellen, und nur in dem Falle, wenn dieſes der Umſtände wegen nicht möglich iſt, ſie ihnen durch Andere überſenden. Da dieſes ſehr oft durch niemand andern, als durch einen Wegmacher geſchehen kann, ſo ſoll dieſer ſie ihnen in der kürzeſten Zeitfriſt einhändigen.

Der Wegmeiſter hat die vorſtehende Inſtruktion nach ihrem ganzen Inhalte auf das genaueſte zu befolgen. Vor allem aber iſt er fortwährend für den guten Zuſtand der ihm anvertrauten Straße verantwortlich. Für denſelben wird nicht allein die vollkommene Fahrbarkeit, ſondern auch die Erhaltung der Straße, das Freiſeyn von tieferen Geleiſen, als dem oben angegebenen Maße, die Reinheit der ganzen Fahrbahn, und beſonders der Fußbänke von Graswuchs, und der Gräben von Hinderniſſen des freien Waſſerabzuges, und der gute Zuſtand aller Straßenbrücken und Durchläſſe erfordert. Er hat daher, wenn die ihm gewöhnlich bewilligten Mittel beſonderer Umſtände wegen unzureichend ſeyn ſollten, frühe genug hierüber Anzeige an die ihm vorgeſetzte Stelle zu machen, und wird der perſönlichen Verantwortlichkeit für dieſen normalen Zuſtand der Straßen nur durch den Beweis enthoben, daß ihm die nöthigen Hilfsmittel, nämlich Material und Hilfsarbeiter, wo ſie wirklich unentbehrlich waren, verſagt worden ſind.

Ueber die einem jeden Wegmacher zu überbürdenden Arbeiten wird demſelben von dem Bezirksingenieur ſtets ein beſonderes Regulativ gegeben werden.

Wegmeiſter-Pferdgeld.

23. Mai 1833. Es iſt beſtimmt, daß kein Pferdgeld für den Wegmeiſter mehr bewilligt werden darf. Auch wird zum Behuf ihres Dienſtes ihnen ein ſolches zu halten gar nicht geſtattet, ſondern dieſer Dienſt ſoll lediglich zu Fuß, wie es die tüchtige und wirkſame Nachſicht erheiſcht, gemacht werden.

Wegmeiſter, Unterſtützung derſelben.

1. Sept. 1807. Wenn die Entlaſſung durch Alter oder Verunglückung und dadurch herbeigeführte Dienſtunfähigkeit veranlaßt wird, oder in Folge von Dienſtesverfügungen, ſo werden die Wegmeiſter nach den verſchiedenen Abſtufungen der Dienſtjahre, wie ſie hier berechnet ſind, behandelt.

Monatlicher Unterſtützungsbetrag

für die zu fernerem Dienſte unfähigen Wegmeiſter und für ihre hinterbliebenen Wittwen und Kinder.

Dienſtjahre überhaupt bei dem Straßenbaue ſowohl als ſonſtigen kgl. Militär- oder Civildienſte.	Unterſtützungsbetrag													
	für jene, die keines andern Erwerbes mehr fähig ſind.				für diejenigen, welche noch einige Erwerbsfähigkeit beſitzen.				für die von ihnen hinterlaſſenen					
									Wittwen.		Kinder bis nach zurückgelegtem 17. Jahr.			
	I. Klaſſe.		II. Klaſſe.		I. Klaſſe.		II. Klaſſe.				Einfache Waiſe.		doppelte Waiſen.	
von — bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	8	—	6	30	4	—	3	15	3	—	1	—	1	20
6 — 10	12	—	10	30	6	—	5	15	3	30	1	15	1	40
11 — 15	13	30	12	—	7	15	6	30	4	—	1	30	2	10
16 — 20	15	—	13	30	9	—	8	15	4	30	2	—	2	40
21 — 25	16	30	15	—	11	30	10	15	5	—	2	30	3	—
26 — 30	18	—	16	30	15	—	13	45	5	30	3	—	3	30

Weidenpflanzungen, Abhauen und Schneiden derſelben.

27. Nov. 1808. Durch dieſen Unfug wird das Wachsthum des nöthigen Faſchinenholzes verhindert, daher es im vorkommenden Falle ſtreng zu ahnden iſt.

Demjenigen Individuum, welches einen Entwender an ſolchen Pflanzungen entdeckt, und auf die Weiſe anzeigt, daß er ſeines Frevels wegen überwieſen und beſtraft werden kann, erhält eine Belohnung von 10 fl., die ihm mittelſt des Kreis-Intelligenz-blattes zugeſichert werden darf. 20. Mai 1818.

Wendung geringer Baufälle.

Zur Wendung geringer Baufälle und Beſtreitung unverſchieb-licher Bauausgaben ſind der Bauinſpektion bei dem Rentamte des Orts alle Quartale 100 fl. angewieſen. Die Bauinſpektionen haben über die Verwendung dieſes Vorſchuſſes alle Quartale eine Anzeige an die Steuer- und Domainenſektion ad ratificandum einzuſenden. Hierin ſind nur jene Poſten aufzunehmen, welche die Summe von 10 fl. nicht überſteigen, die höher laufenden müſſen vorher die Genehmigung erhalten. Die Inſpektionen haben beſonders wohl zu beachten, daß ſie keine Reparation vornehmen dürfen, welche nicht beſtimmt von dem Aerar zu tragen ſind. 1. Sept. 1812.

Werkholzabnahme zu Waſſer- u. Straßenbau.

So lange, daß das zu einem wo immer vorfallenden Straßen-, Brücken- oder Waſſerbau benöthigte Werkholz in einem der Sta-tion nicht ſehr entlegenen königl. Forſt zu erlangen iſt, muß das-ſelbe allda abgenommen werden, und die Abnahme von Privaten wird nur dann geſtattet, wenn die benöthigte Holzquantität in dem königl. Forſte nicht vorhanden, oder ſelber von der Station zu weit entfernt wäre, daß die Beifuhrkoſten das Holz zu ſehr vertheuern würden, wobei letzteres als Ausnahme durch Certifikat jedesmal von dem einſchlägigen Forſtamt nachzuweiſen iſt. 27. Sept. 1817. (Ger. Ver.-Sg. Bd. 7, S. 447)

Die Baubehörden haben immer im Voraus die Preistaxe der verſchiedenen Holzgattungen von den einſchlägigen königl. Forſtäm-tern zu requiriren.

Werkleute.

M. ſ. unter Bauleute.

Windöfen

ſind nur an feuerfeſten Steinmauern zu geſtatten. 30. Mai 1791. (G. S. v. 1797, S. 215)

Winterbahn.

14. April 1837. Den an die Straße gränzenden Gemeinden obliegt die erforliche Oeffnung der Straßen zur Winterszeit.

Würzburger Kirchen- und Pfarrhäuſer-Bauweſen.

11. April 1687. (Würzb. Landes-Verordn. 2. Thl., Nr. 308, S. 426) 1) Bei baufälligen Kirchen iſt vor allem durch Bauverſtändige der Augenſchein einzunehmen, und zu Papier zu bringen, worin die Baufälligkeit beſtehe, ob die Kirche von Grund aus neu herzuſtellen, oder ob ſolche reparirt werden könne; was daran zu repariren, und auf was Art? worüber der Baumeiſter ſein Gutachten beizuſetzen hat.

2) Dafern die Kirche noch im guten baulichen Weſen, und für die vielen Pfarrkinder etwa zu klein ſeyn ſollte, ob nicht ein Stück anzuſtoßen, wo und wie viel Schuhe nach Maß der Pfarrkinder=Anzahl erforderlich ſeyen, auf was Art und ob es ohne Disproportion der Kirche geſchehen könne?

3) Solchem nach zu berichten, wem das onus fabricae obliege, quo titulo, ob es kundbar und richtig, oder noch ſtreitig, und warum ein oder der andere ſich dazu nicht verſtehen wolle; wer ſonſt gebaut oder reparirt habe, in was, in welchem Jahre, wie eines oder das andere zu erweiſen.

4) Was das Gotteshaus im Vermögen habe, an Baarſchaften ſowohl als Ausſtand, ob und wie dieſer einzubringen, wie hoch ſich deſſen jährliche Einnahme und Ausgabe belaufe, was es ſonſt für extraordinäre Onera habe, und was es von ſeinen Gefällen füglich entbehren könne? worüber ein ſummariſcher Rechnungsextrakt beizulegen.

5) Wer Patronus ſey, ob und was er von Kirchenrenten beziehe, ob kein parochus habitualis vorhanden, oder dem ſonſt die Kirche oder Pfarrei quod temporalia et redditus inkorporirt ſey, was er davon genieße, ob Niemand anders Kirchengefälle habe, worin ſie beſtehen?

6) Wer die Dezimatoren in der ganzen Pfarrei, auch Filialen, und wenn deren mehr ſind, was für einen Theil oder Diſtrikt jeder an den Zehenten habe et quo titulo, dann, was jeder Zehentantheil ein Theil in den andern ohngefähr ertrage?

7) Ob und was allenfalls von den Parochianis beigetragen werden kann oder will, beſonders die Hand- und Fuhrfrohnen, welche ſie zu leiſten ſchuldig, ob ſie ſolche zu leiſten bereit ſeyen, oder warum nicht; auch ob ſelbige von ihnen allein beſtritten werden kann, oder wie ſonſt zu helfen?

8) Mit beſorgt zu ſeyn, damit durch den ad locum abzuſendenden Ingenieur ein der Nothdurft und Mitteln für eigen geſchätzter Riß verfertiget, dabei beſonders von Pfarrern an Handen gegangen werde, wie hoch ſich die Zahl der Pfarrkinder, auch anderer etwa von der Nachbarſchaft zum Gottesdienſt dahin kommenden Seelen belaufe, um darob eine Maßregel über die Größe und Weite der zu bauenden Kirche nehmen zu können, welche nach höchſtem Befehl immer gewölbt werden ſoll, ohne ſich jedoch in Großheiten und ſonſtige unnöthige Auszierungen einzulaſſen, es wäre dann, daß beſondere Mittel dazu vorhanden wären.

9) Ein genauer Ueberſchlag der erforderlichen Koſten von peritis in arte verfaſſet, und ſo mit dem Riß ad ratificandum eingeſendet, auch mit in Achtung genommen, und ſonders angemerkt werde, was von dem alten Gebäu oder Gemäuer noch zu gebrauchen ſey, mithin von den angeſetzten Koſten abziehe. Sodann

10) Nach vom hohen Ordinariate approbirten Riß von denenjenigen, welchen das onus fabricae obliegt, vel quorum interest, mit einem tüchtigen Baumeiſter ein Akkord getroffen, von dem Ingenieur eine zum Riß gehörige Inſtruktion ſchriftlich und unterzeichnet jedesmal hinterlaſſen, und ſelbiger von dem Baumeiſter nachgelebet werde.

11) Hat Pfarrer ſeine Obſorge und Aufſicht mit zu veranſtalten, damit die Materialien zeitlich beigeſchafft, bei erſter bequemer Jahreszeit angefangen, die Arbeit mit hinlänglichen Leuten fortgeführt, und zum Schaden des Einen oder des Andern nichts verſäumet, vielmehr und ſchließlich das Bauweſen beſtens beſchleuniget, und zu ſeiner baldigen vollkommnen Endſchaft gebracht werde.

3.

Zäune.

16. Aug. 1805. Diejenigen Zäune, welche auf den Banquetts oder den Fahrwegen errichtet ſind, oder außer den Alignements des nächſten Gebäudes in die Straßen hineinſtehen, müſſen fortgenommen werden. Auch die Zäune, welche näher als drei Schuhe an den Gräben ſtehen, müſſen zurückgeſetzt werden, welches ſich jedoch nur von den auf freiem Felde angebrachten Zäunen verſteht. In allen Fällen ſind an den Straßen nur niedrige Zäune zu geſtatten.

15. März 1812. Die Abſchaffung der den Straßen ſchädlichen Zäune iſt in Gemäßheit der Straßenbau-Polizeiverordnung nach und nach und ohne beſondere Beſchwerde für den Landmann zu veranſtalten. Wenn jedoch die Beſitzer der an die Straßen gränzenden Gründe die Errichtung neuer Zäune in gehöriger Entfernung von der Straße für nöthig halten, ſo iſt ihnen der Rath zu ertheilen, ſolche nach einer Muſterzeichnung, wovon die Landgerichte Exemplare beſitzen, anzulegen.

Ziegel- und Kalköfen.

Errichtung.

4. April 1800. (Ger. Ver.-Slg. v. 1802, S. 177) Jedermann ohne Unterſchied iſt das Anlegen und Brennen der Ziegeln und des Kalkes erlaubt. Es wird mit Wohlgefallen angeſehen, wenn mehrere Ziegel- und Kalköfen im Lande gebaut, und dabei vorzüglich Torf und Steinkohlen benützt werden.

Größe der Ziegelſteine.

11. April 1805. (R.-B. S. 505) Ein ausgebrannter Ziegelſtein ſoll 14 Zoll lang, 7 breit, 2½ dick ohne Aushöhlung geliefert werden.

Die Guggeiſeln ſollen 14 Zoll lang, 5½ Zoll breit, und 2½ Zoll dick ſeyn.

Die Pflaſterſtückeln ſollen 2 Zoll in der Dicke haben. Bei den größern ſoll das Quadrat einen Schuh, bei kleineren aber das Quadrat 9 Zoll betragen.

Die Polizeiſtellen haben diejenigen Steine, welche nicht nach dieſem Modelle verfertiget ſind, zu konfiszziren.

Die nicht gehörig ausgebrannten Steine ſollen konfiszirt wer- 15. Juli 1808.
den, und die Maurer und Dachdecker, welche ein nicht ausge- (R.-B. S. 1634)
branntes oder in Beziehung auf die Größe nicht entſprechendes
Material verarbeiten, ohne eine Anzeige deßfalls gemacht zu haben,
verfallen in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

Handel mit Ziegel und Kalk

ſoll frei gegeben werden. 30. April 1800. (G.-S. v. 1802, S. 180)

Bei geſchehenen Anzeigen über Verwendung ſchlechten Ziegel- 21. Dez. 1816.
materials iſt vor allem der Thatbeſtand durch Augenſchein mittels
Sachverſtändiger unter Beiziehung des Bauherrn herzuſtellen, letz-
terer mit ſeiner Erinnerung zu hören, und hierauf erſt die zu
verfügende Maßregel zu gründen.

Die Einführung eines auf das ganze Königreich gleichmäßig 10. März 1835.
anzuwendenden Maßes der Backſteine unterliegt den wichtigſten (Kreis-Int.-Bl.)
Bedenken. Die Größe der Backſteine bedingt ſich weſentlich durch
den Typus der Gebäude. Je nachdem die Gebäude hoch oder
niedrig ſind, je nachdem die Steine zu Hauptmauern oder nur
zum innern Ausbau verwendet werden, erſcheinen auch verſchiedene
Maße derſelben zweckmäßig, und eben deßhalb beſitzt beinahe jeder
ältere Diſtrikt aus früheren Zeiten eigene, auf die Oertlichkeit
bemeſſene und aus der Oertlichkeit hervorgegangene Vorſchriften.

Die Kreisregierung hat auf ſtrenge Einhaltung der örtlichen
und diſtriktiven bereits feſtgeſetzten Maße, und, in Ermangelung
ſolcher, auf deren angemeſſene Feſtſtellung, ſo wie auf die Güte
und Feſtigkeit des Materials zu ſehen. Die für jeden Diſtrikt
oder jede Oertlichkeit feſtgeſetzten Maße ſind in ein Verzeichniß zu
bringen, und ſolches bei Beurtheilung der Voranſchläge gehörig
zu beachten, und von einer das Publikum weſentlich und ohne
Noth, ja unzweckmäßig beläſtigenden Maßregel durchaus Umgang
zu nehmen.

Wird zu einem Bau eine Lieferung von Mauerſteinen oder 18. Sept. 1801.
Taſchen gemacht, welche zum größten Theil entweder das vorge- (G. S. v. 1802,
ſchriebene Maß nicht haben, oder ſonſt ſchlecht gebrannt oder übel S. 224)
gearbeitet ſind, ſo ſind auf eingekommene Beſchwerde, oder auch
ohne dieſe von Amts wegen, dergleichen ſchlechte Baumaterialien
zu unterſuchen, und nach Befund iſt für eine ſolche ſchlechte Lie-
ferung entweder die Halbſcheid des laufenden Preiſes bezahlen zu
laſſen, oder bei derſelben gänzlichen Unbrauchbarkeit oder bei öftern
Vergehungen ſolche ohne weiters zu konfisziren.

Die Obrigkeiten, welche nicht fleißige Nachſicht halten, und ſich überhaupt in Abſtellung dieſer Unfuge ſaumſelig bezeigen, ſollen nicht nur mit den ſchärfſten Ahndungen angeſehen, ſondern auch mit Geldſtrafen, und zwar nach Verhältniß des den Bauenden durch das ſchlechte und unbrauchbare Materiale zugehenden Schadens hergenommen werden. Vorzüglich aber ſoll gegen jene Obrigkeiten verfahren werden, welche eigene Ziegelbrennereien beſitzen und betreiben.

Zimmerleute.

Meiſter

27. April 1749. (G. S. v. 1784, S. 734) ſoll man wider alle Handwerkseingriffe ſchützen.

21. Okt. 1769. (dit. v. J. 1771, S. 442) Ihnen liegt es bei Strafe ob, die Anzeige von den betretenden unrichtigen Holz- und Nägelmaterialien zu machen.

11. Juli 1769. Sie ſollen ſich der Kiſtlerarbeit enthalten. — M. ſ. auch unter Kiſtler.

30. März 1791. (dit. v. J. 1797, S. 213) Alle Zimmerleute ſollen bei ihrer Ortsobrigkeit ordentlich verpflichtet, und mit aller Schärfe dahin angewieſen werden, daß ſie bei Vermeidung ſchwerer Geld-, auch nach Verhältniß der Umſtände empfindlicher Leibesſtrafe, dann Verluſt ihres Meiſterrechts ſich niemals unterſtehen, feuergefährliche Gebäude ſelbſt aufzuführen, oder durch Andere aufführen zu laſſen, vielmehr den Befund aller feuergefährlichen Gebäude ſogleich anzuzeigen ſich verbindlich machen.

Von jedem vorhabenden neuen Gebäude haben ſie neben den Hauseigenthümern der Polizeiobrigkeit vorläufig einen getreuen Grundriß und Entwurf davon vorzulegen, und derſelben Genehmigung mit Zuziehung der Angränzenden und unparteiiſcher Werkleute zu erwarten.

M. ſ. auch unter Prüfung.

Geſellen

28. Jan. 1805. (R.-B. S. 326) müſſen, wenn ſie Meiſter werden wollen, von der Baukommiſſion zuvor geprüft werden.

25. März 1660. Den Zimmerknechten ſteht es auf dem Lande frei, Flickarbeit anzunehmen, Hauptgebäude aber müſſen ſie den Meiſtern überlaſſen.

18. Febr. 1807. (R.-B. S. 352) Kein Geſell darf für ſich einen Bau führen. — Von Palieren entworfene Plane müſſen von Maurer- und Zimmermeiſtern unter-

ſchrieben ſeyn; wer von einem Palier oder Geſellen ein Gebäude aufführen läßt, ſoll um 10 Reichsthaler, und die Gemeidevorſteher, welche ohne vorgezeigten ratifizirten Plan ein Haus erbauen laſſen, ohne (ſolches) anzuzeigen, um 6 Reichsthaler geſtraft werden.

Lehrjungen,

welche frei geſprochen werden wollen, müſſen ſich von der Baukommiſſion prüfen laſſen. 28. Jan. 1805. (R.-B. S. 326)

Zollbauweſen.

Die königl. Regierungen haben wohl die Anordnung der Zollbauten, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, nicht aber die Befugniß auf die Anweiſung des Aufwandes bei einer derſelben nicht untergeordneten Kaſſe; ſondern ſie müſſen ſolche Verfügungen der königl. General-Zolladminiſtration mit dem Erſuchen um Anweiſung des Betrages auf den dieſer Centralſtelle zur Dispoſition geſtellten Bau-Reſervefond mitzutheilen und ſich im Allgemeinen bei Veränderungen im Bauplane und im Aufwande mit dieſer Stelle ſtets dienſtlich benehmen. 21. Dez. 1827.

Es dürfen durchaus keine andere Anſchläge und Bauetats zur Genehmigung vorgelegt werden, als ſolche von kgl. Baubeamten verfaßt und ausgeſtellt ſind. 31. Dez. 1827.

Iſt zu verfügen, daß ſich die treffenden Oberzoll- und Hallämter, an welche die Mittheilung der Bauetats zur Unterſchrift oder zur Beifügung ihrer Bemerkungen erfolgen wird, von dieſen Etats Abſchriften zu dem Ende nehmen, um die erfolgte Genehmigung entweder auf die Mittheilung des königl. Ingenieurs, oder bei der Verſteigerung (zu welcher ſtets ein Zollbeamter abgeordnet werden muß) gehörig einzutragen, und ſo auf den Grund derſelben die dem Bewohner bleibende Kontrole bei der Ausführung bethätigen zu können.

Soll die Anweiſung der genehmigten Summen zwar nur von der königl. General-Zolladminiſtration ausgehen, dieſe aber dieſelbe der einſchlägigen königl. Kreisregierung mittheilen, um ſodann die Ausſchreibung der genehmigten Bauten an die treffenden königlichen Ingenieure erlaſſen zu können.

Die Baubeamten ſind anzuweiſen, daß dieſelben dieſe Bauten mit der entſprechendſten Sorgfalt behandeln, und ſich mit den Zollämtern deßfalls jedesmal in geeignetes Benehmen ſetzen ſollen. 15. Aug. 1829.

23. Nov. 1831. Die Baubeamten ſind wiederholt zur genauen Befolgung obiger Vorſchriften, zur Beſchleunigung der Zollbau-Etatsvorlage, mit Nachdruck anzuweiſen, mit dem Beifügen, daß ſie nicht nur den Requiſitionen der General-Zolladminiſtration im Betreff der Herſtellung und Mittheilung der Zollbauetats zu entſprechen, ſondern auch die untergeordneten Bauinſpektionen gehörig zu inſtruiren, und hinſichtlich der neuen Zollgebäude insbeſondere anzuweiſen haben, bei der Aufnahme von dergleichen Bauplanen die beſtändige Beweglichkeit der Zollanſtalt überhaupt, und die ſpeziellen Bedürfniſſe nebſt den Lokalverhältniſſen allein zu berückſichtigen, damit auch bei den Grenzzollhäuſern die feſtgeſetzten Maximalſummen der Koſtenanſchlage von reſp. 6000 fl., 5000 fl. und 1000 — 2000 fl. eingehalten werden können.

Zolletat.

4. Mai 1835. Sämmtliche königl. Kreisregierungen haben dafür zu ſorgen, daß für die Folge die erwähnten Etate jedesmal vor Anfange des neuen Etatsjahres an die kgl. General-Zolladminiſtration gelangt ſeyen. Ferner, daß die königl. Bauinſpektion jedesmal vorſchriftmäßig die Erklärung der einſchlägigen königl. Hauptzollämter über die Nothwendigkeit der von den Bewohnern angeſprochenen Reparaturen und Bauveränderungen erholen und dieſe Erklärungen den Vorlagen beifügen.

Zollverein-Miethzinsentſchädigungen.

8. Okt. 1828. Die Miethzins-Entſchädigungen für die dem Dienſte des Zollvereins überlaſſenen Staatsgebäude ſind in folgender Art feſtgeſetzt:

a) Die Entſchädigungen des Staats für die freien Dienſtwohnungen, welche die Zollbedienſteten benützen, ſollen in den regulativmäßigen Hauszinsbeträgen beſtehen.

b) Die Anſätze für die Amtsbüreaus der Oberzoll- und der Zollämter, wie ſie im Hauszins-Regulative, Art. 4, mit beziehungsweiſe 50 fl. und 25 fl. beſtimmt werden, gelten auch als Entſchädigung für den Staat.

c) Die Miethwerthe der in Staatsgebäuden befindlichen Büreaus der Hallämter ſind unter Zugrundlegung der Lokalpreiſe von den einſchlägigen Polizeibehörden, mit Beiziehung der betref-

fenden königl. Bauingenieure (Bauinſpektoren) durch Schätzung auszumitteln, und hiernach die Entſchädigungen dem Staate zu leiſten.

d) Nach den unter c. angenommenen Normen ſoll der Staat für die ſogenannten Hall- und Wagſtuben, in welchen die königl. Hallverwalter und Wagmeiſter das gemeinſchaftliche Intereſſe der Zollerhebung beſorgen, entſchädigt werden.

Anhang.

Inſtruktion

zu der auf Seite 76 befindlichen Verordnung, Verakkordirung öffentlicher Bauten betreffend.

§ 1.

Die öffentlichen Bauten, welche nach Maß und Beſchaffenheit der Arbeit genau unterſucht und beurtheilt werden können, ſollen in der Regel öffentlich an den Mindeſtnehmenden verakkordirt werden.

Hieher gehören: Neue Straßen- und einfache Brückenbauten, Uferbeſchlächte von Stein und Holz, große und kleine Civilgebäude, Dammarbeiten, die Erdarbeiten bei Kanälen und Durchſtichen, hölzerne und ſteinerne Durchlaßbeſchlächte, Stütz-, Wand- und Geländerbauten, Hauptreparaturen an Brücken, Materiallieferungen zu Regiebauten aller Art, Lieferungen von Werkzeugen, endlich die gewöhnlichen Reparaturen an Civilgebäuden nach den beſtehenden Preisverzeichniſſen.

§ 2.

Ausgenommen hievon ſind, wenn nicht in beſonderen Fällen anders beſtimmt wird: die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten an den Staatsſtraßen, die Reparaturen an den komplizirten Brücken, die Einrammung der Pfähle, die Faſchinenbauten, die Wehr- und Schleußenbauten, alle Waſſerſchöpfungsarbeiten, endlich alle jene Reparaturen, welche ſo unbedeutend ſind, daß ſie nicht nach den beſtehenden Preisverzeichniſſen behandelt werden können.

§ 3.

Zu der Uebernahme öffentlicher Bauarbeiten können alle diejenigen Gewerbtreibenden zugelaſſen werden, in deren Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit gegründetes Vertrauen geſetzt werden kann, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen, und das Vermögen, ſich die nöthigen Vorräthe anzuſchaffen, nachzuweiſen im Stande ſind.

Jedenfalls muß aber der Uebernehmer obrigkeitlich konzeſſionirt ſeyn, und ſo ferne bei dem Gewerbe nicht ausdrücklich die Meiſterſchaft abgeſchafft iſt, das Meiſterrecht in vorgeſchriebener Weiſe erlangt haben.

§ 4.

Jeder Akkordant hat eine Kaution zu ſtellen, welche in einer, den Verhältniſſen und der Natur des Baues angemeſſenen, und bei der Verhandlung jedesmal feſtzuſetzenden Summe beſteht, die zehn Prozent des für den Bau berechneten oder des hierauf in Einem Jahr zu verwendenden Betrages erreichen muß, wenn nicht ganz einfache Bauten oder beſondere Verhältniſſe die Annahme eines geringeren Kautionsbetrages geſtatten.

§ 5.

Die Kaution wird geleiſtet, entweder

a) durch Deponirung von baarem Gelde, Staatspapieren oder ſolchen Privatobligationen, welche für den Betrag der verlangten Kaution hinlängliche hypothekariſche Sicherheit gewähren, oder

b) durch Beſtellung einer ſolchen Hypothek auf eine Realität des Akkordanten, oder durch annehmbare Bürgen als Selbſtzahler unter ſolidariſcher Haftung, und endlich

c) bei einem anerkannt ſoliden und rechtſchaffenen Gewerbsmanne durch Zurücklaſſung des Kautionsbetrages von der erſten Abſchlagszahlung auf gelieferte Materialien oder geleiſtete Arbeit.

§ 6.

Auf Verlangen des königl. Baubeamten muß der Akkordant, wenn derſelbe noch keine ähnliche Bauarbeit unter der Leitung eines königl. Baubeamten zur Zufriedenheit ausgeführt hat, bei der Verakkordirungsverhandlung einen Werkführer beſtellen, welcher hinreichende Befähigung beſitzt.

§ 7.

Jeder Akkordant ohne Ausnahme hat Jemand aufzuſtellen, welcher in ſeinem Verhinderungs- oder Todesfalle bei der Aus-

führung der übernommenen Arbeit denſelben ſo vertrete, daß keine Operation durch ſeine Abweſenheit aufgeſchoben oder aufgehoben werden muß.

§ 8.

Jeder Akkordant muß die übernommene Arbeit genau nach den auf ſeine Koſten zu kopirenden Planen, Baubeſchreibungen und ſpeziellen Bauvorſchriften ausführen, und darf von denſelben nur in dem Falle abweichen, wenn die Ermächtigung dazu von dem königl. Baubeamten ſchriftlich gegeben wird.

§ 9.

Werden durch dieſe ſchriftlichen Anordnungen Abänderungen im Bauplane verfügt, oder tritt eine Mehrung oder Minderung in der Verwendung der Materialien ein, ſo iſt der Akkordant verbunden, denſelben Folge zu leiſten. Dagegen werden demſelben alle Leiſtungen nach dem Ausmaße und dem Preisverzeichniſſe vergütet. Wegen eines etwa entgangenen Gewinnes, welchen die verfügte Abänderung zur Folge haben könnte, findet aber keine Vergütung ſtatt.

§ 10.

Beträgt dieſe Vermehrung oder Verminderung über ein Fünftheil der Akkordſumme, ſo ſteht es dem Akkordanten frei, von ſeinem Akkorde abzutreten, und es muß mit demſelben nicht allein über die geleiſteten Arbeiten und über die zum Baue bereiteten Materialien Rechnung gepflogen, ſondern es müſſen demſelben auch diejenigen erwieſenen und unvermeidlichen Auslagen vergütet werden, welche derſelbe zum Behufe der Betreibung der übernommenen Arbeit beſtritten hat.

§ 11.

Werden durch dieſe Aenderungen Arbeiten oder Materialien gefordert, welche weder in dem beſtehenden Preisverzeichniſſe, noch in dem Koſtenanſchlage enthalten ſind, ſo werden die Preiſe für dieſe Arbeiten vom königl. Baubeamten ausgeſprochen, und entweder durch gütliche Uebereinkunft mit dem Akkordanten, oder nach ſchiedsrichterlichem Ausſpruche dreier Sachverſtändigen, deren einen der Baubeamte, den andern der Akkordant, und den dritten die einſchlägige Lokalpolizeibehörde zu benennen hat, feſtgeſetzt.

§ 12.

Die Gewährzeit, während welcher der Akkordant für die Tüchtigkeit ſeiner Arbeit zu haften hat, wird in den ſpeziellen

Bedingungen für jeden einzelnen Bau, mit Rückſicht auf die Natur desſelben, feſtgeſetzt, wo dieſe Zeit aber nicht ausdrücklich bedungen iſt, endet dieſelbe ſechs Monate nach der förmlichen Uebergabe und Uebernahme des Baues.

§ 13.

Wenn die Verwaltung die verakkordirte Bauarbeit aus irgend einer Urſache für immer einſtellt, ſo muß der Akkordant nach § 10 behandelt werden, und haftet blos während der ſtipulirten Gewährzeit für die Tüchtigkeit ſeiner Arbeit. Wird aber ein Bau ohne Schuld und Veranlaſſung der Akkordanten nur zeitlich eingeſtellt, ſo ſind demſelben die gefertigten Arbeiten nach Akkord und nach Ablauf der Gewährzeit zu bezahlen, die bereiteten und tauglich gefundenen Materialien aber aufzunehmen und nach den Preiſen zu berechnen. Von der ſich ergebenden Summe ſind dem Akkordanten bis zum Wiederanfange des Baues die Verzugszinſen zu vier Prozent, und wenn demſelben die Haftung für dieſelben übertragen wird, zu ſechs Prozent zu vergüten.

§ 14.

Die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten nach der Uebernahme des Bauobjektes bis zum Ablaufe der Gewährzeit fallen dem Staatsärar zur Laſt, und werden dieſelben dem Akkordanten, welcher dieſes nicht verweigern kann, übertragen, ſo werden bei der Berechnung derſelben die Akkordpreiſe zu Grunde gelegt, nach welchen der Bau ausgeführt wurde.

§ 15.

Wenn der Akkordant die übernommene Arbeit zur feſtgeſetzten Zeit nicht beginnt, und ein unüberſteigliches, nicht von ihm herrührendes Hinderniß nicht nachweiſen kann, ſo wird dieſelbe nach Verlauf eines Termines von 14 Tagen auf ſeine Koſten und Haftung wieder verakkordirt werden.

§ 16.

Der Akkordant iſt verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiß und Eifer zu betreiben. Zeigt ſich derſelbe hiebei ſaumſelig, das heißt, iſt die Anrichtung desſelben in Förderung der Materialien ſowohl, als der Arbeit ſo beſchaffen, daß dabei das zeitweiſe Fortſchreiten, und demnach die Vollendung der übernommenen Bauarbeit in der feſtgeſetzten Zeit nicht erwartet werden kann, ſo iſt der königl. Baubeamte berechtigt und verpflichtet, an den Akkordanten eine ſchriftliche Mahnung ergehen zu laſſen, und,

im Falle dieſe fruchtlos bleibt, ihm die erforderlichen Maßnahmen vorzuzeichnen.

Erhebt der Akkordant binnen 48 Stunden keinen Widerſpruch, und beachtet die vorgeſchriebenen Maßregeln nicht, ſo hat die königliche Kreisregierung ihn aus ſeinem Akkorde in der Art zu ſetzen, daß auf ſeine Wag und Gefahr die noch herzuſtellende Arbeit unverzüglich an einen andern Akkordanten vergeben wird. Im Falle eines Widerſpruches aber werden nach § 11 drei Sachverſtändige berufen, welche ſchiedsrichterlich entſcheiden, ob die vom Baubeamten vorgeſchriebenen Maßregeln, oder welche anderen erforderlich ſeyen, um die Vollendung des Baues in der ſtipulirten Art und Zeit zu ſichern; dieſe Entſcheidung iſt für den Akkordanten bindend und die Nichtbeachtung derſelben hat zur Folge, daß er von der königl. Kreisregierung in der vorigen Weiſe außer Akkord geſetzt wird.

§ 17.

Wird die verakkordirte Bauarbeit an dem feſtgeſetzten Tage aus Verſchulden des Akkordanten nicht fertig, ſo wird von der königl. Kreisregierung ein Abzug von fünf bis zwanzig Prozent der Akkordſummen, ſo wie ſolches nach Maßgabe des Umfanges der Arbeit mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe in das Bedingungsheft ausdrücklich aufgenommen wurde, verfügt.

§ 18.

Wenn bei einem Bau die Lieferung der Materialien abgeſondert von der Verarbeitung derſelben verakkordirt wird, ſo haftet für allen Schaden und Nachtheil derjenige, welcher die Arbeit in Akkord genommen hat, weil es deſſen Pflicht iſt, die nicht in kontraktmäßig guter Qualität gelieferten Materialien vor ihrer Verarbeitung auszuſtoßen.

§ 19.

Bei Bauten, welche nach den verſchiedenen Gewerben an verſchiedene Akkordanten vergeben werden, haftet jeder einzelne Akkordant, deſſen Leiſtung nicht für meiſterhaft und annehmbar anerkannt wird, nicht nur dem Staatsärar, ſondern auch den übrigen Akkordanten für allen daraus entſtehenden Nachtheil.

§ 20.

Der Akkordant hat durchaus keine Schadloshaltung für Verluſt durch Entwendung, für die wegen Mangel an Vorſicht entſtandenen Beſchädigungen, noch für ſchlecht überlegte und mißglückte Verſuche zu fordern.

Dagegen iſt der innerhalb 24 Stunden angezeigte und erweisliche Schaden, welcher an der verakkordirten Bauarbeit durch außerordentliche Elementarereigniſſe, oder in Folge unbekannter, nicht vorhergeſehener Lokalverhältniſſe verurſacht wird, und durch gehörige Vorſichtsmaßregeln und ſtete Wachſamkeit nicht verhütet werden konnte, von dem königl. Baubeamten aufzunehmen, nach dem Preisverzeichniſſe zu berechnen, und hierüber aufgenommene von beiden Theilen gefertigte Protokolle der königl. Kreisregierung vorzulegen, welche nach gepflogener Reviſion den Entſchädigungsbetrag beſtimmen wird.

§ 21.

Der Akkordant oder deſſen Werkführer muß in der Regel während der gewöhnlichen Arbeitsſtunden ſtets auf dem Bauplatze gegenwärtig ſeyn, und den Baubeamten bei ſeinen Beſichtigungen auf Verlangen begleiten. Findet der Letztere, daß der Bau, oder ein Theil desſelben gegen den Plan, oder gegen die Vorſchrift im Bedingungshefte, welches jedem Anſchlage beigelegt, und in das Akkordsprotokoll aufgenommen werden muß, oder gegen die Regeln der Kunſt ausgeführt wird, ſo hat derſelbe die Abänderung ſogleich mit dem Zuſatze anzuordnen, daß weder die fehlerhafte, noch die auf dieſelbe fortgeſetzte Arbeit bei der definitiven Aufnahme in Anrechnung gebracht werden wird, worüber bei Gegenſtänden von größerem Belange ein Protokoll aufzunehmen iſt.

§ 22.

Alle Materialien müſſen die im Koſtenanſchlage vorgeſchriebenen Dimenſionen haben, ſind dieſelben ſtärker und es entſteht dadurch weder ein Schaden noch ein Mißſtand, ſo kann der Akkordant keinen höheren Werth dafür verlangen; ſind dieſelben aber ſchwächer, der Solidität des Baues aber unſchädlich, ſo muß ſich der Akkordant eine Preisverminderung nach Beſtimmung des königlichen Baubeamten gefallen laſſen, oder die verarbeiteten Materialien nach der Vorſchrift auswechſeln.

§ 23.

Iſt ein Bau ganz oder theilweiſe in Akkord gegeben, und es finden ſich nach der vorgenommenen Verakkordirungs-Verhandlung alte oder neue Materialien vor, deren Verwendung zu dem fraglichen Bau von der Behörde angeordnet wird, ſo muß der Akkordant, wenn er gegen die Qualität derſelben nichts einwenden kann, dieſelben verarbeiten, und empfängt hiefür bloß den bedun-

genen Preis für die Verarbeitung, unbeſchadet der Entſchädigungs-Anſprüche für die ſchon vorher erweislich angeſchafften Vorräthe.

§ 24.

Da durch das bei Staatsbauten eingeführte Verakkordirungs-Syſtem die freie Konkurrenz geſchickter und verläſſiger Gewerbsleute unter jenen nöthigen Vorbehalten, welche das Intereſſe des Staatsärars und die Solidität der Arbeiten unerläßlich machen, möglichſt befördert und geſichert werden ſoll, ohne ſich dadurch dem in der Regel als nachtheilig anerkannten Entreprise-Syſtem irgend annähern zu wollen.

Da es ferner durch die Erfahrung erwieſen iſt, daß eine jede der bei Bauten vorkommenden Arbeiten am beſten und billigſten von dem betreffenden Gewerbsmanne geliefert werden kann, — endlich, da es die wohlgemeinte Abſicht der Staatsregierung iſt, daß der durch ſolche Arbeiten jedem Gewerbsmanne entſtehende Vortheil demſelben auch ungeſchmälert zufließe, ſo wird beſtimmt, daß die Arbeiten zu allen öffentlichen Bauten ſtets, ſo viel möglich, nur innerhalb der geſetzlichen und verordnungsmäßigen Befugniſſe der verſchiedenen Gewerbe (als Maurer-, Zimmermanns-, Schloſſer-, Schreiner- u. ſ. w. Arbeit einſchließlich des dazu gehörigen Materials) beſonders in Akkord gegeben, und die Angebote nach dieſer Ausſcheidung angenommen werden ſollen.

§ 25.

Iſt jedoch der königl. Baubeamte bei einem Neubau durch die beſondere Beſchaffenheit desſelben, oder durch die ſpeziellen, dabei obwaltenden Verhältniſſe veranlaßt, die Verakkordirung im Ganzen für vortheilhafter zu erklären, ſo iſt dieß der königlichen Kreisregierung anzuzeigen, welche nach Befund der Umſtände die Autoriſation hiezu bei dem königlichen Staatsminiſterium des Innern nachzuſuchen hat.

§ 26.

Die Verakkordirung der Arbeiten bei öffentlichen Bauten geſchieht

a) entweder durch öffentliche Verſteigerung vor der kommittirten Lokal-Polizeibehörde, im Beiſeyn der königl. Baubeamten, mittelſt Aufrufes mündlich zu Protokoll,

b) oder durch ſchriftliche Anerbietungen (Soumiſſions) verläſſiger, von dem königl. Baubeamten hiezu aufgeforderter Gewerbsleute.

§ 27.

Dem königl. Baubeamten iſt — jene Fälle ausgenommen, wo das königl. Staatsminiſterium oder die königl. Kreisregierung anders verfügen werden — bei jedem Bau die Wahl der einen oder der andern der im vorigen § feſtgeſetzten Verakkordirungsarten überlaſſen.

§ 28.

Wenn die Arbeiten zu öffentlichen Bauten in dem namentlich bei Civilbauten ſehr vortheilhaften Wege der ſchriftlichen Anerbietungen (Soumiſſions) verakkordirt werden, ſo ſetzt der Baubeamte alle diejenigen Gewerbsmänner, welche er in Bezug auf Geſchicklichkeit und Rechtlichkeit für geeignet hält, und deren es wenigſtens vier ſeyn müſſen, von dem fraglichen Bau in Kenntniß, theilt ihnen die Plane, Preisverzeichniſſe, Anſchläge und das Bedingungsheft mit, und fordert ſie auf, ihre Anerbietungen ſchriftlich und verſchloſſen, bis zu einem beſtimmten Tage, unter der Aufſchrift: „Anerbieten für den N. Bau“ bei der hiezu kommittirten Lokal-Polizeibehörde einzureichen.

Am beſtimmten Tage tritt eine Kommiſſion, beſtehend aus dem königl. Bau- und dem Lokal-Polizeibeamten, zuſammen, welche die eingereichten Anerbietungen eröffnet, und dieſelben mit ihren allenfallſigen Bemerkungen zuſammenſtellen läßt.

Das darüber abgehaltene Protokoll wird ſodann der königlichen Kreisregierung vorgelegt, und dieſe hat unbedingt den Mindeſtfordernden als Akkordanten anzuerkennen; doch ſteht es dem Baubeamten frei, vor der Vorlage der Verhandlungen an die Kreisregierung auf dem Wege der Privatunterhandlung noch eine Minderung des mindeſten Angebotes zu verſuchen, über welche Verhandlung jedoch ebenfalls ein Protokoll, wie oben, abgehalten werden muß.

§ 29.

Bei Verakkordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten mittelſt Verſteigerung wird der Verhandlungstag, ſo wie der Ort und die Behörde, wo und wann die Plane, Preisverzeichniſſe, Anſchläge und das Bedingungsheft, welches die ſpeziellen Vorſchriften zur Ausführung des Baues und den Kautionsbetrag enthält, zuvor durch die geeigneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Am Verſteigerungstage ſelbſt wird die Qualifikation der anweſenden Steigerer gehörig unterſucht, das Bedingungsheft abgeleſen, vom Baubeamten die geforderte Erläuterung über Plan,

Preiſe und Konſtruktion ertheilt, und dieß Alles im Protokoll ausdrücklich bemerkt, nebſt der Zeit des Anfanges und Schluſſes der wirklichen Steigerungsverhandlung, welche nicht länger als drei Stunden dauern darf.

Die Genehmigung des Reſultates der Verſteigerung bleibt der königlichen Kreisregierung vorbehalten, iſt dieſelbe aber durch das Kommiſſarium dem königl. Baubeamten übertragen, ſo wird dieſelbe dem Protokolle gleich zugeſetzt, und dem Akkordanten auf ſeine Koſten eine Abſchrift des Protokolls gegeben. Eine beglaubigte Abſchrift vom Protokolle und allen Beilagen erhält der Baubeamte, um dieſelbe der königl. Kreisregierung mit ſeinem Gutachten vorzulegen, die Unterſchrift aber bleibt ſtets als eine öffentliche Urkunde im Verwahre der Lokal-Polizeibehörde.

§ 30.

Für die im § 1 dieſer Inſtruktion erwähnten Reparaturen an Civil-Staatsgebäuden ſollen ſo viel wie möglich alle in einem beſtimmten Diſtrikte vorkommenden Arbeiten nach dem Quadrat- und Kubikfuße, oder nach dem Gewichte ꝛc., kurz nach einem als Einheit geltenden Maße in ein Verzeichniß gebracht, und auf den Grund des angefertigten Preisverzeichniſſes auf die Dauer von drei Jahren verakkordirt werden.

Während dieſer Zeit kann es ſich daher nur um das Maß der zu fertigenden Arbeit, aber nicht mehr um den Preis derſelben, und um den zur Ausführung zu rufenden Gewerbsmann handeln, ſondern Preis und Akkordant bleiben, nach erfolgter Genehmigung der Verakkordirung, für dieſe drei Jahre beſtimmt, es mögen nun viele oder wenige Arbeiter angeordnet werden.

§ 31.

Der Akkordant erhält während des Baues, oder bei den im § 30 erwähnten Reparaturen, während des Jahres auf die vom königl. Baubeamten kontraſignirten Interimsſcheine Abſchlagszahlungen, welche — unter der perſönlichen Haftung dieſes letztern — zwei Drittheile des Werthes der vorhandenen Materialien oder der geleiſteten Arbeit nie und in keinem Falle überſteigen dürfen.

§ 32.

Die definitive Aufnahme eines Baues oder der verakkordirten Reparaturen wird erſt nach der gänzlichen Vollendung oder bei dem Ablaufe des Etatsjahres von den Baubeamten mit

Zuziehung des Akkordanten, und mit Benützung des vom Bauführer geführten Tagebuchs in der Art vorgenommen,

„daß der Bau in Hinſicht ſeiner plan- und anordmäßigen meiſterhaften Ausführung genau unterſucht, die tüchtig hergeſtellte Arbeit ausgemeſſen, und dieſes Ausmaß auf Ort und Stelle richtig eingeſchrieben wird.“

§ 33.

Auf den Grund dieſer Aufnahme wird eine Berechnung hergeſtellt, welche

a) die Maſſe der Arbeit nach dem Ausmaße,

b) den hienach ſich abwerfenden Betrag nach dem Preisverzeichniſſe, und

c) den geſammten Aufwand für alle Bauarbeiten nach Maßgabe der akkordirten Angebote darſtellt.

Von dieſer Summe werden nun die Abſchlagszahlungen abgezogen, die Reſtforderung des Akkordanten richtig geſtellt, dann am Schluſſe die meiſterhafte Ausführung der Bauarbeiten und die Richtigkeit der Berechnung durch die Unterſchriften des kgl. Baubeamten und des Akkordanten, welcher hiervon eine Abſchrift erhält, anerkannt.

§ 34.

Die königl. Kreisregierung, welcher nun alle Belege mit den urſchriftlichen Verhandlungen vorgelegt werden, läßt dieſelben in techniſcher und kalkulatoriſcher Hinſicht prüfen, verfügt die Reſtzahlung an den Akkordanten, und ermächtigt nach Ablauf der ſtipulirten Gewährzeit die betreffende Behörde zur Auflöſung der bedungenen Kaution.

§ 35.

Verweigert der Akkordant die Unterſchrift der von dem königlichen Baubeamten nach § 53 aufgeſtellten Berechnung, ſo muß derſelbe — unter dem kontraktmäßig feſtgeſetzten Präjudiz des Ausſchluſſes — binnen 14 Tagen nach der Präſentation dieſer Berechnung ſeine ausführlichen Erinnerungen und Gegenbemerkungen bei der einſchlägigen königlichen Kreisregierung anbringen, welche den königl. Kreisbaurath nach der Beſchaffenheit der Sache entweder mit einer wiederholten Reviſion der Berechnung beauftragt, oder ihn zur Unterſuchung auf die Bauſtelle abordnet, und den Akkordanten zur Beiwohnung dieſer wiederholten Unterſuchung vorladet.

§ 36.

Nach gepflogener Unterſuchung oder Reviſion, und nach erſtattetem Vortrage des Kreisbaurathes, faßt die königliche Regierung Kollegialbeſchluß über die vom Akkordanten erhobene Reklamation, unter Vorbehalt des Rekurſes an das königliche Staatsminiſterium des Innern.

§ 37.

Im Falle des Rekurſes darf der Akkordant an ſeiner liquidirten Forderung nicht verkürzt, oder deren Ausbezahlung zurückbehalten werden, ſondern bloß die Anweiſung des Betrages der Differenz zwiſchen der Berechnung des Baubeamten und der Forderung des Akkordanten bleibt bis zum Austrage der Sache verſchoben.

§ 38.

Alle Differenzen, welche zwiſchen den Baubeamten und den Akkordanten ſich erheben könnten, und welche in den Beſtimmungen der gegenwärtigen Inſtruktion nicht vorgeſehen ſind, und darnach entſchieden werden können, ſollen nach dem im § 11 vorgeſchriebenen ſchiedsrichterlichen Verfahren behandelt werden. Die Entſcheidung darüber ſteht der einſchlägigen königl. Kreisregierung zu, und dem Akkordanten bleibt die Berufung zum königlichen Staatsminiſterium des Innern vorbehalten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Alphabetiſches Regiſter.

(Die nebenſtehenden Ziffern geben die Seiten an, worauf ſich die betreffenden Verordnungen befinden.)

Abbruch der Gebäude 1.
Abfallholz 1.
Abführung von Sand u. Kies a. d. Iſar 2.
Abgebrannte Gebäude 2.
Abſchälen des Bauholzes 2.
Abſchleif an Gebäuden 2.
Abtretung des Privateigenthums 2.
Abtritte 3.
Abzugsdohlen 3.
Actenverſendung an die Baubehörden 3.
Aerarialbauten 3.
Aerarialbauten, Ausſcheidung derſelben 4.
Aerarialiſche Gebäude ꝛc. 4.
Alleen 4.
Altius non tollendi servitus 4.
Altius tollendi servitus 5.
Amtskleidung der Baubeamten 5.
Amtswohnungen 5.
Anrichten 5.
Anſchlag der Gebäude 6.
Anſchütten 6.
Anſiedelungen 6.
Anſtrich öffentlicher Gebäude 6.
Arbeitsleute 7.
Arteſiſche Brunnen 7.
Aſche 7.
Auffahrtsdämme 7.
Ausbeſſerung der Straßen 7.
Aushilfsperſonal im Bauweſen 7.
Ausländer 8.
Auslichtung der Gehölze neben Straßen 8.
Ausſitzfriſten 9.
Austrocknung der Gräben 9.
Ausweißen der Wohnungen in königlichen Gebäuden 9.
Ausweißen der von Gendarmen bewohnten Lokale 10.

Backöfen 10.
Backſteine 10.
Balken 11.
Bauadſpiranten 11.
Bauanlagen 11.
Bauart 12.
Bauart an Flüſſen 12.
Bauausgaben, ſtändige 12.
Bauausgaben, Transferirung derſelben 13.
Baubeamten 14.
Bauconcurrenzrechte der Stiftungen 14.

Bauconducteur 15.
Baufälle 15.
Bauführung und Reparaturen 17.
Bauernhäuſer 19.
Bauetat 19.
Bauholz 21.
Bauingenieure 23.
Bauinſpektion 23.
Bauinſpektionen 23.
Bauinſpektoren 24.
Baukunſt=Ausſchuß 24.
Bauleute 25.
Baumaterialien 25.
Baumpflanzung an den Landſtraßen 25.
Bauordnung und Baupolizei 28.
A. Bauordnung für München 29.
B. Bauordnung f. d. Stadt Würzburg 44.
C. Großherzogl. Würzburgſche Bauordnung für Stadt und Land 48.
D. Bambergiſche Bauordnung 51.
Bauordnung, Dispenſen hievon 59.
Bauplane 60.
Bau=Polizeikommiſſionen 61.
Baupraktikanten 70.
Baureparaturen 72.
Bauſchutt 72.
Bauſtreite 72.
Bauſtyl, Veredlung desſelben 73.
Bauſummen, unverwendet gebliebene 73.
Bautaxen 74.
Bauten, ärarialiſche 74.
Bauten in königl. Gebäuden 74.
Bauten öffentliche, Erwerbung grundbarer Parzellen hiezu 75.
Bauten, öffentliche, Koſtenvoranſchläge 75.
Bauten, deren Verakkordirung 75.
Bauten, deren Vollendung 76.
Bauzeit 76.
Bauwerke öffentliche 77.
Befeſtigungen der Städte und Märkte 77.
Benefiziatgebäude 77.
Beſchädigungen durch Hochwaſſer 77.
Bezirksingenieure 78.
Bezirkswege 78.
Bilder an den Häuſern 78.
Blech 78.
Blitzableiter 79.
Brandaſſekuranz 80.
Brandaſſekuranzbeiträge von Domkapitulargebäuden 87.
— — von Staatsgebäuden 88.
Brandſtätten 88.
Brandverſicherung 89.
Brennbare Materialien 89.
Brennholz 90.
Bretter 90.
Bretterwände 90.
Brücken 90.
Brückenbau über den Iſarſtrom 90.
Brückenmeiſter und Waſſerbaupaliere 91.
Brunnen 91.

Canalbau 91.
Chauſſeen 92.
Civilarchitekten 92.
Civilbauten neue 93.
Civilbauinſpektoren 94.
Collegialgebäude, Reparaturen ꝛc. 95.
Coloniſten 95.
Commiſſionskoſten 95.
Concurrenz des Bauärars zu Waſſerbauten 96.
Concurrenzpflicht des Aerars bei Gemeinde= und Stiftungsbauten 97.
Concurrenzſtreite 98.
Creditseröffnungen für Baukoſten 98.

Dächer 99.
Dachfenſter 100.
Dachrinnen 101.
Dachwohnungen 101.
Dammwärter 101.
Denkmale 102.
Deſerviten der Baubeamten 102.
Diäten 102.
Dienſtpapiere=Verſendung 103.
Dienſtpferde 103.
Domkapitulariſcher Bauetat 103.
Domkapitulariſche Gebäude 103.

Domklerus-Wohnungen 103.
Dorfſchaften 103.
Durchläſſe an den Straßen 104.

Eigenthumsabtretung 104.
Einplankungen 108.
Eiſen 109.
Eiſenbahnen 109.
Eiſenblech 111.
Elementarereigniſſe 111.

Fallthore 112.
Frierlichkeiten bei öffentlichen Bauten 112.
Feldkapellen 112.
Fenſter 112.
Feuerasſekuranz 112.
Feuermantel 113.
Feuerordnung 113.
Feuerſtätten 131.
Feuerwächter 131.
Feuerwerke 132.
Flachs- und Hanfdörren 132.
Flachshecheln 132.
Flambeau 133.
Flüſſe 133.
Flußbauten 133.
Flußbeetſtrecken, verlaſſene 134.
Flußkorrektion 134.
Flußländen 134.
Forſthäuſer 134.
Frohnfeſte 135.

Gebäude, Abbruch derſelben 135.
Gebäude-Aufführung von Steinen 136.
— — im Winter 136.
Gebäude, neu entſtehende 136.
Gebäude von Privatperſonen 136.
Gemeinde- und Stiftungsbauten 136.
Gefährtegelder 138.
Gefängnißbauten 138.
Gemälde in Kirchen 138.
Gemälderestauration 139.
Gemälde und Skulpturen 139.
Gemeindebrücken und Stege 140.
Gemeindevorſteher 140.
Gemeindewege 140.
Gemeinfahrwege 140.
Gendarmerie-Wohnungen 141.
General-Lottoadminiſtration 141.
Geſchäftsreiſen 142.
Getraidebezüge der Baubeamten 142.
Gewerbe übelriechende 142.
Glyptothek 142.
Gratifikationsgeſuche 143.
Grundeigenthums-Abtretung 143.
Grundentſchädigung 143.

Haberbezug der Baubeamten 143.
Haus und Hintergebäude 143.
Häuſerbauten, Riſſe und Anſchläge 144.
Häuſer der Coloniſten 144.
Häuſer, Gefahr drohende 144.
Häuſer von Holz 144.
Häuſer, neu erbaute 145.
Häuſer an Waldungen 145.
Hauskapellen 146.
Hochwaſſer 146.
Hofbauweſen 146.
Hofgebäude 147.
Holzabgabe 147.
Holz-, Mauer- und Eiſen-Normativ 147.

Ingenieurbezirke 149.
Ingenieurpraktikanten 149.
Ingenieurſtellen 149.
Inſeln, Auen und Anſchütten, deren Veräußerung 150.
Iſarſtrom 150.

Kalk 150.
Kamine 150.
Kanal 152.
Kanalarbeiten 152.
Kanalbau-Rechnungen 152.
Kapellenerbauung 153.
Kellerbauten, unterirdiſche 153.
Kellerthüren 153.

Kiesgruben 153.
Kirchen, kirchliche Gebäude 154.
Kirchen= und Pfarrhofbauten 158.
Kirchen= u. Pfarrhofbauten=Konkurrenz 158.
Kirchengemälde=Veräußerung 159.
Kirchenſtiftung 159.
Kirchenthurm 159.
Kloſtergebäude=Baufälle 159.
Koſtenanſchlag öffentlicher Gebäude 159.
Kreisbauinſpektoren 159.
Kreisbauräthe 160.
Kreisfonds 160.
Kreiskaſſen=Ausſcheidung 160.
Kunſtwerke 161.
Landbau=Ausgaben 161.
Landbau=Ausgabenverrechnung 163.
Landbau=Baufälle 163.
Landbau=Etat 163.
Landbauten=Entwurf 164.
Landbau=Rechnungen 166.
Landbau=Unterhalt 166.
Landbauten neue 167.
Landneubauten 167.
Landbauweſen=Scheine 167.
Landgebäude 168.
Landgebäude=Reparaturen 169.
Landgerichtliche Baukommiſſion 169.
Landrichterwohnungen 169.
Landſtraßenerhaltung durch die Ortſchaften 169
Laterne 170.
Lechufer 171.
Leichenhäuſer 171.
Lokalaufſicht durch Werkmeiſter 171.
Löſchanſtalten=Geräthe 171.
Malereien an öffentlichen Orten 172.
Malzdörren 172.
Mainuferbau 172.
Mauer 172.
Maurer, Maurerhandwerk 173.
Märkte, deren Befeſtigung 174.
Mühlärzte 174.
Nachſicht bei Straßen= u. Waſſerbauten 174.
Nachſichtreiſen der Weg= u. Werkmeiſter 174.
Neubauten 174.
Nothbrücken 176.
Numerirung der Lokalitäten 176.
Nußbaumholz 177.
Oberſte Baubehörde 177.
Oberbauräthe, Bereiſungen der Kreiſe 178.
Oberingenieure 178.
Oefen 178.
Oelmühle, Oelſtampf 179.
Ofenthüren 179.
Ortstafeln, Wegweiſer 179.
Parzellen zu öffentl. Bauten ꝛc. 179.
Pegeln, Errichtung derſelben 180.
Penſionverleihung an Wegmacherwittwen 180
Pfarrgebäude 180.
Pfähle, Sicherſtellung derſelben 190.
Pferdegelder 190.
Planken in den Vorſtädten 190.
Pontonier=Offiziere 190.
Poſtgebäude 191.
Poſtwagen=Portofreiheit der Bezirksingenieure 191.
Provinzial=Landbauweſen 191.
Prüfung der Maurer=, Zimmer= u. Steinmetzmeiſter 191.
Prüfung für den Staatsbaudienſt 192.
Radfelgen 195.
Radſchuh 196.
Raſten auf den Chauſſeen 196.
Rauchfänge 196.
Regieausgaben 196.
Regieaverſum für die Bezirksingenieure 197.
Regiebedürfniſſe 197.
Regierungs= und Geſetzblätter 197.
Reiſen d. Landbau=Inſpektionsperſonals 198.
Reiſekoſten 198.
Rentamtliche Geſchäftslokalitäten 198.
Reparaturen, kleine, in Aerarialgebäuden 198.
Reparaturen in königlichen Gebäuden 199.
Richtſtätten 199.
Ringmauern 200.

Salinenarbeiter=Wohnungen 200.
Salinen=Beamtenſtelle 200.
Salinen=Waſſerbauten 201.
Sandfuhren 201.
Schiffmühlen auf der Iſar 202.
Schiffsziehwege 202.
Schindeln 203.
Schindeldächer 203.
Schlöſſer, reſervirte 203.
Schneeausſchaufeln 204.
Schulgebäude, Schulhäuſer 204.
Schwindgrubenräumung u. Unterhaltung 208.
Sparheerde und Kochöfen 208.
Staatsbaudienſt 208.
Staatsgebäude, Inſtruktion üb. adminiſtrative Behandlung des Bauweſens an ſelben 209.
Staats= und Stiftunsgebäude=Anſtrich und Bewurf 260.
Staatsgebäude entbehrliche 260.
Staatsgebäude=Unterhalt 261.
Staatsgebäude=Verkauf 262.
Staatsrealitäten=Veräußerung 262.
Staatsſtraßen=Länge 262.
Staatsſtraßen=Unterhalt 263.
Stadtgräben 263.
Stadtmauern 263.
Stadtthore und Thorthürme 264.
Städte, deren Befeſtigung 264.
Steinbrüche 264.
Steinbrüche, ausgegangene 264.
Steine, gebrannte 265.
Steinmetzmeiſter 265.
Stifts= u. Kommunalgebäude=Baufälle 265.
Stiftungs= und Kommunal=Bauweſen 265.
Stiftungsgebäude 265.
Stipendien für Ingenieurpraktikanten 265.
Strafgelder=Verrechnung 265.
Straßenanlagen 265.
— —, Kreisumlage hiezu 266.
Straßenarbeiten und Bekieſung durch Konkurrenz 266.
Straßenausſcheidung und Klaſſifikation 266.
Straßenbau 277.
Straßenbau=Beamte 277.
Straßenbau, Konkurrenz dazu 277.
Straßenbau, abgetretene Grundſtücke=Entſchädigung 280.
Straßenbau, Kreisumlagen 281.
Straßenbau=Material 281.
Straßenbreite 281.
Straßen in den Dörfern 282.
Straßendurchläſſe 282.
Straßen=Eintheilungszeichen 283.
Straßen, Erbauung neuer, Inſtruktion 285.
Straßengräben 295.
Straßengräben, Ausheben und Vollenden der Fußbänke 296.
Straßengräben, Beweidung 296.
Straßengräben, Benützung des Graſes 296.
Straßenkoth=Entfernung 297.
Straßennetz der Staats=, Kreis= und Diſtriktsſtraßen 298.
Straßennetz=Anfertigung 299.
Straßen=Polizeiordnung 299.
Straßenreinigung 300.
Straßen=Reparatur und Konkurrenz 301.
Straßen=Unterhaltung, deren Inſtruktion 301.
Straßen=Ueberſteher 301.
Straßen=, Brücken= und Waſſerbau 301.
Straßen=, Brücken= u. Waſſerbau=Kataſter 315
Straßen=, Brücken= und Waſſerbau=Etatüberſchreitung 315.
Straßen=, Brücken= u. Waſſerbau=Regie 315.
Straßen= und Waſſerbau=Aufſeher 316.
Straßen= und Waſſerbau=Inſpektionen 316.
Straßen= und Waſſerbau=Inſpektoren 318.
Straßen= und Waſſerbau im Iſarkreis 318.
Straßen= und Waſſerbau=Koſten 319.
Straßen= und Waſſerbau=Praktikanten 319.
Straßen= u. Waſſerbau=Rechnungsweſen 319.
Straßen= und Waſſerbauweſen=Bearbeitung bei den Kreisregierungen 320.
Strohdächer 321.
Stundenlänge der Chauſſeen 321.
Stundenpfähle oder Steine 321.

Taggelder und Reiſekoſten 321.
Taglohn 326.

Taglöhner 327.
Taxen der Landbaumeiſter 327.
Thorthürme 327.
Thurm= und Feuerwächter 327.
Trottoir 328.

Uferbauten 328.
Uferpflanzungen 328.
Ueberfuhren und Nothbrücken 328.

Verakkordirung der Bauten 330.
Veränderungen an Staats=, Kirchen= und Stiftungsgebäuden 330.
Verbindungsſtraßen und Brücken 330.
Verſchönerungen 330.
Verrechnung d. ſtändigen Bauausgaben 330.
Verſitzgruben 331.
Verſteigerung der Staatsbauten 331.
Vizinalſtraßen 331.
Vizinalſtraßen=Herſtellung 332.
Vizinalwege=Anlegung 342.
Vizinalwege=Herſtellung u. Konkurrenz 343.

Wägen=Sperren 343.
Waldungen=Auslichten 343.
Waldungen, Bau der Häuſer in deren Nähe 344
Wappen, königl., Aufſtellung derſelben 344.
Warnungstafeln, Anſtrich derſelben 344.
Warnungszeichen 344.
Waſſerbauten 344.
Waſſerbau, Konkurrenz hiezu 345.
Waſſerbauten, eigenmächtige 346.
Waſſerbau=Paliere 347.
Waſſerbau=Prozeſſe 347.
Waſſerbauten mit Rauhholz u. Faſchinen 347.
Waſſerbauweſen, ſyſtematiſches 347.
Waſſer=, Brücken= u. Straßenbau=Etats 348.
Waſſer=, Brücken= und Straßenbau=Fonds=repartition 349.
Waſſer=, Brücken= u. Straßenbau=Leitung 350.
Waſſer= und Straßenbau=Ausgaben 351.
Waſſerleitungen 356.
Waſſerleitungsröhren, thönerne 356.
Wege 356.
Wegbauten 356.
Wegmacher. Inſtruktion derſelben 357.
Wegmacher=Dienſtkleidung 369.
Wegmacher, arbeitsunfähige 369.
Wegmacher, erkrankte 369.
Wegmacher=Penſionirung 370.
Wegmacher=Unterſtützung 370.
Wegmacher=Verunglückung 370.
Weg= u. Werkmeiſter, Befähigung dazu 371.
Weg= und Werkmeiſter=Nachſichtsreiſen 371.
Wegmeiſter=Anſtellung 371.
Wegmeiſter, Inſtruktion derſelben 372.
Wegmeiſter=Pferdgeld 390.
Wegmeiſter, Unterſtützung derſelben 390.
Weidenpflanzungen, Abhauen und Schneiden derſelben 390.
Wendung geringer Baufälle 391.
Werkholzabnahme zu Waſſer= und Straßenbau 391.
Werkleute 391.
Windöfen 391.
Winterbahn 392.
Würzburger Kirchen= u. Pfarrhäuſer=Bauweſen 392.

Zäune 394.
Ziegel= und Kalköfen 394.
Zimmerleute 396.
Zollbauweſen 397.
Zolletat 398.
Zollverein=Miethzinsentſchädigungen 398.

Anhang, die Inſtruktion über Verakkordirung öffentl. Bauten enthaltend 400.

Ob

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, G.

Uebersicht der das Land-, Straßen- und Wasser-Bauwesen in Bayern betreffenden Anordnungen

Nördlingen 1845

Bavar. 651 hc

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372700-4